



Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Freiburg i. B., Leipzig, Tübingen.

Der Nationalstaat
und
die Volkswirthschaftspolitik.

Von

Dr. **Max Weber,**
o. ö. Professor der Staatswissenschaft in Freiburg i. B.

Kl. 8. M. —.75.

Statistik und Gesellschaftslehre.

Von

Dr. **G. von Mayr,**
Kaiserlichem Unterstaatssekretär z. D.,
Professor an der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg.

Erster Band.
Theoretische Statistik.
Lex. 8. M. 5.—. Gebunden M. 6.—.

Zweiter Band.
Bevölkerungs-Statistik.
Lex. 8. M. 12.—. Gebunden M. 13.—.

(Aus: „Handbuch des Oeffentlichen Rechts“.)

Geschichtliche Nachweisungen
über die
Sitten und das Betragen
der
Tübinger Studierenden
während des 16. Jahrhunderts
von
Robert von Mohl.
Dritte Auflage.
Mit Illustrationen von G. A. Closs.

8. 1898. M. 2.—.

Volkswirtschaftliche Abhandlungen
der Badischen Hochschulen
herausgegeben von
Carl Johannes Fuchs, Gerhard von Schulze-Gävernitz,
Max Weber.
Zweiter Band. Erstes Heft.

Mannheim

und die

Entwicklung des südwestdeutschen Getreidehandels

von

Dr. Walter Borgius,
Sekretär der Deutschen Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen.

I.

Geschichte des Mannheimer Getreidehandels.



Freiburg i. B.
Leipzig und Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1899.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN.

Meinen hochverehrten Lehrern

Werner Sombart

und

Max Weber

in aufrichtiger Dankbarkeit zugeeignet.

Der Verfasser.

Vorwort.

Ein »Vorwort« hat in der Regel mehr oder weniger die Aufgabe, die Gründe oder Zwecke anzugeben, denen eine Schrift ihr Erscheinen verdankt. Bei einer Schrift von wissenschaftlichem Charakter möchte eine derartige Rechtfertigung ihres Daseins vielleicht nicht erforderlich erscheinen, insofern eine solche in der durch sie geschaffenen Erweiterung unserer Kenntnisse selbst stets ihre Berechtigung hat. Und doch ist dem nicht so; denn nicht jede Vermehrung unseres Wissens ohne Unterschied hat Erkenntniswert an sich, sondern nur eine solche, die irgendwie geeignet ist, das Gesamtbild, das wir uns vom Sein und Werden der Welt machen, klarer, einheitlicher, lückenloser zu gestalten. Dies braucht aber bei einer historischen Arbeit, wie die vorliegende es in der Hauptsache ist, noch keineswegs der Fall zu sein; und nicht ganz mit Unrecht hat man der historischen Schule unserer Wissenschaft zuweilen den Vorwurf gemacht, sie neige zu einem Ueberschätzen des Historischen an sich, begnüge sich leicht mit einem allzu kritiklosen Sammeln von wirtschaftlichen Altertümern, und verliere über dem Eruieren von Einzelheiten aus der Vergangenheit zuweilen die grossen Gesichtspunkte und Gesetze der Entwicklung aus den Augen, deren Erforschung eigentlich allein die Aufgabe der historischen Disziplinen ist. Denn diese sind schliesslich mehr oder weniger Hilfswissenschaft, sie tragen ihren Zweck nicht in sich, sondern dienen — mindestens auf dem Gebiete unserer Wissenschaft — als Mittel zu einem andern Zweck: dem Verständnis der Gegenwart und dem Vorauskonstruieren ihrer zukünftigen Entwicklung, d. h. der wissenschaftlichen Sozialpolitik. Dieselbe legt heute nicht mehr, wie in früheren naiveren Zeiten, ihren Massnahmen die Frage zu Grunde: Wie sollten die Zustände gerechter und natürlicher Weise sein? sondern sie erkundet: Wie sind die

herrschenden Zustände entstanden und in welcher Richtung verheissen sie sich weiter zu verändern? Es leuchtet ein, dass eine derartige Betrachtung der herrschenden Zustände der legislativen Thätigkeit ein bedeutend festeres Fundament verleiht, wie ein rationalistisches Abwägen der Argumente, die im Augenblick für und gegen eine Massregel zu sprechen scheinen. Vorbedingung für ihre Erfolge aber ist eine sorgfältige und richtige Beantwortung jener entwicklungsgeschichtlichen Frage.

Zu dieser Aufgabe will die vorliegende Monographie einen Beitrag liefern, und zwar auf einem Felde, wo heute der Kampf zwischen den wirtschaftlichen Interessengruppen mit besonderer Heftigkeit tobt: dem des Getreidehandels. Sie will die Fragen zu beantworten suchen: Wie ist die heutige Organisation dieser Handelsbranche? Wie und woraus ist sie entstanden? Warum ist sie gerade so geworden, wie sie ist? Dies ist nur möglich auf dem Wege einer lokalen Monographie, indem man an einem der Centren des Getreidehandels die konkreten Thatsachen seiner Entstehung und Entwicklung bis zum heutigen Stande im Einzelnen verfolgt und dabei sich bemüht, die Zufälligkeiten und Besonderheiten der örtlichen Verhältnisse und geschichtlichen Einflüsse von den Notwendigkeiten und Allgemeinheiten der Entwicklung zu trennen.

Wenn es mir gelungen ist, auf diesem Wege einiges zu erkunden, so bin ich mir wohl bewusst, dass dies nur in geringem Umfang eigenes Verdienst ist und ergreife gern die Gelegenheit, an dieser Stelle den zahlreichen Herren meinen Dank auszusprechen, welche mich teils in der Feststellung vergangener Zustände durch Bereitstellung archivarischen Materials, teils in der Erforschung der gegenwärtigen Verhältnisse durch persönliche Information so überaus liebenswürdig unterstützt haben. Unter ersteren möchte ich namentlich den Direktor des Grh. Bad. Landesarchivs in Karlsruhe Freiherrn v. Weech, unter letzteren die Herren Grosshändler E. Hirsch und L. Wolff in Mannheim, sowie den Direktor der Rheinischen Hypotheken-Bank, Herrn Geh. Hofrat Dr. Hecht und dem Handelskammersyndikus Herrn Dr. Emminghaus ebendaselbst nennen. Besonderen Dank schulde ich endlich Herrn Professor Dr. Max Weber zu Heidelberg, der mir nicht nur die erste Anregung zur Bearbeitung des Stoffes gegeben, sondern dieselbe auch durch seine andauernde rege Beihilfe in hohem Masse erleichtert hat.

Inhaltsverzeichnis.

Anlagen.

Litteraturverzeichnis.

I. Aktenmaterial[1]).

A. Akten des Grossherzoglichen Landesarchivs zu Karlsruhe, Marktrecht betreffend:

1) Spezialakten Mannheim (**L. m.**)
Nr. 1929, 1933, 1934, 1937—45, 1948; 3704—3710.

2) Generalakten Pfalz (**L. g.**)
Nr. 4441, 4442, 4460—66, 4496—97, 4593, 4953, 7545.

B. Akten des städtischen Archivs zu Mannheim (**M. st.**).
Titel XIII (Gewerbe, Handel und Schiffahrt).
Abt. 2 (Nichtzünftige Gewerbe) 6 Fascikel.
Abt. 3 (Zünftige Gewerbe), 8 Fascikel.
Abt. 4 (Eigentliche Handelssachen), 18 Fascikel.
Abt. 5 (Marktrecht, Lager- und Kaufhaus), 11 Fascikel.

C. Akten des Mannheimer Stadtamts (Ortspolizeibehörde).
(Mühlenordnung und Verwandtes.)

D. Akten des Mannheimer Börsenarchivs (**M. b.**).
(Gründung der Börse etc.)

E. Akten und Sitzungsprotokolle der Mannheimer Handelsinnung (**J.**).
(nur mit Jahreszahlen gezeichnet.)

F. Akten des Archivs der Handelskammer zu Mannheim (**H. K.**).
(ohne Fascikelbezeichnung.)

II. Gedruckte Litteratur.

A. Historische Schriften über die Pfalz, Baden und Mannheim.

Privilegien der Stadt Mannheim von 1608—1785.
Parei, Historia Bavarica-Palatina (1717).
Plattner, Beschreibung der Stadt Mannheim (1770).
Büttinghausen, Beiträge zur pfälzischen Geschichte Mannheims (Mh. 1776—82).
» Pfälzisch-historische Nachrichten (Mh. 1783—86).
Beschreibung der im Jahre 1784 die Pfalz betreffenden grossen Not (Mh. 1785).
La Roche, Briefe über Mannheim (Zürich 1791).

1) Die fett gedruckten Buchstaben bedeuten die im Text gebrauchten Abkürzungen.

Description de la résidence de Mannheim (1794).
v. Drais, Beiträge zur Kulturgeschichte und Statistik von Baden (Karlsruhe 1796).
Gemälde aus der Belagerung von Mannheim 1796 (München 1797).
Mannheims Lage am Ende des 18. Jahrhunderts (Mh. 1798).
Magazin von und für Baden 1802 und 1803.
Schmidt, Geograph.-statist.-topograph. Beschreibung von Baden (Mh. 1804).
Klebe, Reise auf dem Rhein etc. (Frkft. 1806).
A. Friedrich, Historisch-politische Skizze von Mannheim (Mh. 1807).
v. Fahnenberg, Magazin für die Handlung etc. (1810—12).
Statistisches Handbuch für das Grossherzogtum Baden 1814.
v. Wyck, Der Mittelrhein und Mannheim (Mh. 1825).
Mone, Badisches Archiv für Vaterlandskunde (Mh. 1826/7).
v. Drais, Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Friedrich (Mh. 1829).
» Gemälde aus dem Leben Karl Friedrichs, des ersten Grossherzogs von Baden (Mh. 1829).
C. F. Nebenius, Denkschrift für den Beitritt zum Zollverein (Karlsr. 1833).
Lissignolo, Mannheim in der Zeit von 1606—1802 (Mh. 1834).
Jahresberichte der Zentralschiffahrtskommission (Mh. 1835—1896).
Baroggio, Geschichte Mannheims (Mh. 1861).
Weich, Baden 1738—1830 (Frbg. 1863).
Beck, Nebenius, Lebensbild eines deutschen Staatsmannes (Mh. 1866).
v. Feder, Geschichte der Stadt Mannheim (Mh. u. Strassb. 1877).
Die Schiffahrtsverhältnisse auf dem Rhein und die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (Mh. 1878).
Esselborn, Geschichte der Stadt Ludwigshafen a. Rh. (Ldwh. 1886).
v. d. Borght, Die wirtschaftliche Bedeutung der Rhein-Seeschiffahrt (Köln 1892).
Löwenstein, Geschichte der Juden in der Kurpfalz (Frbg. 1895).

B. Schriften über den Getreidehandel und Verwandtes.

v. Necker, Versuch über den Kornhandel und die Gesetze, diesen Gegenstand betreffend (Dresden 1777).
Polizeivorschriften für Mannheim (Mh. 1807).
Gaum, Ist Spedition in Mannheim notwendig (Mh. 1808).
Vogelmann, Die Aufhebung des Zehnten in Baden (1831).
Zachariae, Die Aufhebung des Zehnten in Baden (1832).
Roscher, Ueber Kornhandel und Teurungspolitik (Stuttg. und Tüb. 1849).
Jahresberichte der Handelskammer für den Kreis Mannheim (Mh. 1866 u. 1867).
Zeiler, Mannheims Handel im 17. u. 18. Jahrhundert (Vortrag). (Mh. 1892).
Artikel »Getreidehandel« und »Getreidehandelspolitik« im »Hdw. d. Staatswiss.«.
G. Schmoller, Die Epochen der Getreidehandelspolitik (Jahrbuch, XX. Jg. 1896, p. 1—50).
W. Naudé, Die Getreidehandelspolitik der Europäischen Staaten vom 13. bis zum 18. Jahrhundert (Berlin 1896).
F. Friedrichowicz, Die Getreidehandelspolitik des ancien régime (Weimar 1897).

Erster Hauptabschnitt.

Die agrarische Periode.

Die Tiefe des Einschnittes, welchen die Verlegung der Welthandelsstrassen einerseits, die Wirkungen der kriegerischen Verwüstung andrerseits in der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands hervorgebracht haben, tritt in Wenigem so deutlich hervor, wie in der Wirtschaftsgeschichte des Oberrheins. Einst Träger einer glänzenden städtisch-gewerblichen Entwicklung, vollzieht die oberrheinische Ebene ihren Eintritt in die moderne Wirtschaftsepoche im 18. Jahrhundert vom gerade entgegengesetzten Punkte aus. Die Städte des Mittelalters waren auch hier lediglich geldwirtschaftliche Enklaven innerhalb einer überwiegend naturalwirtschaftlichen ländlichen Umgebung gewesen. Die Verschiebungen und Verwüstungen des 16./17. Jahrhunderts liessen eine Rückbildung zur Naturalwirtschaft eintreten. Als dann der grosse Strom langsam die Verkehrsbeziehungen mit der Aussenwelt wieder aufleben lässt, ist es nicht die fast völlig vernichtete gewerbliche Arbeit der Städte, sondern die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens des platten Landes, welche dem interlokalen Austausch Exportobjekte zur Verfügung stellt: Südwestdeutschland, und zumal die Pfalz, ist damals landwirtschaftliches Exportgebiet, mit der doppelten Absatzrichtung: einerseits nach den Niederlanden, andererseits nach der Schweiz, und ist dies bis in das erste Viertel dieses Jahrhunderts geblieben. Diese erste Periode der modernen Handelsgeschichte unseres Gebiets ist deshalb zunächst zu betrachten.

Als Gegenstände des Landesproduktenhandels nach auswärts, wie ihn die Pfalz seit Ende des 17. Jahrhunderts etwa betrieb, figurierten in erster Linie Holz, Wein und Tabak, in zweiter die gesamten Halmfrüchte. Der Vorrat an Korn und Gerste, den

das fruchtbare Land trotz der Rückständigkeit seiner landwirtschaftlichen Technik in Durchschnittsjahren hervorbrachte, wurde nach Schätzungen kaum zu zwei Dritteln im Inland verzehrt[1]). In noch höherem Masse galt dies von Hafer, Spelz und Weizen. »Denn so weit ist es in den Kriegszeiten mit 11 fl. pro Malter Korn nicht gekommen, dass der Landmann Waizbrod gegessen« sagt ein Berichterstatter. Wir müssen also in der alten Pfalz von vornherein eine doppelte Gestaltung des Getreideumsatzes ins Auge fassen, je nachdem dasselbe in den Landeskonsum übergeht oder ins Ausland wandert.

A. Der Lokalumsatz im Inlande.

Trotzdem die Landwirtschaft der Pfalz demnach in gewissem Umfang Absatzproduktion, teils für den Lokalmarkt, teils für den Export war, ist der Schwerpunkt der ländlichen Wirtschaft doch selbstverständlich bis tief in das 18. Jahrhundert Eigenproduktion. Landwirtschaftliche Grossbetriebe für den Markt spielen keine nennenswerte Rolle; das was die Rezepturen der Grundherren an Feldfrüchten vereinnahmen und zu Markte bringen, sind weitaus überwiegend Erträge des Zehnten. Der typische Landwirt der Pfalz ist schon damals der Kleinbauer. Kleinbauern bildeten aber überhaupt die Masse der rheinpfälzischen Unterthanen; das Gewerbe hatte sich erst zum kleinen Teil von der Landwirtschaft abgetrennt und noch keineswegs durch seine Konzentrierung in den Städten den Gegensatz von Stadt und Land geschaffen. Im wesentlichen beschaffte sich die bäuerliche Familie bis Mitte des 18. Jahrhunderts ihre ganze Lebensnahrung und Notdurft aus ihrem eigenen Besitz[2]). »Der Bauer bei uns«, heisst es gelegentlich, »bauet sich alle Jahr etwas Hanf und Flachs und Kleidet sich und seinen Ochsen Knecht von dem abfallenden Weck (= Werk), die Frau und allenfalls eine Magd, oder die Tochter sind die arbeitenden Hände so der Bauer brauchet, der gantze Credit so diesse Fabrik benöthiget ist, bestehet also meistens darin, dass im Fall der Noth etwa vor der Erndte, etwas weniges zu seinem Unterhalt geborgt bekommt, sobald die Erndte da ist, hat der Bauer schon seine sämmtlichen Materialien, den Debit desjenigen, so ihme nach abzug seiner Saat und seine Hauss Consumtion übrig bleibet, findet er durch Verkauf«.

Auch dieser »Verkauf« aber hatte im allgemeinen noch einen

1) L. g. 7545. 2) L. g. 4462.

ganz naturalwirtschaftlichen Charakter. Noch Ende des 18. Jahrhunderts wird berichtet[1]): »Dieser Fall findet sich in unserer Statt Otterberg: . . . derselben Burgerschaft (etliche wenige ausgenommen) Bestehen in lauter Handthierungs-Leuthen[2]); das an den Bergen hangende Acker Feld wirft Kaum für ein halbes Jahr das nöthige Brod ab, Krämer, Rotgerber, Wollenweber p. p. verborgen ihre Waare in die angrenzenden . . Herrschafften, im Herbste bezahlen die debeuten ihre Schuldigkeit, mehrentheils mit Früchten und man Kann mit wahrheit sagen, dass viel mehr ein Vertausch als ein Verkauf Statt habe. . . Von den auf Waare empfangenen Früchten Behält der Handwerks-Mann so Viel, als er für seine Haushaltung Braucht und was er entbehren Kann das Bekömmt der Becker, Stück-Arbeiter, Woll-Spinner und andere Handthierungs-Leuthe«.

Wie den Handwerker, so bezahlte der Bauer auch sein Gesinde, vor allem auch die in der Erntezeit zahlreich ins Land kommenden Wanderarbeiter in Feldfrüchten. Das Wanderarbeitertum, auf der Verschiedenheit der Erntezeiten in der Pfälzer Ebene einerseits, in den angrenzenden Hügel- und Hochebenengebieten andrerseits ruhend, scheint trotz des herrschenden Kleinbetriebes damals eine allgemeine Erscheinung gewesen zu sein[3]). »Die ursach, warum zur Ernde Zeit im Herbst ein Heer Von Tagelöhnern aus schwaben und franken pp. unsere geschäfte Verrichten helfen müssen, Kommt nicht daher, dass wir einen Mangel ahn unterthanen haben, sondern mehrentheils daher, dass bey der frucht fabrik Verschiedene monathen schier gar Keine die andere Zeit nur so Viel arbeit, alss der Landmann mit seinem gesinde wohl Versehen Kann und nur 5—6 Wochen ist in dieser fabrik eine besondere arbeit, der Landmann müsste also unweisslich handlen, wenn er wegen diesen geringen Zeit Punkt ein gantzes Jahr hindurch leuthe Verpflegen wolte, es sind dies aber leuthe, welche auf eissen Schmelzen und Hämer gearbeitet haben, wo sie der grossen Hitze wegen im Hochsommer doch nicht arbeiten können ferner Land Leine Weber, welche meist nach Johanni arbeitsfreie Zeit haben. . .«

Mit seinen Feldfrüchten bezahlte der Bauer ferner seinen Bedarf an Vieh, das er in der Regel von jüdischen Zwischenhänd-

1) L. g. 4469.

2) vornehmlich viel Hausindustrielle, die für Frankenthaler und Lauterer Spinnereibesitzer arbeiteten.

lern eintauschte [1]). Zu diesem Berufe waren die Juden durch das ihnen rituell aufgenötigte Metzgerhandwerk — das einzige von ihnen betriebene Gewerbe — getrieben worden, und mit derartigem Erfolge, dass schon 1685 die christlichen Metzger dem Kurfürsten klagen, jene hätten den Pfälzer Viehhandel völlig monopolisiert; »aller Orten in Dörfern und Städten Metzelschrannen errichtet, und was sie da nicht verkauften, verschickten sie in andere Orte, sie gingen sogar mit Fleisch hausieren [2])«.

Mit Früchten entrichtete der Bauer endlich — neben Hand- und Spanndiensten — die öffentlichen Lasten. »Er muss mit seinem Vieh frohnden, er muss von allen seinen Producten den Zehenden geben, er muss von seinen Güthern die Schazung entrichten und sonsten viel Onera abführen.« Von dem Eingang dieser Naturalabgaben bezahlten dann Staat und öffentliche Korporationen (Kirche, Universität) ihrerseits ebenfalls in natura ihre Beamten. Noch in den ersten Jahren unseres Jahrhunderts werden solche Fruchtbesoldungen erwähnt.

Aber auch selbst diesen Naturalumsatz darf man sich nicht allzu bedeutend vorstellen. Wie schon erwähnt, und wie aus dem Beispiel der Stadt Otterberg ersichtlich ist, war — wie der Bauer grossenteils noch Handwerker — so auch der Handwerker grossenteils noch Bauer. »Der Handwerksmann auf dem Lande hat Güther«, sagt ein Bericht [3]), »und wann diese ihm fehlen sollen« (also als Ausnahme gedacht), »so findet er in dem Dorf, worinnen er wohnet, weit mehr frucht, als er brauchet; kein Mensch als die Müller auf dem Lande Kaufen frucht, um solche zu Meel zu machen, und diese finden immer so viel in ihren Dörfern, als sie brauchen«. Und an einer andern Stelle desselben Aktenstücks wird von den Städten ebenfalls gesagt, dass »die Meiste Einwohner ihr Brod selbsten bauen, die wenige Beckere aber überflüssige Frucht in diesen Landstädten finden«.

Auffallen muss es, dass Müller und Bäcker hier bereits als selbständig Frucht zur Verarbeitung einkaufend erwähnt werden. Dies findet aber seine natürliche Erklärung. Im Allgemeinen waren beide Berufe durchaus Lohngewerbe. Der Konsument brachte seine Frucht, nachdem er so viel ausgedroschen, als er für einige Zeit für seine Hauskonsumtion brauchte, oder im Wege

1) L. g. 4462. 2) L. g. 4469.

3) *Gothein*, »Mannheim im ersten Jahrhundert seines Bestehens« (Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins 1889 p. 197).

des Handels vom Bauern eingetauscht hatte — als unparteiische Vermesser, sog. vereidigte »M i t t e r e r«, fungierten die Gemeindediener[1]), die hierfür anfänglich auch Frucht, später 1 kr. pro Malter Messgeld erhielten —, in einem Quantum von 2, 4, 6, 10 Malter[2]) nach der Mühle zum Vermahlen, der Müller[3]) holte wohl auch selbst mit seinem Fuhrwerk das Korn ab und brachte das Mehl ins Haus, und erhielt dafür einen bestimmten Anteil[4]) des ermahlenen Mehls, den oder das sog. »M u l t e r«. Die Mühlen der damaligen Zeit waren nun ausschliesslich Wassermühlen[5]) und Rossmühlen mit Göpelwerk. Besonders die ersteren überwogen Dank dem Wasserreichtum der Pfalz. An den zahlreichen Bächen und Flüsschen des Landes lagen dicht hintereinander zahlreiche Mühlwerke[6]), es werden 20—30 innerhalb 5 Wegstunden schätzungsweise angegeben. Die Technik dieser Art Mühlen bringt es nun mit sich, dass sie in ihrer Thätigkeit von Naturverhältnissen abhängig ist. Die Rossmühle kann nicht länger pro Tag arbeiten, als es die Rücksicht auf die Pflege des tierischen Motors gestattet, die Wassermühle[7]) ist lange Zeiten im Winter durch den Frost, im Sommer durch Trockenheit und Wassermangel ganz lahm gelegt. Andrerseits ist sowohl die tierische Kraft, wie Wasser und Wind als Motor ländlichen Charakters, dezentralisierend, im Gegensatz zur städtischen Dampfkraft. Die Mühlen jener Zeit hatten also wohl einen personalen, nicht aber im eigentlichen Sinne einen territorialen Kundenkreis, der auf sie angewiesen war. Da nun die Dörfer ebenso zerstreut waren wie die Mühlen[8]), und in der Regel nicht mehr als je 20, 30, höchstens 40 Haushaltungen zählten, so erhellt, dass die Müller in der Zeit, wo ihre Mühle betriebfähig war, durchaus nicht immer so viel Lohnarbeit hatten, um denselben voll ausnutzen zu können. Um nun diese kostbare Zeit nicht ungenützt verstreichen zu lassen, finden wir den Müller — und in analoger Weise, wenn auch nicht so typisch — den Bäcker — auf dem sog. »S c h l e i c h h a n d e l«[9]), d. h. bei den Bauern der nächstgelegenen Ortschaften herumfahrend, zunächst Arbeit suchend, und wenn diese nicht gefunden wurde, direkt Frucht einhandelnd, um das daraus gewonnene Mehl nebst dem bei günstigem Geschäftsgang oft stark über den Selbstverbrauch sich anhäufenden »Multer«-Quantitäten mit Profit zu verkaufen.

1) L. g. 4463. 2) L. g. 4462. 3) L. g. 4469. 4) L. g. 4463. 5) L. g. 4496. 6) *Gothein*, a. a. O. p. 192. 7) L. g. 4469. 8) L. g. 9) L. g. 4469.

Auf diesem Wege entsteht erstmalig eine Produktion auf Vorrat. Das fragliche Mehl ging teilweise ebenso, wie wir es später vom Korn sehen werden, ins Ausland, zum grössten Teil jedoch in die grösseren Dörfer und Städte auf die — offenbar in Anlehnung daran entstandene — »Mehlwage«. Dies war ursprünglich nur eine in verdecktem Raum befindliche kommunale Wägeanstalt für Mehl, Hülsenfrüchte und ähnliche Viktualien gewesen [1]). Eine derartige (wahrscheinlich noch aus der autonomen Stadtwirtschaft des Mittelalters überkommene) öffentliche Anstalt war unerlässlich in einer Zeit, wo eine behördliche Aichung von Wagen, Massen etc. unbekannt war und auch, wie aus verschiedenen Stellen hervorgeht, solche sich im Privathaushalt, auch des Müllers und Bäckers in der Regel nicht befanden. Aus der faktischen Nötigung, das Abwiegen bei jedem Kauf an der Mehlwage besorgen zu lassen, hatte diese sich im Laufe der Zeit zu einer Art von offiziellem (später sogar monopolisiertem) Lagerhaus und Engrosmarkt dafür herausgebildet. Diese Entwicklung hatte eine weitere im Gefolge. Da die Bäcker, welche — neben selbst backenden Konsumenten — die gegebenen Abnehmer der Müller waren, ebenso wenig wie Handwerker u. a., unter Versäumung ihres Geschäftes stets in der Mehlwage warten konnten, bis etwa ein Müller der Umgegend Mehl zum Verkauf dorthin brachte, oder ein Bauer Hülsenfrüchte u. drgl., auch in der Regel nicht das ganze Quantum abnehmen mochten, so entstand in Verbindung mit dieser Anstalt ein besonderer Stand von Zwischenhändlern für die fr. Gegenstände, die nach dem den Anstoss ihres Entstehens gebenden Artikel sog. »Mehlhändler« oder »Melber«. Von ihnen, die mit wachsender Grösse der Landstädte und zunehmender Trennung von Gewerbe und Ackerbau typische Erscheinungen der grösseren Ortschaften wurden, bezogen dann die Bäcker ihrerseits in analoger Lage wie die oben erwähnten Müller, direkt das Mehl, um auf Vorrat zu backen, während sie früher in solchem Falle selbst auf dem Lande Korn eingehandelt und gegen Lohn hatten mahlen lassen Immerhin blieb das Beschaffen des Korns durch Aufkauf auf dem Lande auch mit zunehmender Produktion auf Vorrat noch das normale für die grossen Quantitäten, während der Kauf vom Melber in der Mehlwage offenbar zuerst wesentlich zur Aushilfe bei unvorhergesehenem Bedarf und zur Bedarfsdeckung des Privatpublikums für Kochzwecke etc. in Anspruch

1) L. g. 4462.

genommen wurde. Der Wunsch, diesen Zustand im Interesse der Versorgung der Stadt aufrecht zu halten, sowie das dagegen gerichtete Streben des Bäckerstandes erhellt noch aus den betr. Paragraphen der Zunftprivilegien desselben [1]). Mit dem Umsichgreifen des Backens auf Vorrat wurde nun aber auch für den Brotverkauf eine analoge Anstalt nötig, wie die Mehlwage für den des Mehls. Es entstanden z. B. in Mannheim drei Brotbuden auf dem Markte, anfangs sehr primitiv, wohl bloss in einer Art von Verkaufstischen bestehend, die abends wieder fortgebracht wurden. Aber bald erbat und erhielt die Zunft die Erlaubnis gegen alljährliche Zahlung von 20 fl. in die Armenkasse grundfeste Holzbuden, die auch über Nacht und über Sonntags stehen blieben, daselbst zu errichten. Die Behörde gewährleistete den Buden das Verkaufsmonopol; dafür übernahm die Zunft die Verpflichtung, für stets hinlänglichen Vorrat frischer Backware in diesen zu sorgen; die einzelnen Meister wechselten in regelmässigem Turnus ab, und hielten in ihrer bestimmten Bude ihr bestimmtes, nicht zu überschreitendes Brotquantum feil. Mit der Zeit verzichtete ein Teil der Innungsmeister — vermutlich die Aermeren, denen Produktion auf Vorrat beschwerlich fiel — dauernd auf ihr Benützungsrecht gegen eine Geldvergütung, die von den übrigen gezahlt wurde und zwar in die Zunftkasse, sodass diese nun de facto der Zunft gegenüber als ständige Mieter der Verkaufsstellen auftraten und die diesbezüglichen Rechte und Pflichten der Zunft auf ihre Person erblich übergingen. Spätere Wandlungen in den pekuniären Verhältnissen der einzelnen Zunftmeister hatten zur Folge, dass dieses Spezialrecht als drückendes Privileg empfunden wurde. Verschiedene zogen sich Strafe zu, weil sie entgegen demselben selbständige Verkaufsstände auf dem Markt errichteten. Endlich jedoch wurden die bevorrechtigten Bäckereien irgendwie abgefunden und der Brotverkauf auf dem Speisemarkt für alle städtischen Zunftmeister freigegeben. Doch gehört dies schon späteren Zeiten an [2]).

B. Der Exportverkehr.

Die geschilderten Verhältnisse brachten es mit sich, dass von inländischen Gewerbsleuten speziell die Müller es waren, welche zuerst auch einen geldwirtschaftlichen Korn- und Mehlhandel nach dem Ausland in die Hand nahmen [3]) und den im Lande

1) L. m. 3707. 2) M. st. 3) L. g. 4463.

erscheinenden landesfremden Wanderkaufleuten Konkurrenz machten, indem sich das fruchtbedürftige Ausland gelegentlich an sie, als die geeignetsten Kräfte für den Kommissionshandel in Korn und Mehl wendet. Einen derartigen Auftrag erhielt beispielsweise 1789 ein Müller in Knittelsheim seitens einer Anzahl Bürger von Landau. Die Besteller hatten dabei den Vorteil, das Korn gleich gemahlen zu erhalten und dadurch auch an Frachtkosten zu sparen.

Wir sind hiermit schon auf die andere Seite des altpfälzer Getreideumsatzes hinüber geraten: den geldwirtschaftlichen Export ins Ausland.

Wie schon oben erwähnt, sind die zu jener Zeit unterproduzierenden Länder hauptsächlich die Niederlande und die Schweiz. Bei den unentwickelten Verkehrsverhältnissen bezogen diese jedoch ihren Bedarf noch keineswegs direkt aus den überproduzierenden Territorien des Oberrheins, sondern in der Regel erfolgte der Umsatz durch Vermittlung der dazwischen liegenden Länder. Den direkten Bezug hätten schon die Zölle, Stapelrechte etc. der zahlreichen an den Rhein grenzenden Zwischenstaaten so wie so zu einem überaus umständlichen und riskanten gemacht. Somit gestaltete sich der direkte Export der Pfalz wesentlich zu einer Handelsverbindung mit den unmittelbar an sie grenzenden, teilweise schachbrettartig sie durchsetzenden ausherrischen Territorien. Ein Referent des 18. Jahrhunderts beschreibt diese eigentümlichen Handelsbeziehungen mit folgenden Worten:

»Da nehmlich die entfernte schweiz sowohl als holland in denen Ihnen nechst angelegenen Provinzen Teutsch-Landes ihre Nothdurfft an Kauffen und solche ihres Vorraths entledigen; Diese aus Liebe des Geldes und vortheils geben ihren sämtlichen vorrath ab, erhohlen demnechst wiederum in denen ihnen näher angrenzenden Herrschaften ihre Erfordernis, in solchen Befinden sich mit früchten handelnde Kauff Leuthe, welche durch Speculation den Handel bis in die Pfaltz treiben, sich vorrath sammlen um Bey Abschlag des Preysses einer Provinz in die andere zu gewinnen und so wird der fruchten vorrath fort geruckt und bringt der pfältzische Bauers Mann per tertium seine früchten an den Mann und dieses war die einzige reiche Quelle nebst dem Toback Bau, wodurch in die an commerce Gold und silber Berg Werken mangelnde Pfalz frembdes Geld hinein gebracht . . wurde«.

Der Weg, auf dem dieser Aussenhandel getrieben wurde, war ein doppelter: Die älteste und weitaus verbreitetste Methode war der Einkauf durch wandernde Kaufleute, sog. »Frucht-Makler« auf dem platten Lande. Dieselben waren in den seltensten Fällen als Eigenkaufleute thätig, in der Regel handelten sie als Agenten ihrer auswärtigen Auftraggeber auf deren Rechnung, waren also Einkaufskommissionäre teils von Konsumenten, Gewerbetreibenden (Müllern, Brauern, oder öffentlichen Körperschaften), teils — jedoch seltener — von auswärtigen Spekulanten. Ein instruktives Beispiel für den letzteren Fall erwähnt gelegentlich der (später noch zu erwähnende) Minister *v. Goltstein*, dass ein niederländischer Fruchthändler »Kommission erhalten« hätte, »eilig 4000 Malter Frucht zu verschaffen«. . . »Er fand am Unterrhein nicht seine Rechnung, schickte deshalb seinen Sohn rheinaufwärts. Der fand auch Mayntzische und Pfälzische Makler, mit welchen er auf die Dörfer gereist ist und parcellenweis in Zeit von 2—3 Wochen seine ganze quantität . . . aufkaufen und rheinabwärts führen liess«. Ferner wird als Konsument das französische Proviantamt zu Landau, das Bistum Würzburg und andere Anstalten der Art erwähnt. Der Berner Kanton schliesst einmal mit einer Frankenthaler Tabakfirma Broignard & Cie. einen grossen Lieferungsvertrag ab, wobei es schliesslich zu starken Zwistigkeiten kommt, da letztere Dank unzuverlässiger Agenten, Schiffer und Fuhrleute die Termine nicht richtig inne zu halten im Stande ist, so dass der Kurfürst schliesslich offiziell auf diplomatischem Wege die Angelegenheit beilegt[1]). Der Geschäftsbetrieb der hierbei in Thätigkeit tretenden Agenten beschränkte sich nicht auf den Getreidehandel, sondern umfasste den ganzen sog. »Landesproduktenhandel« [2]). Unter Landesprodukten verstand man im weiteren Sinne alle Erzeugnisse der Urproduktion, im engeren, der hier in Betracht kam, diejenigen landwirtschaftlichen Produkte, die Gegenstand des regelmässigen Exports waren, also, wie schon erwähnt, neben Getreide vornehmlich Holz, Tabak und Wein; in geringerem Umfang, resp. in späterer Zeit kam dazu Hopfen, Hanf, Flachs, Vieh, Cichorien, Krapp, Reps, Obst, Gemüse, Zuckerrüben u. dergl. Die den Fruchthandel treibenden Agenten waren fast ausschliesslich Juden. Es hatte dies seinen Grund in den handelsrechtlichen Verhältnissen der Pfalz und speziell Mannheims, das durch seine natürliche Lage wie durch die zielbewusste För-

1) L. g. 4463, ib. 7545 u. a. 2) cf. Anhang.

derung seitens der Kurfürsten zum Haupt-, wenn nicht einzigen Exporthafen und Handelsplatz der Pfalz geworden war. Wir kommen später auf die Entwicklung der allgemeinen Handelsverhältnisse noch ausführlicher zurück, hier sei nur soviel erwähnt, dass es vor dem 30jährigen Kriege[1]) überhaupt keine Juden in der Pfalz gegeben hatte; erst nach dem westphälischen Frieden, als es sich um Neubesiedelung der halb entvölkerten Pfalz und speziell um Heranziehung geeigneter Elemente zur Belebung des völlig darnieder liegenden Handels handelte, beförderte der Kurfürst durch besondere Privilegien die Einwanderung holländischer und jüdischer Kaufleute. Als dann der Handel sich bald in der Folgezeit städtisch zentralisierte und günstig organisierte, kam der alte Antisemitismus der Pfalz, gemischt mit Konkurrenzneid wieder zum Durchbruch. Entgegen den ausdrücklichen Privilegien, welche den Juden gestatteten, »allerlei Handel und Gewerbe en gros und en partie zu treiben, wie auch die Handwerke gleich anderen Bürgern«, suchte man sie aus den Zünften und vom regulären Handel auszuschliessen, und fand den Ausweg, dass man diejenigen Zweige des Handels, denen sich die Juden aus naheliegenden Gründen fast allein zugewendet hatten, und die sich so wie so schlecht städtisch und zünftig organisieren liessen, vom Innungszwang ausschloss. Und dies war neben dem Hausierhandel der gesamte Handel mit Landesprodukten, speziell Vieh und Getreide. Die Folge war eine ziemlich reinliche Scheidung; letztere Zweige blieben den Juden, der übrige Handel den Christen vorbehalten. Das Volk prach demgemäss nicht vom »Landesproduktenhändler« oder »Fruchtmakler«, sondern schlechtweg vom »Kornjuden« und »Viehjuden«[2]).

Die Art und Weise, wie dieselben ihr Geschäft betrieben, war nun folgende[3]).

Sie erhielten von ihren Mandanten limitierte Kaufaufträge, also etwa 150 Malter Hafer zu nicht höher als 3 fl. einzuhandeln, inkl. Fracht und Spesen. Hatten sie eine Anzahl derartiger Mandate beisammen, — denn gewöhnlich waren sie im Auftrag mehrerer thätig, weil sie bei grösserem Umsatz nicht nur grösseren Provisions-Gewinn hatten, sondern auch eher auf günstigen Ausgleich der Limite rechnen konnten, — so begaben sie sich auf ihre Wanderung durch das Land. Wenn sie unter dem Limit einkauften, so erhielten sie ein Drittel, auch wohl die Hälfte der

1) L. g. 4462. 2) vgl. *Gothein* a. a. O. p. 194 ff. 3) L. g. 4953.

Differenz als besonderen Gewinnanteil. Ebenso waren sie geschäftlich daran interessiert, die Frachtkosten und sonstigen Spesen möglichst niedrig zu halten. Sie richteten deshalb ihr Augenmerk in erster Linie auf die grossen Rezepturen[1]) der Kameralverwaltung, der Kirche, Universität, der ausherrischen Orden und Reichsstände, welche Gefälle im Lande hatten, sowie des einheimischen Grundadels. Ueberall dort fanden sie grosse Partien Getreide zum Verkauf vorrätig. So wird gelegentlich erwähnt, dass in einem einzigen Oberamt, in einem Gebiete von 28000 Menschen von den darin befindlichen 7 Kameralrezepturen im Jahre verkauft seien 25000 Malter Korn, 12000 Malter Gerste, 50000 Malter Spelz. Andrerseits waren diese Rezepturen natürlich fast ausschliesslich auf den Verkauf an die jüdischen Agenten angewiesen, da ein allmählicher Absatz en détail, zumal in jener vorwiegend naturalwirtschaftlichen Zeit fast ausgeschlossen erschien. Um sich gegen Uebervorteilung zu schützen, war allgemein die Sitte seitens derselben eingeführt, im Herbst gleich nach Eingang der Gefälle und nach Abzug des Besoldungs-, Kommiss- und Magazinbedarfs den Rest in grossen Versteigerungen, die öffentlich bekannt gemacht wurden, auf einmal loszuschlagen.

Für die spätere Zeit des Jahres waren die Händler demgemäss auf die Produzenten selbst angewiesen. Hier wussten sie nun ihre Schäfchen trefflich zu scheren. Wo sie ins Dorf kamen, begaben sie sich zuerst zu den Honoratioren, d. h. dem Pfarrer und dem Schultheiss. Beide hatten stets einen beträchtlichen Futtervorrat zum Verkauf, denn abgesehen davon, dass sie in der Regel selbst Landwirte waren, wurden ja auch die staatlichen Besoldungen in Getreide bezahlt, so dass der im Herbst vorhandene Vorrat den Hausbedarf des Jahres meist beträchtlich überstieg. Mit diesen nun galt es sich gut zu stellen, denn sie waren für den Bauern die ausschlaggebenden Autoritäten und Obrigkeiten. Deshalb nahm man ihnen ihre Frucht unter allen Umständen, oft über dem Marktpreise ab, unter der Bedingung jedoch, dass sie auf Befragen 8—10 kr. weniger pro Malter angaben. War dies geschehen, dann begab sich der Agent ins Wirtshaus und liess die Pfropfen knallen, den anwesenden Bauern erzählt er von seinem Kaufauftrag, jedoch ohne Namen zu nennen, erzählt weiter, dass ihm nur noch ein kleines Quantum fehle, er

1) ib. 4463, 4462, 4465.

hoffe noch am selben Tage abfahren zu können, berichtet, dass leider nicht grosser Profit für ihn herauskomme, denn die Preise seien jammervoll niedrig und sänken von Woche zu Woche, beruft sich auf den Pfarrer und Schultheiss und geht endlich anscheinend ans Zahlen, mit dem Bedeuten, er wolle noch ins nächste Dorf, wo der Pfarrer angeblich einen beträchtlichen Vorrat losschlagen wolle. Durch dieses Benehmen in Sorge gesetzt, bieten ihm die anwesenden Bauern, soweit sie Korn zu verkaufen haben, ihren Vorrat an. Erst macht er Einwände, das Quantum sei ihm zu klein oder zu gross, das Getreide nicht rein genug u. dgl. Mit Hilfe einiger Schoppen Wein und gegen das Versprechen, mit eigenem Fuhrwerk den Transport zu besorgen, wird er jedoch gefügiger. Diesen seinen ersten Kontrahenten und Trinkgesellen macht er noch nicht allzuviel Schwierigkeiten, denn sie dienen ihm als Leithammel. Die Nachricht spricht sich schnell herum, und binnen kurzem sitzt die ganze Dorfschenke voll verkaufslustiger Bauern, die ihn freigebig freihalten und selbst mittrinken, um ihre Ware nicht womöglich auf dem Speicher von Würmern fressen lassen zu müssen. Und der Händler, der jetzt nur noch »aus Gutherzigkeit« und »weils der alte Geschäftsfreund ist«, abnimmt, kann den halbbezechten Bauern die Preise beliebig drücken. Jetzt kauft er gar wohl selbst auf Spekulation über seinen Auftrag hinaus. Verfangen aber seine Praktiken nicht so recht, so hat er noch ein vorzügliches Mittel in der Hinterhand: Pfarrer und Schultheiss bekommen einen Wink und bald geht der Gemeindediener durch das Dorf und »erinnert« hier und da, dass noch Gebühren und Abgaben rückständig seien, Se. Durchlaucht verlange, dass die Obrigkeit »ohnnachlässig« zur Exekution schreite u. s. w. Indes geht auch der Agent, »seine Geschäftsfreunde mal besuchen« und sich nach seinen Ausständen erkundigen. Denn das hat er natürlich längst erreicht, dass jeder, der einmal Geschäfte mit ihm gemacht hat, eine Kleinigkeit schuldig geblieben ist. Als Termin hat er immer eine für den Landmann möglichst unbequeme Zeit angesetzt, zu der er »sein Geld braucht«. Dass die ganzen öffentlichen Zahlungstermine, für Kauf, Pacht, Zinsen, Kontrakte aller Art, öffentliche Abgaben u. a. auf Martini und Micheli fallen, passt ihm vorzüglich ins Geschäft. Kurz, er weiss dem Bauern Angst zu machen, und ehe der Tag vorbei ist, hat er das ganze Dorf zu Spottpreisen leergekauft. Irgend welche Schwierigkeiten sind nicht vorhanden, denn einen allgemei-

nen Marktpreis[1]) giebt es ja in jener Zeit nicht, und der Kaufpreis richtet sich ganz nach dem temporären und lokalen Verhältnis von Angebot und Nachfrage. Bei diesem aber ist er stets im Vorteil und die Konkurrenz seiner Kollegen, die klug genug sind, stets nur einzeln und höchstens nach einander die gleiche Gegend zu besuchen, hält zwar seine Gewinnlust soweit im Zügel, dass er sich nicht gerade das Geschäft verdirbt, lässt ihm aber doch immerhin genügend weiten Spielraum, um einen guten Profit zu machen[2]). Ausserdem fesselte er die Bauern oft auch dadurch an seine Person, dass er ihnen Geld nicht als Darlehen, sondern als Vorschuss auf die noch auf dem Felde stehende Ernte gab, auch, dass er sich bei anderen Geschäften — regelmässig beim Viehhandel — die Dreingabe einiger Malter Frucht oder den späteren Verkauf eines Quantums ausbedang. — Das aufgekaufte Getreide mussten ihm dann die Bauern — ev. auch gegen Fuhrlohn, besonders wenn er von nicht spannfähigen Bauern zusammengekauft hatte — bis zur nächsten oft Stunden weit entfernten Verladestelle, etwa nach Mannheim, Heidelberg, Oppenheim, Rheintürkheim bringen, wo er es verlud und zu Schiff an seinen Bestimmungsort brachte.

Der Bauernstand bildete somit den wirtschaftlichen Bodensatz jener Zeit, der, von allen Seiten gleichmässig ausgebeutet, in mühseliger Arbeit ohne anderen Erfolg als die Fristung seiner niedrigen Lebenshaltung dahin lebte. »Er muss mit seinem Vieh frohnden, er muss von allen seinen Produkten den Zehenden geben, er muss von seinen Güthern die schwere Schazzung entrichten und sonsten viel onera abführen, welche mehrenteils nach dem Schazungscapital reguliret werden« — beides vielfach noch dazu in ungerechtfertigter Höhe, »weilen er dermalen manchen Acker Verschäzen muss, so nicht sein sondern seines Creditors Eigenthum ist«. — »Der Bauer hat einen Theil seiner Aecker braach liegen, Von denen übrigen, die er bauet, muss er den Schmitt, Wagner, sein Gesind und die Schazzung bezahlen, den 10ten entrichten und den Ueberschuss muss er seinem Creditor für Interessen bringen. Diesen Schweiss des Bauern verzehrt er ruhig auf seinem Canapée oder hinterm Ofen. Sollte dieser nicht sein baares Geld, sowohl die ausgeliehenen Capitalien, als dasjenige, was er ganz ohnbenuzt in der Kiste hat, Verschäzen?« »Wolte der Unterthan seine Herrschaftlichen schul-

1) ib. 7545. 2) L. g. 4443 u. a.

digkeiten Zahlen, muste er an 1 fl. würklich 11 kr. Verlihren und die übrige Münzsorten Konte er kaum an einen Krämer oder Juden anbringen«, weil ihm nämlich mit Vorliebe — und infolge des geringen Umlaufs von Baargeld und den unübersehbar vielen umlaufenden Münzsorten mit grossem Erfolg — unterwertiges oder gar nicht in Kurs befindliches Geld aufgedrängt wurde [1]).

Unter diesen Umständen war es nicht zu verwundern, dass — so angenehm und vorteilhaft diese Methode des Getreidehandels durch wandernde Agenten für grosse Kreise war, — die eigentlich bäuerlichen Schichten der Bevölkerung es als einen schweren Uebelstand empfanden, »Juden und Jüdisch denkenden in das Messer fallen, Geld gegen Unleidentliche Zinsen aufborgen und endlich an Frucht, Viehe, sich ganz Aussaugen lassen zu müssen« [2]), und dass sie somit auf Mittel sannen, sich von dieser Notwendigkeit des alleinigen indirekten Absatzes durch die Makler zu befreien. Ein Mittel dazu bot sich in beschränktem Masse in den Wochenmärkten, die seit dem 17. Jahrhundert in den grösseren Städten des umgebenden Auslandes entstehen, und für welche um die Mitte des 18. Jahrhunderts etwa Mainz, Grünstadt, Durlach, Bingen, Frankfurt, Speier, Pforzheim, Cannstatt, Strassburg, Basel, Mühlhausen, Schaffhausen erwähnt werden [3]). Es ist jedoch wohl ersichtlich, dass der Segen dieser Märkte nicht von allzu ausschlaggebender Bedeutung sein konnte. Wenn *Gothein* [4]) gelegentlich sagt, der pfälzische Bauer war »von undenklichen Zeiten her gewohnt, den Wochenmarkt in den Reichsstädten aufzusuchen«, so ist dies doch nur in sehr eingeschränktem Sinn zu verstehen. Zunächst ist klar, dass der Besuch derselben überhaupt nur für beschränkte Strecken des Grenzlandes in Frage kommen konnte, denn bei dem im allgemeinen niedrigen Getreidepreis, der höchst umständlichen Verführung per Achse, den Kosten der Zehrung, dem Abstrapezieren des Zugviehs [5]) auf den jeder Beschreibung spottenden Landwegen, der zweitägigen Versäumnis in der Wirtschaft etc. war die Entfernung, bis auf welche hin das Getreide mit Vorteil — mit grösserem Vorteil, als beim Absatz an die Makler — noch zu Markte gebracht werden konnte, auf wenige Stunden Wegs beschränkt. Von noch grösserer Bedeutung aber war, dass dazu überhaupt ein genügender Besitz von Fuhrwerk erforderlich war, dessen sich der oberrheinische Bauer der vori-

---

1) L. g. 4462. 2) L. g. 4463. 3) L. g. 4462. 4) a. a. O. p. 128.
5) L. g. 7545.

gen Jahrhunderte meist keineswegs erfreute. Die Pfalz sowohl, wie die angrenzenden Gebiete des Oberrheins — das heutige Baden etwa — zeichnete sich trotz (oder vielleicht wegen) ihrer grossen natürlichen Fruchtbarkeit bis tief in das 18. Jahrhundert hinein durch eine in jeder Hinsicht rückständige und primitive, ärmliche Bauernwirtschaft aus, die eine Folge teils des Bauernkriegs, teils der Kriege des 17. Jahrhunderts war. Namentlich ersterer hatte für die landwirtschaftliche Technik des südwestlichen Deutschlands etwa die analogen Folgen, wie unter modernen Verhältnissen ein mit aller aufwendbaren Kraft bis zum Erliegen durchgeführter, schliesslich aber doch verloren gegangener Streik. Die unterlegene Partei ist auf lange Zeiten hinaus niedergeworfen, entmutigt und kräftiger Initiative beraubt, die siegreiche aber hat so schwere Verluste erlitten, dass sie eine Wiederholung des Kampfes scheut und nur noch mit Mass und Vorsicht vorzugehen wagt. Die kapitalistische Umgestaltung der Grundherrschaft zur Grossgutswirtschaft ist hier in erster Linie zwar durch allgemeine, in der Agrarverfassung und der wirtschaftlichen Struktur des Landes liegende Umstände hintangehalten, daneben aber sind sicherlich die hie und da vielleicht vorhandenen Ansätze durch den Schrecken der Bauern-Revolution im Keime erstickt und nirgends recht fortgebildet worden. Andrerseits aber war durch das blutige und brutale Niedertreten der Bewegung die soziale wie wirtschaftliche Kraft des Bauerntums völlig lahm gelegt, und die dauernde Kriegsnot, von der die Pfalz im 17. und 18. Jahrhundert heimgesucht wurde, sorgte dafür, dass es aus der dumpfen Sorge um die Erarbeitung des täglichen Brotes auf traditionelle Art und Weise nicht emporstieg, sondern nach wie vor als »ein armseliges Bauernproletariat mühsam um seine Existenz rang«. »Mit so unerhörter Starrheit behaupteten sich vielmehr die alten Formen der bäuerlichen Verfassung, dass ich sagen darf, die Zustände waren zu Beginn des 16. Jahrhunderts . . . in allen wesentlichen Punkten genau dieselben, wie ich sie vorher für die Mitte des 18. zu schildern versuchte[1])«.

Was konnten bei solchem Stand der ländlichen Verhältnisse ausherrische Märkte für grossen Vorteil bieten, zumal die Reflektanten auf Getreide durch ihre Agenten auch weiterhin ihren Bedarf von den Rezepturen und Besoldungsfrüchten aus zur Genüge decken konnten, und somit der Bauer, der den Markt be-

1) Vgl. hierfür Dr. *Th. Ludwig*, »Der badische Bauer« p. 117 ff.

suchte, die Nachfrage an sich mässig fand. Der Umstand, dass sein Marktbesuch auf sein derzeitiges Geldbedürfnis schliessen liess, und dass er die Ware nicht ohne grossen Schaden wieder unverkauft mit zurücknehmen konnte, trugen das seine dazu bei, die Preise zu drücken; dazu hatte er zu gewärtigen, dass ihm allerlei ausser Kourant stehende, beschnittene oder dem Verfall nahe Münzen aufgebunden wurden, die er nur mit Mühe und Verlust »höchstens an einen Krämer oder Juden anbringen«[1]) konnte. Für den grössten Teil der Bauern »verlohnte es sich auch nicht der Mühe, mit ihrer wenigen Frucht einen so weiten Weg zu machen«[2]), selbst wenn sie dem Markt hinlänglich nahe wohnten und Fuhrwerk besassen; auch »hatte der bauer mehrentheils nicht so Viel baar Geldt, als ihme Fahrt, Zoll und Zehrung Kostete«[3]), ehe er die Frucht verkauft hatte. Werden doch gelegentlich die Transportkosten bei Verkauf auf dem Markte auf 45 kr. pro Malter, d. h. ca. 1/6 des Verkaufspreises geschätzt. Einen relativen Vorteil bot dieser Weg lediglich für die wenigen grossen Bauern und adligen Besitzer der Grenzbezirke. Dieselben befassen sich denn demgemäss alsbald mit einem schwunghaften Spekulationshandel[4]), indem sie, die das Geld nicht so nötig brauchten, ihren unbemittelten Nachbarn bald nach der Ernte ihren Vorrat abkauften und ihn im Winter, wenn die Preise gestiegen waren und in der Wirtschaft nichts zu versäumen war, auf jenen Märkten verhältnismässig gut verkauften. Im allgemeinen aber wird man wohl gut thun, aus dem relativ starken Besuch derselben seitens Pfälzer Bauern mit relativ grossen Getreidequanten eher auf die traurige Lage des Bauerntums als auf die Zweckmässigkeit dieser Märkte für den Landmann zu schliessen.

Das Schlimmste für den Bauer war aber, dass der ganze Aussenhandel, auf den er für den Erwerb von bar Geld ziemlich ausschliesslich angewiesen war, überhaupt nur eine intermittierende Erscheinung blieb, Dank den damaligen Regierungsprinzipien. Der Eckstein der staatlichen Wirtschaftspolitik in derjenigen Ausprägung, die sie in den Kontinentalstaaten und -Territorien mit absoluter Fürstengewalt[5]) empfing, war eine landesväterliche Fürsorge für hinlängliche und billige Versorgung des Landes mit Lebensmitteln, d. h. in agrarpolitischer Beziehung war aus-

1) L. g. 4462. 2) L. g. 4463. 3) ib. 4) ib. u. a.

5) Der Zusammenhang der Regierungsform mit der Art der Getreidepolitik ist von *Necker* in seiner berühmten Schrift über den Kornhandel klar dargelegt.

schliesslich das Konsumenteninteresse massgebend.

Diesem Gesichtspunkt entsprach — neben der wirtschaftlichen Fesselung des Bauern auch noch ein weiteres charakteristisches Institut, das für Mannheim ganz besonders in Betracht kommende »uralte Herkommen des Marktrechts«. Dieses Recht, das wahrscheinlich ebenso wie die oben erwähnte Einrichtung der »Mehlwage« seinem Ursprung nach noch aus jener ersten — mittelalterlichen, vormerkantilistischen — Blüteperiode der autonomen Stadtwirtschaft stammt, bestand in der Hauptsache darin, dass jeder Händler, der die Stadt passierte, angehalten und gezwungen wurde, seine Waren, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben etwa schon bestellt waren, drei Tage lang in der Stadt feil zu halten. Mutmasslich galt dies Privilegium ursprünglich für jede Art durchziehender Händler. Ein auf eine von Worms aus eingereichte Beschwerde ergehender Bescheid sagt wenigstens ausdrücklich, dass »dahier überhaupt von undenklichen Jahren her all und jede fremde Handelsleuthe, es sei im Kaufhause oder Viehof, am Rhein oder Neckar, das 3tägige Marktrecht in belang all und jeder Waare und sonstiger Nothwendigkeiten bestehe«[1]. Besondere Bedeutung und hauptsächliche praktische Anwendung fand es gegenüber den nicht unbeträchtlichen Transporten von Holz, Getreide und einigen anderen landwirtschaftlichen Produkten, die vom Oberland neckar- oder rheinabwärts Mannheim passierten. Die Brückenknechte waren verpflichtet, die Fahrzeuge anzuhalten und ihre Ankunft dem Polizeidiener und den Obermeistern der das betreffende Gut verarbeitenden Zünfte zu melden. Bei diesen hatten nämlich alle Handwerker, welchen der fragliche Rohstoff auszugehen drohte, oder welche für übernommene Lieferung nicht das genügende Quantum auftreiben konnten, hiervon Mitteilung zu machen; das Privatpublikum machte in gleicher Lage der Polizeibehörde (»Stadtschreiberei«) Anzeige. Durch die genannten Stellen wurden alsdann die Reflektanten von der Ankunft des Fahrzeuges benachrichtigt, nachdem die Ware selbst genau besichtigt, auf Nässe, »Aechtheit« etc. untersucht, als »Kaufmannsgut« (d. h. von guter Qualität) erklärt und taxiert war. Hatten die Reflektanten ihren Bedarf befriedigt, oder war von Anfang an kein solcher vorhanden gewesen, so erhielten die Schiffer einen von den Zunftmeistern unterschriebenen »Passierschein« des Inhalts, dass kein Bedarf an der von ihnen geführten Ware in

1) L. m. 1929.

Mannheim mehr zu befriedigen sei, ohne dessen Vorzeigung sie der »Neckarbrücken-Admodiator-Ratsverwandte« bei 5 fl. Strafe nicht durch die Brücke passieren lassen durfte.

Aus derselben Tendenz, die Konsumenten in der Befriedigung ihres elementaren Bedarfs zu schützen, erwuchs eine weitere wirtschaftspolitische Massnahme auf dem Gebiete des Getreidehandels: die sogenannten »Sperren«[1]). Sobald nämlich die Ernte nur einigermassen zweifelhaft ausgefallen war, erliess die betr. Regierung das Gebot der Landessperre. Dann wurde jeder Verkauf von Getreide (resp. Vieh etc.) ins Ausland bei schweren Strafen und Konfiskation untersagt, die Rezepturen durften keine Früchte verkaufen, sondern mussten ihre Vorräte aufspeichern, durch die Gemeindevorstände wurden die gesamten Erntevorräte bei den Produzenten visitiert und aufgenommen[2]), ihr Bestand dauernd kontrolliert und nur ausnahmsweise Passierscheine für einzelne zum Verkauf bestimmter Quanta erteilt. Niemand durfte einen solchen erhalten, der nicht mindestens bis zur nächsten Ernte mit Saatkorn und Konsumbedarf reichlich versehen war. Wer verkaufte, musste darauf gefasst sein, bei eintretender Not zur Strafe seines Leichtsinns nicht berücksichtigt zu werden. Für den inländischen Verkauf selbst wurden Maximalpreise fixiert, die Regierung kaufte heimlich bei den Produzenten Vorräte auf und verkaufte ihre Magazinfrüchte öffentlich und mit möglichstem Geschick derart, dass die Preise dadurch gedrückt wurden: ausserdem liess sie durch Agenten im Ausland nach Möglichkeit Getreide von Staatswegen aufkaufen, und erleichterte durch Herabsetzung oder Aufhebung der Zölle, Chaussegelder etc. überhaupt den Import nach Möglichkeit. Die Entrichtung der Gefälle an ausherrische Grundherren wurde ganz oder zum Bruchteil sistiert, das im Transitverkehr passierende Getreide angehalten und entweder vorläufig einbehalten oder wenigstens zu mehrtägiger Feilhaltung gezwungen. Eventuell gab die Kammer auch von ihren Vorräten umsonst oder auf Kredit an bedürftige Unterthanen ab (namentlich Saatkorn); vor allen Dingen aber spürte man ängstlich jeder Spur von »Fruchtwucher«, d. h. von Spekulationseinkauf nach, den man mehr wie die Pest fürchtete und nicht selten kam es vor, dass an Markttagen das durch die steigenden Preise

1) L. g. 7545. 4460, 4464 u. a. Vgl. auch *v. Drais*, Badische Geschichte II eept. XVII ff. (Karlsruhe 1816). Dr. *Th. Ludwig* a. a. O. p. 140 f.

2) vgl. die Formulare im Anhang.

in Angst und Erregung gesetzte Volk sich auf die zufällig vorhandenen Agenten stürzte und diese jämmerlich durchprügelte.

Gewöhnlich mussten die Ortsschulzen bis zu einem bestimmten Termin tabellarische Darstellungen an die Oberämter einreichen, wie gross für die Einzelfamilien und die gesamte Ortschaft der Bestand in den verschiedenen Getreidearten sei, wie gross der ungefähre Bedarf für den Konsum und für die Aussaat bis zur nächsten Ernte. Die Oberämter stellten daraus »Generaltabellen« zusammen, auf Grund deren dann die Regierung die Verteilung anordnete und ihre Einkäufe bemass. Die zur Ausgabe bestimmten Quantitäten wurden in der Regel zu $^{2}/_{3}$ den Kameralrezepturen und zu $^{1}/_{3}$ der geistlichen Administration auferlegt, welche dieselben gegen Bescheinigung »ohnweigerlich zu verabfolgen« hatten, nachdem ihnen von den Oberämtern je ihr Anteil berechnet und die Berechnung zugestellt war. Alle Tabellen etc. waren gebührenfrei und gratis anzufertigen. Am folgenden Martinstage nach eingebrachter Ernte waren die Kornspenden, wenn sie nicht ausnahmsweise als Schenkung erfolgt waren, entweder in natura nebst einem Simmern Aufmass pro Malter, oder in Geld nach dem Durchschnittspreis zur Zeit der Austeilung nebst landesüblichem Zins an die Ausgabestelle zurückzuliefern und die Empfänger gegebenen Falls dazu »ohne alle Rücksicht mit allenfals nötigem Zwange zu vermögen«. Nur unter den grössten Schwierigkeiten konnten die auf die Kreszenz der Pfalz angewiesenen Territorien Brotkorn erlangen. So petitioniert z. B. »Schultheiss und Stadtrat der Republik Bern« an die Stadtdirektoren von Mannheim um die »besondere Gefälligkeit«, für ein quantum von 1000 Malter entweder in der Pfalz selbst oder in den pfälzischen gräflichen und ritterschaftlichen Reichsgütern der Pfalz erkaufen zu können, und uns die benöthigte Ausfuhrpatent geneigtest zu verwilligen und zukommen zu lassen«. Vollständig untersagt wurde aller Verbrauch des Brotkorns zu Luxuszwecken, wie Branntweinbrennen u. dgl.

Die Folgen solcher Sperre für Handel und Preisbildung waren die denkbar schlimmsten[1]). Jeder Umsatz wurde lahm gelegt, die Preise und die allgemeine Angst steigerten sich bei dem zurückgehaltenen Angebot gegenseitig, die Produzenten sassen bei

1) Vgl. aus der grossen Litteratur des vorigen Jahrhunderts hierüber namentlich *Reimarus*, »Die Freiheit des Getreidehandels nach Natur und Geschichte«; *Crome*, »Ueber Ackerbau, Getrei dehandel und Kornsperren.«

vollen Speichern ohne einen Kreuzer Geld, um die drängenden Abgaben zu bezahlen. Schmuggel, Unterschleife aller Art, infolgedessen zahllose strenge Bestrafungen, stiegen ins Ungemessene. Und — was der Hauptnachteil war — jede Sperre erzeugte notwendiger Weise Gegensperren aller angrenzenden Territorien. Da nun irgendwo fast jedes zweite oder dritte Jahr die Ernte mässig ausfiel, da ferner die andauernden Kriegszeiten die Teuerung zeitweise zu einem chronischen Zustand machten, und da endlich die Angst vor Hungersnot im Volk und in der öffentlichen Meinung auch unnötig nur allzuleicht nach Sperre schrie und einen Druck auf die Regierung ausübte, da zum Ueberfluss jedes Land zögerte, als erstes die Sperre wieder aufzuheben, so kam es oft vor, dass Jahre hindurch jeder interterritoriale Getreidehandel völlig ausgeschlossen oder auf den Weg des Schmuggels verwiesen war. In der Regel wurde vor völliger Aufhebung der Sperre erst einzelnen Händlern der inländische Einkauf bis zu einem gewissen Maximum gestattet. War dann endlich die Sperre aufgehoben, so war alle Nachfrage versorgt, die Not vorbei und durch das allgemeine plötzliche Angebot sanken die Preise übermässig oder wurden auch die Vorräte ganz unverkäuflich.

Der Bauer war in allen Fällen derjenige, welcher die Zeche zu bezahlen hatte: »Der arme Landmann sitzet bey seinem großen Hauffen frucht, den Er nicht benutzen Kan und beweint seine Noth, die Er sich aus saueren Mühe und dem Von dem Himmel erhaltenen Seegen nicht vermutet hätte«[1]. Er blieb mit den Abgaben und Geldverpflichtungen im Rückstande und fiel rettungslos dem Wucherer in die Hände.

---

1) L. g. 7545.

Zweiter Hauptabschnitt.

Die merkantilistisch-stadtwirtschaftliche Periode.

A. Allgemeiner Ueberblick.

1. Gewerblich städtische Entwicklung in der Pfalz und Mannheim.

Die Zustände, die wir im Vorhergehenden zu schildern versucht haben, blieben, nachdem sie schon nach dem Bauernkrieg ihr definitives Gepräge erhalten hatten, im Wesentlichen konstant bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Jedoch setzt bereits 100 Jahre früher, etwa Mitte des 17. Jahrhunderts eine Strömung ein, die berufen war, diese Verhältnisse aufzulösen und von ungefähr 1770 ab völlig umzugestalten. Dies zersetzende Element ist die erneut einsetzende und fortschreitende Arbeitsteilung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe, damit die städtische Zentralisation und zünftlerische Organisation von Handel und Industrie, damit die Entstehung des Interessengegensatzes zwischen Land und Stadt, und der Sieg der im Merkantilismus zum Ausdruck gelangenden städtischen und landesfürstlichen Interessen über die reaktionären Tendenzen des naturalwirtschaftlich bleibenden platten Landes.

Wir müssen hier einen Augenblick Halt machen, um einen Blick auf die Entwicklung von Handel und Industrie und die Entstehung des Städtewesens in der Pfalz überhaupt zu werfen.

Die Pfalz hatte bereits im 16. Jahrhundert einen kräftigen Ansatz zu städtischer und gewerblicher Entwicklung gemacht. Durch die grauenhafte Verödung, Verarmung und Entvölkerung, welche die Kriege des 16. und 17. Jahrhunderts, namentlich auch der 30jährige Krieg über das unglückliche Land gebracht hatte,

war dieselbe jedoch nicht nur aufgehalten, sondern sogar auf ein viel tieferes Niveau wieder zurückgeworfen worden, sodass eigentlich erst nach dem westphälischen Frieden die gewerblich-verkehrswirtschaftliche Entwicklung des Landes einen nennenswerten Aufschwung nimmt, jetzt aber nicht mehr in Gestalt des mittelalterlichen Typus der aus sich selbst erwachsenden »autonomen Stadtwirtschaft«, sondern des von der merkantilistischen Politik des Territorialfürstentums zielbewusst geschaffenen und gezüchteten neuzeitlichen Typus der bevormundeten Manufakturstadt.

Diese Entwickelung verkörpert sich wesentlich in der Geschichte einiger weniger Städte, wie Alzey, Frankenthal, Heidelberg und Mannheim. Während aber die ersten beiden in der späteren Zeit fast zu völliger Bedeutungslosigkeit herabsinken und Heidelberg seine städtische Blüte mehr seiner Eigenschaft als Residenz und Universität des Landes als eigentlicher gewerblicher und kommerzieller Thätigkeit verdankt, steigt Mannheim — zuerst hinter jenen zurückstehend — von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ab, Dank seiner überaus günstigen Lage zu so hervorragender Bedeutung für die Pfalz auf, dass wir uns ohne Bedenken auf seine Geschichte beschränken können.

Mannheim ist eine der neuesten Städte Deutschlands. Zwar erwähnt schon der zwischen 752 und 1067 entstandene Codex Laurishamensis [1]) die Ortschaft Manninheim als eine jener Ansiedelungen, von denen das bekannte Kloster Lorsch bei Bensheim Abgaben und Geschenke bezog, doch war es das ganze Mittelalter hindurch ein in jeder Hinsicht völlig bedeutungsloses, unbekanntes Dorf, bis am Anfang des 17. Jahrhunderts Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz [2]) den Entschluss fasste, an dieser von der Natur so begünstigten Stelle eine Stadt und Festung zu errichten, einmal um am Zusammenfluss des Neckar und Rhein einen festen Punkt für die militärische und wirtschaftliche Herrschaft über diese beiden Ströme, speziell die Zollerhebung zu haben, sodann auch schon mit der bewussten Absicht, von dort aus eine Organisation des pfälzischen Exporthandels zu schaffen. Am 17. März 1606 wurde der Grundstein der neuen Stadt gelegt welche damals die bescheidene Einwohnerzahl von 180 Familien mit etwa 1200 Seelen hatte. Sie wurde mit Wall und Mauern

1) Tom. I p. 477.

2) Das Territorium war schon Ende des 12. Jahrhunderts der Pfalzgrafschaft bei Rhein einverleibt worden.

umgeben und auch ihr gegenüber, auf dem linken Ufer des Rheins eine Befestigung mit Vorwerk, die sogenannte »Rheinschanze« aufgebaut. Die Einwohnerschaft fasste das Unternehmen keineswegs als einen Vorteil auf. Vielmehr setzte Friedrich IV erst nach langem und hartnäckigem Kampf mit den sogar thätlich sich widersetzenden Mannheimern die Anlegung der Veste »Friedrichsburg« in der Gemarkung des Dorfes durch. Durch die »Freyheiten und Begnadigungen«[1]) vom 24. Januar 1607 wurden der Stadt zahlreiche Vorteile und Vergünstigungen zugestanden, die im Wesentlichen darauf hinauslaufen, fremde Handels- und Gewerbsleute herbei zu ziehen, die Ausfuhr von Landesprodukten und die Entwicklung einheimischer Gewerbsthätigkeit zu fördern, speziell die damals ziemlich blühende Tuchmacherei, für welche noch besonders durch Errichtung von Walkmühlen gesorgt wurde. Mannheim gehört also zu den — ihrer Zahl nach meist weit unterschätzten — durch Fürstenwillen gegründeten Städten.

Kaum begann die Stadt ein wenig Leben zu zeigen, da brach der Krieg mit allen seinen Schrecken über die Pfalz herein und verwüstete jeden etwa beginnenden Wohlstand. Im Jahre 1622 wurde Mannheim von Tilly vollständig zerstört und lag seitdem öde, bis nach dem Westphälischen Frieden Karl Ludwig Stadt und Festung wieder herstellte und ihre Privilegien erneuerte. Nun begann ein verhältnismässig erfreulicher Aufschwung des städtischen Lebens. Die auf Karl Ludwigs schon oben erwähnte Aufforderung von 1660 zahlreich einwandernden jüdischen und holländischen Kaufleute hoben den Handel. Derselbe beschränkte sich immer noch im Wesentlichen auf Korn resp. Mehl, Wein, Holz und Heu, da die Einwohnerschaft Mannheims noch in der Hauptsache aus Ackerbürgern bestand und die Tuchmacherei und Häutefabrikation das einzig nennenswerte Gewerbe war. Doch wird uns auch bereits Hopfen als Exportartikel genannt; und in den letzten Jahren des Kriegs war in der Umgebung von Mannheim auch bereits »die verdammliche ferme des Tobacks eingeführt«[2]), wie die Zeitgenossen klagen. Die Stadt blühte rasch auf. 1663 zählte man schon 430 Familien mit ca. 3000 Seelen. Gleichzeitig machen sich auch schon städtische Sonderinteressen geltend: 1662 wird die Einführung einer polizeilichen Brottaxe, deren Tarife unter Zuziehung der Interessenten auf Grund der Mehlwagepreise festgestellt wurden, durchgesetzt, die einer Fleischtaxe wenigstens

1) S. Anhang. 2) L. g. 4442.

versucht, und einige Zeit später auch wirklich durchgeführt[1]). Wie es scheint, geschah hierbei die Tarifierung in der Weise, dass nicht die Preise, sondern das Gewicht das bewegliche Element war. Wenigstens wird bei einer Erhöhung der Brottaxe 1723 bestimmt, dass das Gewicht beim »Batzen Brod« $3^3/_4$ Pfd., beim »Kreuzer-Weck« 17 Loth betragen soll. Gleichzeitig meldet sich auch das fürstliche Kameralinteresse: 1685 wird der Tabak bereits mit einer Auflage von 10 kr. pro Ct. belegt. Als Ausfuhrgegenstände werden nach und nach Leinentuch, Wollen- und Leinengarn, gehechelter Flachs und Hanf, »gekämbte« und gesponnene Wolle, gegerbtes Leder u. a. bezeichnet. Die Bevölkerung stieg auf 1800 Familien mit ca. 12000 Seelen. Da kam der Orlean'sche Krieg und Mannheim wurde zum zweiten Male — entgegen der ausdrücklichen Zusage bei der Kapitulation — fast völlig zerstört (5. März 1689). Etwa 200 Familien wanderten aus und liessen sich in Norddeutschland (meistens in Magdeburg) nieder, wohin sie gleichzeitig den Tabakbau verpflanzten; die übrigen siedelten sich auf der linken Rheinseite in der »Rheinschanze« an. Um die wichtigsten kommunalen Bedürfnisse zu decken und einige Schulden zu bezahlen, musste die Stadtverwaltung einen der Stadt gehörigen goldenen Pokal zu 61 fl. 70 kr. verkaufen und von einem der wenigen besser situierten Bürger gegen Verpfändung einer goldenen Medaille ein erstmaliges städtisches Darlehen aufnehmen[2]).

Erst 1699 wurde die Stadt wieder erbaut, diesmal ohne die Festung Friedrichsburg, mit der sie bisher verbunden gewesen war. Ihre Privilegien wurden von Karl Philipp erneuert und erweitert, und nun blühte Mannheim — trotz einer nochmaligen Beschiessung im spanischen Erbfolgekrieg, 1713 — ohne wesentliche Störung zu der bedeutendsten Handels- und Industriestadt der Pfalz auf.

Das allgemeine Kulturniveau der Stadt freilich dürfen wir uns noch nicht allzuhoch vorstellen; muss doch Mitte des 18. Jahrhunderts noch verboten werden, tote Hunde und Katzen einfach auf die Strasse zu werfen. Schweine und Hühner liefen ungeniert auf Plätzen und Strassen herum und ausdrücklich wird verordnet, dass jedes Haus mit einem Abtritt versehen sein musste. Aber die ökonomische Bedeutung und der industrielle Charakter der Stadt hebt sich merklich. Gleichzeitig mit der Wiedererbau-

1) *v. Feder* I p. 58. 2) M. st.

ung der Stadt legte der Kurfürst den Grundstein zu dem (1746 vollendeten) »Kaufhaus«, das als Niederlage für Waren jeder Art, speziell für Tabak, dienen sollte. Liebevoll pflegte und beförderte er vor allem auch »die Fabrikanten, welche man erst wie Kinder in der Wiege erziehen muss«[1]). 1701 wurde bereits eine Salpetersiederei, 1702 eine Porzellanfabrik privilegiert. In rascher Reihenfolge schlossen sich andere Manufakturen an, so für Tabak- und Krappverarbeitung, für Herstellung von Kattun, Spitzen, Pfeifen, Tapeten, Leinen etc. Die grösste Schwierigkeit: die Beschaffung des nötigen Arbeitermaterials, überwand man in ziemlich skrupelloser Weise. Ein Privileg zur Errichtung einer Spitzenfabrik durch den Fürstlich Würzburg'schen Kommerzienrat Maurer ordnet beispielsweise an: »Demnach bereits von geraumen Jahren her .... vielfältig wahrzunehmen gewesen, was Gestalten in Unseren Chur-Pfälzischen Landen, sonderheitlich in Unserer Churfürstlichen Residenz-Statt Mannheim die gemeine weibliche Jugend, vielen Theils, anstatt zu einer .... beförderlichen Arbeit angeführt und befähiget zu werden, vielmehr dem schändlichem Müssiggang, liederlichem und sündhaften Leben auf höchst straffbare Weise nachzuziehen, sich nicht gescheuet«, ... so sollen künftighin solche »mit Zuchhaus Straff angehalten werden, bey dieser Spitzen- und Nehe-Fabrique in die Lehr einzutreten«. Und an einer anderen Stelle heisst es: »Daher fehlet es uns an Tagelöhnern, und wenn nicht die Garnison aushülfe, müsste man sein Holz selber machen[2]).

2. Wirtschaftspolitische Aeusserungen der ökonomischen Entwicklung.

Der Merkantilismus eines von den grossen Welthandelsstrassen immerhin so abseits gelegenen und in seinem Umfang beschränkten Territoriums, wie die Pfalz es war, konnte in seiner Wirtschaftspolitik sich zunächst lediglich in den Bahnen der typischen Stadt- und Zunftpolitik bewegen. Es musste zunächst die geldwirtschaftliche Zelle, welche auf dem Boden der mittelalterlichen Stadt seiner Zeit spontan erwachsen war, hier künstlich im Wege des Privilegs geschaffen werden. Die territorialfürstliche Wirtschaftspolitik entwickelt sich demgemäss als bürgerliche Klas-

1) L. g. 4462.

2) »Von dem Bevölkerungsstand in Chur Pfalz, vorzüglich in Mannheim« (Frankfurt a. M. 1769).

senpolitik und bethätigte sich zunächst in der rechtlichen Monopolisierung von Handel und Gewerbe für die Städte.

Während noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine strenge Scheidung von Landwirtschaft und Gewerbe, von Land und Stadt kaum stattgehabt hatte, wird es jetzt Grundsatz, »dass der Handel eigentlich in die Stadt und nicht auf das Land gehört«. . . . »Der Bauer soll bauen, und was er über seine eigene Hauss-Nothdurfft erzielet, hat er . . . zum Verkauf in die Stadt zu bringen; darinn besteht eigentlich die von der Natur selbsten ihme zugetheilte beschäftigung; dem städtischen Innwohner hingegen gebühret die producten zu Veredlen und solche durch die Handlung in die Welt zu bringen; darinnen besteht die natürliche und unentberliche der Städten und Dörffer unter sich und ohne eine solche immer zu behauptende Ordnung Können Städte und Dörffer nicht reich, mächtig und glücklich werden«. »Auf die Dörffer[1]) gehören nicht einmal Handwercks-Leuthen, als etwa einige ohne Verzug zur Landwirtschaft unentbehrliche Arbeiten, jedoch ohne Zunfft- und unterrichts-Anstalten, welche nicht dahin gehören, keines Theils vom Handel und der Krämerey ein geringes, als nur zur höchsten Nothdurfft. . . Denn die Landwirtschaft ist das eigentliche Haubt-Werk in Dörffern, alles übrige aber ist in die Städte ihrer Bestimmung nach zu ziehen[2]).« »Die Handlung gehöret in die Städte allein, und nicht auf das platte Land und in denen Dörffern und dieses zeigt die blosse gesunde Vernunft. Das platte Land hat sich nur zu Beschäftigen mit dem Acker- und Weinbau und allerley Viehzucht, Melkerey, Spinnen, Weben und derlei Bauern Arbeit. Von Handwerkern sollte man allda nichts als Schmitt, Wagner, Zimmermann, Schlosser und Schreiner zu lassen; Kein Handelsmann, kein Krämer und kein gängler aber wäre zu dulden, welche das verderben der Länder und besonders der Pfalz gewessen sind; alles sollte in denen Städten gekauft und verkauft werden«, u. s. w.[3]). Deshalb wird es geradezu als Aufgabe der Wirtschaftspolitik bezeichnet, »den Handel in angesehenen pfälzischen Ortschaften aus dem principio Zu bringen, dass der Ackerbau auf dem Land, der Handel aber in den Städten seyn müsse«[4]).

Neben dieser Tendenz zur Abschliessung in den Städten und Schutz gegen ausserstädtische Konkurrenz macht sich gleichzeitig

1) L. g. 4441. 2) L. g. 4462. 3) L. g. 7545. 4) L. g. 4462.

auch die weitere, gleichfalls dem ersten Entwicklungsstadium der hier neu zu schaffenden bürgerlichen Klassen überall charakteristische, Bestrebung geltend, innerhalb der Stadt selbst das Emporsteigen kapitalkräftigerer und leistungsfähigerer Elemente über das Durchschnittsmass zu verhindern, also wie die äussere, so auch die innere Konkurrenz auszuschliessen. Schon 1682 petitionierten die Schuhmacher, 1685 die Metzger um derartige Beschränkungen der Gewerbefreiheit. Dem immer stärker werdenden Andrängen musste der Kurfürst endlich nachgeben. Während noch die früheren Privilegien Mannheims das überkommene Prinzip der vollsten Freiheit von Handel und Industrie stets besonders betont hatten, schreibt die Fassung Johann Wilhelms von 1702 nur noch vor, dass »kein Handwerk oder Handwerks Leute zu Mannheim unter Zünfften stehen sollten, wann sie selbstige nicht selbsten einzurichten für gut finden« (Art. XIII). Dies aber war meistenteils der Fall. 1726 werden schon 25 Zünfte gezählt, zwei Jahre später schliessen sich auch die »Handels-Leuthe und Krämern« zu einer Innung zusammen. Die Handelsfreiheit wurde jetzt auf die Messen beschränkt, deren drei eingerichtet wurden: die Mai-, Micheli- und Jubelmesse. Letztere, deren Beginn auf den 24. Januar festgesetzt war, als dem Tag, an welchem Friedrich IV. der Stadt ihre ersten Privilegien verliehen hatte, wurde jedoch bald wieder aufgehoben. Die Messbuden wurden auf dem Markt und unter dem Kaufhaus aufgeschlagen. Während der Messe galt volle Handelsfreiheit, längstens am dritten Tage nach offiziellem Schluss mussten die ortsfremden Kaufleute ihre Thätigkeit wieder eingestellt haben. Gegen Händler, die ausserhalb der erlaubten Zeit Waren feilboten, ging man höchst rigoros mittelst Konfiskation derselben vor. Während die Juden, wie schon erwähnt, von allen Zünften von vornherein ausgeschlossen waren, der von ihnen betriebene Landesproduktenhandel, für den die Bedingungen ja auch vielfach anders lagen, entweder überhaupt nicht innungsmässig geworden oder wenigstens bald für frei erklärt wurde, schloss sich der übrige Handel immer monopolistischer ab. Schon 1743 wurde bestimmt, dass sich neu etablierende Kaufleute eine Summe von 3000 fl. nachweisen mussten, die später sogar verdoppelt wurde, die anfangs 3jährige Lehrzeit wurde bald auf 4, mangels Lehrgeldentrichtung sogar 6 Jahre ausgedehnt, die kaufmännische Meisterprüfung zur Fernhaltung von Konkurrenten benutzt, Inzucht und Nepotismus nahm überhand. Kurz es entstand

innerhalb weniger Jahrzehnte ein Prototyp engherzig-zünftlerischer Stadtverfassung.

Eine solche Umgestaltung der inneren städtischen Verhältnisse musste notwendigerweise auch die Stellung der Stadt zum platten Lande ändern. Man wollte den Bauer nicht bloss — durch die Monopolisierung des Gewerbes für die Stadt — als Konsumenten, sondern auch als Produzenten beherrschen. Man war in gewisser Weise dazu gezwungen. Denn mit der durch das Fabrikproletariat und die 1716 erfolgte Erhebung zur Residenz schnell wachsenden Grösse und Bevölkerungsziffer [1]) der Stadt und gleichzeitigen Abnahme der relativen Bedeutung der landwirtschaftlichen Eigenproduktion der städtischen Ackerbürgerschaft wurde die billige und bequeme Versorgung der Stadt mit Nahrungsmitteln in Frage gestellt, eine Erscheinung, die namentlich auch für die Arbeitslöhne von grosser Bedeutung war, denn Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter konnten nicht jedesmal stundenweite Wege in die nächsten Dörfer machen, um sich für einen oder wenige Tage ihre Butter, Milch und dergl. zu beschaffen. Die Mehlhändler aber durften der Zunftordnung gemäss bis ins 19. Jahrhundert hinein nur rohe unverarbeitete Hülsenfrüchte und Mehl feilbieten, obwohl sich die Versuche wiederholen, ihre Branche auf andere Viktualien auszudehnen. So blieb nichts anderes übrig, als den Bauer mit seinen Waren zum Verkauf in die Stadt zu zwingen. Es entstehen deshalb feste Märkte aller Art: »Speisemärkte« 3mal wöchentlich (Montag, Donnerstag und Samstag) für alle Viktualien, ein Fischmarkt alle Freitag an der Konkordienkirche, ein wöchentlicher Brennholzmarkt am Neckar, ein wöchentlicher Markt für Stroh, Heu und Kohlen auf dem Strohmarktplatz, ein monatlicher Viehmarkt (Dienstag) während des Sommers (März bis September), später auch ein Hanf- und Flachsmarkt u. s. w. Während es ehemals selbstverständlich gewesen war, dass der Bedarf dem Vorrat nachging, dass der Konsument den Produzenten aufsuchte, dessen Erzeugnisse er benötigte, wurde es jetzt zum Grundsatz [2]), »dass der Bauer Bestimmt und erschaffen ist, all seine Crescentien nach der Stadt zu Bringen und alda seine Be-

1) M. zählte bei der zweiten Wiedererbauung 1700 nur noch ca. 500 Bürger, 1721 bereits 1100 Familien mit 8600 Seelen, 1766: 2767 Familien mit 16 355 Seelen, 1777: 5086 Familien mit 25 353 Seelen.

2) L. g. 4462.

dürfniss mit zurück zu nehmen . . . Der Landmann ist gewidmet, dass er die Güther der Erden in rohem oder etwas Zubereiteten Zustand, entweder zur eigenen Consumption zureichend, oder nicht zureichend, gewinnen und Verschaffen, damit aber nicht nur sich selbst Versehen, sondern auch die Städte, Theils zu fernerem Verkehr Theils zur Verbeßerung deren Güther gegen solch verbesserte Güther oder (!) gegen Geld Versorgen, übrigens aber seinem Herren Dienst & Zinssen Leisten, ja selbst den Städten allerhandt Dienst-Botten Verschaffen soll.«

B. Einfluss der wirtschaftlichen Entwicklung auf die Gestaltung des Getreidehandels.

1) Umgestaltung seiner ökonomischen Grundlagen.

Diese ganze Umwandlung des Wirtschaftslebens war im allgemeinen ohne grössere Schwierigkeiten vor sich gegangen. Der Bauer brauchte Geld, teils zum Erstehen derjenigen Waren, die er nicht mehr wie früher selbst produzierte, teils zur Entrichtung seiner herrschaftlichen Abgaben, die bei dem steigenden Kosten des Heeres und der Bureaukratie mit immer nachdrücklicherer Energie in geldwirtschaftliche umgewandelt wurden; anderen Absatz als in den Städten fand er um so weniger, als Handel und Gewerbe auf dem Lande unterdrückt waren, und aus demselben Grunde musste er zur Besorgung seines Warenbedarfs doch hin und wieder in die Stadt fahren. So hatte er sich, wenigstens soweit er in der Nähe der Stadt wohnte, gefügt und allmählich an diesen neuen Zustand gewöhnt. Der von der Stadt sehr entfernt wohnende aber hatte auch vorher kaum auf Verkauf an Städter rechnen können, hatte also keinen weiteren Verlust durch die neue Einrichtung. Am ungünstigsten aber sah es dabei mit der städtischen Versorgung gerade mit dem landwirtschaftlichen Haupterzeugnis: dem Getreide, aus. Die beiden grossen Hindernisse, welche dem ungestörten Fortgang jener Entwicklung hier im Wege standen, waren der geringe spezifische Wert des Getreides, welcher die Verführung der grossen Erntevorräte per Fuhrwerk auf halb unpassierbaren Wegen in weit entfernte Städte unthunlich erscheinen liess, und die bequeme traditionelle Absatzweise an die Agenten, die mit dem Anwachsen der Städte und der zunehmenden Schwierigkeit persönlicher Einholung des Bedarfs vom Lande auch schon für die städti-

schen Gewerbetreibenden (Bäcker und Brauer) als Zwischenhändler zu fungieren anfingen. Während noch vom Anfang des 18. Jahrhunderts berichtet wird[1]: »Der Mannheimer Becker oder Bierbrauer gieng . . zwey drey oder Viermal im jahr auf die nächstgelegene Dörfer, adressirte sich an den Vermögensten eingesessenen, Kam mit demselben überein, dass er ihm für einen bedungenen preis so Viele hundert malter frucht liefern sollte«, heisst es um die Mitte desselben Jahrhunderts schon[2], es »kaufte der Statt Mann höchst selten seinen Nothwendigen Vorrath auff dem Land; sondern der gantze Handel wurde durch Makler getrieben«. Und von der gleichen Zeit wird schon Einkauf von grösseren Quanten Gerste für Mannheimer und Heidelberger Bierbrauer erwähnt[3].

Es lässt sich denken, dass diese Wandlungen für die Nächstbeteiligten mancherlei Unzuträglichkeiten mit sich brachten. Die zunächst in die Augen fallende war eine offenbare Begünstigung[4] der kapitalkräftigeren und umfangreicheren Bäckereibetriebe auf Kosten der kleineren, die von der Hand in den Mund lebten. Letztere, welche nicht im Stande waren, sich auf länger als eine Reihe von Tagen mit Rohmaterial zu versehen, und ihren Hauptverdienst in der Lohnbäckerei gefunden hatten, während sie die kleinen Quanta Korn, das sie selbständig verarbeiteten, bei den Bauern der nächsten Umgebung gekauft und gelegentlich eines Marktes hatten mithereinbringen lassen, wurden nun in dem Masse, wie die direkte Bezugmöglichkeit durch Anwachsen der Stadt und Entstehung einer koncentrischen Zone von Gemüse, Milch etc. züchtenden Bauern aufhörte, von jenen Zwischenhändlern abhängig. Der kapitalkräftige Bäcker dagegen beherrschte seinerseits eher diese, da sie ihm gegenüber lediglich die Stellung eines Einkaufskommissionärs nach seinen Wünschen einnahmen. Ausserdem hatte er den bedeutsamen Vorteil, gleich nach der Ernte, wenn die Preise einen ausserordentlichen Tiefstand erreichten durch limitierte Aufträge grosse Quanta, zuweilen seinen ganzen Jahresbedarf aufkaufen und auf seinem geräumigen Speicher lagern zu können, strich somit den gesamten, in damaliger Zeit sehr beträchtlichen Gewinn der Preisdifferenzen ein, und verdrängte die Lohnbäckerei immer mehr; die kleineren dagegen mussten nicht nur viel öftere und relativ höhere Provisionen zahlen, sondern truge auch die ganzen Gefahr der von den Zwischenhändlern ausgebeuteten und Dank der tiefstehenden

1) L. g. 4469. 2) L. g. 4953. 3) L. g. 4463. 4) L. g. 4465.

Technik des Handels und der Verkehrsbeziehungen viel wuchtiger wirkenden Preisschwankungen.

Aehnliche Missstände machten sich für die städtischen Müller geltend, noch empfindlicher aber war für diese in ihrer Gesamtheit die sich verstärkende Konkurrenz der ländlichen Müller. Hatten diese schon durch Arbeiten auf Vorrat für die städtischen Mehlwagen an sich eine gewisse Tendenz zur Verdrängung speziell der städtischen Lohnmüllerei erzeugt, so wurde diese jetzt, wo die so wie so zwischen Land und Stadt den Transport vermittelnden »Makler« vielfach, wie es scheint, auch die Ueberführung des Mehls, und zwar zum Teil schon zum direkten Absatz an grössere Bäcker, die en gros gleich den Mehlhändlern kauften, übernahmen, noch bedeutsamer. Dazu kam, dass die städtischen Müller und die Bäcker, welche etwa direkten Bezug noch aufrecht erhielten, zu diesem Zweck stets das Fuhrwerk noch besonders dingen, resp. dem Bauern bezahlen mussten[1]), ein Umstand, der bei dem Zustand der Landwege, wo oft 3 Pferde oder Ochsen pro Wagen erforderlich waren, schwer ins Gewicht fiel. Dank all diesen Kosten kam es des öfteren vor, dass die städtischen Müller ihre Betriebe lieber tageweise ganz still stehen liessen, als mit Schaden oder wenigstens ohne Profit zu arbeiten[2]).

Keinen besonderen Nachteil erlitten anscheinend die Bierbrauer, vermutlich deshalb weil das Vermalzen der Gerste so wie so in einer kurzen Jahreszeit in grosser Menge auf einmal geschehen muss; dagegen litten noch mehr oder weniger indirekt einige andere Gewerbe; so wird erwähnt: »Unter den hier wohnenden Kärchern[3]) und Fuhrleuten finden sich so Viele arme Leuthe, die nicht auf einmal eine ganze Parthie Haaber kauffen können und wann sie also ihre Erfordernissen von einigen dahiesigen Haaber Händleren erhohlen wollen, solche um ein merckliches theuerer bezahlen müssen, während sie aus erster Hand weit wohlfeiler ein Kauffen[4]).«

Während diese Nachteile aber nur gewisse Gewerbe trafen, war es für die ganze städtische Bevölkerung als Konsumenten von Bedeutung, dass unter dem Einfluss des neu entstehenden Zwischenhandels der Umsatz der Mehlwage überhaupt nicht mehr eine genügend massgebende Unterlage für die Brottaxe bot,

1) L. g. 4465. 2) L. m. 3710. 3) von »Karch« = Karren.
4) L. m. 1929.

zumal es den kapitalkräftigeren Bäckern leicht war, durch gelegentliche Aufkäufe der verhältnismässig geringen Quanten die Preise in die Höhe zu treiben[1]).

Immer drängender wurde das Bedürfnis empfunden, den städtischen Einwohnern in ihrer »Beklemten Nahrung« eine »Wohlfeilung zu Verschaffen«, überhaupt eine »regelmässige und ausreichende aprovisionirung der Stadt« herbeizuführen[2]). Aus diesen Uebelständen heraus erwuchs in der städtischen Bevölkerung immer stärker der Wunsch nach Zentralisierung des gesamten Getreidehandels in den Städten selbst, »wodurch allein die Landstädte aus ihrem nahrungslossen stande Zu erwünschter aufnahme gebracht werden«[3]). Der Bauer sollte als Verkäufer in der Stadt erscheinen und so dem städtischen Konsumenten erreichbar werden.

Daneben aber kam für die gewerbliche Bevölkerung der Stadt noch ein anderer Gesichtspunkt in Frage[4]). Das technisch rasch und lebenskräftig auftretende Gewerbe suchte vergeblich nach einem genügenden Absatzfeld für seine Erzeugnisse; die geldwirtschaftliche Konsumtion war nicht entfernt in demselben Masse gewachsen, wie es die Entwicklung von Handel, Handwerk und Manufaktur benötigt hätte. Das Proletariat, soweit ein solches existierte, lebte in viel zu kümmerlichen Verhältnissen, um als konsumkräftiger Abnehmer in Frage zu kommen, der für die bestehenden wöchentlichen Märkte produzierende bäuerliche Kreis der nächsten Umgegend war numerisch zu schwach, sein jeweiliger Gelderlös auf dem Markte zu geringfügig, um ernstlich zur Hebung des Gewerbewesens beitragen zu können. Die bei weitem überwiegende kleinbäuerliche Bevölkerung des Landes aber hielt sich den Städten fern und lebte überhaupt in einer äusserst primitiven Bedürfnislosigkeit. Was sie wirklich für städtische Waren ausgab, wurde ihr durch Hausierer vermittelt, die den Profit davontrugen, soweit nicht, was noch schlimmer war, das Geld auf die Märkte ausherrischer Reichsstädte getragen wurde. Selbst ihre Waren aufs Land hinauszutragen und Konsumenten zu werben, war die Industrie Dank der mangelhaften Verkehrstechnik noch nicht im Stande. So blieb allein übrig, die bäuerliche Bevölkerung künstlich in die Städte zu ziehen, um sie so als Käufer den städtischen Produzenten erreich-

1) L. g. 4953. 2) L. g. 7545. 3) L. g. 4441. 4) L. m. 1940, 1941, g. 4463, 7545.

bar zu machen. Seit Mitte des 17. Jahrhunderts bereits ist sehnsüchtigster und immer wieder auftauchender Wunsch der Stadtbevölkerung »zur besseren Emporbringung des Gewerbes und Nahrungsstandes und Leitung des Commercy von dem platten Land in die Stätte«[1]) die Einrichtung regelmässiger städtischer Getreidemärkte unter Beschränkung des Getreideumsatzes auf diese. Und die fürstliche Politik erweist sich diesem Interesse dienstbar, weil nur so die geldwirtschaftliche Berufsgliederung und Arbeitsteilung erzwungen werden kann. Es ist ein Ausschnitt aus der nach innen gerichteten Seite des Merkantilismus, die wir vor uns haben. —

2. Legislatorische Reglementierung des Getreidehandels.

a) Geschichte der Fruchtmarktgesetzgebung in der Pfalz.

Zum ersten Male taucht das erwähnte Projekt auf im Jahre 1662[2]). Schlechte Ernte allenthalben, starke Teuerung und infolge dessen allseitige Sperren hatten den Getreideumsatz fast gänzlich lahm gelegt. Die Regierung war in Verlegenheit, was sie angesichts der wachsenden Notlage thun könne »zur Erleichterung der Unterthanen, dass sie gleichwohl ihre verkäuflichen Früchte in andere Weg an's Geld bringen möchten«. Da reichte ein Consortium von 4 Handelsleuten, die, wie es scheint, gemeinsam die »Branndtwein-Branderey von Johann der Bruyn und Consorten« betrieben, ein Pro Memoria, datiert vom 26. Oktober, »zur Belebung des Fruchthandels« an den Churfürsten ein. Sie litten selbst schwer unter dem üblichen Verbot, während der Sperre Korn zu brennen, und machten demgemäss folgende Vermittlungsvorschläge:

1. Es solle ein für alle Mal verboten werden, mit Getreide zum Verkauf auf die ausländischen Märkte Bingen, Mainz, Worms zu fahren. Wer seine Frucht auf den Markt bringen wolle, hätte auf den Speisemarkt zu Alzey zu kommen[3]). Nur diejenigen Dörfer, welche in Lieferungsvertrag mit der erwähnten Brennerei ständen, sollten das vertragsmässige Quantum in deren Sitz, der Landstadt Westhofen, liefern.

2. Die Brennereibesitzer verpflichten sich, von allem gekauf-

1) L. m. 1940/41. 2) L. g. 4466.

3) Die Vf. hatten bei der Eingabe nur ihr Oberamt im Auge.

ten Korn nur eine Hälfte zu brennen, die andere vorläufig aufzuspeichern, wogegen ihnen mit Branntwein volle Handelsfreiheit gewährt werden soll.

3. Das aufgespeicherte Korn solle, wenn es ein grosses Quantum erreicht haben sollte, während der Sperre in mässig kleinen, behördlich limitierten Partien unter Passierschein auch ins Ausland verkauft werden dürfen, nach aufgehobener Sperre oder gutem Ausfall nächstjähriger Ernte beliebig gebrannt oder verkauft werden.

4. Dagegen verpflichten sich die Unterzeichneten (Wilhelm Plaisant, Hector Vogt, Joh. de Bruyn, Andreas Meyer), die, wie es scheint, gleichzeitig als Fruchtmakler thätig waren, bei ihren Getreidetransporten nicht mehr »durch anderer Herrscher Lande, sondern rectâ durch I. Churf. Dhlt. Land bis auf den Rhein ins Schiff zu führen, damit der doppelte Land- und Gült-Zoll unserm gnädigsten Herrn nicht entzogen werde«.

Die Behörden waren dem Projekt nicht sehr günstig gesinnt, die Landschreiberei von Alzey wandte ein, es sei gefährlich, den »Umschlag der Früchte« in der Antragsteller »Willkür« zu stellen, »Sintemahl sie in Erachtung eines Billiches Gewinns das Maas überschreiten möchten. Auch würde der Zwang für die der Grenze nahe wohnenden Bauern, statt in die Reichsstädte nach Alzey zu Markt zu fahren, sich nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen der Landesordnung vertragen [1]). Der »Hohe Rat« aber meinte, »dass der uffkauff der früchten Von privat Persohnen einem Monopolio, welches iedoch Verbotten, nicht ungleich scheinet, sunderlich aber, dass die Branntewein Brenner Westhoven sich in die Compagnie zu schlagen, die früchten Ihnen Zu Zuführen, und . . Theils zu Brandtwein Zu verbrennen, gar nicht thunlich erachtet werden kan, Sondern da dergleichen uffkauff zu dess Landes besten angesehen seyn sollte, besser sein wird, dass ahnstatt dieser eigennüzigen Käuffer gnädigste Herrschafft solche durch deren Verpflichtete Diener und BeAmpten Thuen, uffspeichern und hernachst uff Vorfallenheit den Vnderthanen solche umb leidentliche preiss hinwieder Verkäufflich überlasse«.

Die Unterzeichner wandten sich nunmehr an das fiskalische Interesse des Kurfürsten, ein Weg, welcher — damals wenigstens — selten ohne Erfolg blieb. Sie stellten ihm vor, dass sie das Getreide sofort bar bezahlten, somit die Bauern in Stand gesetzt würden, ihre andernfalls sicher ausfallenden Abgaben zu zahlen,

1) Tit. 12 § 12 »Vom Fürkauffen aller Früchte und essender Waaren«.

und zwar in Geld, dass der kurfürstlichen Kasse beträchtlicher Zugang an Zoll, Wegegebühr, Brückengeld u. dergl. erwachsen würde, dass dem aerarium direkt und indirekt das ehedem ins Ausland getragene Geld zuflösse, ja sie machten sich anheischig, zur Anlockung der Bauern (und sicher nicht zu ihrem eigenen Nachteil) auch in Westhoven die Marktfahrer »mit allerley Waaren um Geld wie in Bingen und Maynz in einem billigen Preiss zu unterhalten und alle Zeit mit guter, sauberer Waare zu Versehen«. Die Nachdrücklichkeit dieser Gründe scheint denn auch dem Kurfürsten eingeleuchtet zu haben; wenigstens erschien im Anfang des Jahres 1662 eine Verordnung[1]), durch welche in Mannheim, Alzey und Heidelberg Fruchtmärkte errichtet wurden, genauer gesagt, der Versuch gemacht wurde, auf die bestehenden Speisemärkte auch Getreide zum Verkauf zu ziehen. Der Versuch ist, wie man sieht, noch tastend, vorsichtig, milde gehalten. Es wird ausdrücklich jeder Marktzwang abgelehnt, dem Bauer wird Schutz gegen Uebervorteilung und gegen Zeitverlust zugesagt, und die üblichen Sperrmassregeln (anscheinend unter Befreiung der Firma Bruyn u. Cie.) durchaus aufrecht erhalten. Die Folge war denn auch, dass der Fruchtmarkt, wenn er überhaupt zu Stande kam, baldigst wieder entschlief. Der Bauer war teils zu misstrauisch gegenüber allen Neuerungen, teils sich seines Vorteils zu sehr bewusst, um ohne Not nach aufgehobener Sperre die traditionelle Form seines Getreideabsatzes aufzugeben. Wiederholte Anweisungen zum Besuch des inländischen Marktes (1672, 1677, 1679) blieben, weil sie von jeder Bestrafung absahen, ohne den geringsten Erfolg und mit der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse fiel das Projekt der Vergessenheit anheim.

Gleichen Misserfolg hatte ein weiterer, wie es scheint, schon für alle Oberamtsstädte angebahnter Versuch im Jahre 1709[2]), damals augenscheinlich ein erster Anlauf des sich aufrichtenden Städtewesens. Ob dasselbe damals noch nicht kräftig genug war, ob die Schrecken des spanischen Erbfolgekrieges die kulturelle Entwicklung aufhielten, oder was sonst die Durchführung des Plans hinderte, ist nicht festzustellen. Sicher ist, dass das angestrebte Ziel als unausführbar aus den Augen gelassen wurde und lange Jahrzehnte schlummerte.

Jedoch die Entwicklung der Stadtwirtschaft, die jetzt mit 1720

1) cf. Anhang. 2) L. g. 7545.

etwa kräftig und nachhaltig einsetzt, musste mit Notwendigkeit das alte Programm immer wieder und immer zielbewusster verfolgen. Schon in den 40er Jahren wieder wird der Versuch erneuert[1]. Alzey scheint zu beginnen, Freinsheim (1757), Oppenheim (1755) und andere folgen; im Jahre 1766 auch Mannheim[2]. Die Bemühungen, den widerstrebenden Bauer in die Stadt zu ziehen, werden immer eifriger. Man trotzt der Regierung sogar den einstweiligen Erlass von Zöllen und Wegegebühren ab für einige »Freijahre« und verschiedentlich werden bereits Stimmen laut, die nach Zwang und Bann rufen. Der Staat scheute vorläufig noch vor solchen Gewaltmassregeln zurück[3], aber die Logik der Thatsachen bewies die Unzulänglichkeit einer Gesetzgebung, die zwei Klassen mit divergierenden Interessen gleichmässig gerecht werden wollte. Nicht weniger als viermal wurde innerhalb zweier Jahrzehnte ein Fruchtmarkt in einer Stadt (Oppenheim) errichtet[4], ohne je zur Blüte zu kommen. Selbst in der Residenz und jetzt schon relativ sehr bedeutenden Handelsstadt Mannheim[5] war das 1766 »zur Beförderung des Gewerbs«[6] erlassene Fruchtmarkt-Privileg ebenso erfolglos, wie seine eindringliche Erneuerung im Jahre 1770. Die Städte bestürmten jetzt offenherzig und zielbewusst den Kurfürsten um Einführung offizieller Bannmärkte. Man verlangte offen, die Regierung müsse Partei für die Stadtwirtschaft nehmen, da ihr eigenstes Interesse auf dieser Seite liege. Denn erstens sei die Errichtung von Bannmärkten »eng mit dem Bestand des Fabriquen Wesen . . . Verbunden«[7], das ja der Staat zärtlich hegte und pflegte, jetzt mangle es diesen am Absatz ihrer Waren[8], darum gelte es »Handel und Wandel in Chur Pfaltz einzuführen und unseren emsigen Gewerbern in den Landstädten eine Nahrung zu verschaffen«[9], »die landstädte in Churpfaltz aus ihrem armseeligen zu standt, worinnen sie bishero gelegen, aufzubringen. Einen Handel zwischen solchen städten sowohl als zwischen denenselben und denen benachbahrten ausländischen, zu Weege zu bringen, welches vor diesem nicht gewesen«[10], »das erlösete geldt von der Hand des Land Manns in jene der Ge-

1) L. g. 4460. 2) cf. Anhang.

3) Aus dem Entwurf der Freinsheimer Fruchtmarktordnung wurde sogar das Verbot des Verkaufs auf reichsstädtischen Märkten wieder gestrichen.

4) L. g. 4463. 5) L. m. 3707, 1943. 6) cf. Anhang.

7) L. m. 1931. 8) L. g. 4441, L. m. 1940, 1941, L. g. 4463, L. g. 7545.

9) L. m. 1941. 10) L. g. 7545.

werberen zurückzubringen . . und die Völlig nieder gelegen gewessene Landes jndustrie neuerlich zu beleben[1]).« Ferner sei erforderlich, die ausländischen Landesproduktenhändler als konsumkräftige Klasse in die Städte zu locken[2]); endlich aber sei es unbedingt nötig, »dass die zur Täglichen nahrung unumgänglich Erforderliche Dinge, besonders in denen Städten, in welchen die Industrie und Gewerbschafften auf leben sollten, für die tag löhner und gesellen in dem leidentlichsten Preiss zu haben seyen[3])«. Dazu seien aber die Fruchtmärkte notwendig, denn sie allein seien ein sicherer Barometer »für die jeweilige Nothdurft wie überfluss des Landes« und sichere Basis »für weise Polizey-Massregeln«; sie beförderten »Ausgleichung und somit Angemessenheit des Preises«, sie geben aber auch »der policey . . . . allezeit das leit Seil in handen . . ., die aus und Einfuhr nach denen Umständen des Landts zu richten[4])«.

Vor allem aber weist man immer wieder auf das direkte pekuniäre Interesse der Regierung[5]) hin, das in dieser Angelegenheit noch mehr als die Städte beteiligt sei. Man rechnete bei Heller und Pfennig aus, welche Summen das aerarium bei Besuch ausländischer Märkte an Land-, Gulden-, Grenz-Zoll verlöre[6]), welche es an Wegegebühren, Brückengeldern etc. unmittelbar gewinnen könnte, man verwies auf die — bei Besuch ausländischer Fruchtmärkte nicht zu verhindernden — starken Zollunterschlagungen[7]), die bis zu 25 und 30% gingen, und verstieg sich zu Behauptungen, wie »dass allein die Frucht Märckte zu Frankenthal und Oppenheim, wann sie anderst beVestiget bleiben, das churfürstlich höchste aerarium mehr als eine neue Grafschafft vermehren« würden[8]). Das blosse Verbot des Besuchs ausländischer Märkte[9]) sei unzureichend, denn »die Früchte in denen Dörfferen zu hauss zu VerKauffen, heist Kein handel, es nützet dem Staate nicht ein heller«[10]), bei städtischem Getreidehandel dagegen »traget jeder schritt eines Menschen dem Landes Herrn . . . . etwas ein«[11]). Endlich sei es in diesem Falle für den Landesherren ein leichtes, die öffentlichen Abgaben rechtzeitig, in vollem Umfang und in barem Gelde vom Bauer einzutreiben.

Man giebt es jetzt der Regierung gegenüber ohne Scheu zu, dass der Bauer nicht zum besten dabei fahre, dass andere, städtische

1) L. g. 4953. 2) L. g. 7545. 3) L. g. 4463. 4) 7545.
5) L. g. 7545, L. m. 1940 u. a. 6) L. g. 4462. 7) L. g. 4441.
8) L. g. 7545. 9) L. g. 4463. 10) L. g. 7545. 11) L g. 4441.

Interessen aber diese Ungerechtigkeit nötig machten: »Es mag etwa denen Eigenthümern deren Früchten ein wenig ungemächlich seyn, solche auf den mark zu führen, Solche Kleine ungemächlichkeit ist Jeder Einwohner schuldig, der allgemeinen glückseeligkeit des Staates beyzutragen[1])«. »Dieser Satz« — »man müsse den Bauer schonen, damit er den Ackerbau besser abwarten könne« — »ist grundfalsch und eine blosse Erfindung des Eigennuzes; der bauer wird in gar Vielen rubriquen gedruckt; man soll denselben in allen rubriquen schonen, ... nur darff der Bauer in einer rubrique nicht geschonet werden und diese rubrique ist die Schuldigkeit, wozu der Bauer erschaffen und gebohren ist, alle seine producten ausser, was er selbst verzehrt, in die Stadt zu bringen und alle seine Bedürfnisse ebenfalls in den Städten zu holen. In allen Teilen der Welt, seitdem die Menschen in Bürgerliche Gesellschaften sich Vereinigt haben und Städte gebauet worden sind, ist diese natürliche Ordnung von selbsten entstanden und alle Zeit befolget worden«[2]).

Zur Erfüllung dieser Pflicht muss der Bauer aber mit gesetzlichem Zwang angehalten werden, »denn um das Aufnehmen[3]) der Städte und um Herbeiziehung des fremden Handels bekümmert sich der Bauer wenig«, er »würde stets sein überflüssiges Korn entweder auf fremde, ausländische Märkten führen oder zu Hauss an fremde verkauffen«; . . . »so rathet die Klugheit, den Bauer . . zu zwingen, dass er durch seinen beytrag die Nahrung der Städte begünstige und der städtischen Innewohnere Wohlfahrts willen einige Mühe und Einbuss leide. Diese Freundschaft und Liebe erwartet jeder Städtische Innwohner Von seinem Nachbar Bauer.« Oder, wie man an einer anderen Stelle kurzweg sagt: »Wann aber diesem allen ohngeachtet eine Kleine ungemächlichkeit Bei dem Mark-Institut vorgeworfen werden wollte, so Berufen wir uns auf den weissen gesetzgeber Cato, welcher so Vortreffliche lehren in folgenden Worten hinterlassen hat: Nulla lex Satis Comoda omnibus est, id modo quaeritur, si maiori parti et in Summum prodest«.

Freilich die maior pars der Bevölkerung waren die Interessenten nun zwar sicherlich nicht, aber sie fühlten ihre soziale Bedeutung als herrschende Klasse und gaben dem deutlich genug Ausdruck. Als auch die Wissenschaft sich auf Seiten der Stadt stellte und

1) L. g. 4563. 2) L. g. 4441. 3) Aufnehmen = Aufblühen L. g. 4463.

unter anderm der bekannte Cameralist Justi[1]) einen Entwurf für ein diesbezügliches Gesetz ausarbeitete, war der Widerstand der Regierung gebrochen. Schrittweise, erst unsicher, dann immer fester, schreitet sie auf dem neuen Wege vorwärts. 1770 war für sämtliche bisher errichtete Fruchtmärkte das Privileg erneuert worden. Eine Verordnung vom 5. November 1771 verbot zunächst negativ den städtischen Bäckern etc. den Einkauf ausserhalb des Fruchtmarkts, wo solcher bestand. Was konnte diese Massregel nutzen, wenn der Bauer nicht in die Stadt kam? Ein ergänzender Erlass vom 16. Januar 1772 verbot kategorisch jeden Getreidehandel auf dem Lande. Diesmal war man zu weit gegangen, denn noch bestanden ja nur in einer kleinen Anzahl von Oberamtsstädten Fruchtmärkte. Im Jahre 1773 wird eine besondere churfürstliche »Fruchtmarkts-Kommission« als ständige Behörde errichtet, nachdem schon ein Jahr vorher ein »Mark- und Gränz-Inspektor«[2]) lediglich zur Kontrolle über gesetzwidrige Verführung von Getreide auf die reichsstädtischen Märkte ernannt war. Die Kommission veranstaltete eingehende Ermittlungen, gleichzeitig erliess der Staats- und Konferenz-Minister v. Goltstein eine Enquete an alle Oberämter, zur Beantwortung folgender 5 Fragen:

1) Ob und welche Fruchtmärkte im Oberamt seien, ob und wo ev. solche zu errichten erforderlich sein und wohin bei Mangel eines Fruchtmarkts die Früchte zum Verkauf gebracht würden.

2) Ob das Amt zu einem Fruchtmarkt zwangbar, oder frei sei.

3) Ob zwangbare oder freie Fruchtmärkte dem aerarium und gemeinen Wesen mehr Vorteil verschafften.

4) Ob zu solchem Markte Abgaben geleistet und ob solche der Markt selbst oder das Oberamt oder ob Käufer und Verkäufer sie entrichteten.

5) Ob das aerarium bei dem Fruchtmarkte betreffs accise, Zoll- und Wegegeld Abgang oder Aufstand und von welchem Betrage erführe.

Durch eine Verordnung vom 3. Mai 1774 werden sodann sämtliche Kameral-Beständer angehalten, alles von ihnen zu verkaufende Getreide nach und nach auf die nächsten Fruchtmärkte zum Verkauf zu bringen[3]).

Endlich im Jahre 1775, am 13. November, erschien als Landesgesetz eine eingehende und durchaus im stadtwirtschaftlichen

1) L. g. 4443. 2) cf. Anhang. 3) A. 4441.

Interesse gehaltene »Normal-Verordnung für die Frucht-Märkte in Chur-Pfalz«[1]). Dieselbe verbot grundsätzlich und allgemein jeden Getreidehandel ausserhalb der offiziellen Fruchtmärkte, deren 14 in der Churpfalz festgesetzt wurden. Nur der Kauf kleiner Quanten, die zum Hausbedarf, als Saatkorn oder zum sofortigen Verbacken und Vermalzen, ist ausnahmsweise unter der Hand vom Ortsnachbar gestattet[2]). Der Bauer ist zwar nicht an einen bestimmten Bannmarkt gebunden, aber durch die thatsächlichen Verhältnisse auf einen solchen angewiesen. Der Besuch ausherrischer Märkte bleibt bei schwerer Strafe verboten. Zur Erleichterung der ihm überwälzten Lasten wird ihm seitens der Regierung die Zoll- und Chaussee-Gelds-, seitens der Städte die Brücken- und Pflaster-Gelds-Freiheit zugestanden (zum Teil nur für die Hinfahrt), aber dies Zugeständnis stand in Wirklichkeit nur auf dem Papier, denn es galt nur für den Fall, dass der Bauer mit leerem Wagen, ohne Einkäufe gemacht zu haben, zurückfuhr. Dies aber wussten die städtischen Krämer und Handwerker schon zu hintertreiben, denn dies war ja der Hauptzweck, den der Fruchtmarkt für sie hatte.

Den Rezepturen war gestattet, von ihren grossen Vorräten nur Probe-Quanta à 10—15 Mltr. auf den Markt zu bringen, die Versteigerungen jedoch wurden untersagt; für die Fruchtmärkte selbst wird ein ausgedehntes, gegliedertes Beamtenpersonal eingeführt, dessen Funktionen, Remunerationen und buraukratische Organisation eingehend geregelt wird und dessen Spitze die erwähnte Fruchtmarkt-Kommission bildet. Das Gebührenwesen wird einheitlich und definitiv geordnet, endlich wird eine allgemeine Umsatz- und Preisstatistik eingeführt. —

b) Agrarische Reaktionsbestrebungen und ihre Niederwerfung.

Das Gesetz von 1775 bedeutet den konsequenten Abschluss einer zwei bis drei Jahrhunderte alten Entwicklung, deren erste Anfänge bereits im System der Grenzzölle und der Landessperren zur Teuerungszeit ihren Ausdruck fanden, und deren letztes Ziel ist, an Stelle des unregulierten, in seiner Richtung wechselnden Absatzes und eines sich in einer notgedrungen noch unsteten Freiheit bewegenden Handels in Getreide den reglementierten und kontrollierten Verkehr, an Stelle des privaten Selbstinteresses

1) cf. Anhang. 2) Das Maximum wird später auf 2 Mltr. fixiert.

die bureaukratische Fürsorge (und zwar im Konsumenten-Interesse) zu setzen, das Getreide aus einem gelegentlichen Handelsgegenstand zu einem stetig kontrollierten Verwaltungsobjekt zu machen, eine Entwicklung, die ihren analogen Ausdruck auf städtisch-gewerblichem Gebiete in der Zunftorganisation findet. Im weiteren kulturgeschichtlichen Sinne manifestiert sich in ihr gleichzeitig der soziale Sieg des städtischen Bürgertums und des geldwirtschaftlichen Territorialfürstentums über die naturalwirtschaftlichen Mächte des Landadels und der bäuerlichen Dorfgemeinde. —

Gegen diese Gesetzgebung erhob sich sofort eine gewaltige agrarische Bewegung. »Die Frucht-Märkte . . . . werden Von allen seiten so sehr angefochten, dass man nicht genug Sorgen Kan, um solche aufrecht zu erhalten« berichtet die Kommission [1]). Alle, die sich dadurch in ihren wirtschaftlichen Interessen verletzt fühlten, Bauern und Landadel, Kornjuden und Landpastoren, Kirchen- und Universitätsverwaltung schmolzen zu einer Interessengemeinschaft zusammen und wehrten sich wie ein Mann gegen den »unberechtigten Eingriff des Staates in die Freiheit des Handels« [2]). Die Agenten und Spekulanten, die jetzt zur gegenseitigen Konkurrenz auf dem Markte, zur offenen Angabe von Kaufpreis und Quantum gezwungen waren, räsonnierten in den Städten, die Dorfschulzen und ländlichen Gastwirte setzten die Bauern in Bewegung, die öffentlichen Korporationen und die Ritterschaft führten hochtrabende Beschwerden und die Dorfgeistlichen lieferten das »wissenschaftliche Material«. Der Physiokratismus, bis dahin kaum beachtet, wurde jetzt mit einem Male das Banner, das alle agrarisch gesinnten unzufriedenen Elemente einte, seine Theorien lieferten die nötigen Schlagworte und eine Flut von Broschüren ergoss sich auf den Büchermarkt. Der Hauptwortführer der Opposition [3]) war ein reformierter Pfarrer Johann Carl Weber zu Steinwenden, der in Vorträgen und Schriften gegen die »Kameralisten«, »Wucherer« und »Bauernschinder« eiferte. Seine Broschüre »Ueber den Nachteil der dermaligen Einrichtung der pfälzischen Fruchtmärkten« (Lautern 1780) [4]) scheint zu einer Art Programm der Agrarier geworden zu sein. Sie wirbelte ungeheuren Staub auf und erzeugte Gegenschriften und Vorträge von einer Gehässigkeit und Leidenschaft der Diktion, dass man die Heftigkeit und Bedeutung des Kampfes darnach

1) L. g. 7545. 2) L. g. 4441. 3) L. g. 4462 u. a.

4) Leider im Original nicht vorhanden. Auszug L. g. 4462.

ermessen kann. Man glaubt zuweilen, die Ausführungen eines populären »Sozialistentöters« von heute in der Hand zu haben, wenn man die Ausfälle gegen »die neuen Welt-Verbesserer, die bekannten Herren französische und deutsche Physiokraten«[1]) liest; mit ganz ähnlichen Redewendungen wird da nachgewiesen: »ihre Lehre . . . ist und bleibt . . ein blosses Ideal, ein eitle chimaere, eine politische Abgötterey und Ketzerey unseres Philosophischen Jahrhunderts, welche nicht auf die Erde und ihre Bewohner, sondern vielleicht auf den Himmel und seine Einwohner passt, wohin man sie auch damit verweisen müsste.« »Was hilft es, wenn auch die Finanzbedienten deren süsse Träumereyen lessen wollten, solche Können doch niemalen und nirgendwo, solange die Menschen ihre Leidenschaften haben . . . (welches wohl noch recht lange währen dürfte) zur Wirklichkeit Kommen«. »Turgot hat ja in Frankreich und Schlettwein in Deutschland einen Versuch damit gemacht; aber es war umsonst und vergeblich, weil der ganze Plan unmöglich oder unausführlich ist«.

Vor allem aber wurde der genannte Pfarrer Weber in gröbster Weise insultiert, »der Mann mit dem verwirrten und verbrühten Gehirn«, dessen »abgeschmackte Weisheiten Kaum einem Engelländer, Viel weniger einem Deutschen erlaubt seyn oder Verziehen werden« dürfe, von dem ein liebenswürdiger Kritiker vermutet, dass er »ahnstatt Gehirn alte Lumpen im Kopfe habe«, »weilen er sich ohne Beruf, ohne Einsicht, ohne Geschicklichkeit, bloss aus Vorwitz, aus Uebereilung, aus Vorurtheil, aus Eigennuz, aus Eigenliebe, aus Eigensinn mit der grössten Unbescheidenheit und Leichtfertigkeit an eine Staatsangelegenheit, die ihn Amts und Standes wegen nichts angehet, waget.« »Oder glaubt er, einem Pfarrer . . . . läge es ob oder stünde es frey, seine sogenannte »Stimme fürs Volk« Toll kühn zu erheben und die Vermeinte Fehler in der Staatswirtschaft seines Landesherrn, wann er deren auch würcklich bemerkte, auf dem Katheder, ja sogar durch den Druck bey seinen Zuhörern und Lessern, mithin in der ganzen Welt auszuposaunen, ohne sich dadurch Verantwortlichkeit und Verdruss zuzuziehen. O! Irrt er sich gar sehr und Könte durch unangenehme Folgen Von seinem irrthum leicht überzeugt werden[2]).«

Gerade, wie heute, schrieb man die Gährung der benachteiligten Klasse lediglich eigennützigen Aufhetzereien zu: »Der

1) L. g. 4462. 2) L. g. 4462, 4463, 4953. 4441.

gemeine Mann ist mit dem Markt-Institut Vollkommen zufrieden, . . . nur die Landfafen und sonstige Gefreyte murren dagegen und seynd das einzige Werkzeug, dass Beständig Gährung gegen das Mark-Institut in Bewegung ist«[1]). »Die einzige ursache da Von ist, weilen die gute Unterhanen auffgestiftet seyend«[2]). »Hieraus Kann man schliessen, wie schädlich solche Landgeistliche dem Staate seyend, welche sich über ihren Beruf in weltliche Geschäfften und die Landes-Verfügungen eindrängen wollen. Anstatt, dass solche dem Volke Gehorsam gegen ihren angebohrenen Landes Herren, gegen die Vorgesetzte und Beamten und die Von solchen ausgehenden Gebott und Verbott nachdrücklich einprägen, suchen sie Vielmehr ofene LandesGesetze mit ihrem unvernünftigen und unreifen Tadel zu Belegen, und denen Unterthanen nach und nach einzuflösen, dass sie durch üble Gesetze Beherrschet würden und alles auf ihren ruin und verderben abzweckend seye[3]).« »Die Vorgebliche unbequemlichkeiten . . bestehen . . . mehr in dem übertriebenen privat Eigennutz solcher Leuthen, welche alles ihr seyn und haben der Gnade des Herrn zu Verdanken haben, und dannoch die ersten sind, welche . . . Seine landesvätterlichen Verordnungen mit Füssen treten und sogar andere Leuthe, Bauern und Unterthanen dargegen aufhetzen«[4]). »Darum fordert man denn auch ganz konsequent Massregelung der sich der Opposition anschliessenden Geistlichen, ganz besonders die von Weber, dessen »elende und mit lauter unwahrheiten angefüllte Schrift Verdient weiter nichts als unsere Verachtung und eine exemplarische Bestrafung der grossen Verwegenheit, mit welcher der Unbesonnene Pfarrer sich unterstanden hat, die Höchste Landesherrliche Anordnungen Vor der ganzen Welt zu tadlen und anzugreifen[5]).« Endlich bemächtigten sich sogar die Bänkelsänger der Angelegenheit und bald hörte man auf den Messen und Märkten der pfälzischen Städte die Geschichte des »Pfarrer Weber zu Steinwenden« in poetisches Gewand gekleidet vortragen[6]). Irgend welche praktische Erfolge hatte diese Bewegung natürlich nicht. Schlimmer war es, dass man von Seiten der Opposition dem Frucht-Institut aktiven und passiven Widerstand in der That entgegensetzte.

Zunächst nahm der Schmuggel ganz gewaltige Dimensionen an, und zwar in einer Form, gegen die sich kaum etwas aus-

1) L. g. 4441. 2) L. g. 7545. 3) L. g. 4462. 4) L. g. 4441. 5) L. g. 4441. 6) L. g. 4953 cf. Anhang.

richten liess. Da ja den Bauern freistand, jeden ihnen genehmen Fruchtmarkt zu besuchen, so war es ihnen ein leichtes, unter dem Vorwand, dorthin zu fahren[1]), ihr Korn dem inländischen Käufer bis vor die Thüre zu führen. Denn wer konnte kontrollieren, ob sie wirklich den Markt besuchten, und wirklich ihre ganze Ladung dort absetzten. Diejenigen Landwirte, welche bisher ihr Getreide auf die reichsstädtischen Märkte gebracht hatten, thaten das kaltblütig auch fürderhin[2]), indem sie z. B. zum Schein es auf die nahen jenseits der Grenze liegenden Mühlen zum Mahlen für den Hausgebrauch führten. Oder sie verkauften es heimlich nachts an jene Ausländer[3]), die zahlreich mit ihrem Getreide zum Markt dorthin fahrend pfälzische Dörfer passieren mussten. In- und ausländische Müller und Bäcker kauften grosse Mengen auf und fuhren sie offen fort, im Notfall sich ausredend, es gehöre ihnen gar nicht, sie hätten es bloss zum Vermahlen oder Verbacken gegen Lohn abgeholt, in Wirklichkeit um mit dem Getreide oder Mehl einen schwunghaften Handel zu treiben. Oppenheim klagt gelegentlich[4]), dass auf e i n e m Fruchtmarkt zu Mainz an 4000 Mltr. pfälzischen Getreides verkauft sei, während der gesamte Oppenheimer Markt der betreffenden Woche nur 1600 Mltr. umgesetzt habe. Die Zwischenhändler kauften auch wohl die Frucht auf dem Lande zusammen[5]) und fuhren sie dann auf ihrem Fuhrwerk als »eigenes Wachstum« zu Markt, und gaben event. vor, aus Barmherzigkeit die Frucht von guten Nachbarn, die kein Fuhrwerk besässen, mit zum Verkauf genommen zu haben u. s. w.

Der Kurfürst traf zwar sofort die strengsten Gegenmassregeln. Alle ordnungswidrig verkauften Früchte sollten pro fisco konfisciert, die Frevler ausserdem schwer bestraft werden, der Denunziant hohe Belohnungen erhalten. Aber die eingewurzelten Gewohnheiten waren schwer auszurotten, zumal die Behörden sich scheuten, mit aller Strenge vorzugehen; »die Leute fahren mich darüber Vor einen Nero an« klagt ein Beamter[6]). Und ein Marktgerichtspräsident berichtet von einer derartigen Konfiskation[6]): »Da hätte Churf. Hof Kammer einmal den Zusammenlauf sehen mögen, ... ich dachte mir Beym ersten anblick, es seye der Commet der jüngst in Hanau beobachtet wardt und dort verschwunden ist, Vielleicht am hellen, lichten Tage auffgetretten.« Was den Kurfürsten am meisten dabei kränkte, war, dass alle

1) L. g. 4460, 4463, 4496. 2) L. g. 4465, 4496. 3) ib. 4) L. g. 4465. 5) 4441. 6) L. g. 4462.

diese Delinquenten noch dazu unter Berufung auf die Gesetze Zölle und Gebühren unterschlugen, und somit noch eine förmliche Prämie für ihren Ungehorsam einsteckten. Um dem vorzubeugen, wurde angeordnet, dass jeder zu Markt fahrende Verkäufer eine Legitimation des Dorfschulzen über seine Person, quantum, quale und Herkunft des von ihm überführten Getreides, jeder vom Markt angeblich zurückkehrende eine analoge Bescheinigung des Marktgerichts bei sich haben müsse, andernfalls er angehalten, als präsumtiver Uebertreter der Normal-Verordnung angesehen und bestraft, seine Früchte konfisciert werden sollten. Aber mit der Ausführung haperte es wieder bedenklich. Die Dorfschulzen gaben meist die verlangten Scheine ohne Prüfung, denn sie waren ja selbst Bauern und Gegner des Gesetzes und trieben die meisten Unterschleife; die Marktgerichte waren froh, wenn jemand ihnen das Rentengeld brachte und drückten beide Augen zu, um sich nicht noch missliebiger bei der bäuerlichen Bevölkerung zu machen, als sie ohnedies schon waren. Die Zöllner, meist selbst sehr bei den Unterschleifen beteiligt [1]), oft gleichzeitig Beständer von Kameral-Rezepturen, zum mindesten mit den Bewohnern der nächsten Dörfer bekannt, verwandt und verschwägert, blieben lässig in ihrer Pflicht, die ihnen keinen Vorteil aber viel Hass brachte. Der »Mark- und Gränz-Inspektor« klagt dem Kurfürsten elegisch: »es ist nun einmal so, dass die Zöllere und Visitatores schlafen, das Mache einer anderst« [2]).

Aber der Kurfürst entschied: »Das Komt alles Von der impunität her« [2]) und befahl wiederholt sämtlichen Behörden mit der grössten Schärfe des Gesetzes »ohnnachsichtlich gegen Jedermann« vorzugehen. Er ging soweit, den Denunzianten einer Uebertretung sofort in die Stellung des pflichtvergesslichen Zöllners einzusetzen [3]). Es wurde befohlen, dass die Marktscheine bei den Zollämtern nur vorgezeigt und bei der Rückkehr nebst den Legitimationsscheinen vom Ortsvorstand abgenommen und registriert werden sollten, damit jederzeitige Kontrolle möglich bliebe. Waren doch bei einer gemachten Stichprobe selbst unter den wirklich zu Markt gekommenen Bauern 20 ohne Legitimationsschein gewesen [4]).

Durch wiederholte Verordnungen vom 9. VI. 1777, 20. XII. 1782, 18. XII. 1784 wird Zwischenhändlern gänzlich verboten und unter Strafe gestellt, auf dem Lande zusammengekauftes Ge-

1) L. g. 7545. 3) L. g. 4462. 3) L. g. 4461. 4) L. g. 4441.

treide auf den Markt zum Verkauf zu bringen. »Denn die Fruchtmärkte sind in der Absicht angelegt 1) die Unterthanen zu gewöhnen, dass sie ihre producte in die Haupt- und Landstädte selbst bringen und alda ihre sonstige Bedürfnisse von Professionisten und Krämern einkaufen sollen, 2) um den Städten durch den Zusammenfluss von Käufern und Verkäufern eine Nahrung zuzuwenden, wodurch die Städte gros und florisant werden. . . . Diese Absicht wird aber ganz verfehlt und alle Fruchtmärkte müssen zu Grunde gehen, wenn der Fruchthandel durch wenige Unterhändler getrieben werden darf« [1]). Erfolg hatte freilich auch diese Massregel nur in gewisser Beziehung, denn der Ausweg, den die »Makler« jetzt trafen, lag nahe genug: Sie schlossen die Kaufsaccorde [2]) auf den Dörfern ab, die Frucht wurde zum nächsten Markt pro forma hingebracht, alsbald nach Eröffnung dem Marktgericht als verkauft angezeigt und abgerentet. Alles in allem aber wurde vermittelst einer detaillierten Bureaukratisierung des gesamten Getreideverkehrs und eines rigoros durchgeführten Strafsystems die grosse Masse der Bauerschaft allmählich zum persönlichen Besuch der städtischen Fruchtmärkte gezwungen. Gegen gefährliche Spekulationen von Maklern und auswärtigen Spekulanten schützte man sich nach Möglichkeit dadurch, dass den Marktgerichten [2]) jedesmalige Notierung derjenigen Personen und Quanta mit den höchsten Preisen, sowie aller ein bestimmtes Mass überschreitende Aufkäufe durch einzelne Personen und Angabe, wohin das für den Export erstandene Getreide bestimmt sei, anbefohlen wurde, so dass man im Notfall rechtzeitig durch polizeiliche Massregeln eingreifen konnte. —

Schlimmer als die eigentlich bäuerliche Opposition war die offene Widersetzlichkeit aller Grossen im Lande, des einheimischen Adels, der auswärtigen Grundherren, welche Gefälle im Lande hatten, der Domkapitel und Stifter, der Universität, der Mönchs- und Ritterorden, und selbst der churfürstlichen Kameralrezepturen und Amtskellereien.

Nach einem harten mehrjährigen Kampfe hatte der Kurfürst durch Art. 6 der Normalverordnung von 1775 sich soweit zu Konzessionen verstanden, dass die »kurpfälzische Hofkammer, geistliche Administration, Heidelberger Universität« als »besonders privilegierten Behörden, sowie auswärtige Korporationen, die grundherrliche Rechte im Inland hatten, seit einer Verordnung vom

1) L. g. 4441. 2) L. g. 4496.

15. März 1776 auch alle Kameralbeständer von ihren oft ausserordentlich starken Vorräten nur einige Probemalter in natura auf dem Markt aufzustellen brauchten, sonst aber, wie alle nicht ausdrücklich hierunter rangierenden Privatrezepturen, sich den allgemeinen Bestimmungen zu fügen hätten. Daran dachten dieselben aber gar nicht. Das Mindeste war, dass alle die oben erwähnten physischen und juristischen Personen sich das gleiche Probemalterrecht anmassten[1]). Aber meist ging man noch darüber hinaus. Mit der grössten Dreistigkeit wurden die Versteigerungen auf dem eigenen Speicher nach wie vor fortgesetzt[2]), ja durch Ausschellen und Inserieren in dem seit 1767 erscheinenden Mannheimer Wochenblatt unter den Augen des Kurfürsten fortgesetzt. Die Verkäufe wurden entweder gar nicht oder nur im Ganzen zum Protokoll angezeigt, die Gebühren unregelmässig oder gar nicht entrichtet. Die von der Kirche naturaliter besoldeten Geistlichen, Schulmeister, Rezeptoren und Beständer behandelten diese ihnen als Besoldung gelieferte oder selbst von Besoldungsäckern eingeernteten Früchte, wie privilegiert; kurz im Vertrauen auf die Autorität, die der erste Stand im Lande und bei den Behörden genoss, sowie auf die mächtigen Fürsprecher und Konnexionen, welche man allenthalben auch bei der Regierung hatte, setzte man sich mit grösster Ungeniertheit über alle gesetzlichen Bestimmungen fort. Vielfach hatte man die Stirn, »sich dumm zu stellen« und im Kollisionsfall ganz erstaunt anzufragen, ob denn eine solche Interpretation des Gesetzes den Intentionen des Kurfürsten entspräche, oder über die »Anmassungen subalterner Behörden«, die solchem Verfahren entgegenzutreten suchten, bei der Regierung selbst wütende Beschwerde zu führen.

Aber der Kurfürst Karl Theodor war nicht gewillt, obstinaten Unterthanen gegenüber auf Durchführung seines Unternehmens Verzicht zu leisten. Zunächst begnügte er sich, mehrfach in eingehendster Weise das Gesetz zu interpretieren: »Nach der bestehenden Verordnung ist zwar den Vasallen unbenommen, von denen in ihren Orthschaften beziehenden Früchten an ihre auch darin wohnende Unterthanen so Viel von diesen zu ihrer häuslichen Nothdurfft erfordert und nicht zu eigenem Handel gebrauchet wird, ungehindert abzugeben; jede Früchte aber, welche entweder an auswärtige oder auch an Unterthanen in anderen als vorbemelten Orten V e r k ä u f l i c h abgegeben

1) L. g. 4461. 2) L. g. 4441.

werden sollen, sind Vorderist auf einen der bestehenden Fruchtmärkte zu Verbringen«[1]). Nachdem aber verschiedene, mit wirklicher Langmut immer wiederholte, ausführliche und deutliche Erklärungen, Ermahnungen, Verwarnungen und Drohungen, sowie Appelle an »die wahre patriotische Gedenkungsart für das allgemeine beste[2]) keinen anderen Erfolg gezeitigt hatten, als dass den sich unbestraft fühlenden Uebertretern der Kamm immer höher schwoll, und die Anzeigen der Marktgerichte immer zahlreicher wurden, erliess er schliesslich an die fr. Behörden strikten Befehl, ohne Ansehung der Person mit sofortiger Strafe vorzugehen, ja er stattete sogar 1774 anstatt der eigentlich zuständigen Oberämter die Marktgerichte[2]) selbst mit voller Exekutivgewalt in Fruchtmarktsangelegenheiten aus; und diese, die nun wussten, dass der Landesherr mit seinem Schutze hinter ihnen stand, machten ausgedehnten Gebrauch von ihrem Recht. Die Publikation von Versteigerungen wird untersagt, die Auktionen selbst mit Polizeigewalt inhibiert[2]), die Abrentung und Abfuhr ordnungswidrig erkaufter Früchte verweigert, grosse Vorräte konfisziert und blutige Strafgelder verhängt.

Es sind sehr hochklingende Namen, die wir hier auf den Straflisten finden: die Freiherren von Hohenhausen, von Yrsch, von Greifenklau, die Grafen Wieser, Metternich u. a., daneben die verschiedensten kirchlichen Korporationen und Ordenskommenden[3]). Empört reklamierten die Betroffenen über diese »Eingriffe in ihre Unmittelbarkeitsrechte«. Aber der Kurfürst entschied: »Das Marktgericht hat an deme wohlgethan« da »selbige, alles ohnerheblichen Einredens ohngehindert, der unterm 3ten juny a. p. erlassenen Normal-Verordnung gleich dem mindesten Bauer die schuldige Einfolge gehorsamst zu leisten haben«, ja er liess sogar als hinterzogen berechnete Gebühren noch nach Jahren in grossen Summen nachzahlen[4]) und ging gegen nachlässige und ungehorsame Staatsbeamte und Kameralbeständer mit »Suspension ab Officio et Salario« vor. Speziell den Widerstand des Junkertums bricht er mit aller Gewalt: »Was die Eigenthümer der Güther, die reichen, die

1) L. g. 4464. 2) L. g. 7545.

3) So am 11. I. 1778 gegen den Schaffner der Heidelberger Universität L. g. 4441.

4) So die geistliche Administration zu Lautern, von der 1786 10 Reichsthaler Strafgeld »executive erhoben« werden durch das Oberamt (L. g. 4464), so u. a. auch die Universität Heidelberg (L. g. 7545).

keine Bauern sind, anlangt, ist es eine wahre Ungerechtigkeit und eine sträfliche widerspenstigkeit, dass sie nicht die geringste Unbequemlichkeit leiden wollen, um die allgemeine Wohlfahrt des Staats zu fördern«[1]), und immer wieder kehren die Klagen über die »leider allzu bekannte Abgeneigtheit abseiten der reichen Eigenthümer deren Landgüther für den allermindesten Beitrag zu dem gemeinen Besten[1]).«

Da sie auf diesem Wege nichts ausrichteten, so versuchten sie ihr Ziel mit Hilfe nationalökonomischer Ausführungen zu erreichen. Wie sie sich schon vorher in praxi der allgemeinen Opposition gegen die städtisch-geldwirtschaftliche Gesetzgebung angegliedert hatten, so stellen sie sich jetzt voll auf Seiten der physiokratischen Theorie — wenigstens insoweit sie ihre egoistischen Bestrebungen damit stützen können — und versuchen durch Promemoria's[2]) u. drgl. Einfluss auf die Regierung zu gewinnen. Die Hauptangriffspunkte sind erstens im allgemeinen »das fabriquen Wesen, das das Land entvölkert und deme Ackerbau die nöthigen hände entziehet« und zweitens die Fruchtmärkte im Speziellen, dem sie eine notwendige Tendenz zur Drückung der Getreidepreise zuschreiben. »Die schädlichen Folgen eines wohlfeilen Getraidpreisses sind aber so sichtbar, dass sie gleich in die Augen fallen, wann man nur ein wenig nachdenken will«. »Die Güther Beständere und Pächtere werden ihre Bestände aufgeben, ihren Aufenthalt Verlassen und anderwärts Nahrung suchen, weilen sie wegen niedrigen Preisses ihres Getraides mit dem Pacht quanto und Geld nicht aufkommen Könnten, die Kammer und Administrations-Güther, und der Bauer werden zu Grunde gehen, auch die Manufacturen und fabriquen werden Schaden dadurch erleiden. Dann wann die Gesellen, Taglöhner und andere Arbeiter sowie das Gesinde bey einem wohlfeilen Getraidepreiss leicht und gemächlich Leben Kann, so sezen sie sich auf ihre eigene Hand, werden faul und ergeben sich dem Müssiggange, die Gewerben müssen also stille stehen, die Commercien aufhören und jeder Herr sein eigener Diener werden. Kurzum; da der wohlfeile Getraid Preiss die Landwirtschaft zu Grunde richtet, so verursacht er, dass die beste und einzige Quelle des Pfälzischen Staats Vertrocknet und diesser um seine ganze Macht und Stärke gebracht wird«. »Die Policey muss dahero . . . besonders ihre Sorgfalt dahin richten, dass das Getreid Keinen allzuwohlfeilen

1) L. g. 4441. 2) L. g. 4462, 4463.

preiss erhalte oder gar unwerth wäre. Sie muss, wenn es auch anderen Staatsverständigen noch so frembd Vorkommen sollte, alle Mittel anwenden, um dem Getreid einen Hohen preiss zu Verschaffen. Dann die ein heimische Landes Produkten können, so lang sie in dem Land selbst zu haben sind, niemalen einen zu Hohen preiss haben«.

Die Regierung blieb aber von grosser Festigkeit: »Eigentlich beruht der Preiss einer jeden Waare, folglich auch der frucht auf zweierley umständen, auf ihrer unentbehrlichkeit und auf ihrer Seltenheit; . . . . unwissenden Bauern ist es zu Verzeihen, wenn sie nicht über die Nasse sehen, und die nächste Ursache für die richtige annehmen, aber Leute, welche den zusammen Hang der Staaten ein wenig besser kennen sollten, müssen sich schämen, den Bauern so blindlings nachzuschreien; und sind allerdings zu Bedauren, wann sie aus Unwissenheit den wahren Grund der dermaligen mittelmässigen frucht preisse misskennen und ganz irrig in den Fruchtmärkten suchen«.

Und auch das letzte Argument der Agrarier, das wiederholentlich mit besonderer Emphase vorgetragen wird[1]), »es rathe die bolittische Ursach die Auffhebung der fruchtmärkten an, weilen der Unterthan dadurch zur liederlichkeit und Verschwendung gereitzet, Zu Vieler Versaumnuss und Kosten gezwungen, und Endlich durch die Gewinnsucht der Käufferen erbärmlich Miesshandlet werden«, verfing nicht; man entgegnete: Leichtsinnige und Verschwender habe es stets gegeben und gäbe es in jedem Stande, deshalb dürfe man nicht ein Institut von so grosser Bedeutung abschaffen.

So blieb denn alles beim Alten; die Agrarier mussten sich fügen, und die pfälzische Landwirtschaft ging nicht zu Grunde; im Gegenteil, die Fruchtmärkte wurden sogar das Mittel, welches den bis dahin Jahrhunderte lang im alten Schlendrian wirtschaftenden Landwirt zur zeitgemässen Neuerung in Kultur und Technik führte. Ehe wir jedoch den durch die Fruchtmarktgesetzgebung geschaffenen Zustand und seine Wirkung und Weiterentwicklung betrachten, müssen wir noch einen kurzen Blick auf die Entstehung des Mannheimer Fruchtmarkts im Speziellen werfen.

c) Entstehung des Mannheimer Fruchtmarktes.

Wir haben oben im Vorübergehen erwähnt, dass, wie in

1) L. g. 4463.

anderen Städten, so auch in Mannheim um die Mitte des 18. Jahrhunderts wiederholte vergebliche Anstrengungen gemacht worden waren, einen Fruchtmarkt zu schaffen. Die Stadt war durch die starke mit der Veste Friedrichsburg versehene Garnison, sowie durch die Erhebung zur Landesresidenz ausserordentlich schnell an Bevölkerungszahl gewachsen, und so nimmt es uns nicht Wunder, dass bereits im Jahre 1741 seitens der Stadtbehörde eine Eingabe an die Regierung ergeht — wohl die erste in der Pfalz überhaupt —, in welcher gebeten wird, »dassweilen die ahm Kleinen Rhein dahier Neu erbaute Mahl-Mühle Nächster tagen in gang kommet, weilen sie sonsten nicht genugsam früchte, dass sie beständig zu mahlen hetten, zusammen bringen Könte, ein frucht Marck anzulegen were, Jemand ernannt werden möge, welcher mit dem Von churf. Hof Cammer denominirenden Commissarie diesses erspriessliche Vorhaben weithers überlege und einrichte«[1]). Der Plan wurde zwei Jahrzehnte lang in den verschiedensten Instanzen hin und her überlegt; die Erfahrungen, welche man in anderen Städten während dieser Zeit machte, waren allerdings nicht allzu ermunternd. Und obwohl indessen die Zahl der bei Mannheim angelegten Mühlen sogar auf drei stieg, antwortete die darauf hingewiesene Kommission unterm 28. Febr. 1761 nicht mit Unrecht: »Wenn die abseithen der Churf. Hohen Regierung Hegende sehr Löbliche und dem Publico auch Erspriessliche Intention, wegen eines allhier zu errichtenden frucht Marckes erreicht werden solle, So ist vorzüglich Vor allem nöthig Wohl Bedächtlich zu überlegen, ob überhaupt und mit was für Kösten die Sich ahm Kleinen Rhein Befindliche Drey Mühlen dergestalten in den stand gesetzt werden Können, dass solche Beständig zu Mahlen V e r m ö g e n: gestalten ohne solche fordersambste zu Verlässige Richtstellung Kein frucht Marck zum Nutzen des Publici so Wohl als aerary anzustellen ist«.

Indessen gelang es schliesslich, die Bedenken der Regierung zu zerstreuen. Nicht mit Unrecht meinte die Stadt, dass »nach einsmahliger genehm- und Einführung des frucht Marks sich alsdann schon liebhabern aus Mittel der bürgerschaft zu anlegung genüglicher Mahl und Rhein Mühlen finden dörften, besonders wann denenselben sichere raumliche freyheits Jahren Von wasser Pächten und derley Herrschafftl. abgaben zugestanden würde«[2]). Man vermochte, den Kurfürsten hierfür geneigt zu machen[3])

1) L. m. 3410. 2) L. m. 1940, 3) cf. § 13 des Patents.

und das Patent vom 21. März 1766 durchzusetzen. Leider vergeblich; der »Bann«, welcher die Bauern in die Stadt zwang, fehlte; und der blosse Befehl, welchen der Churfürst den Bauern durch die Aemter erteilen liess[1]), genügte in diesem Falle um so weniger, als die bequeme Nähe des Mainzer und Grünstädter Marktes, die zweimalige Zahlung von Chaussee- und Brückengeld und die Unmöglichkeit des Rheinübergangs zur Winterszeit für die linksrheinischen Bauern, welche das Hauptkontingent stellten, geradezu hindernd wirkte[2]). Ausserdem konnten in der That, wie man befürchtet hatte, die 3 kleinen mit nur 9 Gängen mahlenden Schiffsmühlen[3]), welche alle Augenblick wegen Wassermangel oder Eisgang ihren Betrieb einstellen mussten, den Umsatz nicht bewältigen, so dass das gekaufte Getreide »von hier wieder einige stunden weiter Hinaus zur mühle geschicket und Von da das Meel wiederumb anhero gebracht werden muss, welches grosse Schur und Kösten veranlasst«[4]).

Im Lauf der ersten 3 Monate wurden im Ganzen an Getreide umgesetzt: 691 Malter Hafer, 183 Gerste, 25 Spelz, 7 Korn, 4 Welschkorn; an Hülsenfrüchten: 70 Malter Erbsen, 3 Wicken, 1/2 Bohnen; im zweiten Vierteljahr betrug der Gesamtumsatz gar nur noch: 59 Malter Spelz, 20 Erbsen, 1 Linsen. Der Markt schleppte sich formell bis Anfang Sommer 1767 hin und erlosch dann einfach. Genau den gleichen Verlauf nahm er nach seiner — auf dauerndes Andrängen der Bürgerschaft versuchten — Neueröffnung 1770; letzterer Misserfolg hatte aber ausserdem nun auch noch die für die Stadt traurige Konsequenz, dass sie bei Erlass des ersten allgemeinen Fruchtmarktediktes Ende desselben Jahres Mannheim als offenbar ungeeignet übergangen und sein Privileg nicht noch einmal erneuert wurde.

Dieser Zustand konnte aber nicht von Dauer sein. Das Prinzip des Fruchtmarktwesens trägt Ausbreitung über das ganze Land als unabweisbare Konsequenz in sich. Denn sobald die Bauern allgemein genötigt waren, ihr verkäufliches Getreide auf die offiziellen Fruchtmärkte zu bringen, war die natürliche Folge, dass alle diejenigen Landstädte, welche nicht mehr selbst genügend Anbau für den eige-

1) *Gothein*, a. a. O, p. 178. 2) L. m. 3707, 1943.

3) Es waren dies kleine unterschlächtige Mühlwerke, die, um das nötige Gefälle zu erhalten, in der Mitte des Stromes auf zwei verankerten Pontons angebracht waren.

4) L. m. 1943.

nen Konsum trieben, ohne mit einem Bannmarkt bedacht zu sein, direkt Mangel litten oder durch Benützung anderwärtiger Märkte wenigstens starke Teuerung des Getreides. Andererseits musste man, wenn nicht das Verbot des »Winkelkaufs« und »Schleichhandels« von vorherein bloss auf dem Papier stehen sollte, dafür Sorge tragen, dass durchschnittlich der Bauer auch im Umkreise von erreichbarer Weite Fruchtmärkte vorfand. Aber umgekehrt hatten diese auch wieder ihrer Natur nach Beschränkung auf eine gewisse Anzahl und gewisse Grösse ihres Umsatzgebietes nötig. Denn sobald ihre Zahl zu gross, ihre Bezirke zu klein, ihre Marktstädte zu konsumschwach oder gewerbsschwach waren, um auch mit Hilfe des Banns einen wöchentlichen Markt auf einer nötigen Betriebshöhe zu halten, »so Verdirbt einer den andern«; »die schwächsten gehen Von selbst wieder ein[1])«. Das Institut der Fruchtmärkte förderte also die immer schärfere Scheidung von Land und Stadt, durch die es ursprünglich selbst hervorgerufen war, derart, dass es die grösseren und emporstrebenden Städte zu schneller Blüte brachte, und die schwachen und wenig entwicklungsfähigen in der Konkurrenz hemmte und gleichzeitig eine zweckmässige Verteilung der Städte im Lande beförderte. Mannheim war aber eine entschieden und kräftig aufblühende Stadt, speziell seit sie von der für eine Gewerbe- und Handelsstadt stets beengenden Verbindung mit der Festung Friedrichsburg erlöst war. Dies zeigte sich besonders, nachdem seit Mitte des Jahrhunderts die Rheinschiffahrt eine Organisation erhalten und damit einen ausserordentlichen Aufschwung genommen hatte. —

Mannheim war von Alters her Stapelplatz am Rhein. Die Stapelrechte einzelner Plätze schreiben sich bekanntlich daher, dass an gewissen Stellen der Ströme Umladungen der Fracht aus grösseren Schiffen in kleinere oder umgekehrt nötig war, Dank der natürlichen Schiffahrtsverhältnisse; denn die kleinsten Schiffe etwa für die ganze Strecke zu benutzen, würde Fracht und Spesen allzu bedeutend erhöht haben. So bildeten sich mit dem ersten grösseren Aufschwung des Handels alsbald überall Stapelplätze aus, an denen Umschlag der von auswärts kommenden Frachtgüter und Weiterversand durch einwohnende Speditionsfirmen erfolgte, eine Thatsache, die im Zeitalter der autonomen Stadtwirtschaft bald zum eifersüchtig gewahrten Recht und Privileg

1) L. g. 4441.

wurde, dessen Festhaltung auch unter veränderten technischen Bedingungen der Binnenschiffahrt später zum gewaltigen Hindernis der Verkehrsentwicklung wurde. Die Festigung und Blüte Mannheims als Stapelplatz und Hafen überhaupt trat nun im Wesentlichen erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts ein, nachdem der Kurfürst durch Aufhebung des Tabakmonopols 1742 dem für die Pfalz und speziell Mannheim wichtigsten Ausfuhrartikel zum ersten starken Emporkommen verholfen, das Manufakturwesen zielbewusst gezüchtet und durch Ueberführung der Residenz einen grossen, kaufkräftigen Konsumentenkreis auch für teure Waren und Luxusartikel geschaffen hatte.

Dies alles indizierte eine angemessenere Entwicklung und Regelung der Rheinschiffahrt, als sie bis jetzt bestanden hatte. Bisher war das Schiffergewerbe anscheinend völlig frei geblieben, hatte aber infolge dessen auch ziemlich darniedergelegen. Jetzt erfolgte seine eingehende zunftmässige Organisation unter gleichzeitiger Einrichtung der sogenannten »Beurt-« oder »Rang-Schiffahrt«. Die daran beteiligten Schiffer und Spediteure waren aktiv und passiv an einander gebunden, d. h. die Schiffer durften keine Fracht von Firmen annehmen, welche der Organisation nicht angehörten, und diese Speditionsfirmen mussten für ihre Geschäfte die Rangschiffer benutzen. Der Schiffer, welcher an dieser Einrichtung teilnehmen wollte,musste 1500, resp. 2000 fl. Kaution stellen und Schiff und Geschirr im Wert von mindestens 1000 fl. zu eigen besitzen. Wurde er aufgenommen, so wies man ihm einen bestimmten »Rang«, d. h. die Transportfunktion für eine bestimmte Strecke (z. B. Mannheim-Köln, oder Mannheim-Strassburg) zu, die er mit einer kleinen Anzahl anderer gemeinsam hatte. Er hatte dann die Verpflichtung zu regelmässigen, zeitlich bestimmten Fahrten zwischen diesen beiden Stapelplätzen, der Reihe nach abwechselnd mit seinen Ranggenossen. Die ausschliessliche Benutzung derselben war entweder von vornherein oder wurde sehr bald auch für die Handelshäuser des betr. Endstapelplatzes obligatorisch für den Verkehr auf der fraglichen Strecke, selbst so weit, dass die fr. Schiffer bei strenger Strafe an keinem Platze unterwegs das geringste Quantum Ware absetzen oder aufnehmen durften. Die Frachtsätze waren nach Gewicht und Art der Ladung an Taxen gebunden. Die Schiffe waren hölzerne Segelschiffe; die Bergfahrt erfolgte bei widrigem Winde durch »Leinzug«, d. h. das Schiff

wurde vermittelst einer an dem Mast befindlichen Leine zuweilen von Menschen, den »Schiffsziehern«, in der Regel von »Lein-Pferden«, welche an gewissen Stationen von den sog. »Halftern« gemietet wurden, auf dem hart am Flussufer dahinlaufenden »Leinpfad« stromaufwärts gezogen.

Es ist klar, dass eine derartige Regelung der Binnenschiff-fahrt erforderlich wurde, sobald sich ein regelmässiger und intensiverer Verkehr mit den nächstgelegenen Stapelplätzen des Rhein und Neckar entwickelte. Dies geschah in Mannheim im J. 1753. Die Hauptrangfahrten, die vor der Hand in rascher Reihenfolge entstehen, sind auf dem Neckar mit Cannstatt und Heilbronn, auf dem Rhein mit Strassburg, Basel, Frankfurt, Mainz und Köln. Andrerseits wirkten dieselben natürlich auch selbst nun als Ursache für die Steigerung des Verkehrs auf diesen Strecken und die industrielle und kommerzielle Hebung der beteiligten Städte. Die »Kurze Vorstellung der Industrie der Chur Pfalz rücksichtlich auf die Manufaktur, die Gewerbschaft und die Handlung«, die 1775 in Mannheim erschien, verzeichnet für dieses bereits: 15 Handlungen für Seide, Wolle, Baumwolle, Leinen und Galanteriewaren; 56 für Spezereien, Materialwaren, Tabak, Eisen und sonstige kurze Waren; 2 Buchdruckereien und 3 Buchhandlungen, 1 Handlung mit Haarbeuteln; ferner: 4 Tabaks-, 1 Karten-, 2 Woll-, 1 kleine Lederfabrik, 1 Tuchschererei, 4 Steinschleifereien, 6 Essigsiedereien, 10 Branntweinbrennereien, 7 Seifen- und Unschlittlichtermachereien, 2 Bauholz- u. dgl. Niederlagen, drei Ohligmühlen und die drei uns schon bekannten, mit Ross-Göpelwerk betriebenen Schrot- und Mahlmühlen. Endlich: 4 Messerschmiede, 5 Kupferschmiede, 3 Zinngiesser, 6 Spengler [= Klempner], 6 Kammmacher, 16 Knopfmacher, 16 Gold- und Silberschmiede, 3 Wachszieher, 6 Weissgerber, 4 Kürschner, 4 Strumpfweber, 7 Hutmacher, 25 Leinenweber, 8 Uhrmacher, 5 Seiler, 3 Poudremacher, 2 Stärkemacher, 1 Spiegelmacher, 1 Nadelmacher, ein Pergamentmacher, 1 Feilenhauer, 1 Goldschläger, 1 Gold- und Silberbortenwirker, 3 Jubelierer, 1 Mechanikus, 1 Kupferstecher, 2 Medaillengraveure, 1 Gewehrziseleur. In demselben Jahre 1775 wurde eine Seidenzucht (Maulbeerbaumplantage) und eine Rhabarberplantage bei Mannheim angelegt[1]), 1777 wurde auf Anregung des Stadtdirektors Clignet auf dem Rheinhäuser Hofgut eine grosse holländische Bockwindmühle — die erste in der Ge-

1) *Zeiler* a. a. O. p. 16.

gend — von einem besonders dazu seitens der Stadt aufgeforderten holländischen Müller errichtet [1]). Die Bevölkerung der Stadt wuchs zusehends. Während sie sich in den ersten $4^1/_2$ Jahrzehnten der Residenz (1721—66) kaum verdoppelt hatte [von ca. 8600 auf 16 355 Seelen] schwoll sie im Lauf des letzten Jahrzehnts auf 25 353 (in 1777) an [2]). Wie stark der Einfluss der Residenz hierbei gewesen ist, erhellt aus der Ausdehnung der Luxusindustrie. Derselbe zeigt sich auch in dem starken Anwachsen des importierenden Grosshandels in dieser Periode, namentlich in Kolonialwaren und sonstigen überseeischen Produkten, für welche Holland der Vermittler war und deren regelmässiger Bezug durch die erwähnte Rheinschiffahrtsorganisation, wenn nicht überhaupt erst ermöglicht, so doch hervorragend erleichtert und begünstigt wurde. Nicht mehr fremde Kaufleute brachten jetzt, wie ehedem ihre Waren eigenhändig auf die Mannheimer Messe zum Verkauf, sondern die sicheren und regulären Transportverbindungen mit den Rheinplätzen, indirekt bis Rotterdam und Amsterdam hinauf, erzeugten die speziell moderne Art des Handels: den Kommissionshandel, und zwar zunächst in der (technisch einfacheren) Form des Konsignationsgeschäfts. Während die Mannheimer Messen an Bedeutung zurückgehen [3]), entsteht in der Stadt eine ganze grosse Schicht jüngerer Kaufleute — infolge des schwerfälligen Zunftgeistes der alten Grosshandelsfirmen grösstenteils Juden, — welche, ohne das nötige Kapital zum Eigenhandel zu besitzen, im Agenturgeschäft für holländische und andere Firmen die grössten Umsätze machen, ja bald die Gegenstände ihrer Branche über Mannheim heraus weiter vertreiben. 1778 wird eine Firma Joh. W. Reinhard erwähnt, welche zum ersten Male für ihre Branche reisen lässt, charakteristischer Weise für ausländische feine Weine. Das Bedeutsame an dieser Entwicklung des Handels ist, dass sie den starken Importhandel erstmalig im Inlande sesshaft und damit für die Blüte, Grösse und Bedeutung Mannheims fruchtbar macht.

Schon diese treibhausartige Entwicklung der Stadt hätte genügt, um die Errichtung eines eigenen Fruchtmarkts im Konsumenten-Interesse allmählich zu erzwingen. Es ging auf

---

1) *Baroggio*, Die Geschichte Mannheims etc. (Mannheim 1861) p. 281. *Gothein* a. a. O. p. 192.

2) *Baroggio* a. a. O.

3) *Gothein* a. O. p. 177 f.

die Dauer nicht an, dass die Mannheimer Bäcker etc. drei Stunden weit nach Heidelberg oder vier Stunden weit nach Frankenthal fahren mussten, um sich dort das nötige Getreide zu erkaufen, in den nah gelegenen Mühlen mahlen zu lassen und mit den grössten Zeitverlusten und Kosten nach Mannheim zu bringen. Der geringe Umsatz der Mehlwage beruhte auf dem Absatz der wenigen Neckarmühlen[1]), welchen Mannheim näher lag als Heidelberg und der Mannheimer geringfügigen Müllerei, war aber trotzdem noch für die Brottaxe massgebend, was natürlich diese stark in die Höhe trieb. Der Umstand, dass die zur Mehlwage fahrenden Müller nicht wie in Heidelberg gleich vom Fruchtmarkt neues Betriebsmaterial mit zurücknehmen konnten, trug noch dazu bei, sie von Mannheim abzuschrecken. Der Ausweg, welcher sich gebildet hatte, dass nämlich die Gewerbetreibenden der Stadt nicht mehr selbst auf den Fruchtmarkt fuhren[2]), sondern kommissionsweise durch die Makler sich dasselbe wie ehemals beschaffen liessen, oder von Mehlhändlern kauften, die ihrerseits den Markt besuchten, trug jedenfalls nicht dazu bei, die Kosten der Beschaffung zu vermindern. So ist es nicht zu verwundern, dass schon im Jahre 1776 wieder die Bürgerschaft sich in einer Eingabe vom 25. Juli an die städtische Behörde wendet mit der Bitte, sich von neuem um Errichtung eines Fruchtmarkts zu bemühen, »weil wegen ausserhalb zu verhohlender Bedürfnis durch das Chaussee- und Brücken-Geld, Zurückeschaffen der leeren Säcke, dan Kösten und Zehrung der Becker jedes Malter Frucht theurer zu stehen Kommt, mithin das Malter Mehl ein mehreres Kostet und das Brod in dem Gewicht geringer wird[3]).« Von einem Fruchtmarkt aber sei, abgesehen von allen anderen Vorzügen, als sicher zu erwarten, dass er »besonders mehrere wohlfeile im brod veranlassen und der Burgerschaft würklich sehr BeKlemte Nahrung einen zuwachss Verschaffen würde[4])«.

Dazu kam noch ein anderer schwerer Schlag für die Stadt[5]). Am 30. Dezember 1777 starb Max. Joseph von Bayern. Mit ihm erlosch die Linie und Bayern fiel an das Pfälzische Herrscherhaus. Durch Haus-Union war aber bestimmt, dass dieses in diesem Fall seine Residenz in München nehmen müsse. So verlor mit Beginn des Jahres 1778 Mannheim Residenz und Hoflager, und Handel und Industrie der Stadt, besonders soweit sie für die

1) L. m. 3705. 2) L. m. 3708. 3) L. m. 3707. 4) L. m. 1940.
5) *Baroggio* p. 283.

besser situierten Schichten der Gesellschaft berechnet war, geriet in die böseste Absatznot. In dieser doppelt prekären Lage schien die Errichtung eines Fruchtmarktes [1]) als einzige Rettung für die zahlreichen »Müller, Bäcker, Gastwirte, Wagner, Schmiede, Krämer aller Art und Tagelöhner, womit hiesige Stadt angefüllet und mehr als zu Viel übersezet ist«, »dann es ist aus der Erfahrung bekannt: Wo der bauers Mann geld lösset, derselbe auch Wider ausgibt«. Auf guten Erfolg eines Mannheimer Fruchtmarktes glaubte man um so mehr rechnen zu können, als man nach der Lage der Stadt annehmen konnte, dass gerade der Mannheimer Fruchtmarkt für die auswärtigen Kaufleute selbst, nicht nur für Agenten solcher, eine starke Anziehungskraft entwickeln würde. Infolge dessen erging am 5. Januar 1778 eine diesbezügliche Petition seitens der Stadtbehörde an den Kurfürsten und drei Tage später folgte eine solche »der Stadt officiers und Deputirte« namens der gesamten Bürgerschaft. Der erste Erfolg, den dieselbe erzielte, bestand in zwei wutschnaubenden Gegenpetitionen [2]) von Heidelberg und Frankenthal vom 16. und 18. Januar, die natürlich weder über den drohenden Verlust des Absatzes nach Mannheim, noch über die dadurch überhaupt entstehende Konkurrenz sonderlich erfreut waren. Mit einem ungeheuren Aufwand von Spitzfindigkeit und entsprechendem Wortschwall bewies man, dass der Fruchtmarkt Mannheim gar nichts nützen könne, aber Heidelberg, resp. Frankenthal unfehlbar ruinieren müsste, dass »der Nahrungsstand der Stadt Frankenthal aus dem Grund umgeworfen, umgestossen und gänzlich zertrümmert« werde, dass der Markt zu Heidelberg »wo nicht ganz über den Haufen geworfen, doch zu solcher Geringfügigkeit herunter gesetzet werde, dass kaum ein Ueberbleibsel davon Vermercklich seyn werde«, und dass es deshalb landesväterliche Pflicht wäre, dem »unchristlichen Gesuche der Stadt Mannheim« kein Gehör zu geben. Aus eigener Profitsucht warf man solche dem Gegner vor: »Die unruhige Biersiedere und Beckere, welche den grösten Lärm machen, um den Fruchtmarkt zu bekommen, haben keine Noth und können bis dahin aushalten; diese Leuthe seyend die reicheste in der Stadt, sie treiben das einträglichste Gewerb und haben sich auf unkösten des publici bereichert; sie verdienen in diesem Betreff nicht die mindeste rucksicht und ihr Geschwäz ist ein leeres blictri (?)«. Dieselben Kreise, in denen ehemals das

1) L. m. 3707. 2) L. m. 1941. 1943.

frivole Wort gefallen war[1]): »Je mehr man den Bauer beschneidet, desto fruchtbarer wird er«, wurden jetzt plötzlich von einem rührenden Mitleid mit dem »armen Landmann« erfasst[2]), der durch den Mannheimer Fruchtmarkt — natürlich nur durch diesen gerade! — »zu einer ewigen Sclaverey verdammet werde«, fanden es »sündhaft und unbarmherzig, dass man den armen Landmann, der seine Täg in der beschwehrlichsten Arbeit und kümmerlich genug dahin lebet, die Last allein aufbürden wolle, dass solcher allen Transport und die damit Verbundene Zehrungs Kosten alleinig tragen und denen Mannheimer Biersieder und Becker ihre Nothdurft so zu sagen bis in ihre Stub verbringen solle«. Die Frankenthaler bekamen sogar heraus, dass der Kurfürst in Mannheim einen Fruchtmarkt nur mit Bruch seines »theueren Fürsten Wortes« errichten könne, schlossen aber, wahrscheinlich um den schlechten Eindruck dieser Frechheit zu verwischen, desto emphatischer: »Wir werden unsere innigste Dankbegierd niemahlen aus unserem Gemüth Verdringen lassen, wir werden jederzeit die getreueste Unterthanen Verbleiben und Guth und Blut für die geheiligte Persohn unseres innigst geliebten Landes-Vater aufopfern, wir werden täglich mit gerungenen Händen den Allmächtigen Schöpfer bitten, dass er unseren Durchlauchtigsten Regenten und sein ganz Fürstliches Hauss bis auf das längste Ziel eines Menschlichen alters erhalten wolle und ersterben in tiefester Erniedrigung

Ew. Kurfürstlichen Durchlaucht Unterthänigst Treugehorsamste
ff. Unterschriften.

Nun, der Kurfürst liess sich durch die beiden Eingaben nicht rühren; er bewilligte Mannheim das Gesuch, obwohl seltsamer Weise selbst die Fruchtmarktkommission in ihrem Gutachten vom 26. Januar[3]) dagegen erklärt hatte, hauptsächlich wegen des vorhandenen Mangels an Mühlen in Mannheim; und weder der Frankenthaler, noch der Heidelberger Fruchtmarkt gingen zu Grunde, sondern überdauerten sogar den Mannheimer. Aber allzu schnell war man in jenen Zeiten nicht mit Regierungsmassnahmen. Erst 1785, bei Gelegenheit der Erneuerung der Mannheimer Stadtprivilegien unterm 23. Dez., erfolgte in Art. VIII § 4 des Patents die ersehnte Bestimmung: »Inmassen Wir denn auch zu besserer Aufnahm gemeinen Stadt-Weesens gnädigst verwilligen und bereits verordnet haben, dass ein ordentlicher Frucht Marck nach

1) L. g. 4953. 2) L. m. 1941. 3) L. m. 1943.

dem Beyspiel anderer benachbahrter Städten auch dahier bald möglichst eingeführet und mit all immer thunlichster Abkürtzung deren Beschwehrlichkeiten wirklich errichtet werde«. Aber auch jetzt zögerten sich die Vorarbeiten noch Jahre lang hin, und um das Unglück voll zu machen, wurde Mannheim noch von wiederholentlichen grossen Ueberschwemmungen heimgesucht, deren schlimmste im Jahre 1789 den Wohlstand der Stadt ernstlich gefährdete. In ihrer Not petitionierten die Bürger noch einmal an den Kurfürst um Beschleunigung der Angelegenheit, worauf derselbe denn auch am 20. August 1789 durch besonderes Reskript bestimmte:

»Seine Churfürstliche Durchlaucht waren über das Unglück, welches Dero Stadt Mannheim durch die jüngst erfolgte ausserordentliche Ueberschwemmung erlitten hat, äusserst betroffen und suchen mit Höchst landesväterlicher Vorsorge jedes Mittel auf, wodurch der dortigen getreuen Bürgerschaft dieser beträchtliche Schaden in etwas wieder ersetzet werden könne; So wie nun Sr. Churfürstlichen Durchlaucht das Allgemeine Dero sämtlicher Unterthanen stets am Herzen liegt; So haben auch Höchstdieselben die Lage nicht vergessen, in welche hiesige Stadt durch die Entfernung des Hofes und durch die seit einigen Jahren mehrfach erfolgte Ueberschwemmungen versezet worden; Um aber der daselbstigen Bürgerschaft thätigen Beweiss zu geben, welch innigsten Antheil Ihre Churfürstliche Durchlaucht an ihrem Schicksale nehmen, und mit welch Landesväterlicher Liebe Höchstdieselbe bedacht sind, diesen bisher erlittenen Schaden nach und nach zu ersetzen, und die Lage für die Zukunft zu verbesseren, so befehlen hiermit Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchlaucht gnädigst, dass ein Fruchtmarkt in der Stadt Mannheim ohne weiteren Verzug eingeführt werden solle; Um dieses aber schleunigst in Verzug zu bringen, wollen Höchstdieselben, dass sogleich eine Kommission von zwei Regierungs- und zwei Hofkammer-Räthen und zwei Abgeordneten von der Stadt, welche die betreffende Präsidenten und Vorstände selbst auszuwählen haben, ernennt und von dieser Kommission sowohl wegen Auswahl des Plazes als auch wegen anderen hierzu erforderlichen Verfügungen die Sache in reife Ueberlegung gezogen und hierüber ein pflichtgemässes Gutachten baldmöglichst ad Manus einbefördert werden solle. Welch gnädigste Entschliessung der Churfürstlichen Regierung zur weiters erforderlichen Verfügung mit dem Anhang hiermit bedeutet wird,

dass auch Churfürstlicher Hofkammer unterm heutigen das Gleichmässige zugegangen seye.

Auf Sr. Churf. Durchlaucht gndgst. Befehl

gez. Frh. v. Oberndorff.

München, 20. August 1789.

Die Angelegenheit wurde nunmehr aufs äusserste beschleunigt. Zunächst setzt noch ein mit verzweifelter Energie geführter Kampf der im östlichen Stadtteil wohnenden Hausbesitzer, Krämer und Gastwirte ein, um den Fruchtmarkt [1]) auf den Platz am Heidelberger Thor zu bekommen; derselbe verlief aber sowohl jetzt, wie in seinem weiteren mehrjährigen Verlauf völlig resultatlos, und zum Glück auch, ohne den Fortgang aufzuhalten; und schon am 19. Okt. 1789 erhielt Mannheim sein Jahrzehnte lang ersehntes Fruchtmarkt-Patent [2]). Den 4. Nov. 1789 wurde unter dem Jubel der Mannheimer Bürgerschaft der erste Fruchtmarkt eröffnet und nahm nun in der Folgezeit einen durchaus günstigen Fortgang [3]). Am Jahrestage der Eröffnung verkündete das »Mannheimer Intelligenzblatt«, dass im Verlauf des Jahres im Ganzen 78778 Malter Frucht umgesetzt war. Das grösste Quantum hatte der Bauer Christian Jung aus Blödesheim (O.A. Alzey) verkauft: 1350 Malter, wofür ihm die Stadtgemeinde einen Preis von 10 churpfälzischen Reichsdukaten stiftete. Ausserdem erhielten die 7 bedeutendsten Lieferanten des Jahres (3 Bauern aus Frankenthal und je 1 aus Daudenheim, Osthofen, Steinheim und Neckarach) je nachdem 3 oder 2 Reichsvikariats-Thaler als Prämie aus freiwilligen Beiträgen der Bäcker, Brauer, Mehlhändler, angrenzenden Hausbesitzer und der Judenschaft. Sämtlichen Preisträgern, sowie dem gesamten Beamten-Personal des Fruchtmarkts wurde überdies von der Stadt ein Festessen gegeben und das Publikum bis zum späten Abend »durch türkische Musik unterhalten«. So gross war die Freude der Stadt Mannheim.

3) Schilderung des Getreidehandels in der reglementierten Form.

Es dürfte wohl angemessen sein, sich hier den typischen Verlauf eines solchen Pfälzer Fruchtmarkts, wie er sich aus den verschiedenen einschlägigen Bestimmungen ergiebt, einmal kurz klar zu machen. Die Thätigkeit des Marktgerichts begann bereits am Mittag des vorhergehenden Tages mit Anfertigung und Vorbereitung der

1) L. m. 3708 2) cf. Anhang. 3) *Baroggio* a. a. O., p. 297.

Tabellen, Marktscheine Einstelltestate u. dgl.; der Marktplatz wurde von den Sackträgern unter Aufsicht des Fruchtmarkt-Aufsehers gesäubert, bei Regenwetter das Lagerhaus geöffnet und zur Benutzung als Markthalle in Ordnung gebracht, bei Schmutz wurde der Marktplatz mit den sog. »Bord-Tafeln« belegt zum Aufsetzen der Getreidesäcke, Schon um 4 Uhr kamen die ersten Fuhrwerke in die Stadt; sie mussten von den verpflichteten Sackträgern und dem Fruchtmarktaufseher auf dem Marktplatze erwartet, abgeladen und die Säcke in vorgeschriebener Weise aufgestellt werden. Abends, wenn die letzten Fuhren angekommen waren, erfolgte durch das Marktgericht die Kontrollierung und darauf die Anordnung und Instruktion der Wache, welche von je 2 Sackträgern und 2 Mitterern in zweistündiger Ablösung ausgeübt wurde; der Aufseher war Wachthabender. Sowohl Sackträger, wie Mitterer gab es je 8; letztere waren gleichzeitig als Fruchtmesser, Weinschröder, Nachtwächter vereidigt, erstere zugleich als »Mehlwagknechte«, d. h. als Sackträger und Handlanger für den täglichen Markt in Mehl und Hülsenfrüchten. Sie bildeten eine besondere zunftartige Genossenschaft. — Auch der Dienst des Lagerhausaufsehers begann gleichzeitig. Das Lagerhaus diente zum Einstellen nicht verkaufter Früchte bis zum nächsten Markttag, die erste Woche unentgeltlich, dann gegen eine kleine Gebühr. Als solches war die sog. »alte Judenschranne« eingerichtet worden, d. h. das ehemals an die Judenschaft als deren Kaufhaus von der Stadt vermietete Gebäude, das z. Z. wegen Baufälligkeit so wie so gegen ein anderes (das alte Schlachthaus, ausgetauscht und von der Stadt als Arsenal und Gerätschaftsschuppen benutzt, jetzt aber neu in Stand gesetzt worden war. Der Lagerhausaufseher hatte es zu öffnen, die Besitzer der eingestellten Waare zu erwarten und ihnen — oder vielmehr den von ihnen mitgebrachten Sackträgern — gegen Aushändigung des Einstellscheins die Säcke auszuliefern.

Am Morgen des eigentlichen Fruchtmarkttages musste der Marktaufseher schon von Sonnenaufgang ab sich auf dem Markt aufhalten, wobei ihm besonders oblag, alle nicht geschäftlich dorthin gehörigen Personen forttreiben zu lassen; Punkt 8 Uhr im Sommer, 9 Uhr im Winter hatte er, jedoch erst auf Befehl des Marktgerichts am Rathaus die Fahne auszustecken, die Fruchtmarktordnung auszuhängen, und dem städtischen Trommler das Zeichen zu geben, worauf dieser unter Trommelschlag den Markt-

platz abschritt, Diese 3 Zeichen bedeuteten die formelle Eröffnung des Marktes. Erst jetzt durften die Säcke geöffnet werden und der Verkehr der Käufer mit den Verkäufern beginnen.

Der Kauf und Verkauf nun hatte ebenfalls in streng geregelter Form stattzufinden. Streng verboten und strafbar war jeder Verkauf vor Hereinkunft in die Stadt (»Vorkauf«), jedes vorherige pactum de contrahendo, jede Anmassung eines Kauf-Vorrechtes seitens der städtischen Bürger oder »Einstand« in den Handel eines anderen. So lange der Fruchtmarkt dauerte, d. h. bis 12 Uhr Mittags, war den Verkäufern nicht nur das hausiermässige Feilbieten ihrer Ware in der Stadt, sondern sogar das Verlassen oder Verändern des ihnen vom Fruchtmarkt-Aufseher angewiesenen Marktstandes untersagt. Bis 12 Uhr durfte Getreide nur zum Gewerbe oder Konsum gekauft werden, Agenten und Spekulanten durften erst nach der bis dahin geschehenen Versorgung des Stadtbedarfs den übrig bleibenden Rest aufkaufen.

War ein Kauf abgeschlossen, so begaben beide Kontrahenten sich auf das im Rathaus tagende Marktgericht. Der Verkäufer erhielt gegen Legitimation und Vorlegung des von seiner Ortsbehörde ausgestellten Provenienzscheins das vom »Marktgerichts-Präses« unterzeichnete Markttestat, gegen dessen Vorzeigung ihm bei der Rückfahrt der Zoll erlassen wurde und welches er nach Rückkunft seinem Dorfschulzen zustellen musste. Der Käufer erhielt gegen Legitimation und Zahlung von 2½ kr. Markt- und Mess-Gebühr pro Malter die metallenen »Rentzeichen« in entsprechender Anzahl vom »Marktmeister« ausgehändigt. Endlich hatte der »Marktschreiber« die Namen der Kontrahenten, Art der Frucht, Malter-Anzahl und Preis pro Malter zu notieren. Darauf begaben sich beide zum Marktaufseher, welcher ihnen den just an die Reihe kommenden Mitterer und Sackträger anwies. Letzterer trug die fr. Säcke vom Wagen des Verkäufers zum Fuhrwerk des Käufers, wobei zugleich seine Pflicht war, Kontrolle über instruktionsmässiges Verhalten des Mitterers auszuüben. Dieser hatte nach Aushändigung der Rentenzeichen den Vorrat in technisch genau vorgeschriebener Weise [1]) abzumessen,

1) Dies war durchaus erforderlich, da die Handgriffe des Messens das Quantum der gemessenen Ware erheblich beeinflussten, so dass »bei Korn von gleicher Art und Güte ein Unterschied von 5 p. C. wenigstens sich herausbringen lässt, wenn der Kornmesser das Korn sanft einschüttet und mit dem Streichholz schnell darüber hinfährt,

und für etwaigen Mehrbetrag des Quantums Nachlösung der Rentenzeichen zu veranlassen.

Wenn der Markt beendet war, dann begaben sich diejenigen, welche ihre Ware nicht hatten verkaufen können oder wollen, nachdem sie vom Markt-Aufseher einen Sackträger zugewiesen erhalten hatten, mit ihrem Getreide ins Lagerhaus, wo es der »Fruchthallen-Verwalter« (»Lagerhaus-Aufseher«) der Reihe nach aufspeicherte und dem Einlagerer (ev. nach Zahlung von 1 kr. Lagergeld) eine Bescheinigung erteilte, welche derselbe sodann beim Marktgericht gegen einen vom Marktmeister unterzeichneten Einstellschein austauschen musste. Erst die Ablieferung des letzteren verpflichtete den Aufseher am nächsten Markttag zur Verabfolgung des eingestellten Korns; dieser Schein hatte für die Zollämter gleiche Bedeutung wie der Marktschein.

Des weiteren begaben sich die Mitterer geschlossen zum Marktgericht und lieferten die Rentzeichen ab, deren Zahl mit der nach den Tabellen des Marktschreibers verkauften Malterzahl übereinstimmen musste. Die eingegangene Summe des Rentengeldes wurde sodann geteilt; von der einen Hälfte erhielt das Gerichtspersonal[1]) für jeden Fruchtmarkt:

a) der Vorsitzende 2 fl.
b) der Marktmeister } à $1^1/_2$ fl.
c) der Marktschreiber }
d) der Marktaufseher 1 fl.
e) der Magazinverwalter 45 kr.
f) der Tambour 8 kr.
g) die 2 Ratsdiener jährlich 12 fl.

Der gesamte Rest kam in die Stadtkasse. Von der andern Hälfte wurde $^1/_5$ abgezogen und zur Bestreitung der Kosten für Anschaffung und Instandhaltung der zahlreichen Gerätschaften hinterlegt; der Rest wurde unter die Mitterer verteilt. Die Sackträger erhielten ihren Lohn (1 kr. pro Sack) direkt vom Käufer resp. Einsteller, weil diese, wenn sie wollten, an deren Statt eigenes Gesinde verwenden durften. Dann wurden (gewöhnlich während des aus dem Gasthaus beschafften Mittagessens) die vorgekommenen Streitigkeiten in einem summarischen Verfahren

oder es heftig in das Maas hineinwirft und das runde Streichholz langsam darüber hinrollt und Körner, die mit dem Streichen über den Rand hinausgefallen sein würden, durch das Rollen eindrückt.« (*J. G. Büsch*, Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung. Hbg. 1799 I p. 189.)

1) L. m. 3708. Die lächerlich geringe Entlohnung desselben hatte in Mannheim zur Folge, dass es nach Ablauf des ersten Jahres und Erfolglosigkeit einer Petition in pleno streikte, worauf die Entlohnung auf 4 fl., $2^1/_2$ fl., 2 fl., 1 fl. (e) erhöht und die Anstellung eines »Amanuensis« zu 30 kr. gestattet wurde.

erledigt vom Vorsitzenden, während der Marktmeister mit dem Schreiber Protokoll und »Contrerolle« vergleicht, die Maxima, Minima und Durchschnitte der Preise für die verschiedenen Fruchtarten, die Summe der eingestellten und der verkauften Malterzahl, sowie des durch letztere umgesetzten Geldwertes berechnet, die Käufe der grössten Quanta und der höchsten Preise nach Fruchtgattung, Kontrahenten und Kaufzweck (Konsum, Verarbeitung, Handel) notiert, die Zahl der ausländischen Marktbesucher festgestellt, und die entsprechenden Tabellen angefertigt und von beiden unterzeichnet. Dieselben waren sodann unverzüglich der churfürstlichen Fruchtmarkt-Kommission einzureichen, der Kurszettel ausserdem am 1. oder 2. Tage nach dem Markt im Mannheimer Intelligenzblatt zu publizieren, sowie innerhalb der gleichen Zeit dem 1779 errichteten Militär-Proviantamt einzureichen, weil dieses, soweit die Zehnten-Einnahmen und Magazin-Vorräte nicht reichten oder nicht völlig verbraucht werden sollten, auch zum Kauf und Verkauf auf dem Fruchtmarkt verpflichtet war.

Zum Schluss war noch die Meldung der Sackträger qua »Mehlwagknechte« entgegenzunehmen über die Verkäufe, welche im Lauf der Woche gemäss den von der Normal-Verordnung gestatteten Ausnahmen in der Mehlwage stattgefunden hatten, zur Kontrolle über etwaige Unterschlagung von Rentenzeichen oder Gebühren durch die Mitterer, welche in solchem Fall dieselben in der Wohnung des Marktgerichts-Präses abzuholen hatten[1]). Solche Fälle waren namentlich: gegenseitiger Verkauf zwischen städtischen Bürgern, Verkauf von zu Wasser ankommenden (nur geringe Hafer-) Ladungen aus dem Oberland, weil deren Ankunfts-Termin sich nicht sicher vorausbestimmen liess, und aussergewöhnlicher Bedarf städtischer Gewerbetreibender gemäss Art. II. der Normal-Verordnung.

Derjenige Käufer endlich, welcher sein erstandenes Getreide nicht auf eigenem Fuhrwerk ins Inland verbrachte oder in der Stadt behielt, sondern per Achse oder zu Wasser fortschaffen wollte, hatte sich zu diesem Zweck an den »Land-Güter-« resp. »Wasser-Bestätter« zu wenden, nachdem er das Getreide hatte in das Lagerhaus schaffen lassen. Diesem musste er eine diesbezügliche Anweisung in zwei Exemplaren übergeben, wovon derselbe eine numeriert und gestempelt zurückgab, die andere behielt, und gleichzeitig den Auftrag in das Anmelderegister eintrug.

1) L. m. 3708.

Dann ersah er aus dem Ausladejournal, welcher Schiffer resp. Fuhrmann an der Reihe war, liess dessen Schiff oder Fuhrwerk durch die Krahnenknechte (resp. Spanner) unter Aufsicht des Krahnenmeisters (resp. Oberspanners) beladen, trug die Fracht in das Versandtbuch ein und übermittelte gleichzeitig den Auszug der betr. Note mit der Nachricht der geschehenen Absendung dem Verfrachter, dem er seinerseits haftbar blieb.

Alle Einzelheiten dieses Verlaufs des Getreideumsatzes waren bis ins Kleinste geregelt. Nichts davon unterstand der Willkür der Parteien; und im wesentlichen blieb dies zu Recht bestehen, so lange die Fruchtmärkte in der Pfalz existierten, d. h. so lange der Getreideumsatz ein lokaler war; und dies war der Fall bis zur Mitte unseres Jahrhunderts.

C. Gesamtdarstellung des neugeschaffenen Zustandes und seiner Folgen.

1) Wirkung auf die einzelnen Interessenkreise.

Es erübrigt nun noch zu untersuchen, welches der wirtschaftliche Zustand war, wie er durch die Fruchtmarktgesetzgebung geschaffen wurde, und welche Entwicklungstendenzen er im Schosse trug.

Wir haben schon oben konstatiert, dass die genannte Gesetzgebung ihren Motiven und ihren Zwecken nach auf eine Ausbeutung der Landwirtschaft zu Gunsten des Gewerbes und Handels, der städtischen und staatlichen Kassen abzielte. Unsere nächste Frage muss daher sein: Ist dieser Zweck erreicht worden und in welchen Formen bewegte sich diese Aussaugung?

Man darf annehmen, dass sich das Fruchtmarktinstitut zu der Zeit, wo Mannheim sein Privileg erhielt, ungefähr auf dem Höhepunkt seiner Entwicklung befand. Nehmen wir diese Zeit als Norm, so kann man sagen, dass relativ am wenigsten Nachteil der Bauer mittlerer Grösse mit genügend Fuhrwerk erlitt. Dieser Typus war vorher am blutigsten von den Maklern ausgebeutet worden; er mochte im grossen Ganzen, wenn er in mässiger Entfernung vom Marktorte wohnte, eher bessere Preise herausschlagen als vorher. Die Nachteile[1], unter welchen er gleich allen Marktfahrern zu leiden hatte, waren im wesentlichen folgende:

Erstens musste er »futtern« und ausspannen, in vielen Fällen wohl sogar Nacht bleiben. Dass er hierbei von den Gastwirten gehörig ausgezogen wurde, versteht sich; es wird gelegentlich ge-

1) L. g. 4162.

klagt, dass der Bauer nicht unter 4 fl. Zehrungskosten fortkomme. Schlimmer fast war, dass die übliche Form des Weinkaufs, das sich trotz energischester Gegenmassregeln überall herausbildende »Begiessen« des Geschäfts von den Mitterern, Sackträgern etc. angemasst wurde, von deren gutem Willen man grossenteils abhängig war, dass er hierdurch nicht nur weitere unnötige Kosten erhielt, sondern vielfach auch halb berauscht wurde, so dass er aus Trunkenheit und um nicht unnötig lange herumstehen zu müssen, den Rest oft zu Spottpreisen fortgab. Es kam noch dazu, dass allseitig von »Verschwörungen«[1]) der Bäckerzunft etc., nicht über einen bestimmten Preis hinauszugehen, berichtet wird, dass über unziemliches »Einstampfen« der Früchte[2]) seitens der Mitterer, welche vom Käufer »geschmiert« wurden, geklagt wird, besonders wenn der Verkäufer ihnen nicht noch ein allgemein angemasstes »Mäkelgeld« von 1 kr. pro Malter bewilligte[3]), dass sie sich die weniger als 1 Malter betragenden Reste des Vorrats anmassten und mit grosser Geschicklichkeit immer solche Reste herauszuzumessen verstanden u. s. w. Wie viel von diesen Klagen berechtigt ist, lässt sich schwer ermessen. Vielleicht ist es richtig, was von manchen Seiten entgegnet wird, dass die Dummen alleweil übers Ohr gehauen werden, dass die, welche ihre Rechte kannten und dreisten Ansprüchen gegenüber energisch zur Geltung brachten, auch auf dem Fruchtmarkt ihre Rechnung fanden, und dass die unleugbaren Nachteile den Schaden, welchen der mittlere Bauer vorher gehabt hatte, nicht überstiegen. Zu diesen unleugbaren Nachteilen gehörte aber neben der unnötigen Abstrapezierung von Vieh, Wagen und Geschirr, dem Herausgerissenwerden aus der Wirtschaft und den notwendigen Zehrungskosten sicher auch die ungünstigere Stellung des Verkäufers[4]) auf dem Markte. Nicht nur, dass nach der Ernte hier die Massen zusammenströmten, und durch Ueberangebot die Preise drückten — das war in anderer Form vorher auch der Fall gewesen, wenn auch nicht so sichtbar, und lag hauptsächlich an dem Fehlen jedes Termingeschäfts; — aber man wusste: es kommt nur der Bauer auf den Fruchtmarkt, der nötig Geld braucht, und wenn er einmal da ist, muss er verkaufen, will er nicht um derselben paar Malter willen alle paar Wochen unnötig die Fahrt zu Markte wiederholen und

1) L. g. 4462, L. g. 4463 u. a. 2) L. g. 4462.

3) welches der Bauer vom Dorf-Mitterer her gewohnt war und daher leicht bezahlte (a. a. O.). 4) L. g. 7545.

noch obendrein Einstellgebühren bezahlen; der Bauer musste mit offenen Karten spielen, während die Käufer, die jetzt mit Sicherheit darauf rechnen konnten, alle acht Tage neuen Vorrat vorzufinden, ihre Lage und ihren Bedarf völlig geheim halten konnten. Kein Mensch in der Stadt hatte es jetzt mehr nötig, wie es vordem oft der Fall gewesen war, nach der Ernte seinen Konsumbedarf für das ganze Jahr einzukaufen und aufzuspeichern, weil er nicht wusste, ob und unter welchen Bedingungen er es später bekam. Wenn auch die Preise stiegen, kam er durch Fortfall nötiger Speicheranlagen (besonders als Gewerbtreibender) und des Risikos des Verderbs oder Preisfalls und der unnötigen Festlegung seines Kapitals noch besser fort als vorher.

Wehe nun aber gar dem armen Kuhbauer, dem halbbäuerlichen Dorfhandwerker, den Witwen und Waisen, den Landpastoren aller Konfessionen, die kein Spannvieh hatten, vielleicht bloss Besoldungsfrüchte verkauften, denn das Getreidedeputat war ja noch bis in unser Jahrhundert hinein der »Nervus des Geistlichen weesens [1])«. Sie waren rettungslos der Gnade und der Spekulation preisgegeben. Und gerade der Bauer, der sich auf diesem Wege etwa hätte schadlos halten können, kam hierfür nicht in Betracht, denn zum Ankauf hatte er nicht genug bar Geld, zum Mitnehmen gegen Mietlohn auf seinem einen Fuhrwerk nicht mehr genug Platz. Sie »fielen« also jetzt wohl ziemlich hilflos »jenen Juden und Jüdisch denkenden ins Messer«, deren Manipulationen oben gedacht ist.

Gerade diese Gattung landwirtschaftlicher Produzenten war aber äusserst zahlreich. Von jenen oben erwähnten 20 Bauern, die bei einer Kontrolle in Alzey ohne Passierschein waren, hatten die einzelnen zu Markte geführt:

a)	4	Malter	Korn,	l)	3	Malter	Weizen,
b)	9	»	Spelz,	m)	4	»	Korn,
c)	10	»	»	n)	4	»	Weizen,
	6	»	Korn,	o)	6	»	»
d)	9	»	»	p)	1	»	»
	6	»	Weizen,		1	»	Korn,
e)	6	»	»	q)	2	»	»
f)	4	»	»		7	»	Weizen,
g)	4	»	»	r)	8	»	»
h)	1	»	Korn,	s)	$3^1/_2$	»	»
i)	4	»	»	t)	15	»	»
k)	4	»	Weizen,	u)	3	»	Korn,

also selbst von den zu Markt gekommenen die grosse Mehrzahl nur ganz geringe Posten von 1—6 Malter [2]).

Sehr vielfach kam es aber vor, dass es sich wegen der paar

1) L. g. 4496. 2) L. g. 4441.

Malter, die der Bauer zu verkaufen hatte, oder wegen niedriger Preise gar nicht lohnte, die kostspielige und umständliche Marktfahrt zu unternehmen, besonders wenn der Marktort sehr weit entfernt war, denn der Preis war ja für 1 Stunde und 8 Stunden Entfernung der gleiche. Früher war er dieselben, wenn auch etwas unter dem Durchschnittspreis, immer noch an den Agenten los geworden; jetzt verfütterte er sie lieber an's Vieh, als dass er sie zu Markte brachte. Aber selbst wenn er verhältnismässig gut verkaufte, die Krämer in der Stadt sorgten im Verein mit den Gastwirten schon dafür, dass er nicht zu viel davon mit nach Hause brachte. Beide schlugen selbstverständlich gewaltig mit den Preisen auf, schon weil der Bauer überhaupt nichts kauft, ohne etwas vom Preise abgehandelt zu haben. Dank der Zunftorganisation war die ländliche Konkurrenz fortgefallen und der Bauer auf sie angewiesen, das ungewohnt viele blanke Geld, das er auf einmal in die Hand bekommen hat, macht ihn unter dem gleichzeitigen verlockenden Einfluss der ungewohnten städtischen Warenauslagen zu Ausgaben geneigter, als gewöhnlich, nüchtern ist er nach Schluss des Marktes so wie so nicht mehr, — kurz wir können es gern glauben, wenn versichert wird[1]: »Durch die Einführung der Fruchtmärkten ist alles in Besorgung gesezet, ... alle Klassen von Handwerkern, fabriquanten und Handelsleuthen finden reichlich nahrung. Dabey die allgemeine industrie wird ungemein beforderet, die Innwohner Vermehren sich durch die Vermehrung der Mittelen«; oder wie an anderer Stelle klar und deutlich ausgesprochen wird, »dass dies dem Verkauffenden Theil schädliches institut den kauffenden in manchem Sinne vortheilhaft ist; . . . folglich ist im ganzen nichts verbessert worden, hingegen den einen so zu sagen das Wasser von der Mühle ab und den anderen darauf getrieben worden«.

Dass die städtische Kasse glänzende Geschäfte machte, ist nach dem weiter oben Ausgeführten an der Hand der Jahres-Ergebnisse leicht auszurechnen. Der Fiskus aber erzielte aus den zahlreichen und hohen Strafgeldern, sowie den stark steigenden Steuern und Gebühren aller Art, die durch den regen Verkehr erzeugt wurden, steigende Einnahmen, und es wirkt recht erheiternd, wenn Hofkammer und Stadtobrigkeit in ihren steten Kämpfen um den beiderseitigen Anteil an einschlägigen Gebühren oder Verzichten auf solche nie verfehlen, sich gegenseitig das

1) L. g. 7545.

Wohl des armen Landmanns vorzuhalten.

Beinahe noch schlechter als die Bauernschaft kamen die Recepturen fort, d. h. weniger eigentlich die betr. Eigentümer der Recepturenfrüchte, als deren Beamte, die Receptoren, Kollektoren, Beständer und wie man sie sonst nannte. Ehemals hatte die Höhe des erzielten Erlöses fast völlig von dem guten Willen, den Bemühungen und der Redlichkeit derselben abgehangen. Bei dem völligen Mangel eines einheitlichen Kurses, dem nach den Umständen überaus verschiedenen Ausfall der Versteigerungen, dem plein pouvoir, welches ihnen eingeräumt werden musste, dem Mangel einer zweckmässigen Kontrolle, der verschiedenen Qualität des eingehenden Getreides, stand es fast in deren Belieben, welchen Erlös sie der vorgesetzten Korporation angeben und abliefern wollten. Es wird demgemäss auch von den ungeheuersten Unterschleifen als vollständiger usance berichtet. Die Einzelheiten sind vielfach unklar, es müssen aber verschiedene derartige Praktiken im Schwange gewesen sein. Hierzu gehörte z. B. ein ausserordentlich unsolides Messen Dank dem Mangel an geaichten Massen, 4—5 % unter der Norm [1]); ferner liessen sie durch Strohmänner das Getreide oder grosse Teile davon zu billigem Preise — sie hatten es ja in der Hand, durch ungenügende und zu späte Bekanntmachung etc. die Zahl der Käufer zu verringern — für sich selbst erstehen, um sie dann bei steigenden Preisen malterweise und mit Wucherprofiten an notleidende Unterthanen zu verkaufen. Kurz sie müssen ganz unmenschlich betrogen haben. — Dies rächte sich jetzt bitterlich. Früher hatten sie sozusagen die Käufer in der Hand gehabt, hatten sie in gewissen Grenzen die Preise diktieren können; jetzt drehte sich der Zustand um. Den Käufern war es, wo sie sicher auf jedem Fruchtmarkt grosse Vorräte von Getreide antrafen, gleich, ob die Verkäufer Bauern oder Receptoren waren. Die Ware der letzteren fand jetzt sogar besonders schlechten Absatz, denn erstens misstraute man nach den gemachten Erfahrungen der auf den Markt gebrachten Probe, man fürchtete die schlechte Messung auf den Recepturspeichern und die schlechte Qualität der gewöhnlich doch aus den verschiedensten Abgaben zusammengehäuften Frucht, wenn man sie nicht vor sich sah. Endlich scheute man den unnötigen nochmaligen Weg behufs Uebernahme der nach Probe gekauften Frucht, so dass in der Regel die Recepturfrüchte ganz besonders niedrig im

1) L. g. 7545.

Preise stehen. Weiter verfügten die einzelnen Recepturen [1]) häufig nicht über Fuhrwerk, mussten dasselbe also besonders dingen. Zum Teil gingen die Beständer ihrer Diäten verlustig, indem der Verkauf dem am Sitz des Fruchtmarkts vorhandenen Receptor überwiesen wurde. Dazu kamen die bei den grossen Vorräten natürlich besonders hohen Gebühren etc. Kurz, es ist wohl zu begreifen, dass für diese Kategorie Verkäufer der Marktzwang, trotz der formellen Milderung ganz besonders drückend war. In fast noch schlimmerer Lage befanden sich die adligen Grossgrundbesitzer und Grundherren, welche früher die Vorteile des auktionsmässigen Verkaufs mit den Recepturen geteilt hatten, und denen jetzt nicht einmal das Probemalter-Recht zugestanden worden war. Dieser ganzen Schicht gegenüber wagen selbst Städte und Regierung nicht zu leugnen, dass die Fruchtmarktgesetzgebung ihnen von »geringem Vorteil« sei [2]), aber man tröstet sie mit dem Bewusstsein, ein Opfer fürs Wohl der Allgemeinheit zu bringen, und sich mit der Ueberzeugung, dass diese solche Opfer noch am ersten ertragen könnten.

2) Oekonomische Konsequenzen und Entwicklungstendenzen.

Wenn auch die davon Betroffenen von solchem Trost wenig erbaut waren, so lässt sich allerdings nicht in Abrede stellen, dass die Fruchtmärkte nicht nur die städtischen und fiskalischen Kassen füllten, sondern in der That das gesamte wirtschaftliche Niveau des Landes ausserordentlich hoben. Die Richtung dieser Entwicklung kann man vielleicht bezeichnen, wenn man sagt: Sie steigerten, beschleunigten, befestigten alle jene wirtschaftlichen Phänomene, durch deren Entstehen sie ins Leben gerufen waren. Ihren eigentümlichen Einfluss auf die Städtebildung haben wir schon oben besprochen. Namentlich drei Momente sind es, in denen derselbe zum Ausdruck kommt. Erstens die grundsätzliche Scheidung der Begriffe Land und Stadt, Ackerbau und Gewerbe. Die Fruchtmärkte werden ausdrücklich als »das Hauptmittel« bezeichnet, den »Unterschied zwischen Stadt und Dorf Vestzusetzen« [3]). Zweitens die treibhausartige Züchtung des Handwerks, der Manufaktur und des Detailhandels (»Krämerey«) [4]). »Es

1) L. g. 4441. 2) L. g. 4496. 3) L. g. 4462. 4) L. m. 1940, 1941, 3707, 3708 u. a.

ist eine unstrittige Wahrheit, die Feinde der FruchtMärkte mögen nun sagen, was sie wollen, dass durch die Errichtung deren Fruchtmärkte erst Handel und Wandel in der Pfalz eingeführet, die Industrie geförderet, die Nahrung verbreitet und alles belebet worden ist. Vor diesem Zeitpunkt war alles Todt[1]).« Drittens, als natürliche Folge davon ein rasches und energisches Steigen des Wohlstands und der Bevölkerungszahl in den Fruchtmarktorten. »Die Landstädte, welche Vorhero ganz Verarmt gewesen, Kommen augenfällig empor und zeigen an ihrer Wohlfahrt den glücklichen Einfluss deren Frucht Märkten[2]).« »Man siehet auch Von dieser Zeit an die Kurpfältzischen Haupt- und Oberamts-Städte aufblühen«[3]).

Eine besondere Seite dieser Erscheinung ist die Verselbständigung und kapitalistische Umgestaltung der Lohngewerbe[4]), welche Getreide als Rohmaterial verarbeiteten, speziell der Müllerei und Bäckerei. Zunächst erzeugten die Fruchtmärkte durch das ökonomische Uebergewicht, welches sie der städtischen Müllerei gaben, eine allgemeine Konzentrierung derselben in den Städten und Rückgehen des ländlichen Gewerbes. Während in dem Anfangsjahre des Mannheimer Fruchtmarktes noch geklagt wurde: »die Früchte müssen von Mannheim aus wieder Mangels genügender Mühlen einige Stunden weit (?) hinaus zur Mühle und von dort als Mehl wieder zurückgebracht werden[5])«, machte sich bald schon eine Ausdehnung der bisher minimalen städtischen Müllerei bemerklich. Diese aber führte, wie wir bereits gesehen haben, zum Aufkommen der nicht von lokalen Wasserverhältnissen abhängigen und leistungsfähigeren holländischen Windmühlen. Deren grössere und dauernde Leistungsfähigkeit hatte eine vollständige Verdrängung der Lohn- und Kundenarbeit und Uebergang zur Mehlproduktion auf Vorrat im Gefolge, zugleich aber auch eine Tendenz zur Zentralisation der Produktion. Schon Ende des 18. Jahrhunderts hören wir, dass jener erste Mannheimer Windmüller die vorhandenen kleinen Wasser- und Rossmühlen für schweres Geld auskauft und sich ein faktisches Monopol zu erzwingen sucht. Der Versuch ist charakteristisch, wenn er auch vorerst an neu entstehender Konkurrenz scheiterte. Eine naheliegende Konsequenz starker Mehlproduktion auf Vorrat innerhalb der Stadt war, dass die Bäcker an-

---

1) L. g. 4441. 2) L. g. 4441. 3) L. g. 4462. 4) L. m. 1941. 3707. *Gothein* a. a. O. p. 192. 5) L. m. 3707.

scheinend immer mehr zum Einkauf von Mehl statt Korn übergehen und zwar, wie sie früher dasselbe durch Makler vom ländlichen Müller bezogen hatten, so jetzt unter Umgehung der verteuernden Vermittlung von Mehlwage und Mehlhändler direkt vom Produzenten. Hieraus ergab sich ein anderes Bedürfnis seitens der Konsumenten, nämlich an Stelle der für Mehl immer unbedeutender werdenden Mehlwagepreise die Preise des Fruchtmarkts als Ausgangspunkt für die Brot-, Bier- und Branntweintaxe zu nehmen, und führt so neben dem erstmaligen Entstehen eines regelmässigen lokalen Getreidekurszettels zu einem neuen Taxensystem. Bereits am 28. September 1779 wurde eine »Provisorische Back- und Brod-Tax-Verordnung« [1]) erlassen, deren im allgemeinen massgebend bleibende Grundsätze folgende waren: Ende Januar (als des Zeitpunktes, wo das Getreide in der Regel genügend ausgetrocknet war) hatte die Fruchtmarktkommission das »radical-Gewicht« der in Frage kommenden Getreidearten vom letzten Ernteertrag und von den verschiedenen Preislagen, soweit sie »markt- und kaufmannsmässige qualität« hatten, auf dem Frankenthaler Fruchtmarkt festzustellen. Dann wurde von der Gewichtseinheit durch Abrechnung des »Mühlenabgang« an Staub und Kleie, der durch eine »Mahlprobe« konstatiert wurde, und des »Multer«, die Gewichtseinheit des Mehls bestimmt, »wobey das Weiss-Mehl zu $^{4}/_{5}$ aus dem ganzen bestimmt wird«. Unter Bezugnahme auf diesen Gewichtssatz und das usancemässig nach den Zunftbestimmungen daraus hergestellte Brotquantum hatte dann der Stadtrat unter Einsetzung der Durchschnittspreise des in Frage kommenden lokalen Fruchtmarkts für die letztverflossenen 4 Wochen bei Beginn jedes Monats für den Lauf desselben die Brottaxe nach bestimmtem Schema aufzustellen, welche dann »ohnrücksichtlich des ferneren Auf- und Abschlagen in dem eintrettenden Monath bestehen« blieb [2]).

Die Bäckermeister waren von der neuen Ordnung der Dinge anscheinend wenig erbaut. Wahrscheinlich hatten sie früher auf die Frucht- und Mehlpreise oder deren Festsetzung Einfluss ausüben können, der ihnen jetzt ziemlich genommen war. Sie versuchten um ihn wiederzugewinnen, schliesslich sogar durchzusetzen, dass je ein Zunftmitglied in regelmässigem Turnus dem Fruchtmarktgericht beiwohne, und dass ihnen erlaubt würde, »einen besonderen geschickten Rechner auf unsere Kosten dabei anstellen

1) cf. Anhang. 2) L. m. 1938.

zu dürfen«, dem die Aufzeichnung und Durchschnittsberechnung der jeweiligen Preise zufiele. »Das kann uns gnädigst nicht verargt werden«, schreiben sie, »wenn wir die öftere Unterlaufung menschlichen Irrtums oder Versehens wegen allzu grossen Zulaufs bezweifeln, und dass wir daher unsere Ueberzeugung durch jene zwei Männern nachsuchen.« Der Kurfürst aber wies dieses »ganz verfassungswidrige doppelte Ansuchen« höchst ungnädig ab mit der Bemerkung, »dass es blosser übermuth seye, wodurch ein oder der andere widersinnige Mitglied seinen Stolz erheben, das Obrigkeitliche Ansehen der bisherigen Ueberhebung nach niederdrücken und das ihren Vorgesetzten schuldige Vertrauen verdächtig machen solle oder gar einen Weg zu finden glaube, das Publikum durch veranstaltende Unterschleife zu hinterlisten.« Man sieht, Karl Theodor kannte seine Leute.

Die vierte einschlägige Wirkung der Fruchtmarkteinrichtung ist ebenfalls schon erwähnt worden. Sie besteht in der zweckmässigen Verteilung der gewerbtreibenden Städte über das ganze Land, in ihrer Ausdehnung resp. Beschränkung auf die zweckmässige Anzahl und einer gewissen Tendenz, ihre ökonomische Entwicklung auf einem ungefähr gleichen Niveau zu halten, unter Niederdrückung allzu unbedeutender Konkurrenzstädte die kleineren zu fördern, die grösseren zu hemmen im Wachstum. Massstab dieser Zweckmässigkeit und Basis des Ganzen ist der Grundsatz des ökonomischen Angewiesenseins der Stadt auf ein rechtlich oder thatsächlich begrenztes Bezugsgebiet für Lebensmittel und landwirtschaftliche Massenprodukte. Erst der Dampfmotor und die von ihm ermöglichte Spezialisierung und Konzentrierung der Produktionszweige hat dieses Prinzip der Städtebildung zerbrochen und eine neue Differenzierung und eine neue Verteilung der Städte geschaffen.

Eine mit diesem Grundsatz zusammenhängende Wirkung der Fruchtmärkte, die von grosser Bedeutung war, ist die erstmalige Schaffung grosser binnenländischer, vom Staate gebauter und in Stand gehaltener Verkehrsstrassen. Im Gegensatz zu seinem ersten Stadium — wo man in kurzsichtiger Naivität die Wege geradezu möglichst unpassierbar hielt und mit Steuern und Zöllen möglichst überlastete, damit der Reisende langsam das Land passieren und viel Geld darin lassen müsste — führte so das Merkantilsystem in seinen späteren Konsequenzen zur Förderung der Verkehrstechnik.

Wenn man den Bauer zwingen wollte, zu Markt zu fahren, und zwar auf weite Strecken, so war es unbedingte Voraussetzung, dem »erbarmungswürdigen Zustand der Feldweegen«[1]), die bisher durch Gemeindefronen notdürftig erhalten und »die Hälfte des Jahres unwegsam« waren[2]), ein Ende zu machen. Bereits unterm 30. Sept. 1772 hatte der Kurfürst an sämtliche Oberämter den Befehl erlassen, binnen 6 Wochen für gebesserte Wege zu sorgen; bei mangelhafter oder unterbleibender Ausführung war nicht nur Strafe, sondern sogar Ausführung im Submissionswege auf Kosten der schuldigen Ortsvorstände angedroht. Aber die geringe Flickarbeit, wie sie durch die Fronarbeit zu stande kam, genügte nicht. So beginnt denn binnen Kurzem eine Periode segensvollen staatlichen Chausseebaus neben einer dauernden Sorge für fahrbare Vizinalwege. Wie unverständlich der schwerfälligen Masse des Volks diese volkswirtschaftlichen Massnahmen waren[3]), zeigt sich recht charakteristisch darin, dass man den Bau der ersten direkten Verbindungs-Chaussee zwischen Schwetzingen und Heidelberg allgemein nur der leidenschaftlichen Liebe des Landesfürsten zu Susanna von Degenfeld und seinem Wunsche nach Verkürzung des Weges zu ihr zugeschrieben hatte. Welche Bedeutung das Entstehen eines derartigen Netzes grosser Chausseen, vornehmlich natürlich zwischen den Städten selber, auf die Hebung des Inlandverkehrs, auf die Anbahnung von Handelsverbindungen zwischen vorher starr von einander getrennten Städten und zwischen Stadt und Land hatte, liegt auf der Hand. Haben doch zweifellos die gebesserten fahrbaren Wege erst die Möglichkeit geschaffen, dass zwischen den einzelnen Fruchtmarktplätzen in der Folgezeit ein durch die ausländischen Agenten und Spekulanten betriebenes lebhaftes Arbitragegeschäft in Getreide entstehen konnte, das bei den verschiedenen Bezugsbedingungen der Städte nach ihrer Lage ebenso lohnend wie segensreich war. Differieren doch noch in den 20er und 30er Jahren unseres Jahrhunderts die gleichzeitigen Fruchtmarktpreise benachbarter Städte, z. B. von Mannheim und Heidelberg zuweilen über 1 fl. pro Malter. Wie auf die örtliche Ausgleichung der Preise waren die verbesserten Verkehrsmittel auch auf die zeitliche nicht ganz ohne Einfluss. Allerdings bewegte sich diese in recht mässigen Grenzen. Da Termin- und Lieferungsgeschäfte irgend welcher Art, soweit nicht überhaupt noch der Handelstechnik unbekannt, gesetzlich untersagt waren,

1) L. g. 7545. 2) L. g. 4441. 3) *Gothein* a. a. O. p. 179.

— wir entsinnen uns, dass nur den städtischen Brauern wegen des Risikos, ihren Jahresbedarf an Gerste zum Einmalzen nicht auf einem Fruchtmarkt anzutreffen, ausnahmsweise die Abschliessung von »accorden« gestattet war, — so blieb die Bethätigung der Spekulation darauf beschränkt, nach der Ernte grosse Quanta in natura aufzukaufen, vorausgesetzt, dass dies nicht noch polizeilich inhibiert wurde, und aufzuspeichern bis zur Zeit teurerer Preise. Diese Praxis war vor Einführung der Fruchtmärkte wenig lukrativ gewesen, weil die Schwierigkeiten und Kosten des Transports, das Fehlen grosser Städte, die Mühseligkeit des Zusammenkaufens auf dem Lande etc. nur bei wirklichen Teurungszeiten einen nennenswerten Gewinn versprachen. Wir haben denn auch gesehen, dass es im wesentlichen die Receptoren und grossen Landwirte sind, die bei schlechter Ernte ihre Vorräte spekulativ vergrössern und zurückhalten. Durch die Konzentrierung des Getreidehandels in den Städten und Einrichtung bequemer Binnenstrassen war die Aufspeicherung zu Spekulationszwecken und der profitable Absatz auch bei geringerer Preissteigerung zwar technisch sehr erleichtert, aber er widersprach dem Prinzip der ganzen Fruchtmarktsgesetzgebung, welche ja auf Ausscheidung des Zwischenhandels und direkten Verkehr zwischen Konsument und Produzent abzielte. Ganz abgesehen davon, dass das — für eine Zeit, wo die Versorgung mit Getreide ausschliesslich auf Lokalumsatz beruhte, ganz konsequente und zweckmässige — System der Landessperren jede interterritoriale Spekulation unterband, sah man deshalb auch für den inländischen Umsatz in der Spekulation ein abscheuliches Laster und Verbrechen, dem man nach Möglichkeit entgegentreten müsste. Weil die ökonomische Entwicklung der halb naturalwirtschaftlichen Pfalz noch nicht so weit fortgeschritten war, dass ausser im Fall ganz besonders schlechter Ernten wirklicher Mangel an Getreide eine regelmässige Erscheinung bestimmter Jahreszeiten gewesen wäre, sondern nur erst soweit, dass Dank der sozialen Differenzierung von Stadt und Land der örtliche Mangel in den Städten sich fühlbar machte, darum galt dieser Periode der Handel noch für identisch mit der Transportfunktion. Den Segen und die Notwendigkeit der Spekulation zu erkennen, hatte man noch keine Gelegenheit und sah deshalb an ihr nur das in die Augen fallende: die verächtlich erscheinende Gewinnsucht. Zwar wurden verschiedentlich schüchterne Versuche seitens der Interessenten gemacht, dieser Ansicht entgegenzutreten, aber

an massgebender Stelle blieb man bei der alten Meinung, es sei »ein ohnverzeihlicher Irrtum, zu behaupten, dass in einem Lande der Speculations-Handel mit Früchten nicht sowohl zuzugeben, als nötig seye. Auf Speculation Handlen ist: auf den Einkauf einer dem Publico entweder ohnentbehrlichen oder wenigstens allgemein beliebten Ware seine Gedanken richten über den jetzigen Werth, über die Seltenheit des wirklichen Vorraths, über die möglichkeit einer ausserordentlichen preiss-Erhöhung, über die Allgemeine Tägliche Nothdurft und die Beschwehrlichkeit selbiger durch andere Weege zu steuern, mit Vergleichung wirklich und Künftig möglicher Umständen Ueberlegungen anstellen und endlich nach geprüfter ganzer Laage sich des ganzen Waaren-Vorraths oder eines Theils durch Ankauf Meister machen, in der Absicht, allmöglichen Vorteil sich daraus zu Verschaffen.

Diese Eigenschaft des Speculations-Handels zeiget ganz deutlich, dass der sich damit abgebende nur sich allein und zwarn in der Nothdurft unzähliger anderer Schäze zu graben gedenke, selbige auch so häufiger finde, je mehr der Mangel bey anderen erwacht. Solche Speculations-Frucht-Händlern hat es in lezt Verschienenen frucht-Klemmen Zeiten in Frankreich, Italien, Böhmen und anderwärts gehabt, welche mit Trockenen Augen Hundert und Hunderte, welchen zur Erkaufung eines Achtel-Korns nur noch 10 kr. fehleten, solche aber nicht auftreiben Konnten, Vor ihren füssen mit ihren Vor Hunger schon halb sterbenden Kinder haben niedersinken sehen Können . . .

So ist die bey Aufrichtung deren Fruchtmärkten ergangene allen Wucherlichen Aufkauf deren früchten schärfst Verbietende und nur den Einkauf auf ofentlichen Märkten Verstattende Kurfürstliche gnädige Verordnung für das gemeine weessen um so heilsamer, als Verlässiger eines Theils dem Unfug deren Innländischen auf das Unglück ihrer Mitbürger Speculirenden Händleren vorgebogen und anderen Theils dafür gesorget wird, dass die Absicht deren damit umgehenden fremden alsbald errathen und bey Gegeneinanderhaltung des Vorraths und Innländischer Nothdurft mit dem, was wirklich ausser Land gebracht wird, mit Grund angezeiget werden Könne, ob ohne Nachtheil eigener Erfordernuss eine fernere Ausfuhr zu Verstatten oder eine Sperr anzulegen seye. so nöthig und einer auf das Wohl des Landes im ganzen stehender Policey angemessen es ist, hieraufwachsam zu seyn, so gewiss sind alle desfallsige Bemühungen Vereitelt oder

die etwaige Vorkehrungen zur Unzeit angebracht, wenn . . . freie Aufkäuf zugelassen würden[1]).«

Auf diese Weise wurde demnach die Getreidespekulation nicht gänzlich unmöglich gemacht, aber doch in sehr engen Schranken gehalten. Wir finden sie, so viel sich aus den gelegentlichen Klagen schliessen lässt, einmal bei städtischen Bäckern und Müllern, denen gegenüber sich schwer ermessen liess, ob sie die erkauften Vorräte nur zum regulären Geschäftsbetrieb oder zur Spekulation mit dem daraus gewonnenen Mehl benutzen, sodann bei den auswärtigen Agenten und Kaufleuten, und zwar in der Regel wohl vermischt mit der Arbitrage, da sich kaum kontrollieren liess, wieviel von dem auf verschiedenen Fruchtmärkten zusammengekauften und einstweilen aufgespeicherten Getreide wirklich ins Ausland bestimmt war, und wieviel nach Verlauf einiger Wochen unter dem Vorwand der Verführung ins Ausland oder des eben erst zwecks Arbitrage Gekauftseins auf andere Fruchtmärkte der Pfalz verbracht wurde. Erstere Art der Spekulation bewegte sich naturgemäss innerhalb ziemlich bescheidener Quanta, letztere innerhalb kurzer Zeiträume. Wie stark der Einfluss derselben auf eine Verringerung der jährigen Schwankungsskalen etwa gewesen ist, lässt sich bei dem Mangel an Preisstatistiken früherer Zeiten leider nicht feststellen.

Die Fruchtmärkte hatten aber schliesslich noch eine Konsequenz im Gefolge, an deren Möglichkeit bei ihrer Errichtung sicherlich niemand gedacht hatte. Wir erwähnten oben bereits, dass der Marktbann ganz besonders drückend für jene kleinbäuerliche Schicht geworden war, welche über den eigenen Abgaben- und Konsumbedarf nur geringe Vorräte für den Verkauf erübrigte und in der Regel kein Fuhrwerk, höchstens Rindvieh besass. Während die anderen agrarischen Kreise im wesentlichen nur pekuniäre Einbusse durch die Fruchtmarktgesetzgebung erlitten, war dem »Kuhbauer«, wenn er nicht ganz nahe bei der Marktstadt wohnte, der Verkauf überhaupt unmöglich gemacht. In der ersten Resignation hatte er seinen Ueberschuss ans Vieh verfuttert; aber er merkte nur allzu schwer den nunmehr vollständigen Mangel an barer Münze, der in seinem Haushalt eintrat. Vor allem war es ihm jetzt unmöglich gemacht, Darlehen zu erhalten oder die Frucht auf dem Halm zu verkaufen[2]).

Der Verkauf mittelst Uebertretung oder Umgehung des Ge-

1) L. g. 4463. 2) L. g. 4469.

setzes war bei der grossen Strenge, womit seit 1775 gegen die Delinquenten vorgegangen wurde, etwas sehr riskiertes. Aber ein anderer Ausweg lag nahe genug, als dass nicht der Bauer darauf hätte verfallen sollen. War doch der Marktzwang nur geltend für Halm- und Hülsenfrüchte. Was war also einfacher, als solche Gewächse zu bauen, deren Verkauf freigelassen war. Was der Kurfürst mit aller Anstrengung nicht gegen die konservative Störrigkeit des Bauern hatte durchsetzen können, das brachte jetzt die wirtschaftliche Not mit grosser Schnelligkeit zu Wege: Der Bau von Handelsgewächsen — ausser Tabak namentlich Krapp und Raps — nahm einen schnellen und energischen Aufschwung. Das Beispiel der Kleinbauern und die jetzt augenfällig werdende Einträglichkeit dieser Kultur veranlasste auch die grösseren Landwirte, den Versuch zu machen [1]). Um die Zeit des Ausbruchs der französischen Revolution erreichte diese Entwicklung schon eine für die Versorgung der Städte mit Getreide bedenkliche Ausdehnung [2]). »Der Krapp- und der Tabakbau verschlingt alles«, berichtet gelegentlich das (badische) Oberamt Durlach. Den kleinen Bauern hätte man schliesslich diese Aushülfe gönnen können, da sie, obwohl die Majorität der Landbevölkerung der Personenzahl nach, für die Versorgung der städtischen Bevölkerung wenig in Betracht kamen. Aber die Ausdehnung der Tendenz auf weitere Kreise wurde gefahrdrohend und hätte wohl zu energischen Regierungsmassnahmen geführt, wenn nicht im entscheidenden Moment unvorhergesehene äussere Umstände die fragliche Entwicklung für längere Zeit gehemmt, teilweise sogar zurückgeschraubt hätten. Dies waren hauptsächlich die Kriegszeiten, welche infolge der französischen Revolution und der Koalitionskriege, später der Napoleonischen Militärdiktatur über die Pfalz kamen. Dieselben brachten nicht nur, wie regelmässig, an sich durch Verwüstung der Saaten und Bauerndörfer grosse Teuerung mit sich, sie steigerten auch durch französische Kontributionen, durch Ankauf für die deutschen Militärmagazine, Einquartierung u. dgl. die Getreidepreise für lange Jahre so, dass der Kornbau wieder rentabel, ja z. T. lukrativer als der Anbau von Handelsgewächsen wurde Dank der darniederliegenden Gewerbe und der Unsicherheit des Handels. So entwöhnte sich der Bauer vor der Hand wieder des eingeschlagenen Weges, um ihn erst ca. 30 Jahre später wieder zu betreten.

1) L. g. 4442. 2) *v. Drais* a. a. O., II. cp. XVII ff.

Dritter Hauptabschnitt.

Die physiokratisch-territorialstaatliche Periode.

A. Allgemeine Reaktion gegen den Zunft- und Marktzwang.

Allein die französische Revolution mit ihren Folgen musste überhaupt zu einer grundsätzlichen Aenderung der Wirtschaftspolitik führen, insbesondere nach dem Uebergang des rechtsrheinischen Teiles der Pfalz in den Verband des badischen Staats, der sich unter Karl Friedrich dem Eindringen physiokratischer Gedanken ohnehin weit geöffnet hatte. Die freiheitlichen Ideen der Revolution lebten in anderer Form auch in der radikalen Bureaukratie der süddeutschen Staaten des späteren Rheinbundes. Rousseau, Montesquieu und Quesnay beherrschten deren Gesichtskreis, und ihre Ideen lassen sich unschwer in den Sentiments erkennen, mit welchen am Ausgang des Jahrhunderts die Behörden ihre Verfügungen einleiten oder begleiten. Man gestand »die Erfahrung« ein, »dass, wer hier zu viel regieren will, von den Kauf-Leuten selbst regieret werde«. Man betonte: »Wenn auch dank der Landeshoheit der Fürst beliebige Verfügungen treffen kann, so muss doch die Maxime der Gesetzgebung sein, die natürliche Freiheit der Unterthanen nur insoweit einzuschränken, als es die überwiegende allgemeine Wohlfahrt absolut erfordert«, »weil jedes Individuum bei seinem Eintritt in den Staat nur insoweit auf seine natürliche Freiheit Verzicht leistet, als es der Staats-Endzweck, nämlich die allgemeine Wohlfahrt, erheischt. Diese aber wird durch die bisher bestehende Zwangs-Fruchtmärkte nicht befördert, sondern nur die einzelnen Käuffer sind es, welche durch diese Anstalt Vorteil ziehen«. Man polemisierte gegen das »Gepräge römischen Ursprungs«, welches

man in den Fruchtmarktordnungen sah, und gegen jeden wirtschaftlichen Zwang überhaupt.

Oekonomisch gestützt wurde hier wie überall dieser prinzipielle Umschwung der Ansichten durch den Umstand, dass der städtebildende Territorial-Merkantilismus im Wesentlichen seine Arbeit geleistet hatte, geldwirtschaftliche Arbeitsteilung und Kapitalbildung nunmehr ihren Weg selbständig zu gehen vermochten und die bestehenden Verkehrsregulierungen zunehmend nicht mehr als Stütze, sondern als lästige Schranke empfanden. Der Widerstand, welchen die Bureaukratie bei ihrem Werk der Auflösung der Wirtschaftsordnung der merkantilistischen Zeit fand, war deshalb nur gering.

B. Gesetzgeberische Massnahmen bez. des Getreidehandels.

1) Markt-, Mass- und Gewicht-, Wucher-Gesetze.

In der Pfalz begann sie mit der Abtragung des Zunftsystems und des gewerblichen Städtemonopols, indem durch Erlass vom 25. Juni 1799 prinzipiell die Konzession zum Handel auch für das platte Land ausgesprochen wurde. Sehr bald aber wurde die Frage auch für den Getreide-Umsatz aktuell. Durch den Frieden von Luneville am 9. Febr. 1801 wurde nämlich die ganze rechtsrheinische Pfalz mit Baden vereinigt, während der linksrheinische Teil an Frankreich fiel. In beiden Ländern herrschte aber bereits Freiheit des Getreidehandels. Es war nun auf die Dauer nicht möglich, den Marktbann für die ehemalig rheinpfälzischen Teile aufrecht zu erhalten. Die pfälzischen Bauern folgten dem Beispiel ihrer neuen Landsleute und kehrten sich nicht mehr an die formell noch zu Recht bestehenden Gesetze, soweit diese ihre vitalen Interessen schädigten. Es konnte sich für die Regierung nur noch darum handeln, einen faktisch bestehenden Zustand rechtlich zu sanktionieren. Nachdem deshalb durch den Reichsdeputationshauptschluss die politischen Umwälzungen und Veränderungen bestätigt waren, erliess noch im Jahre 1803 die badische Regierung eine Umfrage an die betr. Oberämter und Fruchtmarktgerichte zur Aeusserung, wie man sich dem in den pfälzischen Teilen des Landes noch bestehenden Bannrecht gegenüber zu verhalten habe. Die Gutachten[1]) lauten hinsichtlich der herrschenden Zustände ziemlich übereinstimmend, entsprechend den geänderten

1) L. g. 4442.

wirtschaftlichen Gesamtansichten der Zeit. Man erkennt an, dass das Bannrecht auf extremster Klassenpolitik beruhe, dass es lediglich »zum Theil Erhöhung der herrschaftlichen Einkünfte, zum Teil den Wohlstand eines einzelnen mit dem Marktrecht begnadeten Ortes bezweckt« habe, während es den Landwirt durchweg benachteilige. Und man giebt zu, dass es teils überflüssig, teils schädlich sei, da einerseits »die Fruchtmärkte nunmehr ihren festen Bestand haben«, und die grossen Produzenten und Recepturen [1]) sich mit ihrem Besuch ausgesöhnt hätten, auch die auswärtigen Käufer sich daran gewöhnt, und nicht mehr deshalb, weil der Zwang aufgehoben, sich den zweifelhaften Aussichten des alten Wanderhandels auf dem Lande hingeben würden, wo sie auf den städtischen Märkten grosse Vorräte bereit fänden, die sie in bequemster Weise sofort zu Schiff bringen könnten. Andererseits wären, wie der Augenschein lehre, diejenigen bäuerlichen Kreise, deren wirtschaftliche Existenz dadurch gefährdet würde, doch mit aller Strenge nicht auf den Markt zu zwingen, jetzt weniger wie je zuvor; die einzige Folge würde wieder ein Ueberhandnehmen des Baus von Handelsgewächsen sein [2]), der den Bestand der Fruchtmärkte noch mehr schädige, als ihr Fernbleiben. Mit Ausnahme von ganz wenigen Berichten, die einen sofortigen allgemeinen Verfall der Fruchtmärkte befürchten und deshalb die Aufrechterhaltung des Marktzwanges für ein notwendiges Uebel erklären, geht deshalb das Urteil dahin, man solle sich den badischen Verhältnissen anpassen. Die Fruchtmarktinstitution solle, da sie sich eingebürgert hätte, als segensreich und für grössere Städte notwendig bestehen bleiben. Das Bannrecht aber, und als Korrelat dazu die Chausseegeld-Freiheit solle aufgehoben werden. Einige kleinere Fruchtmärkte würden dann allerdings vermutlich verfallen; das sei aber kein Unglück, da diese jetzt auch schon kaum besucht würden, und es auch nicht nötig hätten, weil sie mit der Entwicklung der grösseren Städte aus verschiedenen Gründen nicht Schritt gehalten hätten, und als unbedeutende Landstädte ihre Notdurft leicht in der Umgebung decken könnten.

---

1) Die Vorräte der Recepturen werden gelegentlich als $^1/_4$ des Bedarfs deckend erwähnt, L. g. 4496.

2) »Es ist zu fürchten, dass bey strenger Beobachtung dieser Vorschrift der Bauer, dem hierdurch die Leichtigkeit eines vortheilhaften Absatzes entzogen würde, den Getreidebau verliesse und ein dem Zwange weniger unterworfenes Produkt pflanzen werde.« A. 4442.

Es folgten zwar noch mehrjährige Verhandlungen innerhalb der Regierung selbst [1]). Der I. Senat des kurbadischen Hofrats konnte sich absolut nicht mit dem Gedanken vertraut machen, von der altgewohnten überkommenen Regierungsweisheit abzugehen. Ihm gegenüber vertrat der II. Senat das fortschrittliche Element. Er betonte erstens, dass der Fruchtmarktzwang »den Unterthanen, vorzüglich der ärmeren Klasse, die nicht viel Frucht zu verkaufen habe, drückend und der bürgerlichen Freiheit, die nie grössere Einschränkungen erleiden dürfe, als die bürgerliche Wohlfahrt notwendig mache, ganz entgegen seie«, zweitens, dass das Fruchtmarktinstitut im Wesentlichen seine Mission erfüllt und damit sich selbst überflüssig gemacht habe. Die durch dasselbe zur Blüte erwachsenen Städte, speziell Mannheim und Heidelberg, würden auch ohne Bann ihren Fruchtmarkt behalten, »denn die eigene starke Konsumtion macht die Stadt zum gesuchten Marktplatz, . . . umsomehr, als beide Städte zur Versendung der Früchte eine vorzüglich gute Lage haben. Wenn sie also auch nicht in der Stadt selbst gekauft würden, so ist doch gewiss, dass sie grösstenteils dorthin gebracht werden«. Für die trotz des Fruchtmarkts unbedeutend gebliebenen Städte aber werde man in Zukunft sicher nicht erreichen, was man unter günstigeren Verhältnissen 30 Jahre lang vergeblich angestrebt habe, zumal nach den gemachten Erfahrungen kaum zu vermuten sei, dass es überhaupt gelinge, ihnen durch Verschärfung äusseren Zwanges den mehr oder weniger schon verloren gegangenen Fruchtmarkthandel wieder zu verschaffen. Schliesslich sei doch zu bedenken, »dass besagtes institut für den unterthan und nicht der unterthan für das institut gemacht seye«.

Der I. Senat war noch nicht überzeugt; sein Haupteinwand war, »dass der Grundsatz des freien Verkehrs der Früchte nur in grösseren oder solchen Staaten anwendbar seye, welche einen Ueberfluss an Früchten erzeugen, sohin wohl ehemals in der Pfalz hätte stattfinden können, dass man jedoch jetzo bei den hierin gänzlich veränderten Verhältnissen gegen die Vorzeit einen freien Verkehr der Früchte vorzüglich um deswillen für das Staatswohl sehr gefährlich halte, weil man, wenn die unbedenkliche Erlaubnis, auf dem Speicher verkaufen und ausser den bestimmten Märkten kaufen zu können, erteilt werde, wegen obmangelnder unmittelbarer Aufsicht ausser Stande gesetzt werde, den hierdurch

1) L. g. 4496.

hat, welcher ein derartiger, unabhängigen abgeschlossenen Gränzlanden kaum ausführbarer Zwang bisher fremd gewesen ist, obschon diese Provinz nach Maas des angebauten Ackerfeldes keine geringe Volksmenge, einen beinahe doppelten Pferdestand, und nicht so ansehnliche der Brodnahrung mehr überhobene Stände zu ernähren hat wie die Pfalzgrafschaft, vielmehr werde

d) die seitherige Polyzei Maasregel den Brodtax des laufenden Monaths nach dem mittleren lokalpreis des Korns und Dinkels vom verflossenen Monath zu berechnen von den Bäckern dahier und in Mannheim dahin missbrauchet, dass sie auf solche Markttäge den Preis des meistens geringen Kornvorraths willkürlich zu erkünsteln und dadurch die Polyzei zu jenen erhöhten Brodtax zu verleiten wissen, die im Verlaufe des Monaths weder mit den local Fruchtpreissen, noch mit dem Brodtax der Nachbarschaft in Verhältnis stehen.

Endlich aber drang der allgemeine Wunsch durch, und am 7. Februar 1807 verkündete das »Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft« Nr. 10 die Verordnung:

»Fruchthandel betreffend«.

1. »Nach eingetroffener Geheimraths Genehmigung vom 8. v. M. wird die in der Markgrafschaft uneingeschränkte Freiheit des Handels mit aller Art Früchten auch auf die ganze Pfalzgrafschaft ausgedehnt, und das in den rheinpfälzischen Landesteilen bisher bestandene Verboth, mit Brodfrüchten ausserhalb den Fruchtmärkten Verkehr zu treiben, nebst allen daraus hervorgegangenen Prohibitiv-Verordnungen, auch Receptur-Abgaben an das Marktgericht und Befreiung von Zoll- und Chausse-Geld andurch aufgehoben. Welches zu Jedermanns Wissenschaft die Aemter zu verkünden, die Verrechnungen aber ihren untergebenen Stellen bekannt zu machen haben.

2. Sämtliche Landvogteien und Stadtvogtei-Aemter seien unter abschriftlichem Anschlusse des geheimräthlichen Erlasses aufzufordern, gutachtliche Bemerkung zu Entwerfung einer verbesserten, den verschiedenen local-Verhältnissen angemessenen Marktordnung, wobei die bereits in der Pfalz und Markgrafschaft bestehenden zum Leitfaden zu gebrauchen, mit Bericht anher gelangen zu lassen.«

Die erste Wirkung des neuen Gesetzes war, wie zu erwarten stand, ein sofortiger starker Absturz des Fruchtmarkts um ca. 20%. Während im Etatsjahr 1. Nov. 1806 bis 1. Nov. 1807 im Ganzen

unvermeidlich einreissenden Wucher und Aufkauf der Früchten durch Juden u. dgl. gehörig begegnen zu können«.

Dagegen replizierte der II. Senat:

a) dass der ehemals in der Pfalz bestandene Ueberfluss an Früchten durch das — an die Stelle des brodarmen Odenwalds — hinzugekommene Fürstentum Speier keine nachteilige Veränderung gegen die Vorzeit erlitten habe, wo der Anbau der Waiden und Brache mit Kartoffeln und andern Brodsurrogaten noch nicht auf dem jetzigen Grad von Vollkommenheit und Allgemeinheit gediehen war.

b) dass die öffentlichen — sowohl geistlichen als herrschaftlichen — Speicher in der Pfalzgrafschaft, da sie ausschliesslich der fremdherrischen im Lande gelegenen Recepturen jährlich ein Viertel der Lokalbedürfnisse abwerfen mögen, unter beständiger Aufsicht der Polizey hinreichen, den etwaigen Mangel oder Wucher bei Zeiten zu begegnen.

c) dass die aus einem freien Fruchthandel gefolgerten Gefahren nicht mit jenen Erfahrungen übereinstimmen, welche die Pfalzgrafschaft während ihres in praxi längst aufgelösten Fruchtmarktzwangs nicht nur, sondern auch die Markgrafschaft aufzuweisen 53 946 Malter im Gesamtwert von 234 932 fl. 15 kr. umgesetzt worden waren, sinkt die Zahl 1808 auf 41 572 Malter im Wert von 163 171 fl. 9 kr. Jedoch sind es vor allem die kleinen Quantitäten Hülsenfrüchte, welche fast ganz vom Fruchtmarkt verschwinden (1808 nur noch 506 Malter für alle Arten!). Wahrscheinlich erschien es bei diesen doch nur für den städtischen Hauskonsum verkauften Früchten bequemer, sie an einem beliebigen Tage bei Gelegenheit in der Mehlwage verkaufen oder auf dem dreimal wöchentlich stattfindenden Speisemarkt feilhalten zu können; auch war wohl, da es sich dabei besonders um die nächste Umgebungszone der Stadt handelte, die Aussicht, dass die städtischen Reflektanten den Produzenten selbst aufsuchen würden, zumal bei den geringen Quantitäten, um die es hierbei zu thun war, nicht unwahrscheinlich.

Im Allgemeinen aber ergab sich, dass die Behörden richtig die Sachlage beurteilt hatten: Das Fruchtmarkt-Institut hatte sich eingelebt und bestand aus eigener Kraft fort. Die überwiegende Mehrzahl der Händler und Industriellen dachte gar nicht daran, ihren mühsamen und kostspieligen »Schleichhandel« wieder aufzunehmen, solange ihnen die Fruchtmärkte noch genügenden Vorrat darboten, zumal die 1799 erfolgte Aufhebung der Naturalbesol-

dungen ihre ehemaligen Chancen verschlechtert hatte. Schon im nächsten Jahre stellten sich die Produzenten, die 1808 vergeblich des Käufers geharrt hatten, zahlreich wieder ein. Der Ertrag des Mannheimer Fruchtmarkts hob sich wieder, zunächst auf 45 245 1/2 Malter und erreichte bald wieder die Ziffern seiner höchsten Blütezeit von mehr als 70 000 Maltern, wie er sie in den ersten Jahren seines Bestehens gehabt hatte. Nur von einer Anzahl entlegener grösserer Rezepturen hören wir, dass sie ihre alte Praxis der öffentlichen Auktionen wieder aufnahmen.

Leider ist das Material für diese Periode, eigentlich überhaupt für die ganze Blütezeit des Fruchtmarkts von 1790—1830 etwa geradezu minimal. Wir müssen es dahin gestellt sein lassen, ob die fr. Archivalien in den politischen Wirren jener Zeit verloren gegangen oder verschleppt sind, oder ob bei der Hegemonie der nationalpolitischen oder dynastischen Interessen die sozialpolitische Thätigkeit der Regierungen so geringfügig gewesen ist. Von verhältnismässiger Wichtigkeit war die Einführung des metrischen Mass- und Gewichtssystems im Jahre 1812 für den Getreidehandel, der hierdurch eine grosse, bisher vergeblich erstrebte Einheitlichkeit gewann. In Hinsicht auf gleichmässige Verrechnung der Abgaben, Besoldungen, Zehnten, Fruchtpreise etc. hatte man zwar schon längst von Seiten der Regierung sich bestrebt, das System von Durlach[1]) — ebenso wie z. B. in Bayern das der Stadt München — offiziell zu machen; doch hatten sich für den privaten Umsatz all die alten Masse unveränderlich forterhalten. »Es leitet zu vielen Betrachtungen«, sagt F a h n e n b e r g in seinem Archiv[2]), »wenn man sieht, dass (von ganzen Kreisen) in dem Dreysam-Kreis und in dem Main- und Tauber-Kreis, für jenen ... nur 9, für diesen hingegen 76 Verwandlungstabellen, nur über Getreide, Flüssiges und Gewicht nötig waren. Nun stelle man sich die Verwirrung und Beschwerlichkeit im Verkehr vor, wenn in einem Kreise von nur etwa 90 000 Seelen nicht nur eine so unerträgliche Menge verschiedener Masse, sondern noch dazu in den mannigfaltigsten Vielfachen und Unterabteilungen existiert«. Hatte man doch vielfach für verschiedene Sorten Frucht verschiedene Masse. Dazu kamen die verschiedenen Messungsarten, die auf verschiedenen Fruchtmärkten in Uebung waren, deren an einer Stelle des genannten Werkes[3]) nicht weniger als 10 aufgezählt werden: Gestrichen [a) mit dem Streicher

1) VI, p. 73. 2) II, p. 731. 3) II, p. 571.

abgestrichen, b) mit dem Walzer abgestrichen], mit Stoss, mit Einschlag, mit Rieb [1]) und Stoss, mit Aufwurf, mit Aufwurf und Zugabe, mit Rieb, Stoss und nachlässigem Strich, gehäufelt, geschüttelt. — Demgegenüber bedeutete die Durchführung des französischen Dezimalsystems, obwohl sie nur langsam und unter heftigem Widerstand sich Bahn brach [2]), eine bedeutende Erleichterung und notwendige Voraussetzung der weiteren Entwicklung des Getreidehandels. In Anknüpfung daran bestimmte dann eine Verordnung vom 31. Jan. 1811 [3]), dass alle gehandelten Früchte von den städtischen (resp. Receptur-) Mitterern mit den geaichten Massen des Fruchtmarkts in einheitlicher Weise zu messen seien gegen 2 kr. Messgebühr an das betr. Fruchtmarktgericht, dem zugleich behufs richtiger Feststellung der Durchschnittspreise Quantum und Preis des Geschäfts anzugeben seien. Die Bestimmung galt auch für die ausser dem Ort und Tag des Fruchtmarkts geschlossenen Käufe und wurde durch Androhung einer mit jeder Zuwiderhandlung sich verdoppelnden Messgebühr als Polizeistrafe gestützt, von der $^1/_3$ der Denunziant erhielt.

Des Weiteren hören wir noch, dass die Freierklärung des Landhandels und die ökonomische Judenemanzipation [4]) wieder zu einem starken Korn- und Vieh-Wucher seitens jüdischer Händler, diesmal auch inländischer, geführt hatte, wogegen man durch ein Zins- und Wucher-Gesetz vom 22. Aug. 1817 den Bauer zu schützen suchte. Dasselbe setzt als gesetzlichen Zins $5^0/_0$, als Zinsmaximum für vereinbarte Interessen $6^0/_0$ fest und bestimmt weiter:

»3) Neben dem Zins darf keine Abgabe in Viktualien ausbedungen werden, und wann der Zins nicht in barem Geld, sondern z. B. in Viktualien entrichtet wird, so sind dieselben in dem wahren Wert, welchen sie zur Zeit der Abgabe haben, von dem Orts-Vorgesetzten mit Zuzug von 2 Gerichtsleuten anzuschlagen.

5) Kauf- oder Tauschändel mit einem ausländischen Juden über Vieh- oder andere Fahrnis, z. B. Früchte, sind, wann der Handel nicht Zug für Zug geschieht, sondern der Christ noch etwas heraus schuldig bleibt, nur alsdann gültig, wann . . . die

1) Rieb (von Reiben) ist eine Kreisbewegung des Masses.

2) Noch volle 20 Jahre währte es, bis die alten Masse vollständig verdrängt waren. Die Regierung musste sich noch lange Jahre hindurch bequemen, alle Kursangaben, Taxen, Mahlproben etc. in doppelten Tabellen nach dem Landes- und dem Lokalmass zu publizieren.

3) L. M. 3707.

4) Edikt v. 13. Jan. 1809 über die staatsbürgerlichen Rechte der Juden.

Schuldurkunde in Gegenwart des Ortsvorstandes und zweier Gerichtsleute, deren keiner dem Juden etwas schuldig ist, geschrieben und von denselben unterschrieben ist. Andern Falls muss mindestens ein von dem Christen zu benennender Gemeindsmann, der dem Juden nichts schuldig ist, beigezogen werden.«

2) Steuer- und Zollpolitik.

Leider hatte die Freierklärung des Getreidehandels im Inlande nicht auch eine Befreiung von den Schranken des interterritorialen Verkehrs zur Folge, wie es anfänglich geschienen hatte. Im Gegenteil, die Staaten, welche die Aufhebung des Marktbanns grösstenteils alsbald nachgeahmt hatten — zuletzt Bayern im Jahre 1813 —, sahen in den ersten Anfängen einer Preissteigerung (gegen Beginn der Befreiungskriege) sofort Veranlassung, sich gegenseitig wieder aufs ängstlichste abzusperren [2]). Einige, wie z. B. Frankreich, führten wiederum das ganze Polizei-System des 18. Jahrhunderts ein, mit seinen Visitationen und Kontrollen der Privatvorräte, zeitweiliger Erneuerung des Marktzwangs, Verbot von spekulativer Aufspeicherung, Vorkaufsrecht der Bäcker und Konsumenten, Ermächtigung der Unterbehörden Eigentümer zum Verkauf zu zwingen u. dgl. mehr. Für andere Staaten wurde es die Quelle eines Prohibitiv-Zollsystems und damit der erste Schritt zu jener kleinstaatlichen Hemmung und Chikanierung des Handels, die mit dem Wiener Kongress allenthalben eintrat und erst durch den Zollverein gebrochen wurde. Zu der letzten Kategorie gehörte auch Baden.

Den ersten Schritt auf diesem Wege that es durch das badische Zolltarifgesetz vom 2. Januar 1812. Bis zu diesem Datum war das aus Territorien verschiedenster Herkunft zusammengeschweisste neue Grossherzogtum eine bunte Musterkarte von Grenz- und Binnen-Zöllen aller Art und Höhe gewesen. »Ueberall waren die Grenzen der Landesteile, aus denen das Grossherzogthum in der jüngsten Zeit gebildet wurde, hie und da noch die Grenzen ehemaliger Territorien, die schon seit Jahrhunderten sich vereinigt sahen, durch Zollstöcke bezeichnet, welche häufig bey ihrer Errichtung gegründete Beschwerden veranlasst hatten, aber dennoch fortbestanden. Beynahe an jeder

2) Kaiserliches Dekret v. 4. Mai 1812.

Zollstätte galt ein anderer Tarif«[1]). Dies war ein Zustand, welcher natürlich einer Abhilfe dringend bedurfte und in dieser Hinsicht war das neue Zollgesetz zweifellos ein Fortschritt. Analog dem gleichzeitig in Frankreich erlassenen »Kaiserlichen Dekret den Handel mit Getreide betreffend« schuf sie innerhalb der Landesgrenzen völlig freien Verkehr und umgab den Staat mit einem einheitlichen und gleichen Zolltarif nach aussen. Leider machte die Gestaltung dieses letzteren für die meisten Güter die wohlthätigen Folgen des Freihandels im Innern für den Verkehr fast völlig wett. Der doppelte Gesichtspunkt fiskalischer Ausbeutung des Zollwesens und der Reciprocität gegen den Zollabschluss der meisten Nachbarländer trieb bei der Festsetzung des Tarifs die Zollsätze auf eine nachteilige Höhe. Immerhin war das Getreide mit Rücksicht auf den Charakter des badischen Landes als exportierender Agrarstaat vorläufig noch relativ niedrig tarifiert. Es betrug:

	der Einfuhrzoll	der Ausfuhrzoll	der Durchfuhrzoll
für glatte[2]) Feldfrüchte	8 kr. pro Mltr.	4 kr. pro Mltr.	2 Pf. pro Ztr. und Stunde
» rauhe[2]) »	4 » » »	2 » » »	

Für den Transitzoll waren die wichtigsten Entfernungen auf den Landstrassen ebenfalls fixiert, z. B.

Frankfurt-Schaffhausen	68 Stunden	Mannheim-Neckarach	13¼ Stunden
» Basel	65 »	» Karlsruhe	12¼ »
» Strassburg	33 »	u. s. w.	

Ausserdem enthielt das Gesetz eine Privilegierung des Fruchtmarktverkehrs, indem es bestimmte (§ 85):

»Wenn Ausländer Frucht auf inländische Märkte führen, wird die Hälfte des tarifmässigen Eingangzolls, und von Früchten, welche entweder unverkauft zurück oder auf inländischen Fruchtmärkten gekauft ins Ausland geführt werden, wird die Quart des tarifmässigen Ausgangzolls entrichtet«, wogegen im umgekehrten Falle Inländern der volle Ausfuhrzoll abgenommen und nur der Wiedereinfuhrzoll erlassen wurde.

Mit der steigenden Abschliessung der umgebenden Staaten und gleichzeitiger Steigerung der Getreidepreise wurde jedoch der mässige Zollsatz weiter erhöht. Eine Verordnung vom 15. Novbr. 1816 bestimmte[3]):

1) Aus den Motiven zum Zolltarifgesetz. Vhdlg. d. II. Kammer d. bad. Stände 1819 Heft II p. 213.

2) Glatte Früchte waren: Weizen, Roggen, Gerste, Kernen; rauhe: Einkorn, Hafer, Spelz.

3) Bad. Ges.- u. Verord.Blatt 1816 Nr. XXXVI vom 15. Nov.

»Nachdem der freie Verkehr mit Lebensmitteln von verschiedenen Nachbarstaaten mehr oder weniger beschränkt und dadurch einigen Landesgegenden die gewohnte Zufuhr aus dem Auslande entzogen oder geschmälert worden, während in den fruchtreichen Landesdistrikten sich die fremden Aufkäufer um so zahlreicher einstellten, je mehr die Ausfuhr in den Nachbarlanden erschwert wurde; so finden wir uns bewogen, zur Beförderung des Austausches im Innern und zu einiger Erleichterung der inländischen Käufer zu verordnen, wie folgt:

Vom 19. d. M. an wird von nachfolgenden Artikeln statt des bisherigen nachfolgender Ausgangzoll erhoben:

Kernen, Weizen, Hülsenfrüchte, Welschkorn per Malter neuen Masses	4 fl.	—	kr.
Korn, Gerste	3 »	—	»
Dinkel [Spelz] und Einkorn, Hafer	2 »	—	»
Mehl per Zentner	1 »	48	»
» » Malter	2 »	12	»
Kornbranntwein per Fuder	30 »	—	»

Die Verordnung wurde ergänzt durch ein Korrelat vom 26. November, welches alle Einfuhrzölle auf Getreide, soweit solche bestanden hatten, aufhob[1]).

Als dann um Weihnachten auch die übrigen Staaten alle teils sperrten, teils Prohibitivzölle anordneten, welche die badischen noch um ein Bedeutendes übertrafen, wurden diese unterm 21. Januar 1817[2]) auf den doppelten Satz erhöht und auf sämtliche Nachbarstaaten ausgedehnt. Doch auch hierbei blieb es nicht. Als die Teuerung auch nach der Ernte noch anhielt, sah sich Baden ebenfalls genötigt, in die Massregeln des vorigen Jahrhunderts zurückzufallen. Der alte Grundsatz des »geschlossenen Handelsstaates«, dass ein gesundes Land seinen Getreidebedarf selbst decken müsse, um sich nicht »vom Ausland abhängig zu machen«, gewann in der praktischen Staatswirtschaft erneute Geltung, ohne durch die Erkenntnis gestört zu werden, dass man bereits in hundert andern Dingen, die man ebenso notwendig brauchte wie Brotkorn und doch nicht mehr selbst genügend herzustellen im Stande war, ebenfalls längst nicht mehr auf eigenen Füssen stand. Die freiheitlichen Ideen der Revolutionszeit waren denen der bevormundenden Restaurationszeit zum Opfer gefallen.

---

1) a. a. O. Nr. XXXVIII.

2) a. a. O. Nr. II.

Als 1802 die badische Regierung zur Sperre gedrängt worden war, hatte der Minister noch geantwortet: »es sei bis zur Evidenz erwiesen, und durch Erfahrung aller Zeiten und Länder erprobt, dass durch die Fruchtsperren, welche ohnehin die bloss erschwerte Ausfuhr selten ganz verhindern könne, der Mangel nicht gehoben, die Theuerung nicht verhütet, sondern vielmehr das Uibel noch verschlimmert werde«. Die Höfe in Mannheim und Bruchsal pflichteten dem bei und die Sperre unterblieb. Aber der freiheitlich-physiokratische Carl Friederich war verstorben und sein Nachfolger dachte anders. Er ernannte eine besondere Kommission für den Getreideverkehr und verordnete unterm 18. Juni 1817 [1]):

»In Erwägung, dass durch die allerwärts eingetretene Getreide-Sperre die gewohnten und natürlichen Verkehrsverbindungen gänzlich zerrissen sind, und nicht zu erwarten steht, dass sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine regelmässige Circulation des Getraides im Innern des Landes bilde, vorzüglich auch in der weiteren Betrachtung, dass nach und nach die Zahl der Verkäufer, die einen bedeutenden Ueberschuss besitzen, sich immer mehr mindert, und daher um so eher ein wucherliches Zurückhalten der Vorräte und eine Steigerung der Preise durch künstliche Mittel zu befürchten ist; wird der Einkauf und Verkauf des Getraides unter folgenden näheren Bestimmungen der öffentlichen Aufsicht, Anordnung und Leitung unterworfen«.

Es wird dann im Folgenden der gesamte Getreidehandel wiederum auf die Fruchtmärkte beschränkt, der Aufkauf von mehr, als zur Eigenkonsumtion oder Gewerbe-Betrieb erforderlich ist, (mit Ausnahme der obrigkeitlichen Kommissionäre natürlich) jedermann untersagt, das Maximal-Mass des Konsumbedarfs nach Person, Fruchtgattung und Gegend festgesetzt, für den Ueberschuss Verkauf — ev. unter obrigkeitlichem Zwang — angeordnet, eine allgemeine Deklarationspflicht eingeführt für Getreide- und Mehl-Vorrat, Familien-Verhältnisse und geschätzter Bedarf, allgemeine Fixierung, Visitation und Kontrolle befohlen, und endlich Preismaxima für die einzelnen Frucht- und Mehl-Sorten aufgestellt.

Diese terroristischen Bestimmungen wurden freilich nach einer gesegneten Ernte am 14. Aug. wieder aufgehoben [2]). Doch blieb

1) a. a. O. Nr. XV vom 19. Juni 1817.

2) a. a. O. Nr. XX vom 19. August 1817.

der Verkehr mit dem Ausland gehemmt. Durch Gesetz vom 1. Nov. d. J. wurde unter ausdrücklicher Freierklärung alles inländischen Getreidehandels die Ausfuhr nach Frankreich vollständig untersagt, die nach der Schweiz an den Einkauf auf Fruchtmärkten (worüber Testat auszustellen war) und die Verbringung über 6 namentlich bezeichnete Zollstationen gebunden. Die enormen Zollsätze konnten sich zwar nicht auf voller Höhe halten, sanken jedoch auch nicht bis auf das geringe Niveau von 1812. Ein Gesetz vom 27. März 1818[1]) setzt sie fest per Malter neuen Masses:

für Kernen	auf 48 kr.	für Hafer	auf 20 kr.
» Spelz (Dinkel)	» 24 »	» Mischelfrucht	» 36 »
» Korn (Roggen)	» 36 »	» Mehl	» 36 »
» Gerste	» 36 »	» » pro Ztr.	» 24 »

Die Landwirtschaft hatte hierunter schwer zu leiden, zumal die Getreidepreise jetzt rapide sanken, und andererseits nicht nur die badischen Grenzzölle, sondern auch die zahllosen Rheinzölle, deren Abschaffung durch den Reichsdeputationshauptschluss und die Wiener Kongress-Akte ohne Erfolg angeordnet worden war, die Versendung so gut wie unmöglich machten. *Hüpeden*[2]) zählte von Germersheim bis Rotterdam nicht weniger als 24 Zollstätten auf, und berechnet trotz des damals relativ geringfügigen Verkehrs deren Jahres-Ertrag auf 939600 fl. So ist es erklärlich, wenn der einstmals so rege Export Badens und der Pfalz in Getreide rheinabwärts fast völlig aufhörte und *v. Drais*[3]) 1818 klagt: »Nur die Brotfrüchte gehen . . nicht auf dem Rhein, weil oberhalb und in der Mitte seine bevölkerten Ufer wenig Ueberfluss hieran haben, und weil die Niederländer vom Meere her aus dem an Früchten reichen Norden dieselben wohlfeiler, beinahe ohne Zollkosten beziehen«. Die Niederlande, speziell die Gebiete in und um das Rheindelta waren ja, wie schon erwähnt, Dank ihrer unvergleichlich günstigen geographischen Lage und ihres wie für Schafzucht geschaffenen Klimas und Bodens bereits in sehr frühen Zeiten ein Zentrum exportierender Textilindustrie und damit äusserst aufnahmefähig für den Import von Brotgetreide geworden. Dieser kaufkräftige Absatzmarkt ging in unserer Periode vorwiegend durch die traurigen Verkehrsverhältnisse auf dem Rhein der südwestdeutschen Landwirtschaft endgültig verloren und fiel der be-

1) a. a. O. Nr. VII vom 31. März.

2) »Der Rheinhandel« in Schlözer's »Staatsanzeiger« Heft I.

3) »Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Friedrich« (Karlsruhe 1816) II, p. 418.

reits vorher stark mitbeteiligten Konkurrenz Ostelbiens anheim.

Die darnach gleichermassen ungünstige Lage der Getreide produzierenden und konsumierenden Schichten der Bevölkerung in der Teuerungs-Periode 1816—1818 hat immerhin wenigstens e i n e gute Folge gezeitigt, nämlich die Aufhebung der verhassten Getreide-Verbrauchssteuer. Die Accisordnung vom 12. Jan. 1812, welche für den inländischen Handel eine gleiche Vereinheitlichung und ökonomische Zusammenschweissung der verschiedenen badischen Landesteile bedeutete, wie die Zollordnung vom gleichen Jahr für den Verkehr mit dem Auslande, bestimmte in § 52: »Von allen Früchten, welche gemahlen oder auf andere Weise zur menschlichen Nahrung zubereitet werden, soll vor der Einfuhr in die Mühle die Accise an die Ortserheber nach folgendem Tarif entrichtet werden:

von Kernen » Weizen	das Malter	20	kr.,	das Sester	2	kr.
» Halbweizen	»	»	$17^1/_2$	»	»	»	$1^3/_4$	»
» Korn » Mischelfrucht	»	»	$12^1/_4$	»	»	»	$1^1/_4$	»
» Gerste » Welschkorn	»	»	10	»	»	»	1	»
» Spelz (Vesen, Dinkel) » Einkorn	»	»	$7^1/_2$	»	»	»	$^3/_4$	»
» Haber » Heidekorn (Buchweizen) » Hülsenfrüchte	»	»	5	»	»	»	$^2/_4$	»

Jeder Fruchtbetrag unter 5 Mäslein wird nicht gerechnet. Ist der Betrag 5 Mäslein und darüber, so wird es für ein ganzes Sester angenommen.

Diese Abgabe war für die grosse Masse des Volks sehr drückend, umsomehr, als sie nicht, wie die heutigen indirekten Steuern in dem baren Preise der Ware formell verschwand, sondern von dem Konsumenten extra bar bezahlt werden musste. Somit wurde es als eine grosse Erleichterung empfunden, als sich der Grossherzog unterm 28. März 1818[1]) entschloss, zu verordnen:

»Art. 1. Die durch die Accis-Ordnung vom 2. Jänner 1812 eingeführte Fruchtaccise ist zur Erleichterung der ärmeren Klasse Unserer Unterthanen vom 1. Mai dieses Jahres an in dem Ganzen Umfange Unseres Grossherzogthums aufgehoben.

Art. 2. Unser Ministerium des Innern hat die erforderlichen

1) a. a. O. VIII v. 14. April 1818.

Befehle zu geben, dass von diesem Tage an die Brodtaxe in allen Orten genau um denjenigen Betrag herabgesetzet werde, um welchen dieselbe wegen Einführung der Fruchtaccise den Bäckern erhöht wurde.

Art. 3. Das durch Aufhebung der Fruchtaccise entstandene Defizit von ca. 250 000 fl. soll durch Erhöhung der direkten Steuer ersetzt werden.«

Als die Teuerung mit Beginn des Jahres 1819 etwas nachzulassen begann, hob die Regierung die hohen Ausnahmezölle der letzten 2 Jahre wieder auf. Gleichzeitig aber wurde den damals zum ersten Male zusammentretenden Landständen das bestehende Zolltarifgesetz zur Begutachtung und gänzlichen Revision vorgelegt.

Denn inzwischen hatte sich gezeigt, dass dasselbe in mehr als einer Hinsicht unhaltbare Zustände geschaffen hatte. Die Zölle hatten den Verkehr mit dem Auslande stark geschädigt; das war für ein kleines auf Warenaustausch angewiesenes Land wie Baden nicht nur volkswirtschaftlich ein schwerer Schlag, sondern hatte auch den finanziellen Ertrag der Zölle, auf den man seine Hoffnung gesetzt hatte, stetig und beträchtlich reduziert. Dazu kam die durch die holländischen Douane-Gesetze herbeigeführte schwere Beeinträchtigung des Transithandels nach der Schweiz zu Gunsten Frankreichs, die bereits den Vorschlag gezeitigt hatte, die Transitzölle der Freihäfen (Mannheim, Schröck, Freystett) durch einen Rheinzoll zwischen Basel und Breisach zu ersetzen. Kurz es machte sich eine Erneuerung der Zollverhältnisse notwendig, deren Tendenz im wesentlichen war: Aufgeben des Reciprocitätsprinzips und Verzicht auf fiskalische Rücksichten zu Gunsten einer Gesundung des Wirtschaftslebens, Vereinfachung des Gesetzes durch Zusammenfassung der vielen zerstreuten späteren Einzelverordnungen mit dem eigentlichen Zollgesetz und Subsummierung möglichst vieler verwandter Tarifobjekte unter gleiche Positionen und Tarifsätze, endlich Berücksichtigung lokaler Bedürfnisse einzelner speziell beteiligter Städte und Landesteile [1]).

Aus diesem Gesichtspunkte heraus wurde den Kammern der Entwurf einer neuen Zoll-Ordnung vorgelegt, welche sich nur im

---

1) Vgl. Verhandl. d. II. Kammer d. bad. Stände 1819 Heft II p. 151—226, Beilagen Nr. 42 u. 43, Heft X p. 116, 133 ff., Beilage Nr. 488; 1820 Heft II, p. 125 ff., Heft VIII p. 92 ff.

Grossen und Ganzen an das Zollgesetz von 1812 anlehnte. Für Getreide wurde als prinzipieller Tarifsatz bestimmt:

	bei Eingang	bei Ausgang	bei Durchfuhr	
per Malter glatte Frucht	8 kr.	8 kr.	2 Pf.	per Stunde
» » rauhe »	4 »	4 »	1 »	und Malter

Ausserdem bestimmte die Zollordnung noch:

»Art. 36. Von allen auf inländische Fruchtmärkte eingehenden Früchten, wird nur die Hälfte des Eingangzolls, von allen inländischen oder ausländischen Früchten, die von inländischen Marktplätzen in das Ausland gehen, aber der volle Ausgangszoll erhoben.

Für einzelne Marktplätze, über welche der auswärtige Fruchtverkehr auf eine kurze Strecke seinen Zug hat, sollen für die Einfuhr der fremden, und die Ausfuhr der aufgestellten inländischen und ausländischen Früchte Lokal-Statute eintreten [1]).

Art. 37. Ausländische Handelsleute, . . welche inländische . . Märkte besuchen, haben den vollen Eingangszoll zu entrichten, dürfen die unverkauften Waren aber frey wieder ausführen.

Art. 48. Kaufmannsgüter . . . dürfen nur an den Hauptstationen eingehen und müssen die . . . Kommerzialstrassen einhalten.

Landwirtschaftliche Produkte . . können an den Beyzollämtern . . auf den gewöhnlichen Orts-Strassen eingebracht werden.« —

Es kam jedoch nicht zum Inkrafttreten, nicht einmal zur ordnungsmässigen Verabschiedung des Gesetzentwurfes. Schon seit längerer Zeit hatte man Vorbereitungen getroffen, um eine allgemeine Zollvereinigung süddeutscher Staaten herbeizuführen; wesentlich mit dieses Ziel zu verfolgen war am 24. April 1819 der »Deutsche Handels- und Gewerbe-Verein« gegründet worden, und hauptsächlich seiner Initiative war es zu verdanken, dass im Jahre 1822 zu Darmstadt ein von den Regierungen Württembergs, Badens, Bayerns und Hessen-Nassaus beschickter Kongress hierüber zustande gekommen war, von dessen Ausgang man in absehbarer Zeit eine vollständige Aenderung der süddeutschen Zollverhältnisse erhoffen zu können meinte. Unter diesen Umständen glaubte man davon absehen zu können, die speziellen Zollgesetze Badens noch einer vorherigen autonomen Revision zu unterwerfen. Die Kammern verzichteten auf Diskussion und Beschlussfassung

1) Für Mannheim speziell betrug der Lokalsatz für die

	Einfuhr	Ausfuhr
per Malter bei glatten Früchten	2 kr.	4 kr.
» » » rauhen »	1 »	2 »

des vorgelegten Entwurfs und beschlossen [1]) nun angesichts der Ungewissheit, welche über der Zukunft waltete,

»die Grossherzogliche Regierung zu ermächtigen, provisorisch, bis die Darmstädter Verhandlungen zu dem erwünschten Resultat einer gänzlichen Vereinigung geführt haben, alle Massregeln, welche die Lage des Landes in Beziehung auf auswärtige Handelsverhältnisse erfordern möchte, soweit es durch gemeinschaftliche Verabredungen mit benachbarten Regierungen geschehen könne, zu ergreifen.«

Aber die Darmstädter Verhandlungen zerschlugen sich vor der Hand an den vielseitigen, sich kreuzenden Interessen der Einzelstaaten. Zwar blieb der Wunsch nach einer Einigung in Zollsachen nach wie vor rege, bei den Regierungen nicht viel schwächer, als in den beteiligten Kreisen des Volkes; und schon 1825 wurden zu Stuttgart neue Unterhandlungen eröffnet. Allein man begann einzusehen, dass die erhofften Wandlungen doch mindestens noch ziemlich lange auf sich warten lassen würden, wenn sie nicht gar in eine auf hohe Zollsätze basierten Konvention ausliefen, die zu fürchten man gerade in Baden allen Grund hatte. Unter dem Eindruck dieser Erwägungen nahmen die Kammern im Sommer 1825 auf Antrag des Mannheimer Kaufmanns, Abg. Kessler, die weitere Resolution an:

»Se. Königl. Hoheit den Grossherzog unterthänigst zu bitten, für den Fall, dass ein Handelsverein zwischen den süddeutschen Staaten, gegründet auf niedere Zollsätze, nicht zu stande kommen sollte, die Aus- und Eingangszölle auf das Mass der Transitzölle herabzusetzen, die Naturprodukte und Manufakturwaren des Grossherzogtums ganz frei ausgehen zu lassen, überhaupt dem Handel die grösstmögliche Freiheit zu gewähren, und wenn sich beim Zollertrage ein Ausfall ergeben sollte, denselben auf die Gewerbssteuer der Handelsleute und Fabrikanten auszuschlagen.«

Die Kammer fügte noch die Bitte zu, die Regierung möchte beim nächsten Zusammentritt ev. dem Parlament ein neues Zollgesetz zur Beratung vorlegen [2]).

Die Regierung hatte denn auch bald genug Anlass, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, da die Verhandlungen be-

1) Vhdl. 1822 VI p. 91 f.; Beilage Nr. 230, p. 177 f.

2) Vhdl. Protok. der II. Kammer 1825. VII p. 102—7, IX p. 84. Beilage Nr. III p. 94—116. Vhdl. der I. Kammer, III p. 270. p. 305—7, Beilage 71 p. 274.

hufs Gründung eines süddeutschen Zollvereins, wie man weiss, zu keinem Erfolge führten. Schon 1826 wurde der Transitzolltarif modifiziert[1]), indem der Zoll jetzt festgelegt wurde für:

verpackte Gegenstände auf $^1/_2$ kr. pro Ctr. und Stunde
gezogene, unverpackte » » 2 kr. » Zugtier und Stunde.

Kaum ein Jahr später trat auch für das Grenzzollsystem eine prinzipielle Umgestaltung ein[2]), und zwar eine solche die »ganz im Interesse des Landbaues« gedacht war (Kommiss.-Bericht). Als die Teuerungsperiode durch eine Epoche allgemeinen Preissturzes der landwirtschaftlichen Produkte in den zwanziger Jahren abgelöst wurde, schlug die letzte der Freihandelsepoche vorhergehende Flutwelle des Agrarprotektionismus in England, auch nach Baden hinüber. Angesichts der ungeheuren Schwankungen der Preise, welche man erlebt hatte, machte der Gedanke, durch Zollmassregeln den Preis im Interesse beider Teile — der Konsumenten und der Produzenten — auf einer angemessenen Höhe zu stabilisieren, Propaganda. Was heute der Antrag Kanitz ist, war damals das System der gleitenden Skala, für welche England soeben das Vorbild gab. Am 21. Juni 1827 — freilich für die Landwirtschaft zu spät, denn die Zeit der niedrigen Preise war jetzt so gut wie vorüber — wurde ein neues Zollsystem[3]) nach diesem Prinzip geschaffen. Hiernach betrug der Zoll in Kreuzern

bei dem Marktpreis	unter 10 fl.		10—12 fl.		über 12 fl.	
für die	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr
Kernen und Weizen	1	50	6	20	50	5
Roggen	1	32	4	14	32	4
Gerste	1	28	3	10	28	3
Spelz	1	20	2	8	20	2
Mehl	1	32	4	12	24	3
Hafer	1	16	2	6	16	2
bei dem Marktpreis	unter 3 fl. 12 kr.		3,12—4,12 fl.		über 4 fl. 12 kr.	

Aber das Gradationssystem bewährte sich nicht. Der zu Grunde gelegte Durchschnittspreis aller badischen Märkte war

1) Provis. Ges. v. 6. Febr. und 11. Mai 1826.

2) Provis.-Ges. v. 21. Juni 1857.

3) Bad. Ges.- u. V.O.Blatt 1827 Nr. XIII vom 25. Juni. Im Jahre 1828 wurden sämtliche 3 Gesetze durch Parlamentsbeschluss zu ordentlichen Gesetzen erhoben. Vgl. Vhdlgs.Protok. d. II. Kammer 1828. Heft I p. 94, Beilage 9 p. 106, Heft III p. 406, Beilage 5 p. 2—23, Heft IV p. 13 bis 36, Beil. 3 p. 37, Heft V p. 133, Beilage 93, p. 152.

an sich als Unterlage nicht brauchbar. Der Seekreis exportierte nach der Schweiz, für welche Grenze gemäss dem »Staats- und Kommerz-Vertrag zwischen dem Grossherzogtum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft« vom 30. August 1812 die Ausfuhrfreiheit hatte gewahrt bleiben müssen, der Rheinkreis importierte aus Württemberg; das Land hatte schon nach seiner geographischen Gestaltung nicht den Charakter eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes. Die Durchschnittsrechnung machte aber auch die Ausführung des Gesetzes technisch unmöglich. Hätte man es praktisch zur Ausführung bringen wollen, so hätte zwischen 1827 und 1833 das Zollgesetz ca. 30 Aenderungen erleiden müssen; bis also die Höhe des neuen Satzes herausgerechnet war, wäre fast jedesmal die Preisgrundlage verschoben gewesen. Bei Gelegenheit der Aenderung des Konsum-Abgabensystems 1833 im Sinne mässiger Steigerung der Einfuhrzölle als Ersatz für die Herabsetzung des Salzpreises wurden deshalb zunächst mit allen Ausfuhrzöllen, auch die für Getreide ohne Diskussion beseitigt. Nachdem so die eine Hälfte der gleitenden Skala abgetragen war, konnte die andere um so weniger gehalten werden, als die schwere Unsicherheit, mit welcher der Handel zu kämpfen hatte, sich als auf die Dauer unerträglich erwies. Wiederum ohne besondere Meinungsverschiedenheiten wurde das System der gleitenden Skala durch Gesetz vom 13. November 1833[1]) auch für die Einfuhr aufgehoben und der Zoll fixiert auf den letzten gemäss dem Gesetz von 1827 publizierten Stand von

50 kr.	pro	Malter	Kernen und Weizen		20 kr.	pro	Malter	Spelz
34 »	»	»	Roggen		16 »	»	»	Hafer
28 »	»	»	Gerste		32 »	»	Ztr.	Mehl

ein für allemal festgelegt.

Die wirtschaftliche Abgeschlossenheit der deutschen Einzelstaaten, die für die frühkapitalistische Periode — speziell für die Epoche des Merkantilismus — angemessen und zweckmässig gewesen war, liess sich endlich nicht mehr aufrecht erhalten. Vor allem die vom Merkantilismus gezüchtete und jetzt aus eigener Kraft mächtig aufblühende Grossindustrie sah mehr und mehr ihr Lebensinteresse in der Schaffung eines grossen nationalen Marktes mit Verkehrsfreiheit im Innern, mit Gleichheit von Münze, Mass

1) Bad. Ges.- u. V.O.Blatt 1833 XLV vom 6. Dezember. Verordnung d. Fin.-Min. v. 8. Juni 1832 (ebenda XXXII v. 23. Mai). Verhdlg. d. bad. Stände, Beilagen-Heft I, p. 80 f., IV p. 64, V p. 516.

und Gewicht, und Grosshandel und Exportlandwirtschaft [1]), soweit sie von ihr beeinflusst waren oder von selbst das gleiche Interesse hatten, verstärkten das Gewicht ihres Begehrens.

Fast gleichzeitig — mit Beginn des Jahres 1828 gründeten Württemberg und Bayern im Süden, Preussen und Hessen-Darmstadt im Norden eine Zollgemeinschaft, und wenig später schlossen auch beide Zollvereine einen Handelsvertrag unter einander. Die badische Regierung machte jetzt — im Jahre 1831 — den dritten Versuch, die Wohlthaten eines Zollvereins für sich zu gewinnen, nachdem die Darmstädter und Stuttgarter Unterhandlungen für sie erfolglos geblieben waren. Aber die Kammern hielten es unter den obwaltenden Umständen nicht für rätlich, den freien Verkehr mit dem Ausland und niedrigen Zolltarif Badens aufzugeben zu Gunsten eines relativ doch nur wenig erweiterten Marktes und eines hohen und technisch mangelhaften Zollsystems nach aussen hin. So wurde der Anschluss bis zu einer in Aussicht stehenden Verschmelzung und eventuellen Erweiterung der beiden Zollvereine abgelehnt. Das erwartete Ereignis war aber nunmehr zur Thatsache geworden. Durch Vertrag vom 22. März 1833 hatten die beiden Zollgemeinschaften sich vereinigt, Sachsen, Hessen-Nassau und eine Reihe mitteldeutscher Kleinstaaten waren dem neuen Verein beigetreten, der jetzt ein arrondiertes Marktgebiet mit 23 Millionen Einwohnern umschloss.

Gleichzeitig hatte sich die Lage des Grossherzogtums als isolierter Staat verschlechtert. Der Absatz in die benachbarten und ferneren Vereinsstaaten war im Rückgang, der nach Holland gewann durch die vereinbarten Zollrefaktien für die Erzeugnisse dieser auf der Main- und Rhein-Strasse sehr ungünstige Chancen für die Zukunft, der Transithandel des jetzt an mehr als zwei Dritteln seiner Grenzen von der hohen Zolllinie des Zollvereins umschlossenen Gebietes drohte sich auf die Durchfuhr nach der Schweiz und allenfalls noch nach Frankreich zu beschränken. Die Regierung befragte deshalb Kommissionen von Sachverständigen und Interessenten aus dem Handel, der Grossindustrie und Landwirtschaft behufs des nunmehrigen Anschlusses. Gegen denselben sprachen sich nur die Vertreter der Landwirtschaft des südlichen Teils (bis zur Murg) aus und auch diese nicht einstimmig. Demgemäss trat die Regierung sofort in Verhandlungen mit den Zoll-

1) »Unerlässlich ist daher die Erweiterung des Marktes für den Absatz der allmählich sich vermehrenden Handelsgewächse.« Vhdlg. IV 3.

vereinsstaaten ein, die am 12. Mai 1835 — nach mehr als einjähriger Dauer — abgeschlossen wurden. Am 18. Mai 1835 legte der Finanzminister v. Böckh den Kammern deren Ergebnisse zur Beratung und Genehmigung vor, nachdem durch ein Provisorium alsbald die Zölle des Grossherzogtums auf den Stand der Vereinszölle erhöht waren. Die Stände hatten trotz allem nach mannigfache Bedenken, die Kommission entschied sich in ihrer Majorität sogar für Ablehnung des Regierungsantrags, soweit nicht ev. Abänderung einiger massgebenden Punkte — speziell Begünstigung der Schweizergrenze, Abschaffung der Zuckerfabrikationsprämien und Erniedrigung wichtiger Zollpositionen — durchgesetzt werden könnte, sodass der Kommissionsbericht aussergewöhnlicher Weise in Referat und Korreferat geteilt werden musste. Die öffentliche Meinung jedoch war ganz überwiegend für den Beitritt und gab dem in einer wahren Flut von Petitionen, Resolutionen und Pressartikeln nachhaltig Ausdruck. So gab denn die II. Kammer nach eingehender und heftiger Diskussion in drei geheimen Sitzungen, am 2. Juli mit 40 gegen 22 Stimmen ihre Genehmigung unter Verwerfung des Kommissionsantrages, dem nur durch einen Antrag Rutschmann insofern Rechnung getragen wurde, als man nachdrücklich für Begünstigung des Verkehrs mit der Schweiz und gegen die Begünstigung der Zuckerfabriken eintrat. Mit Ausnahme des letzten Punktes trat die I. Kammer am 10. Juli den Beschlüssen der II. Kammer bei.

C. Umgestaltung der verkehrstechnischen Verhältnisse (Binnenschiffahrt).

1) Aufhören der zunftmässigen Rheinschiffahrt.

Nicht dies Aufgehen in einer grössern Wirtschaftsgemeinschaft allein, sondern die gleichzeitig beginnende allgemeine Revolution der Technik und Oekonomik der Güterbedarfsdeckung ist es, welche für den südwestdeutschen, speziell den Mannheimer Getreidehandel eine völlig neue Epoche heraufführte, deren allgemeine Bedingungen nun zunächst kurz zu schildern sind.

Das wichtigste Moment für Mannheim war die tief eingreifende Umwandlung der Rheinschiffahrt. Wir haben oben schon erwähnt, dass fast auf nichts die Kleinstaaterei der Zeit vor 1830 einen so niederdrückenden Einfluss ausübte, als auf die Ausnützung der Binnenschiffahrt, und mehr als jeder andere Strom

hatte der Rhein hierunter zu leiden, weil an keinem anderen in Deutschland so viel Uferstaaten ihre privaten Interessen geltend machten, denen gegenüber das Gemeininteresse sich nicht stark genug Geltung zu schaffen vermochte. Mit Recht sagt daher *Drais* [1]: »Dieser herrliche Strom gleicht seit dem letzten Jahrhundert eher einem Kranken; die kleinen Gewässer, die sich in ihn ergiessen, übertreffen ihn verhältnismässig an Lebensthätigkeit. Geiz und Missgunst, Zölle und Rangschiffahrten entwürdigen die Uferbewohner, soweit diese daran schuldig geworden und entziehen allen den bessern Schatz, dessen alle sich erfreuen konnten! So oft die wichtige Sache zur allgemeinen Erörterung kam, — im westphälischen, im rysswykischen, im rastatter Frieden, in den Wahlkapitulationen — wurde jedesmal die volle Freiheit der Rheinschiffahrt, des Anlandens, des Aus- und Einladens niederschrieben, aber alter Zwang und neue Anmassung nicht getötet.« Zu den bereits erwähnten zahllosen Zollstätten kamen noch die ebenso verkehrsfeindlichen Handelsprivilegien. Alle Uferstaaten suchten gewaltsam die Wahl der Schiffer und die Verdienste des Ein- und Ausladens ihren Unterthanen und ihrem Fiskus zuzuschanzen. Sie setzten willkürlich Stationen fest, wo die fremdländischen Bergfahrzeuge ausgeladen und ihre Fracht von einheimischen Schiffern und Schiffen weiter geführt werden musste. (Die Thalfahrt behandelte man glimpflicher. An dieser verging den Schiffern nämlich dann die Lust von selbst; denn weil eben die bevorrechtigten Schiffer in den Handelsstädten des Mittel- und Unterrheins alle Fracht in Empfang nahmen, so erhielten die nicht in das System eingegliederten »Bauernschiffer«, wie man sie spöttisch bezeichnete, in der Regel keine Rückladung und mussten den längeren, beschwerlicheren und kostenreicheren Teil der Fahrt ohne Verdienst zurücklegen.)

Die oben geschilderten Rangfahrten waren das natürliche und notwendige Ergebnis dieser Zustände, die sie jedoch prinzipiell ihrerseits stabilisierten, indem sie für den Einzelfall Abhilfe schufen. Die ersten Versuche zur Aufhebung dieser unwürdigen Zustände gingen von Frankreich aus, das ja damals der Träger der fortschrittlichen Ideen war. Auf dem Kongress zu Rastatt beantragten die französischen Minister, unter Abschaffung aller Rheinzölle Stapelrechte u. dgl., die Rheinschiffahrt lediglich den allgemeinen Handelsabgaben und Transitzöllen der Uferstaaten mit Ausgleichung etwaiger Diffe-

1) a. a. O. II, p. 418 ff.

renzen des rechten und linken Stromufers zu unterwerfen. Der Kongress endete bekanntlich erfolglos und die Reichsdeputation machte unendliche Schwierigkeiten, so dass die langwierigen Verhandlungen über die Frage und die Verschiebung ihrer Regelung von einem Termin zum andern lediglich das Resultat hatte, die lähmende Konkurrenz Frankreichs auf der Rheinstrasse und die Mannheim so verderbliche kommerzielle Uebermacht von Mainz und Frankfurt a. M. zur vollen Entfaltung kommen zu lassen. Im definitiven Friedensschluss zu Luneville wurde der Zankapfel der freien Rheinschiffahrt mit keinem Worte mehr erwähnt. Mannheim blieb mehr als je auf den geringfügigen Wasserverkehr des Oberrheins und Neckars beschränkt, und konnte froh sein, dass ihm hierin wenigstens durch die Oktroi-Konvention zwischen Deutschland und Frankreich 1804 die Funktion einer offiziellen Zwischenstation und unterm 17. März 1880 gesetzlich das formelle Stapelrecht für den Neckar erteilt wurde, wodurch es im Rahmen der alten Verkehrsorganisation wenigstens als Freihafen und Umschlagplatz erhalten und vor dem drohenden vollständigen Verfall behütet wurde.

Die Wiener Kongress-Akte hatte zwar wiederum das Prinzip der freien Rheinschiffahrt und das Aufhören aller Stapelrechte, Rangschiffahrten und Schiffergilden als einen der Grundsätze für die innere Neuorganisation des deutschen Bundes ausgesprochen, doch auch dieser Beschluss blieb wie die früheren auf dem Papiere stehen; ebenso erfolglos blieben die Verhandlungen der am 15. August 1816 zusammengetretenen Zentralkommission zu Mainz und die späteren des Darmstädter und Stuttgarter Kongresses. Endlich, am 31. März 1831 kam zu Mainz die sogenannte Rheinschiffahrts-Konvention[1]) zwischen den — damals nur noch 7 — Uferstaaten zu stande. Dieselbe bestimmte:

1. Abschaffung aller Umschlagsrechte[2]). Der gesamte schiffbare Rhein bildet eine gemeinsame freie Wasserstrasse, auf welcher die Freihäfen nur Niederlage-Plätze für Transitgüter, Ruhepunkte des freien Verkehrs bilden.

2. Auflösung aller Schiffergilden[3]) und der mit ihnen verbundenen Privilegien jeder Art. Die Rangfahrten, soweit sie bestehen bleiben, werden beiderseits freiwillige, die Tax-Frachten auf Grund des freien Arbeitsvertrages freiwillig ausbedungene. Alle Schiffer sind für alle Waren und Fahrten, zu jeder beliebigen Zeit und an

1) Badisches Ausführungsgesetz vom 17. Juni 1831.

2) Artikel 43. 3) Artikel 44.

jedem beliebigen Ort berechtigt.

3. Einheitliche Gestaltung der Zoll-, Hafen-, Krahnen-, Kai-, Rekognitions- u. a. Gebühren.

4. Einheitliche neue Polizeivorschriften für die Sicherheit und Stetigkeit von Handel und Schiffahrt an Stelle der Zunftsatzungen.

5. Gleichförmigkeit der Strafbestimmungen und Strafvollstreckungen durch ein zweiinstanzliches Zollgericht.

6. Permanente Aufsicht und Kontrolle für den richtigen Vollzug der Konvention und zur Verhütung von Umgehungen oder Zuwiderhandlungen durch

a) einen Ober- und 4 Distrikts-Inspektoren,

b) die jährlich einmal zusammentretende Rheinschiffahrts-Kommission.

Am 16. Juni fand die Auswechselung der Ratifikationen statt, am 17. Juli trat die Uebereinkunft in Wirksamkeit. Ihre Bedeutung war eine ausserordentliche. Das zuerst ins Auge fallende war eine auffallende Beschleunigung des Transports und Verbilligung der Frachten, die das nun in Thätigkeit gesetzte Prinzip der freien Konkurrenz zur Folge hatte. So kostete beispielsweise die Fracht für 50 kg Kaffee von den holländischen Häfen nach Mannheim:

Vor der Konvention:

	Transport	Oktroi	Summa
Amsterdam-, Rotterdam- Köln	1 fl. 51 kr.	1 fl. 6 kr.	2 fl. 57 kr.
Köln-Mainz	94 »	54 »	1 » 48 »
Mainz-Mannheim	40 »	13½ »	53½ »
in Summa	2 fl. 85 kr.	1 fl. 73½ kr.	4 fl. 60 kr.

Nach der Konvention:

einheitliche Fracht	einheitlicher Oktroi	Summa
1 fl. 60 cent.	1 fl. 61½ kr.	3 fl. 21½ kr.

Die Gesamtspesen waren also fast auf $^2/_3$, die Fracht allein fast auf die Hälfte des bisherigen Betrages gesunken. Die Folge war ein merkliches Aufblühen des Handels. »Bald nach der im Jahre 1831 ausgesprochenen freien Rheinschiffahrt konnte sich Mannheims günstige Lage als Exportplatz im Auslande Geltung verschaffen, und dem Mannheimer Handelsstand war es möglich gemacht, mit anderen bedeutenden einheimischen Handelsstädten in wirkliche Konkurrenz zu treten und seiner Thätigkeit gelang es auch, bald ganz bedeutende Aufträge vom Auslande, besonders von Holland und England herbeizuziehen« [1]).

1) Hierunter fiel Getreide.

In Analogie zu der Mainzer Uebereinkunft schlossen am 30. Juli, resp. 15. August 1835 Baden, Hessen und Württemberg eine Konvention zur gemeinschaftlichen und einheitlichen Regelung der Neckarschiffahrt, die hauptsächlich eine Vereinfachung und Herabminderung der Gebühren erzielte. An Stelle der bisherigen Neckarzölle, welche für inländische Schiffer und Spediteure schon am 10. Mai 1831 ganz aufgehoben waren, wurden jetzt für verschiedene Güterklassen per Gesamtfahrt festgesetzt:

Klassen:	Bergfahrt:	Thalfahrt:
Ganze Gebühr	6 kr.	4 kr.
Quartgebühr [2])	1 1/2 »	1 »
Zwanzigstelgebühr	3/10 »	1/5 »

und zu je einem Drittel von den drei Uferstaaten in Mannheim, Neckargemünd und Neckar-Elz erhoben. Fahrzeuge unter 600 Ztr. Ladefähigheit blieben ganz gebührenfrei. In Wirksamkeit trat sie am 1. Oktober 1835.

Die Aufhebung der Rangschiffahrt hatte aber noch eine weitere, für die ökonomische Entwicklung Mannheims bedeutsamere Wirkung: sie schuf eine starke und schnelle Differenzierung innerhalb des Handelsstandes selbst durch offenbare Begünstigung des Grosskapitals. Die Rangschiffahrt war ein Institut durchaus im Sinne des Zunftsystems; indem es alle in den gleichen Rahmen spannte, welcher den Verhältnissen des kleinbürgerlichen Mittelbetriebs angepasst war, hinderte es die fähigeren und kräftigeren, über das Niveau empor zu steigen, wie andrerseits die schwächeren und unfähigeren, darunter herab zu sinken. Die freie Konkurrenz und das freie Vertragsrecht verlieh, indem es die Bedingungen für alle formell gleich machte, den ökonomisch Stärkeren ein gewaltiges Uebergewicht. Die grossen Handelshäuser hatten von jeher der Rangschiffahrt feindlich gegenüber gestanden. Sie brauchten sie nicht, denn sie konnten bei der Grösse ihres Umsatzes bequem auf eigene Rechnung ein oder gar mehrere der kleinen Oberrheinschiffe auf einmal beladen, die regelmässige Tour zwischen ihrem und dem fremden Handelsplatz allein aufrecht erhalten; ihnen war die Ordnung, welche sie der Reihe nach mit den kleineren Kollegen zusammenspannte, deren Schiffe füllen halfen, auf ihre Transporte warten liess, in jeder Hinsicht hinderlich. Das hörte jetzt mit einem Schlage auf. Mehr noch! Während die kleineren Firmen durch Transportverzögerung, Stückgutpreise, erhöhte

1) H. K. 1850.

Spesen Einbusse erlitten, bekamen jene beträchtliche Frachtrabatte.

Auf diesem Gebiete wurde die Wirkung wiederum zur Ursache. Je mehr grössere Schiffsladungen sparten, und je mehr Firmen der Industrie und des Handelsstandes entstanden, die solche ausnutzen konnten, desto mehr wuchs die Grösse der Schiffe selbst an, um ihrerseits den Entwicklungsprozess von neuem weiter zu treiben. Es lässt sich dies deutlich und zahlenmässig erkennen.

Klebe[1]) bezeichnet 1806 folgende Gattungen von Fahrzeugen als Transportschiffe auf dem Rhein in Mannheim:

Namen:	Ladefähigkeit:	
Weidnachen	10— 30	Zentner
Ankernachen	50— 90	»
Sprengnachen	150— 250	»
Steifnachen [2])	300— 500	»
»Grosse Rheinschiffe«	1500—2500	»

1848 wird in einer Enquete[3]) an die verfassunggebenden Nationalversammlung berichtet, dass in Mannheim seit 30 Jahren insgesamt 20 Schiffe neu erbaut seien,

davon	1818—1830:	1830—40:	1840—48:
Stück:	7	8	5

mit einer durchschnittlichen Tragfähigkeit von:

70—100	100—150	150—200 Last [4]).

Diese rein ökonomische Entwicklung führte aber in der Folge zu einer technischen. Es konnte nicht ausbleiben, dass man nun die Entdekung machte, um wie viel billiger im Verhältnis sich die Kosten der Erbauung und Equipierung stellten, je grösser das Schiff war. Schon bei der erwähnten Enquete wird mit Nachdruck betont, dass sich der Preis viel billiger als bei den früher üblichen kleinern Schiffen gestellt hätte, nämlich im Durchschnitt pro Last der Tragfähigkeit nur auf etwa je 40 fl. für Bau und Ausrüstung. In derselben Richtung wirkten die mannigfachen Abgaben-Tarife. So steigen z. B. die Rekognitionsgebühren nach der Grösse der Schiffe bis auf 15 Fr. bei 5000 Ztr. Ladefähigkeit; darüber hinaus aber bleiben sie konstant. Der Beschluss der subdelegierten Kommission in Mainz vom 10. März

1) a. a. O., p. 401.

2) »von denen die grösseren schon holländische Ruder haben.«

3) H. K.

4) 1 Last (holl.) ist etwas weniger als $2^1/_2$ t., im einzelnen nach der Ware verschieden.

1815, wonach 5200 Ztr. überhaupt als Maximum einer Schiffsladung festgesetzt worden war, war durch die Konvention aufgehoben, die Gebühren dagegen nur allgemein erniedrigt worden, dem System nach jedoch bestehen gelassen. Die Tendenz zur Vergrösserung der Schiffe hatte nur eine Schranke, die sie nicht übersteigen konnte — abgesehen natürlich vom Tiefgang, der den Verhältnissen des Rheins adäquat bleiben muss, jetzt jedoch noch lange nicht in Frage kam, — das war die Beweglichkeit und Handhabungsmöglichkeit auf dem Wasser, speziell bei der Bergfahrt. Es leuchtet ein, dass Schiffe über eine gewisse Grösse und Tragfähigkeit hinaus unmöglich mehr in alter Weise zu Berg gezogen werden konnten. Nun wàr der Leinzug dem oberrheinischen Handel schon lange ein Dorn im Auge und seine Nachteile äusserten sich desto stärker, je weitere Handelsverbindungen dafür in Frage kamen. Mannheim aber stand wie die übrigen Hauptrheinhäfen, jetzt gerade mit Holland in regster Verbindung, die fast den Kern des Mannheimer Handels in der ersten Hälfte des Jahrhunderts ausmachte. Schon 1798 hatten zwei Düsseldorfer Kaufleute (Camphausen und Ditges) im Auftrage ihres Handelsvorstandes der Mannheimer Handelsinnung den Plan zu einer direkten Verbindung mit Amsterdam-Rotterdam vorgelegt, mittelst Anschluss an eine von Düsseldorf geplante Beurtschiffahrt zur Verbilligung, Beschleunigung und Terminierung des Warenverkehrs von und nach Holland. Es sollte allwöchentlich je ein Düsseldorfer Schiff dort hingehen und von dort kommen und ebenso zwischen Mannheim — als dem Endpunkt der Schiffbarkeit des Rheins — und Düsseldorf. 1801 wurde der Plan anlässlich der in Aussicht stehenden Aufhebung der Stapelrechte von Mainz und Köln erneuert, und zwischen den beiden Städten Reverse ausgewechselt, dass man mit keiner anderen Stadt einen analogen Vertrag schliessen werde. Ob das Projekt zur Ausführung kam, ist nicht klar ersichtlich. Dagegen benutzt Mannheim die Mainzer Konvention, um seinerseits mit Amsterdam und Rotterdam sofort in direkte Verbindung zu treten, und zwar mittelst eines Beurtschiffahrtsvertrags in erneuerter Form, nämlich in der eines zwischen 14 Schiffern und den dabei interessierten Mannheimer und Holländer Firmen geschlossenen persönlichen kündbaren Vertrags von gewisser mehrjähriger Dauer[1]). (Dies ist überhaupt die Gestalt, in welcher

1) Nach Art. 49 d. Mainzer Konv.

sich die Rangschiffahrt formell aufrecht erhält als regelmässige Verbindung zwischen bestimmten in regem Verkehr stehenden Hafenplätzen.) Beide Teile verpflichteten sich, bis zur Kündigung keine anderen Firmen bedienen, resp. (für diese Strecke natürlich nur) keine anderen Schiffer benutzen zu wollen, und sich an den (jedoch jeweiliger Revision, also indirekt der Konkurrenz unterworfenen) Tarif halten zu wollen, der jedoch nur für eine gewisse Anzahl Güter fixiert wurde, während für die andern (darunter auch Getreide) freie Uebereinkunft massgebend blieb. Als Normalladung galt 65 Last, doch konnte eine einzelne Firma, wenn sie allein mindestens 40 Last verfrachtete, Transport derselben ohne Warten auf Vervollständigung der Ladung und auf einem Schiffe verlangen, und ebenso Verfrachtung bis zu 100 Last in einem Schiffe fordern.

Diese Beurtschiffahrt mit Holland litt nun ganz besonders unter den Missständen des Leinzuges. Bald waren Leinpferde überhaupt nicht oder nur zu enormen Preisen zu haben, bald war gar wegen Hochwassers der Leinpfad unbenutzbar. Die 1824 mit dem Stärkerwerden des Verkehrs getroffene Einrichtung, in Entfernung von 4—5 Stunden Relais aufzustellen, half nur teilweise und konnte nicht ändern, dass das Wechseln und Anmieten des neuen Vorspanns, das häufige Ruhen und Füttern der Pferde und Einkehren ihrer Treiber, der bei regem Verkehr oft per Schiff besorgte Rücktransport der Pferde Zeit und Spesen des Transports nicht nur erhöhte, sondern vor allem auch wechselnd und unsicher machte. Es konnte nicht ausbleiben, dass man auf ein Aushilfsmittel verfiel, dessen Anwendung nahe genug lag, sobald die Verkehrsintensität die damit verbundenen Kosten lohnend erscheinen liess durch genügende Ausnutzung desselben: Es war das zu Berg schleppen mittelst eines Dampfschiffes.

2) Aufkommen der Dampfschiffahrt.

Die Dampfschiffahrt auf dem Rhein bestand schon seit den zwanziger Jahren. Am 18. Oktober 1825 passierte »Der Rhein« zum ersten Mal Mannheim auf seiner Probefahrt von Mainz nach Kehl, die er in 46 Stunden zurücklegte. Im Lauf der Jahre hatte sich die neue Erfindung für den Personen- und Nachrichtenverkehr immer mehr bewährt und eingebürgert. Sie für den Transport von Waren auszunützen war aber niemand eingefallen und konnte, so lange das Maschinenschiff selbst Trans-

port-Träger war, auch natürlich nicht lohnend sein. Dagegen tauchte jetzt die Idee auf, die Segelschiffe bergauf durch Dampfschiffe schleppen zu lassen, und wurde auch alsbald fruktifiziert. Es kam noch als treibendes Element dazu, dass sich, angereizt durch die überaus grossen Dividenden, die anfänglich erzielt wurden, eine wahre Ueberproduktion in der Rheindampfschiffahrt entwickelt hatte, deren investiertes Kapital nach Arbeit verlangte. Da die fr. Gesellschaften fast ausschliesslich aus Kaufleuten der grossen Rheinplätze bestanden, bei denen somit das Interesse als Aktionär und Grosshändler in eine Person zusammenfiel und in gleicher Richtung wirkte, so mussten — zumal bei dem grossen Aufschwung, den Mannheims Rheinhandel seit dem Zollverein nahm[1]), — deren Gedanken fast mit Notwendigkeit in diese Richtung gelenkt werden.

So kam es denn, dass zuerst im Jahre 1838 die Niederländische Dampfschiffahrts-Aktiengesellschaft einen Versuch machte, ihre Dampfboote zum Schleppen bergfahrender befrachteter Segelschiffe zu gebrauchen. Man sah denselben anfänglich mit einer Mischung aus Misstrauen und Spott an. Die Rheinschifffahrts-Kommission selbst sagt in ihrem Jahresbericht[2]) darüber: »Während einerseits der Schlepplohn sehr hoch erscheint, sind die Kosten des Kohlenverbrauchs etc. so beträchtlich, dass zum Bestehen der Schleppschiffe notwendigerweise Zuschuss gewährt werden muss, was denn auch von seiten der Niederländischen Regierung geschieht.« Auch 1839 scheint der Versuch noch wenig erfolgversprechend gewesen zu sein, und man weiss nicht recht, ob man die Mitteilung[3]): »auch einige von Mannheim zu Thal fahrende Güterschiffe wurden durch Dampfboote geschleppt« als Zeichen eines Fortschritts oder mangelnden Profits ansehen soll. Was die schnelle Einbürgerung verhindert hat, scheint der Umstand gewesen zu sein, dass man auf das Schleppen durch Dampfkraft naturgemäss nur insofern und nur dann reflektierte

1) Schon die blosse Aussicht darauf wirkte in dieser Richtung. Allein die Ankunft allein holländischer Güter betrug: 1832: 11 848 Ztr., 1833: 14 888 Ztr. Nach Erneuerung des Beurtvertrages mit jetzt schon der fast doppelten Anzahl von Schiffern (26 gegen 14 in 1831 [*v. Feder* II p. 185 ff.]) und Anschluss an den Zollverein: 1836: 31 430 Ztr., 1837: 45 410 Ztr. Nach Einführung der Dampfschleppschiffahrt: 1838: 272 447 Ztr. Im gesamten Rheinhandel passierten bei fast gleichbleibendem Thalverkehr an Gütern 1828: 507 323 Ztr., 1835: 1 014 909 Ztr. auf der Bergfahrt Mannheim.

2) ib. p. 16. 3) ib. p. 23.

seitens der Segelschiffer, wenn ungünstige Witterungs- oder Leinzugsverhältnisse die höhern Kosten desselben als relativ lukrativ erscheinen liess, dass somit das Angewiesensein auf Segelschiffe die Dampfschlepperei intermittierend und dadurch wenig rentabel machte. Nachdem der Gedanke sich aber erst einmal Bahn gebrochen hatte, führte der Wunsch, diese Funktion der Dampfboote voll zu fruktifizieren in Gemeinschaft mit dem Drängen der Schiffsbau-Technik und der kommerziellen Entwicklung zu möglichst grossen Frachtschiffen zu einer weiteren Ausgestaltung dieses Transportzweiges seitens der Dampfschifffahrtsgesellschaften: nämlich zum Bau von eigens und nur für die Schlepperei verwendbaren enormen Güterschiffen aus Eisenblech, sog. Remorqueuren. Abgesehen von den sonstigen Vorteilen der Schiffsgrösse kam hier noch in Betracht, dass infolge der verminderten Last des Schiffsmaterials, des geringeren Widerstandes des Wassers etc. ein Dampfer mit Leichtigkeit zwei Lastkähne zu je 10000 Ztr. schleppen konnte, der niemals 8 Segelschiffe à 2500 Ztr. bergauf gebracht hätte; ferner dass man dabei sechs Steuermänner und mindestens 8 Matrosen, d. h. allermindestens 2000 Thlr. jährlich an Gehalt ersparte. Alles dieses musste ein vollständiges Verdrängen der Segelschiffahrt als äusserst nutzbringend für Rheder wie Kaufmann erscheinen lassen. Anfang 1842 begann die Rotterdamer Gesellschaft damit und eröffnete sofort eine regelmässige Dampfschleppschiffahrt bis Mannheim. Schon am 26. Juli desselben Jahres bildete sich aus der 1827 gegründeten »Preussischen Rheindampfschiffahrts-Gesellschaft« zu Köln eine Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft für den Unterrhein (nach Amsterdam, Rotterdam, Dortrecht, Antwerpen) und wurde in Mainz die Gründung einer solchen für den Oberrhein (speziell nach Strassburg) ins Leben gerufen, der Anfang 1843 noch eine in Amsterdam folgte. Diesen direkt als Konkurrenz mit der Rang- und Beurtschiffahrt auftretenden Gesellschaften gegenüber wandelte sich das anfängliche Gefühl der Ueberlegenheit schnell in ein Konglomerat von Angst und Hass um. Es beginnt eine starke Anfeindung derselben in Wort und Schrift. Nur an wenigen Plätzen waren die Rangschiffer so vernünftig, sich den neuen Verhältnissen anzupassen, wie in Mannheim. Hier hatte man, nachdem 1842 die Rotterdamer Aktiengesellschaft ihre Hände nach dem Mannheimer Handel ausgestreckt hatte und nachdem zum Ueberfluss im gleichen

Jahre die (jetzt bayerische) »Rheinschanze« unter dem Namen Ludwigshafen zur Stadt und ausdrücklichen Konkurrenz als Handelsplatz erklärt und sofort 1843 auch dort eine »Bayerische Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft« für den Verkehr mit den holländischen Häfen entstanden war, sich genötigt gesehen, selbst ebenfalls mit der Gründung einer solchen vorzugehen, wollte man nicht entweder die ganze Transport-Thätigkeit den Holländern überlassen und sich die Frachten diktieren lassen, oder die lebhaft aufsteigende Handelstätigkeit der neuen Konkurrenzstadt auf der andern Seite des Stromes geradezu in den Schoss werfen. Man traf den trefflichen Ausweg, die Rangschiffahrts-Genossenschaft durch Erbauung eines Schleppdampfers im Februar 1843 einfach in eine »Mannheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft« umzuwandeln, die nun bald auch schon Fahrten nach Strassburg und anderen Plätzen einrichtete. Ihr Bergfahrtverkehr betrug

in Emmerich:

1844:	10	Fahrten	mit	19	Schleppkähnen	und	135 448	Ztr.	Ladung
1845 schon	38	»	»	105	»	»	435 029	»	»

in Coblenz:

1843:	3	Fahrten	mit	7	»	»	23 542	»	»
1844:	19	»	»	31	»	»	123 002	»	»
1845:	26	»	»	38	»	»	170 478	»	»
1846:	44	»	»	69	»	»	292 326	»	»

Aber anderwärts waren die Schiffer nicht so einsichtig, wiesen wohl gar die ihnen von seiten der Rheder gemachten Vorschläge in thörichtem Konservatismus zurück und glaubten die neu erstandene Konkurrenz durch Vermehrung und Erweiterung und Verbilligung der Rangfahrten vernichten zu können, indem sie sich sogar gegen das Schleppen ihrer Segelschiffe nach Möglichkeit wehrten. Die Folge war, dass die Zahl der Remorqueure vermehrt, also die Gewalt der Konkurrenz vergrössert wurde. Statt dass, wie bei der Mannheimer Beurt die hölzernen Segelschiffe allmählich durch eiserne Lastkähne ersetzt wurden, verschärfte sich auf den übrigen Strecken durch die faktische Provozierung des Handelsstandes zu einer Alternative der Kampf zwischen Wind- und Dampfmotor aufs äusserste und endete nach wenigen Jahren auf der ganzen Linie mit dem Siege des letztern, zumal nachdem auch die Remorqueure mit Masten, Tau- und Segelwerk versehen worden waren.

Die Verbilligung der Frachtpreise war eine furchtbare Waffe.

Schleppten doch die Dampfboote nach wenigen Jahren von Rotterdam nach Mannheim statt für 2 fl. 85 kr., wie Anfang des Jahrhunderts oder 1 Fr. 60 Cts., wie nach der Mainzer Konvention[1]) jetzt für 35 Kr. das gleiche Quantum. Zoll und Fracht per 50 kg kostete jetzt zusammen nur noch 1,78 Fr. Dem gegenüber mussten die Segelschiffer den ungleichen Kampf bald aufgeben. Eine Rang- und Beurt-Schiffahrt[2]) nach der andern löst sich auf und 1848 weiss sich das »Comité der rheinischen Segelschiffer« nicht mehr anders zu helfen, als durch einen auf einer allgemeinen Versammlung in Köln am 18. April zustande gebrachten leidenschaftlichen Appell an die Nationalversammlung[3]) nebst Denkschrift, worin dieselbe aufgefordert wird, in dem »Kampf des . . . arbeitliebenden Mittelstandes gegen die Geldaristokraten des neunzehnten Jahrhunderts« Partei zu ergreifen für die »Arbeit gegen das Kapital«, gegen die »schiffahrttreibenden Handelsleute . . im Dienste Mammons«. Alle Aktiengesellschaften und sonstige »auf grosse Geldkapitalien basierte Schiffsunternehmungen« sollen untersagt, der Gütertransport auf oder mit Hilfe von Dampfern verboten, die Remorqueure für Staatseigentum erklärt, ihre Besitzer als »Pfuscher« von der Schiffahrt ausgeschlossen, und alle, den Wassertransport betreibenden unter Aufhebung der Mainzer Konvention zu einer Innung mit Befähigungs-Nachweis etc. vereinigt werden. — Dass dieser Versuch erfolglos blieb, braucht wohl kaum erwähnt zu werden. 1851 werden noch ganze 8 Schiffe durch Leinpferde zu Berg gezogen (gegenüber 204 allein von der Kölner Gesellschaft geschleppten). Mit dem nächsten Jahr scheint die selbständige Segelschiffahrt im Rhein-Grosshandel völlig aufzuhören.

3) Entwicklung des Eisenbahnbaus.

In dieselbe Zeit wie diese gewaltige Umgestaltung der Binnenschiffahrt, fällt die Entstehung jenes anderen bedeutsamen Verkehrsmittels der Gegenwart: der Eisenbahn. Schon im Jahre 1833 hatte der Mannheimer Kommerzienrat L. Newhouse eine Denkschrift an die Regierung eingereicht, welche den etwas umständlichen Titel führte: »Vorschlag zur Herstellung einer Eisenbahn im Grossherzogtum Baden von Mannheim bis Basel

1) a. a. O. p. 120, 158.

2) Vgl. Jahresberichte d. Rhein. Schiff.-Komm.

3) II. K.

und an den Bodensee als zweckmässiges Mittel, Landbau, Handel und Gewerbe in grössern Flor zu bringen, den Gütern und Produkten einen bessern Wert zu verschaffen und so den National-Reichtum zu erhöhen.« Dank seiner Bemühungen bildete sich drei Jahre später ein Komité zur Beförderung des Eisenbahnbaus. Nachdem zwei Privatunternehmungen ins Leben getreten, aber bald wieder vom Schauplatz verschwunden waren, hatte sich 1837 ein zu diesem Zwecke einberufener ausserordentlicher Landtag mit der Frage zu beschäftigen. Das treibende Element, welches die Kammern dem Projekt geneigt machte und die Rücksicht auf eventuelle Gefahren und Nachteile niederschlug, war vornehmlich die in den Arbeiten des Komités stark hervortretende Aussicht, dass bei Ablehnung oder Verzögerung des inländischen Eisenbahnbaus der Verkehr auf die Konkurrenzstrassen der Nachbarländer übergehen möchte, die ebenfalls Anstalten zum Bau von Eisenbahnen machten. Schon im folgenden Jahre wurde der von den Kammern genehmigte Bau vom Staate auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1838 aus öffentlichen Mitteln in Angriff genommen und zwei Jahre darnach, am 12. Sept. 1840 die erste Linie Mannheim-Heidelberg dem Verkehr übergeben. In rascher Reihenfolge folgte die Eröffnung der andern Linien: Heidelberg-Karlsruhe am 1. Mai 1843, Mannheim-Freiburg-Basel mit der Seitenlinie Appenweier-Kehl und -Strassburg für den Verkehr mit Frankreich, und Mannheim-Darmstadt für den Verkehr mit Hessen und Frankfurt am 1. August 1846, letztere auf gemeinsame Staatskosten; gleichzeitig einige kleinere Linien. Für den Handel gewann die Eisenbahn ihre wesentliche Bedeutung erst seit 1844, durch Einführung des Gütertransports neben dem von Personen. Welche Revolution damit entstand, kann man sich einigermassen vorstellen, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Landfracht beispielsweise für Getreide von 40 Pfg. per Tonnenkilometer binnen kurzer Frist auf 2,2 Pfg. sank. (Heute beträgt sie nach Spezialtarif sogar nur 1,7 Pfg.) Es beginnt jetzt auf der Landstrasse derselbe Kampf der Spanner und Fuhrleute gegen die Eisenbahn, wie wir ihn oben zwischen den Segelschiffern und den Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaften geschildert haben; er nimmt denselben Verlauf und denselben Ausgang. Nach Verlauf weniger Jahre ist der frühe so rege Güterverkehr per Achse für grössere Entfernungen verschwunden

und konnte der Wagenverkehr seine Bedeutung nur als lokale Ergänzung der Bahn behaupten.

D. Einfluss der geschilderten Zustände auf die Gestaltung des Getreidehandels.

1) Aufhören des lokalen Umsatzes.

Vergegenwärtigen wir uns rückblickend noch einmal die Veränderungen, welche in dieser Periode mit den Allgemeinbedingungen des kommerziellen Verkehrs vorgingen: Territoriale Zentralisation und politische »Verkoppelung« durch den Reichsdeputationshauptschluss und die Wiener Kongressakte; ein System wirtschaftspolitischer Massnahmen innerhalb dieser neugeschaffenen Territorialstaaten, welches durch Vereinheitlichung und Vereinfachung des Mass-, Münz- und Gewichts-, des Zoll- und Steuerwesens erst wirklich aus diesen auch grosse geschlossene Wirtschaftsgebiete machte; die Gründung eines Zollvereins und handelstechnische Befreiung der Hauptwasserstrassen, durch welche diese Einzelstaaten wiederum wirtschaftlich zu einem grossen Gebiete freien und gleichen Verkehrs zusammengefasst wurden unter Inaugurierung einer Freihandelsperiode selbst dem Ausland gegenüber; und endlich eine plötzliche und fast märchenhafte Entfaltung der Verkehrsmittel zu Lande und zu Wasser, eine Beschleunigung, Verbilligung und Ausdehnung des Transports von Nachrichten, Gütern und Personen, vermittelst welcher eine adäquate Ausnutzung der neuen Handelsfreiheit verkehrstechnisch eigentlich erst möglich wurde. Fragen wir nun, welche Wirkungen diese Umwälzungen für Handel und Wandel im südwestlichen Deutschland gehabt haben, so kann die Antwort kaum zweifelhaft sein: *Ein kolossales Anschwellen des Verkehrs überhaupt und ganz speziell des Exports der Landesprodukte*, dessen volle Entfaltung bisher durch die politischen, handelsgesetzlichen und verkehrstechnischen Schranken so stark gehemmt war, nun aber schnell zu einer wahren Goldquelle für Baden und die Rheinpfalz wird.

Nur seltsam: dasjenige Handelsobjekt, dessen Geschichte uns hier wesentlich interessiert, das gerade findet sich *jetzt nicht mehr hierunter.* Mannheim hat seine einstige Bedeutung als Sammelpunkt der Ueberschüsse einer *rheinischen Getreideproduktion nicht* wiedererlangt. Ja, mehr noch! Nicht nur aus

dem Exporthandel scheidet das Getreide aus, selbst aus dem Lokalverkehr verschwindet es allmählich. Wenn wir die Umsatzziffern des Mannheimer Fruchtmarkts betrachten [1]), die für beide Seiten des Handels ziemlich massgebend sind, — denn bei den 1815 neu geschaffenen Verhältnissen der politischen Geographie war diese Stadt noch in weit höherem Grade wie ehemals das gegebene Zentrum des badischen Ausfuhrhandels, — so sehen wir, wie bereits mit den zwanziger Jahren ein relativ unbedeutender, aber erkennbarer Rückgang eintritt, der sich mit Beginn der dreissiger Jahre beschleunigt und in immer rascherem Tempo den Fruchtmarkt in den fünfziger Jahren seinem völligen Erlöschen entgegen führt. Am 2. Septbr. 1856 wurde das letzte Getreidequantum auf dem Mannheimer Fruchtmarkt in Gestalt von 3 Zentner Weizen verkauft.

Die Interessenten bemühten sich vergeblich, dem fühlbaren Verfall des Fruchtmarkts Einhalt zu thun; da man die ökonomischen Grundlagen dieser Erscheinung nicht einsah, so suchte man die Ursachen in den verschiedensten nebensächlichen Aeusserlichkeiten [2]) und bemühte sich mittelst allerlei »kleiner Mittel« vergeblich um Abhilfe. Die wenigen Pfennige des Neckar- und Rheinbrückengelds, des Pflastergelds u. dgl. wurden für das Fernbleiben der Bauern verantwortlich gemacht, obwohl sie doch ehemals die Blüte des Mannheimer Fruchtmarkts nicht verhindert hatten, sie blieben aber bestehen, weil kein Teil bereit war, den Ausfall zu übernehmen oder zu decken. Den Mitterern, Fuhrleuten und Sackträgern suchte man — und teilweise mit Erfolg — die geringen Löhne zu drücken, trotzdem sie jetzt schon so wie so fast nichts verdienten. Man behauptete, die Fruchthalle genüge nicht den Ansprüchen eines ausreichenden Lagerhauses, obwohl die Quanta der eingestellten Früchte immer geringer wurden, so dass ein Teil der 1831 neuerbauten massiven Fruchthalle bereits an Privatkaufleute vermietet wurde. Man verlangte eine neue besondere Justizbehörde, da die bestehende Art der Schlichtung von Streitigkeiten nicht sachverständig und summarisch genug sei. Man glaubte selbst, dass eine ganz spezifische Grobheit, Ungebührlichkeit und Trinkgeldlüsternheit des Mannheimer Arbeitspersonals Schuld am Niedergang des lokalen Fruchtverkehrs sei. Man führte endlich

1) S. Anhang.
2) H. K.

— zuerst fakultativ, dann obligatorisch — das Wägen[1]) statt Messen des Getreides ein, obwohl diese Reform für die kleinen Quanta des Fruchtmarkts gar nicht passte, sondern gerade vom Grosshandel indiziert und eingeführt war. Das unsichere Tasten zeigt sich deutlich in den 3 verschiedenen Fruchtmarktordnungen, die 1823, 1841 und 1852 erlassen wurden. Unter gleichen Gesichtspunkten erreichte man eine Verordnung[2]) der Grossherzoglichen Zollbehörde in Karlsruhe vom 14. Nov. 1843, welche die Hafenorganisation änderte, indem sie bestimmte:

»Für den Transport der Güter zur und von der Niederlage wird eine besondere Gebühr nicht mehr erhoben, dagegen dem Handelsstand die Uebernahme sämtlicher Hafenarbeiter (mit Ausschluss der Aufseher in den Niederlagen und den Gewichtssetzern in den Wagen) in der Art übertragen werden:

a) dass deren Ernennung, sowie die Regulierung ihres Lohns durch die Handelskammer im Einverständnis mit der Hafenverwaltung erfolge,

b) dass jeder, der die Hafenanstalten benutzt, gegen Entrichtung des bestimmten Lohns sich dieser Arbeiter zu bedienen habe,

c) dass Zahlung des Lohns für die Rechnung des Handelsstandes zu geschehen habe,

d) dass die Hafenarbeiter fortan nach Massgabe der Hafenordnung unter Leitung und Aufsicht der Hafenverwaltung stehen,

e) dass dem Verlangen des Hauptzollamts auf Entlassung eines Arbeiters augenblicklich Folge gegeben werden müsse.«

Diese Organisation ist zwar im Verhältnis zu der alten zunftmässigen sehr praktisch und sogar im wesentlichen bis zum heutigen Tage in Geltung geblieben, aber den Getreideexport Mannheims hat sie auch nicht wieder zu beleben vermocht. In dem Eifer, das allgemeine Beste zu fördern, geraten sich die verschiedenen Behörden gegenseitig schliesslich in die Haare; die eine beschuldigt immer die andere, den »Verfall des ehemaligen Grosshandels« veranlasst zu haben, bis das Hauptzollamt endlich den Streit beendigt und die ganzen Anklagen für »eine kolossale Un-

---

1) Es wurde dabei

1	Malter	Weizen	=	200	Pfd.	netto	
1	»	Roggen	=	180	»	»	
1	»	Gerste	=	»	»	»	
1	»	Welschkorn	=	»	»	»	
1	»	Hafer	=	120	»	»	gesetzt.

2) H. K.

wahrheit« erklärt, »um deswillen weil vormals ein Grosshandel mit Früchten, wie man ihn heut zu Tage kennt, nicht einmal dem Namen nach hier gekannt war und dieser Handelszweig, sofern er sich dahier jetzt zu zeigen beginnt, erst eine Schöpfung der Neuzeit ist«. Der beste Beweis für die elementare Natur der Entwicklung war wohl, dass selbst in den Teuerungszeiten 1846/47 und 1851—53 trotz der damals noch so unzulänglichen Entwicklung des Importgrosshandels[1]) der Besuch der süddeutschen Getreidemärkte als »äusserst schwach«, ihre Vorräte als »äusserst spärlich versorgt« angegeben werden.

2) Aufkommen des Import-Grosshandels.

Gleichzeitig mit den letzten Atemzügen dieses Instituts — 1846—1856 — taucht ebenfalls plötzlich und rasch eine völlig neue Form der Bedarfsdeckung in Getreide auf: der Massenimport aus dem Ausland seitens spekulierender städtischer Grosshändler. Wo sind die Ursachen dieser eigentümlichen Entwicklung? Die blosse natürliche Zunahme der Volksdichtigkeit innerhalb einer Generation ist offenbar viel zu geringfügig, um eine befriedigende Erklärung dieser Umgestaltungen abgeben zu können. Wir müssen nach anderen Momenten suchen.

E. Erklärung dieser Einwirkung durch die Umgestaltung der wirtschaftlichen Gesamtverhältnisse.

1) Tropische Entwicklung des Handels.

In der That lassen sich auch solche aufweisen, wenn wir die ökonomische Entwicklung des Landes und Mannheims etwas genauerer Prüfung unterziehen. Wir haben oben bereits erwähnt, dass der rege Handel und Wandel der Stadt einesteils durch die Kriegsunruhen, andererseits durch die Verlegung der Residenz, auch die Verminderung der einst sehr starken Garnison einen recht beträchtlichen Stillstand und teilweisen Rückgang erfahren hatte. Handel wie Gewerbe war ja noch vollständig in die alten Zunftschranken eingeengt, noch 1787 war ein neues verschärftes Strafverbot erlassen worden gegen diejenigen, welche sich von einem nicht der Zunft angehörigen Kaufmann oder Gewerbetreibenden bedienen liessen. Das, worauf die Zunftverfassung gegründet war: der Absatz am Platze selbst war aber während der Zeit der rückgehenden Kaufkraft der Bevölke-

1) H. K.

rung der Stadt und der stark übersetzten Zünfte zunächst äusserst geringfügig; der Absatz nach aussen, soweit die politische Unsicherheit ihn überhaupt blühen liess, war künstlich auf jede Weise gehemmt. Unter Napoleon drückte die Kontinentalsperre, nach dessen Sturz das schon erwähnte System der unleidlichen Zollabsperrungen. Die Belästigungen, die dadurch entstanden, waren geradezu lähmend für die wirtschaftliche Thätigkeit. »Die Polizey-Diener«, klagt 1823[1]) die Innung, »packen auf dem Wege vor den Thoren und auf den Strassen jeden an, wie sie es für gut finden, um fraudierte Waren aufzuspüren. Wie hungrige Geyer verfolgen sie die Leute bis in die Häusser — so weiss ich bestimmt, dass eine Frau von Ziegelhausen, welche Wäsche trug, von einem Polizey-Diener bis in den oberen Stock des Hausses verfolgt wurde, aber durch den dazu gekommenen Eigenthümer auf gehörige Weisse zurück gewiesen wurde, — ein anderer hätt sich vielleicht abschrecken und sich die Visitation in seinem eigenen Hausse gefallen lassen. Eben so gewiss ist es, dass vor kurzem mehrere Polizey-Diener in einem hiessigen Hausse eingefallen sind und in einem Bett verborgene Waaren, die ihnen verrathen waren, weggenommen haben ohne Beyseyn eines Beamten.«

So blieb denn bis Ende der zwanziger Jahre ein Zustand bestehen, den schon 1797 die Innung[2]) dahin gekennzeichnet hatte, »dass Mannheim seit mehreren Jahren bloss von einem Passiv- und Luxushandel leben müsse und dass es so lange klein und unbedeutend bleiben werde, als es nicht aus einer Lethargie erwache, in welche es leider durch übel angewendete, unverstandene und nicht genug geprüfte, dem Aktivhandel schädliche Einrichtungen versenkt worden sei.« Und *Drais*[3]) bestätigt dies nur, wenn er sagt: »Mannheims Handel ist zum grössten Teil Einkauf der Bedürfnisse, die entweder in grösseren Partien wieder an inländische Handelsleute abgesetzt oder im Detail an die Stadtbewohner und Landleute verkauft werden. Unter den 110 Handelsleuten befinden sich nur wenige, die eine bedeutende Handlung führen.« Und eine Beschreibung der Stadt vom Jahre 1799 nennt Mannheim direkt »eine Stadt, die weder eigentlichen Handel und Manufakturen, noch beträchtlichen Ackerbau treibt. Vergebens suchte man der traurigen Lage durch Züchtung von Manufakturen aufzuhelfen, wofür man innerhalb von 6 Jahren die Summe von 328 689 fl. fortwarf. Vielleicht nicht mit Unrecht fügt der Bericht-

1) H. K. 2) J. 3) p. 396 f.

erstatter[1]) hinzu: »Hätte man diese Summen . . zur Anlegung, zur Belebung und zur Begünstigung des Handels, zu Aus- und Einfuhrprämien, Anlegung von Magazinen, Verbindung und Verbesserung der Wasser- und Landstrassen u. s. w. verwenden können, so wären jene Hoffnungen bereits realisiert.«

Und man glaube nicht, dass solche Urteile aus dem Ende des 18. Jahrhunderts für den Anfang des 19. keine Berechtigung mehr gehabt hätten. Im Gegenteil, die Verhältnisse verschlechterten sich noch während der Franzosenzeit beträchtlich[2]).

Die Bevölkerungsstatistik Mannheims weist folgende Zahlen auf:

Jahr	Ehen	Geburten	Todesfälle	natürl. Volksvermehrung
1804	149	641	537	+ 104
1809	144	514	543	— 29
1811	106	598	632	— 34
1812	105	493	577	— 84
1813	107	456	678	— 222

Die Einwohnerzahl sank entsprechend:

1802	18 838
1804	18 818
1806	17 998
1807	17 898.

Natürlich sank entsprechend der kommerzielle Güterumsatz. Es betrug z. B.

der Hafenverkehr		der gesamte Güterverkehr	
1810	5539 t.	1808	8176 t.
1811	5254 »	1809	6587 »

Mit der an Zahl stetig abnehmenden, an ökonomischer Kraft niedergehenden Einwohnerschaft sank eben der Absatz am Platze; der Handel nach auswärts aber war zum grössten Teil durch die Retorsionszölle der umgebenden Staaten auf ein Mindestmass eingeschränkt, um so mehr, als der Reichsdeputationshauptschluss durch seine politische Neueinteilung Deutschlands Mannheim und den nördlichen Teil des nunmehrigen Grossherzogtums Baden gerade von seinen natürlichen Absatzgebieten: Hessen, Rheinpfalz, Schwaben politisch getrennt hatte.

Eine teilweise Besserung der Verhältnisse brachte erst die im Lauf der zwanziger Jahre erfolgende Hebung der Schiffahrt durch eine Reihe zweckmässiger Massnahmen. Vor allem wurden

---

1) »Die Lage Mannheims am Ende des 18. Jahrhunderts« (anonym) Mannh. 1798.

2) *v. Feder* a. a. O. II p. 47 f., ferner: »Magazin für die Handlung, Handelsgesetzgebung, Finanzverwaltung Frankreichs und der Bundesstaaten«. (Hgg. von Frhr. *v. Fahnenberg.)* Jahrgang 1811 p. 495, 1812 p. 370.

die überaus dürftigen Landungsanlagen verbessert. So wurde, damit auch die grossen Rheinschiffe in Mannheim direkt löschen könnten, mittelst zwei Pontons eine Landungsstelle für solche hergestellt, gleichzeitig wurde das bisherige jüdische Schlachthaus zum Magazin und Lagerhaus umgestaltet. Nun brauchten die Rheinschiffer nicht mehr wie bisher zur Ausladung in den alten (Neckar-) Hafen zu fahren, wo hohe Gebühren und überaus dürftig — da im wesentlichen nur für die kleinen Neckarschiffe — eingerichtete Landungsanlagen (die Verladungseinrichtungen beschränkten sich auf einen einzigen hölzernen Krahnen) ihre Löschung erschwerten. Im Anschluss daran entstanden nach und nach mehrere eiserne Krahnen, mehrere solide Lagerhäuser an der Rheinlandungsstelle, die Hafen-, Kai-, Krahnen-, Lagergebühren wurden beträchtlich ermässigt, die am Neckarhafen völlig aufgehoben (1827). Es wurde von regierungswegen mit vielen Kosten ein Winterhafen hergestellt, der Freihafen [1]), der bisher eigentlich nur dem Namen nach bestanden hatte, wurde von jeder Kontrolle und allen lästigen Formalitäten befreit, endlich die Kai-Anlagen [2]) ausserordentlich verbessert und vergrössert und mit Benützung eines Rheinarmes zu dem besteingerichteten der damaligen Rheinhäfen gemacht.

Schon diese Veränderungen, welche sich zwischen 1825 und und 1835 vollzogen, hatten einen merklichen Aufschwung des Handels im Gefolge. Die Zahl der Innungsmitglieder, welche 1810 bis auf 94 Meister und 8 Wittiben mit zusammen 64 Gesellen und Lehrlingen gesunken war, hob sich schon in den zwanziger Jahren wieder auf 110 Zunftmeister, und begann, wie wir gesehen haben, ihr Augenmerk auf höhere gemeinnützliche Angelegenheiten des Handels zu richten. Der Rückgang der Bevölkerung stockte, sie begann langsam wieder zuzunehmen und zählte bereits wieder über 19000 Einwohner. Unter dem Einfluss der vorwärts gehenden ökonomischen Entwicklung begann man auch die überkommenen zünftigen Formen des Handels zwar noch nicht für entbehrlich und hemmend, aber doch als nicht mehr ausreichend zu empfinden. Schon 1822 hatte man an Stelle des einen Sensals [3]), der bisher für ein Gehalt von 15 fl. halbjährlich die wenigen Geschäftsvermittlungen des Mannheimer Handels besorgt hatte, deren drei an-

---

1) Ministerialbeschluss vom 1. Sept. 1828.

2) Staatsministerialentschliessung vom 6. Jan. 1834. Grundsteinlegung am 10. Sept. 1834. Vollendung 1870, 17. Okt.

3) J. 1805.

gestellt und zugleich durch eine Maklerordnung[1]) ihre Stellung und Funktion in einem zeitgemässeren Sinne festgesetzt. Anfang der dreissiger Jahre konstatierte man, dass die — 1801 rückwärts revidierten — Zunftartikel für die bereits eingetretene und noch fürderhin zu erwartende Entwicklung des Handels nicht genügten, und dass eine Form gefunden werden musste, um die offizielle und öffentliche Thätigkeit des Handelsstandes zu erweitern. Man schritt 1832 zur Errichtung einer »Handelskammer« als geistiges Zentralorgan und offizielle Vertretung der Mannheimer Kaufmannschaft. Es folgten dann die schon erwähnten gewaltigen Umwälzungen der Verkehrstechnik und Zollgesetzgebung, welche den Aufschwung des Handels nun ganz ausserordentlich beschleunigten, wie ebenfalls bereits oben skizziert ist. Es passierten im Mannheimer Hafenverkehr:

	1828	1835
rheinabwärts	1 340 476 Ztr.	1 359 795 Ztr.
rheinaufwärts	507 323 »	1 014 906 »
zusammen a. d. Rhein	1 847 799 »	2 374 701 »

Die Neckarschiffahrt (Mannheim-Heilbronn) wies 1835 schon 217 Schiffer mit 256 Schiffen auf und beförderte allein badisches Getreide über Mannheim neckaraufwärts 17 400 Ztr. Die Stadt zeigte im Jahre 1840 bereits eine Bevölkerungsziffer von 22 811 Seelen, die Handelsinnung etwa gleichzeitig gar schon 187 Mitglieder, von denen neben 105 Detaillisten charakteristischer Weise 62 Grosshändler, Grossindustrielle und Bankiers und 20 Speditions- und Kommissionsfirmen fungieren.

2) Schnelles Aufblühen der Grossindustrie.

Es mag seltsam erscheinen, dass wir uns mit der Entwicklung des zunftmässigen Handels so eingehend beschäftigen, obwohl doch der Getreidehandel, der uns hier ausschliesslich interessiert, dem Innungsverbande völlig fernstand und, wie erwähnt wurde, gerade die entgegengesetzte Entwicklung in der fraglichen Periode durchmachte. In Wirklichkeit aber bestand zwischen diesen beiden Erscheinungen ein zwar indirekter, jedoch schwer ins Gewicht fallender Zusammenhang. Die überaus günstigen Entwicklungsbedingungen, welche sich dem Warenhandel eröffneten, mussten nämlich notwendiger Weise einen starken Anreiz auf alle für den Export arbeitenden Produktionszweige ausüben, und wir sehen demgemäss, wie zunächst einmal die gewerbliche Thätigkeit, so-

1) S. Anhang.

weit sie nur in Baden irgendwie nennenswert Fuss gefasst hatte, einen glänzenden Aufschwung nimmt. Ganz besonders fördernden Einfluss übte darauf natürlich der Anschluss an den deutschen Zollverein aus, der durch die Expansion des Exportgewerbes in Industrie und Landwirtschaft zur Notwendigkeit geworden, eben diese Expansion seinerseits wieder noch verstärkte, ein Ziel, das man übrigens auch bewusst im Auge hatte. Finanzminister *v. Boeckh* sagte in seiner Rede in der II. Kammer am 30. Juni 1835 u. a.: »Die erste und natürliche Folge der Zollvereinigung wird darin bestehen, dass die Grossgewerbe, die Fabriken sich da festsetzen und da gedeihen werden, wo sie durch die Natur der Verhältnisse besonders begünstigt sind; Fabriken, die bei uns bisher bestanden haben, ohne irgend eines erheblichen Zollschutzes zu geniessen, die im Lande selbst mit den Fremden den Markt teilen mussten, und im grossen Gebiete des Vereins nur gegen Entrichtung bedeutender Zölle Absatz finden konnten, werden, es kann nicht fehlen, nach unserem Beitritt zum Zollverein freudiger aufblühen, und dieses nächste Resultat ist auch in der That das Wünschenswerteste.

Aber auch neue Etablissements werden begründet werden: schon die Hoffnung unseres Beitritts hat reiche Schweizer veranlasst, sich bei uns anzukaufen und Konzessionen zu Baumwollspinnereien, Maschinenwebereien, Indienne- und Seidenmanufakturen nachzusuchen. Auch ein französischer Tapetenfabrikant hat sich bereits gemeldet. Dieser in Frankreich blühende, für unser Land ganz geeignete Industriezweig wird schnell einen höheren Aufschwung nehmen in Verbindung mit unserer Papierfabrikation, deren Produkte in ganz Deutschland reichliche Abnahme finden.«

Die Zukunft lehrte, dass er nicht zuviel gehofft hatte: das nördliche Baden und die Rheinpfalz, bis etwa 1830 noch immer ein Gebiet vorwiegend agrarischer Kultur, geht von diesem Zeitpunkt an mit Riesenschritten seiner Ausbildung zu dem Industrieland entgegen, das es heute darstellt.

Im Jahre des Anschlusses an den Zollverein zählte man [1]) bereits 161 Fabriken in Baden, obgleich der agrarische Charakter des Landes doch noch so stark vorherrschend war, dass Fabrikanten, Kaufleute und Handwerker mit einer Gesamtzahl von 95624 Köpfen einer Zahl von 101792 landwirtschaftlichen Unter-

1) Kommissionsbericht d. Abg. Hofmann über den Anschluss an den Zollverein in der II. Kammer. III. Beilagenheft z. d. Vhdlg., p. 22 ff.

nehmern mit 3134000 Morgen landwirtschaftlichem Areal[1]) (90% vom Flächeninhalt des Staates) gegenüberstanden und dass unter den Handwerkern ein sehr beträchtlicher Teil noch gleichzeitig Landwirt war. Auch befand sich die gewerbliche Thätigkeit Badens damals noch vorwiegend im Zeichen des Kleinbetriebs. Neben jenen 161 Fabriken und 8332 Kaufleuten stehen 87131 Handwerker mit nur 28769 Gehilfen, und die Fabrikarbeiter — charakteristischer Weiss noch mit den Handlungsgehilfen in einer Kategorie gezählt — weisen mit diesen zusammen die bescheidene Zahl von 4500 Köpfen auf (darunter 1744 weibliche). Immerhin war das Wachstum der Gewerbethätigkeit und speziell der Grossindustrie für damalige Zeit schnell und stark genug, um — wie wir gesehen haben — mit ausschlaggebendes Moment für den Anschluss an den Zollverein zu werden, und gewann nach diesem eine ganz bedeutende Ausdehnung. Namentlich nahm die kaufmännisch geleitete hausindustrielle Produktion — das Verlagssystem — einen grossen Aufschwung auf Kosten des selbständigen Handwerks. Dort aber, wo die Wasserkraft der zahlreichen Gebirgsbäche, der kleineren und grösseren Flüsse des Landes die Basis eines Industriezweiges bildete, — und dies war natürlich gerade hier für viele der Anlass ihres Entstehens und ihrer Blüte gewesen, wie die Papierfabrikation, die Sägemühlen etc. —, da führte die Tendenz zur Betriebsvergrösserung jetzt dazu den Dampfmotor zu Hilfe zu rufen, anfänglich nur neben dem Wassermotor, um die Nachteile des Betriebsstillstands in trockenen und Frost-Zeiten zu paralysieren, bald aber, nachdem er erst einmal Fuss gefasst hatte, um jenen gänzlich zu verdrängen.

Leider ist ziffermässiges Material hierfür schwer zu erlangen. Einigen Anhalt bieten immerhin ein paar vom Zollverein gemachte Erhebungen in den Jahren 1836, 1847, 1853, welche allerdings den Nachteil haben, von gelegentlichen Bemerkungen abgesehen, nur die Fabrikindustrie im engeren Sinne zu berücksichtigen, also beispielsweise die Ziegeleien, deren Zahl und Grösse in dieser Zeit besonders stark zunimmt[2]) und ähnliche Betriebe trotz ihres grosskapitalistischen Charakters als »Kleinbetriebe« oder »Handwerk« von der Betrachtung auszuschliessen. Nach diesen Angaben bestanden grossindustrielle Anlagen mit Dampfbetrieb in der

1) 1363 (Tausend Morgen) Ackerland, 1296 Wald, 407 Wiesen und 68 Weinberg.

2) In den 40er Jahren bestanden 619.

	1836	1847	1853	1861
Papierfabrikation	15		26	
Tapeten »	2		7	
Kartonnagefabrikation	1		3	
Wollstoff- »	5		15	
Leder- »	2	6 (mit 108	? mit 224 Arbeitern)	
Glas- »	4	6		
Chemische »	5	10 (mit 181	? mit 288	21 mit 499 Arbeitern.)
Garn-Spinnereien	1 (mit 33	1838		2 mit 120 Arbeitern.)
Seiden-Webereien	5	10		13
Seiden-Spinnereien	1	2		15
Seiden-Färbereien		1 (mit 584		? mit 1169 Arbeitern.)

Weiter bestanden 1847 in der Eisenindustrie 79 Frischfeuer, 8 Hochöfen, 5 Flamm-, 4 Kupol-, 3 Schweiss-Oefen und 11 Walzwerke; 103 Kalkbrennereien. Wir hören von der Gründung von Strohhut-, Porzellan-, Steingut-, Knopf-Fabriken. Daneben bestanden, wie schon erwähnt kleinbetriebliche Gewerbe, die aber schon ganz den Charakter der kapitalistischen Arbeitsorganisation aufweisen; hierhin gehören z. B. die damaligen 3 Hauptindustrieen des Gebietes: die Bürsten-, Uhren-[1]) und die Textil-Fabrikation (soweit letztere noch nicht fabrikmässig gestaltet war[2])); andere, die den handwerksmässigen Charakter noch bewahrten, wurden gleichwohl aus zunftmässigen Arbeitsstätten für den Lokalbedarf umfangreiche Exportgewerbe, wie die Industrieen der Steine und Erden, der Holzbearbeitung, die Herstellung von Musikwerken (Drehorgeln!), Schwarzwälder-Uhren (1847: 1167 selbständige Handwerksbetriebe), Bijouterieen, Schuhwaren u. dgl. Besonders bezeichnend ist die Entwicklung der Gold- und Silber-Waren-Industrie in Pforzheim. Dieselbe zählte 1812: 12 kleine Handwerksmeister, 1847: 29 Firmen mit 1280 Arbeitern, 1853: 23 Firmen mit circa 1300 Arbeitern. Aehnlich entwickelte sich in Pirmasens die Fussbekleidungs-Industrie u. s. w.

3) Veränderungen in der inneren Verteilung der Bevölkerung.

Diese ökonomische Entwicklung übte nun einen tiefgreifenden Einfluss auf die Verteilung der Bevölkerung aus. Während in

1) 1847 gab es 1167 Meister und 1935 Gesellen.

2) 1852 werden z. B. in der Weberei trotz des starken Aufschwungs der Grossindustrie noch 7452 Handwerksmeister gezählt.

der agrarisch-stadtwirtschaftlichen Zeit sich die Volksdichtigkeit relativ gleichmässig über das Land verbreitet hatte, indem sie sich nach dem Prinzip der lokalen Bedarfsdeckung den landwirtschaftlichen Fruchtbarkeitsverhältnissen angepasst hatte, und demgemäss auch die städtischen Konsumtionsmittelpunkte sich sowohl ziemlich gleichmässig verteilt hatten, als auch ziemlich auf gleicher Höhe der Bevölkerung gehalten hatten, tritt jetzt in jeder Hinsicht eine scharfe Differenzierung ein. Dort, wo Kohlenlager oder andere Rohmaterial-Vorräte sich fanden (Offenburg), dort, wo die jetzt zur Blüte kommenden Gewerbe besonders heimisch waren oder gute Existenzbedingungen fanden (Pforzheim, Durlach), dort, wo die planmässig gehobenen Land- und Wasserstrassen Verbindungen den Ausfuhrhandel indizierten (Mannheim, Karlsruhe), entstanden jetzt grosse Fabrik- und Handelsstädte von einer früher fast unbekannten Bevölkerungsziffer, entstanden kleingewerblich arbeitende Gebiete von Industriedörfern, in denen trotz ihres agrarischen Aeusseren der Ackerbau äusserst zurücktrat und kaum den Selbstkonsum zu befriedigen im Stande war. Der Landwirtschaft aber wurden strichweise die Arbeitskräfte in bedenklichem Umfang entzogen. Es ist von Interesse, diese Verschiebungen sich einmal an dem Schicksal einiger für uns in Frage kommender Städte zu vergegenwärtigen [1]). Die »Grossstadt« der alten Rheinpfalz war Frankenthal, eine Oberamtsstadt in der fruchtbarsten, von reichen Bauernstellen dicht besetzten Gegend des Oberrheins. Nach einer Uebersicht vom Jahre 1790 übertrifft der Umsatz seines Fruchtmarktes den Mannheims um 10000 Malter. Heute ist es ein kleiner Ort mit kaum 4000 Einwohnern ohne jede Bedeutung. Städte, die damals eine beträchtliche Bedeutung haben, wie Moosbach, Edenkoben, Billigheim [2]), Oppenheim, Simmern, sind heute Städtchen unter 5000 Einwohnern, eine Anzahl der damaligen Fruchtmarktstädte sind gar zu Marktflecken und Dörfern herabgesunken, wie Freinsheim, Ober-Ingelheim u. a.

Dagegen sind Ortschaften, die damals als unbedeutende Dörfer figurieren, wie Pforzheim, Pirmasens, Bruchsal, oder überhaupt nicht als Ortschaft existierten, wie Karlsruhe, Ludwigs-

1) Leider sind die einstigen Fruchtmarktstädte unseres Gebietes heute auf fünf Staaten verteilt, die heutigen Grossstädte Badens aus ebensovielen mindestens entstammend, so dass ziffermässige Angaben schwer halten.

2) Heute 193 Familien!

hafen heute zu modernen Grossstädten mit vielen Tausenden von Einwohnern herangewachsen.

Es ist wohl offensichtlich, dass eine derartige örtliche Verschiebung der Konsum- und Produktions-Verhältnisse die alte stadtwirtschaftliche Fruchtmarkt-Institution um so rettungsloser vernichten musste, als diese Entwicklung, durch eine rückständige Gesetzgebung und Politik lange aufgehalten, nun nach Forträumung der hemmenden Schranken wie ein überflutender Strom mit unaufhaltsamer Wucht hereinbrach.

4) Umwandlung der agrarischen Anbauverhältnisse.

Dazu aber kam noch etwas anderes, nämlich die in der gleichen Periode einsetzende Umwälzung in den landwirtschaftlichen Anbauverhältnissen selbst.

Es ist schon gelegentlich erwähnt, dass in der ersten Hälfte der zwanziger Jahre ein derartiger Preisfall der landwirtschaftlichen Erzeugnisse eintrat, wie er bisher unerhört gewesen war. Als durchschnittliche Preise des Mannheimer Fruchtmarkts giebt *H. v. Feder*[1]) an:

Korn	2,42 fl.	Spelz	2,07 fl.
Gerste	2,14 fl.	Weizen	4,38 fl.
Hafer	1,44 fl.	pro Malter.	

Es herrschte allseitig ein derartiger Ueberfluss an Getreide, dass der Landwirt fast ausser Stande war, seine Ernte überhaupt abzusetzen, geschweige denn lohnende Preise dafür zu erzielen. Es wäre nun die Zeit gekommen gewesen, wo die Pfalz und Baden ihre alte Aufgabe, die Nachbarländer mit Brotkorn zu versehen, hätte wieder aufnehmen können. Aber daran hinderten die kleinstaatlichen Grenzzölle, welche durch doppelte Belastung der Einfuhr und Ausfuhr im Finanzinteresse einen Export um so unmöglicher erscheinen liessen, als jene alten Absatzgebiete nicht nur ebenfalls durch gute Ernten hinreichend versehen waren, sondern auch im Lauf der Zeit meist andere Verbindungen zur Deckung ihres Getreidebedarfs geschlossen hatten. Auch durch Vieh- und Geflügel-Zucht oder Milchwirtschaft konnte der Bauer sich nicht über die schlimme Zeit hinweghelfen; denn die Preise für diese Waren standen fast noch schlechter, als für die Feldfrüchte. Zahlte man doch für 1 Gans[2]) 1,08 fl., für 1 Pfd. Butter

1) a. a. O. II, p. 148. 2) ib.

13 kr., für 1 Ente 32 kr., für 1 Pfd. Mastochsenfleisch 9 kr., für 1 Huhn 26 kr.

Unter solchen Umständen blieb dem Bauer nichts anderes übrig — da diese Preise Jahre hindurch anhielten —, als auf der Bahn weiter fortzuschreiten, die kaum ein Menschenalter früher in ähnlicher Lage sein Vater eingeschlagen hatte: den unrentabel gewordenen Getreidebau aufzugeben und sich der Kultur von Handelsgewächsen hinzugeben. Der Entschluss war um so leichter und naheliegender, als die Reste des früheren Aufschwungs dieses Zweiges der Landwirtschaft noch allenthalben vorhanden waren, so dass es sich eigentlich nicht um die Einführung von etwas ganz neuem, sondern nur um eine andere Verteilung des Anbaus auf das Ackerland handelte, indem man den Getreidebau auf das für den Selbstkonsum erforderliche Mass beschränkte. Als dann später die Preise wieder stiegen, und die veränderten Verkehrsbedingungen auch den Export mit Profit wieder gestattet hätten, fand es der Bauer praktischer, bei der neuen Produktion zu bleiben, deren Lukrativität er nun erkannt hatte. Bot sie ihm doch zum Ueberfluss noch die grosse Annehmlichkeit, dem Zehnten und ähnlichen Abgaben nicht zu unterliegen, die ihm ein Drittel bis ein Viertel seines Reingewinns raubten, (insofern sie nämlich vom Bruttoertrag abgezogen wurden, bei dem man damals auf 100 fl. etwa 20—40 fl. Nettoertrag rechnete[1])).

So stieg unter dem Druck der Verhältnisse die Mehrausfuhr Badens beispielsweise in Cichorien von 81000 fl. (1820) auf 120000 fl. (1835), in Hopfen gar von 18000 fl. (1820) auf 150000 fl. (1832); ähnlich die anderen Handelspflanzen; nur der Tabakbau fand an den hohen Zöllen der deutschen Staaten ein gewisses Hindernis seiner Entfaltung. Dieser und mit ihm die gesamte Kultur von Handelsgewächsen gewann aber nun einen ausserordentlichen Aufschwung durch den Anschluss Badens an den deutschen Zollverein[2]). Nicht nur, dass das Zusammentreffen des dafür besonders geeigneten Bodens und Klimas mit dem starken Bedarf in den übrigen nun zollfrei sich öffnenden Einzelstaaten einen starken Anreiz zur Begünstigung ihres Anbaus auf Kosten des Brotkorns machten, sondern durch die Verschiebung der Marktverhältnisse, welche der Zollverein mit sich brachte, wurde der bisherige Ge-

1) Vgl. Pfarrer *Müller*: »Einige Worte über den Entwurf der Zehntablösung im Grossherzogtum Baden«. Freiburg 1831.

2) *J. Esselborn*, Geschichte der Stadt Ludwigshafen a. Rh. ib. 1886 p. 55 ff.

treideexport Badens geschwächt, die Preise gedrückt, der Bau desselben ziemlich unrentabel.

Nicht so sehr durch den Vereinszolltarif, denn dieser beliess die volle Ausfuhrfreiheit und setzte nur einen Eingangszoll von $17^1/_2$ kr. süddeutscher Währung (5 Gr., resp. 4 G. Gr. preuss. Kour.) für alle Arten Getreide und Hülsenfrüchte fest[1]). Dagegen überschwemmte nach Fall der binnendeutschen Zollgrenzen namentlich Württemberg gerade diejenigen Kreise Badens, welche bisher schon Unterproduktion infolge starken Gewerbewesens und Handelspflanzen-Kultur gehabt hatten, mit seiner Krescenz, während die sonstige deutsche Konkurrenz, die Baden in seinem schweizer und französischen Absatzgebiet vorfand, eher wuchs als abnahm. So wurde denn, wie man übrigens klar vorausgesehen hatte, von neuem der Getreidebau in beträchtlichem Masse durch die Kultur von Handelsgewächsen zurückgedrängt.

Es sind dies im Wesentlichen die uns von früher her bekannten, deren Anbau zum Teil durch die begünstigte Situation der sie verarbeitenden Industrieen[2]) ausserordentlich gefördert wird. Dies gilt besonders vom Tabak[3]), sodann von Oel und Oelsaat, Hopfen u. a. Dazu kamen noch einige ganz neue, namentlich Runkelrüben[4]). Es entstanden landwirtschaftliche Vereine zur Förderung dieser Kulturen, sowie zur Einführung einer rationelleren Landwirtschaft überhaupt. Ein Preisausschreiben eines solchen vom Jahre 1834 stellt 7 Preisaufgaben[5]):

1. Erste Anpflanzung eines noch nicht in der Gemeinde angebauten Gewächses.

2. Erster Anbau einer noch nicht gebauten Getreideart,

---

1) Bad. Ges.- u. VO.Blatt 1835 XXV vom 1. Juni.

2) »Den Handelsgewächsen wird, wie schon gesagt, der ausgedehnteste Markt eröffnet, sie werden teils in rohem Zustande, zunächst aber in verarbeitetem Zustande in dem grossen Vereinsgebiet erscheinen, nachdem die Einrichtungen zu ihrer Verarbeitung getroffen seyn werden, die nicht ausbleiben können, sobald nur der nachhaltige Absatz gesichert ist.« Abg. Rutschmann in der Sitzung der II. Kammer vom 30. Juni 1835. Vgl. auch sonst: Vhdlgs.-Protok. II p. 15, IV 1—211, Beilagen III p. 197—210, V 13—115.

3) 1847 zählte man in Baden bereits 15 Cigarrenfabriken gegen in den 20er Jahren, 1853 schon 53, 1862 gar 172, wovon allein 94 im Unterrheinkreis (Mannheim und Umgegend) lagen.

4) Dank der durch den Zollverein von Anfang an stark begünstigten Rübenzuckerindustrie.

5) H. K.

z. B. Sommerweizen [1]).

3. Abschaffung der reinen Brache.
4. Urbarmachung von Oedland.
5. Anbau einer neuen Tabaksorte.
6. Anbau von Krapp, wo er noch nicht gebaut ist.
7. Repsanlage in Reihensaat.

Die Agrargesetzgebung der dreissiger Jahre that auch viel dazu, durch Ablösung der den technischen Fortschritt hindernden Reallasten die Landwirtschaft zu fördern. Die alte Dreifelderwirtschaft hörte auf, die Stallfütterung wurde allgemein, die Brache abgeschafft, die künstlichen Dungstoffe fanden Eingang. Aber alles dies kam jetzt nicht mehr dem Getreidebau zu Gute, sondern wesentlich dem der Handelspflanzen, zu deren Gunsten jener immer mehr eingeschränkt wurde. Zweifellos von Bedeutung für den Getreidehandel wurde in ihren Folgen auch die Abschaffung des Zehnten, wodurch das Angebot grosser aus den Gefällen der abgabenpflichtigen Bauern zusammen gehäuften Posten fast ganz ausschied. Während also auf der einen Seite sich Grossstädte und Industrie-Gegenden mit äusserst verstärkter Konsumkraft bildeten, sehen wir auf der andern Seite die Produktion des Brotkorns überall zurückgehen. Es galt jetzt, das Getreide anderswoher, als aus der nächsten Umgebung zu beschaffen.

F. Konsequenzen auf dem Gebiete des Getreidehandels.

1) Auftreten besonderer Zwischenhändler.

Aber auch im Kreise der Interessenten des Fruchtmarktverkehrs selbst waren Veränderungen eingetreten, die seinen Niedergang herbeiführen mussten. Dieselben gingen aus von dem veränderten Charakter, welchen das kaufende Publikum im Lauf der Zeit angenommen hatte. Als seiner Zeit die Fruchtmärkte gegründet wurden und sich in der Blüte befanden, stellten das Hauptkontingent der Käufer:

1. die Einwohner der Stadt, welche sich für den durch Eigen-

1) Ende des 18. Jahrh. wurde der Bau des unansehnlicheren und wenig beliebten Sommerweizens noch als ganz abnorm und aussergewöhnlicher Notbehelf angesehen. (»Nur wenige Rhein-Orte werden in gewissen Jahren in die Traurige nothwendigkeit Versezzet zu Erhaltung ihrer Consumtion sich mit dem Sommer-Korn-bau in einem Theil ihrer Gemarkung abzugeben« L. g. 7545) und hatte auch während des ersten Drittels des 19. Jahrhunderts nur geringe Ausbreitung gewonnen.

produktion nicht mehr voll gedeckten Selbstbedarf verproviantirten und die gebrauchsfertigen Lebensbedürfnisse entweder im eigenen Haushalt herstellten oder gegen Naturallohn vom Gewerbtreibenden auf Bestellung herstellen liessen;

2. die Bäcker und Brauer — nur zum geringen Teil auch die Müller — der Stadt zur Ergänzung und Aufrechterhaltung ihres mit Bestellungen nicht immer genügend versehenen Betriebes;

3. die auswärtigen Spekulanten und ihre Agenten zur Getreide-Ausfuhr en-gros.

Von diesen Kategorien ist die erste und die dritte im Lauf der Zeit so gut wie völlig verschwunden. Im Gebiete der zweiten aber hat eine schwerwiegende Umwälzung stattgefunden. Die Bäcker waren, wie wir weiter oben sahen, eines der Gewerbe, welche zuerst anfingen, auf Vorrat zu produzieren. Wir wissen, dass sie schon in sehr früher Zeit ständige Verkaufsstätten auf dem Markt hatten, die zwar alsbald Monopol einiger weniger Betriebe geworden waren, in späteren Zeiten aber nicht mehr als solches aufrecht erhalten werden konnten, sodass neben ihnen schliesslich die Erlaubnis freien Verkaufs der selbst produzirten Ware auf dem Markt in eigenen Verkaufsständen auf alle Zunftmeister ausgedehnt wurde. Schon hierin lag ein Antrieb für diese, in immer weiterem Masse vom Lohnwerk zum Preiswerk überzugehen. Dazu kam die Vergrösserung der Stadt, das Verschwinden des Ackerbürgertums und die fortschreitende Arbeitsteilung.

In dem Masse, wie das Publikum aufhörte, selbst zu backen, was die steigenden Mieten, die polizeilichen Beschränkungen und Kontrollbestimmungen etc. beim Wachsen der Stadt mit sich brachten, gingen die Bäcker in immer grösserem Umfang zur Produktion auf Vorrat zum Verkauf über, womit sie ihrerseits das Aufhören des Selbstbackens natürlich noch beschleunigten. Nun kam aber bei ihnen mit verstärkter Gewalt jene schon in früheren Zeiten aufgetretene Tendenz zum Durchbruch, welche schon längst für das Publikum massgebend gewesen war und stets den Uebergang zum Preiswert begleitet: Sie hörten auf, Früchte zu kaufen und gegen Lohn mahlen zu lassen, weil ihnen dies mit Vergrösserung des Betriebes unnötige Speicheranlagen, Kosten und Risiko veranlasste, und kauften lieber direkt Mehl, die grösseren in der Mehlwage, wo es nur in »Parthien à 9 Malter« abgegeben wurde, die kleineren von Tag zu Tag beim »Melber« oder Mehlhändler. Die nächste Folge waren ewige Klagen über Ungerechtigkeit der

Brottaxe, jene bei Ausschluss freier Konkurrenz unerlässliche [1]) obrigkeitliche Bestimmung über Form, Preis und »Stahl« (Qualität und Zusammensetzung) des Brotes; denn diese, die sich seit 1779 nach den Fruchtmarktpreisen richtete, konnte selbstredend nunmehr nicht fürder massgebend sein. Am 1. Dez. 1829 richtet der Stadtrat die Anfrage an das Stadtamt ob es nicht rätlich sei

1. die Brottaxe nach dem Heidelberger Fruchtmarkt zu richten, weil in Mannheim die Preise bei dem geringen Angebot immer unverhältnismässig hoch gehalten würden und

2. dieselbe nur vierteljährlich festzustellen, um der Konkurrenz einen gewissen Einfluss einzuräumen und die Herstellung besserer Brotsorten, wonach im Publikum sich Bedarf zeige, zu ermöglichen.

Das Stadtamt erkannte die vorhandenen Missstände an und suchte vorläufig dieselben dadurch zu mildern, dass er 1830 die §§ 82—86 der Polizeiverordnungen aufhob und einen neuen § 82 einführte, nach welchem die 4 stahlmässigen Brotsorten auf 6 erhöht wurden, doch so, dass zur Feilhaltung der beiden neuen und besseren nur diejenigen Meister gehalten seien, die freiwillig sich dazu bereit erklärten. Der Stahl wurde nach Erhebungen bei der Zunft über die durchschnittlich geforderte Qualität des auf besondere Bestellung des Publikums gebackenen Brotes festgesetzt auf $^2/_3$ Korn- und $^1/_3$ weisses Mehl für die eine, $^1/_4$ Korn- und $^3/_4$ Dunstmehl für die andere. Doch die Aenderung der Brottaxe allein genügte nicht, selbst innerhalb der Zunft verlangte man — ja dort vielleicht mehr, als im Publikum — nach Aufhebung derselben und freier Konkurrenz. Nur die weniger Leistungsfähigen widersetzten sich noch — aus nahe liegenden Gründen. Eine Abstimmung der Zunft ergab 24 Stimmen dafür und 9 dagegen, und hatte eine dementsprechende Eingabe der Zunft vom 4. Aug. 1830 zur Folge. Behördlicherseits sperrte man sich, »weil die Industrie dadurch nur in die Hände der Wohlhabenden kommt und es dann in der Regel nur Gewerbsbesitzer und Arbeiter giebt.« Aber die Bäcker klagten, dann müsste mindestens die Mahlprobe zeitgemäss revidiert werden, die Normen für Holzbeischläge erhöht, die Kosten für Transport und Oktroi bei dem vielfachen Bezug von auswärts in Rechnung gestellt und verschiedene andere Punkte der Brottaxe geändert werden. Auch wiesen sie darauf hin, dass die kleineren Bäcker bei dem wachsenden Bedarf häufig nicht genügend mit Brot versehen seien und dgl.

1) Weil die Preisfestsetzung sonst Sache der Zunft war.

mehr. So kam schliesslich der vorläufige Kompromiss dahin zu Stande, dass an Stelle der Fruchtmarktpreise die der Mehlwage zum Ausgang gemacht wurden, welche vom Mehlwagemeister ganz ähnlich, wie ehmals die Fruchtpreise vom Marktgericht aus den einzelnen Käufen berechnet und am 25. jeden Monats der Behörde einzureichen waren.

Aber der dadurch herbeigeführte Zustand war keineswegs zufriedenstellend. Vor allem waren die Berechnungen auf Grund der Mehlwagpreise äusserst prekär und gaben Anlass zu vielfachen Ausstellungen. Unterm 30. Dez. 1835 wiederholte die Zunft in einer Eingabe ihr Verlangen unter Hinweis auf Heidelberg und Karlsruhe, wo seit Kurzem, auch die formelle Brottaxe aufgehoben war. Die Behörde fragte daselbst an und erhielt die Antwort, der Erfolg sei bislang ein günstiger. So vermochte man sich in Mannheim nicht gut länger zu widersetzen. Man hob durch Verordnung vom 26. Aug. 1844 endlich die Taxe auf, jedoch nur »versuchsweise« und »auf Widerruf«, sowie ausserdem unter Vorbehalt besonderer Kautelen gegen ein ungebührliches Verschlechtern der Qualität oder Hochtreiben der Preise, das man als Folge des Verzichtes auf amtliche Festsetzung derselben fürchtete. § 10 der citirten Verordnung besagte:

»Der Polizeibehörde bleibt überlassen, nach Umständen[1]), namentlich wenn die hiesigen Bäcker es an guter und hinreichender Waare fehlen lassen und dadurch oder durch übertrieben hohe Preise zu Beschwerden Anlass geben, auswärtige Bäcker mit ihrer Ware in die hiesige Stadt einzulassen und denselben den Besuch der Wochenmärkte zu gestatten, oder ihnen sonstige Gelegenheit zum Absatz der eingeführten Waare anzuweisen.«

Ausserdem behielt man der Polizei das Recht vor, im Notfall von Amtswegen die Preise nach Ermessen herabzusetzen.

Aber gerade diese Halbheit des Fortschritts wurde die Quelle neuer Unerquicklichkeiten. Das Mehl war infolge der schlechten Ernten der Vierziger Jahre anhaltend teuer, die Bäcker scheinen trotzdem nicht recht gewagt zu haben, die Preise angemessen zu steigern, um nicht eine brutale polizeiliche Herabsetzung derselben zu riskieren. Trotz alledem klagte das Publikum, das aus der zeitlichen Folge einen kausalen Zusammenhang herauslas, die Bäcker des Brotwuchers und die Aufhebung der Brottaxe als direkte Ursache der gestiegenen Preise an. Dazu kam eine starke

1) M. st.

Ueberfüllung des Gewerbes — neben 27 Zunftmeistern 13 nicht zünftige, — sodass der Gemeinderat zugesteht: »Für die Bäcker hiesiger Stadt ist es ein Unglück, dass ihrer zu viele sind. Jeder kann nur wenig backen und muss also einen grossen Nutzen haben, wenn er bestehen will[1]).« So wandten sich die Bäcker immer von neuem an die Behörden; sie wiesen darauf hin, dass die Produktionskosten und Haushaltungskosten bedeutend gestiegen seien; letztere berechneten sie für eine Handwerkerfamilie mit 2—3 Kindern auf 2485 fl. jährlich, für erstere seien die gestiegenen Mieten, Feuerungskosten und Arbeitslöhne zu berücksichtigen; trotz dieser ungünstigen Umstände sei das Brot in Mannheim verhältnismässig recht billig geblieben, wie der Vergleich mit anderen benachbarten Städten zeige. Aber alles das ziehe man nicht in Rechnung. Weil die Konkurrenz auch ohne Taxe die Preise auf ein gleiches Niveau drücke, schwöre das Publikum und selbst Behörden auf heimliche Konventionen der Bäcker. Sie verlangen deshalb, »es solle eine Einrichtung getroffen werden, durch welche von unserem Gewerbe der allgemeine Hass abgewendet werde«, indem man einen Rechtszustand herbeiführe, der jede Möglichkeit heimlicher Abmachungen logisch ausschliesse. Dies sei aber allein der Fall bei uneingeschränkter konsequenter Durchführung der freien Konkurrenz durch Zulassung ausserstädtischer Bäcker zum ungehinderten Brotverkauf in Mannheim und umgekehrt Erlaubnis zur Ausdehnung des Verkaufs ausserhalb der Stadt. Werde im letzteren Fall der Octroi vergütet, im ersteren erhoben und zugleich auf Gleichheit des Brotes in Stahl und Gewicht gesehen, so getraue man sich, trotz des höheren Betriebskapitals, der höheren Gemeindeabgaben und Haushaltungskosten in der Stadt, neben jener Konkurrenz weiter zu bestehen.

Nun endlich entschloss man sich, dem Drängen Folge zu geben und unterm 12. Juni 1852 wurde eine Verordnung[1]) erlassen, welche im Wesentlichen den ausgesprochenen Wünschen entsprach. Dieselbe wurde (nachdem übrigens etwa gleichzeitig auch in den übrigen badischen Städten die freie Konkurrenz eingeführt war, und zwar nunmehr sowohl für die Fleisch- und Brottaxe gleichzeitig) ergänzt durch eine weitere vom 29. Okt. 1862, welche — in Ausführung der §§ 18 und 19 des badischen Gewerbe-Gesetzes vom 20. Sept. d. J. — unter sonstiger Aufrechterhaltung der bestehenden Zustände zwecks Gewinnung einer gewissen Uebersicht-

1) cf. Anhang.

lichkeit und Kontrolle eine Art Selbsttaxierung und Publizierung der Brotpreise von Woche zu Woche einführte und damit den noch heute in Kraft befindlichen durch ortspolizeiliche Vorschrift vom 5. Dez. 1872 nur wenig veränderten Zustand schuf.

Kehren wir nun nach diesem Exkurs zu der Geschichte des Fruchtmarkts zurück und fragen wir, wie auf ihn die geschilderten Wandlungen gewirkt haben, so erhellt zunächst das eine, dass ein Käufertypus: der städtische Bäcker, nunmehr vollständig und endgültig aus dem Fruchtmarktverkehre ausgeschieden war. Aber gleichzeitig, eigentlich noch etwas früher, hatte sich eine weitere Veränderung angebahnt: Es ist bereits erwähnt worden, dass das Fruchtmarktinstitut eine starke städtische Centralisation und damit eine Tendenz zur Betriebsvergrösserung im Mühlengewerbe erzeugte. Diese Entwicklung machte sich zunächst nur in einer starken Zunahme städtischer Mühlen geltend, die wir verfolgen können, soweit das Material zurückreicht. 1815 baut Joh. Nik. Nöbel zu zwei schon vorher von zwei Bürgern, Horlacher und Hoffstätter, errichteten Rossmühlen eine dritte, 1816 der Ratsherr und Holzhändler Nik. Reuther eine Schiffsmühle, 1819 ein Jac. Wittekind aus Mainz ebenso, ihm folgen später zwei Bäcker Sand und Gräber, auch Windmühlen scheinen entstanden zu sein. Trotz der Expansion des Mühlengewerbes scheint dasselbe mit der Zunahme der Bevölkerung und der Hebung ihrer Lebenshaltung nicht immer im Stande gewesen zu sein, den erhöhten Bedarf pünktlich zu befriedigen. Einmal weist schon die Errichtung von Mühlen durch Bäckermeister darauf hin, ferner eine 1817 vom Stadtrat erlassene Verordnung an die Müller, »die Mannheimer Bäcker vor allen andern Mahlgästen zur Mahlung ihrer Früchte zu befördern«[1]).

Die Mühlen waren, wie schon hieraus hervorgeht (soweit sie nicht etwa Privatmühlen einzelner Bäcker waren), bis Anfang der zwanziger Jahre anscheinend ausschliesslich Lohnmühlen mit Naturalentgelt des sog. Multers oder Molzers. Derselbe betrug einen nach lokalen Usancen etwas verschiedenen Bruchteil des erzielten Produktes und bildete den Grundstock des in die städtischen Mehlwagen verbrachten Mehls. Noch 1817 wird eine Eingabe, denselben in Geldlohn zu verwandeln, weil die Teuerungszeit ihn relativ zu hoch triebe, mit dem Hinweis auf den Mangel an barem Geld in der bäuerlichen und selbst städtischen Bevölkerung und dem Uebel durch Herstellung eines Systems der gleitenden Skala abgeholfen.

1) M. st.

Der Multer sollte betragen bei (Korn- und Spelzkern-) Preisen von

weniger als 10 (8) fl. . . .	1/16	des Produkts.
10 (8) bis 15 (12) fl.	1/20	
über 15 (12) fl.	1/24	

Da erschien endlich 1822 die neue »Mühlordnung für das Grossherzogtum Baden«[1]) und brachte neben anderen Veränderungen den § 17 »Von den Rechten und Pflichten des Müllers bei Ausübung seines Gewerbs«, worin es unter anderem hiess: . . . »ferner ist jeder Müller berechtigt, für die Verwandlung des ihm übergebenen Getreides in Mehl oder andere Produkte die in jener Gegend herkömmliche, von der Polizeibehörde auszusprechende Vergütung in G e l d o d e r G e t r e i d e zu beziehen, und jeder Mahlkunde ist verpflichtet, diese Abgabe zu leisten, wenn das ihm gelieferte Produkt meistermässig beschaffen ist.« Wir erinnern uns nun, dass dies Gesetz in eine Periode abnormer Billigkeit fällt. Da das Getreide resp. Mehl fast unverkäuflich war, so war sein Erfolg ein ziemlich allgemeines Fordern des Geldlohnes. Das Durchdringen dieses Prinzips — das übrigens unter damaligen Verhältnissen den Druck für die Landwirtschaft noch beträchtlich vermehrte[2]) — setzte erstmalig den Müller in einen gewissen Interessengegensatz zum Mahlkunden; und eine Reihe anderer Bestimmungen der Mühlenordnung, die im Konsumenteninteresse das Müllergewerbe engherzigen, beinahe zunftgemässen Bestimmungen und Beschränkungen in Ausübung seiner Thätigkeit unterwarf, und ihm einige bisher bestandene oder angemasste Rechte (z. B. auf Aneignung der Abfälle, Kleie etc.) raubte, während sie ihm z. T. das Risiko auferlegte, trug dazu bei, diese Tendenz zu verstärken. So konnte es nicht ausbleiben, dass nun auch der Müller immer zielbewusster dahin strebte, vom »Lohnwerk« zum »Preiswerk« überzugehen, d. h. für den Markt auf Vorrat zu produzieren. »Die Mehlfabrikation hat durch die Einführung des neuen Mühlensystems eine bedeutende Ausdehnung gewonnen«[3]), berichtet der Gemeinderat gelegentlich, »das Mehl ist ein Handels-

1) Original M.b cf. Anhang.

2) »Den Zehnten spüre ich nicht, aber das Geld spüre ich, wenn ich zahlen soll«, sagte ein Bauer zu dem erwähnten Pfarrer Müller (»Einige Worte etc.«), der speziell mit Berufung auf den ständigen Mangel an Bargeld in den Kreisen der landwirtschaftlichen Produzenten die Ablösung oder geldwirtschaftliche Umwandlung des Zehnten für unmöglich erklärt.

3) M. st.

artikel geworden, und gegenwärtig kaufen die Bäcker keine Früchte mehr, sondern bloss Mehl.« Und ebenso berichtet das Fruchtmarktgericht[1]): »Die Bäcker erhandeln beinahe direkt Mehl bei den Müllern und Mehlhändlern.«

Mit der Ausdehnung der Handelsmüllerei, mit der Aussicht regelmässig und jederzeit genügende Vorräte Mehl beim städtischen Müller zu erhalten, wurde die Zwischenhandelsstation der Mehlwage überflüssig (für den Mehlhandel wenigstens); der Bäcker kaufte jetzt direkt vom Nachbar Müller und benutzte diese Möglichkeit auch noch zur Erzielung eines Handelsprofits durch Wiederverkauf. In der Mehlwage zwar durfte er dies bekanntlich nicht; nichts aber hinderte ihn, dem »freien« Gewerbe des Melbers Konkurrenz zu machen und — vielleicht ein wenig billiger; er lebte ja nicht davon, — dem kapitalschwächeren Zunftgenossen, dem städtischen Bürger und Kunden für den Hausbedarf kleine Quanta abzulassen. So wurden die Mehlhändler von zwei Seiten zugleich bedrängt. Die Vorräte in der Mehlwage gingen zurück und stiegen gleichzeitig im Preise (da die Bäcker ihr Möglichstes thaten, um die Preise, nach welchen die Brottaxe reguliert wurde, in die Höhe zu treiben). Und ihr Absatz verringerte sich auch durch die Konkurrenz der Bäcker. Sie suchten sich zu helfen, indem sie den Kreis ihrer Waren ausdehnten, freilich zunächst unter heftigem Kampf mit den dadurch beeinträchtigten Händlern anderer Branchen; jedoch ein Reskript vom 19. Januar 1832[2]) erweitert schliesslich ihre Detailhandelsbefugnis auf »Landesprodukte aller Art« und eine Verordnung des Mannheimer Stadtamts vom 9. Mai 1834[3]) dehnt den Begriff der Landesprodukte aus auf Käse, Oel, Essig, Schmalz, Branntwein, Lapperdan. So entwickeln sie sich langsam zu dem heutigen Begriff des »Viktualiengeschäfts«. Dass dies eine allgemeine Erscheinung war, beweist u. a. eine Anfrage der Handelsinnung zu Baden[4]) an die Mannheimer, ob sich hier dasselbe Uebel zeige und was man dagegen gethan habe.

Es bleibt uns nun übrig zu untersuchen, wie sich der Getreidebezug seitens der Handelsmüller gestaltet habe. Es ist dies insofern von Wichtigkeit, als allem Anschein nach hierin der Uebergang zu dem in der Mitte des Jahrhunderts schon so beträchtlichen Import-Grosshandel sich vollzogen hat. – Anfänglich blieben dieselben natürlich Kunden des Fruchtmarktes; auf die Dauer liess sich jedoch diese Art des Bezugs nicht aufrecht erhalten.

1) L. m. 3708. 2) H. K. 3) ib. 4) ib.

Denn einmal beginnt jetzt der Fruchtmarkt so stark niederzugehen, dass man nicht mehr auf regelmässigen genügenden Vorrat rechnen konnte. Wird doch 1833 schon geklagt [1]), dass »auf mehreren Fruchtmärkten gar kein Korn oder bloss wenige Malter« aufgestellt gewesen seien. Andrerseits aber fällt in diese Zeit die Umgestaltung der Müllerei, (soweit sie für den Verkauf arbeitete, d. h. in der Stadt) zum Grossbetrieb [2]). 1834 gründet ein Baron v. Capellen die erste fabrikmässige Dampfmühle in Mannheim trotz des wütenden Einspruchs der Windmüller in Schriesheim, die bisher an der Mehlversorgung Mannheims stark mit beteiligt waren und nun die Konkurrenz mit Recht fürchteten. Fast gleichzeitig wird das Aufhören [3]) der »Kleinen Rhein-Mühlen« berichtet, und 1848 meldet das Stadtamt (auf eine Aufforderung zum Bericht über die Ergebnisse der im Gesetz von 1822 anbefohlenen periodischen Mühlenvisitationen): »In Mannheim ist nur eine Kunstmühle; andere Mühlen sind keine vorhanden, daher cessiert auch die Visitation [4]), da die Unterstellung, welche solche notwendig machen, hier nicht eintreten.« In derselben Lage befand sich das Brauereigewerbe. Die damalige Zahl und Grösse der Brauereien in Mannheim lässt sich leider nicht feststellen. Heute sind — trotz der enormen Zunahme des Produktionsquantums — aus den 44, die man in den 20er Jahren zählte, 6 geworden, worunter 5 Gesellschaftsunternehmungen.

Es beschränkte sich also der Kreis jener Leute, welche Getreide zur weiteren Verarbeitung aufkauften, zunehmend auf eine kleine Anzahl grosser Fabrikanten. Für diese aber konnte der eine lokale Fruchtmarkt ernstlich nicht mehr in Betracht kommen. Selbst auf verschiedenen Fruchtmärkten umherzureisen oder gar aus den Nachbarländern Getreide aufzukaufen, liess die jetzige Ausdehnung des Geschäfts nicht zu. Es musste also eine Schicht von Vermittlern aufkommen. Der Gemeinderat von Mannheim erkannte die Entwicklung vollkommen richtig, als er dem über den Niedergang des Fruchtmarkts klagenden und verschiedene Mittel zu seiner Wiederbelebung vorschlagendem Marktgericht antwortete [5]):

---

1) M. st. 2) ib. 3) ib.

4) Dampfmühlen standen ausserhalb der Mühlenordnung (§ 9), insofern wenigstens diese darauf nur, »soweit sie passt«, anzuwenden war. Es entsprach dies ganz dem Geist des Merkantilismus, den fabrikmässigen Grossbetrieb zu begünstigen, indem man ihm eine speziell privilegierte Stellung einräumte.

5) H. K.

»Auch Fruchtmärkte, die im Herzen des Produktionsgebietes liegen, wie Heidelberg und Mayntz, zeigen trotz aller Anstrengungen .. eine Abnahme ihrer Frequenz. Dieser Niedergang beruht auf folgenden Ursachen:

1. Die Bäcker kaufen, seitdem der Mehlhandel eingeführt ist, lieber Mehl, Theils weil dies Geschäft bequemer und weniger zeitraubend ist, als der Einkauf von Frucht, die sie erst mahlen lassen müssen, Theils, weil sie Mehl auf Kredit bekommen, auf dem Fruchtmarkt aber baar bezahlen müssen.

2. Die Bierbrauer brauchen Dank dem erhöhten Umsatz und der Konzentrierung des Kapitals viel grössere Quanta Gerste, als früher [2]). Diese sich auf den Fruchtmärkten mühsam zusammen zu kaufen, wäre höchst unzweckmässig. Deshalb lassen sie sich durch besondere Zwischenhändler ihr Rohmaterial frei auf ihren Speicher liefern.

3. Ist der Getreidehandel, der früher eng an die Lokalitäten gebunden war, nun zum Welthandel geworden. . . Die Unterkäufer sind es, die den Waizen etc. hierher liefern. Der Landwirt zieht den Verkauf an diese dem Marktfahren weit vor, indem er so sein Getreide auf seinem Speicher unter eigener Obhut behält, keine Spesen etc. ausgiebt und sich nicht der Gefahr aussetzt, bei weichenden Preisen »geschnürt« zu werden.«

Wo kamen jene Zwischenhändler her? Die Frage ist nicht allzu schwer zu beantworten. Erinnern wir uns, dass in derselben Periode zwischen 1820 und 1850 die ökonomische Entwicklung Badens den einstmals blühenden Getreide-Export plötzlich und stark zurückgehen liess und dass dadurch ein Heer von jüdischen Landesproduktenhändlern, die — seit der Judenemanzipation grösstenteils in den Dörfern der Getreidebaugegenden ansässig, — in die Gefahr brachte, ihren bisherigen Verdienst als lokale Exportagenten für auswärtige Grosshändler zu verlieren. Was lag für den Grossindustriellen näher, als sich an diese bereits vorhandene Schar von »Fruchtmaklern« zu wenden, und was für diese, als aus Exportmaklern zu Binnenlandsmaklern zu werden. Hatten sie ehedem auf den Fruchtmärkten vornehmlich für ihre auswärtigen Auftraggeber einzelne grosse Posten zur Ausfuhr gekauft, so kauften sie jetzt auf verschiedenen Fruchtmärkten und auch auf dem platten Lande Getreide in kleinen Quantitäten

1) Es wird z. B. ein Bierbrauer erwähnt, der auf einmal einen Posten von 800 Malter kauft.

auf für die städtischen Grossmüller und Brauer. Sehr zum Aerger von deren kleineren Kollegen, die mehrfach wütende Beschwerde führen[1]: »Wenn wir Biersieder den Markt ehemals besuchten, so pflegte man die Früchte zu besehen und nach dem Preiss zu fragen. Forderte, wie gewöhnlich, der Bauer mehr, als der Ware Preiss ist, so gieng man weiter und so den ganzen Markt hindurch, bis einer oder der andere sich zu einem billigen Preisse verstand... Jetzt aber siehet es anderst aus. Wenn wir Biersieder den Markt Besuchen, so schleicht schon ein Trupp Juden um die Bauern herum, und oft trifft es sich, dass solch ein Bauer dem Juden schuldig ist. Der kommt ihm ohnehin schon nicht mehr aus. Ist dies aber nicht der Fall, so gehen dergleichen Juden uns auf der Ferse nach. Wir fragen nach dem Fruchtpreisse, der Bauer fordert zu viel, oder wir, als denen daran liegt, gemässigte Fruchtpreisse zu erhalten, wollen noch ein wenig zusehen, ob nicht auf die oben bemerkte Art ein anderer Mittelpreiss zu erzielen ist, aber wie finden wir uns betrogen!!! Die unseren Fusstritten gefolgte Juden hören aus der uns gegebenen Antwort die Fruchtpreisse, handeln mit wenig Worten mit dem Bauer und lassen die Säcke zumachen. — Nun ist auf einmal der Kern der Frucht in den Händen der Juden, und uns bleibt zwischen zwei Uebeln nur die Wahl des einen, entweder den noch übrigen Vorrath um jeden Preiss an uns zu nehmen, oder den Juden, die uns »aus Freundschaft« das Malter mit 30 kr. Profit wieder anbieten, die eben erst gefeilschte Frucht wieder abzukaufen.« Es folgt dann die Bitte, mit Rücksicht darauf, »dass hier mancher Biersieder und mancher andere mit Gefährt sich nährende Einwohner nicht in der Lage ist, theuere quanta Frucht auf einmal zu kaufen«, »zu verordnen, dass den Juden und sonstigen Kornwucherern alle und jede Fruchteinkäufe einschliesslich des Habers, was sie an Früchten nicht erweislich für ihre eigene Hausshaltung brauchen, . . , ein für alle mal untersaget werde.« Diesem Gesuch konnte natürlich nicht entsprochen werden. Man wies diese und andere Petenten darauf hin, dass der Niedergang des lokalen Getreideverkehrs derlei Zustände notwendig zeitigen musste: »Die Mannheimer Bäcker und Bierbrauer sahen sich, da ihnen der schwache Besuch des wöchentlichen Fruchtmarktes keine Gelegenheit mehr bot, ihren Bedarf an Getreide hinreichend su befriedigen, im Laufe der Zeit denselben vermittelst kleiner Zwischenhändler direkt vom länd-

1) A. 4442.

lichen Produzenten zu beziehen; daher wurde als Wirkung dieser Ursache nach und nach ein ganzes Heer sog. »Landjuden« herbeigezogen, die sich ein regelmässiges Geschäft daraus machten, die Mannheimer Konsumenten mit Getreide direkt vom Lande zu versorgen. . . Die Gewohnheit hat sich eingelebt und kann nicht ohne weiteres ausgerottet werden, zumal das Gesetz kein Mittel an die Hand giebt, gegen die Zwischenhändler vorzugehen. Da dieselben äusserst thätig und gewandt sind, lag es im allgemeinen Interesse, ihre Interessen mit denen der Stadt und der Konsumenten in Einklang zu versetzen[1].« Zu diesem Zwecke wird ein ganz modern klingender Vorschlag gemacht: die Errichtung eines kommunalen Getreidespeichers in Verbindung mit einer Kreditanstalt behufs Erteilung sofortiger Darlehen auf gespeichertes Getreide, wodurch auch ohne grosse Geldmittel eine gesunde Spekulation ermöglicht und in unschädliche Bahnen gelenkt würde. Die Ausführung dieses Vorschlags kam nicht zu stande, und würde auch wohl für den beabsichtigten Zweck von geringem Nutzen gewesen sein.

2) Umwandlung der ländlichen, lokalen Zwischenhändler in städtische Kommissionäre ausländischer Getreideexporteure.

Inzwischen bahnte sich jedoch eine weitere Umgestaltung in der Art des Zwischenhändlerswesens an. Wir haben bereits erwähnt, dass deren Thätigkeit sich weniger auf die zu immer geringerer Bedeutung herabsinkenden Fruchtmärkte beschränkte, als vielmehr immer deutlicher zu kommissionsweisem Einkauf auf dem Lande selbst ausgestaltete, womit dann gleichzeitig, wie früher schon eine Anzahl verwandter Geschäftszweige auf eigene und fremde Rechnung verbunden wurde, da jenes allein natürlich zu wenig Gewinn abwarf. Ihren Wohnsitz hatten sie in der Regel ausserhalb der Stadt, in dem Gebiete, für dessen Produktion sie vornehmlich den Absatz vermittelten. Ein anschauliches Bild einer solchen Persönlichkeit gewährt ein Sitzungsprotokoll[2]) der Handlungsinnung, wo von einem derartigen »Fruchtmakler« berichtet wird; »Er hat in Jugenheim ein Haus. Im Handel hat er in Jugenheim weniger gemacht, hier und da in Oel oder Frucht spekuliert, sein Geschäft soll sich mehr auf Cessionen und Prozentgeschäfte, Gütereinkäufe und Wiederverkäufe u. dgl. . . beschränkt

1) H. K. (1850). 2) J. 1852 (27. XI).

haben. . . Uebereinstimmende Informationen sagen weiter, dass der Befragte sich nicht von den Geschäften zurückgezogen habe, sondern fortwährend in Landesprodukten verkehre.«

Je mehr nun das nördliche Baden in der oben gekennzeichneten Weise zum Sitz von Grosshandel und Industrie wurde und der Anbau von Handelsgewächsen um sich griff, je mehr also weiter entlegene Produktionsgebiete — ausser der Rheinpfalz und dem südwestlichen Baden kamen namentlich einige Teile Württembergs und selbst das westliche Bayern stark in Betracht — zur Bedarfsdeckung herangezogen werden mussten, desto notwendiger wurde zwar einesteils der Fruchtmaklerstand, desto unbequemer und kostspieliger aber auch die bisherige Form seiner Thätigkeit, bei welcher ein immer grösser werdendes Heer derselben als Einkaufskommissionäre in den zahlreichen Einkaufsgebieten sassen. »Gerade dem Landesproduktengeschäft ist die Vermittlung eines Maklers unerlässlich. . . . Dieser Vermittlung durch einen Makler genügen nicht einzelne ganz diesem Geschäft gewidmete Personen. Es kennt nicht jeder die einzelnen vorzüglichen Produktionsquellen; es sind eine Menge dergleichen erforderlich [1]).« »Das Vermittlungsgeschäft in Landesprodukten [2]) erheischt als Vermittler nicht einzelne Sensale, sondern zahlreiche mit der Umgebung des Platzes vertraute Personen.« »Denn es sind nicht die Produkte der Gemarkung Mannheim, sondern grösstenteils die Produkte der Pfalz etc., welche dem Platze diesen Umfang (— des Handels — d. Verf.) gewähren.« Und 1855 wird bereits gesagt: »Mannheim bezieht für sein ganzes Fruchtgeschäft so viel wie Nichts aus dem badischen Lande. Aus dem bayrischen Rheinkreis und Rheinhessen in gewöhnlichen Jahren vielleicht 20—25 % seines Umsatzes, seit der vorigen Ernte aber auch nur äusserst wenig [3]).«

Eine Aenderung dieser Verhältnisse war, wie gesagt, auf die Dauer unerlässlich, und zwar eine Aenderung in Richtung einer Zentralisierung des Zwischenhandels im Absatzort unter gleichzeitiger Konzentrierung auf das reine Getreidegeschäft. Beides konnte nur geschehen, wenn die Zwischenhände gleichzeitig aus Vermittlern des Einkaufs zu Vermittlern des Verkaufs wurden. Den Anfang machten 5—6 derselben Mitte der vierziger Jahre. Es sind dies die meisten heut noch existierenden Firmen Bensinger, Thomas Eller, Jakob Hirsch, Matthy

1) J. 1853 (7. Dez.). 2) J. 1856 (23./25. Nov.). 3) H. K.

& Fecht, Gebr. Marx, Reinhardt. Den letzten Anstoss dazu bot anscheinend die Teuerung des Jahres 1846/47[1]. In dieser Zeit, deren beinahe zur Hungersnot ausartender Getreidemangel bei der noch mangelnden Funktion eines internationalen Getreidehandels alle Teuerungsmassregeln des 17. und 18. Jahrhunderts wieder aufleben liess, schickte die badische Regierung eine Kommission nach Holland, um dort, wo damals so zu sagen das Sammelbecken für alle überschüssigen Kornvorräte der Welt war, auf Regierungskosten grössere Quantitäten zur Versorgung Badens einzukaufen. Die Kommission bestand aus Raphael Hirsch und Joh. Simon Dörr. Ersterer war der Sohn des bejahrten Fruchtmaklers Jakob Hirsch aus Fussgönnheim, der in richtiger Erkenntnis der Entwicklung kurz vorher nach Mannheim selbst übergesiedelt war, letzterer dessen Geschäftsfreund, der bisher wesentlich in Bayern thätig gewesen war. Es scheint, dass man diese längere Zeit währende Geschäftsthätigkeit in den Niederlanden in kluger Voraussicht benutzte, um feste Geschäftsverbindungen mit dortigen Getreideexporteuren anzuknüpfen, und umgekehrt benutzten auch diese mit Freuden die Gelegenheit, persönlich bekannte Vertreter in einem so vielversprechenden Absatzgebiet zu gewinnen. Denn ohne solche war der Betrieb eines regelmässigen Getreidehandels ins Ausland schlechtweg nicht möglich, während doch von der Gewissenhaftigkeit, Geschäftstüchtigkeit, Branchenkenntnis, Rührigkeit und Sorgfalt dieser das meiste abhing, so dass man sich nicht an den ersten besten wenden konnte. Jedenfalls reissen von nun an die Fäden nicht mehr ab, und in ganz kurzer Zeit erstehen jetzt an Stelle der allmählich verschwindenden oder sich auf die anderen Vermittlungsgeschäfte konzentrierenden oder auch zu Zwischenhändlern zweiter Instanz werdenden »Fruchtmakler« sive »Landjuden« sowohl aus deren Kreise heraus, als aus homines novi[2]) eine Schicht städtischer »Agenten« oder »Kommissions- und Landesproduktengeschäfte« auf Rechnung niederländischer Getreidefirmen. Der Handel mit Brotkorn hört auf, ein Nebengewerbe und anrüchiges Geschäft zu sein und erringt sich seine Stellung als gleichberechtigter und notwendiger Berufszweig in der modernen Wirtschaftsorganisation.

Die beiden Entwicklungsgänge verstärkten sich gegenseitig.

---

1) *Landgraf* p. 6. *v. Feder* II, p. 291.

2) So bediente sich z. B. die mehrfach erwähnte Dampfmühle eines Bäckers Sand in Mannheim als ständigen Einkaufsagenten.

Der Niedergang der Lokalfruchtmärkte kam dem Importhandel zu Gute und dessen Existenz und natürliche Expansionstendenz erdrückte wiederum jenen. Vergebens suchte man von seiten der Mannheimer Lokalbehörden diese natürliche Entwicklung aufzuhalten, wie wir oben gesehen haben, daneben aber vergebens ebenso von seiten der Interessenten. Unter letzteren befinden sich charakteristischer Weise nicht die Landwirte. Sie hatten ihren modus vivendi offenbar gefunden, wohl aber — neben den Gastwirten, die den mangelnden Lokalverkehr lebhaft empfanden — die Handelszunft. Hier waren es einerseits die Detaillisten aller Branchen, besonders in der Nähe des Fruchtmarktplatzes, die über Rückgang ihrer Geschäfte klagen, andrerseits aber auch die Grosshändler, Kommissionshäuser etc., welche die sich stetig steigernde Konkurrenz von Firmen, die ihnen teilweise doch ins Handwerk pfuschten und rechtlich gar nicht zu fassen waren, höchst unangenehm empfanden; um so mehr, als sie auch schon unter der Konkurrenz der stark aufstrebenden und in jeder Hinsicht staatlich unterstützten Nachbarstadt Ludwigshafen[1]) zu leiden hatten, welche 1852 durch die Maximiliansbahn neuen Anschluss an das deutsche Eisenbahnnetz gewann und 1857 schon eine Handelskammer erhielt[2]). Vor allem aber waren es die nun eingesessenen Fruchthändler selbst, welche jede neue Konkurrenz mit missgünstigen Augen ansahen und sich hierin schnell dem Zunftgeist anpassten, obwohl sie gar nicht Zunftmitglieder waren. Die Sitzungsprotokolle der Innung, sowie die Akten der Handelskammer aus den 50er Jahren sind voll von Beschwerden, Urteilen, Gutachten, Repliken, Denunziationen dieser Art. Von seiten der Getreidehändler, welche — wie wir sehen werden — schon Eigenkaufleute geworden waren, richteten sie sich vornehmlich gegen auswärtige Agenten, die in Mannheim sich ansässig machen oder Geschäfte abschliessen wollten, und die zu diesem Zwecke — oft auf raffinierte Art durch fingierte Gesellschaftsverträge, Formalverlobungen, provisorisches Eintreten als Kommis u. a. — das Bürgerrecht erwarben. Interessant ist z. B. eine Beschwerde der Fruchthändler[3]) gegen einen Agenten May wegen »unbefugten Betriebs von Handelsgeschäften«, worin die Handelskammer ein Gutachten an das Stadtamt abgiebt. Es heisst darin:

1) Vgl. *Jak. Esselborn*, »Gesch. d. Stadt Ludwigshafen a. Rhein«, Ldw. 1886 p. 118.

2) ib. p. 131. 3) H. K.

»Der Rubrikat hat sich vor einiger Zeit dahier als Agent mehrerer auswärtiger Handelshäuser niedergelassen, um auf hiesigem Platze für seine Kommittenten Verkäufe von Getreide zu bewirken. Es gelang ihm auch wirklich in jener Zeit, wo bekanntlich teils durch die in der That etwas beschränkten Vorräte, teils durch absichtliches Zurückhalten der Spekulation ein so beängstigender Mangel eingetreten war, grosse Quantitäten von Frucht für seine Kommittenten zu verkaufen. Die hiesigen Fruchthändler sahen nun einen solchen lästigen Konkurrenten, wie leicht zu begreifen, mit missgünstigen Augen an und liessen denn auch kein Mittel unversucht, denselben auf mancherlei Weise aus dem Wege zu räumen.« Folgt dann die Begutachtung der mannigfachen nach einander erhobenen Anklagen, er handle auf eigenen Namen und Rechnung, befasse sich mit Spedition, verkaufe en détail u. s. w. Aehnliche Denunziationen kehren dann immer wieder, 1852 gegen einen gewissen Frank [1]), 1854 gegen einen Kreuznacher Fruchtmakler, 1858 gegen mehrere Mannheimer.

Während so die Hochgekommenen sich gegen ihre Nachfolger wehrten, wendete sich der zünftige Handelsstand mit allen Waffen gegen jene Getreidehändler selbst, die jetzt mit einem Male eine so grosse Bedeutung für Mannheim gewonnen hatten. Man bekämpft sie als Agenten, als Juden, als Pfuscher, als gemeingefährliche Kornwucherer, wo man gerade eine Handhabe fand. Diese Bewegung setzt — erklärlicher Weise — etwas später ein. Immerhin wird 1855 schon heftig darüber disputiert, ob man nicht den ganzen Landesproduktenhandel zunftmässig machen, oder wenigstens von polizeilicher Konzession abhängig machen sollte. In beiden Fällen hätte man natürlich leichte Möglichkeit gehabt, die leidige Konkurrenz einzuschnüren. 1856 versucht man es indirekt, indem man sich an das Stadtamt wendet: »Dem wachsenden Andrang auswärtiger Israeliten zur bürgerlichen Aufnahme hier gegenüber ist es mehr als je geboten, an dem Grundsatze festzuhalten, nur in solchen Fällen die Aufnahme zu gewähren, welche insbesondere dafür sprechen.« Vorübergehend setzte man sogar eine Ministerialentschliessung durch, welche den rheinbai-

1) J. 1852 (7. Mai): »Ein Missbrauch, der bereits zu mannigfachen Klagen des Kleinhandels Veranlassung gab und sich dort gewöhnlich hinter simulierten Gesellschaftsverträgen zu verbergen sucht, tritt nun . . . auch in andern Zweigen des Handels hervor. Zeugniss hiervon giebt eine bei uns eingelaufene Beschwerde der hiesigen Fruchthändler gegen den unbefugten Betrieb dieses Geschäftes der oben genannten auswärtigen — nicht einmal badischen — israelitischen Händler.«

rischen[1]) Juden, wenn sie sich im Grossherzogtum zu Handelsgeschäften ansässig machen wollen, das Indigenat zu verweigern befiehlt. 1858[2]) wird die Frage wieder besonders brennend: »Aus Anlass des immer mehr zunehmenden Andrangs auswärtiger Juden zur Bürgeraufnahme beim Gemeinderat in der Eigenschaft als Landesproduktenhändler, und bei dem Umstand, dass solche ihre Absicht bei dem Kollegium in der Regel erreichen, und alsdann, wenn sie einmal das Bürgerrecht hier besitzen und die Aufnahme in die Handelsinnung später verlangen[3]), damit nicht mehr zurückgewiesen werden können, wirft Herr J. die Frage auf, ob die Handelskammer nicht dahin wirken sollte und könnte, dass auch die Landesproduktenhändler, wenn solche sich hier bürgerlich niederlassen wollten, vorher die Aufnahme in die Handelsinnung zu bewirken hätten. Herr J. erinnert daran, wie früher letzteres der Fall gewesen wäre, die Handelskammer aber, um einem Ueberhandnehmen israelitischer Mitglieder zu begegnen, zu der Uebung übergegangen sei, die Eigenschaft als Innungsmitglied bei Landesproduktenhändlern als nicht notwendig zu bezeichnen[4]). Nunmehr aber habe sich die Sache gerade umgekehrt gestaltet. Man erleichtere durch das jetzige Verfahren den Israeliten den Eintritt als Gemeindebürger und dadurch unmittelbar den in die Handelsinnung. Bei dem Umfang, den der Landesproduktenhandel in neuerer Zeit gewonnen, und nachdem derselbe einen ganz kaufmännischen Betrieb erfordere, hält Herr J. Schritte der Handelskammer in der von ihm angedeuteten Richtung vollkommen für gerechtfertigt und glaubt nicht daran zweifeln zu können, dass man damit reüssiere. In der Absicht stimmt das Kollegium dem Herrn J. einstimmig bei, dagegen wird der Erfolg des eingeschlagenen Weges von einigen Seiten bezweifelt.«

Nun, das Unternehmen glückte nicht; ebensowenig ein Feldzug des gleichen Jahres gegen die »zunehmende Ausdehnung des

---

1) Wir erinnern uns, dass die bairische Rheinpfalz die Hauptkornquelle der näheren Umgebung und deshalb Sitz besonders vieler Fruchtmakler war.

2) J. 1858, 6. Aug. ff.

3) Um nämlich eine Anzahl Geschäftsthätigkeiten vornehmen zu können, die an die Zunftmitgliedschaft gebunden waren.

4) Für die Richtigkeit dieser Behauptungen ergiebt sich nirgends der geringste Anhalt, dieselben stehen vielmehr mit der Wahrscheinlichkeit in direktem Widerspruch, so dass man sie wohl, obgleich sie unwidersprochen blieben, wie so manche andere Behauptungen, die sich in den Acten finden, als Irrtum bezeichnen darf.

Agenturwesens« [1]), welches »den Grosshandel beeinträchtige, weil sie an die Detaillisten direkt verkauften«, und welches man derart einzuschränken versuchte, dass »nur ordentliche Leute und nicht jeder hergelaufene Jude sich damit befassen könne«, auf gut deutsch, dass man eine möglichste Beschränkung der Niederlassung als Agent durchdrückte [2]). Doch die Bemühungen waren vergeblich. Wenige Jahre darauf, am 15. Oktober 1862 erschien das neue badische Gewerbegesetz, welches mit den gesamten veralteten Bestimmungen der Zunftverfassung radikal aufräumte. Der Handel wurde von allen Fesseln und Formalien frei. Die Handelsinnung wurde durch § 26 des Gesetzes aufgelöst; an ihre Stelle trat eine freie Handelsgenossenschaft sämtlicher — jetzt bereits 360 — Kaufleute mit einem Vorstand von 15 Mitgliedern, der sog. »Handelskammer«, welche die Stellung und Funktion der bisher bestandenen Handelskammer von 1830 ersetzte und vervollständigte; dieselbe blieb jedoch noch während des ganzen Jahres 1863, das durch die langwierigen Unterhandlungen, Wahlen und Besprechungen anlässlich dieser Umwälzung in Anspruch genommen wurde, als Vertretung des Handelsstandes während der Uebergangszeit bestehen. Mit Beginn des Jahres 1864 trat die neue Handelskammer in Funktion, unter Uebernahme des Innungsvermögens, und eröffnet die neueste und glänzendste Periode des Mannheimer Handels. —

Ehe wir jedoch in die neueste Zeit eintreten, wollen wir — analog der weiter oben gegebenen Schilderung des Fruchtmarktumsatzes — uns in kurzen Worten vergegenwärtigen, wie sich in dieser Periode des emporkommenden Importhandels der Umsatz des Getreides von Anfang bis Ende gestaltete. Da in diesen Jahren noch vorwiegend, wenn nicht ausschliesslich, Holland das Land ist, aus dessen vermittelnden Händen der Importeur das Getreide empfing, so können wir hier anfangen, ohne den Weg bis in das Produktionsgebiet, als welches damals wesentlich Amerika, Südrussland und Ostelbien in Betracht kommt, zurückzuverfolgen.

Der grosse Zwischenhändler in Rotterdam, Amsterdam etc. war die leitende Stelle des Distributionsprozesses. Sein Geschäft war bereits ausschliesslich auf Getreide beschränkt, eine handgreifliche Widerlegung theoretischer Wissenschaft, die noch 10 Jahre vorher gelehrt hatte:

2) Es werden 39 Agenturfirmen in M. aufgezählt!

3) J.

»Diese Regel« (dass der Handel heutzutage keine Entfernung scheut) »hat aber ebenso wie jede andere ihre Ausnahmen und gerade Getreide macht wohl die grösste. Denn als erstes Lebensbedürfnis aller Volksklassen darf Getreide nicht durch hohe Transportkosten zu sehr verteuert werden, sodann verträgt es nicht sehr lange dauernde Reisen zur See von allzu entfernten Gegenden, da es der Erhitzung unterworfen ist, und endlich sind Getreideunternehmungen von den meisten andern Unternehmungen gar sehr verschieden, dass schon die Aussicht auf eine nahe gesegnete Ernte einen grossen Einfluss auf die Preise äussert und dass, wenn Zufuhren von entfernten Gegenden durch Zufälligkeiten, welchen Reisen zur See immer ausgesetzt sind, zu spät ankommen, statt des berechneten Gewinns der grösste Schaden entstehen kann [1]).«

Der holländische Importeur hatte als bei Produktion wie Konsumtion unbeteiligter reiner Zwischenhändler unter allen Umständen das grösste Interesse daran, möglichst viel Getreide umzuschlagen. Sein Kapital suchte nach Erweiterung des Absatzes; daraus ergab sich, dass er nicht auf die Nachfrage wartete, sondern mit dem Angebot vorausging. Der Mann, an den er sich behufs des Absatzes wandte, war der Mannheimer Fruchtmakler. Wir haben bereits gesehen, dass dieser im Anfang ein sehr wenig kapitalkräftiger und aus kleinen lokalen Handelsverhältnissen hervorgegangener Typus war. Sich als Eigenhändler zu etablieren, daran konnte er nicht denken, um so weniger als das im selbstständigen Getreidehandel investierte Kapital grosse Barsummen erforderte bei einem relativ geringen Profit, welcher durch die im Anfang sehr unregelmässige Ausdehnung des inländischen Bedarfs, durch die damals noch sehr grossen und schnellen Preisschwankungen u. dgl., noch dazu einem starken Risiko ausgesetzt war. Die notwendige Konsequenz war, dass er als Verkaufsagent der holländischen Firma auftreten musste. Als solcher empfing er die Ware im sogenannten konsignierten Geschäft, d. h. eine oder meist mehrere Holländer Firmen sandten ihm eine beliebige Ladung Getreide, wie wir schon sahen, ohne auf seine Nachfrage zu warten; der Mannheimer Agent leistete gleich nach Ankunft der Ware darauf einen gewissen Vorschuss und hatte nun seinerseits die Ware »bestens« oder limitiert »nicht unter . . .« an den Mann zu bringen. Von dem verkauften Quantum erhielt er seine bestimmte

1) *Osiander*, Ueber den Handelsverkehr der Völker (Stuttgart 1840).

Provision. Gegen Verlust seiner Vorschussforderung (z. B. im Falle des Konkurses der Kommissions-Firma) hatte er nach badischem Landrecht[1]) keinen Schutz, erhielt jedoch 1855 ein Pfandrecht an der konsignierten Ware für alle Forderungen aus dem Kommissionsgeschäft, und zwar derart, dass er dieselbe gerichtlich (nicht durch den Makler) versteigern lassen und sich aus dem Erlös befriedigen konnte. Selbständig war der Agent[2]) in keiner Weise, sondern hatte sich strikt an die für den Einzelfall erteilte spezielle Instruktion zu halten, und dürfte unbeauftragt keine Dispositionen treffen.

Der Absatz der Ware erfolgte noch vollkommen als Barkauf. Vom Erlös zog der Agent seine vereinbarte Provision nebst Auslagen ab und übermittelte den Rest per Wechsel an die Importfirma. —

Dies ist die erste Gestalt, welche der auswärtiges Getreide einführende Handel in Mannheim annimmt. Als solches wird es schon 1847 gekennzeichnet[3]): »Es ist üblich, dass Handelshäuser Ware, für welche sie noch keine bestimmten Käufer gefunden haben, an ihren Geschäftsfreund eines Orts senden und den Wertbetrag der Ware oder einen Teil desselben durch Nachnahme auf denselben erheben, dass ebenso von dem Absender an einen Zwischenversender Fracht und Spesen auf die Güter nachgenommen und er dem Geschäftsfreund die ganze Nachnahme bewilligt, insofern ihm natürlich die Ware den Wert der darauf gezogenen Nachnahme zu haben scheint.

Es ist Uebung, dass sich der Geschäftsfreund aus dem Erlös der Ware, auf welchen er remboursiert, für seine Rembourse bezahlt macht.«

3) Weitere Ausgestaltung der Agenturen zu selbständigen Importfirmen.

Wir sehen in dieser Form des Geschäfts zum ersten Male die Tendenz sich durchsetzen, welche seitdem für alle weitere Entwicklung der kommerziellen Technik massgebend gewesen ist, und sich Schritt für Schritt weiter Bahn gebrochen hat, ohne schon am Ende angekommen zu sein: die Tendenz zur Trennung der beiden Funktionen des Handels: Trans-

1) Anhang »Von den Handelsgesetzen« [im wesentlichen ein Auszug des code de commerce] Titel VI § 93 ff.

2) Gutachten der Innung vom 31. III. 1858. H. K.

3) H. K.

port und Spekulation. Bisher waren beide noch völlig miteinander verwachsen gewesen. Selbst soweit der Produzent und Konsument nicht mehr direkt miteinander in Berührung traten, sondern durch Vermittlung eines Händlers verkehrten, war dessen Aufgabe der Bar-Einkauf, der Transport zum Konsumenten und dortiger Bar-Verkauf gewesen, Jetzt wird erstmalig das Zwischenglied des Wassertransports einem anderen: dem Frachtführer überlassen. Einen Schritt weiter machte diese Entwicklung bereits noch vor Beginn der neuesten Periode:

Es erhellt, dass in der Rechtsform des Konsignationsgeschäfts eine starke Tendenz zur Kapitalskonzentration liegt, insofern als der Konsignatär desto häufiger und von desto mehr Firmen berücksichtigt wird, je kapitalkräftiger er ist, da dieses Geschäft wohl mehr als jedes andere auf Kreditwürdigkeit beruht, da es desto vorteilhafter ist, je mehr sich die Barvorschüsse des Konsignatärs dem mutmasslichen Marktwert der Ware annähern, da endlich der kapitalstärkere Konsignatär nicht nötig hat, behufs schneller Verwertung und Erlangung von Bargeld die Ware alsbald auf den Markt zu werfen, sondern die Konjunktur berücksichtigen kann. Es verleiht also demselben, sobald erst eine Differenzierung in dieser Schicht eingetreten ist, ein Uebergewicht über die kapitalschwächeren Konkurrenten, indem er durch Vergrösserung seines Absatzes und Erhöhung seiner Provision den eigenen Profit steigert. Da gleichzeitig dauernde Verbindung mit den Kommissionsfirmen und Spezialisierung des Geschäfts (indem man, je mehr man sich auf engere Branchen beschränkt, desto besser die Konjunktur benutzen und den eigenen, wie des Geschäftsfreundes Vorteil wahren kann) einen starken Vorzug gewähren und, solange das Umsatzgebiet noch nicht zum Weltmarkt geworden ist, sogar ein gewisses Monopol verleihen, so haben wir die eigentümliche Erscheinung, dass dieselbe Anfangsform des Getreidehandels, welche ihre Eigenheit gründet auf den Mangel an kapitalkräftigen Importeuren am Absatzplatz, binnen kurzer Zeit den Handel in der Hand einer kleinen Anzahl sehr kapitalkräftiger Firmen konzentriert.

Sobald dies Resultat aber eingetreten war, wollten dieselben naturgemäss nicht weiter abhängige Werkzeuge fremder Firmen bleiben, wobei sie über den Verkauf ihrer Konsignationsware weniger Dispositionsbefugnis, als selbst ein Reisender hatten, und sich mit einer prozentualen Provision begnügen mussten. Es kam dazu, dass das Inland allmählich ganz aufhörte, seinen Konsum

aus sich selbst zu ergänzen, und deshalb der Absatz ein dauernder und regelmässiger wurde. Die Dampfschiffahrt bot andererseits die Möglichkeit, vermittelst des schnell gehenden Personendampfboots Warenproben voraus zu senden, und dem Holländer Grosshändler konnte es nur lieb sein, wenn die Versendung der Ware per Konsignation, wobei die Verkaufsbedingungen vorerst unsicher blieben, der Verkauf sich ev. lange hinzog oder gar seine Ware als unverkäuflich zurückkam, abgelöst wurde durch das in jeder Hinsicht praktischere Kommissionsgeschäft, d. h. der einstige Agent wurde mit steigender Kapitalkraft und zunehmender Grösse des Absatzmarktes zum importierenden Eigenhändler. Die Handelskammer bestätigt 1856,

»dass der Handel mit den Erzeugnissen der Landwirtschaft im Laufe der letzten Jahre eine solche Gestalt angenommen hat, dass bei Entstehung der jetzt noch gültigen Gesetzgebung nicht die gleichen Voraussetzungen vorhanden waren, welche jetzt zu Tage liegen, welche aber damals kaum geahnt werden konnten. . . .

Das grosse Geschäft der Spekulanten aber hat aufgehört in seiner früheren Gestalt aufzutreten: sich nur in einzelnen Geschäftsabschlüssen von ausgedehntem Umfang zu zeigen. Es ist vielmehr das Landesproduktengeschäft en-gros ein fortlaufendes gleich jeder anderen Handlung in irgend einem Artikel geworden, und es ist ein Beweis für seine ungemein grosse Ausdehnung, dass ohne alle gesetzliche Bestimmung hierüber sich die verschiedenen Handlungen in einzelne Branchen nach der Gattung der Waren teilten, obwohl jeder mit allen Landesprodukten handeln dürfte.«

Die Umwandlung der Agenten in Kaufleute auf eigenen Namen und eigene Rechnung indizierte nun eine weitere Trennung des juristischen Kaufgeschäfts von dem realen Austausch zwischen Geld und Ware. Der nunmehrige Eigenhändler liess sich natürlich nicht mehr lange Ware kommissionsweise zum Verkauf auf gut Glück und eventuelle Rücksendung schicken, sondern er kaufte seinerseits die Ware des niederländischen Importeurs fest, passte aber Quantum, Sorte und Preis nach Möglichkeit den voraussichtlichen Bedarfsverhältnissen an. Bei der schon erwähnten Entwicklung der Rheinschiffahrt, welche einerseits äusserst schnellen und fast auf den Tag der Ankunft voraus zu bestimmenden Transport gewährleistete, andererseits die billige Voraussendung von Qualitätsproben ermöglichte, führte dies Bestreben dahin, zunächst die noch »schwimmende« Ware zu verkaufen, dann aber, nachdem

sich der Getreidekonsument erst an die Reellität und Zweckmässigkeit des Kaufs nach Probe gewöhnt hatte, dazu, die Ware zu verkaufen in Mannheim, ehe man den Einkauf in Rotterdam fest geschlossen hatte, anders ausgedrückt: die Ware erst zu bestellen, nachdem man einen Käufer für sie gefunden und zu bestimmtem Preise gebunden, also das Absatz-Risiko abgewälzt hatte. An Stelle des Barkaufs nach Probe trat das Lieferungsgeschäft, dergestalt dass der Mannheimer Händler vom Holländer Importeur und Geschäftsfreund Getreideproben auf Bestellung für alle vermutlich verkäuflichen Sorten erhielt. Nach dem Massstab derselben schloss er dann den Vertrag mit seinem Abnehmer, sodass er nicht mehr eine ihm gehörige, wenn auch noch nicht am Ort befindliche Ware verkaufte, sondern sich zur Herbeischaffung und Lieferung der Ware, von welcher die Probe genommen war, innerhalb eines bestimmten Termins verpflichtete. Der individuelle Vorteil des Händlers wie Importeurs liegt hierbei auf der Hand; der volkswirtschaftlich-technische Fortschritt besteht vor allem in der Vermeidung unnötigen Transportes unverkäuflicher Ware und dem ersten Versuch der Handelstechnik, das Angebot von vorneherein nach dem Bedarf zu richten.

4) Reaktion und Kampf des zunftmässigen Handels gegen die geschilderte Entwicklung.

Es ist selbstverständlich, dass sich diese Entwicklung nicht plötzlich und offensichtlich, sondern schrittweise und gewissermassen unter der Oberfläche vollzog, schon aus notwendiger Rücksicht auf die Formen des Zunftwesens, die jeder formellen Entwicklung starr im Wege standen. Der Kampf zwischen dem konservativen und dem fortschrittlichen Element erhellt sowohl in seiner Schärfe und Erbitterung, wie nach Form und Inhalt aus den schon erwähnten zahlreichen Plänkeleien der fünfziger Jahre, worin die eine Partei immer die Zunftregeln und polizeilichen Reglements — denn die Handelsthätigkeit war auch landes- und stadtpolizeilich[1]) seit Anfang dieser Periode bis ins Kleinste geregelt, selbst soweit sie nicht der Zunftgesetzgebung unterlag — nach Möglichkeit zu umgehen, die andere sie möglichst in diese einzuschnüren sucht. Es wird z. B. um den Begriff des Detail-Absatzes gestritten, ob dafür die Geringfügigkeit der verkauften Warenposten oder der Absatz an den Konsumenten (resp. verarbeitenden

1) Vgl. die Polizeivorschriften von 1823 Abschnitt »Handel« u. v. A.

Gewerbetreibenden) oder die Haltung eines offenen Ladens das Kriterium sei, welches den Verkäufer unter die Zunftregeln stellte oder das Monopol der Zunftglieder zu beobachten zwinge; ferner, ob die Verfrachtung der in Mannheim verkauften, aber weiter zu schaffenden Frucht durch Selbstvertragschluss mit dem Schiffer in die Rechte der Spediteure eingriffe, oder ob dazu ein offenes Comtor und Comtor-Personal gehöre; ob der Agent, wenn er seinem Kontrahenten nicht Namen und Domizil der Bezugsfirma als eigentlichen Gegenkontrahenten ausdrücklich mitteilte, deshalb schon in eigenem Namen verkaufe, und ob er berechtigt sei, die »Schlusszettel« mit seinem Namen allein zu zeichnen; ob er blosser Agent bliebe, wenn er auch seinem Kommittenten den Namen des Käufers nicht mitteilte, resp. ob man Beweisführung dessen von ihm verlangen dürfe, ob er von seinem Kommittenten könne Wechsel auf sich trassieren lassen und Zahlungen persönlich annehmen und quittieren; wo dann der Unterschied sei zwischen Geschäfte treiben *für* fremdes und *mit* fremdem Kapital; ob die »neumodischen Zeitkäufe« die Preise nicht ungebührlich steigerten und demgemäss aus sozialpolitischen Gründen schlechtweg zu verbieten seien[1]), u. s. w., u. s. w.

Von Seiten der Regierung war es vor allem die Angst vor dem »Fruchtwucher«, welcher sie gegen die Entstehung selbständiger Getreidehändler einzuschreiten geneigt machte. Speziell die Teuerung der Jahre 1852—56 — welche übrigens den Vorteil hatte, den Einfuhrzoll auf Getreide nach provisorischer und mehrfach verlängerter Aufhebung[2]) endlich durch Herabsetzung auf den winzigen Betrag einer »fixen Kontroll-Gebühr« im Prinzip aufzuheben — veranlasste die badische Regierung[3]) zu der Einforderung eines Gutachtens der Handelskammer über die Fragen:

---

1) Diese Frage wurde unterm 25. August 1856 dahin entschieden, dass preis*steigernd* und deshalb zu verbieten nur »jene Zeitkäufe« seien, »bei welchen gleich von vorneherein die Absicht der Kontrahenten nicht auf reelle Erfüllung, sondern nur auf Zahlung des Differenzes gerichtet war«. — Heute sind sie verboten, weil sie preis*drückend* wirken sollen.

2) Gesetze vom 5. März 1852 (Reg.Bl. VIII v. 5. März),
» » 9. Juli » (» XXXIV v. 16. Juli),
» » 18. Sept. 1853 (» XXXVI v. 12. Sept.),
» » 29. Sept. 1854 (» XLVII v. 30. Sept.),
» » 4. Nov. » (» XLIX v. 9. Nov.),
» » 25. Sept. 1855 (» XXXIV v. 26. Sept.),
» » 3. Sept. 1856 (» XXXV v. 6. Sept.).

3) Schreiben des Ministeriums des Innern vom 8. Januar 1855 (H. K.).

»1) ob und welche verwerflichen Mittel seit der letzten Ernte angewandt wurden, um die Frucht- und Mehlpreise künstlich zu steigern;

2) durch welche Massregeln eventuell der verwerflichen Spekulation zu begegnen sei.«

Die Handelskammer aber setzte sich erfreulicher Weise über die sich in gleicher Richtung geltend machenden Interessen-Bestrebungen[1]) fort und antwortete:

»Dem Handel ist es vorzugsweise gegeben, den Bedarf aus den geeignetsten Ländern zu decken, um höheren Preisen oder gar dem Mangel zu begegnen. Zu dem Zwecke muss jedoch das Getreide [nach dem Beispiel der Länder, wo sich wie z. B. in den Niederlanden jederzeit die grössten Vorräte befinden] wie jeder andere Gegenstand dem freien Verkehr anheim gegeben sein. Einzelnen Spekulanten, selbst allen Spekulanten der Handelswelt zusammen, ist es nicht möglich, eine künstliche Steigerung des Wertes des Getreides zu bewirken. Die Produktion überragt bei weitem alle diese Mittel. Speziell betr. des Mannheimer Getreidehandels ist nichts von verwerflichen Praktiken bekannt geworden, weder seit der letzten Ernte, noch in früheren Jahren. Termingeschäft, wie an anderen Börsenplätzen, existiert im ganzen Grossherzogtum nicht, der ganze Handel ist effektiv. Dadurch fallen die mannigfachen Inkonvenienzen, welche das sog. »Schlussgeschäft« im Gefolge hat. Wir bitten, ja keine Störung der nach allen Seiten hin vorteilhaften Stellung des Getreidehandels hier zu bewirken; der Nachteil wäre unausbleiblich und würde den Konkurrenz-Handelsplätzen keine geringe Freude bereiten. Derartige Beschränkungen haben den Zweck, den man erreichen will, stets total verfehlt, in vielen Fällen das gerade Gegenteil herbeigeführt, d. h. sie haben die Lebensmittel verteuert statt verbilligt. In neuster Zeit bietet das bekannteste Beispiel das Grossherzogtum Hessen: Trotz aller Vexationen, welche die bekannte Regierungs-Verordnung im Gefolge hat, und trotz aller Nachteile, welche dem Handel und dadurch der Allgemeinheit erwachsen, sind die Preise auf den Märkten um keinen centime billiger, als bei uns und anderwärts.« »Dem angeblichen Wucher zu begegnen, erliessen mehrere benachbarte Regierungen sog. »beaufsichtigende« beengende Polizei-Massregeln, welche allerdings geeignet waren, den Verkehr zusammen, gleichsam auf den lokalen Markt zu be-

1) 19. Jan. 1855 (H. K.).

schränken, nicht aber die Lebensmittel zu vermehren oder vermindern, noch irgend andere Preise hervorzurufen. Diese Verfügungen haben sich als vollständig verfehlte Massregeln erwiesen. Sie hatten, wie gewöhnlich, auffallende Vexationen im Gefolge; sie konnten aber .. (unleserlich) .. Verkäufe nicht einmal hindern; die Fuhren kamen der Form und dem Zwang zu genüge zu Markte, um nach demselben in Massen zu den Verladeplätzen in .. (unleserlich) .. und Worms zu gelangen. Es ist Thatsache, dass in jenen Staaten der Wert der Lebensmittel nicht um einen Heller niedriger steht, als in den einzelnen Gegenden des Grossherzogtums. Man dürfte sich nicht irren, wenn man annähme, jene Staatsregierungen nähmen gerne die erwähnten Massregeln zurück, wie es sich bereits aus neueren Verfügungen (in Mainz z. B.) ergiebt. Und jedenfalls steht es fest und findet es die ungeteilte allgemeine Anerkennung, dass es der Grh. Regierung zur vorteilhaften Auszeichnung gereicht, jenen Massregeln nicht beigetreten oder gefolgt zu sein. Denn mit derartigen unwirksamen Verordnungen ist noch der grosse Nachteil verbunden, die Autorität zu diskreditieren und grosse Missstimmung hervorzurufen.«

Es scheint jedoch, dass die Interessentenkreise versuchten, »das Eisen zu schmieden, so lange es heiss ist«. Denn unterm 6. Okt 1855 forderte plötzlich auch das Grh. Stadtamt (die städtische Polizeibehörde) die Handelskammer zur Aeusserung darüber auf:

»Ob es nicht ratsam sein dürfte, durch ein Gesetz dem Differenzhandel mit Früchten entgegenzuwirken, indem gesetzlich ausgesprochen würde, dass bei Nichterfüllung eines Fruchtverkaufs nicht auf Geldentschädigung, sondern nur auf Lieferung, bezw. auf Annahme der ge- und verkauften Frucht in Natur geklagt und ebenso von den Gerichten nur auf Natural-Leistung oder Annahme erkannt werden dürfte.«

Aber die Handelskammer antwortete auch hierauf ablehnend unterm 25. Okt.[1]): »Der Zweck eines solchen Gesetzes ginge wohl von der Voraussetzung aus, der Kauf auf Lieferung von Getreide hätte die Folge einer unnatürlichen Steigerung der Preise, und um diese zu verhindern, sei das Verbot des Kaufens und Verkaufens auf Lieferung das geeignetste Mittel. (Der sog. »Differenz«-Handel beruht nämlich auf Transaktionen, bei welchen zuweilen der Käufer und Verkäufer sich vermittelst Verständigung über die Erlangung einer Preisdifferenz dahin einigen, von einer Natural-

1) H. K.

lieferung abzustehen). Wir halten diese Voraussetzung für eine unrichtige. Keinem Spekulanten, nicht einmal einem .. (unleserlich) .. Verein derselben, selbst wenn sich mehrere Börsen oder Gesellschaften solcher Unternehmer dazu vereinigten, wäre es möglich, eine unnatürliche Steigerung der Preise auf einige Dauer hervorzurufen und zu behaupten. Wäre es möglich, so bestünde ja das bequeme Mittel, die Getreidepreise gleichsam nach Gefallen hoch zu halten und zu behaupten, darin, die Vorräte anzukaufen und zu monopolisieren. Dafür reichen aber weder Geld- noch Kredit-Mittel, noch die kolossalsten Vermögensverhältnisse. Eine solche Beherrschung des Marktes ist nicht denkbar. Der Kauf und Verkauf auf Lieferung oder Differenz sind daher nur Anticipationen einer Vermutung auf Fallen oder Steigen der Preise. Es mag sein, dass der vermehrte Kauf auf Lieferung etwas früher als ein gewöhnlicher Bedarf eine Steigerung zur Folge habe. Eben so sicher werden aber auch die Verkäufer auf Herbeischaffung der verkauften Quantitäten aus den entlegenen Gegenden bedacht sein, und wird nicht nur die Grösse der Vorräte — zu jeder Zeit die entscheidende Macht — die Preise regulieren, sondern jene Käufe auf Lieferung werden unausbleiblich als die nächste wirksame Folge Vorräte, woher sie nur immer herbeizuschaffen sind, zu Markte bringen. (Ist es möglich, dass solche Käufe vorübergehend — sagen wir voreilig — die Preise steigern, so darf auch nicht in Abrede gestellt werden, dass bessere Ernteaussichten, also Vermutungen auf Fallen der Preise, ein ausserordentliches Andrängen auf Verkäufe auf Lieferung das Fallen der Preise percipieren, und daher diese Anticipation einer unvermeidlichen Zukunft sich ausgleichen. Ein wesentlicher Vorteil für den Konsumenten besteht aber darin, dass unläugbar der Andrang zum Kaufen grosse — nur durch so sehr erleichterte Verbindungen der Verkehrs- oder Handelsstrecken ermöglichte — Zufuhren bewirkt werden.

Wir müssen dabei bemerken, dass ohnehin solche Differenzgeschäfte, welche da und dort ... (unleserlich) ... oder Bedenken erregen, nicht in der Weise auf dem hiesigen Platze vorkommen, dass Käufer und Verkäufer hier ansässige Kaufleute waren. Die grossen Lieferungsgeschäfte werden an grössere bedeutenderen Plätzen, wie Köln, Berlin, Stettin etc. abgeschlossen. Dort kann allerdings der hiesige Kaufmann derartige Geschäfte eingehen. Wollte nun aber die Grh. Staats-Regierung derartige Abschlüsse

durch ein Gesetz vereiteln, welches der Klage den Rechtsweg entzöge, so hätte diese keinen anderen Erfolg, als dass der auswärtige Kaufmann dem hiesigen die Verbindlichkeit auferlegte, behufs etwaiger Klagen Domizil an dem auswärtigen Platze zu nehmen. Derartige Transaktionen würden daher nur erschwert, sicher nur der Fruchthandel . . (unleserlich) . . und die Verbindungen nach aussen gestört und der kaum herangewachsene, zum Vorteil des Grossherzogtums gereichende Fruchtverkehr hier bedauerlich erschüttert. Die stets wachsamen Konkurrenzplätze (Mainz, Frankfurt a. M., Ludwigshafen) würden sofort ihren Vorteil daraus ziehen. Namentlich Frankfurt am Main bemüht sich mit aller Kraft, allen Getreidehandel an sich zu ziehen; an Geldkräften fehlt es dort sicher nicht und die Lieferungsgeschäfte fänden dort kein Bedenken.«

Zu einer gesetzlichen Massregel kam es demgemäss nicht. Mit dem Jahre 1857 fand denn auch die mehrjährige Teuerungsperiode ihr Ende, sodass sich die Gemüter beruhigten, bis dann endlich das Gewerbegesetz von 1862, wie schon erwähnt, durch Einführung der vollen freien Konkurrenz dem ganzen System zünftlerischer, polizeilicher und gesetzlicher Reglementierung des Wirtschaftslebens ein Ende machte und den längst aus seiner Zeit heraus gewachsenen Grosshandel von den lästigen Schlacken überwundener Entwicklungsstadien befreite.

G. Abschluss der Entwicklung zum Grosshandel durch Gründung der Börse.

Die erste Folge, welche der Umschwung der Verhältnisse sofort mit sich brachte, war alsdann die Gründung einer Börse.

Das Bedürfnis nach einer derartigen Konzentration des Marktes war schon seit $1^1/_2$ Jahrzehnten fühlbar gewesen und hatte sich mit der zunehmenden Ausdehnung des Grosshandels nur noch gesteigert. Es scheint aber, dass das enge Kleid der Zunftverfassung, indem er den Handel selbst einschnürte, auch ein rechtes Aufblühen der Börse nicht ermöglicht habe. Im Jahre 1846 wurde der erste Versuch gemacht; charakteristisch ist nicht nur das Jahr, sondern namentlich auch der Umstand, dass Landesprodukten- und speziell Getreide-Händler es waren, welche die Initiative ergriffen und sich am meisten um das Zustandekommen

der Börse bemühten. Litten sie doch bei dem Mangel einer Zunftorganisation ganz besonders unter der Anarchie des Marktes. So machte im Frühjahr 1846 ein Cirkular die Runde, in dessen Anfang es heisst:

»Es ist schon wiederholt von hiesigen Kaufleuten das Bedürfnis ausgesprochen worden, sich in einem geeigneten Lokale zu einer bestimmten Stunde täglich zu versammeln, um daselbst über Geschäfte sprechen, Ansichten austauschen und Vorschläge zu zweckmässigen Einrichtungen für den hiesigen Handel machen zu können. Man war der Meinung, dass solche börsenartigen Versammlungen dem Handel in so ferne förderlich sein würden, als sie nicht sowohl Gelegenheit geben, Waaren- und Wechsel-Geschäfte abzuschliessen, als auch Unternehmungen ins Leben zu rufen, die zur ferneren Entwicklung unserer steigenden Handels-Verhältnisse dienlich erachtet werden.«

Gleichzeitig wurde Herr L.A. Bassermann von den genannten Getreidefirmen veranlasst, die Angelegenheit bei der Handelskammer zur Sprache zu bringen und gemeinsam mit einem von dieser ernannten Comité die vorbereitenden Schritte zu thun. Nachdem man sich durch ein weiteres Cirkular vom 24. III. 1846 der Beteiligung von 142 Kaufleuten bei einem Beitrag von 2—3 fl. jährlich für Miete, Reinigung, Heizung und Abonnement der nötigsten Handelsblätter vergewissert hatte, und eine Generalversammlung des Handelsstandes am 12. Juni die Vorschläge der Kommission gebilligt hatte, und ein Börsen-Reglement festgesetzt worden war[1]), wurde durch Vertrag vom 29. Juni im Café Schütz [A I 4], welches schon vorher Haupttreffpunkt der Grosskaufmannschaft gewesen war, ein grösserer Salon mit Nebenzimmer und 2 kleine Hinterräume für Utensilien, Brennmaterial u. dgl. vorläufig auf ein Jahr per 1. Aug. 1846/47 für 300 fl. gemietet.

Der erhoffte Erfolg blieb jedoch aus. Trotz der Subskription von 217 Namen blieb die Börse schwach besucht. Schon am 15. Aug. wurde durch ein neues Cirkular zur regeren Teilnahme und weiteren Beitritten aufgefordert. Die Folge war jedoch nur ein bissiger Artikel im »Mannheimer Journal« vom 19. August, worin es heisst:

»Unsere »Börsenhalle« ist nun eröffnet, aber sonderbarer Weise wenig besucht. Woran liegt das wohl? Haben sich doch die Teilnehmer hierzu gedrängt und ihre Zahl in kurzer Zeit bis nahe an

---

1) S. Anhang.

Drittehalb Hundert gesteigert. Warum sieht man Sie nicht, meine Herren? Es ist uns ja nicht gerade in dieser wohl schlimmen Zeit um gewagten Handel zu thun. Kommen wir nur täglich zusammen, drücken uns die uneigennützigen Hände und versichern uns der innigsten kaufmännischen Freundschaft! Oder hindert Sie etwas? Gut, so reden Sie doch! Thun Sie es mir nach! Sprechen Sie sich aus! Nur Kinder sind eigensinnig, und schreien und sagen nicht, weswegen.

Ich lobe mir das Institut an und für sich als Hebel unseres Handels. Der Tempel erzeugt Gläubige; warum nicht auch der Merkurs? Aber ich tadele, dass man der Anstalt zu wenig Offenkundigkeit gegeben. Weder das Vorhaben noch die Ausführung ist in irgend einem Blatte zur Anzeige gekommen. Viele der hiesigen Einwohner wissen wenig, und über die Grenze unseres Weichbildes weiss man gar nichts davon.

Ich tadele die Ausdehnung der täglichen Börsenzeit. Wäre sie, wie an andern Handelsplätzen, auf eine halbe, höchstens $^3/_4$ Stunden beschränkt, so würden doch wenigstens die Stammgäste gleichzeitig erscheinen und sich nicht wie jetzt auf der Stiege begegnen.

Ich tadele den § 3 des Reglements, der also lautet: (folgt Citat).

Wie? Spricht man so mit einem verehrungswürdigen Publikum? Haben wir es mit eitel Raufbolden zu thun? Hätte man doch das Muster von Artigkeit, die aus der Feudalzeit stammende Warnungstafel im Schlossgarten zu Rate gezogen. Und sogar in dem »Vorläufigen Reglement« hat man diese Bestimmungen aufzunehmen für nötig erachtet! Wäre es nicht besser gewesen, zuerst einige kleine Scharmützel abzuwarten.

Ich tadele, dass man nicht jeden Fremden, ja sogar jeden Hiesigen, wenn ihn ein momentanes Geschäfte zu einem Mitglied führt, ausdrücklich den Besuch der Börsenhalle erlaubt hat. Bei letzteren hätte man sich gegen Missbrauch schon wahren können.

Ich könnte noch manches tadeln, z. B. den § 5, der gar keinen Sinn hat, weil gar nicht einzusehen ist, wie eine spätere Kündigung ein gesetzliches Präjudiz involvieren kann. Aber ich will einem jungen Institut etwas zu Gute halten, das im Interesse unserer Stadt jede Pflege verdient.« »Ein Kaufmann.«

Auf diesen Artikel hin wurde die Börsenzeit auf 1 Stunde reduziert ($11^1/_2$—$12^1/_2$) und durch nochmaliges Circular vom 1. Okt.

wieder eine Ermunterung der Kaufmannschaft versucht. Aber auch diesmal ohne sonderlichen Erfolg. Die Sache schlief allmählich ein, und der Mietvertrag wurde, nachdem sich die grosse Mehrheit der Mitglieder für Auflösung der Börse ausgesprochen hatte, nicht wieder erneuert. Den Rest des Vermögens, 82,30 M., erhielt die Handelskammer. Ein zweiter Anlauf, Anfang der fünfziger Jahre hatte denselben Misserfolg. Die Interessenten versuchten in dem genannten Café eine zwanglose periodische Zusammenkunft zu veranstalten. Bei dem Mangel jedes äusseren Drucks verfiel dieselbe aber bald.

Es ist wohl klar, dass solche äusserlichen Ursachen, wie sie der Artikelschreiber anführt, nicht über die Existenz eines wirtschaftlichen Instituts vom Range der Börse entscheiden. In Wirklichkeit lag die Sache wohl etwas anders. Eine gewisse Schicht der Mannheimer Firmen hatten für gewisse Geschäfte allerdings eine börsenartige Organisation des Marktes recht nötig; und hierher gehörten ja namentlich auch die Getreideumsätze en-gros. Der Prozentsatz solcher Firmen und Geschäfte war aber damals noch verhältnismässig gering, zu gering jedenfalls, um durch sich allein die Börse aufrecht zu erhalten. Die übrigen aber hatten zu wenig Geschäftsbedürfnis nach börsenmässigem Umsatz, um durch ihr bloss allgemeines Handelsinteresse dem Institut die erforderliche starke Beteiligung verleihen zu können. — Man hielt sich daher vorerst, so gut man konnte. Der Getreidehandel konzentrierte sich, soweit dies möglich war, im Anschluss an den Fruchtmarkt. Es entwickelte sich hier im Lauf der fünfziger Jahre teils auf dem Platz selbst, teils in einem nahe gelegenen Restaurant am Donnerstag Mittag ein lebhafter börsenartiger Verkehr, dessen Aufblühen sogar der zu spät gegründeten Börse in dieser Branche starken Abbruch gethan hat, indem nunmehr bloss die des wirklichen entwickelten Börsenlebens bedürfenden Geschäfte in dies Institut übergingen, während sich für alle andern, welche sonst den Umzug an die Börse mitzumachen pflegten, der »Fruchtmarkt« bis heute der Abwicklungsplatz geblieben ist und somit eine ganz ähnliche Stellung einnimmt, wie der Berliner »Frühmarkt«. Soweit der Mannheimer Getreidehändler den Börsenverkehr benötigte, beteiligte er sich an der nahen Börse zu Frankfurt a. M., deren Gründung am 22. Nov. 1843 erfolgt war. Der Verkehr des neuen »Fruchtmarkts« endlich wurde wesentlich erleichtert durch eine nicht unwichtige M o d e r n i s i e r u n g d e s

Maklerwesens.

Dieses beruhte ja auf völlig veralteten Bestimmungen[1]. Nach der Instruktion von 1820 hatte der Makler, »wo nicht täglich, so doch wöchentlich einigemale zu einem jeden Mitglied der Handlung zu gehen und bescheiden anzufragen, ob man nichts brauche, oder abzugeben habe«. Dabei gab es im ganzen nur drei Makler. Erwägt man, dass innerhalb der seitdem verflossenen Zeit die Zahl der Kaufleute, die in Mannheim ansässig waren und zur Innung gehörten, allein sich gut verdreifacht hatte, so ergiebt sich schon hieraus die Unzulänglichkeit des alten Maklerwesens. Das schlimmste aber war, dass anscheinend für die nicht zunftmässigen Händler und sicher für die nicht in der Stadt ansässigen der Makler überhaupt gar nicht in Betracht kam. Gerade das Getreidegeschäft in seiner neuen Entwicklung bedurfte aber einer schnellen, prompten und zuverlässigen Geschäftsvermittlung, und der Mangel an einer solchen musste desto fühlbarer werden, je mehr die ehedem selbst Maklerfunktionen ausübenden Agenten zu Eigenhändlern wurden und ihre Umsätze an Umfang gewannen. Namentlich war es auch der Mangel einer einheitlichen Kursfixierung, der sehr hemmend wirkte. Schon am 17. Dez. 1852 wird in der Handelskammer betont, dass die Notierungen und Veröffentlichungen von Kursen im Journal nach Privatmitteilungen, wenn auch eines Sensals, völlig unzulänglich seien, und man erwog, ob man nicht möglichst allgemein einen »amtlich konstatierten Cours-Bericht« mittelst gemeinsamer Thätigkeit eines »Makler-Syndikats«, wie an der Frankfurter Börse einführen könnte. Im gleichen Jahr noch gelangte an die Handelskammer eine von allen Landesproduktenhändlern unterstützte Petition um Anstellung eines gewissen Jacob Löb als besonderen ständigen Makler nur für Landesprodukte, mit dem Bemerken, dass eine solche Institution bei dem Aufschwung und der neueren Form des Fruchtgeschäfts unerlässlich sei. Die Handelskammer stand diesem Verlangen ziemlich verständnislos gegenüber. Man meinte, es wären ja »Fruchtmakler« in reicher Anzahl vorhanden; neben diesen könnte doch ein einzelner neuer keine besondere Bedeutung haben; wollte er aber etwa ein Makel-Monopol haben unter Ausscheidung all der vielen anderen, so müsse dies glattweg abgelehnt werden, um so mehr, als er ja seinen Wohnsitz in Mannheim nehmen wollte, zur Funktion eines Fruchtmaklers aber Niederlassung gerade im ländlichen

1) S. Anhang.

Produktionsgebiet und Verteilung der Aufgabe unter einer grösseren Zahl erforderlich sei. — Dass es sich hier nicht um eine örtliche, sondern um eine handelstechnische Arbeitsteilung handelte, dass hier etwas prinzipiell Neues geschaffen werden sollte: eine Maklerei zwischen den sog. Fruchtmaklern selbst, die entweder städtische Händler geworden waren, oder, im Begriff solche zu werden, allwöchentlich sich auf dem Fruchtmarkt trafen, das vermochte man nicht zu begreifen. — Mit besonderer Leidenschaft aber wehrten sich die andern vereidigten Makler dagegen. Sie waren ja hinsichtlich ihres Einkommens auf ihre geringfügige Provision angewiesen, deren durchschnittliche Höhe vermutlich 1820 nicht viel mehr betragen hatte, als das bis dahin dem (einzigen) Sensal gezahlte Fixum von 30 fl. jährlich[1]); wenn sie auch seitdem sich bedeutend gesteigert hatte, so bot sie doch wenig genug Einkommen, solange die Zahl der durch sie abgeschlossenen Geschäfte Mangels einer börsenmässigen Organisation des Handels durch die Schranken ihrer physischen Thätigkeit und den Zufall niedergehalten wurde. Durch irgend welchen anderen Erwerb konnten sie sich kaum schadlos halten. Das badische Handelsrecht (Tit. V Kap. 2 § 85) gebot strikt:

»Der Waren- und Wechsel-Makler darf in keinem Fall und unter keinem Vorwand Handels- oder Bank-Geschäfte für eigene Rechnung machen, weder mittelbar, noch unmittelbar in irgend einer Handelsunternehmung beteiligt sein, auch für Rechnung weder Geld annehmen noch auszahlen, nicht Bürge für den Vollzug des Geschäftes sein, bei Strafe der Absetzung.«

Die §§ 2 und 6 seiner Instruktion besagten im wesentlichen dasselbe noch einmal. Natürlich war er eifersüchtig auf weitthunlichste Ausbeutung seines Monopoles bedacht, und bekämpfte jede auch scheinbare Konkurrenz mit der grössten Leidenschaftlichkeit. Es ist ein Zeichen für die unerlässliche Notwendigkeit der Forderung, dass es trotz der ungünstigen Chancen dennoch schon im folgenden oder nächstfolgenden Jahre gelang, die Anstellung des J. Löb durchzusetzen. Gleichzeitig wurde auch mit dem unhaltbaren Prinzip, dass er sich nicht für den Vollzug des Geschäftes verbürgen dürfe, gebrochen. In Wirklichkeit hatte es schon nicht mehr bestanden. Der Makler Meyer Ullmann hatte schon unterm

1) Auch nach ihrer sozialen Stellung funktionieren sie in der ersten Hälfte des Jahrhunderts, wie u. a. schon aus ihrer Instruktion hervorgeht, gleichsam als untergeordnete Subalternbeamte oder Handlungsdiener.

14. Aug. 1850[1]) auf eine Denunziation hin erklärt: er müsse einfach die Bürgschaft übernehmen, und zwar, indem er pro forma die ihm aufgegebenen Geschäfte auf eigenen Namen und Rechnung übernähme und abgäbe. Sowie er das nicht mehr thun würde, würde sich kein Kaufmann fast mehr an ihn wenden; denn bei dem beschleunigten Geschäftsgang der Zeit sei kein Händler ja mehr im stande, Stunden lang oder gar bis zum andern Tage in Ungewissheit über die Realisierung des fr. Geschäfts, und damit auch in Unfähigkeit etwaiger anderweitiger diesbezüglicher Verfügung zu bleiben. —

Einen besonderen Aufschwung nahm der Mannheimer Getreidehandel nun noch Ende der fünfziger Jahre durch die neue Geschäftsverbindung mit Oesterreich-Ungarn. Es trafen hierfür eine Reihe glücklicher Momente zusammen: hohe Preise bis zur Ernte 1857 und selbst hinterher noch, relativ sehr niedriger Valutastand im österreichischen Kaiserreich, der zur Spekulation ermunterte, endlich die Ausgestaltung sowohl der Wasserwege als insbesondere des Schienenwegs. Während das österreichische Getreide bisher gewöhnlich die Donau aufwärts bis Regensburg und von dort mit Hilfe des Main-Donaukanals den Main abwärts transportiert und deshalb vornehmlich in Mainz umgesetzt wurde, soweit solches überhaupt schon in Westdeutschland bezogen wurde, konnte es jetzt in Passau auf die Bahn geladen und unter billigen Frachtsätzen direkt bis Mannheim geschafft werden mit Benutzung der neuen badischen Staatsbahn Heidelberg-Würzburg. Diese Verbindung gewann noch viel grössere Bedeutung dadurch, dass mit Beginn der 60er Jahre auch Ungarn durch Eisenbahnen dem Welthandel zugänglich gemacht und damit eine Kornquelle ersten Ranges für Mannheim erschlossen wurde. Der Bezug aus Oesterreich-Ungarn wurde so stark, dass sich die österreichische Valuta infolge der steigenden Ausfuhr binnen kurzem merklich hob. Der Einfluss dieser Umstände zeigte sich alsbald darin, dass Mainz seine bisherige grosse Bedeutung als Getreidehandelsplatz so gut wie vollständig verlor und seinen Umsatz grösstenteils an Mannheim abgeben musste.

Aus den ganzen vorhergegangenen Ausführungen erhellt schon, dass der Mannheimer Getreidehandel längst nicht mehr bei seiner bescheidenen Aufgabe einer Versorgung des nördlichen Baden stehen geblieben war, sondern sich in natürlicher Expansions-Ten-

1) H. K.

denz auf seine alten Funktionen als Exporthafen besonnen und zu einem regen Transithandel entwickelt hatte. Die alten Exportbeziehungen, namentlich nach der Schweiz, scheinen, obwohl das Material hierin ziemliche Unklarheit lässt, niemals ganz abgerissen zu sein. Einzelne Landesprodukte, wie Gerste z. B., waren ja auch trotz Untergang des alten Getreidebaus immer noch stark genug angebaut und wegen ihrer guten Qualität im Auslande beliebt geblieben. Vor allem aber hat es den Anschein, dass die »Fruchtmakler« alten Schlages sich von vorneherein bemüht haben, die lukrativen Geschäftsverbindungen nach aussen möglichst aufrecht zu erhalten, wenn auch nur derart, dass sie in den Produktionsgegenden ihres Wohnsitzes nebenbei auch für Rechnung schweizerischer u. a. Händler oder Konsumenten Geschäfte abschlossen oder wenigstens vermittelten. Als sich dann Ende der 40er Jahre die Getreideschätze der holländischen Häfen dem südwestlichen Deutschland öffneten, bestrebten sie sich, diese nach Möglichkeit durch ihre Hände auch in die alten Absatzgebiete der Pfalz gelangen zulassen. (Dadurch wird auch der überraschend schnelle Uebergang zu städtischen Zwischenhändlern erklärlicher.) Jetzt, im Beginn der 60er Jahre, wurden wiederholte schlechte Ernten in Frankreich — in Zusammenwirkung mit den oben erwähnten Momenten — Anlass, auch dieses alte Absatzgebiet für den Mannheimer Getreidehandel zurückzugewinnen. Nach einem geradezu tropischen Wachstum innerhalb von 15 Jahren steht Mannheim somit ums Jahr 1862 als einer der ersten westdeutschen Getreidemärkte neben Köln und Frankfurt am Main, so dass der Getreidehandel Mannheims bereits als eine »wesentliche Alimentation der Schiffahrt sowohl als der Schienenwege« bezeichnet wird. —

Die Gründung einer Börse liess sich nunmehr um so weniger abweisen, als Frankfurt drohte, mit seiner Börse Mannheim nicht nur allzustarke Konkurrenz zu machen, sondern es direkt zu beherrschen, nachdem es neuerdings sogar eine besondere Produktenbörse gegründet hatte. Gleichzeitig war in Stuttgart eine Börse eröffnet worden und in Mainz that man ebenfalls Schritte in dieser Hinsicht, in der Hoffnung, die verloren gegangene führende Stellung dadurch wieder zu gewinnen.

Am 17. Sept. 1862 traten auf Einladung dreier Grosshändler eine kleine Gruppe von insgesamt acht Herren zu einer Beratung zusammen. »Es wurde, von der Ueberzeugung ausgehend, dass vor allem der Landesproduktenhandel zur wirksamsten Unterstütz-

ung des Unternehmens geeignet sei und das grösste Interesse am Zustandekommen einer Börse habe, beschlossen, eine grössere Versammlung sämtlicher Handelsleute besagter Branchen in Mannheim auf den 23. Sept. zu berufen[1]).« Dieselbe fand im grossen Saale des »Badener Hofes« statt und war äusserst stark besucht. Man stimmte der Ansicht von der Unentbehrlichkeit einer Börse allseitig bei, einigte sich auf zwei Börsentage wöchentlich am Montag und Donnerstag und einen Jahresbeitrag bis zu 10 fl. Des weiteren beschloss man, sich unverzüglich mit der Handelskammer in Verbindung zu setzen und entwarf einen Bericht an diese, worin man den Plan einer Börsengründung darlegte und begründete. »Besonders bedroht ist der Grosshandel in Getreide, Mehl, Sämereien, Oel, Spiritus« und anderen Landesprodukten. Diesen Geschäften stehen hier bekannte respektable Firmen vor, und wir halten für unnötig, die Bedeutung und Ausdehnung dieser Handelszweige näher zu schildern«, heisst es in dem Bericht[2]). Ein provisorisches Comité wurde gebildet, welches die nötigen Schritte thun sollte, um unter allen Umständen »eine Produktenbörse auf hiesigem Platze ins Leben zu rufen, deren Schwerpunkt vor der Hand der Getreide- und Mehl-Handel bilden soll[3]).

Es wurde dann von Seiten der Handelskammer ein Cirkular ausgearbeitet, in dessen Eingang es folgendermassen heisst[4]):

»Seit der Zollverein seine segensreiche Einwirkung auf den deutschen Handel auszuüben begann, hat auch Mannheim vermöge seiner günstigen Lage in der reichen Rheinebene und an zwei schiffbaren Strömen lebhaften Anteil an dem sich in riesigen Dimensionen entfaltenden Verkehr genommen! Dampfschiffe und Eisenbahnen tragen viel dazu bei, seine rasche Entwicklung zur wirklichen Handelsstadt zu befördern, und so sehen wir denn in dem verhältnismässig kurzen Zeitraum von 30 Jahren die Physiognomie unserer Stadt ganz in dieser Richtung verändert und die weit verbreiteten Beziehungen unserer Kaufmannschaft zu einer selbst in überseeischen Ländern anerkannten Bedeutung gestiegen.

Mit dem so erfreulichen Aufschwung gehen die Bedürfnisse einer Organisation Hand in Hand. Es zeigt sich mehr und mehr die Notwendigkeit regelmässiger Vereinigung des Handelsstandes zur geeigneten Vervollkommnung des Platzgeschäftes, zur Feststellung von Markt- und Platz-

1) B. V. 2) H. K. 3) ib. 4) B. V.

gebräuchen, zur authentischen Veröffentlichung der Preise für Waaren, Effekten u. s. w., mit einem Worte, es macht sich der gerechtfertigte Drang geltend, dass Mannheim auch in kommerzieller Beziehung aufhöre, ein Nebenplatz zu sein, vielmehr, wie faktisch schon seit lange, auch formell das Gewicht seines Verkehrs geltend mache. Hierzu giebt es nur einen richtigen, wirksamen Weg, die Errichtung einer Börse. Schon vor längeren Jahren wurde dazu ein Versuch gemacht, der aber leider scheiterte. Ebenso blieb das Bestreben eines Teils der hiesigen Kaufmannschaft, sich zum Zwecke geschäftlichen Meinungsaustausches an einem bestimmten Ort zusammen zu finden, ohne Erfolg, weil es dabei an dem mächtigen Bindemittel gesetzlicher Organisation fehlte. Jetzt nun . . . . . erscheint es dringend geboten, wiederholt und mit allem Ernst Hand ans Werk zu legen, und das längst angestrebte in haltbarster Form zu verwirklichen.«

Daran schloss sich eine Aufforderung zur Subskription, welcher sehr zahlreich stattgegeben wurde, und die Verweisung auf eine in Aussicht stehende Generalversammlung, die jedoch erst am 25. Febr. 1864 zu Stande kam.

In der Zwischenzeit hatte man bereits einen Entwurf für Satzungen, Makler-Ordnung und Usancen ausgearbeitet, welcher von der Versammlung ziemlich unverändert angenommen wurde, und wonach sich die Mannheimer Börse als reine Produktenbörse darstellte. Auch hatte die Handelskammer dem Comité eine Summe von 100 fl. zur Deckung der demnächstigen Kosten überwiesen, so dass keinerlei Schwierigkeiten entstanden und die Börse mit dem 1. März 1863 ins Leben treten konnte. Damit war für Mannheim die Entwicklung zum modernen Grosshandelsplatz kommerziell vollendet.

Der handelstechnischen Entwicklung passte sich dann gleichzeitig auch die handelspolitische an, indem sie Mannheims Teilnahme an diesem Weltverkehr in dem Artikel, der uns hier interessiert, nunmehr auch von jeder fühlbaren Zollschranke, bald von jeder Zollschranke überhaupt entband. Seit 1861 waren die sämtlichen Reste der Durchfuhrzölle gefallen und diese Beseitigung wurde durch § 6 des Vereinszollgesetzes von 1869 gesetzlich festgelegt. Die freie Getreideausfuhr hatte nach den Notstandsmassregeln der 40er Jahre irgend welche Hemmnisse nicht mehr erfahren, und die Einfuhrzölle des Zollvereins waren den schlechten Ernten der 50er Jahre zum Opfer gefallen, zunächst auf fast nur nomineller

Höhe aufrecht erhalten, seit 1. Juli 1865 gänzlich in Wegfall gebracht worden.

So waren denn die letzten Spuren des alten stadtwirtschaftlichen Lokalumsatzes abgestreift und Mannheim in das Getriebe des internationalen Grosshandels eingeflochten. Es beginnt hiermit jene Funktion, die es seitdem in ununterbrochen aufsteigender Kraft ausgeübt hat: als Knotenpunkt des Getreide-Weltmarkts.

Ende des historischen Teils.

Anlagen.

I. Rechtliche Ordnung des Getreidehandels.

1. Zunftprivileg der »Handelsleute und Krämer« in Mannheim 1728 (im Auszug).

Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp Pfaltz-Graff bey Rhein etc. urkunden und bekennen hiermit, etc.:

ERstlich wollen Wir / dass alle und jede jetzige Handels-Leuthe in Unserer Residentz-Stadt Mannheim / so bishero Handelschafft und Krämerey getrieben / sofort als Christen und ehrliche Burger passiret / in dieser Zunfft bleiben sollen und können / jedoch dass ein jeder zur Bestreittung der Zunfft-Kosten zur Zunfft-Cassa erlegen solle / was durch die mehresten oder gesambste Stimmen der jenigen Handels-Leuthen so sich in diese Krämerey-Zunfft begeben wollen / darzu für rathsamb und nöthig befinden werden / auch künfftighin keine Ungelernte / so keine Lehr-Brieff auffweisen können / auff- und angenommen werden sollen.

ZWeytens: solle für das Künfftige keiner in dieser Zunfft auff- und angenommen werden / es seye dann / dass er sich zu vorderist seiner ehrlichen Geburt und Herkommens halber / sofort dass er in Unserer Residentz-Stadt Mannheim zum Burger würcklich auff- und angenommen worden / und diessfalls Praestanda praestirt habe / respectivè seinen Geburts-Brieff und authentischen Schein oder Zeugnuss beygebracht / welcher alsdann in die Zunfft / von dem zur Zunfft angeordneten Stadt-Raths-Verwandten benebens denen Zunfft-Meisteren und sechs Älteren oder Senioren von der Zunfft im Nahmen der gantzen Zunfft auff- und angenommen werden solle / welche also

DRittens für das Künfftige in diese Zunfft verlangen / und obiges sambt und sonders geleistet haben / die sollen / wann es hiesige / oder aus Unserem Churfürstenthum Kinder seind / Fünff und Zwantzig Gulden / da es aber Frembde / so ausser Unsern Chur-Landen anhero gekommen / und sich allhier häusslich niedergelassen / soforth Hanthierung und Krämerey treiben wollen / sollen der Zunfft Fünffzig Rhei-

nische Gulden zu erlegen und zu geben schuldig seyn. Sodann

VIertens pp. — Bestimmungen über die Jahresversammlung.

Fünfftens desgl. über die Zuziehung von Stadtratsdeputierten dabei.

SEchstens desgl. über die Geschäftsordnung bei Versammlungen. Wann

SIebentens ein Zunfft-genossener Handelsmann einen Jungen zu lernen gemeinet / so solle er keinen über vierzehen Tag in der Prob halten / sondern nach deren Verfliessung solches dem Zunfft-Meister anzeigen / den Jungen aber zuvorderist dahin anweisen, dass er authentische Schein seiner ehrlichen Geburth und Wohlverhaltens beybringe / und solle die Einschreibung / oder Auffdingung im Beyseyn der Zunfft-Meisteren / und deren zwey Aeltesten der Zunfft beschehen / sofort was alsdann wegen des Lehr-Gelds und sonsten accordiret / und beschlossen wird / zur Verhütung künfftigen Streits / dem Zunfft-Protocoll klar und deutlich einverleibet werden. Und wann zum

AChten ein Jung gedungen / oder eingeschrieben wird / so solle er der Zunfft zum Besten einen Thaler zur Cassa erlegen / und mag er sich mit seinem Lehr-Herrn wegen der Zeit und des Lehr-Gelds vergleichen / jedoch dass die Lehr-Zeit nicht unter drey Jahr seye / in welcher Zeit sich dann ein Lehr-Jung treu und gebührend aufführen und verhalten solle / sofort / wann er seine Lehr-Zeit bey seinem Lehr-Herrn nicht aushaltet / und ohne sonderbahr erhebliche Ursach von selbigem ohne dessen Wissen und Willen weggehet / so soll ihn kein anderer Handelsmann oder Krämer bey zehen Reichsthaler Straff / vor seinen Lehr-Jungen auff- und anzunemmen befugt seyn; Hingegen wann

NEuntens ein oder anderer Jung seine bestimbte und verglichene Zeit gestanden / und ausgelernet / so sollen sie alsdann in beyseyn der Zunfft- oder Bruder-Meister und der zwey Ältern von der Zunfft lossgesprochen werden / und alsdann abermahlen der Zunfft zum Guten einen Thaler erlegen / sofort wann ein solcher ausgelernter- und lossgesprochener Jung einen Lehr-Brieff verlanget / so solle ihm solcher gegen Bezahlung drey Gulden ohnweigerlich gegeben werden.

ZEhendens ein solcher lossgesprochener Jung soll nicht sogleich von der Lehr zum Zunfft-Bruder auff- und angenommen werden / sondern derselbe solle zuvor in oder ausser Unserer Residentz-Statt Mannheim bey einem oder andern Handels-Mann oder Krämern / so die Handluug erlernet wenigstens zwey Jahr vor einen Kram-Diener dienen / und sich in denen zur Handlung gehörigen Stücken wohl qualifizieren. Zum

ELfften soll denen Frembden nicht erlaubt seyn ausser denen drey Messen des Jahrs hindurch einige Wahren sowohl Tücher als auch Leinwand / und zwar auch nicht einmahl in denen Wochen-Märckten zu verkauffen / es wäre dann Sach, dass solche Tücher und Leinwand in

Unsern Chur-Landen fabriciret und gemacht worden / sofort dieselben darüber einen authentischen Schein und Zeugnuss beybringen / widrigens solche confisciret / und halb Uns / die andere Helfft der Zunfft verfallen seyn solle. Zum

ZWölfften wird nicht allein allen und jeden dieser Zunfft einverleibten Handels-Leuthen und Krämeren / sondern absonderlich denen allhiesigen Schutz-Juden ernstlich und bey nahmhaffter empfindlicher Straff anbefohlen / in allem Gewerb und Handlung sich keines Betrugs / und falscher Mass / Ehlen / Gewichts zu gebrauchen / sondern einen jeden mit guter auffrichtiger Waar / Maass / Ehlen und Gewicht zu versehen. Sodann sollen

DReyzendens niemand, wer der auch seye / am Sonntag / und gebottenen Feyertag ein offen Gewölb oder Kram-Laden halten / vielweniger feyl haben / oder gewärtigen / dass er deswegen empfindlich wird abgestrafft werden. Zum

VIerzehenden soll kein Zunfft-Genossener dem anderen seine Waaren oder Arbeit taxiren und verachten / vielweniger die Käuffer oder Kunden mit Wincken / Anruffen abwendig machen / und zu sich ziehen / sondern den Käuffern nach seinem Willen und Wohlgefallen gehen und passiren lassen. Wann zum

FUnffzehnden eine fremde Waar oder Guth ausser denen drey Messzeiten in die Stadt kommet / so muss selbige in das hiesige Waag- oder Kauffhauss gegen Erlegung des Waags- und Gulden-gelds geführet werden / und darff alsdann solche wohl drey Tag lang an jedermann so fort Burger und Innwohner allhier / und da es in Stücken bestehet / Stück weiss / oder sonsten dem Gewicht nach / jedoch dergestalten / dass solche Gewicht-Waaren auff ein viertel Centner eingeschrencket seyn sollen / verkauffet werden: Nach diesen drey Tägen aber / muss ein so andere Waar denen Krämeren zum Kauffen gegeben werden / wobey unsere weitere gnädigste Verordnung ist / dass denen jenigen Persohnen / welche keine dieser Zunfft einverleibte Handels-Leuthe und Krämere seyn / alle Factory und Speditions-Comissionen / nicht weniger auch denen Schutz-Juden / welche in gedachter Unserer Residentz-Stadt Mannheim ihre Läden haben / das Hausiren für sich ihre Kinder und Gesind / unter Confiscations-straff von Unserer Regierung verbotten / von selbiger auch über die sich ergebende Contraventions-Fälle mit Abschneidung aller Weiterungen / und die rechtliche Gebühr verfüget werden solle. Jedoch solle zum

SEchzehenden denen Citronen-Händleren / Pomerantzen / Limonen und Citronen / denen Seileren Leinöl / ingleichem den Fuhr- und andern Leuthen / welche Seifen / Pech / Haberkritz anhero bringen / es ohnverbotten seyn / solche Waaren allhier feyl zu haben und zu verkauffen / jedoch sollen sie respectivè das Stück und Pfund wohlfeyler / sofort näher als die Krämer verkauffen / und sonsten denen Schiff- und

Fuhrleuthen ausser denen drey Mess-Zeiten das Handlen verbotten seyn. Was zum

Siebenzehenden die Hausirer und Gängler anbelanget / so solle ermelten Gängleren und ausländischen Krämeren / ausserhalb denen drey ordentlichen Jahrmärkten / oder Messen / der Verkauff derjenigen Waaren / womit verschiedene hiesige Handels-Leuthe und Krämere versehen seynd / nicht gestattet / hingegen jetzgedachten Handels-Leuthen und Krämeren / gestalten von allen und jeden dahier benöthigten Waaren / einen hinlänglichen Vorrath zu machen / und solche in billigmässigem Preiss zu begeben nachtrücklich eingebunden / darauff / und dass hierunter keine Monopolia einschleichen / fleissig gesehen werden / Unsern Ministern, Cavaliers und Räthen / fort sonstigen Hoff-befreyten Persohnen aber / ihre benöthigte Waaren aber in Verfolg der Verordnung vom 31. May 1726. von andern Orthen anhero bringen zu lassen unbenohmen seyn. Falls sich zum

Achtzehenden über kurtz oder lang befinden würde / dass einer oder der andere / so sich in die Zunfft begeben / mit einigen Lastern oder Schandfleck bemackelt sey / so soll solches Unserm Stadt-Rath allhier gebührend angezeiget / von selben untersuchet / und nach befinden gegen die Missethäter mit behöriger Straff verfahren / und zumahlen keine unehrliche Leute bey der Zunfft auff- und angenommen oder auch geduldet werden. Zum

NEunzehenden sollen die jenige der Zunfft-Gerechtigkeit verlustiget seyn / welche Banquerott machen / sofort nicht im Stand seynd ihre Schulden zu bezahlen / oder wegen Schulden entweichen / wie auch wann ein Zunfft-Genossener sein domicilium verändert / und mit seinem Weib und Kinderen über Jahr und Tag ausser Unserer Residentz-Stadt Mannheim wohnet / sofort muss er alsdann / da er hernachmahls wieder in die Stadt kommet / und in die Zunfft verlanget / das Zunfft-Recht auf das Neue gleich anderen kauffen / es wäre dann Sach / dass derselbe mittelst solcher Abwesenheit / seine gewöhnliche Zunfft-Gelder / zu Erhaltung seines Zunfft-Rechts abgetragen hätte. Eben allso soll es zum

ZWanzigsten mit denen jenigen gehalten werden / welche zwar in der Stadt verbleiben / und dannoch innerhalb Jahr und Tag die Zunfft nicht besuchen / oder deren Statuta und Ordnung nicht beobachten / sofort die gewöhnliche Jahrs-Gebühr nicht entrichten. Wann zum

EInundzwantzigsten ein Zunfft-Bruder oder Zunfft-Genossener mit Tod abgehet / so soll dessen hinterlassenes Ehe-Weib das Krämer-Recht in ihrem Wittib-Stand / wie ein jeder anderer Krämer zu geniessen haben / sobald aber dieselbe sich aus der Zunfft verehe-liget / derselben gäntzlich verlustig seyn. Zum

Zweyundzwantzigsten sollen die Krämer-Söhne nach Absterben ihrer Eltern / wann sie das Bürgerrecht erlanget / auch gelernet / dabey gelassen werden / und mehr nicht als zwey Reichsthaler Ein-

schreib-Geldt in die Krämer Cassa entrichten / desgleichen auch die Töchter / würde aber eines Krämers-Sohn eine Persohn so keines hiesigen Krämers Wittwe oder Tochter ist / zum Weib nehmen / so solle er alsdann zehen Reichsthaler in die Cassa zu entrichten gehalten seyn / da aber eine Tochter aus der Zunfft sich verheurathet / oder sonst sich nicht ehrlich und redlich verhalten würde / so solle sie der Zunfft verlustiget seyn. Da zum

DRey und zwantzigsten ein Zunfft-genossener oder dessen Haussfrau mit Tod abgehet / so sollen jedesmahlen wenigstens zwantzig Mann von der Zunfft gehalten seyn / der an sie kommenden Ordnung nach / mit zum Begräbnuss zu gehen / und sechs oder acht davon die Leich zu Grab tragen / bey dreyssig Kreuzer Straff vor einen jeden so ohne erhebliche Ursach ausbleibet / falls er aber eine erhebliche und ehrhaffte Ursach hätte / muss er solche alsbald und also zu rechter Zeit dem regierenden Krämer- oder Bruder-Meister anzeigen / damit er an Statt seiner einen andern Zunfft-Verwandten abschicken könne. Was nun zum

VIer und Zwantzigsten an Straffen von Jahr zu Jahr einkommen wird / sollen solche der Zunfft zum Besten verwendet werden / jedoch die jenige Straffen ausgenommen / wovon im eilfften Articul Anregung geschehen / als worüber Unserer Hof-Cammer allhier die gebührende Berechnung zugeschicket werden solle. Zum

Fünff und zwantzigsten und letzlichen / was die jenige Fälle anbetrifft / so in dieser Unser ertheilter Ordnunge nicht specificè enthalten seynd / so die Zunfft-Genossene benebens ihren zugeordneten Stadt-Raths-Deputirten nicht erörteren / oder vergleichen können / sollen sie diessfalls ihren Recours und Zuflucht zu Unserer Regierung nehmen / welche solche der Gebühr nach zu entledigen / und auszumachen wissen wird. — Folgt die übliche Schlussformel.

Geben zu Schwetzingen den drey und Zwantzigsten August / Siebenzehenhundert Acht und Zwantzigsten Jahrs.

Carl Philipp Churfürst. Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris pprium

(L. S.) Vt. May. Halberg.

Auf Grund dieser Ordnung erliessen Zunft und Stadtrat eine »Ordnung und Taxen der Straffen« in 34 Punkten, welche im Archiv der Zunftordnung beiliegt, von deren Abdruck jedoch mit Rücksicht auf den Raum hier abgesehen wird.

2. Fruchtmarktordnungen Pfälzischer Städte.

a) Ordnung des Frucht-Marcks und Kauffs Der Statt Creutznach

(ohne Datum, aus der Zeit von 1740—60).

Erstlich soll Kein Bürger noch frembder Auff Einen freytag,

so die glock 4 geschlagen, und die freyheit des Marcks Angangen, Einigs frucht beschlagen, noch Kauffen, sondern halten biss Auff den sambstag so das Banner am Zollhauss ab ist.

It. wass auff den freytag nach 4 uhr Vor frucht Es sey dann flachs und Dergleichen in die statt geführet, sollen ohngeAcht des Bestelt auff den Korn Marck Zu freyem Offenem Kauff geführet und Vermög Unserer Marck Ordnung feil gehabt werden.

It. soll Niemand, es seyn Burger oder frembder, Ehe und Bevor das Banner Ahm Zollhauss Abgethan ist, Einigerley früchten, wie die Auch Nahmen haben mag, in Mltr oder halben Mltr, Kauffen, Benahmen, MarcKten oder Beschlagen, Veil Bringen, Ehe die Auff den Marckt Kombt in sein Hauss Tragen lassen.

Dass Auch Jemands Korn, oder andere frucht mit Simmern, mehr, oder weniger Auff den Marck Zu feilen Kauff Tragen wird, soll Kein frembder Dieselbe Virtl oder Simmern frucht, sondern die Ingesessene Burger dieselbe Zu Kauffen macht haben, und Niemand Gestatt noch Zugelassen werden, Von solcher Simmere frucht Auff Einen Marck Tag über Ein halben Maltr, Viel weniger ist den Vorkäuffern, Auff Zu Kauffen.

Es soll Auch Ein Jeder der frucht Zu Marckte Bringt, die nicht wieder Auss Der statt führen, Er habe sie dann am sambstag feyl gehabt.

It. Es soll Keiner dem Anderen in seinen Kauff fallen, Es sei dann, der Es Kauffen wollen, von dem Käuffer hinweggangen.

It. Es soll Auch mit Einigerley früchte Kein Einiger Vortheil noch Betrug vorgenohmen noch Gebraucht werden.

It. Es soll auch Kein frembder noch Burger Einigerley früchten ohngemessen in seinen sack schütten, dadurch den Herrn und der statt die Gebühr entzogen wird.

Die geschwohrenen Mittrer sollen Niemand messen, Er sei frembder oder Ingesessener; sie haben Denn Zu forderst die Zeichen Von denen frucht Zöllern erlöset, und ihrem Mitter Behändiget.

Alles Bey Unnachlässiger straff.

Messgeld und HandVoll.

Wer Auff unserer Gndgsten Herrschafft Speicher Weitzen, Korn oder gersten Kaufft, Es sey Burger oder frembder, Der ist schuldig Von Jedem Mltr 2 ₰ und Keine HandVoll.

Vom Mltr Haaber oder Speltz 1 ₰ der ist der mitterer.

Auff aller Clöster und Edelleuth Speicher, so Burgsass haben, Von jedem Mltr 2 ₰ Neben der HandVoll, Vom Mltr Haaber aber 2 ₰ und Keine HandVoll

Sonsten ohne Unterschied, sowohl in Burggen, alss Bürgerlichen Häussern sollen die HandVoll Empfangen, die Zeichen gelöset und

1) Altbadisches Mass, soviel wie »Sechter« = 15 l.

Vom Mltr Ihnen den Mittern 1 ₰ Zu lohn gegeben und Zahlt werden.

Das Spithal ist in allem frucht Kauffen und VerKauffen Zollfrey, dem Sie AbKauffen, giebt mehr nicht, als die HandVoll.

Wann das Spithal Korn, Waitzen und gersten VerKauffen, Der Es Kaufft giebt 1 alls Von Jedem Mltr Zu Zoll.

Die frey dörffer der Grafschafft . . (folgen Namen) . . , dieser Inwohner, wann sie frucht Auff Einen sambstag VerKauffen, geben Vom Mltr Einen Pfenning und Keine Handvoll.

WannAber Auss gedachten gefreyten Dörffern je Einer dem Anderen AbKaufft oder VorKaufft, gibt das Mltr frucht 4 ₰ und das Mltr Rau frucht 2 ₰.

sonsten gibt ins Gemein Ein jedes Mltr Waitzen Korn und Gersten 1 alls Zoll, Spelz und Haber aber 4 ₰.

b) *Fruchtmarkt-Privileg der Stadt Freinsheim (1757).*

»Von Gottes Gnaden Wir Carl Theodor u. s. w.

Thuen kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, nachdem wir sowohl zum Besten unserer selbst eigenen in dem Unter-Ambt Freinsheim gelegener, als auch dahin angräntzender auswärtiger Herrschaften Unterthanen, wie nicht weniger zum Nutzen- und Vortheil unserer Chur-Pfältzischen Ober-Aembteren Lautern, und Neustatt, forth denen darinnen situirten benachbahrten Herrschafften, mithin zu allseithigem Wohlseyn, und Beförderung des Publici gnädigst guth gefunden, einen allwochentlichen, und ständigen Fruchtmarck in unserer in das Ober-Ambt Alzey gehöriger Unter-Ambts-Stadt Freinsheim auf- und einzuführen; als haben wir auch, damit sothaner Fruchtmarck desto mehr frequentiret- und besuchet werden mögte, denen dahin-führenden Frucht-Händleren folgende Vorteil- und Bequemlichkeiten gnädigst ertheilet- und zugesagt, und zwaren

1mo Solle zu gedachten Freinsheim sothaner Fruchtmarkt alle Woche auf den Freytag, und wofern auf solchen Tag ein Feyertag einfiele, derselbe alsdann den Donnerstag gehalten werden, auf welchen feilen Marck dann

2do Jedem Commercianten ein freyer Anschlag seiner dahin-führenden Früchten verstattet, mithin demselben freie Hand gelassen wird, seine Früchten, so gut er könne, zu verkauffen, als wesfalls dem mittelst besonderer Instruction verpflichteten Marckmeistern schärpfstens anbefohlen ist, keinem traficanten in seinem Handel und Wandel die mindeste Hindernuss zu zufügen, oder durch andere zu fügen zu lassen, wie dann

3tio Die zum Verkauff nach erwehntem Marck gebrachte Früchten, wan selbige nicht abgehen sollten, bis an den anderen Marcktag in denen auf dasigem Rathhauss hierzu bereiteten Speicheren, und Gewölb ohnentgeltlich, und auf alleinige Gefahr des Stadtraths, jedoch derge-

stalten hingestellet, und verwahrlich aufbehalten werden können, dass selbige den nächsten Marcktag von dem Eigenthumer wiederum zu feilen Marck gebracht- und ausgestellt werden müssen, wohingegen

4to Die Inn- und Ausländer in Ansehung dieser zu Marck bringenden Früchten in vollkommener Gleichheit gehalten werden sollen, also zwarn, dass keinem Burger, und Einheimischen gegen einen Ausländer, weder Einstandt, Vorkauff, Loosung oder sonstiges Vorrecht gestattet, sondern ein durchgängiger gleicher Handel und Wandel unter genauer Absicht des Stadtraths beobachtet werden solle, zu wessen Behuff

5to Alle Unter- und sonst heimlich verstellte Kauf-Contracten, und Macklereyen, sowohl Christen, als Juden, welche bekanntlich zu mercklichem Abbruch und Nachtheil des freyen Commercii gereichen (unter confiscirung deren durch solche ohnerlaubte Weege an sich bringender Früchten, und sonsten zu befahrender Herrschafftlicher Straff) verbotten seyn- und bleiben sollen, und damit

6to Die bey diesem Fruchtmarck zwischen denen Käuffer- und Verkäufferen etwa vorkommende Strittigkeiten desto geschwinder und ohne Kösten-aufwand abgemacht, werden mögen, so sollen dergleichen geringfügige Klagen brevi manu & summariter jedoch nach recht und Billigkeit von dem Stadtrat abgemacht- und erörthert werden, auf dass nun weithers

7mo Die Commercianten desto mehr angefrischet werden, offt ersagten Freinsheimer Frucht-Marck zu besuchen, so wollen wir ferners vergünstiget haben, dass die dahin kommende Inn- und Ausheimische Commercianten, wann solche gleich zweyerley Chur-Pfältzische Ober-Amts-Zollstätte berühren, dannoch nur einmal der Landzoll aus dem Orth ihrer Wohnstatt entrichtet, von dem Gulden-Zoll aber gäntzlichen jedoch dergestalten befreyet bleiben sollen, dass sie die bey der Zollstatt gelösste Zeichen in loco Freinsheim dem Zöller vorzuzeigen haben, sodann werden denen Inn- und Ausländer ihre von diesem Marck abführende Früchten bey der Freinsheimer Zollstatt an Land- und Gulden-Zoll frey passiret, mit dem Vorbehalt jedoch, dass zu Verhütung aller defraudationen die Commercianten gewisse von dem Stadtrath gestempelte und bey dem Freinsheimer Zöller ihnen ohnentgeltlich ertheilet werden-sollende Zeichen abholen, vermittelst solcher alsdann sie in der nächsten Zollstatt frey passiret werden, gleichwohlen aber sothane Freyzeichen wieder abgeben, und zurück lassen sollen, und damit die Commercianten an Speiss und Tranck, soforth ihr Zugviehe an Fütterung und Fourage nicht übernommen werden; so würde der Freinsheimer Stadtrath dahin besorget seyn, dass in allem diesem ein leidlicher Tax eingeführet, und sonsten eine gute Policey-Ordnung auf das genaueste beobachtet werden, wie denn auch

8vo zu desto mehrerer Bequemlichkeit deren traficanten bey etwa einfallendem bösen Wetter, und wann dieselbige mit ihrer Ladung nicht

fortkommen könnten, alsdann die ohnentgeltliche Vorspann von der Stadt Freinsheim gestattet, und damit ersagten traficanten anHanden gegangen werden solle, wo inzwischen dann auch mehrgemelter Freinsheimer Stadtrath ohne das dahin bedacht seyn würde, die offentliche Weeg- und Steeg in solchen brauchbahren Stand zu stellen, damit sie die den Fruchtmarck besuchende traficanten zu beschwehren den mindesten Anlass nicht haben würden, wo so dann

9no Für all diese Bequemlichkeiten und Vortheile viel-berührter Commercianten ein mehreres bey Ein- und Ausfuhr ihrer Früchten nicht zu bezahlen haben, als

An Marck-Geld
vom

Waagen Frucht ohne Unterschied	8 kr.
Von einem Karren	4 »
Vom Malter Mess-Geld	1 »

Sonst aber dieselbe von all weitheren Auflagen, als Weeg-Gelder und dergleichen frey belassen werden sollen. Urkundlich unseres beygedruckten Chur-Pfältzischen Regierungs Cantzley grösseren Insiegels. Geben in Unserer' Haubt- und Residentz-Statt Mannheim den 28ten May 1757.

Chur-Pfaltz. Regierungs-Raths Praesident,
(L. S.) Vice-Cantzer, Geheime- und Regierungs-Räthe
F. G. von Efferen. Lebersorg.

3. Normal-Verordnung für die Frucht-Märkte in Chur-Pfalz (1775).

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein etc. etc. Thuen kund etc.

Nachdeme Wir die Fruchtmärkte in Unseren Kurlanden zum allgemeinen Besten, und besonders in der Landesväterlichen Absichte den innländischen Handel dadurch empor zu bringen, errichtet, auch die angelegentlichste Sorge bishero getragen haben, damit derselben Bestand immerhin mehr verlässiget werde; Uns aber unterthänigst vorgetragen worden ist, dass verschiedene Unordnungen und Missbräuche in das Fruchtmarkt-Wesen sich eingeschlichen; So haben wir vor nöthig gefunden, solche durch ein gemessenes gnädigstes regulativum abzustellen, auch bei denen Fruchtmärkten allenthalben, so viel es nach der Lage und vorkommenden Umständen möglich ist, eine Gleichförmigkeit einzuführen; Wir sind dahero bewogen worden, zur beständigen Erhaltung deren Fruchtmärkten wiederholter gnädigst zu verordnen, wie folget:

Articulus I.

Solle der Frucht-Verkauf zu Haus, auf dem Land in

denen Flecken, Dörferen und Höfen durchaus verbothen seyn und bleiben; hingegen aller Fruchthandel einzig und allein auf denen zu Heidelberg, Frankenthal, Oppenheim, Ober-Ingelheim, Bacharach, Kreuznach, Lautern, Neustatt, Edenkoben, Freinsheim, Germersheim, Mosbach, Bretten, und Eppingen schon angelegten- und allenfalls nach Unserem gnädigstem Gutfinden noch weiters anzulegenden kurpfälzischen Fruchtmärkten betrieben, und die darwider handlende in dem ersten Fall mit zehen Reichsthaler herrschaftlichen Straf, in dem zweiteren- und ferneren aber, nebst solcher Geld-Straf, noch mit der wirklichen Confiscation der verkauften Früchten ohnnachsichtlich angesehen werden: Mithin dörfen

Articulus II.

Die Fruchthändlere, Müllere, Stärk- und Poudremachere durchaus, die Bäckere und Biersiedere, in den Städten, Flecken und grossen Ortschaften aber, den zu ihrem Gewerb nöthigen Fruchtvorrath, ausser ihren eigenen Crescenzien, unter vorbemerkter Straf anderstwo nicht, als auf denen ihnen am bequemlichst liegenden kurpfälzischen Fruchtmärkten einkaufen, und überhaupt sollen alle sowohl innländische, als ausländische Fruchtkäufere ohne Unterschied gehalten seyn, über ihren auf dem Markt gemachten Einkauf sich allemal mit Marktscheinen, welche von der behörigen Stelle ohnentgeldlich zu ertheilen sind, deswegen zu versehen, als

Articulus III.

Jene, welche die erkaufte Früchten ausser Land verbringen wollen, den Markt-Einkauf durch solche Marktscheine bei der letzten kurpfälzischen Zollstatt unter einer herrschaftlichen Straf von vierzig Kreuzer vor jedes Malter nachweisen; Jene aber von den innländischen Käuferen, welche die erkaufte Früchten gleich oder kurz darnach zur Mühle führen, und ihres Gewerbes halber mahlen lassen, solche Marktscheine gleich denen Accis-Zeichen unter nehmlicher Straf an die Säcke binden oder denen Mülleren einhändigen; die Biersiedere hingegen, weilen solche ihren ganzen Jahres-Vorrath in einer sichern Zeit zu machen pflegen, welches nur nach und nach verbraucht werden kann, dergleichen Marktscheine in Städten bei denen Thorschreiberen, auf dem Land aber bei dem Orts-Vorstand unter vorbemerkter Straf gleich bei der Einfuhr einlieferen sollen. Von diesem Gesatz aber ist

Articulus IV.

Die Stadt Alzei vorgekommener und erwogener Umständen halber ausgenommen, und dortiger Einwohnerschaft in denen vor der Stadt eine Stunde im Umkreiss gelegenen Ortschaften Armsheim, Schimsheim, Lohnsheim, Spiessheim, Albig, Heimersheim, Heppenheim, Kettenheim, Dautenheim und Wolsheim ein freier Kauf und Verkauf der Früchten,

jedoch nicht anderst, als zur eigenen Consumption gnädigst verstattet worden; da sonsten, was zum Handel gewidmet ist, auf denen umliegenden kurpfälzischen Fruchtmärkten verkauft werden solle: ingleichen wird

Articulus V.

Sammtlichen Unterthanen auf dem Lande, in Flecken, Dörferen, und Höfen, freigelassen, jenes, was jeder zu seiner eigenen Haus-Nothdurft- und zur Aussaat brauchet, in der Wohnstatt selbst, oder auch in einem anderen nächstgelegenen Ort zu kaufen, und dem Mitburgere respectivé zu verkaufen; auch wird denen Bäckeren und Biersiederen in denen Dörferen vor ihr daselbst treibendes Nahrungs-Gewerb, keineswegs aber vor weiteren Handel nehmliche Freiheit gestattet; der übrige Frucht-Kauf- und Verkauf aber, bleibet durchaus auf die offentliche Märkte verwiesen, dergestalten, dass

Articulus VI.

Unsere kurpfälzische Hofkammer, geistliche Administration, Heidelberger Universität davon nicht ausgenommen sind; jedoch wollen Wir gnädigst zugeben, dass die von solchen dreien Behörden zum Verkauf bestimmte Früchten nicht in ihrem ganzen Betrag, sondern nur einige Malter deren verschiedenen Fruchtgattungen zur Probe auf die denen Recepturen nächstgelegenen Fruchtmärkte gebracht, dann der Vorrath nach Umständen verkaufft und der Verkauff- und respectivé Kauf zum Markt-Protokoll angezeiget werden solle, wo hiernächst die Früchten auf denen Receptur-Speicheren von denen mit Marktscheinen versehenen Käufern gefasset- und abgeführet werden können; Zu wessen mehr füglicher Erzielung jedesmal ein solch vor-seyender Verkauf mit Bemerkung der Malterzahl, des Orts des Fruchtmarktes und des Tages des Verkaufs, welcher eben nicht der gewöhnliche Markttag seyn mag, offentlich kund zu machen ist.

Articulus VII.

In Ansehung jener Forensen, welche inner Lands Recepturen haben, wollen Wir die vorseyende Mässigung solchen ebenfalls mildest zu statten kommen lassen, nur sollen die Prob-Früchten an denen ordentlichen Markttägen aufgestellet werden, und solche Probe allemal in zwei Malter von jeder Gattung Frucht wenigstens bestehen: So viel aber

Articulus VIII.

Die Beständere betrifft, sie seyen von Unserer kurpfälzischen Hofkammer, geistlicher Administration, Heidelberger Universität, und sonst von wem sie wollen, sind dieselbe gleich übrigen Landes-Unterthanen unter nehmlicher Straf ihre verkaufen wollende Früchten in dem ganzen Betrag auf die kurpfälzischen Fruchtmärkte zu bringen schuldig.

Articulus IX.

Damit auch Unsere gnädigste Willensmeinung in Betreff des überhaupt auf die öffentliche Märkte verwiesenen Fruchtkauf- und Verkauf, durch keine unrichtige Auslegungen vereitelt werde, finden wir nöthig, hier solche dahin zu erläuteren, dass zwar die auf dem Markt einmal erkaufte Früchten, wann nur der Markt-Einkauf durch Vorweisung deren Marktscheinen bei der letzten kurpfälzischen Zollstatt nachgewiesen wird, allzeit ausser Land ohne weiteren Markt zu halten, verbracht werden können. So oft aber im Land Früchten verkauft werden, solle allemal der Verkauf unter der obangesetzter Straf für die Marktfrevlere, auf dem Markt geschehen, wenn auch die Früchten ein- und mehrmalen auf dem Markt erkaufet worden wären.

Articulus X.

Die mit Früchten zu Markt fahrende Unterthanen und Fremde haben in der Hinfahrt die Zoll- und Chaussée-Gelds-Freiheit und die letztere auch in der Ruckfahrt zu geniessen, wann sie aber sowohl Unterthanen als Fremde in der Ruckfahrt Produkten und Waaren mitnehmen, müssen dieselbe den Zoll davon entrichten; die Käufere hingegen bleiben überhaupt den gebührenden Zoll, und das Chaussée-Geld, wo in Ansehung des letzteren, die schon erlassene Chaussée-Ordnungen vor die kurpfälzische Unterthanen nicht Ziel und Maass geben, zu entrichten schuldig.

Articulus XI.

Vor jedes in dem Ort des Markts übliche Malter schwerer oder leichter Frucht ohne Unterschied ist an Marktgeld mehr nicht als zwei Kreuzer bei Straf von so viel Gulden, als mehrere Kreuzer abgenommen werden durchaus bei allen kurpfälzischen Fruchtmärkten zu entrichten; Wovon die Belohnung derer vor den Fruchtmarkt angestellten Personen und Mitterer, wie auch alle hier einschlägige und erforderliche Kösten zu bestreiten sind; Der Ueberschuss aber zur Stadt-Renthmeisterei jeden Markttags zum Besten gemeiner Stadt richtig geliefert werden solle.

Articulus XII—XIV

(Bestimmungen über die Zusammensetzung des Marktgerichts).

Articulus XV.

Die Mittere, welche bekannter Treue, und zu solchem Geschäft geschickte und geprüfte Leute, auch auf eine besondere Instruktion verpflichtet seyn müssen, sollen bei jedem Markt in solcher Anzahl vorhanden seyn, dass die Käufere und Verkäufere so geschwind als möglich gefördert werden können, und weilen das Marktgericht vor die Treue der Mitterer haften muss, so sollen selbige alleinig von demselben angestellet werden; Nur auf eingehende Klagen über etwaige sträfliche Connivenz wird die Erkanntnis hierüber der von Uns gnädigst

angeordneter Fruchtmarkts-Commission vorbehalten, auch hat das Marktgericht nach Billigkeit und mit Rücksicht auf die gute Bedienung des publici, die Belohnung der Mitterer zu bestimmen.

Articulus XVI.

Sollte jede Marktstatt einen raumlichen und wohl verwahrten Plaz nächst an dem Markt haben, und wo solcher fehlet, ohnverzüglich aufrichten, worinnen die ohnverkaufte Früchten sicher eingestellet werden können, und zur Erleichterung deren Unterthanen solle die Einstellung ganz ohnentgeldlich verstattet werden; Sollte sich aber nach verflossenen zwei Markttägen bei solcher ohnentgeltlich verstatteter Einstellung, besonders zu Frucht raren Zeiten, eine vorsäzliche Absicht, die Früchten zu vertheueren, merken lassen, wird alsdann das Marktgericht befugt seyn, vor jedes Malter Frucht wochentlich einen Kreuzer Einstellungs-Geld zu erheben.

Articulus XVII.

Denen Marktgerichteren wird bei Vermeidung schärfester Ahndung verbothen, über Früchten, welche nicht wirklich auf dem Markt in natura verbracht, daselbst gemessen und verkauft worden, gegen Erhebung der Gebühr Marktscheine ausser oben beschriebenen Fällen zu erteilen, und also Unsere gnädigste Absichten zu Beförderung des innländischen Handels zu vereitlen.

Articulus XVIII.

Sollen alle Markstätte eine Markt-Tabelle nach dem Modelle der Heidelberger und Frankenthaler führen, und solche alle Woche zur Fruchtmarkts-Commission einschicken, auch

Articulus XIX.

Alle Wochen den Mittel-Preiss der Früchten von jeder Gattung in dem Mannheimer Kundschaftsblatt, so dermalen zu Frankenthal gedruckt wird, ohnfehlbar bekannt machen, da aber insbesondere

Articulus XX.

Von denen Biersiederen zu Mannheim öfters beschwehrend vorgestellet worden ist, dass sie zum Betrieb ihrer Gewerbs in einer gewissen Zeit, eine grosse Quantität Gerst nöthig hätten, solche aber auf dem Markt nicht antreffen könnten, dahero denenselben der Aufkauf ausser denen Märkten verstattet werden mögte; So ist hiermit Unsere gnädigste Entschliessung, dass auch in Ansehung deren Biersiederen von dem Markt-Institut zwar keines Wegs abgegangen werden solle; Wir wollen jedoch diesfalls eine Milderung in der Maass gnädigst zugeben, dass, wann dieselbe ihre ganze Erfordernis, auf dem Markt nicht antreffen, ihnen erlaubt seye, mit denen sich daselbst befindenden Verkäuferen über eine weiter zu lieferende Partie Gerst-Accord zu schliessen, dergestalten, dass sie unter einer Straf von zehen Reichthaler, und Ver-

nichtung des ganzen Handels schuldig seyn sollen, die also getroffene Contracten zum Markt-Protocoll anzuzeigen; wo hiernächst solche beidtheilige Vereinbarungen von solcher Kraft seyn sollen, dass der Verkäufer ohne alles Einreden die versprochene Gerst um das nehmlich anfänglich bedungene Geld, auch bei noch so starkem Preiss-Aufschlag liefern, der Käufer hingegen ebenfalls das accordirte ganze Quantum, wann inzwischen auch noch so starker Preiss-Abschlag erfolget seyn sollte, abnehmen und accordsmässig bezahlen müsse.

Articulus XXI.

Hiebei ist aber weiters Unsere gnädigste Willensmeinung, dass die also erkaufte Gerst auf die ordentliche Markttäge wirklich zu Markt geführet und dorten gemessen werden solle, mit der Verstattung, dass wann die Parthie zu stark seyn sollte, und allso in einem Tag nicht völlig umgemessen werden könnte, auch den Tag darnach mit dem Messen fortgefahren werden dörfe: Endlichen

Articulus XXII.

Zu mehrerer Verlässigung, dass gegenwärtige Verordnung in dem ganzen Innhalt durchaus genauest befolget werde; So haben wir die Commission über die Fruchtmärkte unter der Ober-Intendance Unseres geheimen Staats-Conferenzministers, Hofrichtern, Ritteren Unseres Ordens vom pfälzischen Löwen, und Oberamtmann des Oberamts Boxberg, tit. Freiherrn von Oberndorf, der Frankenthaler ohnmittelbaren Commission, welcher allschon bei Errichtung deren Fruchtmärkten die Aufsicht darüber anvertrauet wurde, hiermit von neuem gnädigst aufgetragen, vor welche alle Vorkommnissen im Fruchtmarkt-Wesen gebracht werden, und wohin sowohl die Oberämtere, als Marktgerichtere angewiesen seyn sollen. — Folgt die übliche Schlussformel.

Gegeben Mannheim den dreizehenden November 1775.

Carl Theodor Churfürst.

(L. S.)

Vt. von Beckers.

Ad Mandatum Serenissimi Domini
Electoris proprium
G. G. von Dumhoff.

4. Dienst-Instruction für den Marck und Granz-Inspectorn Mathaeum Dieterich (1772).

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden PfaltzGraf bei Rhein des heiligen Römischen Reiches ErtzSchatzMeister und Kurfürst, in Bayer, zu Gülich Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörtz, Marquis zu Bergen-Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensperg, Herr zu Ravenstein Urkunden und bekennen hiermit, dass wir den Mathaeum Dieterich in Zuversicht treuer Verhaltung in Erfordernuss der anvertrauten Dienststelle zu Unserem Mark und Grenz Inspector zu Oppen-

heim, Ober-Ingelheim und Creutznach, zur Emporbringung deren nach Höchsten Bewilligungen errichteten Frucht-Märkten und hinlänglicher Beobachtung deren im Frucht-Weessen angelegten Sperr, oder derselben Aufhebung ergangen und etwa nach erlassen werdende Churfürstliche Verordnungen benennet und angestellet haben. Thuen auch solches Kraft dieses Briefes also und dergestalten Kund, dass er

1mo Ueberhaubt all- mögliche Mühe und Sorgfalt anwende, wordurch bey nunmehro unterm 3ten Junii laufenden Jahrs geöffneten Sperr und in der Maass gestatteten ohnbehinderlichen Ausfuhr deren Früchten (wornach jedannoch Unterthanen und Innwohnere alle Frucht Gattungen auf denen in ausgiebiger Anzahl zu jedermanns Bequemlichkeit errichteten offenen Frucht-Märcken nur Verkaufen und dahin solche Crescenz-Feilschaft anbringen sollen) die Verbringung deren in ChurPfälzischen Landen erzielten Früchten auf auswärtige Märcke gehemmet werde; dahero hat er

2do Die von jeden OrtsSchultheissen, und Gerichte, über das käuflich zu Marck gebracht werdende Wachsthum ertheilende Zeugnusse fleissig ein- und nachzusehen, des Ends

3tio Die Strassen, absonders jene von Essenheim, Stadecken und Elssheim auf der Höhe über die Ingelheimer Heide biss gegen Nackenheim sowohl, als die Feld-Weege, so von gedachtem Essenheim und und Stadecken unten am Berg, nach Ober- und Nieder-Ohlen ziehen wie nicht minder

4to Zwischen Creuznach und Bingen, die Weege Güdesheim, Planig und Bretzenheim, sorgsam, ohnermüdet- und getreulich zu bereuthen, auch

5to Sowohl in genannten Gegenden als besonders wegen denen nahe an dem Rhein liegenden Ortschaften Hammlich und Ginsheim, wohin in Haubtsächlichster Ableinung daselbst zu befahrenden Unterschleiffen gute Kundschafter zu bestellen und selbstige getreuliche Obsorge zu halten, dann

6to Die dortige Zöllere ihrer Pflichten zu erinnern, der Verschwiegenheit halber und dass ihre Nahmen bey anzeigendem Frevel, welches auch ohnehin deren aufliegende Schuldigkeit ist, nicht offenbar werden solle, wohl zu versicheren, sohin sich

7mo Mit jedem deren benannten drey Mark-Gerichten, auch jedem derenselben MitGlied insbesondere zu besprechen und an welchen Örteren ein Haubt-unterschleiff zu besorgen, und wie demselben steueren und abhelffendes Ziel zu setzen, sich genauest zu informiren und selbsten bemesslich zu überlegen, dahero

8vo Die wahrnehmlich ausgeübte Unterschleiffe und Betrüge weder selbsten bei schwehrer gestalten Sachen nach Cassations- auch Höherer Straf zu verschweigen und zu bemäntlen, noch deren Verstükungen aus gewinnsüchtiger Veranlassung zu gestatten, sondern

9no Da er einen auf der Strassen brüchig befinden oder sonsten betretten würde, soll er denselben ohnerachtet etwa anerbiethender Verehrung sogleich auf der Stelle bey dem nächsten daran gelegenen Marckt-Gericht anzeigen, und fallss

10mo Dasselbe in Untersuch- und Bestrafung nach der bereits gnädigst erlassener Weissung saumig erscheinen sollte, solches gehorsamst an das einschlagende OberAmt einberichten, somit seiner Seiths alleinführend- und beybehaltende gute Ordnung beeiferen, und jedwederen dazu anmahnen- wobey

11) Ihme Ernstgemessenst bedeutet wird, bey Angab deren etwaigen Frevleren seine geleistete schwehre Ayds-Pflichten auf das genaueste zu beobachten, mithin, wie er solchen gemäss keine deren erfindenden Uebertrettere zu verschweigen, also im Gegentheile auch niemand ungleich, weniger aus Hass oder sonstiger Verleithung fälschlich anzubringen, sondern wie fern er gemelter massen jemanden betritt, die Anzeige beym Marck- zur Thätigung[1]) zu thuen, somit für sich keine Bestrafung zu bestimmen, noch einige Schankung oder sonst benemliche Gebühr zu erforderen, ansonsten die schwehrste Ahndung zu gewärtigen- wo annebens (?)

12) Ihme das freye Logiren, Essen, Trinken bei Zöllern, Accisern, Beckern, Müllern und Frucht-Handlenden, auch deren sonstige Belästigung und allzugrosse Gemeinschaft untersaget, sondern vielmehr verbothen wird.

13) Alles und jedes, was er in diesem seinem Dienst und Befehl erfahret, zu ewigen Tagen zu verschweigen, und niemanden etwas, deme es zu wissen nicht zustehet, anzeigen und eröffnen, auch mit in- und ausser Lands Communiciren, weniger auch um Verhüthung allen Verdachts und Argwohns mit denen Zölleren, Acciseren, Beckeren, Mülleren und Frucht-Händleren, und anderen, so mit Frucht- und Zoll-Geschäften behaftet, kein privat-Gewerb oder Handthierung zu treiben, weniger, wie in vorigem Absatz gemeldet, einig Geschenk oder Gab in solch seinen Amts-Geschäften anzunehmen bei Besuchung deren ihme angewiessenen Bezircken keine freye Zehrung für sich und dessen Pferdt, noch sonst einige Schankung zu forderen, sonderen all-dessen unter schwehrer Straf sich zu enthalten, übrigens

14to Hat er alle zur Aufnahm[2]) deren Frucht-Märcken, und der Commercii sich veroffenbarende Vortheile ererst einem deren einschlägigen Markt-Gerichten anzuzeigen, in dessen wahrnehmender Nachlässigkeit aber sogleich zu dem einschlagenden OberAmt Bericht zu erstatten, des Ends und zu mehrerer Verlässigung

15to Auch die Neben und Schleiff- (Schleich-?) Weege gute Acht

---

1) = Thaidigung (Bestrafung).

2) = Aufkommen, in die Höhe kommen.

zu haben, damit die Churpfälzische Früchten nicht auf ausländische Marckte verbracht und verkauffet werden, sohin, wie diesem vorzubeugen fleissig nachzuforschen, sodann

16to Auf den auf dem Land zu beschehenden Verkauf- und durch Mäklere sich ergebenden Aufkauf, besonders zu sehen und alle Frevlere nach Maass general Verordnung anzuzeigen, nicht minder

17to Wo die einschlagenden OberÄmtere und Marck Gerichtere, ihm anzeigenden Marckt und Gränz Inspectori nicht schleunige Hülffe angedeihen lassen, alsdann von ihm die Anzeig an die in Frankenthaler Sachen niedergesetzte Commission, wie auch jener Vorschlägen, welche zur Emporbringung und Aufrechterhaltung deren Frucht-Märckten dienen können, bewürcket werden sollen.

Hierauf hat er Uns gelobet, und einen leiblichen Ayd zu Gott geschwohren; für und um solch seinen Dienst wollen wir ihm dahero

18vo Jährlichs Vier Hundert Gulden aus OberAmts Unkösten Dann Reglementsmässige Fourage auch ein Pferd aus Cameral Mittlen- fort von jeder Straf und respêe Confiscation Ein Drittheil verreichen lassen, und endlichen

19) Gestatten bey jedem benöthigten Fall von dem Vorstand des nächst angelegenen Orts hinlängliche Mannschaft mit sich zuzuziehen, des Endes dann an die Ober Ämtere Alzey, Creutznach, Oppenheim und Stromberg, um die untergebene Vorstände gemessenst darnach anzuweissen, das nöthige erlassen ist.

So geschehen Mannheim den Sieben und Zwanzigsten Tag Monats Octobris im Siebenzehen Hundert zwey und siebentzigsten Jahr.

5. Mannheimer Fruchtmarktordnung.

a) Erste Fruchtmarkt-Ordnung für Mannheim.

Vnseren lieben vndt getrewen etc.

Demnach wir auss erheblichen Ursachen bewogen worden einige wochentliche Frucht Märcke in Vnseren Landten anzustellen vndt durch offene Patenta affigiren zu lassen, Zu solchem ende wir denn auch Unserer Stadt Mannheim hierzu zu benennen vor guth angesehen haben, damit nun der FruchtMarck desto fürdersahmer seinen Anfang vndt guthen fortgang gewinnen möge Alss wirdt dir hiermit gnädigst anbefohlen dass du einen gewissen tag in der wochen so nicht nur der Stadt sondern auch Unsseren Unterthanen ausserhalb im Ambt wie auch deren benachbahrten am gelegensten sein kann dazu bestimmen und Selbigen nach inhalt gegenwärtigen Patentes zu männiglichs nachricht Kundt und zuwissen thun wollest; darbey du aber nachfolgende Puncte mit allem Ernst vndt fleiss zu beobachten:

Zum 1. dass allen Handtierenden .. (unleserlich) .. so sich auf sothanem von uns angestellten FruchtMarckt herbeyfinden undt einstellen werden der freye Kauff undt Verkauff ohne Verstattung einigen

Vorkaufs von morgen an biss zu Mittag umb 12 Uhr nicht nur ohne Verhinderung zu gelassen sondern auch den Käufern gebotten werden die Verkäufer über sothane Zeit nicht aufzuhalten oder vergeblich herumb zu führen, damit also unsere Unterthanen noch selbigen Abendt wiederumb nacher Hauss gelangen Können.

Zum 2. dass die Bürger alss Becker Bierbrauer und andere so die Früchte oder es sei zu ihrer Hauss Nothturfft oder gewerb oder sonst damit zu handeln im Vorrat erkauffen, selbige nicht nach ihrem eigenen Willen unsern Unterthanen vor einen allzu geringen Werth abpressen sondern hierinn, vndt damit auch der Arme Unterthan bestehen könne jedesmahl die billiche gleichheit gehalten werde.

Zum 3. Dessgleichen diesse Vnser Anordtnung der wochentlichen Frucht Märckte alle sorgenden Mängel und Theuerung zu wahren vndt die Früchte in ein billichen Kauff zu halten angesehen, also auch denen Frucht Händlern gantz nicht zugelassen werde, dass sie das erkauffte Korn durch ihre in diessen Landten angerichtet BrandtweinBrennereyen Consumiren viel weniger sie selbsten oder durch andere die erhandelten Früchte dem vorhin schon publicirten Patent zuwider ausser Landt veräussern sondern allein wiederumb in ChurPfaltz Landten umb billigen Werth verkauffen sollen. Daferne auch

Zum 4. die Früchte mit der Zeit zusammen vndt hingegen die FruchtHändlere mit ihren Verkäuffen allzu hoch hinauss gehen wolten, So hättest du solches an unss sobaldten zu berichten, damit solchen falss die . . (unleserlich) . . nothturfft Verordnet vndt dagegen behöriges . . (unleserlich) . . . vorgenommen werden möge.

So geschehen Heydelberg den 8 Januarji 1663.

Verordnung einer Landessperre nebst erstem Versuch allgemeiner Einrichtung von Fruchtmärkten.

WIr Carl Ludwig von Gottes Gnaden u. s. w. Thun hiemit Männiglich Kundt / und zuwissen / demnach Wir bey jetziger Fruchtklemmenzeit / die nothwendige vorsehung durch offentliche Patenten ergehen lassen müssen / dass auss Vnsern Landen / biss auf anderweitige verordnung / keine Früchte verkaufft / noch aussgeführet werden sollen; Als haben Wir dagegen zur erleuchterung Vnserer Vnterthanen / und dass sie gleichwohl ihre verkäufliche Früchten in andere weg an's geldt bringen möchten / vor gut und nützlich angesehen / an bequemen Orthen in Vnsern Landen auff die ordentliche Wochen Märckte auch gewisse Frucht-Märckte anzustellen / und unter andern Vnsere Statt Mannheimb darzu ebenmässig zu benennen / Jedoch / dass niemandt dahin gezwungen / sondern Männiglich seine Früchte zu feilem kauff uff den Marckt zuführen / freystehen solle: Verkünden hiemit Allen und Jeden Vnsern angehörigen Burgern und unterhanen / so wohl in besagter Statt als ausserhalb auff dem Lande so Früchte

zu verkauffen haben / dass sie selbige wochentlich uff den ordinari wochen-marckts tag / nacher besagtem Mannheimb auff feilem Marckt bringen / und daselbsten in billichem Preiss / wie es in vnserer Lande jedesmahliger zustandt vnd beschaffenheit erleiden kann / offentlich feil haben und frey verkauffen / auch damit in's künfftig ohne männiglichs verhinderung Continuiren mögen: Was sonsten in Vnserm vorigen Patent vom ersten July des verflossenen Jahres / so wohl dass keine Früchte aus Vnseren Landen verkaufft / abgeführt / alss auch dass selbige zu keiner Fruchtbrandtweinbrennerey Consumirt werden sollen / vor gnädigste anordnungen beschehen darbeylassen Wir es nochmahlen bewenden / und haben Vnser Ober und unterbeampten noch ferners besten fleisses und erstlich darob zuhalten / auch die Verbrechern / so darwider handeln würden / Vns zu gebührender Straff anzuzeigen. Zu Vrkundt haben Wir dieses Patent mit Unserem Churfürstl. Insigel bekräfftigen lassen.

So geschehen Heydelberg den 3. Februarij Anno 1663.

b) Zweites Fruchtmarkt-Privilegium für Mannheim.

WIr Carl Theodor von GOttes Gnaden Pfaltz-Graf bey Rhein u. s. w.

Thuen kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, dass Wir zur Beförderung des Gewerbs in allhiesig Unserer Residenz-Stadt Mannheim vorträglich befunden, mithin gnädigst entschlossen haben, einen wochentlichen offenen Frucht-Marck anzulegen, und des Ends folgende Bestimm- und Verleihungen, auch Freyheiten und Bedingnussen durch offenen Druck bekannt zu machen;

Imo Wird zur Haltung sothanen allwochentlichen Frucht-Marcks der Donnerstag als ohnehin gewöhnlich, und von dem Land-Mann stärckest besucht werdender Marck-Tag, oder wo solcher ein Feyer-Tag, der vorhergehender Mittwoch für den ständig, und bequemsten Tag forth dessen Eröffnung und Anfang auf den zweyten künfftigen Monaths Octobris hiermit bestimmet.

2do. Wird jedem Commercianten, und Händleren ein freyer Anschlag seiner zum Verkauff ausstellenden Früchten ohne Obrigkeitliche Tax oder sonstig mindeste Hemm- und Ziehlsetzung, gestattet.

3tio. Wird zur schicklichsten Unterbringung deren entweder vor solchem Marck-Tag eingeführter, oder auch auf selbigem nicht verkauffter Früchten die so genannte der allhiesigen Stadt eigenthümliche ohnfern des Wirths-Hauses zum Riesen somit auch an dem zu solch offentlicher Marckhaltung bequemen daselbstigen freyen Platz, und respectivè anstossenden Plancken gantz nahe gelegene bisherige Juden Schrann zu offentlichem und gesichertem Lager-Hauss respectivè bestimmet, und nach desfalls ergangener besonderer Weisung, mit ehestem in dahin behuffig und brauchbaren Stand hergestellet werden.

4to. Seynd die in solches Lager-Hauss eingestellt werdende Früchten

die erste 8 Täge von Lager-Geld völlig frey; falls aber solche über 8 Täge ohnverkaufter stehen bleiben, alsdann von jedem Malter ein Kreutzer von 8 zu 8 Tagen zu entrichten.

5to. Werden die Inn- und Ausländere wegen deren zum Marck bringender Früchten in vollkommener Gleichheit so gehalten, dass keinem Burger oder Einheimischen gegen einen Ausländer weder Vorkauff-Einstand, Lösung oder sonstiger Vorzug gestattet seyn soll.

6to. So wohl zur gebührenden Absorg in dem Lager-Hauss, als auf dem Frucht-Marck selbsten, und Erhebung des hierinnfalls regulirten Lager- und Marck-Gelds ist ein besonders verpflichteter Frucht-Marck-Meister, und ebenso

7mo. Ein bis zwey verpflichtete Frucht-Messere von Stadt-Raths wegen zu bestellen, diesen jedoch, wie obigem Mark-Meister aller Frucht-Handel, es geschehe solches directè oder indirectè, durch sich oder durch andere in seinem Nahmen, unter Confiscation auch gestalten Sachen nach anderer schweren Geld- und Leibs-Straf auf das nachdrucksambste zu untersagen, welchen Ends

8vo. Wie auch zu Haltung sonstiger guter Ordnung dann summarischer Schlichtung deren etwa sich ereignen mögender Strittigkeiten, und Anständen von geringerem Belang ein ständiger Commissarius aus Mittel des Stadt-Raths für jetzo in der Person Unseres würcklichen Chur-Pfältzischen Hofgerichts-Rathen und Stadt-Directoriats-Adjuncti Zentner in der Maass angeordnet wird, dass von selbigem die etwaige beträchtliche Vorkommnussen dem Concreto des Stadt-Raths anzuzeigen, somit von diesem solche ohne mindeste Weiterung und Auffzüglichkeit zu erörtheren seynd;

9no. Damit auch so wohl ein- als ausheimische Frucht-Händlere zur Besuchung solchen Frucht-Marcks desto mehr angemunteret werden, wird die Zoll-Freyheit von sambtlich eingeführt werdenden Früchten noch zur Zeit auf nechst folgende drey Jahr, unter Vorbehalt alsdanniger weiterer Bestimmung krafft dieses jedoch dergestalten gestattet, dass, zur Vermeydung diessfallsiger Unterschleiffen, dieselbe bey Passirung diess- oder jener Chur-Pfältzischen Zoll-Stadt in der Einfuhr den gewöhnlichen Zoll zwar zu entrichten, ihnen aber alsdann bey Einstellung ihrer Früchten dahier, und respectivè gegen Einliefferung deren von ihnen gelöster Zoll-Zeichen, der von selbigen bezahlter Zoll-Betrag von allhiesigem Stadt-Rath, und respectivè solchen Ends comittirenden Marck-Meisteren alsbald ruckzuerstatten, so forth von ernanntem Stadt-Rath mittelst Beylegung solcher Original Zoll-Zeichen, und respectivè von verpflichtetem Marck-Meisteren, und Mitteren, über die Richtigkeit des Einstands ausgestellter pflichtmässiger Bescheinigung, alsdann solch gethane Auslag von Monath zu Monath Unserer Churfürstlichen Hof-Cammer anzuzeigen, und von dieser dem ermelten Stadt-Rath die dies fallsige Auslag ohnweigerlich zu vergüten, wie nicht minder.

10mo. die auf solchen Marck-Tag, oder den Abend zuvor anhero kommende sowohl inn- als ausländische Fuhren, in Ansehung des sowohl Rhein- als Neckar-Brücken-Gelds, denen auf die sogenannte Wochen-Marck ab- und zugehenden sonstigen Fuhren gleich zu halten, und des Ends von Unserer Hof-Cammer so wohl, als dem Stadt-Rath, und ernannter Commission genaueste Obacht zu tragen.

11mo. Wird an so genanntem Marck-Geld ein für allemahl bey der ersten Einstellung von Wagen Frucht ohne Unterscheid 4. Kreutzer, von einem Karren 2 Kreutzer, sodann bey dem Verkauff durch den Käuffer vom Malter Frucht Messgeld, ohne Unterscheid schwerer oder leichter Früchten 1. Kreutzer bezahlet.

12mo. Wird denen solchen Frucht-Marck besuchenden respectivè Verkäufferen, und Frucht-Händleren die besondere Befreyung beygeleget, dass selbige wegen keinerley ausser solcher Marck-Zeit contrahirten Schuld, weder für ihre Person noch an ihren eingestellten Früchten, Schiff und Geschirr zu bekümmeren, oder dahier Gerichtlich zu besprechen, sondern die etwa vorhandene Gläubigere an eines jeden solchen Schuldners gewöhnlichen Gerichts-Stand zu verweisen seynd.

13^{tio}. Ist zum besseren Behuff solchen Frucht-Marcks und Bequemlichkeit dahiesig-zahlreichen Einwohnerschafft auf Anlegung tüchtiger Rhein- und anderer Mahl-Mühlen zwarn bereits besondere Vorkehr geschehen, es werden aber diejenige, welche zur eigenen Anlag solchnützlicher Mahl-Mühlen Lust bezeigen, und sich hierzu Werckthätig anschicken, aller bestthunlicher Freyheiten und Vergünstigungen zum Voraus hiemit versicheret. — (Folgt Schlussformel).

Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Mannheim den 21ten Martii 1766.

c) Dritte Mannheimer Fruchtmarktordnung.

Recht und Ordnung für den Fruchtmarkt.

1) Dörfen dahier ausser dem Frucht-Marck-tag keine Früchte ver- oder gekaufft werden: deswegen

2) müssen alle Halmfrüchte, wie auch das dörre Geköchsel, als Erbsen, Linsen, Bohnen etc. auf den Frucht-Markt zum Verkauf gebracht werden: dergestalt jedoch, dass

3) das dörre Geköchsel auch an allen anderen Tagen in der Woche (den Frucht-Markttag allein ausgenommen) in der Mehlwaage und von den Mehlhändlern, wie bisher geschehen ist, verkauft werden darf.

4) Auch müssen die zu Wasser ankommenden Früchte, und Haber nicht alle, sondern nur eine Anzahl davon angefüllter Säcke auf dem Frucht-Marckt-Platz ausgestellet werden; es soll aber dabey auf einer Tafel, oder auf einem Sack geschrieben seyn in wie viel Malter der gantze rückgebliebene Vorrath bestehe.

5) Wenn die zu Wasser ankommenden Früchte nicht in Säcken gefasset sind, und auf den Markttag ohne unterloffene Gefährde der Eigenthümer nicht abgesetzet werden könnten, ist gestattet, solche noch an den folgenden Tagen nach vorgängiger, vom Frucht-Markt-Gericht erhohlter Erlaubniss und dort bewürkter Abrenthung zu verkaufen.

6) Sollten die in Schiffen beykommende Früchte wegen unhintertreiblichen Zufall, z. B. wegen Wind und Wetter oder dergleichen den Frucht-Markttag nicht erreichen können, so wird nach Beschaffenheit der Umstände deren Verkauf an anderen Tagen bewilliget werden.

7) Da Se. Churfürstl. Durchlauch durch ein gnädigstes Reskript vom 7. September dieses Jahrs für alle, welche Früchte zum Verkauf hierher bringen und keine andere Waaren mit zurück nehmen, die durchgängige Freyheit von allem Chaussée-Weg und Pflaster-Geld, wie auch von allen Brücken-Geldern, sowohl an dem Rhein, als an dem Neckar, letztere jedoch mit dem Vorbehalt mildest verliehen haben, dass im Fall, wenn die Brücken abgeführt sind, die Halbscheid des gewöhnlichen Ueberfahrt-Geldes bezahlt werden müssse; So wird jedermann erinnert, nicht zu versäumen, sich mit den Markt-Scheinen zu versehen, und dadurch dieser Freyheiten sich theilhafftig zu machen; auch gewarnet, sich allerlei Unterschleiffe zu enthalten.

8) Für die Sicherheit der an den Vor-Abenden der Frucht-Markttagen ankommenden, wie auch der nach dem Markt in das Magazin eingestellt werdenden Früchte, sorget das Frucht-Marktgericht: dahingegen

9) stehet dasselbe vom Anfang des Markts bis zu dessen Ende für nichts, auch nicht für die ausserhalb dem Magazin anderwärts hingestellt werdende Früchte, sondern es hat alsdann jeder für sein Guth selbst zu sorgen: Ebenso

10) stehet das Frucht-Marktgericht für die verkauften Früchte nicht, sondern überlässt lediglich dem Käufer die Wache darüber; auch nicht für die unverkaufften Früchte, bevor selbige nicht in dem Magazin würklich eingestellet sind.

11) Sollen müssige, und verdächtige Leute, welche Kaufs, oder Verkaufs halben nichts auf dem Frucht-Markt zu schaffen haben, und so auch Weibsleute und Kinder sich von dem Markt-Platz abhalten, oder gewärtigen, dass sie davon abgetrieben und bewandten Umständen nach arretiret und bestrafet werden.

12) Es ist durchaus verboten, Fuhrwerke, Pferde oder anderes Zugviehe vom Anfang des Markts bis zu dem Ende auf dem Markt-Platz stehen zu lassen; auch

13) ist zu beobachten, dass dergleichen Viehe und Fuhrwerke nicht zunächst um den Markt-Platz oder in die den meisten Zugang habende Strasen zur Verhinderung der Passage, sondern, soviel es immer thunlich ist, in die Nebenstrassen gestellet werde.

14) Sobald Früchten auf dem Markt-Platz aufgestellet sind, darf niemand, wer es auch seye, allda Taback rauchen, oder andere brennbare Sachen bey sich haben bey Confiscations- und anderer empfindlicher Strafe, und ist

15) das nehmliche in Ansehung des Fruchtmagazins zu verstehen.

16) Die Ausübung aller Unziemlichkeiten, und umsomehr alles Zanken, Schänden, Schmähen, Stossen, Schlagen, und hauptsächlich alle und jede Entwendungen, sie betreffen Früchte, Fuhr-Geräthschaften oder andere Sachen, und der Unfug geschehe auf dem Frucht-Markt-Platz oder anderwärts, werden andurch ernstlich verboten, und sollen die Uebertrettere nach Befund der Umstände unnachlässig mit Geld oder am Leibe schwehr gestrafft werden.

17) Da Se. Churfürstl. Durlaucht zur besseren Annahme dieses Fruchtmarkts inhaltlich des obgemeldten Höchsten Reskripts gnädigst verordnet haben, dass Anwerbungen der Markt-Gäste, ihrer Kinder oder Gesindes von dem Militair an Frucht Markttagen nicht unternommen werden, sondern die etwa verbottswidrige Werbungen an und für sich nichtig seyn sollen, als werden alle Markt-Gäst ermahnet, sich zu solcher Zeit in Werbhändel nicht einzulassen; und auch die ungebührend vorgehenden alsbald bey dem Frucht-Markt-Gericht anzuzeigen.

18) Ist bey willkürlicher Strafe verboten, ungebührliche Verkäufe zu machen; wie im gleichen, bevor der Anfang des Markts durch den Trommelschlag und Aussteckung der Fahnen bekannt gemacht worden, die Fruchtsäcke zu öffnen.

19) Da der Magazin-Aufseher, und so auch die Mitterer und Sackträger mit Eid verpflichtet und angewiesen sind, jeden MarktGast ohne Unterschied und unweigerlich mit aller Rechtschaffenheit, möglichstem Fleiss und unverrückter Treue zu bedienen; so wird man selbige auf bewährte Anzeige der Zuwiderhandlung exemplarisch bestrafen; aber auch gegen diejenige Marktgäste, welche dieselben, auf was für eine Weisse es immer geschehen möge, zu bestechen oder zu unrechtmässigen Thaten zu verleiten suchen, oder etwa gar verleitet haben, auf gleiche Art verfahren, weswegen keinem Markt-Gast erlaubt ist, sich einen Mitterer selbst zu wählen, sondern dieselben müssen vom Markt-Aufseher begehret und von diesem der Reihe nach angewiesen werden.

20) Früchte, die nicht Kaufmanns-Guth[1]) sind, oder seiner Zeit aus besonderen Ursachen verboten werden, sollen bey Straf der Confiscation nicht zum Markt gebracht, und so auch keine verfälschte, oder ungebührend vermischte Früchte ausgestellet werden, und zwar, soviel diesen letzteren Fall betrifft, unter Gewärtigung der Abwürdigung des Kauf-Preises und gebührender Strafe.

1) d. h. Ware von lieferungsfähiger Qualität.

21) Dörfen keine Früchte gemessen werden, wenn sie nicht vorher bey dem Frucht-Markts-Gericht gehörig abgerhentet, und die Rhenten-Zeichen dem Mitterer zugestellet sind; Widrigenfals der Frucht-Eigenthümer die Confiscation seiner Früchte, und der Mitterer die Entsetzung vom Dienst zu gewarten haben.

22) Die Rhenten- und Einstell-Gebühren sind die nemlichen, welche in der Churfürstlichen General-Verordnung vom 13. Nov. 1775. vorgeschrieben worden; und ausser diesen darf weiter nichts gefodert, noch gegeben werden, jedoch müssen die Sackträger besonders, und zwar für jeden Sack vom Markt bis in das Magazin mit 1 kr. bezahlet, wo aber die Früchte anderwärts hingebracht werden sollen, der Lohn mit selbigem verglichen, dabey aber überspannte, unbillige Forderungen vermieden werden, maassen widrigenfalls das Frucht-Markt-Gericht den Lohn bestimmen wird.

23) Die eingestellten Früchte werden nur an diejenige abgefolget, welche die darüber ausgestellten Frucht-Markt-Gerichts-Scheine ruckliefern; und wird nicht darum gefraget, ob der Rückbringer auch der Frucht-Eigenthümer sey, oder nicht, weshalben

24) Jedermann sich vorzusehen gewarnet, und solche Scheine wohl zu verwahren ermahnet wird.

25) Wenn zufälligerweisse jemanden solcher sein Schein verlohren gegangen seyn, oder einer solchen mitzubringen vergessen haben würde; so hat er die Ausfolgung seiner Früchte nicht anderst zu erwarten, als, wenn er dem Frucht-Markt-Gericht bekannt ist, gegen einen zum Protocoll ausgestellten Revers, wodurch der abhandene Einstell-Schein für getötet erklärt wird; und wenn er nicht bekannt ist, gegen eines bekannten angesehenen Manns Versicherung, dass er der wahre Eigenthümer seye; und eins von beyden in obgemeldter Art abzugebenden Reverses.

26) Rücksichtlich der sowohl aus- als eingestellten Früchte hafftet das Frucht-Markt-Gericht in unvorhergesehen, unverschuldeten, unhintertreiblichen oder sonst ausserordentlichen Unglücks-Fällen für nichts, doch wird dasselbe sich bestens angelegen seyn lassen, nach möglichsten Kräfften solchen Fällen vorzubeugen, und solche zu verhindern.

27) Es sollen keine Früchte über den dritten Markttäg eingestellet, und hiezu nur nach Beschaffenheit wichtiger und besonders dringender Umstände die Erlaubniss ertheilet werden.

28) Wird das Frucht-Markt-Gericht jedermann ohne Unterschied gleiche schleunige und gleiche unpartheiische Rechtshülfe angedeihen lassen; auch den Markt-Gästen in alle Weege beförderlich erscheinen, und in der Folge ihre an handen gebende Verbesserungs-Vorschläge so, wie andere nützliche Einrichtungen nach ermessener Schicklichkeit in das Werk zu richten nicht entstehen.

29) Da der hiesige Frucht-Markt von Se. Churfürstl. Durchlaucht

nur allein und unmittelbar der Ober-Aufsicht der Churfürstlich-Hohen Regierung gnädigst untergeben ist, so haben alle diejenige, welche gegen Erwartung nicht behörend behandelt werden, und sich an höheren Orten deswegen zu beschwehren Ursache zu haben vermeinen sollten, sich (wiefern solchen auf Anstehen bey Stadtrath nicht abgeholffen worden seyn sollte,) an diese Höchste Stelle unmittelbar zu wenden, und dort ihre Beschwerden anzubringen, und auszutragen.

Mannheim, den 19. Okt. 1789.

Churpfalz. Stadtrath.

6. Instruktionen (1789).

1) für die Sackträger auf dem Fruchtmarkt.

1. Alle Sackträger sollen an den Vor Abenden der Frucht Markt Tage Nachmittags um die Zeit, da gewöhnlich Früchte anzukommen pflegen, sich auf dem Frucht Markt Platz einfinden, auch solange, als noch Früchte ankommen, allda verweilen, und nebst dem Markt Aufseher besorgen, dass die Frucht ordentlich abgeladen und gehörig hingestellet werde; zu dem Ende auch den Markt Gästen in allem an Handen gehen; so auch

2. Mit den Mitterern gemeinschaftlich nach der sie treffenden Reihe die zum Markt kommenden Früchte von der ihnen bedeutet werdenden Stunde des Vorabends bis den andern tag zum Anfang des Markts so bey tag als bey Nacht bewachen, und für die durch ihre Nachlässigkeit oder sonstiges Verschulden erfolgte Entwendungen oder Beschädigungen haften, sodann

3. Am Markttag mit Anfang des Markts sich alle einfinden, bey dem Markt Aufseher anmelden, sich nüchtern, und gegen jedermann bescheiden; auch durchaus der Frucht Markt Ordnung gemäs verhalten, und zu den Verrichtungen, wozu sie der Frucht Markt Aufseher anweissen wird, willig und unweigerlich gebrauchen lassen

4. Hauptsächlich sollen sie den Markt Gästen, sowohl Kaufern als Verkaufern ihre Früchte in Säcken nach dem Magazin, oder wohin sie es verlangen, tragen und

5. Dafür vom Marktplatz bis in das Magazin von jedem Sack bey Verlust des Dienstes nicht mehr als 1 x^r^ zu Lohn nehmen; in dem Fall aber, wenn

6. Jemand seine Früchte anderwärts auf Speicher, oder sonst wohin bringen lassen wollte, stehet ihnen frey, sich des Lohnes halben mit dem Eigenthümer zu vergleichen, dergestalten jedoch, dass keine unbillige Forderungen geschehen dürfen, oder widrigenfalls die Bestimmung von dem Frucht Markt Gericht zu gewärtigen ist.

7. Sollen die Sackträger fleissig sein, rechtschaffen handeln, und die strengste Treue beobachten, und keine geflissentlichen Irrungen

veranlassen, noch weniger vorbedächtliche Gefährde treiben, alles bey Verlust ihres Dienstes und bewandten Umständen nach noch schwehrerer Strafen.

8. Soll keiner den Markt verlassen, bevor nicht alle Früchte hinweggeschafft und untergebracht sind.

9. Wann Mitterer ohne Geschäft sind, dörfen sie auch Sackträger Dienste thun, und haben hierin vor andern, die keine Mitterer sind, den Vorzug.

10. Welcher Sackträger zu spat zu seinen Geschäften kommt, oder zu früh von dem Markt gehet, oder ohne rechtmässige Ursach oder Erlaubniss des Frucht Markt Gerichts ausbleibet, oder sich in irgend etwas gegen diese seine Instruction verfehlet, derselbe hat ohne weiteres den Verlust seines Dienstes zu erwarten.

11. Sollen alle Sackträger eidlich geloben, dieser Instruction genauest nachleben, auf alle wahrnehmende Mängel, Gebrechen, Schädlichkeiten, Ungebühren und Gefährlichkeiten dem Frucht Markt Gericht unverweilet anzeigen zu wollen.

Mannheim, d. 13ten 8br. 1789. Churpfaltz. Stadt Rath (Unterschrift).

2) *Für das Markt-Gericht.*

1—4. Obliegenheiten desselben in Betreff der allgemeinen Marktpolizei.

5. (hat dasselbe) an allen Frucht Markttagen von Anfang des Markts, nemlich Vormittags von 9 Uhr, sich an dem in der Nähe des Frucht Markt Platzes darzu bestimmten Ort zu versammlen, den Anfang des Markts durch Aussteckung der Fahne, Aushängung der Ordnung und durch den Trommelschlag bekannt machen zu lassen, sodann allda das ihm obliegende Geschäft unausgestellt zu besorgen, und so lang zu harren, bis der FruchtMarkt gantz geendiget seyn wird.

6. Der Vorsitzer theilet die Rhenten-Zeichen und die Markt Scheine an die Käufer aus, erhebet die RhentenGebühren und empfängt die Rhenten Zeichen von den Mitterern zurück.

7. Der Beysitzer oder Markt Meister führet über sämtliche verkaufte Früchte die Contrerolle nach der ihm zu gebenden Anweisung und fertiget die EinstellScheine aus.

8. Wann jemal die Geschäfte zu häufig werden und deswegen ein zweyter Beysitzer angestellet wird, soll dieser die vorkommende Strittigkeiten hören, die Anstände untersuchen und mit den übrigen Fruchtmarkt Gerichts Gliedern verbescheiden, auch die Markt- und Einstell-Scheine ausfertigen.

9. Der Frucht Markt Schreiber führet das Protocoll nach dem ihm zugestellten Formular, bewirket alle übrige Ausfertigungen der erforderlichen Tabellen und sonst nöthigen Schreibereyen.

10. Nach geendigtem Markt werden am Schluss dieses Protocoll

die Rhenten Gebühren folgender berechnet — Von dem Haupt Ertrag wird eine ganze Hälfte und von der anderen Hälfte ein Fünftheil, welches eigentlich zur Anschaffung und Unterhaltung der Bütten, Mess Gefässe und anderen Frucht Markt Gerätschaften gewidmet ist, abgezogen; Von diesen beyden Beträgen die Gebühren des Personalis bezahlet und der gantze rest zur Auslieferung an die Stadt Rhentmeisterey verwahret. Die übrigen vier Fünftheile der zweyten Hälfte aber unter die am selbigen Tag in Arbeit gestandene Mitterer in gleichen theilen vertheilet.

11—14. Vorschriften betreffend den Geschäftsgang.

Mannheim d. 9. 8br. 1789

Churpfaltz. Stadtrat (Unterschriften).

3) Für den Aufseher im Frucht-Magazin.

1. Soll derselbe das Magazin allezeit rein und wohl verschlossen halten, keinem, der nicht geschäften halber darin zu thun hat, den Zugang gestatten und solches ausser den nachbeschriebenen Fällen niemal ohne Erlaubniss des FruchtMarktGerichts öffnen, noch weniger

2. ohne solche Erlaubniss das mindeste daraus abfolgen, noch ohne dessen Vorwissen etwas dahin aufnehmen oder einstellen lassen.

3. soll er an allen Vorabenden der Markttage um die Zeit, da Früchte anzukommen pflegen, in dem Magazin anwesend seyn; und die Eigenthümer der eingestellten Früchte auf Verlangen nach denselben sehen lassen und

4. an allen Frucht Markt Tagen bei früher tags Zeit sich in dem Magazin einfinden; allda bis nach geendigtem Frucht Markt und bis alles eingestellet ist, verweilen, hernach aber das Magazin, wann niemand mehr darin ist, verschliessen.

5. Vor Anfang des Frucht Markts hat er dem Mitterer, ausser diesem aber an niemanden, die Butten, Mess Gefässe und Streichen abzugeben, solche nach geendigtem Markt von demselben wieder in Empfang zu nehmen, in dem Vorplatz des Magazins verschlossen zu verwahren, für die richtige und unbeschädigte Einlieferung derselben zu haften, und deswegen die daran befindlichen Mängel, bevor ehe die Mitterer ihren Lohn empfangen, dem FruchtMarktGericht anzumelden.

6. Wenn einer seine Früchte eingestellet hat, soll er dessen Namen, Wohnung, Ort, die Malter Zahl und Frucht Gattung auf einen kleinen nach dem Muster sub lit. A schreiben, und demselben solches mit dem Bedeuten zustellen, dass er solchen dem Frucht Markt Gericht überbringen, und dagegen den gedruckten Einstellschein auswechslen müsse, auch soll er

7. ein ordentliches getreues Manual nach dem Muster sub lit. B führen, und darin, wie obgemeldet, die Nahmen, Wohnorte, Malter Zahlen und Frucht Gattungen getreulich einschreiben und solches nach jedem Marktag dem Frucht Markt Gericht einliefern und

8. damit keine Irrung oder Verwechselung geschehe, eines jeden Früchte, soviel thunlich, besonders stellen, und auf einem oder mehreren Säcken mit dem Anfangs Buchstaben des Eigenthümers Namen bezeichnen.

9. In das Magazin darf er von fremden und einheimischen, besonders an dem Markttage Niemand als die Frucht Eigenthümer und die Sackträger gehen lassen, noch weniger zugeben, dass jemand mit der brennenden Tabacks Pfeife oder andern brennenden Sachen hineinkomme, so auch

10. Von Niemand, als von den verpflichteten Sackträgern Früchte hinein bringen lassen oder abnehmen.

11. Hat er für die ihm anvertrauten Früchte, nur verschuldete und ausserordentliche UnglücksFälle ausgenommen, zu haften, solch endes der Ordnung und Verwahrung halben, wie überhaupt wohl auf der Hut zu seyn, im weiteren und

12. sollen bey unglücklichen Begebenheiten, z. B. Feuerbrünsten und dergleichen nach möglichstem Fleiss zur Schadens Abwendung für das Magazin besorget seyn, und so dergleichen in der Nähe oder in dem Magazin selbst sich äussern würde, nicht nur die schleunigste Rettungs Anstalten selbst treffen; sondern auch unverweilt bekannte Leute aus der Nachbarschaft auf die Stadt Wache und zu dem Frucht Markt Gericht um Hülfe schicken.

13. Wenn er in der Nachbarschaft Gefährlichkeiten für das Magazin als wornach er sich fleissig umzusehen hat, wahrnehmen würde; soll er davon dem FruchtMarktGericht alsbald die Anzeige machen.

14. Wird vorbehalten, dass er auf allen Fall sich zu Stellung einer real Caution von 200 bis 300 fl. zur Sicherheit des Frucht Markt Gerichts verstehen müsse.

15. Soll er die allgemeine Frucht Markt Ordnung in allem auf das genaueste befolgen; und

16. Dieser seiner Dienst Instruction auf das pünctlichste und getreueste nachleben zu wollen, eidlich angeloben.

Mannheim, d. 19ten 8br. 1789.

Chur Pfalz Stadt Rath (Unterschriften)

4) Für die Städtischen Mitterer auf dem FruchtMarkt.

1. Sollen alle Mitterer an den Frucht Markttagen eine halbe Stunde vor Anfang des Markts sich bey dem Frucht Magazin einfinden und dort von der Behörde die nöthigen Befehle, so auch die Bütten, Mess Gefässe und Streichen empfangen, und solche nach Erforderniss gehörige Orte bringen, die ohne vorgängige Erlaubniss, oder nachherige annehmliche Entschuldigung ausbleiben, werden für selbigen Tag der Theilnahme am Lohn verlustiget.

2. Wann ein Mitterer zu spat kommt, soll er sich bei dem Frucht

Markt Gericht anmelden, und nach Beschaffenheit der Umstände für selbigen Tag beybehalten oder mit Verlust des Lohns rückgeschickt werden.

3. Sollte einer wegen Krankheit oder anderen rechtmässigen Ursachen halben nicht kommen, und wegen solchen Ursachen am selbigen Tag nichts verdienen können, oder aus dergleichen Ursachen vom Markt abgehen müssen, wird ihm dannoch von dem Lohn sein Antheil gegeben; derselbe muss aber vor dem Abgang von dem Markt sich bey dem Frucht Markt Gericht angemeldet und von diesem die Erlaubniss dazu erhalten haben.

4. Wann der Markt seinen Anfang genommen hat, haben die Mitterer lediglich nach Anweissung des Markt Aufsehers der sie treffenden Reihe nach, nicht aber nach Auswahl, oder besonderes Begehren der Markt Gäste sich unweigerlich gebrauchen zu lassen; jedermann ohne Unterschied mit aller Rechtschaffenheit, möglichstem Fleiss und unverrückter Treue zu bedienen; und also, so lange der Markt dauret, ununterbrochen fortzufahren; und deswegen sich nicht von dem Markt Platz zu entfernen, bis der Markt gantz vorüber und alles vollendet ist, und sie ihren Lohn von der Behörde werden erhalten haben.

5. dürfen die Mitterer keine andere Mess Gefässe und Streichen, als diejenigen, welche ihnen von dem Frucht Markt Gericht zugestellet werden, bei schwehrer Strafe gebrauchen; und haben die daran wahrnehmenden Mängel alsbald zur nöthigen Verbesserung anzuzeigen.

6. sollen dieselben die Ausmessung gantz gewissenhaft, unpartheiisch, niemandem zu Lieb, noch zu leid bewürken; die Virnsel oder sonstige Mess Gefässe beyläufig zur Helffte einschlagen, mit den Händen vollmachen und ganz grad über das gantze Gefäss abstreichen, daher auch

7. das messen ohne das mindeste Nachtheil für die Käufer oder Verkäufer verrichten; dafür von Niemanden, wer der auch seye, oder unter welchem Vorwand es geschehen möge, einige Belohnung oder Ergötzlichkeit, es bestehe in Geld, Speiss, Tranck oder anderen Dingen annehmen, noch weniger begehren, bey Strafe der Entsetzung vom Dienst, und um desfalls mehr verlässiget zu seyn, soll

8. Kein Mitterer am Markttag oder dessen Vorabend sich in Wein- Bier- Brandewein- oder Coffee-Häussern betretten lassen oder berauschet zu seiner Verrichtung kommen, bey Verlust des Lohns und befindender Sache nach noch schwererer Strafe, wenn er auch für sein eigen Geld darin gezehret haben würde.

9. sollen die Mitterer keinem Messen, der Kaufer habe dann vorher ihm die Rhenten Zeichen eingehändiget und er solche abgezählet; eben so sollen sie sich auch verhalten, wann der gekauffte Vorrath über die abgerhentete Malter Zahl reichet und in diesem Fall nicht fortmessen, bevor ihnen für das weitere die Rhenten Zeichen nicht übergeben worden sind.

10. müssen die Mitterer am Ende des Markts alle Rhenten Zeichen

dem Frucht Markt Gericht bei Verlust des Lohns zurückliefern, so auch die Bütten und Mess Gefässe nebst Streichen in das Magazin rückbringen und dem Magazin-Aufseher übergeben.

11. Wann Früchte vorkommen, welche gar nicht Kaufmanns Guth, verfälschet, ungebührend vermischet, oder aus besonderen Ursachen verboten sind, dörfen die Mitterer selbige nicht messen, sondern haben vorher dem Markt Aufseher zur weiteren Meldung an das Frucht Markt Gericht die Anzeige davon zu machen.

12. müssen die Mitterer mit den Sackträgern gemeinschaftlich nach der sie treffenden Reihe die zum Markt kommenden Früchte von der ihnen bedeutet werdenden Stunde des Vorabends bis den andern tag zum Anfang des Marktes so bey tag als bey Nacht bewachen, und für die durch ihre Nachlässigkeit oder sonstiges Verschulden erfolgenden Entwendungen oder beschädigungen haften: dörfen aber auch, wann für sie als Mitterer kein Geschäft vorhanden ist, die Dienste der Sackträger verrichten, und haben darin vor anderen, welche keine Mitterer sind, den Vorzug.

13. wird denselben ernstlich eingebunden, auf dem Markt allezeit unberauschet zu erscheinen, sich gegen jedermann bescheiden zu betragen, sich durchaus der Frucht Markt Ordnung gemäs zu verhalten, die etwa wahrnehmenden Nachtheile, Ungebühren oder Gefährlichkeiten bestens suchen zu verhüten, und solche zeitlich dem Frucht Markt Gericht anzuzeigen, alles bey Verlust des Dienstes.

14. Zur Belohnung bekommen alle Mitterer ingesamt zur Vertheilung unter sich in gleiche Theile von der einen Helfte des eingehenden Rhenten Gelds vier fünftheile, dahingegen aber werden ihnen die Bütten, Mess Gefässe und Streichen ohnentgeltlich gestellet, wiefern Sie solche nicht vorsetzlich oder muthwillig beschädiget haben; in diesem Fall aber geschiehet die Anschaffung auf Kosten des schuldigen.

15. Sollen alle Mitterer die Nachlebung und Vesthaltung dieser Instruction eidlich angeloben.

Mannheim, d. 19ten 8br. 1789.

Churpfaltz. Stadt Rath (Unterschriften)

5) Für den Aufseher auf dem Fruchtmarkt.

1. Soll derselbe an allen Vorabenden der Frucht-Markttage schon vor der Zeit, ehe Früchte anzukommen pflegen, auf dem Frucht Markt sich einstellen und bemerken, ob alle Sackträger gegenwärtig sind, die Abwesenden zur Strafe bei dem Frucht Markt Gericht alsbald anzeigen, für die Reinlichkeit des Mark Platzes schon vorher sorgen, und

2. die Anstalten treffen, damit die ankommenden Früchte nach der ihm vom Frucht Markt Gericht gegebenen Anleitung, und Ordnung abgeladen, und aufgestellet werden, auch

3. sobald am selbigen Abend keine Früchte mehr ankommen die

Nachtwache von 2 Mitterern und 2 Sackträger nach der ihm bedeuteten Reihe zu bestellen; und öffter nachsehen, ob und wie diese Wächter ihre Schuldigkeit befolgen, und auf der Stadtwache erinnern, damit die Nacht über durch abzuschickende Patrouilles gleiche Nachsicht gepflogen werde.

4. Am Frucht Markttag aber soll er mit des tages Anbruch, als bis wohin die Nachtwache, die vor seiner Ankunft nicht abgehen darf, harren muss, sich auf dem Frucht Markt Platz wieder einfinden, und das nehmliche, was Art. 1 und 2. vorgeschrieben ist, genau besorgen, überhaupt auch

5. Die Mitterer und Sackträger zu ihrer Schuldigkeit der sie treffenden Reihe nach anweissen, auf ihre Abwesenheit und Fehler aufmerksam seyn; solche unverweilt zur Strafe anmelden; und alle Irrungen und Unordnungen nach Möglichkeit suchen zu verhindern.

6. Sobald das Frucht Markt Gericht es ihm gebietet, soll er den Anfang des Frucht Markts durch Aussteckung der Fahnen und Aushängung der Frucht Markt Ordnung bekannt machen; und damit der Anfang geschwinder, und jedermann bekannt werde, den von ihm tags vorher dazu einzubestellenden Tambur anweissen, die Appell einmal den Frucht Markt Platz hinunter und einmal hinauf zu schlagen.

Hauptsächlich

7) soll er der allgemeinen Frucht Markt Ordnung, die ihm hierbey mitgetheilet wird, durchaus genau nachleben, und wachen, dass selbige von den Mitterern und Sackträgern ohne Abbruch befolget werde: vorzüglich aber

8. muss er allen seinen Fleiss und seine ganze Aufmerksamkeit dahin verwenden, damit den in derselben Artikeln 11. 12. 13. 14. 16. 17. 18. 19. 20. 21. enthaltenen Vorschriften nicht entgegen gehandelt, die Zuwiderhandlungen vorgebogen, oder selbigen ohne Verzug abgeholfen werde.

9. Wann der Frucht Markt geendiget ist, bringet er die Fahnen und Frucht Markt Ordnung wieder an den Ort, wo er solche empfangen hat, bleibt hernach solange auf dem Frucht Markt Platz, als noch Früchte dastehen, und beobachtet, dass alles an gehörige Orte gebracht und den Markt Gästen von den Sackträgern die gebührende Beyhülfe geleistet werde.

10. Soll er die Vesthaltung und pünktliche Befolgung dieser seiner Instruction und der allgemeinen Frucht Markt Ordnung, besonders der im 8[ten] Articul dieser seiner Insruction berührten Articuln derselben eidlich angeloben. Mannheim, den 19[ten] 8br. 1789.

Churpfaltz. Stadt Rath (Unterschriften)

7. Formulare für den Fruchtmarktverkehr zur Durchführung des Marktzwanges.

a) Frucht-Tabelle des Orts-Vorstands.

Sinsheim	Eingeerntet					Ausgedroschen					Saatbedarf.				
	Waizen	Korn	Gerste	Spelz	Hafer	Waizen	Korn	Gerste	Spelz	Hafer	Waizen	Korn	Gerste	Spelz	Hafer
1. Johannes Bauer	10	45	56	40	18	9	22	27	42	20	1	$2^1/_2$	3	4	$3^1/_2$
2. Niclas Kunz	6	30	40	25	24	4	16	20	28	22	$^1/_2$	2	$2^1/_2$	3	2
u. s. w.															

Sinsheim	Zu Zins, Pacht und Abgaben					Behält übrig					Bedarf zur Hauss-Notdurft					Manual
	Waizen	Korn	Gerste	Spelz	Hafer	Waizen	Korn	Gerste	Spelz	Hafer	Waizen	Korn	Gerste	Spelz	Hafer	vid. pag.
1 Johannes Bauer	—	$4^1/_2$	4	6	3	8	15	20	32	$13^1/_2$	—	10	5	2	$13^1/_2$	3
2. Niclas Kunz	—	1	—	—	—	$3^1/_2$	13	$17^1/_2$	25	20	—	12	6	$1^1/_2$	8	2
u. s. w.																

b) (Vorderseite.)

Nr. 16

Markt-Schein

Verführt Joseph Manz
von Heppenheim
nach Mannheim

$15^1/_2$ Mltr Korn
8 » Gerst
» Waizen
12 » Haber
» Spelz
» Kern

Heppenheim den 6. July 1800

N. Mähr
Schultheiss

(Rückseite.)

Nr. 126.

Markt-Attest.

Anderseitige Früchte sind
auf hiesigem Markt abgestossen worden.

Mannheim den 7. July 1800.

Jos. Beck
Markt-Meister.

c) Nr. 12.

Vorzeiger dieses, Johannes Gscheidtle dahier aus dem orth Feudenheim ist Willens 6 Mltr Gerste nach Mannheim auf den Markt zu fahren. Dass also gedachte frucht dem Johannes Gscheidtle sein Eigenthum und auf seinen güthern gewachsen und producirt, wird demselben vom schultheissen amtswegen Bestens atestiret.

Feudenheim, den 16. 8bris 1780

(Unterschrift.)

d) Hat verkauft

Valentin Egner aus Edickhofen

$8^1/_2$ Mltr. Korn um 10 fl. 20 kr. das Mltr.

an Bäcker Nikolaus Schwarz von Mannheim.

Mannheim, den 5. November 1789. N. N.

e) Hat eingestellt

Johannes Barth von Neckarau

12 Malter Korn
6 Malter Speltz
3 Malter Gerste
3 Malter Haber

d. 5ten November 1789. N. N., Magazin-Aufseher.

f) Mannheim, d. 5ten November 1789 haben in das Frucht-Magazin eingestellt:

	Korn	Speltz	Speltzkorn	Waitzen	Gerste	Haber	Rebs	Erbsen	Linsen	Bohnen	Wicken
Georg Veit von Niedernau	8	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Peter Fink von Ildesheim	—	4	—	5	—	2	—	—	—	—	—
Joh. Frosch v. Feudenheim	—	—	6	—	—	—	4	—	—	—	5
Nicolaus Herz von Sinsheim	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—
Michael Ast v. Oberflörsheim	3	1	5	—	—	4	—	—	3	—	—
Martin Mehl von Osthofen	—	—	—	6	8	—	—	2	—	1	2
Summa	11	5	11	11	11	6	7	5	9	3	7

N. N.
Magazin-Aufseher.

8. Fruchtmarktordnungen für Mannheim im 18. Jahrhundert und zugehörige Instruktionen.

1) Polizei-Vorschriften 1822 (Auszug).

Fruchtmarkt.

§ 192. Zu Haltung des Fruchtmarktes ist zwar ein bestimmter Wochentag festgesetzt und ein öffentlicher Platz angewiesen, allein es ist jedermann erlaubt, auch ausser diesem Orte und Tage sowohl Halm- als Hülsenfrüchte zu verkaufen und zu kaufen

§ 193. Die Hülsenfrüchte, . . . wenn sie nicht auf dem Fruchtmarkte zum Verkauf gebracht werden, sind nur in der Mehlwage auszustellen erlaubt

§ 194. Für die Sicherheit der an den Vorabenden der Fruchtmarkttage ankommenden, sowie auch der nach dem Markt in das Magazin eingestellt werdenden Früchte, sorgt das Fruchtmarktgericht, hingegen übernimmt es keine Gewährschaft vom Anfang bis zu Ende des Marktes, auch nicht für die ausserhalb des Magazins anderwärts untergebrachten Früchte.

§ 198. Vor dem durch Trommelschlag verkündeten Anfang des Marktes dürfen die Fruchtsäcke nicht geöffnet werden.

§ 200. Die Mitterer haben bei dem Fruchtmessen, es sei auf dem Markt oder in den Speichern,

1. Das Virnsel zu drehen und so sehr als möglich anzufüllen.
2. Sie dürfen das Virnsel nicht in die Höhe heben, und durch Fallen lassen oder Aufstossen die Frucht einstauchen.
3. Das Abstreichen des Virnsels ist mit gerade gehaltenem Streichholz in einem Strich in der Art vorzunehmen, dass der Steg sichtbar wird.
4. Bei der Spelz und dem Haber ist jedoch das Sägen mit gerade gehaltenem Streichholz und ebenfalls in der Art vorzunehmen, dass der Steg sichtbar wird.

§ 201. Es ist keinem Marktgast erlaubt, sich einen Mitterer selbst zu wählen, sondern sie müssen von dem Fruchtmarktgericht begehrt und von diesem der Reihe nach angewiesen werden.

§ 202. Früchte, die nicht Kaufmannsgut sind, sollen bei Strafe der Confiscation nicht zu Markte gebracht, und so auch keine verfälschte oder ungebührlich vermischte Früchte ausgestellt werden, und zwar letzteres unter Gewärtigung der Herabwürdigung des Kaufpreises und gebührender Strafe.

§ 203. Alle über dem Kaufen und Verkaufen auf dem Markt entstehenden Widersprüche und Anstände, auch alle etwa vorgefallenen Unziemlichkeiten entscheidet das Fruchtmarktgericht.

§ 204. Es dürfen keine Früchte gemessen werden, wenn sie nicht vorher bei dem Fruchtmarktgericht abgerentet (die städtischen Abgaben davon entrichtet) worden sind, bei Strafe der Confiscation und bei Dienstentsetzung des Mitterers.

§ 205. Ausser den regulierten Renten- und Einstellgebühren darf nichts gefordert noch gegeben werden, doch haben die Sackträger für die Unterbringung jedes Sackes in das Magazin 1 kr. zu fordern, wenn aber die Früchte anderwärts untergebracht werden sollen, haben die Eigentümer sich mit den Mitterern (vorbehaltlich etwa nötig werdender Einschreitung des Fruchtmarktgerichts) selbst zu vergeichen.

§ 206. Die eingestellten Früchte werden nur an jene abgefolgt, welche die darüber ausgefertigten Scheine des Fruchtmarktgerichts vorlegen, ohne darnach zu fragen, ob der Rückbringer des Scheins auch der Eigentümer der Früchte sei.

§ 209. Ueber den dritten Markttag sollen keine Früchte eingestellt und hierzu nur nach Beschaffenheit wichtiger Umstände die Erlaubnis erteilt werden.

§ 210. Beschwerden gegen Verfügungen des Fruchtmarktgerichts sind bei dem Grossherzoglichen Stadtamt anzubringen.

Mehlhandel.

§ 407. Die Mehlwaage ist der Markt, auf welchem für das hiesige Publikum das Mehl zum Verkaufe ausgestellt wird, und zugleich eine Polizeianstalt, um die Güte des eingebrachten Mehles zu untersuchen, und dafür zu gewähren.

§ 408. Dieselbe ist täglich Vormittags von 8—12, und Nachmittags von 2—5 Uhr für die ankommenden Mehlfuhren und hiesigen Einwohner geöffnet. Auch nach den bestimmten Stunden muss die Arbeit fortgesetzt werden, wenn es die Umstände nötig machen.

§ 409. Alles Mehl ohne Unterschied, welches hier eingeführt wird, ist sogleich nach der Mehlwaage zu bringen, und der am Thor empfangene Einfuhrschein dem Waagmeister einzuhändigen, welcher darauf das Mehl sogleich abzuwägen hat.

§ 410. Es darf kein vermischtes Mehl in der Waage angenommen werden, sondern ist jede Gattung allein und abgesondert zu lassen.

§ 411. Die Ausstellung allzu bittern, schwarzen, sauern, vermoderten oder aus schlechter Mischung bestehenden Mehles zum öffentlichen Verkauf ist bei Confiscation solcher Waare verboten.

§ 412. Auch das bloss zum Wägen eingebrachte Mehl soll geprüft, und das allzu schlechte nicht ausgefolgt werden, bis solches durch den Mehlwaag-Commissär zuvor besichtigt, und das Weitere darüber verordnet sein wird.

§ 413. In der kleinen Mehlwaage findet der Privatverkauf des Mehles und der Hülsenfrüchte unter Aufsicht des Waagmeisters statt. Ohne dessen Vorwissen und durch ihn angestellte Prüfung dürfen weder das eine noch die andern zum Verkauf ausgestellt werden.

§ 414. Das in der Mehlwaage zum Verkauf ausgestellte Mehl darf ohne Bewilligung der Eigenthümer nicht ausgeborgt, sondern muss bei Verantwortlichkeit des Waagmeisters gleich baar bezahlt werden.

§ 415. In der kleinen Waage ist keine der geringhaltigen Schwarz- und Weissmehlsorten, sondern nur die bessern zum Verkaufe auszustellen.

§ 416. Für die Säcke werden 4 Pfund Taragewicht in Abzug gebracht. Bei dem in der kleinen Waage ausgewogenen Mehle hat der Verkäufer 1 Pfund vom Virnsel für Verstäubung zu vergüten, was beim Wägen des Mehles in Säcken aber wegfällt.

§ 417. Es darf bei zwei Reichtsthalern Strafe kein Sack Mehl schwerer als 200 Pfund in die Mehlwaage eingebracht werden.

§ 418. In der Mehlwaage werden keine Makler, unter welchem Vorwand es sei, geduldet.

§ 419. Es ist nicht erlaubt, das in der Waage erkaufte Mehl wieder daselbst zum Verkauf einzustellen, sondern es muss dasselbe sogleich in die Wohnung des Käufers geschafft werden.

§ 420. Den hiesigen Bäckern ist nicht erlaubt, ihr Mehl länger als 24 Stunden in der Waage stehen zu lassen, noch weniger aber dasselbe

unter eigenem oder verdecktem Namen zum Verkauf auszustellen.

§ 421. Das Mehlwaag-Geld und der Lohn der Mehlknechte ist nach der geordneten Taxe zu erheben, und diese bei nachdrücklicher Strafe nicht zu überschreiten.

§ 422. Die Frevel und Defraudationen des Waag-Geldes und der jeweils auf das Mehl gelegten Abgaben werden bestehenden Verordnungen gemäss geahndet.

§ 423. Ausserdem ist nur den Mehlhändlern der Handel mit Mehl und Hülsenfrüchten gestattet, die Führung aller übrigen Waaren aber, sie mögen Namen haben wie sie wollen, bei Strafe der Confiscation untersagt, dagegen aber auch den Krämern der Verkauf der Hülsenfrüchte bei gleicher Strafe verboten.

§ 424. Den Bäckern ist der Pfundweise Mehlverkauf bei 1 Reichsthaler Strafe verboten.

2) Auszug aus der Fruchtmarktordnung vom 15. Februar 1841.

6. Alle an Fruchtmarkttagen, vom Mittwoch Mittag 12 Uhr anfangend, bis Donnerstag Abend zum Verkauf in hiesige Stadt gebracht werdenden, sowohl Halm- als Hülsenfrüchte, müssen auf dem Fruchtmarktplatze zum Verkauf ausgestellt werden. Sollten jedoch während diesem Zeitraum Früchte in die Stadt verbracht werden, die schon früher von hiesigen Einwohnern auswärts eingekauft sind, so hat der Fuhrmann sich mit einem von dem Bürgermeisteramt des Orts, in welchem die Früchte erkauft wurden, ausgefertigten Schein über die Richtigkeit des Verkaufes, worin zugleich der Name und Wohnort des Verkäufers und Käufers benannt sein müssen, auszuweisen.

Alle ausser den Markttagen zum Verkauf hierher gebracht werdenden Früchte müssen in das Frucht-Lagerhaus gebracht werden.

7. Die ankommenden Fuhren müssen in der Reihe halten, so wie sie angefahren sind und keiner darf dem andern wegen Beschleunigung des Abladens vorfahren.

9. Jeder Verkäufer ist berechtigt, seine Früchte selbst abzuladen und aufzustellen oder dieselben durch sein Brodgesinde abladen zu lassen; auch ist die Beihülfe anderer Verkäufer hierbei zu gestatten. Wer fremde Hülfe bedarf, muss sich der bestellten Sackträger bedienen.

Für das Abladen haben die Sackträger einen halben Kreuzer per Sack, sowie für das Einschütten der Früchte in die Bütte ebenfalls einen halben Kreuzer von dem Verkäufer zu beziehen.

10. Die abgeladenen Fuhren sind sogleich vom Markt und dessen nächster Umgebung zu entfernen.

11. Die Eröffnung des Markts geschieht vom ersten Mai bis ersten November neun Uhr, von da bis wieder ersten Mai halb zehn Uhr Morgens, und zwar mittelst Ausstellung einer Fahne und Trommelschlag.

12. Vor Eröffnung des Markts darf weder gekauft noch verkauft, und ebenso keine Muster angezeigt und Gebote angenommen werden, bei Strafe von 45 kr. für Käufer und Verkäufer; insbesondere dürfen während des Marktes keine Proben von Früchten, die nicht wirklich auf dem Markt zum Verkauf ausgestellt sind, vorgezeigt werden, und zwar letzteres bei Vermeidung einer Strafe von fl. 3, welche dem Anzeiger ganz zufallen soll.

13. Zur besseren Controllirung der Marktgefälle, werden während der Aufstellung sämmtlicher Früchte, nach Gattung, Säcken und Malterzahl, durch das hiezu beauftragte Personal in eine nach anliegendem Muster gefertigte Tabelle eingetragen und dem Marktgericht übergeben.

14. Nach dem Verkauf einer oder mehrerer Parthien Früchten haben Käufer und sämtliche Verkäufer sich auf das Marktgericht zu begeben, und der Käufer hat in deren Gegenwart unter Benennung der Gattung die von einem jeden gekaufte Malterzahl nebst dem Kaufpreis gewissenhaft daselbst anzuzeigen.

Der Käufer hat für jedes erkaufte Malter an Markt- und Messgebühren zusammen 2 1/2 Kreuzer zu entrichten, und erhält dafür an Blechzeichen die Zahl, welche seine angeblich erkauften Früchte beträgt, nebst der Nummer des Mitterers, welcher das Messen in der Reihenfolge zu besorgen hat.

15. Dem Mitterer müssen die in § 14 benannten Blechzeichen bei dem Messen zugestellt, und von diesem nach Ablauf des Marktes dem Marktgerichte wieder zurückgegeben werden unter Angabe der Malterzahl einer jeden einzelnen Parthie Frucht.

16. Der Mitterer hat, wenn die Malterzahl einer erkauften Parthie Früchten beim Abmessen mehr beträgt als die hiefür gelösten Zeichen ausweisen, den Käufer zur nachträglichen Bezahlung der Marktgebühren und zur weiteren Lösung der Zeichen aufzufordern, und sich diese nachträglich einhändigen zu lassen, bei Strafe von 45 kr. für jedes Malter.

Dagegen wird die Vorlage der durch Ueberschätzung zu viel abgerandeten[1]) Frucht wieder zurückbezahlt, wenn der Käufer mit dem Mitterer nach beendigtem Markte dieselbe bei dem Marktgericht zurückfordert.

21. Die einmal zu Markt gebrachten Früchte dürfen ohne Bezahlung der städtischen Renten nach Abzug der Messgebühr von 1 kr. nicht wieder aus der Stadt gebracht werden, wenn sie nicht noch die zwei folgenden Markttage, also 14 Tage vom Einbringen an zum Verkauf aufgestellt wurden; für diese Zeit sind sie von Zahlung eines Lagergeldes befreit, aber bei längerem Lagern werden sie nach der Lagerhaus-Ordnung behandelt.

22. Für die aufs Lager genommenen Früchte haftet das Marktge-

---

1) Soll bedeuten »abgerenteten«.

gericht erst dann, wenn von dieser Stelle eine Bescheinigung über die Zahl der Säcke eingeholt ist, jedoch nicht für jene Zufälle, welche nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Eigenthümer einer Sache selbst zu tragen hat.

Verkaufte Früchte, welche auf dem Fruchtmarkt oder in dem Lagerhaus gemessen sind, können nur insofern Anspruch auf Lagerung machen, als der Raum für die eingestellten nicht verkauften Früchte es gestattet. Die Lagergebühren für solche Früchte enthält § 2 der Lagerhaus-Ordnung.

Alle übrigen zu Markt gebrachten und zum Verkauf ausgestellten oder bereits verkauften Früchte stehen unter Aufsicht der Sackträger.

23. Alle Aufkäufe durch Mäkler sind verboten. Sackträger dürfen sich bei Vermeidung der in ihrer Instruktion hiefür bestimmten Strafe nicht damit beschäftigen. Nur wenn ein hiesiger Bürger durch Krankheit oder Geschäfte abgehalten ist, den Markt selbst zu besuchen, darf er sich eines Maklers bedienen, jedoch muss dieser seine Legitimation, welche nur auf einen Markt gültig ist, auf Begehren des Marktgerichtes und Aufsichtspersonales vorzeigen.

24. Früchte, die nicht Kaufmannsgut oder solche, welche aus besondern polizeilichen Gründen verboten sind, dürfen bei Strafe der Confiskation nicht auf den Markt gebracht werden.

25. Früchte, welche sehr schlecht gereinigt und mit anderen Gesämen vermischt sind, sollen, wenn es erwiesen werden kann, dass der Verkäufer einen Betrug durch bessere Sorte in dem oberen Theil des Sacks beabsichtigt hat, entweder auf Kosten desselben gereinigt oder von dem Marktgericht durch Experten nach ihrem Werte taxirt, und dem Käufer — ohne Rücksicht auf den früher angezeigten Preis, um diesen reducirten Preis überlassen werden.

Der Käufer ist jedoch nicht gehalten, diese Früchte anzunehmen, und kann seine Ansprüche auf Entschädigung bei der competenten Behörde geltend machen.

3) Frucht-Lagerhaus-Ordnung vom 15. Februar 1841.

§ 1. Das Lagerhaus ist zur Aufstellung von Früchten, welche hiesige oder fremde Handelsleuten ausser den Markttagen zum Verkauf hierher bringen, bestimmt, doch können auch, wenn es der Raum gestattet, andere, nicht zum Verkauf bestimmte Früchte gegen eine Gebühr aufgestellt werden.

Bei schlechter Witterung und wenn nicht viel Früchte zum Verkauf da sind, kann auch der Markt selbst darin gehalten werden.

§ 2. Früchte, welche an einem Markttage auf den Markt gebracht und nicht verkauft werden, müssen, wenn sie nicht nach § 21 der Marktordnung wieder von hier weggebracht werden wollen, 14 Tage darinnen jedoch ohne Lagergeld aufgestellt werden. Wenn sie nach diesen 14 Tagen

noch länger darin aufbewahrt bleiben sollen, so ist das gewöhnliche Lagergeld mit 1 kr. per Woche und Sack zu entrichten.

§ 3. Früchte, welche nur zur Aufbewahrung darin aufgestellt werden, zahlen gleich von ihrer Einbringung an das in § 2 genannte Lagergeld.

Wenn unten kein Raum für die zum Verkauf bestimmten Früchte mehr ist, oder wenn der Markt darin gehalten werden soll, muss die aufbewahrte Frucht auf Kosten der Einsteller auf die Speicher gebracht werden.

§ 4. Wer Früchte zur Aufbewahrung in das Lagerhaus geben will, hat sich bei dem Marktgericht einen Erlaubnisschein zu holen.

In diesem au Porteur ausgestellten Schein muss die Gattung der Früchte und die Zahl der Säcke mit Angabe, ob es Einstellung oder Aufbewahrungsfrucht ist, bezeichnet sein.

Nur wenn dieser Schein erhoben und von dem Lagerhaus-Aufseher die wirkliche Einbringung der Früchte mit Angabe der Zahl der Säcke in das Lagerhaus durch einen Gegenschein bescheinigt ist, haftet das Marktgericht für die eingestellte Frucht, jedoch nicht für jene Zufälle, welche nach allgemeinen Bestimmungen der Eigenthümer einer Sache selbst zu tragen hat (§ 22 der Fruchtmarktordnung).

4) Aus der Instruktion für den Frucht-Lagerhaus-Aufseher zu Mannheim von 1842.

§ 5. Von Früchten, welche an Markttagen eingestellt werden, hat er sich den Erlaubnissschein einhändigen zu lassen, und denselben zu prüfen, ob die darin ausgedrückte Säckezahl und Fruchtgattung richtig ist. Wenn er alles richtig befunden, hat er dem Einsteller einen Gegenschein auszustellen.

Erst mit der Auslieferung dieses auf den Namen des Einstellers lautenden Scheins fängt seine Haftbarkeit für die eingestellte Frucht an; dieselbe endigt sich mit der Auslieferung der Frucht und der Zurücknahme des Scheins.

Wenn er Früchte ohne diesen Schein annimmt, zahlt er das erstemal fl. 5., das zweitemal wird er vom Dienst verwiesen.

§ 6. Früchte, welche ausser an Markttagen zum Verkaufe in das Lagerhaus kommen, kann derselbe ohne Schein aufnehmen, hat aber sobald wie möglich dem Markt-Commissär Anzeige mit Angabe der Zahl der Säcke und der FruchtGattung zu machen und den Verkäufer zur Einholung des Einstellscheins aufzufordern. Ehe er diesen Schein erhalten, darf er die Früchte nicht wieder aus dem Hause wegbringen lassen, im Zuwiderhandlungsfall zahlt er eine Strafe von fl. 5, das zweitemal wird er vom Dienst verwiesen.

§ 7. Es ist dem Aufseher untersagt, andere Gegenstände, als Früchte darin aufzunehmen, im Uebertretungsfall zahlt er für das erstemal fl. 5, bei dem zweitenmal wird er entlassen.

§ 8. Die eingestellte Früchte hat er parthieenweise von einander gestellt zu stellen, an einen der Säcke an einer leicht sichtbaren Stelle einen Zettel mit dem Namen des Einstellers, der Zahl der Säcke, der Gattung der Frucht und der Nummer des Tagebuchs zu heften.

§ 9. Ueber die eingestellten Früchte hat er ein Tagebuch zu führen, worin die Nummer des Scheins, die Zahl der Säcke, die Gattung der Frucht, der Tag des Einstellens und des Abholens eingetragen sein muss, und die Einstellungsscheine des Marktgerichts und die zurückerhaltenen Gegenscheine genau aufzubewahren.

§ 10. Hat er für die ihm anvertrauten Früchte in der Art zu haften, wie dieses in § 22 der Marktordnung dem Einsteller selbst zu haften hat.

§ 11. Zur Sicherstellung wegen allenfallsiger Ersatzleistung hat derselbe eine Caution von fl. 200 zu stellen.

5) Aus der Instruktion für die bei dem Mannheimer Fruchtmarkt angestellten Mitterer, von 1842.

§ 1. Die Zahl der Mitterer ist auf acht wirkliche und zwei Beimitterer bestimmt; sie werden von dem Marktgericht in Vorschlag gebracht und der Gemeinderath hat ihre Bestätigung zu ertheilen.

§ 6. Das mit dem Rentengeld eingehende Messgeld à 1 kr. per Malter wird von dem Marktgericht unter die einzelne anwesende Mitterer mit Einschluss der Kranken zu gleichen Theilen, ohne Rücksicht, ob einer mehr oder weniger gemessen hat, vertheilt. Es ist ihnen verboten, weder von dem Verkäufer, noch von dem Käufer etwas anzunehmen; dieses wird als eine Bestechung angesehen, und der Mitterer, der darauf betroffen wird, etwas angenommen zu haben, streng bestraft.

§ 16. Am Ende des Markts haben die Mitterer ihre Bütten wieder in das Lagerhaus zu verbringen und dem Lagerhaus-Aufseher zur Aufbewahrung zu übergeben; wer dieses unterlässt, hat, wenn sie entwendet oder zerbrochen werden sollten, dieselbe auf seine eigene Rechnung wieder anzuschaffen oder machen zu lassen, dann haben sie

§ 17. Dem Marktgerichte ihre Notizhefte zu übergeben und mit demselben die Vergleichung derselben mit dem Aufnahmsregister vorzunehmen.

§ 18. Für die während der Woche vorkommende Messungen der Früchte werden vom Marktgerichte nach dem eingerichteten Turnus zwei Mitterer bestimmt, welche sich in dem Lagerhaus aufzuhalten haben.

Für die von ihnen während der Woche gemessenen Früchte haben sie die vom Käufer bezahlten Marktgebühren zu empfangen und den folgenden Markttag dem Marktgericht nebst dem ausgestellten und von dem Käufer und Verkäufer unterzeichneten Controllschein zu übergeben.

§ 20. Die Mitterer haben darauf zu sehen, dass die ausser den Markttagen im Lagerhaus und auf Privatspeichern oder in Schiffen verkaufte Früchte gehörig abgerandet werden, ohne dem Marktgericht die Anzeige

davon zu machen, werden auf immer vom Markt verwiesen. Wer bei dem Verkaufsgeschäft selbst beschäftigt war, wird noch als Defraudant dem Grossherzoglichen Stadtamt zur geeigneten Bestrafung angezeigt.

§ 21. Sind die Mitterer auf vorstehende Instruktion eidlich zu verpflichten.

6) Aus der Instruktion für die bei dem Mannheimer Fruchtmarkt gestellten Sackträger von 1842.

§ 1. Die Sackträger werden von dem städtischen Marktgerichte angenommen und von Grossherzoglichem Stadtamt auf die Erfüllung dieser Instruktion verpflichtet; ihre Zahl ist auf 16 wirkliche und 6 provisorische bestimmt und es darf ausser ihnen Niemand auf dem Markte arbeiten den § 9 der Marktordnung ausgenommen. Sollten bei starken Märkten die Beimitterer noch angestellt werden müssen, so treten die provisorischen Sackträger als wirkliche ein und stehen sodann an diesem Tag den wirklich angestellten Sackträgern in allem gleich.

§ 2. Dieselben haben sich am drei Uhr des Abends vor dem Markttage und an den Markttagen vom 1. Mai bis 1. November des Morgens um 5 Uhr vom 1. November bis 1. Mai des Morgens um 7 Uhr auf dem Marktplatze einzufinden. Früchte, welche den Abend zuvor auf den Markt kommen, werden von den Sackträgern auf Verlangen abgeladen, aufgestellt, und während der Nacht von denselben gehütet; kleinere Parthieen werden in das Lagerhaus verbracht.

§ 3. Bei Aufstellung der Früchte haben die Sackträger darauf zu sehen, dass die angenommene Aufstellordnung eingehalten werde. Wo sie selber zum Abladen und Aufstellen der Säcke aufgefordert werden, erhalten sie vom Sack einen halben Kreuzer. § 3 der Markt-Ordnung.

§ 4. Die Sackträger erhalten für das Aufhalten per Sack einen Kreuzer und eben so viel für das Aufladen wann sie darzu verwendet werden wollen, laut § 18 der Markt-Ordnung.

§ 10. Wer betrunken auf den Markt kommt, wird, wenn es das erstemal ist, für diesen Tag weggewiesen, wenn es aber zum öftern geschieht, für immer.

§ 11. Während dem Markte dürfen sich die Sackträger nicht entfernen bei einer Strafe von 30 kr. Nur bei kleinen Märkten, wo sie nicht alle Beschäftigung finden, kann dieses, wenn es nach geschehener Anzeige von dem Marktgericht gestattet wird, geschehen. § 14 der Markt-Ordnung.

§ 12. Die Sackträger haben sich während dem Markte, so lange er nach § 6 der Markt-Ordnung währt, alles Mäklens sowohl als alles Kaufens oder Verkaufens für andere oder für sich zu enthalten. § 23 der Markt-Ordnung. Wer darwider handelt wird das erstemal mit 45 kr. bestraft; das zweitemal wird diese Strafe verdoppelt und das drittemal wird er für immer vom Markte verwiesen.

§ 13. Für das Tragen der Früchte vom Markte in das Lagerhaus erhalten die Sackträger 1 kr. per Sack und vom Markte auf den Speicher daselbst 2 kr. per Sack. § 20 der Markt-Ordnung.

§ 14. Für die in dem Lagerhaus während der Woche vorkommenden Arbeiten müssen zwei Sackträger anwesend sein; den Turnus bestimmt das Marktgericht nach einer aufgestellten Liste desselben.

§ 15. Für diese beiden gelten ebenfalls alle in vorstehenden §§ vorkommende Bestimmungen insoweit sie anwendbar sind.

§ 16. Erledigte Mittererstellen werden aus der Zahl der Sackträger nach Gutdünken des Marktgerichts besetzt.

§ 17. Die Sackträger haben darauf zu sehen, dass die ausser den Markttagen im Lagerhaus, auf Privatspeichern, in Scheunen oder in Schiffen verkaufte Früchte gehörig abgerandet werden.

Diejenige, welche Kenntnis davon haben, dass Früchte verkauft und nicht abgerandet wurden ohne dem Marktgericht die Anzeige davon zu machen, werden auf immer vom Markte verwiesen.

Wer bei dem Verkaufsgeschäfte selbst beschäftigt war, wird noch als Defraudant dem Amte zur geeigneten Bestrafung angezeigt.

9. Aus der Fruchtmarkt-Ordnung von 1852.

V. Fruchtlagerhaus-Ordnung.

§ 28 (wie 1841). § 29 (wie 1841).

§ 30. Früchte, welche ausser Markttagen zum Verkaufe in das Lagerhaus kommen, kann der Verwalter ohne Schein aufnehmen, hat aber sobald wie möglich dem Markt-Commissär Anzeige mit Angabe der Zahl der Säcke und der Fruchtgattung zu machen, und den Verkäufer zur Einholung des Einstellscheins aufzufordern. Ehe er diesen Schein erhalten, darf er die Früchte nicht wieder aus dem Hause wegbringen lassen, im Zuwiderhandlungsfall zahlt er eine Strafe von 5 fl., das zweitemal wird er vom Dienste entlassen.

§ 31 (wie § 3 1841). § 32 (wie § 4 1841).

VI. Fruchtlagerhaus-Aufseher.

§ 36. Der Lagerhaus-Aufseher wird auf den Vorschlag des Marktgerichts von dem Gemeinderathe ernannt und von dem grossh. Stadtamte verpflichtet.

§ 37. Derselbe hat stets selbst in dem Lagerhaus anwesend zu sein, oder bei Verhinderung einen anderen, tüchtigen Mann mit Genehmigung des Marktgerichts für sich einzustellen.

§ 38. Der Lagerhaus-Aufseher hat das Lagerhaus stets rein und verschlossen zu halten, und Niemanden, der nicht Geschäfte darin hat, den Eintritt zu gestatten.

§ 39. Hat derselbe die in seinem Verwahr sich befindenden Waagen

nebst Gewichten an den Markttagen abzugeben und nach beendigtem Markte wieder in Empfang zu nehmen. Wenn ihm die Waagen oder das Gewicht von den Sackträgern mangelhaft zurückgegeben werden, so hat derselbe dem Marktgerichte die Anzeige davon zu machen; wenn er dieses versäumt, so ist er verbunden, auf eigene Kosten das Mangelhafte wieder herstellen zu lassen.

§ 40. Von den Früchten, welche an Markttagen oder während der Woche zum Verkauf eingestellt oder zur Aufbewahrung in das Lagerhaus gebracht werden, hat er sich den Marktgerichtsschein einhändigen zu lassen, und denselben zu prüfen, ob die darin ausgedrückte Säckezahl und Fruchtgattung richtig ist.

Wenn er alles richtig befunden, hat er dem Einsteller einen Gegenschein auszustellen. Erst mit der Auslieferung dieses Scheins fängt seine Haftbarkeit für die eingestellte Frucht an; dieselbe endigt sich mit der Auslieferung der Frucht und der Zurücknahme des Scheins.

Wenn er Früchte ohne diesen Schein annimmt, zahlt er das erstemal 5 fl., das zweitemal wird er vom Dienst verwiesen.

§ 41. Ueber die eingestellten Früchte hat er ein Tagebuch zu führen, worin die Nummer des Scheins, die Zahl der Säcke, die Gattung der Frucht, der Tag des Einstellens und des Abholens eingetragen sein muss. Die Einstellungsscheine des Marktgerichts und die zurückerhaltenen Gegenscheine sind als Beilagen genau aufzubewahren.

Ueber die erhobenen Lagergebühren hat der Aufseher genaue Rechnung zu führen und deren Ertrag unter Controlle des Markt-Commissärs vierteljährig an den Gemeinderechner abzuliefern.

§ 42. Es ist dem Aufseher untersagt, andere Gegenstände als Früchte im Lagerhaus aufzunehmen, im Uebertretungsfalle zahlt er für das erstemal 5 fl., bei dem zweitenmal wird er entlassen.

§ 43. Die eingestellten Früchte hat er parthienweise von einandergestellt, zu stellen, an einen der Säcke an einer leicht sichtbaren Stelle einen Zettel mit dem Namen des Einstellers, der Zahl der Säcke, der Gattung der Frucht und der Nummer des Tagebuchs zu heften.

§ 44. Der Aufseher hat für die ihm anvertrauten Früchte der Stadtgemeinde gegenüber in der Art zu haften, wie dieselbe nach § 33 dem Einsteller gegenüber selbst zu haften hat.

§ 45. Zur Sicherstellung wegen allenfallsiger Ersatzleistung hat derselbe eine Caution von 200 fl. zu stellen.

Als Gehalt bekommt der Aufseher:

1) freie Wohnung, bestehend aus den beiden Zimmern, der Küche und dem vordern Speicher des Lagerhauses;

2) Die Hälfte der eingehenden Lagergelder, welche vierteljährig von der Rentmeisterei ihm ausbezahlt werden.

Mannheim, den 6. November 1852.

Grossh. Stadtamt (Unterschrift).

Die Fruchtmarktordnung von 1852 schliesst sich im übrigen derjenigen von 1841 in ihren Bestimmungen mit unerheblichen Aenderungen an und hat wesentlich codifikatorischen Charakter. Sie wird daher im übrigen hier nicht abgedruckt.

10. Makler-Instruktion der Handels-Innung vom 16. Okt. 1820.

1) Soll ein Makler gehalten seyn, wo nicht täglich, doch wöchentlich einigemale zu einem jeden Mitglied der Handlung zu gehen, und bescheiden anzufragen, ob man nichts brauche oder abzugeben habe? Auch die von einem oder mehreren Handelsleuthen erhaltenen Aufträge bekannt zu machen, die zum Verkauf angebothene Waaren zu offeriren, und die empfangenen Muster vorzuzeigen.

2) Darf ein zeitlicher Makler keinen Theil oder sonstigen Gewinn an den Waaren, die er kauft oder verkauft, nehmen, daher selbst kein offenes Geschäft treiben, noch weniger aber auswärtige Waaren auf eigene Rechnung in Kommission zum Verkauf nehmen.

3) Da die Verschwiegenheit eine Haupttugend des Maklers ist: So soll er nur dann, wann der Kauf und Verkauf ganz abgeschlossen, dem Verkäufer den Namen des Käufers abgeben, sich über das Gekaufte eine Note von dem Verkäufer mit Beisetzung des Preises, auch der Anmerkung: Ob die Zahlung per Comptant oder auf welche sichere Zahlungsfrist bedungen seye? geben lassen; welche er dann dem Käufer zu bringen hat, damit dieser alsdann die Waaren entweder selbst, oder durch seine Leute beziehen könne.

4) Damit die bei all dergleichen Käuf und Verkäuf etwa entstehen mögenden Zwistigkeiten sicher und in rechtlicher Art entschieden werden können: Soll der Makler ein ordentliches richtiges Buch führen, worin täglich jeder Kauf und Verkauf mit Bemerkung des Preises, der Zahlungsfristen, und etwaig sonstigen Bedingnissen getreulich so aufzuzeichnen ist, dass dies Buch auf jedes Forderen zu Führung richtigen Beweises vorgelegt werden könne.

5) Soll der Makler gehalten sein, auf alle Schleichhändel ein wachsames Aug zu haben, daher jeden betretenden Hausirer und Gängler und sonst jeden derlei wahrnehmenden Frevel bei den Herren Handlungs-Vorstehern ohngesäumt anzuzeigen.

6) Darf der Makler keine andere Belohnung für seine Verrichtungen anfordern und berechnen, als nachstehende von dem Käufer zu entrichten seyende Provision, nämlich:

a] von allen Gattungen Waaren, wozu auch Wein, Brantwein, Früchten, Heu, Strohe, Mehl und Viktualien gehören, ein halb Procent.

b] Von Häusern, Güter, Gärten, Geld und Wechsel-Negotien ein quart Procent, und derjenige, so mehr verlangen oder berechnen wird, soll allsogleich seines Amts entsetzet werden.

Damit nun die Makler dieser vorstehenden Instruktion genau nachkommen, und bei ihrem betreibenden Geschäft auch ihr Auskommen haben möchten, so sind durch eine allgemeine Vereinbarung nur drei Makler, Stolb, Huber, Kreidler erwählet, nach Mehrheit der Stimmen angestellet, und besonders verpflichtet, auch einstimmig beliebt worden:

Dass keines der Mitglieder hiesiger Handlung sich eines andern als der wirklich angestellten Makler bedienen soll; daher soll jeder Handelsmann, so einen andern zu dergleichen Geschäften gebrauchen wird, die oben regulierte Provision von einem jeden durch einen andern Makler abschliessen lassenden Handel als Strafe doppelt zu bezahlen schuldig seyn, wovon die Hälfte der Handlungs-Innungskasse, und die andere Hälfte den verpflichteten Makler zugehörig ist.

11. Rangschiffahrts-Vertrag zwischen Mannheim und Rotterdam von 1831.

Die Superintendenz der Rheinschiffahrt zu Rotterdam und die Handelskammer zu Mannheim Von gleichem Wunsche beseelt, die Kommerzielle Verbindung beider Plätze zu erleichtern und den GütherTransport auf dem Rhein zwischen denselben durch eine geregelte directe Fahrt auf die sicherste und den Interessen des Handels angemessene Weise zu ordnen, sind übereingekommen, gegenwärtigen Schiffahrts-Vertrag abzuschliessen.

Art. 1. Auf den Grund der Rheinschiffahrts-Akte, und der sich darauf beziehenden Art. 49, 50, 51 — solle zwischen Rotterdam und Mannheim eine Rangfahrt errichtet werden, die bestimmt ist Von Rotterdam direct nach Mannheim und eben so Von Mannheim nach Rotterdam zu fahren.

Art. 2. Für den Dienst derselben, sollen 10 Schiffer angenommen werden, Von denen die SchiffahrtsCommission in Rotterdam die eine Hälfte, die Handelskammer zu Mannheim aber die andere Hälfte vorzuschlagen und zu ernennen hat. Diese Anzahl Schiffer solle sobald als möglich vollzählig gemacht werden.

Art. 3. Die zu dieser Beurtschiffahrt angenommen werdende Schiffer müssen die in dem Rheinschiffahrts-Vertrag vorgeschriebene Eigenschaften besitzen und dem (unleserlich) der Artikel 42 und folgenden desselben genügend entsprechen.

Art. 4. Alle diejenige Kaufleuthe und Spediteurs die sich diesem Vertrag anschliessen verbinden sich Güther, welche nicht über Cöln sondern direct nach einer der beiden contrahirenden Städte bestimmt keinem andern als den zu dieser Rangfahrt bestimmten und angenommenen Schiffer zu verladen und versenden. [Die Dampfschiffe bleiben hiervon ausgenommen, und jeder kann solche, seiner Verbindlichkeit diesem Vertrag unbeschadet, zum Versand von Waaren nach Umständen und Willkür benuzen.] Diejenige, welche diese Verbindung übertretten,

sollen Verpflichtet sein, die Frachtgelder der Vertragswidrig Verladenen Güther, dem in Ladung liegenden oder zur Zeit der übertrettung in Ladung gelegenen Schiffer zu vergüten. Eine Ausnahme Von solcher Verpflichtung ist nur in solchen Fällen erlaubt wo die Verfügung fremder Committenten, welche dem Vertrag fremd und nicht beigetretten sind, solche unvermeidlich machen.

Art. 5. Verbinden sich die Contrahenten keine Güther Von solchen, die sich diesem Vertrag nicht angeschlossen haben, unter welchem Vorwand es auch immer sein möge, in die zur Rangfahrt gehörenden Schiffe unter ihrem Namen zu Verladen oder Verladen zu lassen. Namentlich sollen unter keinen Verhältnissen den Mannheimer Beurtschiffer güther nach der Rheinschanze [1]) beigeladen werden, was zu Verhüten die Superintendenz der Schiffahrt zu Rotterdam sich insbesondere Verbindlich macht.

Art. 6. Solte sich der Fall ereignen, dass Von denen dem gegenwärtigen BeurtVertrag beigetrettenen Handelshäuser der Beiden Contrahirenden Städte Volle Ladungen Von wenigstens sechzig Lasten Güter besonders zu Versenden wünschen, so wird ihnen dies unbeschadet des Vertrages unbenommen sein, wobei jedoch festgesetzt wird, dass solche Verladungen nur Von einem einzigen Hause ausgehen und nur an ein einziges Haus eigentümlich bestimmt, und Von keinem Andern irgend eine Beiladung stattfinden könne.

Art. 7. Dagegen ist die Benuzung der Rangschiffe für den Versand Von Güthern allen denjenigen untersagt die an dem Vertrag keinen Antheil genommen haben.

Art. 8. Wenn ein Schiffer zu schweren Klagen anlass giebt, soll derselbe auf Vorhergegangenes Einvernehmen zwischen der Schiffahrts-Commission zu Rotterdam, und der Handelskammer zu Mannheim, und auf das Erkenntniss der einen und Andern, seines Ranges und der Fahrt verlustig und ein anderer an seiner Statt angenommen werden.

Art. 9. Die Frachtpreise zu Berg und zu Thal werden durch die in dem nachfolgenden Artikel bezeichneten Collegien nach Gegenseitiger übereinkunft unter zuziehung der Schiffer festgesezt; und bleibt es diesen Collegien überlassen unter gleichmässiger Beiziehung der Schiffer die allenfalls nötig werdende Aenderungen zu bestimmen, wenn besondere Umstände solches erheischen werden.

Art. 10. Die Beurtschiffahrt wird in Rotterdam unter der Oberaufsicht der RheinschiffahrtsCommission, und in Mannheim der Handelskammer stehen. Diesen Collegien wird es obliegen, für die gehörige untersuchung der Schiffe laut Art. 53 der RheinschiffahrtsConvention zu sorgen [in so fern nicht Von der Regierungsbehörde schon dafür

1) Das heutige Ludwigshafen. Die wenigen Zivilbewohner der fr. bayrischen Grenzbefestigung begannen damals gerade selbständig Rheinhandel zu treiben; daher die Eifersucht des um sein Monopol besorgten Mannheim.

14*

gesorgt und ein Sachkundiger zur Beklopfung und Prüfung der Schiffe eigends hiefür aufgestellt ist] und bleiben denselben solche Verfügungen und Vorkehrungen überlassen, welche sie zur Beförderung des allgemeinen Wohls nüzlich erachten wird.

Art. 11. Die Absender sind Verpflichtet in ihrem Frachtbriefe zu bemerken, dass die Adressaten der Waaren, solche in 4 Tagen nach erfolgter Ankunft des Schiffers in Empfang zu nehmen haben, widrigenfalls es dem Schiffer freistehen solle, dieselbe auf ihre Kosten in Verwahrung aufs Lager bringen zu lassen.

Art. 12. Gegenwärtiger Vertrag solle bis zum letzten X^ber 1832 giltig sein und Von daweg für ein weiteres Jahr fortBestehen, wenn derselbe nicht Vor dem 31 X^ber dieses Jahr von einer oder der anderen Seite aufgekündigt werden wird.

Art. 13. Gegenwärtiges würde in holländisch und deutscher Sprache in duplo ausgefertigt, und jedem der Contrahirenden Theile ein Von beiden unterschriebenes Exemplar zugestellt, um dem resp. Handelsstande von Rotterdam und Mannheim zum Beitritt Vorgelegt zu werden und demnächst seine Volle Kraft zu erhalten.

12. Brothandel.

1) Einige Paragraphen aus den Zunftprivilegien der Bäcker-Innung vom 7. Jan. 1731.

Von meel Kauffen und verkauffen.

31. Die Zunft soll auch Künftig Bey Annahme Junger Meister dahier mehr Bedacht seyn dass es solche Leuthe seyen, welche die Mittel und Vermögen haben, von Zeit zu Zeit mit einer quantitet frucht oder meel sich versehen zu Können, umb es nicht nur Zu ihrem eigenen gebrauch im Vorrat Zu haben, sondern auch im Fall der Noth dem gemeinen weesen damit aushelfen zu Können. Wie denn hiemit die Verordnung ist, dass sich hinkünftig ein Jeder der hiesigen Bäckermeistere umb Martini einen Vorrat von weissem und rocken meel auf 1/2 Jahr anschaffen solle, wessen Endes dann die Zunftmeistere Nachsicht und Aufsehens haben, und Diejenigen, so dieser unserer Verordnung entgegen sich nicht versehen hat, oder solches Zu thun unvermögend wäre, aufzeichnen sollten, welch anzuschaffenden Vorrat alss auch sonstig das Jahr über Benöthigte meel die Beckeren in der hiesig Meelwaag malterweiss nicht erkauffen, sondern von dem Land hinein, so viel nöthig, selbsten holen und von dorten her proviantiren sollen.

32. Und soll kein Beckermeister meel dahier in der Stadt oder ausserhalb auf der Strasse auf oder verkaufen und wieder in der waag zum Verkauf einstellen Bey Strafe 20 biss 50 Thaler. Inmassen vorhin mehrmalen geschehen, dass einige Beckermeistere solches zu thun sich unterfangen, mithin das zu feilem Verkauf anhero gekommenes meel an der Waag alles Vor den Thoren aufzukauffen und gleich wieder zu

einem höheren preyss in der waag niederstellen durch unzulässige und zu doppeltem Schaden des gemeinen weesens gereichende aufschlag wir aber vors Künftige weder Von denen Beckermeisteren noch sonsten Jemand, es seye, wer da wolle zu gestatten gnädigst gemeynet seyend, sondern wann auch Becker oder sonst Jemand Meel, so allbereits in der Stadt oder darein gebracht zu werden auf weeg ist, erkauffen Thäte, der soll das erkauffte meel in sein Hauss thun und selbst verConsumiren mithin dasjenige, wessen Einer nicht selbst Bedarf, in die waag und an andere aus der ersten hand lassen.

33. Wenn Es aber .. (unleserlich) .., dass einer oder anderer Beckermeister eine Partie Meel oder Frucht auf dem lande erkauffen thäte, dessen er zu seiner Consumption oder Handwerk nicht Benöthigt, das mag er in der Waag in läufigem preyss wohl aufstellen, doch dass hierunter die Mindeste Gefährlichkeit an Unterschleiffen zu Nachtheil des publici nicht geschehe, auch die Fremde nicht abgehalten werden mögten.

34. Hingegen ausser den hiesig Beckermeisteren niemand erlaubt ist, Meel in denen haüsser pfundweiss auszuwiegen, und nach proportion, was das Malter oder Centner gilt, zu verkauffen, Bey Jedesmahliger Straff 2 fl., wann Jemand auf erstes abmahnen nicht abstünde.

Wie Jede Gattung nach dem stahl und Gewicht gebacken seyn solle.

35. Es sollen die Bäckermeistere das weiss gemischt und rocken Brod, so nicht eines Kunden sondern auf den Verkauf Bereitet wird, nach demjenigen .. (unleserlich) .. und gewicht Backen, welches wir ihnen durch unsere LandesRegierung oder unseren hiesigen StadtRat (nach dem der Preyss im Meel oder fruchtKauf auf oder ab steiget) ertheylen lassen werden, also zwar, dass Jede gattung Brod nicht nur das Vorgeschriebene gewicht habe, sondern auch sonsten so Zugerichtet und Bereitet seye, dass es nicht Verwässert, recht ausgebacken und in kein andres Weg angeschafft seye. Bey Straff der Confiskation, auch nach Befinden und umbstand, wann darunter Betrug geübet worden, weiterer Bestrafung.

37. Wann also die Beckermeistere vor ihre Kunden in das Hauss zu Backen haben, soll Vom Malter 16 Biss 20 xr Bäckerlohn bezahlt werden.

2) Provisorische Brottaxverordnung (1779).

.... »darauf ist sohin zur vollkommenen Abhülfe deren zerschiedentlich entdeckten Mänglen unter Kurfürstlich höchster Bestättigung vor die Zukunft jedoch nur provisionaliter bis zu gleichmässiger Errichtung einer in den Vorwurf starken Einfluss habenden Mühlen-Ordnung beschlossen und verordnet worden:

Erstens soll hinfüro jedes Jahr am Ende des Monats Jänner, wo die Früchten schon ziemlich ausgedrocknet sind, nicht mehr, wie sonsten,

dahier und zu Heidelberg, sondern blos auf dem Frankenthaler Fruchtmark durch die nach der unterweilen beschehenen Auswahl dahin abzusendende Hofgerichts-Rathen Tit. Pfanner und Secretarium Mayer nebst einem verpflichteten Mitterer das Radical-Gewicht von Korn und SpelzenKern eingeholen werden unter der von ihnen erwartenden pflichtschuldigen Beobachtung, dass dazu Früchten vom neuesten Wachsthum und höchsten bis zu denen niedrigsten Preisen, jedoch Mark- und Kaufmannsmäsiger Gattung aussuchen werden, damit solchergestalten weder das Publikum noch der Becker eine Verkürzung erleide, und wie solches Radical-Gewicht ausgefallen seye, darüber wird jedesmahl gleich nach dessen Richtigstellung von der städtischen Polizei-Commission die von denen Deputirten unterschriebene Berechnung erwärtiget, vor laufendes Jahr aber das in solcher Maasse unterm 18ten Merz erhaltene und ganz richtig erfundene Medium nehmlich für das Korn mit $148^5/_6$ Pfund schwer- oder $160^{19}/_{25}$ Pfund leicht- dann für Kernen 159 Pfund schwer oder $171^{18}/_{25}$ Pfund leichten Gewichtes ersagter Polizei-Commission zur Richtschnur bei denen monatlichen Brod-Tax-Berechnungen angewiesen. Hiervon mögen

Zweitens in Abzug kommen

a) an ein wie anderer Gattung für des Müllers gebührende Multer der sechzehende Theil,

b) Vor Staub an Kernen 3- an Korn aber nur 2 Pfund leicht Gewicht, sodann

c) für Klein nach der gemachten Mahl-Probe mit Umgehung der herausgekommenen Brüchen, an der Weisfrucht 18 Pfund schwer- oder 20 Pfund leicht- und auf Roggen 15 Pfund schwer oder 16 Pfund leichten Gewichtes. Hierab ergiebt sich

Drittens von selbst der Meelgewichts-Betrag, den ein Malter Roggen abwirft, da hingegen aus Spelzen-Kernen verschiedene nach ihrer Eigenschaft im Werth und Preiss einander ohngleiche Gattungen, als nemlich Schwing- Griess- Schrot- und Kernen- dann sogenanntes Rach- oder Bollmeel gezogen werden, so sollen, um denen Beckern allen Anlass zur Beschwerde zu benehmen, nur $^4/_5$ als Weismeel geachtet, und berechnet, das übrige $^1/_5$ aber, welches das sogenannte Kernen- und Rach- oder Bollmeel zusammen ausmachet, von dem ganzen Ertrag eines Malter, und sofort von denen Ankaufs- Vermahlungs- auch anderen Kösten im Preis des Roggen-Meel abgezogen, von denen Beckern aber auch in solchem hinwieder bei Berechnung deren Backkösten dem Publikum vergütet werden. Um auch

Viertens jedesmahlen eines richtigen Medii deren Fruchtmark-Preisen, welches vor hiesige Stadt Mannheim, gleich dem Gewicht blos von dem Frankenthaler Mark einzuholen ist, versicheret zu seyn, solle solches von denen kurz vorhergehenden 4 Mark-Tägen auf die zerschiedene geringere, mittlere und beste Frucht-Gattungen durch den Stadt-

rath zu besagtem Frankenthal nach der ihme darüber heute zugegangenen Weisung, genau aufgenommen, mitgetheilet und, pflichtschuldige Fürsorge wider alle hierunter mögliche Unterschleiffe gepflogen, alsdann aber bei solchem Medio, es steigen gleich die Früchten gleich in dem eintrettenden Monath auf oder ab, vest und ohnnachsichtlich bestanden-somit in solcher Art eine vollkommene Gleichheit zwischen der Beckerschaft und dem Publikum gehalten, demnächst

Fünftens vorgemeltem Preisen Medio ohne Unterschied deren weis- und schwarzen Früchten

A. Vor Accis	4	kr.
An Fruchtmark-Kösten berechneter massen	14	
Pflaster- Chaussée und Brucken-Geld in die Mühl	$1^1/_2$	
Vor Zoll dahin und zurück	2	

beigeschlagen, alsdann wiederum der wahre Werth der Halbscheid der dem Becker obgedachter massen zukommender Kleien (inmassen die andere Helfte davon gegen den Fuhrlohn zu- und von der Mühl verglichen wird, an dem Einkaufs-Mittel-Preiss und vorberegtem Kösten-Betrag abgezogen, so fort berechnet werden, wie viel nach Proportion des § 2 bemerkten aus einem Malter Korn sich ergebenden Mehl-Quanti auf ein ganzes Malter von 120 Pfund schwer oder $129^3/_5$ Pfund leichten Gewichtes fallen, welchem herauskommendem Betrag demnächst

B. in weiterem zuzufügen sind

Vor Militair-Beitrag	8	kr.
Waag-Geld	2	
Tragerlohn von und zu der Waag	1	

Wornach sich die Summa aller Kösten eines Malter Roggen Meels darstellet.« .. (folgt sechstens analoge Berechnung für das Weizenmehl).

Siebentens. Auf jedes in vorgehörter Art angeschlagene vollständige Malter Meel werden an ferneren Beischlägen gutgeheissen

C. auf	Weissgebäck		Schwarzgebäck	
	Schwer Gewichtes			
	130 Pfund		120 Pfund	
	Fl.	kr.	Fl.	kr.
Vor Salz	—	6	—	4
Liechter	—	4	—	3
Bierhöfen	—	12	—	—
Vor Holz, wessen Ansaz auf nähere grundhafte Nachforschung sehr übertrieben erfunden worden, statt deren vorhinigen resp. 30 und 24 kr. nur	—	15 kr.	—	12 kr.
Vor Back- und Nahrungs-Gestattung einschliesslich der bürgerlichen Abgaben, wie vorhin	1 Fl.	20 kr.	—	30 kr.
	1 Fl.	57 kr.		49 kr.

... Folgt achtens bis zwölftens die Bestimmungen über Form, Gewicht und Stahl (d. h. Inhalt und Mischungsverhältnis der verschiedenen Mehlgattungen) für schwarzes, gemischtes und weisses Gebäck, sowie 13. und 14. Kontroll- und Straff-Vorschriften.

»Mannheim, den 28. September 1779.

Kurpfalz. Regierung.«

3) Ortspolizeiliche Vorschrift über den Handel mit Brod (1852).

§ 1. Wer gewerbemässig Backwaaren verkauft, ist verpflichtet, das Gewicht und die Preise derselben jeweils am 1. und 15. jeden Monats durch einen von aussen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntnis des Publikums zu bringen, und hat der Verkäufer dafür einzustehen, dass das Brod das bezeichnete Gewicht auch wirklich hat.

§ 2. Dieser Anschlag ist behufs der Abstempelung der Ortspolizeibehörde vorzulegen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

§ 3. In jedem derartigen Verkaufslokale muss eine Waage mit den erforderlichen geaichten Gewichten aufgestellt sein, auf welcher auf Verlangen das Brod vorgewogen werden muss.

§ 4. Uebertretungen werden nach § 134 Pol.Str.Ges.B. bestraft.

4) Verordnung. Den Verkauf von Brodwaaren auf dem hiesigen Wochenmarkt betreffend.

Nach Ansicht des § 10 der Verordnung vom 26. August 1844 wird hiermit verfügt und zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

§ 1. Auswärtigen Bäckermeistern ist der Brodverkauf auf den Wochenmärkten hier gestattet.

§ 2. Sogleich beim Einbringen des Brodes ist die städtische Verbrauchssteuer, gegenwärtig ein Pfennig vom Pfund Brod auf dem Rathhause dahier gegen Schein zu bezahlen.

§ 3. Wer mehr Brod auf den Markt bringt, als der Schein besagt, oder keinen Schein über die Bezahlung der Verbrauchssteuer vorweisen kann, verfällt wegen Unterschlagung der städtischen Gefälle in eine Geldstrafe im zwanzigfachen Betrag des unterschlagenen Gefälles.

§ 4. Eine Rückvergütung dieser Abgabe für das Brod, welches der auswärtige Bäcker, als nicht verkauft von hier wieder ausführt, wird n i c h t geleistet.

§ 5. Das Hausiren mit Brod wird mit Wegnahme der Waare, im Wiederholungsfalle mit Ausschluss des fremden Bäckers bestraft.

§ 6. Die fremden Bäcker dürfen nur an dem ihnen angewiesenen Platze — das ist rechts von dem Rathhausthoren vor den Fenstern der Stadt-Rentmeisterei — feil halten.

§ 7. Sie sind an die Mehlmischung der Brodsorten, wie die hiesigen Bäcker solche gebrauchen, das heisst an den Stahl des Brodes nicht gebunden.

§ 8. Sie müssen auf Verlangen des Käufers das Brod vorwiegen und pfundweise abgeben.

§. 9. Das Brod, welches im Stück unter Angabe eines bestimmten Gewichtes dieses beim Nachwiegen nicht hat, wird weggenommen und zugleich der doppelte Geldwerth als Strafe erkannt, im Wiederholungsfalle aber der Bäcker vom Markte ausgeschlossen.

Die Einrede, dass das Brod nur durch Eintrocknung etwas an seinem Gewicht verloren habe, entschuldigt nicht den geringsten Mangel an Gewicht.

§ 10. Gleiche Strafe steht auf dem Verkauf ungesunden Brodes.

§ 11. Ueber die ganze Verkaufszeit an jedem Markttage hat der Verkäufer zu jeder Sorte seines Brodes ein angeschnittenes Stück zur Vergleichung zu halten.

Mannheim, den 12. Juni 1852. Grossh. Stadtamt.

Nach Ansicht der §§ 18 und 19 des Gewerbegesetzes vom 20. Sept. l. J. ergeht

Verordnung.

§ 1. Jeder hiesige Bäcker hat von 8 zu 8 Tagen der unterzeichneten Behörde schriftlich anzuzeigen, zu welchem Preise und Gewichte er das Kundenbrod einschliesslich der Milch- und Wasserwecke zu verkaufen gedenkt.

§ 2. Die durch vorhergehenden Paragraphen besagten Anzeigen sind durch offene Anschläge an den Verkaufslokalen bekannt zu halten und werden ausserdem von hier aus zur Kenntniss des Publikums gebracht.

§ 3. Jeder Bäcker ist verpflichtet, die der Polizeibehörde angezeigten Preise für die bestimmte Zeit nicht zu überschreiten und das angegebene Gewicht unabänderlich einzuhalten. Auch hat er auf Verlangen dem Käufer das Brod vorzuwiegen, wesshalb in den Verkaufslokalen gehörig justirte Wagen und Gewichte vorhanden sein müssen.

§ 4. Niemand darf Brod verkaufen, welches nicht gehörig ausgebacken oder überhaupt wegen seiner schlechten Beschaffenheit der Gesundheit nachtheilig ist.

§ 5. Zuwiderhandlung gegen obige Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 25 Gulden geahndet.

Mannheim, 29. Oktober 1862. Grh. Stadtamt.

13. Einige wichtige Artikel der Mühlen-Ordnung[1]).

§ 1. Niemand ist ohne Weiteres zur Erbauung neuer Mühlen befugt ... Die Errichtung neuer Mühlen wird jedoch nur dann gestattet werden, wenn für das Publikum daraus ein reeller Vorteil zu erwarten

1) Zum Teil etwas zusammengezogen. Original in den Akten des Mannheimer Stadtamtes, Rubrik 25: »Gewerbe, Handel und Zunft-Wesen«.

ist. Blosser Privatvorteil des Unternehmers ohne obigen Unterstützungsgrund soll, allein nicht als ein Verwilligungsgrund berücksichtigt werden.

§ 4. Die öffentliche Verkündung unternommener Anlage neuer Mühlen ... muss in den betreffenden Gemeinden, auf die jeden Orts übliche Weise geschehen und ausserdem in den Gemeinden, welche mit ihrem Bann an den Bann der befragten Gemeinde angrenzen.

§ 5. Es darf Niemand im ganzen Grossherzogtum eine Mühle als Kundenmühle und Gewerbe betreiben, wenn er nicht geprüfter und tüchtig erfundener Müller ist.

§ 17. Ferner ist jeder Müller berechtigt, für die Verwandlung des ihm übergebenen Getreides in Mehl oder andere Produkte die in jeder Gegend herkömmliche, von der Polizeibehörde auszusprechende Vergütung in Geld oder Getreide zu beziehen und jeder Mahlkunde ist verpflichtet, diese Abgabe zu leisten, wenn das ihm gelieferte Produkt meistermässig beschaffen ist.

§ 18. Spezialvorschriften, die sich auf die Funktion des Müllers beziehen.

5) Der Müller nimmt seine Vergütung nach dem Gewicht, jedoch vor dem Netzen.

6) Der Müller hat in keinem Fall einen Anteil an dem Abgang, sei es Staub, Spreu oder Kleyen, sondern er ist schuldig, alle auch die Nebenprodukte dem Mahlkunden vollständig auszuliefern.

8) Um die Frage zu lösen, wieviel Mehl oder andere Konsumtionsartikel aus einem gegebenen Quantum Getreide bereitet werden kann, wird alljährlich unter amtlicher Autorität die erforderliche Mahlprobe vollzogen werden.

9) Die Mahlprobe giebt an, wieviel Mehl und andere Produkte aus dem Getreide gewonnen wird im Verhältnis zu dessen Gewicht und zwar bey verschiedener Gradation der Güte, nämlich vom besten Getreide oder von der Mittelsorte oder von der geringsten Sorte.

11) Etwa fehlendes Gewicht muss der Müller nachliefern, wenn nicht ein Irrtum klar dargethan wird, während er kein Recht hat, sich den etwaigen Ueberschuss anzueignnn.

15) Der Müller muss jedem Kunden sein Getreide besonders und unvermischt mit anderer Leute Getreide vermahlen. Es ist verboten, das verschiedenen Kunden gehörige Getreide wider deren Willen zu vermischen ausser bei mehreren kleinen Quantitäten unter 1 Sester. Eben so wenig darf er es gegen sein eigenes Mehl umtauschen.

21) Da, wo öffentliche Mehlwagen bestehen, mögen dieselben zwar noch ferner fortbestehen; es muss aber die Anschaffung der Waagen und Maasgeschirre in den Mühlen dennoch geschehen. Nur kann nach dem Ermessen der Polizeibehörde der Müller von der Verbindlichkeit zum Wägen und Messen des Getreides entbunden werden, wenn die öffentlichen Wagen in jeder Beziehung diesen Zwecken entsprechen.

22) Wer zuerst kommt, mahlt zuerst .... Nur diejenigen, welche in eine Mühle gebannt sind, haben den Vorzug vor anderen Mahlgästen.

29) Es ist jedem Müller erlaubt dahin zu fahren, wo er glaubt Kunden finden zu können; er darf das Getreide von den Kunden ablangen und das Mehl zurückbringen. Er darf den Konsumenten seine Dienste anbieten und es hat darin keine Ausschliessung und keine Beschränkung statt als nur durch den noch bestehenden Mühlbann.

31) Bei starkem Andrang ist es dem Müller verboten, Mehl für seinen eigenen Handel zu mahlen.

§ 20. Hergebrachte Bannrechte sollen erhalten bleiben, unter der Bedingung, dass das Publikum dabei zufriedengestellt wird. Da den Kunden die Möglichkeit, sich der Konkurrenz zu bedienen, abgeschnitten wird, so ist verdoppelte Aufsicht nötig. Wenn eine Bannmühle stille stehen muss, so höret während der Zeit der Bann auf.

§ 23. Die Mahlprobe wird alljährlich im November, Dezember oder Januar vorgenommen, und zwar für je einen Amtsbezirk, wo nicht auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse weitere Teilung desselben oder Zusammenfassung mehrerer angebracht erscheint, unter amtlicher Anwesenheit des Müllers und seiner Gehülfen, eines fremden Müllers, eines Oekonomen (Landwirtes), zweier Bäckermeister, eines Bezirksbeamten und eines Aktuars. Die verschiedenen Qualitäten des Getreides werden bestimmt nach dem Verhältnis der gleichen kubischen Quantität zu dem auf der Balkenwage ermittelten Gewicht. Das Messen und Wägen muss dermalen, da das allgemeine Maas und Gewicht noch nicht in den allgemeinen Gebrauch angenommen ist, in zweyerley Bestimmung geschehen, einmal nach dem in befragter Gegend üblichen Landmaas und Gewicht und nach dem neuen allgemeinen badischen Maas und Gewicht. Aus jeder Getreidesorte und Art werden die in befragter Gegend üblichen Konsumtionsartikel hergestellt und jeder einzeln gewogen, und das Gewicht desselben mit und ohne Abzug des Molzers in die beiden (für beide Massarten) anzufertigenden Tabellen aufgenommen. Von diesen Tabellen ist je ein Exemplar in der Mühle und ein solches an einem öffentlichen Ort in der Gemeinde anzuschlagen, des ferneren eines nach allgemeinem Maas mit dem Protokoll über die vorgenommene Mahlprobe an das Kreisdirektorium einzusenden, welches daraus eine Vergleichs-Tabelle für die Regierung anzufertigen hatte.

14. Vorläufiges Börsen-Reglement.

§ 1. Die Börse dient im Allgemeinen zur Versammlung von Handelsleuten, Maklern und andern Personen, um Geschäfte aller Art einzuleiten und deren Abschluss zu erleichtern.

§ 2. Jedem Handeltreibenden soll es gestattet sein, an der Börsen-

versammlung Theil zu nehmen; jedoch müssen ausgeschlossen bleiben

a) in Gant befindliche Personen, und zwar so lange, bis das Falliment geordnet ist,

b) solche, die wegen betrügerischer und unehrenhafter Handlung von einer richterlichen Behörde verurteilt wurden.

§ 3. Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung wird jeder Besuchende gewiss gern einwilligen, diejenigen aber, welche durch ihr Benehmen das Gegentheil herbeiführen, sollen ohne weitere Umstände und Erörterungen durch ein Vorstandsmitglied ausgewiesen oder gar ausgeschlossen werden.

§ 4. Die Börsenversammlungen sind täglich mit Ausnahme der Sonntage und allgemeinen höheren Festtage von Vormittags 11½ bis 1 Uhr und ausser dieser Zeit ist der Besuch des Lokals untersagt.

§ 4. Sollen Kündigungen an der Börse besorgt werden, so müssen solche, um rechtliche Wirkung zu haben, bis längstens Glockenschlag 12 Uhr erfolgt sein.

§ 6. Die Mitteilungen und Bekanntmachungen der Grossherzoglichen Handelskammer werden in dem Börsensaal angeschlagen und ebenso können Privatanzeigen, und zwar im ersten Jahr unentgeltlich aufgenommen werden.

§ 7. Die Mitglieder des Börsenvereins entrichten vorläufig einen jährlichen Beitrag von 3 Gulden und zwar antecipando.

§ 8. Ein Austritt aus dem Verein muss 3 Monate vor Schluss des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden, ansonst ferneres Verbleiben angenommen wird.

Mannheim, 1. August 1846.

15. Instruktionen vom 16. August 1808.

1) Für den Hafenmeister in Mannheim.

1. Da dem Hafenmeister die Aufsicht über den Schiffshafen zunächst anvertraut ist, so hat er dafür zu sorgen, dass derselbe beständig im baulichen Stande erhalten werde und jeden sich äussernden Mangel ungesäumt bei der geeigneten Behörde anzuzeigen.

2. Hafen- und Schiffwächter, Kalfaterer und Schiffbäuer stehen unter seinen Befehlen. Er hat dafür zu sorgen, dass sie ihre Pflicht genau erfüllen, und sich durch fleissige Visitationen, vorzüglich zur Nacht, hiervon zu überzeugen.

3. Hat derselbe die polizeiliche Ordnung im Hafen und unter dem Schiffsvolk zu handhaben, für Ruhe und Sittlichkeit zu sorgen; das Einschleichen des lüderlichen Gesindels zu verhindern, kleine Vergehen des Schiffsvolks gleich selbst zu bestrafen, bei eintretenden gröberen Excessen aber — oder wenn Schiffsherren, Setzschiffer und Steuerleute

sich sollten Gesetzwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen — die Generalkommission in Kenntniss zu setzen, um nach Befund mit den geeigneten Strafen vorzugehen.

4. Zur Vermeidung alles leicht entstehenden Unglücks im Hafen selbst hat er jedem Schiffer nach Verschiedenheit des Fahrzeugs seinen Platz und zwar unter gehörigen Zwischenräumen so anzuweisen, dass kein Drücken entsteht, jedes sich hinlänglich zu meeren im Stande ist und das Einfahren und Ausfahren nicht gehindert wird.

5. Ueber alle einlaufenden und auslaufenden Schiffe, sowie über die Zeit ihres Aufenthalts im Hafen hat er ein ordentliches Register zu führen, die bestimmt seiende Hafengelder zu erheben und zu verrechnen.

6. Hat der Aufseher des Hafens alle Schiffe, welche dahier Ladung einnehmen wollen, vorhero unter Zuziehung eines verpflichteten Bauers zu beklopfen und zu untersuchen, ob das erforderliche Geschirr und Gerätschaften in Ordnung, das Fahrzeug für die vorhabende Ladung und vorhabende Reise bemannt ist, und wenn keine Anstände obwalten, den herkömmlichen Klopfschein gegen die Gebühr zu ertheilen, welcher die stillschweigende Erlaubniss zum Beistellen[1]) enthält.

7. Bei der Verladung liegt ihm ob, die Aufsicht zu tragen, dass bei den grossen Fahrzeugen im Rhein und Neckar das Maximum der Ladung nicht überschritten, überhaubt aber jedes Schiff bloss nach seiner Ladungsfähigkeit und so belastet werde, dass es nach Verschiedenheit des Wasserstandes gehörig freies Gebörd, auch für unvorhergesehene Fälle behält und Güter und Fahrzeuge keiner Gefahr, durch Ueberlastung bei unruhigem Fahrwasser zu versinken, ausgesetzt werden.

8. Nach beendigter Ladung hat der Hafenaufseher das Schiff nochmals über die Art der Verladung und ob die Güter gehörig und nach der bei den verschiedenen Gattungen erforderlichen Behandlung untergebracht sind, mit Rücksichtnahme auf Fettwaren, Güter, welche Nässe nicht ertragen, oder Deckung erfordern, zu besichtigen, sodann aber, wenn keine Anstände sich äussern, abgehen zu lassen.

9. Liegt dem Hafeninspektor ob, die Umfahrtsordnung sowohl für den Rhein als für den Neckar zu handhaben, deshalb mit der Brüdermeisterei Hasmersheim sich im Einvernehmen zu halten und die Listen der in Mainz und Frankfurt ausgesetzten Schiffer sich von den Behörden zu verschaffen.

10. Hat derselbe die Aufsicht über die richtige Einhaltung der Aussetzzeit; 24 Stunden vor deren Beendigung die in Toure stehenden Schiffer der Generalschiffahrts-Commission zum Aussetzen anzuzeigen, die von dieser gefertigten Aussetzscheine zu affiziren, nach beendigter

1) d. h. zum Verladen am Kai anlegen.

Ladungszeit wiederabzunehmen und zu sammeln, um bei eintretenden Anständen sie mit dem Aussetzprotokoll vergleichen zu können. Wie ihm denn

11. überhaupt obliegt, alles zu thun, die Schiffahrt und den Kommerz, so viel an ihm liegt, zu fördern, die Nachtheile zu beseitigen, was er zu diesem Zwecke verträglich glaubt, bei den einschlagenden Stellen vorzulegen.

2) Für die Bestätter.

I. Güter-Bestätterei.

1. Um die Verladung der Güter in Ordnung zu bringen und falsche Versendung zu vermeiden, besonders aber die Neckar-Tour-Schiffer einer Aufsicht und Controlle zu unterwerfen, welche seit aufgehobener direkter Fahrt abmangelt und ohne welche der Handelsstand der grössten Gefahr ausgesetzt ist, wird ein Güterbestätter dahier angeordnet, dessen Hauptobliegenheit es ist, für die richtige und sichere Uebernahme und Versendung der Güter Sorge zu tragen, auch über die Kaufmannsgute-Ablieferung die Aufsicht zu führen.

In dieser Hinsicht liegt demselben ob:

2. Bei der Ankunft des Schiffers sich auf das Fahrzeug zu begeben und die Verladung im Allgemeinen, ob sie führenden Gütern angemessen ist nach Anleitung des Manifests zu untersuchen. Zeigt sich eine fehlerhafte Verladung, woraus Nachtheil für Güter hätte entspringen können, so hat er dies zu bemerken und die betr. Colli nach Zeichen und Nro dabei zu verzeichnen.

3. Bei dem Ausladen der Waaren hat er anwesend zu sein, fleissig nachzusehen, ob alles wohl conditionirt und ohne Schaden laut Frachtbrief geliefert wird, das Fehlerhafte zu notiren und hierüber so wie über den Erfund ein besonderes Uebernahme-Protokoll zu führen, um bei eintretenden Klagen auf dasselbe rekurrieren zu können; er hat sich in Gefolg dessen:

4. desgleichen die Frachtbriefe aushändigen zu lassen, aus denselben seine Frachtkarte ebenfalls nach Zeichen und Nro. mit dem im Frachtbriefe ausgedrückten Gewicht zu fertigen und solchen nebst den Frachtbriefen der Krahnenmeisterei zu behändigen, um den Gewichtserfund bei jedem Stück auszufüllen und den Uebertrag ins Krahnenbuch bewirken zu lassen.

5. Wird der dahiesige Handelsstand Sorge tragen, dass dem Güterbestätter die Anweisungen von allen zu Wasser versendet werdenden Gütern abgegeben werden und demselben und seiner Responsabilität die weitere Besorgung zu überlassen.

6. Nach Empfang der Anweisung hat der Güterbestätter vor allen Dingen nachzusehen, ob die Güter wohl conditionirt sind, wenn Mängel

erscheinen, den Versender in Kenntniss zu setzen, um nachzuhelfen und auszubessern.

7. Da derselbe die einkommenden Anweisungen nach Zeichen und Nro. von wem und an wen die Güter versendet werden, auch was sie gewogen haben, in ein Verzeichniss zu bringen.

8. Liegt ihm ob, die Güter gehörig den Schiffern vorzuzeigen und unter sie, besonders unter die Neckarschiffer so zu verteilen, dass wo viel an feinen Gütern für ein Haus versendet werden, solche nicht auf ein Fahrzeug allein kommen, übrigens jeder Neckar-Tour-Schiffer rein und unabhängig von den übrigen verladen werden, und seine Frachtbriefe erhalten, damit kein Handelshaus zu sehr gefährdet werde, bei allenfallsigen Vernachlässigungen und Diebereien der Schuldige sich eruiren lässt, auch kein Schiffer und die von ihm eingenommenen Güter durch den andern wie bisher aufgehalten werden.

9. Nach vollendeter Ladung hat er jeden Eigentümer und Spediteur sein Verzeichniss nach Zeichen, Nro. und Gewicht zuzustellen, welche Schiffer seine Güter verladen haben, um ihre Frachtbriefe hiernach ausfertigen zu können.

10. Hat derselbe den Schiffer anzuweisen, die Frachtbriefe bei dem Handelsstand abzulangen und wenn Anstände bei dieser sich äussern, beiden Teilen mit seinen Notizen an die Hand zu gehen. Zu diesem Behufe hat er

11. Ein eigens Einladbuch zu führen, in welches täglich seine an der (unleserlich) gefertigte Verzeichniss in der Art, wie oben Nro. 3 et 7 bemerkt worden ist, einzutragen sind und etwa nöthigen Auszüge dem Versender der Güter frei steht.

II. Frachten-Bestätterei.

1. Der Frachtenbestätter hat nach Ankunft eines jeden Schiffes unter zu Grundelegung der bei der Güterbestätterei befindlichen Frachtkarten den Eigentümer und Spediteur von der Ankunft ihrer Güter zu avertiren, um hierüber disponiren zu können.

2. Nach Empfang der Frachtkarte und der Frachtbriefe hat er erstere noch am nämlichen Tage unter dem Namen des Schiffers unter Bemerkung des Tages seiner Ankunft, der Zeichen, Nro, des im Frachtbriefe ausgedrückten und bei der Wage erfundenen Gewichtes dem Frachtenbestätterei-Buch einzutragen, sodann aber

3. Die Fracht unter Beischlagung der Waaggebühr hiernach zu berechnen, die Beträge gegen Auslieferung der Frachtbriefe einzukassieren, die Waggelder zu berichtigen, und die Fracht nebst der bescheinigten Frachtkarte dem Schiffer zu behändigen.

4. Tritt der Fall ein, dass ein Waaren-Empfänger die Zurückbehaltung der ganzen oder eines Theiles der Fracht durch schriftliche Auf-

forderung verlangt, so hat derselbe zwar auf Gefahr des Eigenthümers zu willfahren, jedoch auf länger nicht als drei Tage, binnen welcher der Impetrant die Bestätigung der Schiffahrts-? nachzubringen hat.

5. Wenn ein Dritter, dem der Schiffer keine Waaren mitgebracht, die Fracht in Beschlag nehmen will, so hat der Frachtbestätter nur dann auf sein Verlangen Rücksicht zu nehmen, wenn richterliche Erlaubniss dazu ertheilt ist, und da

6. Die richtige Vorstehung dieses Dienstes auf die Sicherheit des Eigenthums der auswärtigen Handelsleute und der Staats-Revenuen den grössten Einfluss hat, so wird dem Bestätter die Aufmerksamkeit und Verschwiegenheit noch besonders zur Pflicht gemacht.

3) Für den Güterschaffner (4. November 1831)

(im Auszug).

1. Der Güterschaffner, wird von der Handelskammer, welcher er einzig und allein untergeordnet ist, angenommen und entlassen . . . .
Er wird amtlich verpflichtet.

2. Da der Güterschaffner die vermittelnde Person zwischen den Handelsleuten und Versendern einer Waare — und den Fuhrleuten und Uebernehmern derselben ist; so ist er hauptsächlich als zum Dienste der Handelsleute aufgestellt zu betrachten und soll ihnen mit Treue und Diensteifer ergeben seyn und sich bestreben, allen Schaden und Nachtheil, der bei Güterversendungen für sie entstehen könnte, abzuwenden; jedoch liegt ihm zugleich die Pflicht ob, mit gleicher Treue und Aufmerksamkeit für das Interesse des landesherrlichen Aerar's zu wachen, und in dieser Beziehung hat er daher

a) dafür zu sorgen, dass durch den von ihm übernommenen Güter-Transport die herrschaftlichen Abgaben in keiner Hinsicht benachtheiligt werden, und deshalb den bestehenden Vorschriften getreulich nachzukommen; —

b) sich von seiner Verpflichtung bei grossherzoglicher Ober-Einnehmerei zu sistiren, die Instruktion in Absicht auf die indirekten Steuern bei derselben einzuholen, und sofort auf den Grund der letztern für das herrschaftliche Interesse bei grossherzoglichem Standes-Amte sich beeidigen zu lassen; —

c) alle Personen, welche er in seinem Geschäfte verwendet, als Spanner, Auf- und Ablader u. s. w., vor ihrer Anstellung auch der grossherzoglichen Ober-Einnehmerei zu systiren, damit sie bei ihren Obliegenheiten in Absicht auf die Zölle instruirt und hierauf von grossherzoglichem Stadt-Amte verpflichtet werden; —

d) die Fuhrleute auf die bestehenden Vorschriften wegen der Steuern aufmerksam zu machen und alle Ab- und Beiladungen ausserhalb der

Lagerhäuser zu verhindern, es sey denn, dass die ganze Ladung aus ungemischtem Inlands-Gute bestehe.

3. Vorschriften über Qualifikation etc.

4. Als Güterschaffner ist ihm bei Verlust seines Dienstes untersagt: Güter für eigene Rechnung zu übernehmen und in seinem Namen zu verladen oder zu versenden; er darf weder eigenes Fuhrwerk besitzen noch Theilhaber an einem solchen seyn.

5. Unter dem Güterschaffner stehen unmittelbar die Wagenspanner und seine Arbeiter, deren Annahme er von der Handelskammer jedesmal zu genehmigen und bestätigen zu lassen hat. . . . .

. . . .

6. Die Obliegenheiten des Güterschaffners sind:

a) Er hat den Handelsleuten und Jedem, der Güter, Waaren und andere zum Versandt geeignete Gegenstände zu versenden hat, die nöthigen Transportmittel und Fuhren zu verschaffen — und besorgt zu seyn, dass die ihm in seinem Bureau zum Versandt angezeigten und aufgegebenen Güterstücke so schnell wie möglich verladen und befördert werden; er beobachtet hierbei die Ladordnung nach der Nummer der frühern und spätern Aufgabe, damit nicht die spätere der frühern vorgeht, oder eine Bevorzugung statt haben könne. Zu dem Ende hat er sich die Anzeigen und Tag und Stunde der Aufgabe in ein Ladbüchelchen zu bemerken — und Anweisungen, die ihm zugestellt werden, der Ordnungszahl nach zu nummeriren.

b) Er hat nur solche ihm wohlbekannte solide Fuhrleute zu nehmen, die hinreichend begütert — und deren Schiff und Geschirr im erforderlichen besten Zustande sind, damit ihnen ein Gütertransport mit Ruhe und Sicherheit anvertraut werden kann, und bleibt dafür besonders verantwortlich.

c) Hat er besorgt zu sein, dass die Güter dem Fuhrmann in gutbeschaffenem Zustande zu Handen geschafft — und in seinem Beiseyn mit der nöthigen Vorsicht in der Art geladen werden, dass keine Reibung und Beschädigung Statt haben kann; die Beiladung von ätzenden — feuergefährlichen — und Fett-Waaren hat er zu verhindern, und anzuordnen, dass diese entweder auf besondere Fuhren oder doch so geladen werden, dass jede Gefahr und Beschädigung für andere Güter dabei vermieden wird. — . . . . .

d) Jedes Stück Gut, das für den Transport, wozu es bestimmt ist, nicht die gehörige gute und dauernde Beschaffenheit hat, wobei der Fuhrmann unverschuldet in Schaden kommen, oder verantwortlich dafür gemacht werden könnte, hat er, wenn es nicht von dem Versender, dem er unverzüglich die Anzeige davon zu machen hat, sogleich in gehörigen Stand gesetzt werden kann, um die Ladung nicht aufzuhalten, von derselben auszuschliessen. —

e) Er haftet für die gehörige Behandlung der Güter bei dem Auf-

und Abladen, insbesondere für deren genugsame Deckung, und leistet jeden Schadenersatz für Beschädigungen und Verluste, die aus Verschulden der Spanner entstehen können, gegen welche er sich, so wie gegen die Fuhrleute, regressorisch zu verwahren hat.

7. Der Güterschaffner hat bei Ankunft eines Fuhrmanns, der Ladung hat, demselben an die Hand zu gehen, seine Papiere und Frachtbriefe in Empfang zu nehmen und sie der Lagerhaus-Verwaltung zur gesetzlichen Behandlung zu übergeben, sodann das Abladen der Güter und deren Einzug der Fracht zu besorgen, wenn dieses von dem Fuhrmann verlangt werden wird; er hat alsbald für Rückladung für denselben besorgt zu seyn — und zwar der Reihenfolge nach, wie die Fuhrleute ankommen, ohne alle Bevorzugung oder Zurücksetzung des einen oder andern, bei Strafe etc.

8. Der Schaffner hat dem Fuhrmann, welchem er verladen hat, vor seiner Abreise, nebst den Frachtbriefen und nöthigen Papieren, eine Frachtkarte über die Ladung zuzustellen, wenn diese verlangt wird; — in diesem Falle hätte er sämmtliche Güterstücke mit ihren Zeichen, Nummern, Inhalt und Gewicht, nach ihrem Bestimmungsorte darin zu verzeichnen, so wie die Fracht und Nachnahme anzuführen; er stellt ihm ferner ein Verzeichniss über Schaffner- und Spanner-Gebühr zu, und bescheinigt darauf den Empfang, so wie über die Nachnahmen, wenn solche sogleich entrichtet werden.

Die von dem Versender in den Frachtbriefen nachgenommenen Beträge hat der Bestätter, wenn es nicht sogleich geschehen sollte, in der kürzesten Frist, und zwar für die grösste Entfernung in längstens vier Wochen, an den Versender zu erstatten.

9. Die Frachtkarte bildet der Schaffner aus seinem Ladbüchelchen und vergleicht damit die Frachtbriefe, die er in ein von der Handelskammer vorgeschriebenes und gesetzlich paragraphirtes Journal und Versandtbuch einzutragen hat, damit bei etwaigen Irrthümern und Mitgriffen und sonstigen Ursachen, das Nöthige aus diesen Büchern erhoben werden könne.

10. Der Güterschaffner hat den Fuhrmann nicht eher abfahren zu lassen, bis seine Ladung und Papiere geordnet, den Zoll- und Lagerhaus-Gesetzen pünktlich nachgekommen und jede zu beobachtende Förmlichkeit erfüllt seyn wird. — Er hat ihn auf alles das aufmerksam zu machen, was er, unter den bestehenden Zollverhältnissen, auf der Strasse, die er nach seiner Bestimmung zu befahren hat, beobachten müsse, und dass er sich unter keinem Vorwande, um auf Nebenwegen desto leichter und schneller zum Ziele zu gelangen, von der gesetzlichen Strasse abwenden darf.

11. Die Frachten werden von den funktionirenden Commissarien des Handelsstandes und dem Güterbestätter von Zeit zu Zeit reguliert und festgesetzt, und von der Handelskammer bestätigt werden; der

Schaffner macht solche den Handelsleute bekannt, und es sollen auch die Frachten stipulirt werden, welche den gewöhnlichen Boten aus der nächsten Umgebung zu bewilligen sind. . . . .

12. Ausser dem von der Handelskammer ernannten und aufgestellten Güterschaffner darf kein anderer den Dienst eines Bestätters neben ihm ausüben oder den Güterschaffner machen, da seine Person allein für den Dienst hinreichend erachtet ist; jedoch können Handelsleute, die eigene Fuhren anweisen — oder selbst Fuhrwerk besitzen und laden wollen, unter keinem Vorwande daran gehindert werden.

13—15. Gebühren für den Güterschaffner und seine Untergebenen etc.

16. Der aufgestellte und amtlich verpflichtete Güterschaffner hat für richtigen Vollzug der ihm aufgetragenen Verrichtungen und das ihm anvertraut werdende Geld und Gut mit seinem ganzen Vermögen zu haften, insbesondere aber eine Caution von Eintausend Gulden, sey es durch Hinterlegung von Staatspapieren oder einer gerichtlichen Pfandverschreibung, zu Handen der Handelskammer zu leisten.

17. Die Handelskammer hält sich anderweite Anordnungen und allenfalls nöthig findende Abänderungen in diesen Vorschriften bevor, und da, wo etwa Zweifel über deren Sinn entstehen könnten, ist derselben allein deren Erläuterung und die sachgemässe Entscheidung zuständig.

Aus den Statuten der Handelsgenossenschaft zu Mannheim. 7. April 1863.

§ 1. Durch Beschluss der Generalversammlung des hiesigen Handelsstandes vom 14. Okt. 1862 tritt an die Stelle der bisherigen Handelsinnung, welche durch § 26 des Gewerbegesetzes vom 20. Sept. 1862 aufgehoben ist, ein neuer Verein der hiesigen Kaufleute mit Genossenschaftsrecht.

§ 2. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Handels und der Industrie in allen ihren Zweigen.

§ 4. Zum Eintritt in die Handelsgenossenschaft ist jeder Kaufmann und Industrielle Mannheims berechtigt, welcher im Sinne des Art. 4 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches gewerbsmässig Handelsgeschäfte treibt und dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist. . . . .

§ 5. Der Eintritt wird bei der Handelskammer angemeldet und erfolgt durch deren Bescheinigung über den geschehenen Eintrag in die Liste der Genossenschaft.

§ 7. Der freiwillige Austritt aus der Genossenschaft geschieht durch schriftliche Erklärung an die Handelskammer. . . . .

§ 8. Die Genossenschaft wählt aus ihrer Mitte:

1) einen Vorstand — die Handelskammer —,

2) einen Revisionsausschuss.

§ 10. Die Handelskammer hat ausser der Fürsorge für die allgemeinen und örtlichen Handelsinteressen noch folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

1) Die Aufsicht über
   a. die Lokalanstalten für Land- und Schiffahrts-Verkehr, soweit solche vom Handelsstande abhängig sind,
   b. die Börse,
   c. die Mäkler.
2) Die Berufung der Generalversammlungen der Handelsgenossenschaft.
3) Die Anstellung eines jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben. . . . .
4) Die Vorlage des Rechenschaftsberichts. . . . .
5) Die Abfassung und Herausgabe des Jahresberichts über Handel und Verkehr im Allgemeinen und den hiesigen Platz insbesondere.
6) Die Verwaltung des Vermögens der Genossenschaft.

§ 11—22 enthält die formellen Bestimmungen über Wahlen, Generalversammlung u. drgl.

§ 23. Die Handelskammer besteht einschliesslich des Präsidenten und Vizepräsidenten aus 15 Mitgliedern.

§ 24. Die Amtsdauer sämtlicher Handelskammer-Mitglieder wird ... auf 6 Jahre bestimmt.

§ 28. Die Handelskammer hält in der Regel wöchentlich eine Sitzung. . . . . Wo sie es für nöthig erachtet, kann sie zu ihren Sitzungen Sachverständige mit berathender Stimme beiziehen.

§ 35. Behufs Erlangung der juristischen Persönlichkeit für die hiesige Handelsgenossenschaft . . . . sollen diese Statuten der Grossherzoglichen Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden.

Auszug aus den Usancen der Mannheimer Börse. 25. Febr. 1864.

II. Getreide- und Oelsamen.

§ 12. Die Preise werden per Sack von 200 Zollpfunden netto bestimmt.

§ 13. Als »gute Waare«, welche Bezeichnung statt des bisher üblichen Ausdruckes »gut lieferbar« gebraucht wird, gilt in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen, das Wachsthum eines jeden Landes in guter, gesunder trockener Qualität, ohne schädlichen Geruch und Geschmack, gleichviel ob alt oder neu, oder alt und neu gemischt.

Bei Waizen ist der ägyptische und ähnliche Waare, auch gedörrter und unter die Waare von Cubanka-Waizen fallender ausgeschlossen.

§ 14. Fehlen bei Termingeschäften nähere Bestimmungen, so gelten folgende Minimalsätze:

a) Bei Waizen muss das Hectoliter mindestens 100 Zollpfund, oder das badische Malter von 1½ Hectoliter (150 Liter) mindestens 225 Zollpfund wiegen.

b) Bei Roggen muss das Hectoliter mindestens 140 Zollpfund, oder das badische Malter von 1½ Hectoliter mindestens 210 Zollpfund wiegen.

§ 15. Entspricht das Naturgewicht des gelieferten Roggens oder Waizens nicht den vereinbarten, oder den in dem § 14 für Termingeschäfte bestimmten Bedingungen, so berechtigt den Käufer:

a) ein Mindergewicht bis zu 1 Pfund per 100 Liter zu einem Abzug von 9% des Kaufpreises;

b) ein Mindergewicht von mehr als 1 Pfund und bis zu 2 Pfund zu einem Abzug von 1%;

c) ein Mindergewicht von mehr als 2 Pfund, entweder die Annahme zu weigern oder weiteren Schadenersatz zu fordern.

Diese Nachtheile kann der Verkäufer noch unter den Bedingungen der §§ 9 und 11[1]) (falls diese zutreffen) abwenden.

§ 16. Für Gerste, Hafer und Oelsamen, deren Eigenschaften je nach Ursprung und anderen Umständen zu sehr wechseln, sind in den §§ 14 und 15 keine Normen bestimmt. Die Partheien selbst haben daher durch ihre Verträge (Schlüsse) die näheren Bedingungen für jedes einzelne Geschäft genau klar zu stellen.

§ 17. Die Ermittelung des Naturgewichts geschieht dadurch, dass der beeidete Messer, welcher vom Börsenvorstande ernannt wird, an dem Lieferungsorte (auf dem Speicher, oder in dem Schiffe etc.) Probesäcke von verschiedenen Stellen und zwar auf Verlangen je 5 badische Malter für je 100 Säcke, misst und wiegt.

§ 18. Die Annahme von Getreide, welches im Schiff angezogen hat (klamm geworden ist), kann bei sonst vertragsmässiger Qualität nicht verweigert werden. Vielmehr tritt dabei für Gewichtsverlust und Bearbeitungskosten eine Vergütung ein, welche (in Ermangelung gütlicher Einigung darüber) durch ein nach § 5 gebildetes Schiedsgericht auf Kosten des Ablieferers endgültig festgestellt wird.

Das sich hiernach herausstellende Durchschnittsgewicht gilt jedesmal als Naturgewicht für 100 Säcke.

§ 19. Ist für den Ort der Ablieferung nichts Näheres vereinbart, so erfolgt die Ablieferung in hiesiger Stadt, und zwar:

a) nach der Clausel »frei im Inlande« nach Wahl des Verkäufers auf einem Speicher, Lagerraume oder am Ufer, sei es im Schiffe, auf dem Werfte oder an den Bahnhöfen;

---

1) Ersatz durch andere Waare.

b) für ausländische, nicht im freien Verkehr verkaufte Ware im Freihafen.

§ 20. Bei parthienweiser Lieferung eines grösseren Quantums braucht der Käufer

250	Säcke Getreide	nur	in	1	Parthie,
500	» »	höchstens	»	2	Parthieen,
1000	» »	»	»	4	»

anzunehmen.

II. Fruchtmarktstatistik.

1) Umsätze des Mannheimer Fruchtmarkts in Getreide (Malter).

Jahr	Korn	Gerste	Spelz	Kernen	Waizen	Hafer	Welschkorn	Getreide überhaupt
1790	4773¾	26 156¾	18 001½	1 573½	4654¾	21 149½	101⅞	76 412
1791	2796½	23 338	19 462½	649½	3226½	17 565½	383½	68 421
1792	4285½	24 422½	19 185½	358	1 286	26 699¾	312	77 250
1793	5713½	22 329½	21 167	1102½	243	32 062	310	82 827½
1794								
1795	2627½	13 831	11 985	43½	710	4 656	186	34 039
1796								
1797	8390	27 363½	15 377	324	3624	7 784	272½	63 135
1798								
1799								
1800								
1801								
1802								
1803								
1804	3072	15 413	26 895	81	519	9 622	228½	55 831½
1805	3418½	14 709½	21 269	506	623	10 322	326	50 474
1806	6492	13 447½	28 767	833	636¾	5 763½	197½	56 137
1807	5 101	14 925½	25 230	421	286	6 483	328½	52 775
1808	2043	10 683	18 894	55	67	9 275	52	41 066
1809	735	13 515	22 518	15½	45	7 477½	171	44 477
1810								
1811								
1812	3248	15 889	15 817	72	134½	11 350	125	46 635½
1813	1588	13 694½	23 839	158	286	17 657½	358	57 881
1814	2272	18 770	27 180	303	1855½	20 539½	224½	71 244½
1815	2280	20 057	23 655	185	1407	21 161	264	69 009½
1816	2 180	20 542	30 543	890	2156½	12 946	129	69 386½
1817	4233	17 504	23 962½	1 520½	8728½	18 693	8	74 649½
1818	2428	18 712½	32 285	1209	1 540	10 936½	60	67 171
1819	1116½	14 252	27 258	101	1 322	11 420½	108	55 578
1820	1 327½	13 889	28 770	464	530	11 925½	152	57 058
1821	781½	13 627	25 508	180	792	13 343½	147½	54 379½
1822	1419	15 304	28 152½	191	1131	7 354	320	53 871½
1823	1 490	11 744½	23 003	278	1055	7 705	111½	45 387
1824	1 277	14 521	38 985	88	2378	9 852	136½	67 237½
1825	1653½	12 650	28 776	130	3680½	7 984	71½	54 874
1826	1004½	11 691	24 260	82	2647	8 309	40	48 133½
1827	1083½	9 839½	22 863	46	1 562	7 086	102	44 782
1828	1726	9 451½	24 531	13	2227	11 417½	69	49 535
1829	1619½	10 479	21 715½	30	750½	8 818½	139½	43 553
1830	1771	10 932	19 500	177	80	8 776	92	41 328
1831	1288	7 981	15 658	309	46	6 233	72	31 587
1832	1 310	7 873	17 048	16	215	11 874	86	38 622
1833	1036	8 111	22 693	6	271	7 523	119	39 759
1834	837	7 639	16 732	4	777	7 638	84	33 711
1835	998	7 176	14 893	—	1078	6 480	88	30 613
1836	827	5 712	14 196	10	151	7 939	252	29 087
1837	730	4 573	13 103	23	364	4 937	169	23 899
1838	682	4 918	7 660	—	1517	5 491	70	20 338
1839	482	3 640	6 223	58	119	4 711	107	15 340
1840	603	5 346	8 329	—	72	9 551	84	23 985
1841	666	4 034	4 690	76	24	7 411	170	17 071
1842	625	3 372	4 019	21	63	6 304	86	14 490
1843	663	2 750	5 327	12	8	4 045	27	12 832

Jahr	Korn	Gerste	Spelz	Kernen	Waizen	Hafer	Welschkorn	Getreide überhaupt
1844	574	4369	5026	20	131	4329	23	14 472
1845	368	2433	2996	38	54	3735	20	9 644
1846	120	1215	1851	10	41	1995	44 1/2	5 276 1/2
1847	198	484	2488	16	5	1118	13	4 322
1848	129	462	2170	15	2	1083	123	3 984
1849	90	501	2441		—	853	53	3 938
1850	47	332	899		—	861	22	2 151
1851	31	200	260		22	789	29	1 331
1852	62	222	682		50	3707	6	4 729
1853 [1])	33	140	343			102	4	622
1854		12	32			111	1	156
1855			26			29		55
1856						3		3

2) Gesammt-Ertrag des Mannheimer Fruchtmarkts [2]).

	Jahr	Malter		Wert	fl.	kr.
5/XI.	1789/90	78 778 3/8	Malter, i. Wert von	365 106	fl.	50 kr.
	1791	70 149 3/4	» » » »	238 739	»	51 »
	1792	77 702 1/4	» » » »	250 330	»	45 »
	1793	85 563	» » » »	418 887	»	39 »
	1794					
	1795	35 032	» » » »	286 219	»	— »
	1796					
	1797	64 236 1/2	» » » »	448 921	»	31 »
	1798					
	1799					
	1800					
	1801					
	1802					
	1803					
	1804	57 382 1/2	» » » »	227 875	»	38 »
	1805	52 618	» » » »	277 023	»	29 »
	1806	58 508 1/2	» » » »	411 062	»	52 »
	1807	53 946	» » » »	234 932	»	15 »
	1808	41 572	» » » »	163 171	»	9 »
	1809	45 245 1/2	» » » »	171 828	»	56 »
	1810					
	1811					
	1812	49 340	» » » »	286 537	»	22 »
	1813	60 574	» » » »	312 971	»	— »
	1814	73 186 1/2	» » » »	363 283	»	9 »
	1815	70 745	» » » »	303 751	»	51 »
	1816	71 067	» » » »	430 088	»	33 »
	1817	75 838 1/2	» » » »	942 555	»	— »
	1818	69 285	» » » »	481 632	»	46 »
	1819	57 689	» » » »	249 388	»	10 »
	1820	58 887	» » » »	191 347	»	43 »
	1821	56 317 1/2	» » » »	154 865	»	54 »
	1822	55 299	» » » »	180 340	»	30 »
	1823	47 310 1/2	» » » »	180 131	»	11 »
	1824	68 690 1/2	» » » »	138 935	»	12 »
	1825	55 694	» » » »	132 421	»	9 »
	1826	51 348	» » » »	143 259	»	3 »
	1827	44 879	» » » »	150 791	»	13 »
	1828	51 522	» » » »	214 745	»	55 »

1) Von hier ab Zentner. 2) Einschliesslich der Hülsenfrüchte etc.

1829	45 346½	Malter,	i. Wert	von	180 810	fl	30	»
1830	42 955	»	»	»	»	165 745	»	52	»
1831	33 002	»	»	»	»	186 242	»	33	»
1832	39 727	»	»	»	»	236 689	»	3	»
1833	40 656	»	»	»	»	181 314	»	46	»
1834	34 179	»	»	»	»	135 910	»	13	»
1835	31 627	»	»	»	»	145 245	»	12	»
1836	30 362	»	»	»	»	127 980	»	44	»
1837	24 569	»	»	»	»	113 676	»	11	»
1838	20 677	»	»	»	»	116 397	»	46	»
1839	15 916	»	»	»	»	89 447	»	47	»
1840	24 319	»	»	»	»	127 667	»	20	»
1841	17 440	»	»	»	»	82 575	»	14	»
1842	15 200	»	»	»	»				
1843	13 115	»	»	»	»				
1844	14 626	»	»	»	»	79 941	»	6	»
1845	9 742	»	»	»	»	50 882	»	52	»
1846	5 294½	»	»	»	»	40 659	»	45	»
1847	4 326	»	»	»	»	31 887	»	07	»
1848	4 023	»	»	»	»	20 944	»	11	»
1849	3 951	»	»	»	»	15 565	»	14	»
1850	2 209	»	»	»	»	8 269	»	16	»
1851	1 333	»	»	»	»	6 101	»	32	»
1852	4 745	»	»	»	»	22 473	»		»
1853	653	Zentner	»	»	»	3 224	»	4	»
1854	156	»	»	»	»	701	»	20	»
1855	55	»	»	»	»	277	»	53	»
1856	3	»	»	»	»	10	»	15	»

3) Maximal- und Minimal-Preise des Mannheimer Fruchtmarkts.

Jahr	Korn		Gerste		Spelz		Kernen		Weizen		Hafer		Welschkorn	
	Gulden und Kreuzer pro ein Malter													
1791	5^{59}	3^{16}	4	2^{39}	3^{23}	2^{17}	6^{52}	4^{45}	7^{9}	4^{54}	2^{59}	2^{17}	4^{30}	2^{42}
1792	5^{34}	3^{33}	4^{18}	2^{36}	3^{35}	2^{24}	7^{30}	4^{50}	8^{27}	5^{2}	4^{29}	2^{14}	5^{10}	3^{16}
1793	9^{20}	5	7^{10}	3^{39}	4^{34}	2^{44}	10^{25}	6^{10}	10^{21}	6^{20}	5^{58}	3^{21}	9	3^{55}
1794														
1795	15^{26}	7^{31}	11^{31}	6^{9}	10^{3}	5^{5}	20	12^{13}	22^{30}	11	10^{37}	5^{30}	12^{30}	6^{30}
1796														
1797	8^{30}	5^{47}	6^{45}	4^{45}	6	4	11^{45}	8	11^{20}	7^{51}	5^{39}	4^{7}	8	6
1798														
1799														
1800														
1801														
1802														
1803														
1804														
1805														
1806	9^{29}	4^{53}	6^{42}	3^{58}	5^{49}	3^{4}	11^{20}	6	12^{15}	6^{30}	5^{51}	3^{10}	6^{45}	4^{50}
1807	7^{31}	5^{7}	5^{49}	4^{37}	4^{3}	3^{3}	8	6^{15}	9	6	3^{24}	2^{37}	6^{24}	4^{57}
1808	6^{30}	4^{40}	6^{24}	3^{40}	4^{43}	2^{20}	8^{20}	7	9	7	4^{40}	2^{24}	7^{30}	4
1809	6	3^{50}	5^{24}	3	3^{56}	2^{30}	7	6^{30}	7^{15}	5^{30}	4^{40}	2^{30}	6^{30}	5
1810														
1811														
1812														
1813	9^{27}	4^{55}	7^{16}	4^{22}	5^{23}	3^{25}	10^{45}	9^{20}	11	7^{26}	4^{54}	3^{22}	7^{30}	5^{15}
1814	8^{20}	3^{37}	6^{47}	3^{10}	5^{32}	2^{52}	10^{45}	7^{7}	11	5^{23}	6^{13}	2^{50}	6^{48}	4

Jahr	Korn		Gerste		Spelz		Kernen		Weizen		Hafer		Welschkorn	
	Gulden und Kreuzer pro ein Malter:													
1815	6^{41}	4^{6}	5^{52}	3^{11}	5^{10}	2^{53}	8^{30}	5^{40}	9^{11}	4^{20}	5^{44}	2^{35}	7^{30}	4^{20}
1816	14^{34}	6^{16}	11^{42}	4^{57}	8^{34}	3^{53}	19^{45}	8^{15}	19^{47}	7^{12}	6^{18}	2^{52}	7^{30}	5^{35}
1817	29^{22}	10^{40}	28^{44}	8^{41}	17^{6}	6^{26}	31^{30}	12^{40}	32^{30}	12^{26}	10^{30}	4^{48}	12	11^{10}
1818	13^{36}	6^{1}	12^{12}	5^{6}	7^{58}	4^{33}	16	8^{30}	15^{44}	8	3^{25}	5^{36}	12^{35}	5^{34}
1819	7^{36}	4^{8}	6^{24}	3^{12}	4^{57}	2^{58}	8^{20}	5^{42}	9	5^{2}	4^{37}	2^{30}	8^{30}	4^{20}
1820	4^{36}	3^{28}	4	2^{24}	3^{36}	2^{43}	6^{36}	5^{15}	6^{21}	4^{43}	3^{6}	2^{2}	5^{30}	3^{50}
1821	4^{18}	2^{36}	3^{6}	2^{5}	3^{20}	2^{4}	6^{6}	4^{45}	6^{20}	4^{16}	2^{14}	1^{36}	4^{15}	3^{30}
1822	6^{10}	2^{30}	5^{52}	2^{24}	4^{38}	2^{10}	6^{40}	4^{18}	7^{43}	4^{20}	4^{24}	1^{40}	6	3^{30}
1823	7^{56}	2^{53}	7^{15}	2^{8}	4^{35}	1^{53}	7^{40}	4^{15}	8^{30}	3^{46}	4^{35}	1^{38}	6^{40}	3
1824	3^{8}	1^{58}	2^{20}	1^{30}	2^{12}	1^{33}	4^{30}	3^{15}	4^{30}	3^{10}	1^{52}	1^{18}	4^{45}	2^{30}
1825	3^{26}	2^{5}	2^{54}	1^{44}	2^{38}	1^{42}	5^{3}	4	5^{16}	3^{32}	2^{36}	1^{26}	4^{25}	2^{56}
1826	4^{9}	2^{57}	3^{27}	2^{20}	2^{28}	1^{50}	5	4	5^{12}	3^{46}	2^{33}	1^{40}	4^{40}	3^{56}
1827	4^{45}	3^{21}	4^{30}	2^{45}	3^{18}	2^{27}	6^{20}	5^{12}	6^{40}	5	2^{42}	2^{7}	4^{24}	3^{15}
1828	6^{44}	4^{57}	5^{53}	3^{38}	4^{21}	3^{2}	8^{20}	7^{12}	9^{10}	6^{52}	3^{14}	2^{22}	5^{30}	4
1829	6^{59}	3^{48}	5^{29}	2^{32}	4^{21}	2^{41}	8^{15}	5^{24}	9^{7}	5^{20}	3^{45}	2^{5}	5^{25}	4
1830	8^{40}	3^{14}	6^{7}	2^{33}	4^{21}	2^{59}	9^{15}	5^{48}	8^{40}	6^{30}	3^{28}	2^{14}	6^{30}	3^{18}
1831	11	7^{35}	9^{24}	5^{13}	6^{5}	4^{6}	11^{30}	9^{30}	12^{14}	7^{15}	5^{20}	3^{7}	9^{56}	7^{15}
1832	14	7^{24}	12	5^{43}	8	4^{19}	17	10^{30}	17	10^{6}	6^{7}	3^{29}	12^{12}	8^{15}
1833	9^{5}	5^{38}	7^{2}	4	4^{35}	3^{9}	10		10^{40}	7^{30}	4^{34}	3^{15}	9^{13}	5^{13}
1834	7	4^{30}	6^{6}	3^{57}	4^{6}	2^{50}	7		8^{40}	6^{32}	4^{21}	2^{54}	6^{20}	5
1835	6^{45}	4^{39}	6^{1}	4^{25}	4^{24}	2^{45}	—		9	6^{30}	5^{7}	3^{10}	7^{30}	5^{40}
1836	6^{4}	4^{40}	5^{28}	4^{11}	3^{46}	2^{51}	8	7^{26}	8^{21}	6^{30}	3^{52}	2^{35}	8	6^{15}
1837	8^{24}	5^{12}	7^{29}	5^{6}	4^{48}	3^{6}	8^{20}	7^{13}	11	7^{30}	5^{8}	3^{3}	8^{24}	7
1838	9^{24}	7	7^{49}	5^{7}	5^{21}	3^{44}	—	—	11^{40}	9^{47}	5	3^{32}	8^{30}	7
1839	9^{30}	7^{30}	8^{11}	6^{24}	5^{37}	4^{6}	12^{45}	10^{20}	12^{50}	9	4^{20}	3^{28}	8^{36}	6^{15}
1840	10^{30}	7^{3}	10	5^{48}	6^{28}	4^{14}	—	—	12^{45}	10^{21}	5	3^{13}	9^{15}	7^{5}
1841	8^{6}	5^{48}	6^{21}	5	5^{50}	4^{1}	13^{15}	8^{16}	11^{30}	11	4^{30}	2^{54}	8	6^{48}
1842	10	5^{45}	9^{1}	5	6^{27}	4^{15}	12^{30}	3^{40}	11^{12}	11	5^{56}	2^{42}	9^{50}	6^{15}
1843	12	6^{53}	10^{26}	5^{3}	7	3^{50}	12^{48}		12^{30}	10	8^{6}	3^{23}	13^{40}	8^{12}
1844	8^{24}	6	8^{15}	5	5^{36}	3^{34}	13		13	9^{12}	4^{33}	3^{15}	8^{30}	7^{56}
1845	11^{30}	6	9^{28}	5	6^{15}	4^{15}	13	9^{30}	13	9^{50}	5^{40}	3^{8}	7^{45}	6
1846	17	10	12^{44}	8	8^{29}	5^{15}	17^{36}		17^{14}	15^{30}	6^{45}	4^{51}	12^{30}	10^{30}
1847	18	8^{39}	16	7^{6}	10^{24}	5^{10}	19		13		9^{30}	4^{21}	17	7^{53}
1848	11	6	8^{42}	4^{15}	5^{46}	4^{8}	10^{20}		14^{18}		5^{20}	3^{13}	8^{17}	6
1849	6^{30}	5^{30}	6^{8}	4^{37}	4^{40}	3^{9}	—		—		4^{24}	2^{48}	6^{30}	5^{30}
1850	7^{6}	4^{45}	6^{40}	4^{24}	4^{20}	3	—		—		3^{33}	2^{53}	6	5^{16}
1851	10	7	8	6	5^{19}	3^{50}	—		10		4^{48}	3^{12}	8	7^{15}
1852	10^{40}	8	9^{54}	6^{30}	5^{17}	4^{23}	—		12^{30}	11^{45}	5^{20}	3^{40}	11^{30}	7^{30}
1853[1])	5^{35}	4^{14}	6	3^{45}	6^{9}	3^{48}	—		—		4	2^{30}	?	?
1854	—		—		5^{46}	5^{41}	—		—		4^{36}	3^{50}	—	
1855	—		6^{15}	4^{3}	6^{50}	4^{14}	—		—		4^{48}	2^{55}	5^{20}	5^{20}
1856	—		—		—		—		—		3^{51}		—	

1) Von hier ab pro ein Zentner.

4) Durchschnittliche Jahrespreise sämtlicher Getreidearten auf dem Mannheimer Fruchtmarkt.

Jahr	Korn	Gerste	Spelz	Kernen	Weizen	Hafer	Welschkorn
	Gulden und Kreuzer pro ein Malter						
1791	$5^{37\,1/2}$	3^{24}	2^{50}	$5^{48\,1/2}$	$6^{1\,1/2}$	2^{38}	3^{38}
1792	$4^{38\,1/2}$	3^{27}	3	6^{10}	$6^{45\,1/2}$	$3^{21\,1/2}$	4^{18}
1793	7^{10}	$5^{24\,1/2}$	3^{39}	$8^{17\,1/2}$	8^{20}	$4^{39\,1/2}$	$6^{27\,1/2}$
1794							
1795	$10^{58\,1/2}$	8^{50}	$7^{57\,1/2}$	$16^{8\,1/2}$	16^{45}	$8^{8\,1/2}$	9^{30}
1796							
1797	7^{13}	5^{45}	$5^{18\,1/2}$	$9^{52\,1/2}$	9^{35}	4^{58}	7
1798							
1799							
1800							
1801							
1802							
1803							
1804							
1805							
1806	8^{42}	5	3^{56}	10	9^{32}	3^{56}	5^{45}
1807	6^{14}	5^{18}	3^{38}	7^{7}	7^{30}	3	5^{40}
1808	5^{35}	5^{2}	3^{31}	7^{40}	8	3^{32}	5^{45}
1809	4^{55}	4^{12}	3^{18}	6^{45}	$6^{22\,1/2}$	3^{35}	5^{45}
1810							
1811							
1812							
1813	7^{11}						
1814	$5^{52\,1/2}$	$4^{52\,1/2}$	4^{12}	8^{56}	8^{12}	$4^{31\,1/2}$	5^{24}
1815	$5^{23\,1/2}$	$4^{31\,1/2}$	$4^{1\,1/2}$	7^{5}	$6^{45\,1/2}$	$4^{9\,1/2}$	5^{55}
1816	10^{25}	$8^{10\,1/2}$	$6^{18\,1/2}$	14	$13^{29\,1/2}$	4^{35}	6^{30}
1817	20^{1}	$18^{42\,1/2}$	11^{46}	22^{5}	22^{28}	7^{39}	$11^{37\,1/2}$
1818	$9^{48\,1/2}$	8^{39}	$6^{15\,1/2}$	12^{15}	11^{52}	$4^{30\,1/2}$	$9^{2\,1/2}$
1819	4^{2}	4^{18}	3^{25}	$7^{5\,1/2}$	$6^{6\,1/2}$	$2^{57\,1/2}$	$5^{38\,1/2}$
1820	4^{2}	3^{12}	3^{12}	$5^{55\,1/2}$	5^{32}	2^{34}	4^{40}
1821	3^{27}	$2^{35\,1/2}$	2^{42}	$5^{25\,1/2}$	5^{18}	1^{55}	$3^{52\,1/2}$
1822	4^{20}	4^{8}	3^{28}	5^{28}	6^{4}	3^{2}	4^{45}
1823	$5^{24\,1/2}$	$4^{41\,1/2}$	3^{14}	$6^{2\,1/2}$	6^{8}	$3^{6\,1/2}$	4^{50}
1824	2^{38}	1^{55}	$1^{52\,1/2}$	$3^{52\,1/2}$	3^{50}	1^{35}	$3^{37\,1/2}$
1825	2^{42}	2^{20}	$2^{5\,1/2}$	4^{16}	3^{21}	2	3^{47}
1826	3^{42}	$2^{52\,1/2}$	2^{12}	4^{41}	$4^{51\,1/2}$	2^{6}	3^{56}
1827	$6^{21\,1/2}$	$5^{10\,1/2}$	3^{52}	$9^{8\,1/2}$	9	$2^{58\,1/2}$	7^{38}
1828	5^{46}	4^{42}	3^{51}	7^{46}	8	2^{39}	4^{44}
1829	5^{34}	4^{25}	3^{44}	6^{50}	8^{1}	2^{46}	4^{46}
1830	5^{47}	4^{27}	3^{54}	8^{36}	9^{11}	3^{4}	5^{9}
1831	8^{21}	6^{49}	4^{56}	10^{32}	9^{58}	4	8^{18}
1832	9^{50}	8^{49}	5^{31}	13^{52}	12^{30}	4^{38}	9^{37}
1833	6^{45}	5^{21}	3^{49}	10	9	4	7^{41}
1834	5^{34}	4^{42}	3^{21}	7	7^{57}	3^{26}	5^{36}
1835	5^{48}	5^{18}	3^{45}	—	8^{5}	4^{12}	6^{49}
1836	5^{12}	4^{45}	3^{9}	7^{48}	7^{20}	3	6^{48}
1837	6^{23}	5^{51}	3^{48}	7^{42}	9^{8}	3^{52}	7^{38}
1838	8^{7}	6^{46}	4^{39}	—	10^{34}	4^{18}	7^{38}
1839	8^{34}	7^{19}	4^{57}	11^{56}	11^{37}	3^{56}	7^{9}
1840	8^{38}	7^{27}	5^{17}	—	11^{17}	3^{56}	7^{57}
1841	6^{57}	5^{36}	4^{32}	10^{20}	11^{10}	3^{40}	7^{40}
1842	7^{21}	6^{23}	5^{22}	13^{5}	11^{31}	3^{54}	7^{19}

Jahr	Korn	Gerste	Spelz	Kernen	Weizen	Hafer	Welsch-korn
1843	8^{53}	8^{16}	5^{35}	12^{48}	11^{15}	6^{14}	11^{2}
1844	7^{24}	6^{58}	4^{19}	13	10^{48}	4^{1}	8^{6}
1845	7^{52}	6^{39}	4^{56}	11^{15}	10^{50}	4^{32}	7^{71}
1846	13^{11}	10^{23}	6^{53}	17^{36}	16^{22}	5^{37}	11^{44}
1847	10^{52}	10^{7}	8^{1}	19	13	6^{31}	11^{58}
1848	7^{39}	6^{47}	4^{59}	10^{20}	14^{18}	4^{20}	7^{26}
1849	5^{48}	5^{8}	4^{2}	—	—	3^{22}	5^{42}
1850	5^{36}	5^{21}	3^{28}	—	—	3^{18}	5^{54}
1851	8^{9}	6^{55}	4^{38}	—	10	3^{54}	7^{38}
1852	9^{8}	7^{51}	5^{3}	—	12^{7}	4^{27}	9^{45}
1853 [1])	4^{51}	4^{54}	5	—	—	3^{26}	4^{4}
1854	—	5^{12}	5^{16}	—	—	4^{8}	5^{20}
1855	—	—	5^{43}	—	—	4^{20}	—
1856	—	—	—	—	—	3^{51}	—

1) Von hier ab pro ein Zentner.

Volkswirtschaftliche Abhandlungen
der Badischen Hochschulen
herausgegeben von
Carl Johannes Fuchs, Gerhard von Schulze-Gävernitz,
Max Weber.
Zweiter Band. Zweites Heft.

Mannheim

und die

Entwicklung des südwestdeutschen Getreidehandels

von

Dr. Walter Borgius,
Sekretär der Deutschen Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen.

II.

Gegenwärtiger Zustand des Mannheimer Getreidehandels.



Freiburg i. B.
Leipzig und Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1899.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN

Inhaltsverzeichnis.

Anlagen zum II. Teil.

Vierter Hauptabschnitt.

Die Verflechtung in den Getreide-Weltverkehr.

Erster Teil.

Die technischen Grundlagen des modernen Getreidegrosshandels und ihre Bedeutung für Mannheim.

A. Wandlungen in den gegenseitigen Beziehungen der Grosshandelsplätze untereinander.

I. Zentralisierung und Spezialisierung.

In dem Augenblick, wo ein Handelsplatz unter dem zwingenden Druck der ökonomischen Entwicklung zum Börsenplatz wird, tritt er auch in den Kampf ums Dasein, den diese unter einander auskämpfen, und in dem es keinen Stillstand, sondern nur ein Vorwärts- oder Zurückgehen giebt. Denn es ist zwar das Entstehen eines Börsenplatzes von beherrschender Bedeutung für einen Artikel stets an bestimmte allgemeine Voraussetzungen gebunden, teils ökonomische, wie das Vorhandensein grosser Kreditinstitute an Ort und Stelle, teils geographische, wie die Funktion als Aus- oder Einfuhrhafen oder centrale Lage im Produktions- oder Verbrauchsgebiet: aber welcher von mehreren nach diesen allgemeinen Bedingungen möglichen Plätzen thatsächlich sich die beherrschende Stellung erringt, ist andererseits auch wieder in viel höherem Masse, als man zunächst glauben wird, rein historisch zufällig, Produkt desjenigen Masses von Solidität, Unternehmungsgeist und Energie in der Schaffung der erforderlichen Verkehrseinrichtungen, welches die Kaufmannschaften der einzelnen konkurrierenden Plätze entfalten und des Masses von Vertrauen auf ihre Thatkraft und Kreditwürdigkeit, welches sie sich im Kreise der Interessenten zu erwerben wissen. Jeder solcher

Platz wird durch den Konkurrenzkampf zur Ausdehnung seines Verkehrs gezwungen, er kann nicht einfach in der Hauptsache Handelsgut absorbierender Aufnahmeplatz bleiben, sondern er muss suchen, eine grösstmögliche Quote der Gesamtumsätze in den für ihn in Frage kommenden Gütern an sich zu ziehen.

Die Folge dieses Wettstreits ist eine zweifache. Einmal sehen wir, dass dabei wie überall, wo die freie Konkurrenz das Scepter führt, eine kleine Anzahl begünstigter Kämpfer in die Höhe gehen auf Kosten der übrigen. »Während den letzteren« [den Börsen in den deutschen Kleinstaaten] »nur eine lokale, den bedeutenderen darunter, wie Frankfurt und Hamburg höchstens eine regionale Bedeutung zukommt, hat sich die Berliner Börse zu einer die deutsche Finanzwelt vollständig beherrschenden Macht empor geschwungen«, ähnlich, wie sich die Börsen von Paris, London, New-York weit über die grosse Masse der Börsen ihres Landes erhoben haben[1]). Ausserdem aber beobachten wir, ebenfalls wie auf anderen Gebieten des Konkurrenzkampfes, eine Tendenz zur Spezialisierung, zur sachlichen statt räumlichen Konzentration des Marktes, unter Preisgabe ungünstiger liegender Branchen. So entstehen bestimmte Marktcentren für Wolle (Antwerpen, London), Kaffee (Havre, Hamburg), Baumwolle (Liverpool), Tabak (Bremen), Getreide (Chicago, New-York) u. dgl. mehr.

Unter dem Einfluss dieser Tendenz warf sich auch Mannheim mit dem allgemeinen Aufschwung des deutschen Handels seit Ende der sechziger Jahre sofort auf einzelne wenige Branchen mit besonderer Kraft, unter denen G e t r e i d e und P e t r o l e u m den ersten Rang einnehmen. Mannheim wurde binnen kurzem der erste Petroleum-Markt in Deutschland, und in Getreide der einzige Handelsplatz, der im Stande war, Berlin in gewissem Sinne ebenbürtig zur Seite zu bleiben, für Weizen es sogar zu überflügeln. Von wesentlicher Bedeutung hierfür wurde die scharfe Konkurrenz mit der jenseits des Rheins gelegenen bayrischen Schwesterstadt Ludwigshafen, die unter steter Unterstützung der Regierung seit 1850 zu einem bedeutenden Handelsplatze von fast 40000 Einwohnern herangewachsen ist und durch ihre gefährliche Nachbarschaft Mannheim zu andauernden Anstrengungen sich weiter emporzuschwingen veranlasst, während doch verkehrspolitisch die beiden staatlich getrennten Städte nur einen Handelsplatz bilden, sodass z. B. die beiderseitigen Verkehrsanlagen jeweilig auch von

1) H. K. B. 95, p. 191.

Firmen der Konkurrenzstadt mitbenutzt werden.

Geben wir zur Illustration einen kurzen Ueberblick der neuzeitlichen Entwicklung Mannheims als Handelsplatz im Allgemeinen und Getreidemarkt im Speziellen. Und zwar werden wir als Ausgangspunkt am besten die Mitte der siebziger Jahre wählen, einmal weil die vorhergehenden Jahre infolge des französischen Krieges und der Krise von 1873 vielfach abnorme Verhältnisse im Wirtschaftsleben erzeugten, sodann auch, weil von diesem Zeitpunkt ab die grossartige Entwicklung der Mannheimer Hafenanlagen datiert, deren Bau im Wesentlichen die Grundlage für die Entfaltung Mannheims in jüngster Zeit bildeten.

Die ersten Anstrengungen in dieser Hinsicht geschahen, wie wir schon wissen, gleichzeitig mit der Gründung des Zoll-Vereins 1834/35, indem unter Zuhilfenahme eines Rheinarms, des sog. »Alten Rheins« erstmalig ein Hafen für Rheinschiffe neben dem primitiven alten Neckarhafen, der bis dahin den ganzen Verkehr hatte übernehmen müssen, geschaffen wurde und Mannheim so mit einem Schlage in die Reihe der namhaften rheinischen Hafenplätze einrückte. Der sich stark steigernde Wasserverkehr zwang im Lauf der Zeit zu allerlei Ausgestaltungen. 1853 wurde der Hafen beträchtlich erweitert, mit Kaimauern versehen und der Boden für die Güterlagerung zum Schutz gegen das Hochwasser erhöht. 1855 richtete man behufs Verbindung der Hafen- und Bahn-Anlagen Güterexpeditionen am Rhein (1. Febr.) und Neckar (6. Sept.) ein. 1866 wurde an letzterem eine grosse Werftuferanlage hergestellt. Jedoch erst in den siebziger Jahren begann die eigentlich moderne Entwicklung der Mannheimer Verkehrsanstalten. Der erste Schritt dazu war die künstliche Verlegung der Neckarmündung, mittelst des sog. »Friesenheimer Durchstichs«, wodurch man einen vorzüglichen Handelshafen für Rhein- und Neckarschiffe und zugleich durch Absperrung des oberen Einlaufs des alten Rheins einen ebenso trefflichen gegen Eis und Hochwasser völlig geschützten Flosshafen erhielt. Dieses grosse, schon 1864 angefangene Werk wurde 1873 dem Verkehr übergeben. Schon im nächsten Jahre (16. Sept. 1874) folgte die Eröffnung des seit 1870 im Bau befindlichen Centralgüterbahnhofs, welcher durch prinzipielle Verflechtung mit dem Hafengebiet die besonderen Speditionen am Rhein und Neckar überflüssig machte. Derselbe umfasst heute ein Gebiet von 2580 × 150 m, hat über 50 km Schienengeleise mit 219 Weichen und 6 Dampfschiebebühnen, ent-

hält 4 Güterschuppen à 100 × 15 m und einen Zollschuppen à 100 × 18 m nebst 6 Werfthallen mit 11000 qm Raumgehalt.

Bereits das nächstfolgende Jahr brachte einen weiteren Fortschritt: die Eröffnung des Mühlauhafens (15. Aug. 1875), der eine Wasserfläche von 2100 × 120 m und 2090 m Kaimauer (auf Beton gegründet, der m zu 540 M.) und dessen Einweihung von einer besonderen Erleichterung des Handels begleitet wurde: Der Aufhebung der bisher bestehenden lästigen »Bollwerksgebühren« in der Höhe von 1/4 kr. per Ztr. durch den Grossherzog. Der Mühlauhafen erzeugte alsbald das Bedürfnis eines direkten inneren Verbindungskanals mit dem Neckar. Derselbe wurde noch im gleichen Jahre in Angriff genommen und 1878 dem Verkehr übergeben. Er hat eine Wasserfläche von 885 × 60 m und kostete dem grh. Domainenfiskus, der ihn als Eigentümer der Mühlau ausführte, die Summe von 1042000 M. Dem Mangel an Lagerplätzen, der sich infolge der immer stärkeren Verkehrszunahme bald schon wieder geltend machte, wurde zunächst abgeholfen durch Anlage des sog. Binnenhafens (1883—1887), indem man auf der Mühlau selbst, d. h. dem Terrain zwischen Mühlauhafen, Neckar und Verbindungskanal zwei neue, hufeisenförmig verbundene Hafenkanäle mit zusammen 2700 m Verlade-Ufer auswarf, welche gemeinschaftliche Einfahrt vom Neckar aus und Verbindung mit dem Rangier- und dem Centralgüterbahnhof erhielten. Dadurch wurden ca. 180000 qm Ufer-Lagerplätze neu geschaffen, die jedoch binnen weniger Jahre völlig besetzt und vergeben waren. So begann man 1891 die Herstellung einer Kai-Anlage am offenen Rhein, welche 1894 eröffnet wurde. Sie weist eine Länge des Verladeufers von 2490 m auf, deren grösster Teil (2025 m.) mit einer Kaimauer versehen ist, das laufende Meter zu 1280 M.! Die Gesamtkosten dieser neueren Hafenanlagen belaufen sich auf weit über 30 Millionen[1]), ihre jährliche Instandhaltung kostet ca. 20—30000 M., die Unterhaltung des Betriebs sogar 150000 M., wobei die Anlagen zur Erzeugung der Elektrizität für die Motorkraft und die nach Tausenden zählenden Bogenlampen noch nicht einmal mitgerechnet sind. Nach dem derzeitigen Stande umfasst das Gesamtareal

21850 a Wasserfläche,
19800 m Verladeufer, davon
18155 » Eisenbahngeleise,
4815 » Kaimauer haben;

95000 » Schienengeleise mit
436 Weichen.
9 Dampf- } Schiebebühnen,
5 elektrischen }

4 Eisenbahn-, 2 Strassen- Drehbrücken,
über 60 Krahnen[2]), wovon
über 40 mit Dampf, 6 elektrisch betrieben werden,
3 durch Elektrizität, 2 » Dampf, 1 » Gas betriebene Elevatoren[3]),
110 Speicher und Lagerhäuser[4]),
17 Petroleum-Tanks,
14 feuerfeste Kellerspeicher.

Damit ist jedoch die Ausgestaltung der Mannheimer Verkehrsanlagen keineswegs abgeschlossen. Vielmehr befindet sich gegenwärtig bereits ein neues Riesenwerk im Bau: der planmässige Ausbau des alten Flosshafens[5]) zu einem Industriehafen für alle jene Industrieen, die ihr Rohmaterial auf dem Wasserwege empfangen. Schon haben sich dort eine Anzahl solcher Etablissements angesiedelt und es bedarf nur der Verbindung dieses Geländes mit der Eisenbahn[6]) und den übrigen Hafenanlagen, wie sie mittelst Brücken und Kammerschleusen jetzt hergestellt wird, um die gesamte Uferfläche, namentlich auch die sog. Bonadies-Insel diesem Zwecke dienstbar zu machen. Es ist sicher zu erwarten, dass vor allem auch die Industrieen der Getreideverarbeitung die überaus günstige Gelegenheit ausnützen werden und dadurch einen neuen Anlass zur weitern Ausdehnung des Mannheimer Getreideverkehrs geben. — Endlich ist noch der ebenfalls im Bau begriffene und seiner Vollendung entgegen gehende Rheinau-Hafen zwischen Neckarau und Schwetzingen zu erwähnen, der wiederum ein beträchtliches Gebiet in den Bereich der Gesamthafenanlagen neu einverleibt. —

Die Mannheimer Hafenanlagen umfassen schon in ihrer heutigen Ausdehnung den enormen Raum von 19 km und stellen den grössten Binnenhafen des festländischen Europa dar, nach Umfang, wie nach technischer Ausgestaltung. Letztere gewinnt noch dadurch erheblich an Bedeutung, dass sich der (durchweg elektrisch beleuchtete) Centralgüterbahnhof in einer Ausdehnung von 2580 × 150 m mit fast 24 km Schienengeleisen ebenfalls im Hafengebiet befindet und dieses somit zur Stätte eines gewaltigen einheitlich zusammenwirkenden Institutes für Wasser- und Land-Transport macht.

---

1) Vollständig aus Staatsmitteln bewilligt.

2) darunter ein schwimmender, die übrigen grösstenteils auf Schienen fahrbar.

3) wovon einer fahrbar.

4) darunter 3 Silos.

5) Der bei der langsam abnehmenden Bedeutung der Neckar-Holzflösserei an Wichtigkeit verliert.

6) Namentlich auch der Hessischen Ludwigsbahn.

In gleichem Masse wie die Hafenanlagen aufblühten, entwickelte sich natürlich ein gewaltiger Aufschwung der Wassertransportmittel. Zur Illustration seien nur einige Zahlen gegeben.

a) Schiffsbauten in Baden[1]).

Jahrzehnte	hölzerne	eiserne	zusammen
bis 1860	8	3	11
1860—70	49	7	56
1870—80	110	11	121
1880—90	134	83	217
1890/95	45	31	76

Ihre Ladefähigkeit[2]) betrug

im ganzen		durchschnittl. pro Stück	
hölzerne	eiserne	hölzerne	eiserne
15 361 Ztr.	31 080 Ztr.	96 t.	518 t.
108 341 »	56 584 »	111 »	404 »
202 159 »	142 292 »	92 »	647 »
307 107 »	1 174 988 »	115 »	708 »
108 030 »	500 717 »	130 »	950 »

b) Die Mannheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft. Das Schleppmaterial derselben betrug:

Jahr	Dampfboote	Pferdekräfte	Lastkähne	Ladefähigkeit
1864	4	1000	6	1 400 t.
1874	—	—	7	2 900 »
1884	7	3520	30	22 500 »
1894	11	5500	53	47 000 »
nach Fertigstellung der im Bau befindlichen	13	7500	61	60 000 »

Dieselbe beförderte damit

Jahr	zu Thal	zu Berg	zusammen
1870	ca. 10 000 t.	38 000 t.	49 000 t.
1875	» 15 000 »	42 000 »	57 000 »
1880	» 31 000 »	124 000 »	155 000 »
1885	» 59 000 »	330 000 »	370 000 »
1890	» 66 000 »	420 000 »	487 000 »
1893	» 75 000 »	438 000 »	512 000 »
1897	» 91 500 »	490 000 »	581 000 »

1) Charakteristisch ist das starke Uebergewicht, das die grossen Eisenblech-Schleppkähne seit ca. 1880 erhalten. Während dieselben bis dahin nur etwa $^1/_3$, $^1/_8$, $^1/_{11}$ sämtlicher Schiffsbauten ausmachten, betragen sie seitdem $^2/_5$.

2) Zu beachten ist die anhaltende Steigerung der relativen Grösse der Schiffe, die bei den hölzernen etwa 130 %, bei den eisernen 190 % beträgt.

c) Es bestehen zur Zeit (1896) in Mannheim folgende Wassertransportgesellschaften:

α) die »Mannheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft«

besitzt:	11 Schlepper	53 Kähne mit zusammen	47 000 t. Ladefähigkeit[1])
baut:	2 »	8 » » »	13 000 » »

β) die »Badische Aktiengesellschaft für Rheinschiffahrt und Seetransport«

besitzt:	10 Schlepper	21 Kähne mit zus. 3100 Pf.Kr. und	21 000 t. Ladefähigkeit
baut:	— »	6 » » »	7 000 » »

γ) die Mannheimer Lagerhausgesellschaft[2])

besitzt 7 Schlepper und 4 Kähne mit zus. 3200 Pf.K. und 4000 t.

δ) Eine Anzahl kleinerer Dampfschiffahrtsgesellschaften, nebst Agenturen aller rheinischen und niederländischen.

d) Schiffsdampfkessel im Amtsbezirk Mannheim:

Jahr	Anzahl	Heizfläche	Heizfläche pro Kessel
1870	8	512 qm	64 qm
1875	12	704 »	58,5 »
1880	18	1250 »	70 »
1885	41	2918 »	71,2 »
1890	49	3810 »	77,2 »
1895	70	6175 »	88,2 »

Hand in Hand mit dieser Ausgestaltung der Verkehrsmittel und Verkehrsanlagen steigt nun der Handel Mannheims im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte mit einer fast märchenhaften Schnelligkeit zu seiner heutigen Bedeutung. Geben wir auch hiefür ein paar Zahlen.

Werfen wir zunächst einen Blick auf den allgemeinen Güterverkehr zu Lande und zu Wasser in Mannheim. Die Zahlen verstehen sich als Tausende von tons durchweg.

a) Hafen.

Jahr	Ankunft	Abgang	Gesamtverkehr
1825	—	—	10
1835	—	—	26
1846	—	—	139
1856	—	—	252
1870	354	61	415

1) Die letztgebauten à 1900 t., zusammen mehr als die Hälfte des Güterwagenparks der gesamten badischen Staatsbahn. Die Gesellschaft ist die grösste ihrer Art auf dem europäischen Kontinent.

2) Betreibt seit 1889 Güterdienst.

Jahr	Ankunft	Abgang	Gesamtverkehr
1875	595	177	773
1880	773	190	963
1885	1308	408	1716
1890	2166	518	2683
1895	2712	568	3280
[1897	3493	709	4202]

b) Eisenbahn[1]).

1870	272 Tausend t.	67	339
1875	275 » »	493	768
1880	326 » »	555	880
1885	391 » »	821	1212
1890	591 » »	1460	2051
1895	679 » »	2294	2973
[1897	804 » »	2434	3238]

c) Gesamtverkehr[2]).

1870	754 Tausend t.	100 %
1875	1540 » »	200 »
1880	1844 » »	244 »
1885	2929 » »	388 »
1890	4734 » »	628 »
1895	6252 » »	829 »
[1897	7440 » »	987 »]

Stellen wir eine vergleichende Uebersicht für Mannheim und die übrigen Rheinhäfen auf, so erhalten wir nach Pentaden-Durchschnitten:

a) Gesamt-Hafenverkehr in Tausenden tons

	Mannheim	Mannheim u. Ludwigshafen zusammen	Mainz, Köln, Duisburg, Ruhrort, Düsseldorf zusammen
1840—44	153	165	1030
1845—49	150	170	1186
1850—55	172	210	1460
1855—59	221	301	1850
1860—64	299	434	2310
1865—69	411	563	2987
1870—74	423	557	3318
1875—79	659	811	3115
1880—84	1339	1687	3970
1885—89	2058	2687	5142
1890—95	3123		
1897	4200		

1) Von 1880 ab Badische und Hessische zusammen.

2) Im Gesamtbinnenverkehr rangierte Mannheim mit 5 822 000 t. schon 1893 an dritter Stelle unter den deutschen Handelsplätzen nach Berlin und Hamburg

b) Thalfahrt allein in Prozenten der Zunahme

1860	100	100	100
1870	217	177	194
1880	430	366	126
1890	1183	920	353

Grossherz. Staats-Eisenbahn; Stat. Mannheim:

	Güterverkehr	Personen	Gepäck derselb.	Wagen	Expressgut[1])
1878	775 000 t.				1 880 t.
1880	805 000 »	ca. 341 000	990 t.		3 075 »
1885	1 097 000 »	» 413 000	1342 »	192 185	6 784 »
1890	1 870 000 »	» 918 000	1882 »	254 688	9 571 »
1895	2 746 000 »	» 1056 000	3199 »	348 000	21 274 »
[1897	3 028 000 »	» 1 395 000	4047 »	397 966	24 870 »]

Fahrpoststück-Verkehr[2]).

Jahre	Stückanzahl	Gewicht	prozentual		Gewicht pro Stück
1875	504 000	1,8 tausend t.	100	100	$7^1/_2$ Pfd.
1880	619 000	3 » »	123	163	9,9 »
1885	708 000	6,7 » »	140	360	19 »
1890	979 000	9,6 » »	194	509	19,6 »
1895	1 188 000	18,7 » »	235	995	35 »
1897	1 345 000				

Betrachten wir im Anschluss hieran noch die zahlenmässige Entwicklung für die uns speziell interessierende Ware:

Getreide.

a) Hafenverkehr.

Jahr	Zugang	Abgang	Summa
1877	553 175 dz.	21 914 dz.	575 089 dz.
1880	1 438 987 »	27 557 »	1 466 544 »
1885	2 262 108 »	36 218 »	2 298 326 »
1890	3 402 572 »	65 582 »	3 468 154 »
1895	5 503 064 »	328 534 »	5 831 596 »
1897	8 567 598 »	507 498 »	9 075 096 »

b) Eisenbahnverkehr[1]).

Jahr	Zugang	Abgang	Summa
1877	171 250 dz.	571 400 dz.	742 650 dz.
1880	182 130 »	1 488 230 »	1 670 360 »
1885	154 210 »	2 046 950 »	2 201 160 »
1890	151 323 »	2 707 043 »	2 858 366 »
1895	125 427 »	3 975 154 »	4 190 581 »
1897	112 828 »	4 896 403 »	5 009 231 »

1) Erst 1878 eingeführt zur Konkurrenz mit dem Postpaketverkehr, hat er sich bereits nach $1^1/_2$ Jahrzehnten verzehnfacht (18 878 t. in 1893), heute mehr als verdreizehnfacht.

2) Aeusserst beredt ist die ganz auffallende Zunahme des relativen Gewichts der einzelnen Paketstücke, wie sie sich aus der letzten Spalte ergiebt.

1) Die stete Abnahme der Getreidezufuhr per Bahn neben den stark steigenden Zahlen in den anderen Rubriken ist sehr charakteristisch für die zunehmende Arbeitsteilung zwischen Land- und Wasserweg.

c) Gesamtverkehr[1]).

1877	72 000 tons.	59 000 tons.	131 000 tons.
1880	162 000 »	151 000 »	313 000 »
1885	241 000 »	208 000 »	449 000 »
1890	355 000 »	277 000 »	632 000 »
1895	563 000 »	430 000 »	993 000 »
1897	867 043 »	540 390 »	1 407 433 »

Getreidezufuhr im Jahr 1893 zu Wasser:

Neuss	27 000 t.	alle deutschen Rheinhäfen zusammen	295 000 t.
Köln	32 000 »	Mannheim	484 000 »
Stettin	32 000 »	Mannheim und Ludwigshafen zusammen . . .	609 000 »
Königsberg	58 000 »	[1897 dasselbe	1162 000 »]
Duisburg	70 000 »		
Berlin	110 000 »		

Zum Abschluss dieser kurzen Zahlenskizze werfen wir noch einen Blick auf zwei für den Handel charakteristische und den Güterverkehr stets begleitende Momente: den Nachrichten- und Geldverkehr in Mannheim, sowie auf die Entwicklung der Grossindustrie und der Bevölkerung daselbst.

I. Nachrichten-Verkehr[2]).

a) Briefe[3]).			b) Telegramme[4]).		
Jahr	Anzahl	Proz. Zunahme	Jahr	Anzahl	Proz. Zunahme
1875	8 197 344	100	1865	93 592	100
1880	10 042 820	125	1871	175 696	185
1885	13 280 634	162	1875	208 413	222
1890	19 130 176	233	1880	245 963	262
1895	24 234 704	295	1885	285 297	305
1897	28 024 134	330	1890	397 099	424
			1895	503 220	537
			1897	549 384	587

II. Geld-Verkehr.

a) Postanweisungen[5]).

Jahr	Betrag	Anzahl	Betrag pro Anweisung
1872	3,45 Mill. M.	70 000 M.	49,3 M.

1) Dies nur der Bruchteil des durch den Mannheimer Grosshandel vermittelten Getreideverkehrs, welcher effektiv über Mannheim geht.

2) Die fast gleich grossen Zahlen von Ankunft und Abgang zusammen gezählt.

3) Mannheim steht mit 282 Briefen pro Kopf der Bevölkerung an fünfter Stelle unter den deutschen Handelsstädten. (Es rangiert hinter Frankfurt [386], Bremen [309], Leipzig [308], Hamburg [303].)

4) Mannheim rangiert an dritter Stelle mit 5,7 Telegrammen pro Kopf der Bevölkerung hinter Frankfurt (8,2) und Bremen (5,7).

5) Mannheim steht mit 888 M. pro Kopf der Bevölkerung an erster Stelle in Deutschland. Bemerkenswert ist auch die Steigerung des relativen Betrags der einzelnen Postanweisungen.

Jahr	Betrag	Anzahl	Betrag pro Anweisung
1873	5 Mill. M.	99 000 M.	50,5 M.
1874	7,2 » »	165 000 »	43,6 »
1875	15,6 » »	215 000 »	61,2 »
1880	31 » »	387 000 »	80 »
1885	42,5 » »	520 000 »	81,7 »
1890	62,3 » »	752 000 »	82,8 »
1895	78,7 » »	988 000 »	80 »
1897	89,6 » »	1 110 000 »	80,9 »

b) Reichsbankhauptstelle [1]).

Jahr	Giroverkehr	Gesamtverkehr
1876	225 Mill. M.	455 Mill. M.
1880	784 » »	1143 » »
1885	1235 » »	1 688 » »
1890	1744 » »	2413 » »
1895	2257 » »	2845 » »
	2 844 » »	3 356 » »

III. Gross-Industrie.

a) Dampfkessel-Anlagen.

Jahr	immobile Dampfkessel	Heizfläche	Heizfläche pro D.-K.
1865	54	1 740 qm	32 qm
1870	108	4 320 »	40 »
1875	176	7 910 »	45 »
1880	210	10 780 »	ca. 50 »
1885	275	15 770 »	
1890	369	19 140 »	
1895	486	24 390 »	

b) Betriebsform [2]).

Betriebsart	Betriebsanzahl		Beschäftigte Personen	
	1882 (5. Juni)	1895 (14. Juni)	1882 (5. Juni)	1895 (14. Juni)
überhaupt	6078	4997	20 024	33 340
Alleinbetriebe ohne Motor	2703	2492	2 703	2 492
Betriebe mit 1—5 Geh.	1827	2814	5 542	9 178
Betriebe mit über 5 Geh.	420	772	10 701	21 670
Motorbetriebe	139	230	5 137	12 326
Dasselbe prozentual ausgedrückt	100	82	100	166,5
	100	92	100	92
	100	153	100	166
	100	184	100	202,5
	100	165,5	100	240

1) Mannheim steht bez. der Zunahme des Verkehrs seit 1876 an erster Stelle in Deutschland. Wie man sieht, ist der Giroverkehr viel stärker (1264 %) gestiegen, als der Gesamtverkehr (738 %).

2) Aeusserst charakteristisch ist, dass in allen Gehilfenbetrieben die Zahl der Gehilfen noch stärker gestiegen ist, als die Zahl der fr. Betriebe, und zwar desto mehr, je technisch höher der Betrieb steht.

IV. Die Bevölkerung und ihr Steuerertrag.

1860	26 915 Seelen	525 735 Mark
1865	30 456 »	654 930 »
1870	39 606 »	864 442 »
1875	46 453 »	1 233 793 »
1880	53 454 »	1 789 489 »
1885	61 219 »	2 221 078 »
1890	79 058 »	3 364 684 »
1895	90 597 »	3 754 126 »

So ist im Laufe der Zeit aus der alten Barock-Residenz des vorigen Jahrhunderts, aus dem bedeutungslosen kleinstaatlichen Binnenhafen der vormärzlichen Zeit in überraschend üppigem Aufblühen eine moderne Grossstadt und ein deutscher Handelsplatz ersten Ranges geworden, und zwar allem Anschein nach ein solcher, dessen Hauptblüteperiode und Bedeutung als einer der Sitze des Welthandels erst noch in der Zukunft liegt. So ist es auch keine Frage, dass für die zukünftige Gestaltung des Getreidehandels Mannheim einen ganz hervorragenden Einfluss haben wird. An Stelle jener 7 Getreideagenten, deren Namen uns die Chronik von 1847 aufbewahrt hat, zählt man heute gegen 60 grosse kapitalkräftige Firmen, an Stelle jener wenigen leistungsunfähigen Wind- und Wassermühlen ca. 30 gewaltige Handelsmühlen mit einer jährlichen Leistungsfähigkeit von 30 Million Dz. Mehl und an Stelle der alten Fruchtmarkthalle stehen zahlreiche Lagerhäuser neuester Konstruktion mit einer Kapazität von beinahe 3 Millionen Centner Korn; in jeder Hinsicht ein Getreidestapelplatz allerersten Ranges.

II. Eliminierung von Zwischengliedern des Handels.

Die geschilderte kommerzielle Entwicklung Mannheims hatte nun zunächst die Folge — und das ist eine Erscheinung von typischer Bedeutung, die unter gleichen Verhältnissen stets zu beobachten ist, — dass die Stadt, sobald sie jetzt als gleichwertiges Handelscentrum neben andern Börsenplätzen stand, diejenigen Konkurrenzplätze zu verdrängen suchte, welche bisher seinen Verkehr mit jenen notwendiger Weise vermittelt hatten, also namentlich die holländisch-belgischen Häfen, und sich bemühte, in eigene und direkte Verbindung mit den Haupthandelscentren der Bezugsländer zu gelangen. Während man z. B. amerikanisches Getreide anfänglich nur indirekt über London und Holland bezogen hatte, entsandte die schon genannte Firma Hirsch bereits 1860 den Sohn des Hauses, Louis Hirsch, persönlich nach London zum

Zwecke, direkte Bezugsmöglichkeit mit Russland und der amerikanischen Union anzubahnen. Und bereits zwei Jahre später, im Winter 1862/63 emanzipierte man sich auch von der englischen Zwischenstation und trat mit Petersburger und New-Yorker Exportfirmen selbständig in Verbindung. Namentlich Holland, früher der Zwischenhändler der ganzen zivilisierten Welt, merkte diese immer entschiedener auftretende Entwicklung. Die Firma M. & R. de Mouchy — eins der ersten Häuser für Getreide- und Petroleum-Import — schrieb Ende der 80er Jahre in einem Circular:

»Alles hat sich geändert: in früheren Jahren legte der Kaufmann (in den Seeplätzen) sich Vorräte an und hatte ein Absatzgebiet hinter sich, jetzt bestellt sich der Konsument direkt, was er nötig hat, per Telegraph und es wird ihm per Dampf zugeführt. Ueberhaupt ist es nicht mehr möglich, das Getreidegeschäft in erster Hand nach alter Art und Weise zu betreiben, — so muss denn auch der Getreideimporteur sich den Umständen fügen: Detailhändler werden[1]) oder sich eine andere Stellung im Dienste der zwei Grossmächte, Produzenten und Konsumenten, zu schaffen suchen .... einfach kaufen und in Rotterdam oder am Rhein mit einer Provision wieder verkaufen, das geht nicht mehr. Kaum, dass den Seehäfen noch eine Art von Spedition geblieben ist; die Regel ist vielmehr, dass das Getreide — und ebenso andere Güter — daselbst direkt aus dem Ozeanschiff in das Rheinschiff übergeschlagen werden, ohne durch die Hände einer Zwischenfirma zu gehen, oder den Umschlagsplatz im kommerziellen Sinne überhaupt zu passieren.« So hatte Professor Honsell ganz Recht, wenn er schon vor mehr als 10 Jahren schrieb: »Mannheim spielt die Rolle eines Seehafens im Binnenlande«[2]).

Die Jahre, vielleicht mehr als eine Generation hindurch andauernde enge und stete Geschäftsverbindung der beiden Firmen hüben und drüben, die auf solche Weise entsteht, führt nun zu einer ganz merkwürdigen Gestaltung des Geschäftsverhältnisses. Die Kontokorrent-Abrechnung, das stete Aufeinanderangewiesensein, das starke Vertrauen auf »Treu und Glauben« etc. macht die Verbindung zwischen ihnen kommerziell so intim, dass sie, wie *Th. Barth* sich einmal nicht unrichtig ausdrückt, »gleichsam zu einer Firma verschmelzen, welche auf gemeinschaftliche Rechnung die Ware vom Produzenten kaufen, ... um an den Kon-

1) d. h. en gros-Import mit Absatz en détail.

2) »Das Grossherzogtum Baden« (Karlsruhe 1806).

sumtionsplätzen die relativ billigste Ware anbieten zu können«[1]).

In dieser Richtung wirken noch verschiedene handelstechnische Neuerungen, welche eine derartige direkte Verbindung in hohem Masse von ihrem ursprünglichen Risiko, sowie mannigfachen Umständlichkeiten und Unbequemlichkeiten befreien. Hierher gehört z. B. die Einrichtung von »Durch-Conossementen«, vermittelst deren der gebrochene Verkehr — z. B. der See- und Fluss-Schiffahrt oder des Wasser- und Landtransports — auf Grund diesbezüglicher Verträge zwischen den betr. Transportgesellschaften vereinheitlicht wird und von einem und demselben Frachtführer auf ein einziges Conossement, eine einzige Versicherungspolice hin besorgt werden kann[2]). Hierher gehört aber vor allen Dingen das Aufkommen einer besonderen Geschäftsart, die sich z. Z. hauptsächlich auf gewisse Rohmaterialien für den Massenbedarf, als Getreide, Petroleum, Baumwolle u. a. beschränkt: des sog. »Cif-Geschäfts«[3]). Das Wesen desselben besteht darin, dass der jeweilige Betrag von Fracht, Versicherung und allgemeinen Spesen sofort auf den Preis zugeschlagen wird, wodurch sich die Berechnung ausserordentlich vereinfacht und der kaufmännischen Spekulation viel von ihrem Hazard-Charakter genommen wird. Ehedem war jeder Distancekauf ein sehr riskiertes Geschäft; die genaue Qualität der Ware, der genaue Termin der Ankunft, die endgültige Höhe des Selbstkostenpreises war bei der grössten Vorsicht kaum einigermassen zu berechnen, ehe man die Ware in der Hand hatte. Heute kann sofort beim telegraphischen Vertragsschluss die präciseste Kalkulation stattfinden, wodurch nicht nur das ganze Geschäft auf sicherere Füsse gestellt ist, sondern auch ermöglicht wird, mit viel geringeren Profiten als ehedem zu bestehen, was wiederum eine viel schnellere und weit-

---

1) »Wandlungen im Welthandel« (Heft 27 der »Vw. Zeitfragen« Berlin 1882) p. 12.

2) Freilich ist speziell für den Getreide-Verkehr über See die Bedeutung dieses Instituts nur eine beschränkte. Es kommen »Durch-Conossemente« z. B. von Minneapolis aus allerdings vor, aber im allgemeinen selten, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Ankunftszeit für den deutschen Importeur, der ein »Durch-Conossement« zugesendet erhält, nicht sicher zu kalkulieren ist, während dies für ihn wenigstens annähernd möglich ist, wenn ihm das über die erfolgte See-Verladung lautende Conossement zugeht. Die spätere Skizze der modernen Technik des überseeischen Getreide-Importes wird das Nähere über die Bedeutung und Funktion der Verladungspapiere ergeben.

3) c. i. f. = cost, insurance, freight.

gehendere Ausgleichung der Marktpreise zur Folge hat.

Auf der anderen Seite wird ein solches Berücksichtigen relativ geringer Profite und ein Einbringen durch die Erhöhung des umgesetzten Quantums und Beschleunigung des Kapitalumschlags immer notwendiger für den Kaufmann, weil infolge der stetigen Verbesserungen der Verkehrstechnik, zumal der Vorausberechnung der Zukunftspreise mittelst des immer mehr die Erde umspannenden Nachrichten-Verkehrs, das Risiko der Spekulation und damit die wesentlich auf diesem Risiko beruhende Durchschnittsgewinnquote ständig sinkt. Ausdehnung des Geschäfts bei Vergrösserung und schnellerem Umschlag des investierten Kapitals, zugleich immer engere Spezialisierung des gehandelten Gutes bieten die Hauptmittel, die Konkurrenz durch Drücken der Generalunkosten schlagen zu können.

Das Streben nach Herabsetzung der Bezugskosten führte in der Gegenwart vielfach schon wieder zu einer weiteren Umgestaltung der geschäftlichen Beziehungen zum Bezugsorte. Sobald nämlich die Grösse des daselbst gemachten Umsatzes eine derartige Einrichtung lohnte, äusserte sich das Bestreben, den Handelsgewinn nicht mehr mit der auswärtigen Exportfirma zu teilen, sondern ganz der eigenen zufliessen zu lassen, indem man den Einkauf durch eigene dort thätige Agenten der Firma selbst betrieb. Dieselben arbeiten gegen Gewinnanteil, handeln im Namen und auf Rechnung der eigenen Firma. Damit ist jeder noch vorhandene Interessengegensatz zwischen Importeur und Exporteur in sich selbst aufgehoben, während der Interessengegensatz gegenüber dem Produzenten und Konsumenten in gewisser Hinsicht verschärft erscheint. Es ist selbstverständlich, dass weiterhin ein solcher Ersatz selbständiger Geschäftsfreunde durch abhängige Agenten nicht nur an den wenigen Bezugscentren vor sich geht, sondern mit Ausdehnung des A b s a t z gebietes ebenso in dessen Hauptsitzen, schliesslich überhaupt überall, wo die Importfirma auf lokale kaufmännische Unterstützung aus irgend welchen Gründen angewiesen ist, vorausgesetzt nur, dass es quantitativ lohnend erscheint. Ein letztes Stadium dieser Entwicklung ist dann endlich, dass die Agenturen sich umwandeln in Filialen, deren Leiter entweder als Teilhaber in die Firma tritt oder durch einen schon vorhandenen Teilhaber ersetzt wird[1]). Diese neue Filiale betreibt nun-

1) »Während der Receiver (der inländische Aufkäufer, d. Vf.) regelmässig ein Amerikaner ist, . . . ist der Exporter regelmässig, wenigstens seiner Herkunft nach, ein

mehr neben dem blossen Einkauf oder Absatz für die Mutterfirma auch den Zwischenhandel en-gros zwischen Punkten, für deren Geschäftsverbindung der Handelsplatz jener gar nicht in Frage kommen könnte, aber auch dies im Namen, auf Rechnung und letzthin unter einheitlicher Leitung der Hauptfirma. Immerhin ist diese höchste Stufe der Organisation an die Vorbedingung dauernder persönlicher Vertrauensbeziehungen zwischen den Leitern von Centrale und Filialen gebunden, wie sie im Allgemeinen nur die Blutsverwandtschaft darbietet.

Eine ganz anschauliche Illustration dieser typischen Entwicklung gewährt uns wieder das Beispiel der mehrfach erwähnten Firma Hirsch nach dem zu ihrem 50jährigen Jubiläum verfassten Abriss ihrer Geschäftsentwicklung, der sich in der Bibliothek der Mannheimer Handelskammer findet. Bereits im Jahre 1863 ging der älteste Sohn Louis Hirsch nach Budapest, um den Import aus Ungarn ständig persönlich zu besorgen. Sehr bald dehnte er den Bezug aus auf das Gebiet der unteren Donauländer (Serbien, Rumänien, Bulgarien), deren Getreide man nebst dem südrussischen anfänglich durch Vermittlung von Odessa bezogen hatte. Schon im November 1866 verkündete ein Cirkular dem Mannheimer Handelsstand: »Wir beehren uns hiermit, Ihnen die Anzeige zu machen, dass wir in Pest eine Filiale unter der Firma und Leitung unseres Associé, Herrn Louis Hirsch, errichtet haben.« Die neue Filiale trat alsbald selbständig in Thätigkeit, indem sie das Brotkorn Ungarns und der Donauländer via Fiume nach Italien absetzte, Gerste selbst nach England und Amerika via Hamburg. Bereits Ende der sechziger Jahre emancipierte die Firma sich vollständig von Odessa, und entsandte für den Einkauf des südrussischen und galizischen Getreides ein weiteres Familienglied Oskar Hirsch dorthin. Kurze Zeit später wurde Bayern, das ehemalige Exportgebiet ein einfuhrbedürftiges Land. Alsbald, 1873, ging ein Vertreter der Firma zur Organisation des dortigen Absatzes nach München, das — analog, wie s. Z. Mannheim — jetzt schnell ein beträchtlicher Transitplatz für Getreide wurde. Es dauerte demgemäss auch nur wenige

---

Fremder; seine Geschäftsbeziehungen wurzeln in seinem Heimatlande und seine Geschäftskenntnis beruht ... insbesondere auf einem sorgfältigen Studium der Bedürfnisse und Neigungen des Getreide importierenden Auslandes.« *H. Schumacher*, »Die Getreidebörsen in den Vereinigten Staaten von Amerika.« Jb. f. Nat. u. Stat. (III. Folge XI 1) 1896 p. 61.

Jahre, bis diese Vertretung (1880) ebenfalls zur Filiale und der Vertreter Teilhaber der Firma wurde. Auch diese Filiale entwickelt alsbald eine lebhafte eigene Umsatzthätigkeit zwischen dem östlichen und südwestlichen Europa via Triest und Venedig. Am 2. Januar 1882 erhält Herr Kilian Nathan die Vertretung p. P. in Stuttgart für den Absatz nach Württemberg, am 1. Dez. 1888 wurde für das Schweizer Geschäft von den beiden schon seit den 50er Jahren in Basel und Zürich bestehenden Verkaufsagenturen die letztere in eine Filiale verwandelt. Auch diese entfaltete alsbald eine bedeutende eigene Thätigkeit, indem sie Bezug und Absatz über Genua und Marseille an sich zog. Endlich erhielt am 1. Okt. 1890 Herr Berthold Kern die Vertretung in der Stadt Frankfurt a. M., welche nach dem Rückgang von Mainz, der Korrektion der Mainschiffahrt[1]) und der Errichtung grossartiger Hafenanlagen und Lagerhäuser erneute Bedeutung für den Getreide-Grosshandel gewann.

Es ist ohne Weiteres ersichtlich, dass eine solche Konzentrierung des internationalen Grosshandels in den Händen relativ weniger grosser und ausgedehnter Firmen für die allgemeine Organisation des Weltverkehrs einen beträchtlichen Fortschritt bedeutet, wenn auch nicht verkannt werden kann, dass sie in dieselben Hände eine ausserordentliche wirtschaftliche Macht und Verantwortung legt.

B. Veränderungen in der kommerziellen Organisation und Technik.

I. Zentralisierung der Getreide verarbeitenden Gewerbe.

Die Konzentrierung des effektiven Imports an gewissen verkehrstechnisch günstig gelegenen Handelsplätzen hat aber auch noch zwei Umwandlungen nicht speziell handelstechnischer Natur im Gefolge.

Die erste ist eine leicht erklärliche K o n z e n t r i e r u n g d e r g e t r e i d e v e r a r b e i t e n d e n G e w e r b e, soweit sie grossindustriell geworden waren, an diesen Plätzen und mehr noch in deren nächster Umgebung, da ja die Grossindustrie heute bekanntlich vielfach aus Rücksichten auf polizeiliche Vorschriften, wie aus wirtschaftlichen Erwägungen (Arbeitslöhne, reines Wasser)

1) Verbindung zu Wasser mit dem europäischen Südosten durch den Main-Donau-Kanal!

aus der inneren Stadt sich zurückzieht. Diesen Gewerben musste es natürlich in ihrem Bestreben, die Konkurrenz durch Herabdrückung des Selbstkostenpreises zu überflügeln, darauf ankommen, ihr Rohmaterial möglichst aus erster Hand zu erhalten. Sie verlegen deshalb — soweit sie sich nicht etwa in Produktionsgebieten befinden, — ihren Sitz jetzt mit Vorliebe in den Bereich der dafür in Frage kommenden Importplätze. Es sind dies vorzugsweise die Dampfbrauereien und Dampfmühlen. So befinden sich, wie schon erwähnt, in Mannheim, einer Stadt von knapp 100000 Einwohnern, nicht weniger als 7 grosse (darunter 6 Aktien-)Brauereien, während vor noch nicht allzulanger Zeit die Brauerei in Baden ein ganz dezentralisiertes, nicht einmal vorwiegend städtisches Gewerbe war.

Aehnlich ist es mit der Müllerei. Mitte der vierziger Jahre zählte man in Baden[1]):

1862 Wassermühlen mit 4418 Mahlgängen und 3724 Arbeitern.

Anfang der sechziger Jahre:

1922 Wassermühlen mit 4898 Mahlgängen und 4223 Arbeitern.

Mitte der neunziger Jahre:

1855 Wassermühlen mit — Mahlgängen und 3711 Arbeitern.

Die kleinbetriebliche, dezentralisierte Müllerei hat also in der Neuzeit abgenommen, und ist sich im Grossen und Ganzen ziemlich gleich geblieben.

Dagegen wurden in neuester Zeit gegründet:

1894 die Ludwigshafener Dampfmühle mit 2 Millionen M. Aktienkapital und einer Produktion von täglich 200 tons. Sie zahlte die ersten Jahre 8 % Dividende.

1897 die Mannheimer Rheinmühlenwerke mit $1^1/_2$ Millionen M. Aktienkapital und einer Produktion von 200 tons täglich.

1897 die Herrenmühle mit 700000 M. Aktienkapital u. 500000 M. Anleihe und einer Produktion von 60 tons täglich. Gleichzeitig entstanden neu oder in Ausgestaltung älterer Kunstmühlen in Mannheim, Ludwigshafen und im Umkreise der Stadt gegen 40 Kunst- und Handelsmühlen, schon innerhalb der Gemarkung Mannheim eine beträchtliche Anzahl, und ebenso eine Anzahl grosser Kunstmühlen in den Nachbarorten Weinheim, Heidelberg, Neckargemünd und Bammenthal.

---

1) Vgl. Dr. *P. K. Mohr*, »Die Entwicklung des Grossbetriebes in der Mühlenindustrie«. Berlin 1898.

II. Das Lagergeschäft.

1) Die Lagerhäuser.

Die andere Erscheinung, die wir als Folge der geschilderten Handels-Entwicklung einer Betrachtung unterziehen müssen, ist das Entstehen der modernen grossen öffentlichen Lagerhäuser an derartigen Plätzen [1]). Dieselben stehen mit den kleinen Fruchthallen der Stadtwirtschaft und des Merkantil-Systems in der Regel in keinem sachlichen Zusammenhang. Sie sind vielmehr erwachsen aus den mit den modernen Verkehrsmitteln und dem durch sie geförderten Welthandel in Massenartikeln sich ergebenden zoll- und steuertechnischen Massnahmen und bedeuteten in ursprünglicher Form einen Kompromiss zwischen den Bedürfnissen des immer lebhafter werdenden internationalen Transit-Verkehrs und den seine Entwicklung hemmenden Zollschranken. Letztere wurden unerträglich für den Handel, wo es sich um Waren handelte, welche das Land und den fr. Handelsplatz nur passierten, um alsbald wieder ins Ausland zu gehen. Für sie errichtete man deshalb, wenn möglich im Freihafengebiet, besondere Transitlager, d. h. Räumlichkeiten beträchtlichen Umfangs, wo die nur auf Rechnung des Platzes für das Ausland bestimmten Waren zollfrei bis zum Moment der Wiederausfuhr lagern konnten. Natürlich wurde diese Konzession nur gemacht unter Sicherung einer genügenden Kontrolle und steten Aufsicht der Behörde. Dies war der Grund, weshalb man von vorneherein besondere, öffentliche Lagerhäuser für diesen Zweck erbaute, und sich nicht an die vorhandenen Privatspeicher anlehnte. Wir finden derartige Einrichtungen erklärlicher Weise zuerst in England (als »docks«) und Frankreich (als »entrepots«).

Da die Spekulation es oft zweckmässig erscheinen liess, Waren, die ursprünglich für's Ausland bestimmt waren, im Inlande abzusetzen, so kam man bald zu der Uebung, gegen nachträgliche Zahlung des Zolls die dort lagernden Waren auch für den Inlandskonsum entnehmen zu können, so dass die Wiederausfuhr nicht mehr notwendige Bedingung der zollfreien Lagerung dortselbst blieb. Mit dem steigenden Umfang des effektiven Verkehrs kam man, nachdem das Prinzip doch einmal durchbrochen war und da die Lagerung so grosser Quantitäten in den Privatspeichern

1) Vgl. bes. Deutsches Handelsgesetzblatt 1878, p. 205 ff., auch *E. Ebermann*, Lagerhäuser und Warrants« (Wien, 1876) p. 2 ff.

häufig nicht angängig, jedenfalls mit grösseren Kosten und Unbequemlichkeiten verknüpft war, allmählich dazu, diese Transitlager für Waren aller Art, selbst inländischer Provenienz, in Benutzung zu nehmen, zumal dieselben dank ihrer günstigen Lage im Hafen- und Bahnhofs-Gebiet meist die Transportverhältnisse sehr vereinfachten. Und man ging in immer grösserer Ausdehnung dazu über, derartige selbständige und öffentliche Miet-Lagerräume aus verkehrstechnischen Gründen auch ohne Rücksicht auf Zollverhältnisse zu errichten, da auch die zur Erhaltung der Ware nötigen Arbeiten hier bedeutend rationeller und billiger vorgenommen werden konnten. Diese Entwicklung bedeutet ein doppeltes: einmal die Verselbständigung einer weiteren Funktion des Handels, der Lagerung, wie ehedem des Transports; zweitens den Uebergang dieser bisher dezentralisiert und privatim vorgenommenen Thätigkeit zum centralisierten und öffentlich benutzbaren Grossbetrieb. Als Eigentümer dieser neuen Verkehrsinstitute finden wir heute die verschiedensten juristischen und physischen Personen: Staat, Kommune, Rhedereien, Eisenbahnen, Produzentengenossenschaften, Banken und ähnliche Geldinstitute, Arbeitergenossenschaften, kaufmännische Korporationen.

Die allgemeinen Vorzüge privat- und volkswirtschaftlicher Natur, welche der öffentliche centralisierte Grossbetrieb der Lagerung vor den Privatspeichern jeder Art voraus hat, sind im Eingang dieses Abschnitts schon flüchtig skizziert worden. Wenn wir sie resumierend noch einmal zusammen fassen, so finden wir als solche

1) das Lagerhaus besitzt alle diejenigen Eigenschaften, welche allgemein dem Grossbetrieb seine Ueberlegenheit über den Kleinbetrieb gewähren. Hierhin gehört zunächst die Verringerung aller Generalkosten jeder Art; ferner für den Einlagerer der Vorteil, dass er nur die wirklich ihm geleistete Arbeit, die von ihm wirklich benutzte Raummiete — auch dies noch relativ billiger — zu zahlen hat und nicht die dauernde Last von Speichermieten und Arbeitspersonal, das nur zeitweilig oder teilweise zur Ausnutzung gelangt, tragen muss. Der Grossbetrieb ermöglicht ferner eine meist billigere und stets bessere Behandlung der Waren, wie sie zu deren Konservierung erforderlich ist, sowie auch jener Manipulationen, die man der Ware vor dem Verkauf angedeihen lassen muss, wie Reinigen von fremden Bestandteilen, Putzen, Umpacken, Mischen, Sortieren, Abwägen und Abmessen etc. Vor

allem schafft er erst die Rentabilität für die Anwendung jener grossartigen maschinellen Hilfskräfte bei all diesen Massregeln, die wir später noch kennen lernen werden.

2) Das Lagerhaus zieht eine Reihe ausserordentlicher Vorteile aus seiner regelmässigen örtlichen Lage an der zweckmässigsten Stelle des Hafen- und Bahnhofsgebietes und seiner wirtschaftlichen Verbindung mit diesen Anlagen. Der augenfälligste dieser Vorteile ist die Ersparung von Arbeit, Zeit und Geld durch Vermeidung unnützen Einzeltransports nach und von den dezentralisierten Privatspeichern. Es entfallen aber auch für den Einzelkaufmann alle die Unbequemlichkeiten der Kontrolle und Aufsicht, des Wartens auf Recepisse, Bolletten, Ausstellens von Scheinen u. s. w.; das Lagerhaus nimmt ihm alles dies ab und besorgt es schneller und einfacher, so weit es nicht überhaupt überflüssig wird.

Wie notwendig bei zollpflichtigen Waren dies Institut wird, ist oben schon zur Genüge erörtert. Ebenso ist schon darauf hingewiesen, dass der Garantie des Lagerhauses gegenüber auch bei gebrochenem Verkehr meist direkte Frachtsätze gewährt werden. Der ausserordentliche Vorteil, der hierin für den Kaufmann liegt, ist nicht etwa nur pekuniärer Natur: In seiner Eigenschaft als Zwischenhändler kommt ihm meist viel darauf an, dem Lieferanten seine Absatzkundschaft und dem Abnehmer seine Bezugsquellen zu verschweigen. Bei dem direkten Versandt der Ware vom Bezugs- an den Absatzplatz wird dies in der Regel nicht leicht angängig sein; wollte er aber alle durch die Vermittlung seiner Firma umgesetzte Ware auf gebrochenem Wege effektiv durch seine Hand gehen lassen, so wären damit die meisten kommerziellen Fortschritte der neuesten Zeit aufgehoben. In dieser Lage bewährt sich das neutrale anonyme Lagerhaus als trefflicher Ausweg, denn der von diesem aus geschehenden Reexpedition gegenüber kann die Transportgesellschaft den direkten Frachtsatz selbst bei Monate langer Unterbrechung gewähren. Kommt es ihr doch bei dieser Vergünstigung lediglich darauf an, dass das gleiche Objekt, vielleicht sogar nur ein transporttechnisch gleichwertiges Warenquantum überhaupt die ganze fr. Strecke innerhalb gewisser Zeit zurücklegt. Dadurch wird für den Händler ein Geschäft vielfach überhaupt erst möglich. Es muss vielleicht ein grosser Posten Getreide sofort abgenommen werden, der jedoch erst nach längerer Zeit oder in mehreren Terminen zu Reallieferungen gelangen soll, oder überhaupt noch nicht verkauft ist, — ein Geschäft, das bei gebrochenen Tarifen und privater Speiche-

rung ziemlich kostspielig ist, bei Lagerhausbenützung aber nicht die geringsten Schwierigkeiten macht. Schliesslich sind die Transportgesellschaften angesichts der grossen Steigerung und der Stetigkeit des Verkehrs, welche durch Lagerhäuser entsteht, diesen gegenüber vielfach überhaupt zur Bewilligung niedriger Spezialtarife geneigt, besonders wo die Lage derselben die Benutzung verschiedener konkurrierender Transport-Wege und -Arten ermöglicht, aus Konkurrenzrücksichten.

3) Die letzte Kategorie von Vorzügen des Lagerhauses entspringt aus seinem Charakter als eines von den privatwirtschaftlichen Einzelinteressen des Händlers, wie von den eigentlichen Funktionen des Transports und der Spekulation losgelösten selbständigen Institutes zur öffentlichen Benutzung. Die hier einschlägige Thätigkeit des Lagerhausgeschäfts war leider in Deutschland bis in die letzte Zeit durch mangelhafte Ausgestaltung des positiven Rechts ausserordentlich gehemmt. In dem »Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch« war diese — in Deutschland allerdings zur Zeit seiner Entstehung noch fast unbekannte — wirtschaftliche Erscheinung gar nicht berücksichtigt. Der Lagerhaushalter hatte an sich nicht einmal Kaufmannsqualität; die von ihm abgeschlossenen Geschäfte fielen unter die Normen des bürgerlichen Rechts und Zivilprozesses, d. h. sie waren unter die Vorschriften des allgemeinen Hinterlegungsvertrages inbegriffen. Diese jedoch, wesentlich auf Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Wertgegenständen berechnet, passten teils gar nicht auf die Warenlagerung, teils waren die völlig unzureichend. Denn naturgemäss hat es das Lagerhaus in erster Linie mit relativ geringwertigen Massenprodukten, namentlich Rohmaterial und Halbfabrikaten zu thun. Bei diesen handelt es sich aber um Unterbringung durch Raumgewährung, beim bankmässigen Depot dagegen um finanzielle Sicherheitsleistung, also um zwei wesentlich verschiedene Vertragszwecke. Ueber die vom Lagerhalter anzuwendende Sorgfalt, den Grad seiner Haftung, seine speziellen Pflichten und Rechte gab es keinerlei gesetzliche Bestimmungen. Der Handel half sich zwar von Fall zu Fall nach Massgabe besonderer Betriebsordnungen. Aber das war doch angesichts der zunehmenden Bedeutung des Lagerhausverkehrs im Welthandel und der mangelnden Einheitlichkeit an den verschiedenen Plätzen, ja selbst an demselben Platz in verschiedenen Lagerhäusern unzureichend. So wurde es denn, nachdem das Ausland

allenthalben bereits vorgegangen war, neuerdings bei der Revision des Handelsgesetzbuches endlich durchgesetzt, dass das »Lagergeschäft« in die Kategorie der relativen Handelsgeschäfte aufgenommen wurde und durch Buch III Tit. V (§ 416—424) des neuen »Handelsgesetzbuches für das deutsche Reich«, das am 1. Januar 1900 in Geltung tritt, ziemlich eingehend geregelt wurde. Darnach gilt als »Lagerhalter«, wer »gewerbsmässig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt«. Wenn dies also nur im Einzelfall oder unentgeltlich geschieht, so kommen die citierten Vorschriften nicht in Anwendung, selbst wenn der Betreffende Kaufmann im Sinne des Gesetzes ist; ebensowenig, wenn es nur in Ausübung der Funktion als Spediteur oder Kommissionär geschieht. Im übrigen hat man nach Thunlichkeit die Grundsätze, welche für die Spedition gelten, sinngemäss auf die vorliegende Materie angewendet, was sich um so mehr empfahl, als beides praktisch oft zusammenfällt. So haftet der Lagerhalter für Beschädigung oder Verlust mit der »Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns«[1]), für deren Beobachtung er die Beweislast trägt[2]); er hat ferner die Verpflichtung, die Rechte des Einlagerers gegenüber dem Schiffer und Frachtführer wahrzunehmen, sowie der Beweissicherung und sofortigen Benachrichtigung desselben bei erkennbaren Mängeln des eingelieferten Gutes, zur Versicherung aber nur auf Verlangen des Einlagerers. Er muss endlich Besichtigung, Entnahme von Proben, Vornahme der zur Konservierung notwendigen Arbeiten, soweit er letztere nicht vertragsmässig selbst übernimmt, während der Geschäftsstunden gestatten. Dagegen hat er das Recht des Selbsthilfeverkaufs bei Verzögerung oder Verweigerung der Abnahme, sowie bei drohender Entwertung; er kann Zurücknahme der Ware verlangen, bei triftigen Gründen[3]) sofort, andernfalls unter Innehaltung einer einmonatlichen Kündigungsfrist, jedoch nicht vor Ablauf der kontraktlich vereinbarten Zeit, Mangels solcher nicht vor 3 Monaten; er hat endlich für Sicherung der Lagergebühren ein Pfandrecht, hinsichtlich anderer Forderungen aus laufender Rechnung oder geleisteten Vorschüssen nur das allgemeine kaufmännische Retentionsrecht[4]) an der eingelagerten

1) Im englisch-amerikanischen Recht haftet er sogar bis zur vis maior.

2) Umgekehrt nach der Betr.O. der »Mannh. Lagerh.Ges.«

3) z. B. bei einer die andern eingelagerten Waren zu entwerten drohenden Verschlechterung.

4) § 369.

Ware. Für alle Ansprüche des Einlagerers gegen ihn gilt die kurze einjährige Verjährungsfrist des Speditions- und Kommissionsgeschäfts. — Dies sind die wesentlichsten Bestimmungen des neuen Handelsrechts.

Als ein derartiges öffentliches und selbständiges Institut mit gesetzlich normierten Funktionen gewährt das Lagerhaus ein Mass von Garantie und öffentlichem Glauben, der in verschiedenster Hinsicht von Bedeutung wird. Ist durch die Haftung des Lagerhalters schon die Sicherheit und Konservierung der Ware gewährleistet, so kommt vor allem der Thätigkeit des Lagerhauses beim Wägen und Messen, Muster ziehen, Qualität ermitteln etc., und seinen diesbezüglichen Bescheinigungen eine solche Sicherheit für Unparteiischkeit, Verlässlichkeit, fachmännische Ausführung und kaufmännische Sorgfalt zu, wie sie bei privater Speicherung nicht erreichbar ist und in der Regel jede Nachprüfung und jedes Misstrauen unnötig macht. Das Lagerhaus stellt also bis zu einem gewissen Grade eine auf dem Boden des freien Verkehrs sich vollziehende Rückkehr zu einer Art Uebernahme der Qualitätsgarantie von Waren auf wirtschaftlich neutrale Funktionäre dar, im Erfolg ähnlich der amtlichen Warenschau des Mittelalters. Eine Aehnlichkeit mit den Funktionen der mittelalterlichen Handelsregulierung besteht auch insofern, als die Ausschaltung eines ganzen Kreises von Agenten und Detailhändlern ermöglicht wird namentlich da, wo sich das Lagerhaus gleichzeitig mit Spedition, Auktionen und Verkäufen abgiebt, jedoch auch ohne dies; und ebenso liegt eine Verwandtschaft der Wirkung in der Erhöhung der Publizität des Handels, wie sie das bei allgemeiner Verbreitung der Institution erzielte Aufdecken des jeweilig verfügbaren Vorrates, der »visible supply« herbeiführen würde.

Auch die Funktion als Reservemagazin für später zu erwartenden, nach Zeit und Grösse unbestimmten, auch unvorhergesehenen Bedarf finden wir beim Lagerhaus wieder und zwar ganz speziell, wo sich eine so starke Konzentration stetiger Lagerbestände herausbildet, wie es in Mannheim und überhaupt bei den modernen grossen Stapelplätzen der Fall ist. Die Konzentration der Lagerung befreit hier zunächst einmal die zweite Hand — Provinzgrosshändler, Müller, Brauer etc. — von dem überaus lästigen Zwange, selbst grosse Lagerbestände über den momentanen Bedarf hinaus zu halten. Diese lassen, wie wir später noch sehen werden, beim Einkauf die beträchtlichen Quantitäten, über die zu

schliessen sie durch ihre entsprechend grossen Verkäufe genötigt sind, im Mannheimer Speicher ruhig lagern und beziehen dieselbe in Einzelposten nach Massgabe des jeweiligen Bedarfs, so dass Mannheim thatsächlich das Magazin für die kornverarbeitende Industrie des ganzen Hinterlandes — Schweiz und Südwestdeutschland — ist. Welch kolossale Ersparung von Raum und Arbeit und Kapital eine derartige Zentralisierung bedeutet, liegt auf der Hand.

Fast noch wichtiger ist dieselbe, wenn man sie unter dem Gesichtspunkte der Ernährung des Heeres im Kriegsfall betrachtet. Während andere Staaten, wie die Schweiz[1]), alljährlich einen eisernen Fond von Brotkorn zu diesem Zweck in öffentlichen Magazinen lagert, kann ein Land, in dem der Handel sich derartige Institutionen, wie die erörterten, geschaffen hat, ohne seine Sicherheit auf's Spiel zu setzen, jene kostspieligen Massregeln entbehren. In dieser Erkenntnis hat deshalb auch das Proviantamt in Mannheim den Auftrag erhalten, allmonatlich die Bestände der dortigen Lager zu ermitteln und der Intendantur bekannt zu geben. Dass in einem Stapelplatz mit zahlreichen Privattransitlagern thatsächlich eine genügende Bürgschaft der Art — eine bessere, als in ein paar Staatsmagazinen — liegt, lehrt ein Blick auf die Kapazität der Mannheimer Lagerhäuser und ihre Entwicklung.

Das erste solche in Deutschland überhaupt waren die hier 1865 gegründeten Hallen einer zu diesem Zweck zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Diese und das wenige Jahre später in München von der Kommune erbaute Lagerhaus blieben lange Jahre hindurch die einzigen in Deutschland. Dieselben lagerten noch vornehmlich Petroleum, immerhin aber spielte daneben auch Getreide schon eine hervorragende Rolle. Die Zweckmässigkeit solcher Speichereinrichtungen ergab sich schon in den ersten Jahren ihres Bestandes. Nach Ausweis der Jahresberichte lagerten:

Petroleum	1867	21 897 Fässer	
	1869	36 574 »	
	1871	60 217 »	
	1873	74 335 »	
Andere Güter	1871	52 750 Ztr.	7 Pfd.
	1872	55 889 »	33 »
	1873	64 596 »	48 »

1) Selbst in England ist eine derartige Sicherheitsmassregel von seiten der Regierung in Erwägung gezogen, jedoch wegen ihrer zu grossen Kostspieligkeit vor der Hand davon abgesehen worden.

München lagerte Getreide:

1872	2665	Waggons
1873	6253	»
1874	7951	»

Diese Zahlen bewiesen das Bedürfnis derartiger Institute zur Genüge. Es kam dazu, dass man bei dem räumlichen Umfang derartiger Lagerhäuser für das Auf- und Vom-Lager-bringen, sowie für die zur Konservierung notwendigen Arbeiten maschinelle Thätigkeit in Anwendung bringen konnte, wodurch sich der Entgelt dafür ebenso relativ niedrig stellte, wie die Lagermiete gegenüber den hohen Spesen der Privatspeicher, deren Haltung ausserdem durch die steigenden Arealwerte in der Innenstadt sich vielfach unrentabel machte. Endlich bewilligten die Transportgesellschaften in richtiger Erkenntnis der Vorteile, welche ihnen die mit den Lagerhäusern verbundene Steigerung des Lokalverkehrs brachte, meist den Vorzug »ungebrochener« Frachten für alle das Lagerhaus passierenden Güter, derart, dass z. B. Getreide nur die direkte Fracht Rotterdam-Basel trug, wenn es auch in Mannheim Wochen oder Monate lang im dortigen Lagerhaus lagerte.

Die Vorteile, welche alle diese Vergünstigungen dem Getreidehandel brachten, waren so augenfällig, dass 1872 die genannte Gesellschaft, welche, wie erwähnt, wesentlich Petroleum gelagert hatte, und deren Kapital zur Schaffung der nunmehr auch für andere Waren, insbesondere Getreide, wünschenswert gewordenen Lagerhäuser nicht ausreichte, liquidierte und an ihrer Stelle die neue »Mannheimer Lagerhaus-Gesellschaft« mit einem Kapital von 900 000 M. [75 % bar eingezahlt], sich bildete, welche die Bestände der alten übernahm und erweiterte, und überdies noch eine besondere »Getreide-Lagerhausgesellschaft« neben ihr ins Leben trat, die für den Mannheimer Getreidehandel bald noch grössere Wichtigkeit gewann als jene.

Aber auch die erstere gewann jetzt eine erhöhte Bedeutung für den Handel Mannheims durch den öffentlichen Charakter, den sie von vornherein erhielt. Das vorhergegangene Unternehmen war ein rein privater Erwerbsbetrieb gewesen. Wiederholte seiner Gründung vorhergehende wie nachfolgende Petitionen der Handelskammer und des Gemeinderats um Errichtung staatlicher Lagerhäuser hatten keinen Erfolg gehabt, weil man in Regierungskreisen der Ansicht war, es sei dies eine Angelegenheit des Handelsstandes, in die sich der Staat nicht hineinzumischen habe. Jetzt erklärte

sich die Regierung im Hinblick auf die schon hervorgerufene und noch weiter zu erwartende Steigerung des Güterverkehrs auf den grossherzoglichen Bahnen wenigstens zu einer Subvention des Unternehmens bereit: das Handelsministerium verpachtete der neuen Gesellschaft ein zwischen dem neuen Rheinhafen und dem Zentralgüterbahnhof gelegenes Bauareal im Umfang von 150 × 28,2 m, auf 30 Jahre vom Tag der Inbetriebsetzung der Anlagen an, für jährlich 3000 M. Die Bahnverwaltung versah es auf ihre Kosten mit einer von ihr auch in Stand gehaltenen Kaimauer. Die Lagerhausgesellschaft aber hatte diejenigen Strassen und Geleise anzuzulegen und zu unterhalten, welche sie für ihren ausschliesslichen Gebrauch reserviert wissen wollte. Die zu errichtenden Anlagen bedürfen der Genehmigung. Frühestens nach 10 Jahren ist der Vertrag kündbar. Von dann ab kann die Bahnverwaltung unter einjähriger Kündigung entweder gegen bestimmte Entschädigung Entfernung der Anlagen verlangen oder gegen bestimmten Kaufpreis sie selbst erwerben; ebenso nach Ablauf des Gesamtvertrages, wenn keine neue Vereinbarung zu stande kommt.

Auf Grund dieses Vertrages errichtete die Gesellschaft ein fünfstöckiges, massives Gebäude mit fünf Abteilungen und Balkenkellern für Güter aller Art und 20 besondere Petroleumkeller. Die Gebühren sind tarifmässig[1]) festgesetzt unter Zugrundelegung des Eingangs-Bruttogewichts. Die Sätze sind gering, namentlich die eigentlichen Lagergebühren, welche 4 ₰ pro dz. und Monat, vom Tage der Einlagerung an berechnet, betragen. Diese decken nur die Selbstkosten; der Verdienst wird durch die Gebühren für die grösstenteils mechanisch betriebenen Arbeitsleistungen erzielt; hier werden entrichtet pro dz.:

für auf oder vom Lager[2]) bringen	3, 4, 6 ₰	
» auf- oder abwinden	4 »	oder 3 ₰
» aus- oder einladen in die Bahn	4 »	
» umladen, z. B. vom Schiff in die Bahn	9 »	
» abwägen	3 »	
» Musterziehen	20 »	
» Geleisbenützung	3 »	
» Umschichten von Säcken	6 »	

u. dgl. m.

Ausserdem werden die 6 Etagenräume auch jahr- und monatweise vermietet.

1) §§ 10—18 d. Betr.Ordn.

2) Je nach der Lagerung im Freien, Schuppen, Lagerhaus.

Die »Mannheimer Getreidelagerhausgesellschaft« bildete sich aus der »Vereinigung Mannheimer Getreidehändler«, da die unterschiedslose Annahme aller Waren in den Speichern jener Gesellschaft nicht genügend Garantie dafür leistete, dass für die grossen Mengen Getreide, die jetzt am Platze umgesetzt wurden, jederzeit genügend Raum frei sein werde. Sie mietete deshalb 5 grosse Getreidehallen am Mühlauhafen mit einer Kapazität von **14500 t** zur ausschliesslichen Benützung für diese Ware und in erster Linie nur für die Vorräte ihrer Mitglieder. Wie notwendig eine Erweiterung der Lagerräume für Getreide war, ergiebt sich daraus, dass seitens der grösseren Firmen schon seit Ende der 70er Jahre trotzdem noch umfangreiche Privatlager neu erstanden, die zusammen heute über 20 an der Zahl mit einer Gesamtkapazität von **57000 t** betragen. Aber auch die »Mannheimer Lagerhausgesellschaft« erweiterte ihre Räumlichkeiten für Getreide in angemessenem Massstab; betrug doch 1885 bereits der Gesamtzugang an Getreide plus dem übernommenen Lagerbestand nicht weniger als **62530 t**, für alle andern Güter ausser Petroleum zusammen nur 16358 t. Heute besitzt die Gesellschaft ausser dem älteren Lagerhaus, das nur Schuttböden und Kellerräume enthält, noch den sogenannten »Gruber-Speicher« mit einer Kapazität von **10000 t**, der mit den modernsten technischen Einrichtungen und Maschinen versehen ist, und einen Silospeicher mit Elevatoren, der Lagerräume für **15000 t** enthält. In allerjüngster Zeit entstanden, da es fortwährend an Raum gebrach und grosse Getreidevorräte teils in allgemeinen Güterspeichern, teils in Notschuppen, teils selbst in Ludwigshafener Lagerräumen untergebracht werden mussten, ein »Lagerhaus der Grh. Staatseisenbahnen« mit 136 × 24,10 m Basis und **20000 t** Kapazität, und ein »Getreidelagerhaus der Pfälzer Bank« 170 × 24,10 m gross und **30000 t** fassend; endlich ist der Bau einer »Nothalle zur Getreidelagerung« von gleicher Grösse ins Auge gefasst. Alles in allem können in Mannheimer Speichern z. Z. gelagert werden gegen 150000 t Getreide, in Mannheim und Ludwigshafen zusammen ca. 250000 t.

2) Die Lagerscheine.

An die Lagerhausinstitution knüpft sich nun die Entstehung einer weiteren wirtschaftlichen Einrichtung, die in ihrer späteren Ausgestaltung eine ungeahnte Bedeutung erhalten sollte: Der

Lagerschein oder Warrant. —

Der Einlagerer muss selbstverständlich als Ausweispapier und Legitimation behufs späterer Abhebung der Ware und Beilegung etwaiger Differenzen eine Hinterlegungsbescheinigung vom Lagerhalter erhalten, in welcher die wesentlichen Momente des fr. Lagervertrags, als Qualität, Art und Menge der eingelagerten Ware, die vereinbarte Lagerzeit resp. ein Mindest- oder Höchstmass derselben, und Rechtspersönlichkeit der beiden Kontrahenten fixiert sind. In ursprünglichster Form ist ein derartiges Papier nichts anderes als eine Beweisurkunde in Händen des Einlagerers zur Spezifizierung seiner Ansprüche gegen den Lagerhalter. Im Lagerhausgeschäft aber nimmt der Schein aus naheliegenden Gründen fast allgemein von vornherein den Charakter einer Berechtigungs-Urkunde an, d. h. eines Papiers, an dessen Besitz die rechtliche Geltendmachung des in ihm verkörperten Anspruchs, an dessen Auslieferung die Leistung der fr. Schuld geknüpft ist, wie bei Namens-, Inhaber- und Order-Papieren. Damit war der Weg zur juristischen Fortentwicklung, zur handelstechnischen Fruktifizierung des Lagerscheins im Wesentlichen gegeben.

Zunächst drängte die materielle Unthunlichkeit, die eingelagerten Waren stets persönlich wieder in Empfang zu nehmen, zur Schaffung der Möglichkeit, dies durch einen Mandatar des Eigentümers thun zu lassen; es wurden demgemäss die Lagerscheine alsbald »an Order« ausgestellt, so dass sie nunmehr durch Indossament frei übertragbare einseitige Verpflichtungsscheine des Lagerhauses wurden. Damit war aber im Wesentlichen ein neues Prinzip des Handelskaufes durchgedrungen. Die Mobilisierung gerade der verkehrstechnisch schwerfälligsten Waren war fast bis zum Ideal der Umsatzleichtigkeit gesteigert; was der mündliche Kaufvertrag allein bisher nur beschränkt und in unzureichender Weise vermocht hatte, wurde damit Grundlage des Grosshandels für die fr. Branchen: Waren-Zirkulation ohne Waren-Translocierung. Für den »Warrant«, wie der gebräulichste terminus technicus für derartige Papiere lautet, galt jetzt das volle Recht der indossablen Papiere überhaupt: »Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem indossierten Papier auf den Indossatar über. Dem legitimierten Besitzer der Urkunde kann der Schuldner nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Giltigkeit seiner Erklärung auf der Urkunde betreffen oder sich aus dem Inhalt der Urkunde ergeben oder ihn unmittelbar gegen den Besitzer

zustehen«, nicht aber solche, die sich aus der Persönlichkeit des Einlagerers oder seinem Vertragsverhältnis zum Lagerhalter ergeben[1]). Allerdings fehlte vorläufig noch die volle rechtliche Anerkennung der damit vor sich gegangenen Umwandlung in einem nicht unwichtigen Punkte. Verlieh doch der Besitz des Warrant dem indossierten Inhaber nur ein Forderungsrecht gegen das Lagerhaus auf Auslieferung der Ware oder sonstige Disposition über dieselbe, nicht aber ein dingliches Recht an der Ware selbst, ein Mangel, der die relativ geringe Ausbreitung des Warrantverkehrs in Deutschland nicht am letzten mit verschuldet hat. Derselbe ist jetzt gehoben durch § 424 des neuen »Handelsgesetzbuchs für das deutsche Reich«, welcher mit klaren Worten den Warrant zum Traditionspapier erhebt:

»Ist von dem Lagerhalter ein Lagerschein ausgestellt, der durch Indossament übertragen werden kann, so hat, wenn das Gut von dem Lagerhalter übernommen ist, die Uebergabe des Lagerscheins an denjenigen, welcher durch den Schein zur Empfangnahme des Gutes legitimiert wird, für den Erwerb von Rechten an dem Gute dieselben Wirkungen, wie die Uebergabe des Gutes.« —

Der kommerzielle Ersatz der Effektiv-Ware durch ein Warenpapier hat nun volkswirtschaftlich noch eine weit einschneidendere Wirkung, als eine blosse Erleichterung und Vereinfachung der Warenzirkulation, nämlich eine ausserordentliche Ausdehnung und Fruktifizierung des Warenlombards, und zwar gerade für die auch in dieser Hinsicht sprödesten Güterklassen. Der Warrant wird vom Repräsentationsschein zum Kreditmittel; der Grosshändler trägt jetzt seinen gesamten Warenvorrat im Portefeuille, wie der Bankdeponent sein Barkapital im Chèque-carnet und verfügt darüber durch blosses Indossament. Das bedeutet einerseits eine grosse Steigerung der Kreditfähigkeit für den wirklich kapitalkräftigen Kaufmann, andererseits aber — und das ist für den Handel ein noch wichtigerer Gesichtspunkt — eine Verlegung des kommerziellen Kredits von der personalen auf die reale Grundlage. Bei den grossen Kapitalien, um welche es sich heute im Grosshandel handelt, und bei den über die ganze Erde ausgedehnten Netze des Weltverkehrs kann der für die kleinen Verhält-

1) Allg. D. H.G.B. § 303, H.G.B. f. d. D. R. § 364.

nisse des territorial beschränkten Verkehrs und der persönlichen Geschäftsbekanntschaft zugeschnittene Personalkredit immer weniger genügen. Nicht mehr das in Krisenzeiten oft gefährliche und unsichere Vertrauen auf die Firma als eine für solid und zahlungsfähig bekannte, sondern der reelle Warenvorrat, über den dieselbe als Eigentum verfügt und dessen annähernde Höhe unter öffentlichem Glauben im Warrant beurkundet ist, wird nunmehr Ausgangspunkt bankmässiger Kreditgewährung. Eine wie solide Basis dies für die Spekulation, wie für den gesamten Handelsverkehr abgiebt, ist wohl nicht notwendig, eingehend zu erläutern. Bedeutet doch der Warrant-Lombard geradezu das Ideal aller Verpfändung: Grösstmögliche Sicherheit des Verkehrs neben denkbar freiester Verfügungsfähigkeit auf Seiten des Schuldners.

In der soeben geschilderten Ausgestaltung findet sich das Warrantsystem jedoch bisher eigentlich nur in Amerika, teilweise in England. Der übrige europäische Kontinent und speziell auch das deutsche Reich hat dieses Institut zur Zeit noch wenig ausgebildet. Der Grund hierfür ist in erster Linie wohl in der trotz allseitigen Drängens seit einem Vierteljahrhundert noch heute mangelnden Regelung durch eine einheitliche Reichsgesetzgebung zu suchen. Wir haben bereits gesehen, dass selbst die blosse rechtliche Sanktionierung des Warrants als ein mit dinglichen Rechten ausgestattetes Repräsentationspapier erst im neuen Handelsgesetzbuch mit Geltung vom 1. Januar 1900 ab seine definitive Erledigung gefunden hat. Die viel wichtigere Funktion desselben als Unterlage von Warenlombard, die gerade rechtlicher Regelung in viel höherem Masse bedürftig ist, ist bis heute von der Gesetzgebung ignoriert worden.

Die Mannheimer Lagerhausgesellschaft fühlte diesen Mangel sofort im ersten Jahre ihres Bestehens, zumal nach dem älteren Wortlaut des Gesetzes nicht ersichtlich war, ob sie »staatlich zur Aufbewahrung und Lagerung solcher Waren ermächtigt« und demnach eigentliche Warrants auszugeben berechtigt war. Sie wandte sich demgemäss an die Regierung, um eine rechtliche Sicherung ihrer Funktionen zu erwirken. Die zum Gutachten aufgeforderte Handelskammer sprach sich gegen eine eventuell ins Auge gefasste landesgesetzliche Regelung des Lagerhaus- und Warrant-Wesens aus, so wünschenswert, ja notwendig an sich eine solche sei; denn sie nahm an, »dass eine Regelung der Rechtsverhältnisse der Warrants in ihrem ganzen Umfange auf dem Wege der Reichsgesetzgebung

um so weniger auf sich warten lassen dürfte, als die beabsichtigte Revision des deutschen Handelsgesetzbuchs dazu ohne Zweifel den geeigneten Anlass bieten wird. Es würde sich nicht lohnen, für ein Provisorium von so kurzer Dauer einen Akt der Landesregierung herbeizuführen«[1]). Diese prinzipielle Stellungnahme der Korporation ist um so interessanter, als sie 1872 bei Entstehen der neuen Lagerhausgesellschaft noch erklärt hatte: »Ein Bedürfnis, den durch Warenpfand genügende Sicherheit gewährenden Lagerscheinen die Eigenschaft eines in grösserem Umfang diskontierbaren, girierbaren, überhaupt zirkulationsfähigen, dem Wechsel entsprechenden Wertpapieres — sei es durch Erlass eines Spezialgesetzes über Belehnung von Lagerhausscheinen oder auf anderem Wege — gesetzlich verliehen zu sehen, liegt bei den günstigen Kreditverhältnissen des hiesigen Platzes nicht vor. Eine solche Ausdehnung würde durch die Verleitung zur Ueberspekulation in vielen Fällen den soliden Handel schädigen.« Durch die praktische Erfahrung in Mannheim selbst schlug die Stimmung so schnell um, dass unterm 25. Februar 1875 bereits in einer weiteren Eingabe ausgeführt wurde: »Wir betrachten Warrants, wenigstens soweit sie in der Bedeutung von Lagerpfandscheinen zur Verwendung kommen, als ein sehr wichtiges und, da sie auf den Prinzipien des Realkredits beruhen, solides Kredit-Hilfsmittel für den Verkehr«, und am Schluss der Wunsch ausgesprochen wurde, es möge doch »Grossherzogliches Handelsministerium all seinen Einfluss aufbieten, um möglichst baldige Regelung durch Reichsgesetzgebung herbeizuführen«, einstweilen aber der petitionierenden Gesellschaft für alle Fälle eine spezielle Ermächtigung erteilen. Letzteres geschah denn auch unterm 8. Mai 1875; in erster Beziehung täuschten die Optimisten sich leider sehr. Obwohl selbst das Handelsministerium antwortlich ausgesprochen hatte, »dass eine weitere gesetzliche Regelung der aus der Ausgabe von Warrants entstehenden Rechtsverhältnisse auf die Dauer nicht werde umgangen werden können«, ging die damalige Revision des Handelsgesetzbuches vorüber, ohne zu einer rechtlichen Festlegung weder des Lagerhaus- noch des Lagerschein-Systems zu führen. Sehr zum Schaden der wirtschaftlichen Entwicklung: schon 1879 klagt die Handelskammer, dass die zweckmässige Einrichtung der Warrants sich so gar nicht einbürgern wolle, und meint: »Der Umstand, dass dieselben keine bestimmte uud unzweifelhafte recht-

1) Hk.B. 1873/74.

liche Umgrenzung haben, ist sicher ein Haupthindernis der Entwicklung des auf ihnen basierenden Kreditverkehrs gewesen«. Von jetzt an kehren derartige Klagen und Wünsche periodisch und immer dringender in den Berichten der Handelskammer wieder. Als im Jahre 1882 der »Volkswirtschaftliche Kongress« in Mannheim tagte, wurde ihm bereits auf seine Anfrage als eine den Platz besonders interessierende Frage das Warrantwesen bezeichnet und demgemäss auf die Tagesordnung gesetzt. Die Angelegenheit wurde damals an eine Kommission verwiesen; die Verhandlungen selbst hatten wenigstens den ideellen Erfolg, dass aus dem Vortrage des designierten Referenten, des Direktors der Rheinischen Hypothekenbank ein heute noch an erster Stelle zu nennendes Werk[1]) über die ventilierte Frage entstand, das in Zusammenwirkung mit den Erörterungen selbst auf dem Kongress dem vorliegenden Problem die Aufmerksamkeit weiterer Kreise der wissenschaftlichen und Handelswelt verschaffte[2]). Die Mannheimer Lagerhausgesellschaft richtete sodann (1883) an die Handelskammer die Bitte, man möge das erweckte Interesse nicht wieder erkalten lassen, sondern durch fortgesetzte Propaganda rege erhalten. Auf deren Bemühungen beim bleibenden Ausschuss des deutschen Handelstages, dessen XI. Zusammentritt für das nächste Jahr in Baden (Freiburg) angesetzt war, wurde auch hier die Frage auf die Tagesordnung gesetzt und durchaus im Sinne des Mannheimer Antrags behandelt. Darauf fussend richtete die Handelskammer im Jahre 1886 wiederum eine dringliche Eingabe an die Regierung mit der Bitte: »Grossherzogliches Ministerium wolle in allem Ernste dafür im hohen Bundesrate bemüht sein, dass alsbald nicht etwa erst nach einer von den beiden Hansastädten[3]) angestrengten Probe, — die Schaffung eines deutschen Warrantgesetzes in Angriff genommen werde«. Die Bemühungen fruchteten leider nichts, trotzdem die Handelskammer 1887 sogar einen fertigen Gesetzentwurf einreichte, um die Angelegenheit in Fluss zu

1) Geh. Hofrat Dr. *Felix Hecht*, »Die Warrants (Lager- und Lagerpfandscheine). Stuttgart 1884.

2) Vorher war u. W. die Angelegenheit erst ein einziges Mal zu einer öffentlichen Besprechung gekommen: bei Gelegenheit des V. deutschen Handelstages auf Antrag der Münchener Handelskammer, jedoch ohne wesentliche Folgen zu zeitigen (1872).

3) Hamburg und Bremen, die sich in gleicher Lage wie Mannheim befanden, gingen nämlich, des langen Wartens müde, damals daran, mittelst ihrer politischen Autonomie sich selbst ein derartiges Gesetz zu schaffen.

bringen. Allmählich setzte man nun seine Hoffnungen auf die für Mitte der neunziger Jahre bevorstehende — durch die Schöpfung des »Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich« notwendig gewordene zweite Revision des Handelsgesetzbuches. Dieselbe ist in allerjüngster Zeit bekanntlich zum Abschluss gekommen, hat aber die Erwartungen auch nur sehr teilweise erfüllt. Zwei der Hauptforderungen sind allerdings erfüllt, indem das Lagergeschäft unter die Grundgeschäfte des Handels aufgenommen ist und ziemlich eingehende Regelung erfahren hat, und der Warrant als Repräsentant der Ware und Träger dinglicher Rechte anerkannt worden ist. Dies wird hoffentlich und voraussichtlich wenigstens den Erfolg haben, dass die deutsche Reichsbank von ihrer bisherigen Gepflogenheit[1]) abgeht und auch die Beleihung von Warrants zulässt, nachdem dieselben nunmehr volle Realsicherheit bieten. Immerhin ist ein eingehendes Warrantgesetz damit nicht überflüssig, sondern vielmehr doppelt wünschenswert und erforderlich geworden.

Inzwischen ist in Mannheim die Angelegenheit insofern in eine neue Beleuchtung gerückt, als die Pfälzische Bank, welche eine Filiale daselbst hat, in der jüngsten Zeit, wie schon erwähnt wurde, ein beträchtliches Getreidelagerhaus[2]) nach neuester Technik daselbst am neuen Rheinkai errichtet, und auf ihren (durch die Mannheimer Handelskammer unterstützten) Antrag vom grossherzoglich badischen Ministerium des Innern die staatliche Ermächtigung gemäss § 302 H.G.B. erhalten hat[3]). Das in Rede stehende Institut beleiht nunmehr qua Bank die Getreidevorräte, die es qua Lagerhaus selbst einlagert, lombardiert also die von ihm selbst ausgestellten Warrants. Obgleich eine derartige Personalverbindung von Lagerhaus und Kreditinstitut in mancher Hinsicht nicht ohne Bedenken scheint, bietet sie doch unläugbar grosse Vorteile. Für die die beiden Institute leitende Gesellschaft hat die Vereinigung beider Funktionen in einer Hand den Vorteil, dass die Leichtigkeit und Einfachheit der Warrantbelehnung ihrem Lagerhaus eine

1) Nach dem Reichsbankgesetz konnte sie zwar zinsbare Darlehen gegen Verpfändung im Inlande lagernder Warenvorräte — auf längstens 3 Monate und höchstens bis zu $^{2}/_{3}$ des Schätzungswertes — erteilen [§ 13 al. 3 lit. e], Lombardforderungen aber blieben als nicht genügend sicher von der Notendeckung ausgeschlossen, die nur in Gold oder diskontierten Wechseln bestehen durfte (§ 17).

2) Seit 1. Okt. 1896 in Betrieb.

3) Erlass vom 27. Nov. 1896.

grosse Anziehungskraft vor anderen verschafft und gleichzeitig ihrer Bank eine Ausdehnung des Kreditverkehrs, eine leichte und sichere Placierung ihrer Kapitalien. Für den Einlagerer eröffnet sich ausser der grossen Bequemlichkeit sofortiger Belehnung an sich noch die spezielle Möglichkeit, sich für die eingelagerten Waren bei der Bank ein Konto eröffnen zu lassen, oder wenn er ein solches schon hat, es gegen Deponierung der erhaltenen Warrants erhöhen zu lassen. Bei Verkauf der Ware genügt dann entweder einfache Abschreibung oder Eintausch der erforderlichen Warrants gegen andere über neu eingelagerte Waren.

Dass ein ausgebildetes und voll wirkendes Lagerhaus- und Warrant-System eine starke Förderung und Entwicklung des Welthandels bedeutet, brauchen wir nach obigem kaum mehr zu betonen. Erwähnenswert ist nur vielleicht noch, dass auch dieses wieder stark auf eine weitere Konzentration der Handelsplätze hinwirkt. Denn je grösser ein Lagerhaus, je umfangreicher und stetiger seine Vorräte, je kapitalkräftiger fundiert es ist, desto mehr Wert und Garantie haben die von ihm ausgegebenen Warrants, desto leichter und lieber werden sie auch ausserhalb an andern Börsenplätzen genommen, desto höher werden sie beliehen. Und umgekehrt begünstigt der Warrant-Lombard den Verkehr und Umsatz gerade der grössten und der an den bedeutendsten Handelsplätzen gelegenen Banken. Dazu kommt, dass die grossen Verkehrsknotenpunkte an sich im Bedarfsfalle am schnellsten und sichersten die Schätze ihrer Lagerhäuser nach allen Richtungen hin ausschütten können, und dass die Firmen der Plätze, wo Lagerhaus- und Warrantverkehr herrscht, meist dadurch in der Lage sind, billiger anbieten zu können. Durch alles dies erhalten natürlich jene Handelsplätze ein kommerzielles Uebergewicht über Konkurrenzplätze.

3) Die Lagertechnik.

Die durch die Formen des modernen Grosshandels indicierte Zentralisation der Lagerung stellte aber in der Folge nicht nur der Jurisprudenz, sondern auch der Technik neue Aufgaben. Es galt eine Methode ausfindig zu machen, welche beliebig lange Lagerung auch der grössten Quantitäten erlaubte unter Ausschluss der bei Getreide sehr grossen Gefahr des Verderbens. Diese droht der Kornfrucht von den verschiedensten Seiten. Feuchtigkeit erzeugt Fäulnis und Gärung, welche dem Mehl einen

multrigen Geschmack verleiht, Wärme und Licht erzeugt Keimen, indem sich der Kohlenstoff des Getreides (also der Nährwert) mit dem Sauerstoff der Luft zu Kohlensäure verbindet und so im Lauf eines Jahres eine Gewichtsverminderung von mehr als 10% eintreten kann. Lagert man es in hohen Massen, so erhitzen sich die unteren Lagen durch den Druck und verderben, lagert man es in dünnen Schichten, so ist es den Verwüstungen des Kornwurmes und anderer Insekten ausgesetzt, die tiefer als etwa vier Zoll unter der Oberfläche aus Mangel an Sauerstoff nicht leben können. Dazu kommt die Gefahr des Feuers, der Ratten etc. Eine Handelsorganisation, welche auf dem Prinzip möglichst weitgreifender Zirkulation ohne Umlagerung basiert, muss deshalb ihr Hauptaugenmerk auf Anwendung zweckmässiger Massregeln zur Verhütung dieser Gefahr richten.

Es giebt nun zwei entgegengesetzte Methoden der Konservierung des Getreides. Die erste besteht in gänzlicher Verhinderung des Luftzutritts durch hermetischen Abschluss des betreffenden Vorrats. Auf dieser Methode in primitiver Form basierte die Getreidelagerung des Altertums und Mittelalters [1]). Man grub geräumige Höhlen in Felsen oder trockenes Erdreich, pflasterte sie zum Schutz gegen Feuchtigkeit mit Steinen oder Lehm aus, schüttete sie voll Getreide, bedeckte es mit Stroh und schüttete Erde darüber, oder man streute auch Kalk auf, um die oberste Schicht schnell zum Verderb zu bringen, wie man Eisen zum Schutz mit künstlichem Rost überzieht. Auf beide Weisen wurde der Kornvorrat bei mässigem Umfang mit ziemlicher Sicherheit gegen Verderben geschützt. Es ist aber klar, dass bei grösserer Ausdehnung der gewerbsmässigen Getreideproduktion eine derartige Lagerung in jeder Hinsicht unzulänglich wurde. Man ging deshalb in den modernen Kulturstaaten allgemein zum entgegengesetzten Prinzip der Konservierung durch stete Berührung der Körner mit frischer Luft über. Es geschah dies, in Anlehnung an die überkommene Gestalt der Lagerräume zunächst auf einfachen Schüttböden. Wo man bisher das Getreide kurzfristig in Säcken [2]) gelagert hatte, ging man mit der Notwendigkeit lang-

1) Sie ist auch heute noch in manchen Gegenden von Spanien, Ungarn, Russland in Uebung.

2) In diesem Fall konservierte man das meist ja nur kurze Zeit lagernde Korn genügend durch periodisches Umsichten der kreuzweise gelagerten meist 2 Zentner enthaltenden Säcke. Dislociert wurden diese aufwärts durch die bekannten Mühlenwinden, abwärts durch sog. »Rutschen«.

fristiger Lagerung unter Beibehaltung der Lager-Räumlichkeiten zur losen Schüttung über, bei welcher eine stete Durchlüftung des Getreides verhältnismässig leicht war, wenn die Bodenspeicher reichlich mit Fenstern und Luken versehen waren. Man schüttete das Getreide so, dass es durch schmale Gänge und einige Zwischenwände in eine Anzahl flacher Beete geteilt wurde. Diese primitivere Lagerung in loser Schüttung hatte aber zwei sehr fühlbare Nachteile. Einmal erforderte sie, besonders wenn das Korn etwas feucht oder der Speicher nicht sehr hell und luftig war, recht häufiges Umstechen und Umschaufeln des Getreides, also eine beträchtliche Verschwendung von Arbeit. Zweitens durften zur Ermöglichung sowohl dieser Thätigkeit, wie eines stetigen mässigen Luftzutritts, die einzelnen Beete oder Schichten nicht höher aufgeschüttet sein, als höchstens 1,20 m, während als Mindesthöhe des Speicherraumes 10 Fuss galt. Dazu kam ein beträchtlicher Raumbedarf für Gänge, Treppen, Winden, Rutschen, Kammern zur Aufbewahrung der leeren Säcke und sonstigen Utensilien, Gerätschaften zum Wiegen, Messen, Reinigen etc. Man rechnete bei »Bodenspeichern« mit einer mindestens 50⁰/₀igen Raumverschwendung. Es konnte nicht ausbleiben, dass man auf Mittel sann, diesen Uebelständen abzuhelfen.

So lange und wo die Lagerung eine kleinbetriebliche, private war und noch Getreide und Kolligüter nach und neben einander gelagert wurden, war nichts zu machen. Jedoch mit dem Momente, wo öffentliche grossbetriebliche Lagerhäuser für Getreide als selbständige Unternehmungsformen entstanden, war der Uebergang zu einer rationelleren Konservierungs- und Lagerungs-Methode gleichzeitig durch die Form des Betriebes ermöglicht und erfordert. An Stelle des Lagerhauses mit Schüttböden trat der Silo mit Elevatoren.

Charakteristischer Weise ist der Ursprung dieser Erscheinung nicht der europäische Kontinent mit seiner schrittweise und zögernd bis auf den heutigen Stand gekommenen ökonomischen Struktur, sondern das Land, welches der Hauptträger und typische Repräsentant des internationalen Getreidemarktes ist: Amerika. Eine sehr einleuchtende Erklärung dieser verschiedenartigen Entwicklung der beiden Erdteile giebt ein gründlicher Kenner der amerikanischen Wirtschaftsverhältnisse, *Dr. H. Schumacher,* in einer Artikelserie in den »Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik« [1]): »In den

---

1) III. Folge X. Bd. 3. Heft 1895 p. 362.

europäischen Ländern und insbesondere in Deutschland haben sich die Technik und Organisation des Handels der Massengüter in ihren Grundzügen bereits zu einer Zeit ausgebildet, als die Massengüter . . . noch fast ganz auf den Lokalmarkt beschränkt, nur in bescheidenem Masse Gegenstand des Austausches unter Völkern geworden waren. Im grossen internationalen Handel, soweit von diesem die Rede sein konnte, herrschten die Waren hohen Wertes und geringen Volumens vor, die die grossen Kosten des meist langwierigen mühseligen Transportes zu tragen vermochten. Diese hochwertigen Güter erscheinen auf dem Markte, ihrer materiellen Natur, intensiven Wertigkeit und meist geringen Ausdehnung entsprechend, in Kolliform, in Ballen, Fässern, Kisten, Packeten. Nach dieser Verpackungsart bildete sich die Technik des Handels- und Transportgewerbes aus; sie ist in den Beförderungsmitteln, in den Hebevorrichtungen, in den Laderäumen berechnet auf ein dauernd und allseitig fest abgegrenztes Gut. Als nun der Handel mit Massengütern, insbesondere Getreide, allmählich . . . . sich entwickelte, um in unserer Zeit, beinahe plötzlich und unerwartet, in die fast vorderste Reihe des Weltgrosshandels zu treten, da reihte sich dieser neu erblühende Handelszweig in Europa ganz selbstverständlich und unbewusst und wirtschaftlich völlig korrekt als ein Glied in die bestehende Handels- und Transportorganisation ein. Zu diesem Zwecke musste das an und für sich fester Formen entbehrende Getreide der Kolliform angepasst werden und das geschah, indem man das Getreide in Säcke füllte, wie man zu diesem Zwecke Flüssigkeiten, insbesondere Petroleum, in Fässer goss. Dieser äusserlich technischen Absonderung des Getreides entspricht auch eine ideelle juristische. . . . . . Abgesehen von einzelnen modernen Börseneinrichtungen haben daher die Rechtsgeschäfte, insbesondere Kauf, Verpfändung, Depositum, im europäischen Getreidehandel dieselben Rechtsformen wie hochwertige Kolliwaren; sie sind berechnet auf eine juristische Spezies und entbehren — mit nur unwesentlichen Ausnahmen — jeder dem Getreidehandel besonderen Eigenart.«

Ganz anders waren die Entstehungsbedingungen für den Getreidehandel in Amerika. Dieser bildete dort, als Amerika in den Kreis des Weltmarktes als selbständiger Exportfaktor eintrat, von vornherein den Schwerpunkt und das wichtigste Glied des Ausfuhrhandels. Nichts natürlicher, als dass infolgedessen die kom-

merzielle und verkehrstechnische Struktur sich durchaus dem eigentümlichen Wesen des Getreides als Handelsware anpasste, um die Ausfuhrbedingungen möglichst günstig zu gestalten. Diese wesentliche Eigentümlichkeit des Getreides, die es mit einigen anderen Massengütern, wie Kohlen z. B., teilt, besteht in seiner sogen. Trockenflüssigkeit, d. h. es hat, obwohl seiner Materie nach hart und trocken, als Grosshandelsgut die Eigenschaft mit den flüssigen Waren — Spiritus, Petroleum etc. — gemeinsam, dass es ohne Substanzveränderung oder Wertverringerung beliebig geteilt oder zusammengeschüttet werden, dass es jede Körperform annehmen, dass es ohne Verpackung durch eigene Schwerkraft fortgleitend dislociert werden kann. Diese Eigenschaft galt es in Amerika technisch und kommerziell nutzbar zu machen, und man erreichte dieses Ziel, indem man das Getreide unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmassregeln völlig nach Analogie der Handelsflüssigkeiten, speziell des Petroleums behandelte.

Die Vorteile, welche dieselben vor den harten Gütern voraus hatten, und welche man demgemäss mutatis mutandis auf das Getreide übertrug, waren, wie schon angedeutet, doppelter Art: technische und juristische. Die Flüssigkeit des Petroleums, die Trockenflüssigkeit des Getreides gestattete nämlich an Stelle des umständlichen, teuren und arbeitsverschwenderischen Systems der Kolliverpackung das Prinzip der »losen Schüttung« zu setzen, welches nicht nur durch Vereinfachung, sondern auch durch eine unendlich grössere Raumausbeutung den verkehrstechnischen Verbrauch an Arbeit, Zeit und Geld auf ein äusserst geringes Mass herabsetzte. Das System der losen Schüttung tritt — notwendigerweise, da es sonst kaum lukrativ wäre, — gleichzeitig auf den beiden Gebieten der Verkehrstechnik: Transport und Lagerung auf und wird innerhalb kurzer Zeit aufs rationellste ausgestaltet. Wie der Transport in einer Art von rollenden und schwimmenden Eisenkesseln und die Lagerung in riesigen sogen. Tanks die ehemalige Versendung und Aufstapelung des Petroleums in Fässern verdrängte, so trat auch auf dem Gebiete des Getreideverkehrs an Stelle der kollimässigen Verpackung und Versendung gleich und zusammen mit anderen Gütern die lose unverpackte Versendung in dem Riesenraum des modernen Hochseedampfers, in den von keiner Scheidewand durchschnittenen, mit keiner anderen Ware bepackten Hohlwag-

gons der Güterzüge, trat an Stelle des etagenförmig abgegrenzten Bodenspeichers mit seinen kreuzweis übereinander gelagerten Getreidesäcken zunächst die Umgestaltung desselben zu Schüttböden, dann der moderne Typus des Getreidelagerhauses: Der Silospeicher mit Elevatoren.

Das Lagerhaus wird hierbei nicht mehr durch horizontale Böden in flache Etagen geteilt, sondern nur durch vertikale Seitenwände in eine grosse Anzahl schmaler Schächte, in welche das Getreide unmittelbar geschüttet wird, um sie mit denkbar vollkommenster Raumausnützung bis zum Rande anzufüllen. Als Grundrissform dieser Schächte benutzt man mit ziemlich gleichem Wert Quadrat, Sechseck und Kreis. Letztere Form hat den Vorzug grösserer Stabilität, weil krumme Flächen widerstandsfähiger als gerade gegen Druck sind, aber den Nachteil geringerer Raumausnutzung, weil die Wände eines Schachtes stets nur strichweise mit denen der benachbarten identisch sind. Der Aufwand an Material und Arbeit ist ziemlich der gleiche, da der relativ mehr Wandfläche brauchende Kreis bei gleichem Inhalt geringeren Umfang hat. Das Sechseck hat vor dem Quadrat dabei insofern einen Vorzug, als seine, bei gleicher Kapazität schmaleren Wände weniger stark zu sein brauchen. Als Baumaterial benutzt man, ebenfalls mit ziemlich gleichem Schlusserfolge, Mauerwerk, Holz[1]) und Eisen. Das Holz ist insofern das geeignetste Material, als es die Vorteile der Hydroskopie und geringen Wärmeleitung verbindet mit grosser Billigkeit[2]). Dagegen ist ein bedenklicher Nachteil seine grosse Feuergefährlichkeit. Eisen hat gerade die entgegengesetzten Eigenschaften nebst grösserer Stabilität. Mauerwerk übertrifft es noch an Feuersicherheit und Stabilität, steht ihm gleich an mangelnder Hydroskopie und Teuerkeit, ist aber hinsichtlich Platzgebrauch und Wärmeleitung nur mässig günstig. Für den Grundriss des ganzen Gebäudes kommt nur Quadrat und Rechteck in Frage. Ersteres ist theoretisch natürlich rationeller, praktisch wird meist das letztere vorzuziehen sein mit Rücksicht auf gleichzeitige Entladung einer möglichst grossen Zahl der seitwärts anlegenden Schiffe und Bahnwaggons.

Die Silos sind nämlich in der Regel so angelegt, dass sie mit der einen Längsseite hart am Wasser stehen, während die

1) Für kreisförmige Schächte ist natürlich Holz nicht verwendbar, sondern Eisenblech das gegebene Material.

2) Zumal infolge seiner Leichtigkeit auch Fundament und Unterbau wohlfeil werden.

andere — oder teilweise auch der hallenartig ausgebaute Unterstock des Gebäudes — einen Teil des Güterbahnhofs bildet, so dass die Einlagerung und Entlagerung möglichst direkt und bequem geschehen kann. Zum Zweck der Entnahme von Getreide sind die Schachtböden nach unten zu kegel- oder pyramidenförmig gestaltet, sodass blosse Oeffnung der Absperrvorrichtung genügt, um das Getreide abfliessen zu lassen. Soweit es sich nicht direkt in unten stehende Waggons ergiesst, wird es durch ein System von Transportbändern auf das Unterende eines Paternosterwerks[1]) gebracht, welches es in die nötige Höhe befördert, um es dann, nachdem es die dort befindlichen automatischen Wagen passiert hat, durch lange Rohre oder Schläuche direkt in die Transportmittel gleiten zu lassen.

Aehnlich geschieht die Einlagerung. Auf der Wasserseite befindet sich ein Elevator, dessen am Hause befestigter Kopf nach allen Richtungen hin beweglich ist. Dieser Elevator bildet ein rohrartiges Gehäuse und enthält ebenfalls ein Paternosterwerk, welches direkt in den Getreideraum des Schiffes hineingesenkt wird und nun, mit elektrischer oder Dampfkraft[2]) getrieben, in erstaunlicher Schnelligkeit[3]) das Korn in den Speicher befördert, wo es, nachdem es die schon genannten Wagevorrichtungen durchlaufen hat und meistens auch noch eine Reinigungsmaschine passiert hat, in die einzelnen Schächte läuft. Zuweilen arbeiten zwei bis drei solcher Elevatoren gleichzeitig. Ausser ihnen sind meist auch noch mit Dampf betriebene fahrbare Drehkranen angebracht. Die Entladung von Eisenbahnwagen kann natürlich nicht durch solche Elevatoren geschehen, so lange man es wenigstens mit den heutigen vielen kleinen Einzelwaggons zu thun hat. Sie erfolgt auf der Landseite deshalb mittelst Winden oder auch mittelst Krahnen. Das weitere Einlagern dagegen geschieht selbstverständlich auf gleichem Wege. In Mannheim speziell, wo Getreide en gros per Achse gar nicht empfangen, sondern nur versandt wird, ist mit den je 1 Doppelzentner abwiegenden Wagevorrichtungen eine automatische Sackung der fr. Quanta verbunden.

---

1) d. h. eines Gurtes ohne Ende, oben und unten über Scheiben geleitet und mit offenen Bechern besetzt, analog den bekannten Baggermaschinerien.

2) Mit grossem Erfolge wendet man neuerdings auch hydraulische Betriebskraft an.

3) Jeder Elevator des ältesten Gebäudes der Mannheimer Lagerhausgesellschaft löscht pro Stunde 40 t., die in der gleichen Zeit fertig gelagert, gewogen und gereinigt werden.

Die gleichen maschinellen Vorrichtungen dienen endlich auch zur Konservierung des Getreides. Auch wo man prinzipiell, wie mehrfach in neuester Zeit, wieder die ältere Methode hermetischen Luftabschlusses in den Silos anwendet, wird, sobald das Korn nicht absolut trocken ist oder nicht genügend kühl lagert, zeitweilige Berührung mit frischer Luft nötig, damit die Gefahr der Erhitzung vermieden wird und die Feuchtigkeit verdunstet. Bei entgegengesetztem Prinzip wird das Getreide entweder periodisch »umgestochen«, d. h. in neue Schächte geführt, oder ist wohl gar in dauernder Bewegung. Eine andere Methode der stetigen Lüftung besteht im Durchpressen ventilierender Luft durch die Schächte; sie ist theoretisch einfacher und vorteilhafter, missglückt aber leicht dadurch, dass sich im Getreide durch den Druck einzelne Längskanäle bilden, welche die Luft hindurchlassen und die Absicht gleichmässiger Ausdünstung aller Körner unwirksam machen[1]). Auch hat die erstere Art den Vorzug, durch das Frottieren der einzelnen Körner aneinander Staub, Schmutz, sowie jede Spur von Ungeziefer zu entfernen, scheint also im Ganzen rationeller zu sein.

III. Der Typenhandel.

1) Bildung bestimmter Qualitätstypen.

Die Durchführung der losen Schüttung in den Einrichtungen der Verkehrstechnik musste nun mit logischer Notwendigkeit einen entsprechenden Rückschlag auf die kommerzielle Technik ausüben; aus folgenden Gründen. Wenn eine umfassende Ausbildung und der ganzen Verkehrsorganisation zu Grunde gelegte Ausdehnung des Silosystems und Seetransports in loser Schüttung nicht an offenbarer Unrentabilität scheitern soll, so ist eine von zwei Voraussetzungen unbedingt nötig. Entweder muss jeder Einlagerer im Durchschnitt so grosse Quantitäten eines gleichartigen Getreidevorrats einlagern, dass er je einen Siloschacht oder ein Getreideschiff voll anfüllt[2]). Dann findet die erforderliche Raumausnutzung an sich statt und eine Aenderung der kommerziellen Technik ist

---

1) In Mannheim, wo diese Methode fast allgemein ist, begegnet man diesem Uebelstand angeblich mit Erfolg dadurch, dass man den Eintritt der Luft durch die Spitze der Abzugsvorrichtung leitet.

2) Die grössten Schiffe der Mannheimer Gesellschaft fassen à 1700 t, die grössten Siloschächte à 180 t.

an sich nicht nötig. Dies ist natürlich aber eine nur unter ganz besonderen Verhältnissen mögliche, resp. dann notwendige Erscheinung. Sie postuliert erstens einen mit kolossalen Summen rechnenden konzentrierten Grossbetrieb im Getreidehandel, wie er sich naturgemäss nur an einer kleinen Anzahl bedeutender Hafenplätze findet; zweitens wird sie gewöhnlich nur im Anschluss an den Importhandel entstehen, im nordwestlichen Europa wenigstens. Denn die hier herrschende Zersplitterung des Grundbesitzes hat im Verein mit der regellosen Art der Getreideproduktion daselbst den Nachteil, dass in der Regel so grosse und qualitativ einheitliche Posten inländischer Provenienz gar nicht in den Handel kommen. Wir finden deshalb eine derartige primitive Benutzung der erwähnten Verkehrstechnik in einer Reihe von Importhäfen und Stapelplätzen des Kontinents, zu denen auch Mannheim gehört.

Wo diese Voraussetzungen aber nicht vorhanden sind, muss zu einem andern Ausweg gegriffen werden; und dieser besteht darin, dass man Getreide von gleicher Art und Güte zusammenschüttet ohne Rücksicht darauf, wie vielen Besitzern es gehört, und dem Einzelnen darunter nun nicht mehr »sein« eingelagertes Getreide unter Wahrung der Identität verabfolgt, sondern nur ein entsprechendes Quantum von gleicher Art und Qualität. Das bedeutet: dem technischen Prinzip der losen Schüttung in Lagerung und Transport entspricht das juristische Prinzip der Fungibilität im Handel. Als »fungibel« bezeichnet die Jurisprudenz bekanntlich solche Güter, »quae pondere, numero, mensura constant«, d. h. welche nicht als Einzelwaren von bestimmter individueller Beschaffenheit gehandelt werden, sondern nur als Gattungswaren nach Mass, Zahl und Gewicht. Die Thatsache einer derartigen Behandlung des Getreides in der Lagerhaustechnik liess natürlich eine ganze Reihe handelsrechtlicher Fragen entstehen, deren gesetzliche und einheitliche Beantwortung von grosser Bedeutung war. Hierhin gehört zunächst die Frage, ob der Einlagerer sich einer derartigen Usance unterwerfen muss, auch gegen seinen Willen, auch ohne sein Wissen, ob er es sich verbitten, resp. Schadensersatz verlangen kann. Wichtig war ferner das Problem, in wessen Eigentum das vermischte Getreide verschiedener Einlagerer stand. Nach Zivilrecht hätte es sich hier um ein depositum irregulare gehandelt, für welches künftig gemäss § 700 B.G.B. »die Vorschriften über Darlehen Anwendung«

finden sollen. Das Eigentum wäre somit auf den Lagerhalter übergegangen, gegen welchen die Einlagerer nur ein Forderungsrecht auf Rückerstattung eines Vorrats »von gleicher Art, Güte und Menge«. Im Falle eines Konkurses beispielsweise hätten dieselben kein Aussonderungsrecht gehabt, sondern wären nur unbevorrechtigte Massegläubiger gewesen. — Es würde demgemäss dem Abschnitt des Handelsgesetzbuchs über das Lagergeschäft ein Paragraph[1]) eingefügt, welcher speziell die Lagerung nach dem Fungibilitätsprinzip regelt. Nach diesem ist der Lagerhalter[2]) dabei an die ausdrückliche Erlaubnis des Einlagerers gebunden, womit die erste Kategorie von Streitfragen erledigt ist. Hinsichtlich des zweiten Punktes führte man den neuen juristischen Begriff des Vermengungsdepositums[3]) in die Wissenschaft ein, wonach der fungibele Vorrat im Gesamteigentum der forderungsberechtigten Einlagerer steht, jedoch derart, dass der Lagerhalter jedem Einzelnen das ihm gebührende Quantum eigenmächtig ausliefern darf. Daneben bleibt Hinterlegung im Sinne des § 700 B.G.B.[4]) gestattet, fällt aber dann unter die Normen des bürgerlichen Rechts.

Es ist nun einleuchtend, dass eine strikte Durchführung des Fungibilitätsprinzips nicht ohne weiteres möglich war; vielmehr musste man der thatsächlich nicht vorhandenen Identität aller Warenposten bis zu einem gewissen Grade Rechnung tragen. Die nun einmal vorhandenen Differenzen der Qualität und Nuancen auch innerhalb derselben Getreideart waren eben doch zu beträchtlich, und konnten nicht ohne Schädigung eines der Kontrahenten als »Weizen« oder »Roggen« schlechthin behandelt werden. Deshalb führte die kommerzielle Notwendigkeit, Getreide als fungibele Ware zu behandeln, weiter zur Aufstellung bestimmter Standard-Typen für den Handel. Das Verfahren ist dabei wieder verschieden in Amerika und Europa, aus erklärlichen Gründen.

In Amerika hat man es lediglich mit wenigen Getreidearten — hauptsächlich Weizen — von wesentlich gleichartiger Provenienz zu thun. In Terrain-, Boden- und Klima-Verhältnissen herrscht eine ausserordentliche Gleichförmigkeit in dem ganzen der Getreideproduktion gewidmeten nordamerikanischen Flachlande. Ebenfalls gleichförmig sind die Besitz- und Betriebsverhältnisse. Ein mässiger Grossbetrieb von allgemein ziemlich

1) § 419. 2) ib. al. 1. 3) al. 2. 4) al. 3.

gleicher Arealgrösse, und eine weit fortgeschrittene, fast allgemein gleichartige landwirtschaftliche Technik garantieren Einheitlichkeit der Produktion. Endlich und namentlich ist in Amerika so zu sagen der Getreidehandel der Getreideproduktion vorausgegangen und hat überall auf deren Gestaltung einen zuweilen terroristischen Einfluss ausgeübt, seine Export- und Weltmarktbedürfnisse waren für den Getreideproduzenten massgebend und zwangen ihn, seine Thätigkeit der Technik des Handels anzupassen. Dieser Umstand ist — z. B. hinsichtlich einheitlicher Wahl des Saatkorns, Beschränkung auf den Bau viel gefragter Qualitäten u. dgl. — für die Gleichförmigkeit des amerikanischen Getreides von grosser Bedeutung gewesen. Auf dieser Basis gelangte man denn in Amerika zu einem einfachen und sinnreichen Gradationsschema: Man teilte das Getreide zunächst in seine natürlichen Unterarten ein, deren Unterschiede offensichtlich und unverkennbar sind, also in Sommer- und Winterkorn, in »rotes« und »weisses«, und unterscheidet nun bei jeder Art drei Qualitätsgrade[1]), die man mit einfachen Ziffern bezeichnet. Man handelt also beispielsweise red winter wheat Nr. 2 oder white spring wheat Nr. 3.

In Europa mit seinen total anderen Produktionsbedingungen und seinem aus der naturalwirtschaftlichen Vergangenheit überkommenen Individualismus des Anbaus war einleuchtender Weise eine Nachahmung dieser Methode nicht angängig. Sie wäre auch aus anderen Gründen schon nicht zweckmässig gewesen, denn die verschiedenen europäischen Getreidesorten bedürfen vielfach geradezu der Mischung, um konsumtionsfähig zu werden, oder erhalten dadurch wenigstens einen viel höheren Mahlwert. So ist z. B. der ostelbische Weizen arm an Kleber-, dagegen reich an Stärke-Gehalt; der russische dagegen zeigt gerade die entgegengesetzten Eigenschaften, so dass diese beiden Sorten fast nur in einem bestimmten Verhältnis zu einander gemischt in die Verarbeitung kommen. Dazu kommt, dass Europa ausserdem noch das Absatzfeld für alle möglichen überseeischen Getreidearten ist. Kurz eine Gradierung wäre hier an unendlichen Schwierigkeiten notwendig gescheitert, gerade so, wie vorläufig eine Uebertragung des amerikanischen Silowesens auf Stapelplätze inländischen Getreides daran eine Schranke zu finden scheint.

1) Bez. Feststellung derselben huldigt man z. Z. noch zwei verschiedenen Methoden, je nachdem man sie ein für allemal gelten lässt (Stabilitätsprinzip, New-York), oder nach dem jeweiligen Ausfall der Ernte bemisst (Revisionsprinzip, Chikago).

Den Interessen der einheimischen Produzenten insbesondere widerstrebte der Gedanke, den Handel und damit auch die Preisnotierung der deutschen Märkte auf ein Typenschema zu basieren, schon deshalb, weil dadurch die zwischen oder ausserhalb der zu Grunde zu legenden, wie immer beschaffenen, Typenmerkmale stehenden Qualitäten in ihrer Marktfähigkeit relativ benachteiligt würden, auch, so lange der Anbau sich nicht vollständig auf ganz bestimmte leicht klassifizierbare Sorten beschränkt, der Produzent dem Berufshändler in der Fähigkeit richtiger Klassifikation seines Produktes regelmässig nicht gewachsen sein würde. Allerdings steht zu vermuten, dass ein weiteres Umsichgreifen der nun einmal auf die Dauer nicht zu umgehenden Welthandelsformen, namentlich auch des Silosystems, auch den deutschen Getreidebau immer mehr zwingen werden, sich den Erfordernissen jener anzupassen, soweit es die örtlichen Produktionsbedingungen ermöglichen, und thatsächlich ist ein Prozess allmählicher Verringerung der angebauten Sorten und einer Ausgleichung der regionalen und individuellen Differenzen ganz unverkennbar im Fortschreiten begriffen[1]).

2) Das Termingeschäft.

Indessen solange die erörterten Verhältnisse des in Deutschland zu Markt kommenden Getreides den Voraussetzungen, auf welchen die amerikanische Getreidegraduierung beruht, widersprechen, tritt für Deutschland nicht nur die Bedeutung des Lagerhauswesens für den Handel gegenüber Amerika beträchtlich zurück und finden wir demgemäss dasselbe in Mannheim, wie erwähnt, zwar technisch hoch entwickelt, in seiner kommerziellen Tragweite aber hinter den amerikanischen Silos dennoch vorerst weit zurückstehend, — sondern es besteht, damit zusammenhängend, noch ein weiterer höchst einschneidender Gegensatz in der Art der Handelsorganisation: die Beziehung zwischen Effektivhandel und Getreidespekulation sind in Amerika völlig anders gestaltet, als dies in Deutschland der Fall war, bevor die Börsengesetzgebung auf dem Gebiet des spekulativen Handels ein zunächst noch nicht entwirrtes Chaos geschaffen hat.

1) S. über diese Fragen die Verhandlungen des provisorischen Börsenausschusses 1857, der sich mit einem vom Landwirtschaftsrat ausgehenden Vorschlage, das Lieferungsgeschäft auf Typen zu basieren, zu befassen hatte. Das preussische Landwirtschaftsministerium verhielt sich aus obigen Erwägungen zur Zeit ablehnend.

Es ist in dieser Arbeit nicht der Ort, die allgemeine ökonomische Bedeutung des spekulativen Getreidehandels und die Geschäftsform, deren er sich vorzugsweise — nicht ausschliesslich — bedient: des Termingeschäftes, zu erörtern, schon deshalb nicht, weil, wie bald zu konstatieren sein wird, bisher der spekulative Getreideverkehr überhaupt und der Getreideterminhandel insbesondere für Mannheim stets eine relativ geringe und überdies schon vor dem Börsengesetz eine bis zum fast völligen Verschwinden abnehmende Bedeutung gehabt hat.

Als bekannt darf vielmehr die allgemeine technische Funktion des Terminhandels vorausgesetzt werden. Sie besteht wesentlich darin, dass — durch die Bildung eines Marktes in Lieferungsabschlüssen auf typische (Usance) Termine, über typische Quanta und zu typischen Kontraktsbedingungen — die primitive Form der Getreidespekulation, das Aufkaufen und Einlagern in Erwartung steigender Preise, [eine Form, die nur à la hausse zu spekulieren gestattet und wegen der ungeheuren festzulegenden Kapitalbeträge die Spekulation zum Monopol der Stärksten macht], durch die moderne Form der Eskomptierung zukünftiger Preischancen verdrängt wird: bei welcher die Spekulanten in der Gegenwart nicht Ware und Geld leisten, sondern nur Lieferung und Zahlung für einen Zukunftszeitpunkt versprechen und dadurch Musse gewinnen, bis zum Herankommen des Termins die übernommenen Verbindlichkeiten auf dem Markt durch Abschluss eines Gegengeschäftes zu realisieren. Die Teilnahme an der Spekulation wird dadurch auch kapitalschwachen Händen möglich; der Spekulant braucht nicht mehr grossen Kapitalbesitz, sondern nur einen Kredit in Höhe des Preisschwankungs-Risikos, da das Vorhandensein des Terminmarktes die Möglichkeit jederzeitiger Abwälzung des Engagements auf andere Schultern und dadurch die Beschränkung der eigenen Leistungspflicht im Verlustfall auf die Höhe der Differenz zwischen den Preisen des eingegangenen Engagements und des Realisierungsgeschäftes gestattet.

Angeschlossen hat sich die Herausbildung der typischen Formen des Termingeschäftes bei uns an den Verkauf schwimmender und rollender Ware, durch welche der Importeur das Risiko des Verlustes bei Preissturz bis zum Eintreffen der Ware von sich abwälzt, sein Abnehmer — die zweite Hand — sich für seine Einkäufe den gegenwärtigen Preisstand für die Zukunft gegen die Gefahr der Preissteigerung sichert. Diese Versicherungs-Funktion

schon des einfachen aus den Bedürfnissen des Getreideverkehrs auf weite Entfernung und über See hin hervorgewachsenen Lieferungsgeschäftes hat das moderne Termingeschäft von diesem übernommen und nur durch die Einfachheit seiner Formen die Möglichkeit geschaffen, dass auch die »reinen« Spekulanten, d. h. Personen, welche mit der effektiven Marktversorgung gar keine weiteren Beziehungen haben, sich seiner für den Zweck des blossen Differenzspiels bedienten.

Der Terminhandel bedurfte, um seine »marktbildende« Funktion versehen zu können, vor allem der gleichmässigen Bestimmung der Qualitätsmerkmale des Objektes, auf welches er sich bezog. Diese »Lieferungsqualität« konnte naturgemäss nur ein ohnehin in hinlänglichen Massen im Getreideverkehr vorhandener Getreidetypus darstellen. Unter den nordamerikanischen Verhältnissen boten sich dafür zwanglos die auch den Effektivverkehr beherrschenden Handelstypen, die das Gradierungssystem schuf, dar: der Terminhandel schloss sich ohne weiteres an die Qualitäten des Effektivgeschäfts an; die Lagerscheine der grossen Lagerhäuser wurden als »legal tender« für die Terminabschlüsse angenommen.

Anders musste aus den oben hervorgehobenen Gründen die Eingliederung des Terminverkehrs in den Getreidehandel sich in Europa, speziell in Deutschland, vollziehen. Gegenüber dem Chaos einheimischer und importierter Sorten, die hier den Getreidemarkt füllten, und bei der oben erörterten Unmöglichkeit einer gleichmässigen Gradierung musste hier für die Zwecke der Spekulation zunächst eine besondere, von allen individuellen Merkmalen absehende Feststellung der Voraussetzungen der Lieferbarkeit erfolgen. Als brauchbares Merkmal der Lieferungsqualität wurde deshalb in Deutschland überall da, wo der Terminhandel sich einbürgerte, — so auch in Mannheim —, das spezifische Gewicht zu Grunde gelegt, d. h. es wurde angeordnet, dass das Mindestgewicht des Hektoliters [1]) sein sollte:

bei Weizen	75 kg
bei Roggen	70 kg
bei Hafer	43 kg.

Es war dies das ermittelte Durchschnittsgewicht. Ursprünglich bedeutete diese Bestimmung übrigens meist kein Minimal-, sondern

1) Die Ermittlung desselben erfolgt durch den Normal-Messapparat der Börse. In Berlin hat man die Gewichtsgrenzen pro 1 festgesetzt auf 755, 712 und 450 g.

ein Normalgewicht, das innerhalb einer gewissen Grenze Abweichungen zuliess; nur mussten diese von der betr. Seite vergütet werden. (So bis vor wenig Jahren in Berlin und heute noch z. B. in Antwerpen.) Allmählich wurde, namentlich in Ansehung der zahlreichen Beanstandungen und Expertisen, dasselbe zur unteren Gewichtsgrenze ohne Gewährung eines Passiergewichtes. Es hat diese Modalität der Qualitätsbestimmung ihre unverkennbaren Nachteile. Die natürliche Folge, die übrigens auch das Gradationsschema nicht völlig ausschliesst, ist, dass man übergewichtiges Getreide so lange mit unterwertigem mischt, bis das Einheitsgewicht erreicht ist. Denn selbstverständlich leistet im Allgemeinen niemand mehr, als er muss, und das rechtliche Minimum wird faktisches Maximum. Es liesse sich gegen derartige Manipulationen, die ja schliesslich dazu führen, die störenden Qualitätsdifferenzen auszugleichen, an sich nichts einwenden, wenn die relative Schwere des Getreides zugleich ausschlaggebendes Kriterium seines Konsumwertes wäre. Das ist nun aber keineswegs der Fall, vielmehr leidet unter Umständen die Mahl- und Backfähigkeit stark durch solche Mischungen. Man hat sich deshalb genötigt gesehen, noch eine ganze Reihe anderer Erfordernisse für Lieferungsqualität festzusetzen. Man verlangte zunächst gute, gesunde, trockene Ware, bestimmte dann einen gewissen Prozentsatz, bis zu welchem höchstens sich fremde Bestandteile und einen weiteren, bis zu welchem sich ausgewachsene Körner im Getreide befinden dürften; endlich schloss man eine Anzahl Provenienzen von notorisch geringerer Durchschnittsqualität überhaupt aus.

Durch diese Art der Fixierung der Lieferungsqualität war dieselbe nun aber zu einem in hohem Masse »abstrakten«, von der Beziehung zu bestimmten, der inländischen Produktion entstammenden oder dem inländischen Konsum dienenden Getreidequalitäten losgelösten Begriff geworden. Die Merkmale, welche sie konstituierten, genügten nicht einmal, der so bestimmten Ware die Mahl- und Backfähigkeit zu sichern, die Praxis gestaltete sich noch laxer, so dass die Klagen über die ausserordentliche Minderwertigkeit der Ware, die man von den grossen Börsenplätzen — z. B. Berlin — aus als »lieferbar« angedient erhielt, auch in den Kreisen des Mannheimer effektiven Getreidehandels noch heute in lebendiger Erinnerung sind. Es trug dies viel dazu bei, den Terminverkehr in hohem Masse von der Beziehung zu den Ef-

fektivmärkten und der auf ihnen umgesetzten Waren zu isolieren. Zumal an Plätzen, wo der Effektivverkehr in wenigen grossen Häusern sich konzentrierte, die gegen Preisrisiken in ihren gewaltigen Kapitalien und der Fülle laufender effektiver Geschäfte eine hinlängliche Deckung fanden und daher die Eingehung von »Versicherungs«-Termingeschäften verschmähen konnten, musste die Bedeutung des Termingeschäftes sekundär bleiben. Und endlich lag es in der Natur des wesentlich spekulativen, in die Arbitrage mit den auswärtigen Plätzen verflochtenen Getreidegeschäftes, dass es je länger je mehr nach den grossen internationalen Börsenplätzen, in Deutschland nach Berlin, sich konzentrieren musste. Die grosse Kapitalmacht, das breite Spekulantenpublikum und die Vorteile der örtlichen Verbindung mit einem grossen Wechsel- und Valutenmarkt, machten es diesem Platz leicht, allmählich fast den ganzen Getreideterminverkehr Deutschlands an sich zu ziehen und diese Konzentration in den Händen eines Konkurrenzplatzes trug ihrerseits wieder nicht wenig dazu bei, die Terminform in den Augen der übrigen Plätze, zumal der westlichen grossen Effektivmärkte, zu diskreditieren.

In Mannheim speziell war die Entwicklung des Terminhandels, wie überhaupt eines eigentlichen Börsenverkehrs in Getreide, eine sehr langsame und zögernde gewesen. Es lag dies hauptsächlich, wie schon weiter oben erwähnt wurde, daran, dass die zunehmende Arbeitsteilung zwischen den Grosshandelsplätzen Mannheim infolge seiner geographischen Lage vorwiegend zum Magazin und Stapelplatz für den materiellen Warenverkehr macht, so dass es — wenn der Vergleich erlaubt ist — den Plätzen des Hinterlandes gegenüber etwa die Rolle des Grossisten einnimmt, der für den ihm bekannten Bedarf seines bestimmten Kundenkreises die erforderlichen Quantitäten und Qualitäten fest bezieht und weiter verteilt, nicht aber den des Spekulanten, der lediglich nach der Konjunktur kauft, um mit Gewinn zu verkaufen, und blanko verkauft, um mit Gewinn zu kaufen, ohne sich um Verbleib und Konsumzweck der Ware zu kümmern. Jenes Funktion ist die Versorgung, dieses die Preisnivellierung.

Aus dieser Stellung Mannheims in der Organisation des Handels ergiebt sich denn auch, dass die Geschäftsabschlüsse trotz der formell auch für den Getreidehandel vorhandenen, ja von seinen Bedürfnissen zuerst ins Dasein gerufenen Börse bis vor wenigen Jahren fast gar nicht und auch bis heute noch nur

in geringem Umfang börsenmässige waren. Die bei weitem überwiegende Anzahl vollzieht sich im direkten Verkehr zwischen dem Importeur und der zweiten Hand, teils mündlich im Kontor oder auf dem Fruchtmarkt, teils schriftlich. Weil für dieses eigentliche Börseneinrichtungen überflüssig sind, so waren auch bisher alle Versuche, wenigstens den »Fruchtmarkt« von der Strasse in das Börsenlokal zu locken, stets mehr oder weniger an der Macht der Gewohnheit gescheitert. Je mehr das Kapital sich konzentrierte, desto erfolgloser wurden sie; denn während ehedem bei einer grossen Anzahl kleiner Händler und Konsumenten ein regelmässiger Treffpunkt und eine Art Vermittlung zwischen Angebot und Nachfrage immerhin notwendig war, erübrigte sich dies fast völlig bei dem heutigen Stande der Dinge, wo ca. 30 grosse Importfirmen etwa der gleichen Zahl grosser Handelsmühlen und einigen wenigen grossen Mälzereien gegenüberstehen, die in beständiger Geschäftsverbindung miteinander sind. Das ist auch — für Mannheim wenigstens — die wesentliche Ursache, dass das Maklertum hier schon längst ausgestorben ist und auch Zwischenhändler mit der ökonomischen Funktion des Maklers nicht existieren. So war auch lange Zeit der Hauptgrund, der ins Börsenlokal trieb, »dass es dort zum Zeitunglesen und Nachrichten einziehen im Sommer kühler und im Winter wärmer war, als auf der Strasse«. — Zwar ist die Einführung des Getreideterminhandels in Mannheim gerade auf die schnell und stark aufblühende Grossmüllerei zurückzuführen; die Veranlassung war aber nicht das Bedürnis nach einer andern Organisation der Geschäftsverbindung mit dem Importhaus, sondern entsprang dem Bedürfnis, sich »zu decken«, d. h. der Notwendigkeit sich den Bezug von Weizen zu sichern, der — zur Ergänzung der ebenfalls allmonatlichen Engros-Verkäufe von Mehl — allmonatlich erfolgen musste, während die dafür bestimmten Vorräte oft 2—4 Monate unterwegs blieben und ihre Ankunft sich eventuell verzögern konnte [1]). Da man nun sich nicht von der Frankfurter Börse und ihren Preisen dabei abhängig machen wollte, so entschloss man sich im Jahre 1888, an der Mannheimer Börse selbst Terminhandel in Getreide einzuführen. Grossen Aufschwung nahm derselbe jedoch nicht. Der eigentliche Getreidehandel brauchte ihn eben hier kaum, die grossen Firmen hatten genügende Deckung in sich selbst [2]).

1) Vgl. auch B. E. p. 3018 f.

2) Man kann deshalb von Mannheimer grossen Getreidehändlern ganz ebenso

Demgemäss hat auch das Verbot des Getreideterminhandels durch das Börsengesetz vom Juni 1894 hier wenig Aenderung im Geschäftsleben und wenig Aufregung in der Geschäftswelt hervorgerufen. Das Arbitragegeschäft, das sonst den Terminhandel stets begleitet, hatte nur einen kaum erwähnenswerten Umfang erreicht, analog dem des Termingeschäfts, und die wenigen Häuser, welche letzteres notwendig hatten, decken sich nunmehr an holländisch-belgischen Börsen mit wesentlich gleichem Erfolg. Es kam dazu, dass die badische Regierung, die wohl weiss, was sie an Mannheim hat, den Wünschen und Bedürfnissen des dortigen Handels in den Ausführungsbestimmungen thunlichst weit entgegenkam. Sie verlangte nur, dass ein Müller und ein Landwirt, die jedoch Mitglieder der Börse sein mussten, mit in den Vorstand gewählt würden, d. h. die Herbeiführung eines Zustandes, der de facto schon seit 5 Jahren in Mannheim bestand. So kam es, dass der auch hier gestellte Antrag, aus Standes-Solidarität die Börse aufzulösen, nur eine Minorität fand. Man verstand sich lediglich dazu, die Getreide-Notierungen (für Effektivware) ebenfalls einzustellen, und auch diese wurden am 1. Mai wieder aufgenommen, nachdem die Regierung noch den einzig vorhandenen Stein des Anstosses weggeräumt, nämlich in § 31 der Börsenordnung über die Preisfestsetzung die Worte »unter Verantwortlichkeit des Börsenvorstandes« . . . »auf Grund der an der Börse gethätigten Abschlüsse« gestrichen hatte.

Für den Bestand des börsenmässigen Handels in Getreide ist in Mannheim nicht das Interesse der Händler als solcher, sondern das Interesse ihrer Kunden an regelmässigen P r e i s n o t i e r u n g e n massgebend. Die grossen Getreidefirmen, für deren Abschlüsse der New-Yorker Kurszettel eine massgebendere Rolle spielt, als irgend welche einheimischen Notierungen sie je haben können, vermöchten sehr wohl ohne Börse auszukommen und lediglich das Interesse an demjenigen Mass von Oeffentlichkeit der Verkehrshergänge, welches den geschichtlich erwachsenden Anschauungen des modernen Handels entspricht, veranlasst sie, sich der Teilnahme am Markt nicht zu entziehen.

Für u n s e r e weiteren Betrachtungen kann das spekulative

wie von agrarischer Seite die Meinung äussern hören, der Verkauf der Ware, »die man nicht besitze«, sei ein »unsolides« Geschäft, — ein Standpunkt, der bei einem Kapitalbesitz von mehreren, zuweilen ziemlich zahlreichen Millionen begreiflich genug ist.

Getreidegeschäft ebenso wie die Mannheimer Börse, deren Erweiterung durch den Bau eines grossen Börsenlokals soeben (1897 Herbst) thatkräftig in Angriff genommen ist, ausser Erörterung bleiben, und es mag genügen auf die in den Anlagen abgedruckten »Geschäftsgebräuche« der Mannheimer Börse zu verweisen, welche gegenüber den an anderen, z. B. der Berliner Börse geltenden bemerkenswerte Abweichungen kaum aufweisen. Welche Rolle der börsenmässige Handel in Getreide in Mannheim in Zukunft zu spielen berufen ist, lässt sich heute noch in keiner Weise ermessen, da die derzeitigen Verhältnisse nicht als definitive angesehen werden können.

Zweiter Teil.

Die Geschäftsabwicklung im heutigen Mannheimer Getreidehandel.

A. Der Einkauf.

I. Die beteiligten Kategorien von Kaufleuten.

Wir haben die Darstellung der Entwicklung des Getreidehandels in der Periode der Stadtwirtschaft im ersten Teil dieser Arbeit damit abgeschlossen, dass wir uns ein möglichst genaues Bild dieses Geschäftsganges auf dem Fruchtmarkt in den Formen des reglementierten Verkehrs zu rekonstruieren suchten. Als Gegenbild dazu soll in folgendem eine Skizze [1]) von dem Geschäftsgang entworfen werden, der für die heutige Gestaltung des Mannheimer Import-Grosshandels typisch ist.

Diejenigen Handelsfirmen, in deren Händen das Mannheimer Getreidegeschäft liegt, scheiden sich in zwei Kategorien, selb-

1) Zu einer erschöpfenden Behandlung würde insbesondere die erschöpfende Analyse der im internationalen Verkehr üblichen Kontrakt-Schemata und die Darstellung der Entwicklung derselben aus der Praxis des Londoner Verkehrs, dem sie entstammen, gehören. Das ist hier unmöglich und es ist schon aus Rücksicht auf den Raum, den eine Abhandlung im Rahmen einer Monographie-Sammlung nicht wohl überschreiten darf, auch auf den Abdruck der Formulare verzichtet worden, deshalb auch die Darstellung nur soweit ins Einzelne gehend, als das Verständnis ohne solchen Abdruck möglich ist. Sachlich rechtfertigt sich die Beschränkung durch die Begrenzung der Darstellung auf die Mannheimer Verhältnisse. Es wird nunmehr die Aufgabe zunächst sein müssen, in ähnlicher Art die Geschäftsformen der Getreide-Handelsplätze stark abweichenden Charakters — etwa Danzigs und Hamburgs — zu schildern.
Anm. des Herausgebers.

ständige Importhäuser und Agenturen der ausländischen Exporteure. Direkte Personalverbindung zwischen Import- und Export-Firma kommt zwar auch vor, pflegt aber nicht üblich zu sein, hauptsächlich weil die Zahl der Gegenkontrahenten für jede der beiden Firmen sich ohne das Zwischenglied der Agentur in lästiger und unübersichtlicher Weise vervielfachen würde, sodann weil der persönliche mündliche Verkehr mit dem Vertreter der auswärtigen Firma seine grossen kaufmännischen Vorzüge hat gegenüber einer ganz auf schriftliches Verfahren angewiesenen Geschäftsverbindung. Auch wird der Agent durch sein eigenstes Interesse angefeuert, die Beziehungen lebhafter zu gestalten, als es bei direktem schriftlichen Verkehr der Fall sein würde. Aus ähnlichen Gründen hat sich vielfach noch das Institut der sog. Zwischenagenten herausgebildet, d. h. Agenturgeschäfte, welche in den Ausfuhrhäfen des Auslandes ansässig sind und das von dort ausgehende Warenangebot den mannigfachen von dort her beziehenden Agenturen der Importplätze gegenüber zusammenfassen [1]).

Die vielseitigen Geschäftsverbindungen der Exporthäuser mit Agenten und umgekehrt zeigen das Bild zahlreicher sich schneidender Linien, die von den einzelnen Handelsplätzen strahlenförmig ausgehen, denn naturgemäss hat jede Exportfirma, soweit ihr dies nicht durch exportierende Zwischenagenten abgenommen ist, Verkaufsagenturen in allen für ihren Absatz in Frage kommenden Handelsstädten und umgekehrt jede Agentur auftraggebende Häuser in möglichst allen für den Bezug des fr. Importplatzes in Frage kommenden Ausfuhrhäfen des Auslandes, schon weil die Höhe der Provisions-Einnahmen und die Konkurrenzfähigkeit mit den anderen Platzagenturen dadurch gesteigert wird. Will eine Exportfirma Verbindungen mit einem Platz anknüpfen, an dem sie bisher nicht vertreten war, so wendet sie sich einfach an eine der dort ansässigen Agenturen, der dann die weitere Vermittlung mit den dor-

1) In Russland scheint gegenwärtig eine Bewegung zur Zentralisierung des Kommissionswesens im Gange zu sein. Wenigstens hat sich in Petersburg eine Getreideexportgesellschaft mit einem Umsatzkapital von 5 Millionen Rubel gebildet, die sich zur Hauptaufgabe macht, in den verschiedenen Getreide-Importplätzen Europas Agenturen zu errichten, die von ihr abhängig sind. Da die Gesellschaft andererseits direkte Beziehungen mit Sibirien unterhalten will, das nach den jüngsten Stadien der Entwicklung gerade als Getreideexportgebiet noch eine bedeutende Zukunft haben zu sollen scheint, so zeigen sich hier möglicher Weise die ersten Ansätze einer interessanten Ausgestaltung des russischen Getreidehandels.

tigen Importfirmen überlassen bleibt; diese ihrerseits müssen sich dann vermittelst der stets vorhandenen Geschäftsverbindungen über Realität und Leistungsfähigkeit der Firma informieren. Umgekehrt führt sich ein neuer Agent durch Zirkular und persönliche Vorstellung bei den Importfirmen seines neuen Wirkungskreises ein.

Natürlich herrscht auch auf diesem Gebiete starke Konkurrenz, die ihrerseits eine gewisse Konzentrationstendenz zur Folge hat, wie andrerseits eine fortschreitende starke Konzentration des Exportgeschäfts die Zwischenagenturen und in gewissem Masse auch die Verkaufsagenturen überflüssig machen würde, während auf der andern Seite die Einrichtung grosser Verkaufsagenturen den Importhandel bis zu einem gewissen Grade zu eliminieren geeignet ist, da sie den grossindustriellen Müllern und Brauern den direkten Bezug ihres Rohstoffes vom Exporteur ausserordentlich erleichtert. In der That hat sich in Mannheim in den letzten Jahren schon hie und da der Agent zu einer Art von Kommissionshaus herausgebildet, das gegen kleine Provision den direkten Einkauf namentlich lokaler grosser Mühlen mit Umgehung des Mannheimer Importeurs vermittelt.

Die Formen, in welchen der Exporteur mit dem Produzenten seines Exportgebietes in Verbindung steht, sind nach der Handelsorganisation und sonstigen Kultur des Landes ziemlich verschieden. In Amerika erhält er die Ware durch Vermittlung selbständiger binnenländischer Einkaufsgeschäfte (sog. »receivers«) oder der grossen Elevator-Gesellschaften, in anderen Ländern durch Einaufsagenten oder direkte Verbindung mit dem Produzenten. Das kommt wesentlich für Südrussland und die Balkanstaaten, d. h. für Länder mit einer erst in Entwicklung begriffenen Handelsorganisation in Betracht. Hier ist es daher auch in gewissem Masse rentabel, wenn einzelne grosse Mannheimer Firmen ihrerseits Einkaufsfilialen errichtet haben. Eine Schwierigkeit dafür bildet jedoch, dass derartige verantwortliche Vertrauensposten — im Gegensatz zu den nicht ganz so viel Risiko in sich tragenden Verkaufsfilialen — nur bewährten Vertrauenspersonen, eigentlich nur Familiengliedern oder wenigstens Geschäftsteilhabern der Hauptfirma ohne Leichtsinn anvertraut werden können. Da deren Zahl naturgemäss beschränkt ist, da ferner das lange Zeit steigende Angebot die Nachfrage aufzusuchen sich gewöhnt hat und die Formen der Handelsorganisation stets durch den Stand von Angebot und Nachfrage stark beeinflusst werden, so zeigt zur Zeit

diese Institution — als eine von den Vertretern der Nachfrage ausgehende — keine besondere Ausgestaltung, scheint in ihrer Ausdehnungstendenz eher gegen frühere Zeiten zurückgegangen zu sein.

II. Die typischen Formen des Kontraktschlusses.

a) Bestimmung der Qualität.

Aus gleichen Ursachen basieren die Vertragsschlüsse — von ziemlich seltenen Ausnahmen abgesehen — nicht auf Einkaufsofferten des Importeurs, sondern auf Verkaufsofferten des Exporteurs, sog. »Anstellungen«. Das wichtigste Moment derselben ist nun die Form der Qualitätsbestimmung, auf welche sich der Kontraktschluss bezieht. Dieselben variieren nach den Handels- und Anbau-Verhältnissen des Exportlandes, und wir können zwei prinzipiell von einander verschiedene Entwicklungsstufen unterscheiden: den Kauf nach individueller Probe einerseits, und anderseits den Kauf nach ein für allemal festgestellten Handels-Typen, in seiner bisher höchsten Entwicklungsstufe als Kauf auf Grund offizieller die Typen-Qualität des Kaufsobjekts feststellender Certifikate organisiert. Endlich finden sich Misch- und Uebergangsformen zwischen diesen beiden Extremen.

1) Der Kauf nach Probe (Osteuropa).

Wir beginnen mit dem erstgenannten. Dasselbe findet sich als beherrschende Geschäftsform im Verkehr mit Russland und den unteren Donauländern. Hier ist der Getreideanbau zum Zweck naturalwirtschaftlicher Eigenbedarfsdeckung und für den nachbarlichen Lokalbedarf und -Markt historisch gegenüber dem beginnenden Getreideexport das prius. Dieser Export ist erst nachträglich als mehr und mehr entscheidender Faktor in das Wirtschaftsleben hineingetreten. Er hat daher zum Handelsobjekt das wählen müssen, was er in angebauten Produkten vorfand, und dies war eine unübersichtliche Mannigfaltigkeit von allerhand höchst individuell gestalteten Sorten, welche sich keineswegs unter eine begrenzte Zahl handlicher Geschäfts-Typen unterbringen liessen.

Dem Individualismus des Anbaus entspricht die individuelle Feststellung der Qualitäten des Kaufsobjektes durch Zugrunde-

legung individueller Proben: Der Exporteur sendet von jedem Posten Getreide, den er erwirbt, Warenproben mit fortlaufender Nummer an seine Vertreter in den verschiedenen Importplätzen. Dieselben werden — nach Provenienz, Getreideart und Exportfirmen geordnet — auf grossen, Bücherschränken ähnlichen Regalen im Komptoir der Agentur gelagert und bilden die Unterlage der von dieser abgeschlossenen Verträge, so lange der fr. Posten anhält; ist der letzte Bruchteil desselben abgesetzt, so erhalten die Agenten Nachricht davon und vernichten die Probe. Will der Exporteur nun eine Verkaufsofferte machen, so drahtet er einfach 3 Ziffern; die erste bedeutet die Quantität in tons, die zweite die Musterauszeichnung, die dritte das Preisangebot. (Diese Reihenfolge ist übrigens gleichgültig und zuweilen anders in Uebung). Dazu kommt ev. der Termin — [welcher entweder die Lieferungsfrist bezeichnet, z. B. »Juni Juli« oder die Abladefrist, z. B. »Mai 10. Juni«; in letzterem Falle soll bis 10. Juni das Schiff vom Exporthafen abgehen;] — und, wenn der Anbietende nur Zwischenagent ist, der Regel nach der Name seines Auftraggebers am Kopf der Depesche.

2) Der Typen-Handel (Nordamerika).

Die auf dem entgegengesetzten Prinzip beruhende Ausgestaltung der Kontraktsunterlage: der Handel mit abstrakten »Standard-Mustern« oder Typen, ist am vollkommensten entwickelt in Nordamerika, in Formen, die wir weiter oben bereits gewürdigt haben. Eben dort haben wir auch die Gestaltung dieser Qualitäts-Kategorieen und die Verschiedenheit der Systeme von Chicago und New-York berührt, so dass wir hier nicht noch einmal des näheren darauf einzugehen brauchen.

Der historische Grund der so völlig andersartigen Gestaltung der Verkehrsunterlage liegt darin, dass die Besiedelung der nordamerikanischen Exportgebiete sich unter dem Zeichen des Kapitalismus vollzog. Der Anbau war, zumal entlang der grossen transkontinentalen Eisenbahnen, von Anfang an mindestens teilweise Anbau für den Absatz. Er passte sich daher den Bedürfnissen des Handels an. Die angebauten Sorten entsprachen den Gradationssystemen der grossen amerikanischen Börsenplätze; diese — die Börsen als Repräsentanten der Nachfrage — lenkten die Richtung des Anbaus in die ihnen genehmen Bahnen. Der amerikanische Produzent ist nicht, wie der

russische, ein Bauer oder Grundherr, sondern ein bürgerlicher Geschäftsmann. Dem entsprechen die Verkehrsformen in seinem Produkt. Der Kauf nach Probe kommt demgemäss beim nordamerikanischen Exportgeschäft unseres Wissens gar nicht mehr vor. Unterlage des Kontraktschlusses bilden vielmehr die sog. »Certifikate«, d. h. Bescheinigungen offizieller Natur, die von amtlich bestellten Hafeninspektoren bei der Verfrachtung oder auch von den ebenfalls mit Beamtenqualität ausgestatteten Aufsehern der grossen Elevatorgesellschaften bei Einlagerung in die Silos erteilt werden, und deren Qualitätsfeststellungen, d. h. Subsumtion des betreffenden Postens Getreide unter eine der üblichen Qualitätstypen, für die Kontrahenten, also auch für den deutschen Importeur offiziell bindend sind, je nach dem Exporthafen — wie erwähnt — entweder dauernd oder für die Jahreskampagne. Der deutsche Importeur kauft also das Getreide unter Zugrundelegung einer der üblichen Typenbezeichnungen und es wird ihm bei Versendung das Certifikat als für ihn unanfechtbarer Beweis dafür zugestellt, dass das verladene Objekt dem vertragsmässigen Typus entspreche.

3) Misch- und Zwischenformen.

Eine eigentümliche Mittelstellung nehmen Indien und Argentinien ein. In beiden Ländern herrscht unverkennbar eine Tendenz zur Entwicklung von Durchschnittsqualitäten, ohne dass dieselbe schon zum Abschluss gekommen wäre.

In Indien sind die Qualitäten innerhalb gewisser geographischer Gebiete ziemlich einheitlich, während sie zwischen diesen variieren. Da sich nun naturgemäss das Produkt grösserer Regionen in bestimmten am günstigsten gelegenen Seehäfen sammelt, so benennt man die fr. Typen nach Qualität und Herkunftsbezeichnung und handelt beispielsweise:

»soft red Bombay«
»hard red Bombay«
»Club Bombay«
»red Calcutta«
»white Delhi«
»white Kuractee« u. a.

Ueber alle diese einzelnen Qualitäten werden Muster bei

der London corn trade association hinterlegt, welche für eventuelle Streitigkeiten als Grundlage dienen.

Noch bedeutend mehr im Anfang der Entwicklung begriffen ist das Geschäft in Argentinien. Hier sind demgemäss die Qualitäten des Anbaus noch sehr verschiedenartig und wenig gleichmässig, dagegen finden sich Verschiedenheiten der geographischen Produktionsbedingungen nicht so stark, ferner ist Buenos-Ayres der einzige Exporthafen, so dass man Bezeichnungen nach der engeren Provenienz nicht wählen kann; andererseits ist es bei der bekannten Korruption der dortigen politischen Zustände und der mangelnden Zuverlässigkeit des Beamtenpersonals vor der Hand nicht angängig, offizielle Certifikate zu schaffen, obgleich die sachlichen Voraussetzungen dafür zunehmend gegeben scheinen. Deshalb hat sich ein Handel nach Typen auf Grundlage amtlicher Beglaubigung nicht entwickeln können. Vielmehr findet sich — aber nur als vereinzelte Erscheinung bei exquisiten Qualitäten — der Geschäftsabschluss auf Grund von Proben. Daneben aber beginnt sich ein eigentümliches System privater Vertrauensmänner herauszubilden, d. h. die Importfirmen lassen durch Vertrauensmänner — dortige Geschäftsfreunde — die zum Verkauf gelangenden Posten beaugenscheinigen und kaufen auf Grundlage der durch diese ausgestellten — natürlich nur Privatcharakter tragenden — Certifikate. Inhaltlich tragen diese Geschäfte also einen nahverwandten Charakter mit den nordamerikanischen; aber während bei diesen der Kontrahent gebunden ist und keine Möglichkeit der Reklamation hat, wenn die Ware nur innerhalb des im Certifikat bezeichneten Typus bleibt, ist dort die Bescheinigung nichts als ein privates Hilfsmittel zur Erleichterung des Vertragsschlusses bei den Haupt-Durchschnittsqualitäten. Immerhin haben auch hierin schon einzelne Häuser eine gewisse Vertrauensstellung allgemeinerer Anerkennung gefunden, speziell eine Firma Goodwin, so dass jetzt sehr vielfach der Verkauf abgeschlossen wird mit der Klausel: »Goodwin certifikate final«, d. h. das Goodwin'sche Certifikat ist als endgiltig zu betrachten.

Unterstützt wird diese Entwicklung dadurch, dass das argentinische Exportgeschäft in der Hauptsache in Händen deutscher Firmen liegt, die drüben ihre Niederlassung haben (Bunge, de Bary u. a.). Die Engländer lassen sich vorläufig noch nicht auf diese — oft doch täuschenden — Certifikate ein, sondern be-

stehen darauf, dass sich der südamerikanische Verkäufer auch in Bezug auf die Qualität der Londoner Arbitrage unterwerfen.

Die Masse der argentinischen Kontrakte aber ruht weder auf der Unterlage individueller Proben, noch auf derjenigen geschäftsüblicher spezialisierter Typen, sondern bedient sich einer so primitiven Qualitätsbestimmung, dass dieselbe auf den ersten Blick höchst fremdartig anmuten muss. Die übliche Geschäftsform ist das sog. »faq-Geschäft«. Hier lautet der Kontrakt auf »fair average quality«: auf »gute Durchschnittsqualität« (nämlich der Ernte des betreffenden Jahres). Was als solche anzusehen ist, zeigt eine Probe, welche alsbald nach der Ernte an die Importplätze versendet wird und für die Campagne als permanente Unterlage der Geschäftsabschlüsse gilt. Natürlich fungiert diese nicht wie die gezogene Probe beim Kauf nach Probe; sie ist nicht im gleichen Sinn massgebend für die Qualität des zu liefernden Getreides wie diese, sondern dient nur zur ungefähren Orientierung des Händlers über den qualitativen Ernteausfall. Erst nach Versendung der auf dieser Grundlage verschlossenen Quantitäten erhält der Exporteur alsdann die weiter unten zu erwähnenden Ausfall-Proben von der individuellen Sendung; und erst auf Grund dieser kann er sich alsdann ein wirkliches Bild von den individuellen Eigentümlichkeiten der von ihm gekauften Ware machen, — eine nicht unbeträchtliche Steigerung des Risikos, welches beim Handel mit jenen Ländern auf ihn entfällt.

Die »fair average quality« — naturgemäss eine höchst unvollkommene Grundlage für Kontrakte — ist, was Argentinien anlangt, der Niederschlag der halbbarbarischen politischen Zustände und der sehr rückständigen ökonomischen Entwicklung des Landes in Verbindung mit der (zum Teil durch die Valutaverhältnisse) treibhausartig gezüchteten Verflechtung seiner Landwirtschaft in den Weltmarkt. Die Kostenunterlagen der landwirtschaftlichen Produktion sind bei der unsicheren Währung dort — und auch, freilich in geringerem Masse in Indien — so schwankend, die argentinischen Produktionsbedingungen so abnorm und das Andrängen von Waren auf den Markt ein so turbulentes, dass alle Feinheiten der Sortenunterscheidung beim Calkul der dortigen rein kapitalistischen Produktion und des dortigen Aufkäufers verschwinden.

Jene »Durchschnittsqualität« erinnert andererseits offenbar an die in Deutschland früher für den Terminhandel übliche

»Lieferungsqualität«, nur dass letztere, wie oben auseinandergesetzt, lediglich einer begriffsmässigen Bestimmung, statt einer materiellen Jahresprobe unterstellt war und ihre spezifische Funktion lediglich die war, als Unterlage der Spekulations-Abschlüsse zu dienen. Typen nach nordamerikanischer Art für diesen Zweck zu bilden, war in Deutschland aus ähnlichen Gründen unmöglich, aus welchen mit Russland nur auf Grund individueller Proben gehandelt wird: der moderne Grosshandel ist dem Anbau gegenüber das posterius, der Anbau ein höchst individueller, die grosse Mehrzahl aller Sorten würde zwischen oder ausserhalb der Typen liegen, selbst wenn man diese der Zahl nach bis zur Unübersichtlichkeit vermehrte. Unverkennbar war auch in Deutschland die Tendenz zur Ausgleichung der angebauten Sorten und zur Verminderung ihrer Zahl unter dem Druck der Grosshandelstechnik im Gange. Eine Reform des Lieferungshandels auf Grundlage von Typen wäre vielleicht jetzt noch verfrüht, aber sehr wahrscheinlich in absehbarer Zeit möglich gewesen und hätte ihrerseits wiederum die Entwicklung des typischen Anbaues befördert. Die Unterdrückung des Terminhandels statt des Versuchs seiner Reform hat diese Entwicklung einstweilen unterbrochen. Das einheimische Getreide wurde, so lange es auf den Mannheimer Markt kam, und wird, soweit es in den südwestdeutschen Grosshandel gelangt, auch heute lediglich nach individueller Probe gehandelt, wie das osteuropäische und wie diejenigen Proben des indischen und argentinischen, die sich jenen beiden Zwischenstufen von Probe- und Typen-Kauf nicht einreihen lassen, sei es, dass sie besonders guter Qualität sind und der Exporteur sie deshalb nicht zum Preise der Durchschnittsqualität abgeben will, sei es, dass sie geringwertiger sind und sich nur zu Futter-, Stärke-, Branntwein-Zwecken verwerten lassen, sei es endlich, dass sie irgend welche aussergewöhnlichen Besonderheiten haben, starke Mischung mit anderem Getreide oder dergleichen. Andererseits kommt Durchschnittsqualität auch beim Handel mit Ländern des Probenkaufs zuweilen vor, z. B. bei Käufen vor der Aberntung u. dgl.

Es soll hier nicht übergangen werden, dass in allerjüngster Zeit auch eins der wenig zivilisierten Länder des östlichen Europas, Rumänien, grosse Anstrengungen macht, um auf dem Gebiete der Qualitätsbestimmung mit den fortgeschrittneren Getreideexportländern Schritt zu halten. Den Anstoss zu diesen

Bestrebungen gab der Umstand, dass das zwecks Verbilligung des (heute 8—18% kostenden) landwirtschaftlichen Kredites geschaffenen Warrantgesetz von 1892 in der Praxis daran gescheitert ist, dass bei der herrschenden Anarchie der Getreideproduktion die Lagerscheine dem mobilen Kapital keine genügende Wertsicherheit für den des hinter ihnen stehenden Getreidedepots boten.

Um eine solche Unterlage zu schaffen, werden jetzt die rumänischen Staatseisenbahnen in zahlreichen grösseren Stationen der dafür in Frage kommenden Gegenden Silospeicher analog den amerikanischen country-elevators errichten, die mit den bereits bestehenden staatlichen Ausfuhr-Elevatoren in den Hauptexporthafen (Galatz, Braila, Küstendsche) in Konney treten werden. Der Beginn mit diesen Reformen wird im Moldaugebiet gemacht werden, wo der Binnenhandel besonders im Argen liegt, zwischen Dorohoiu-Terucin, sowie Berlad-Galatz werden zunächst 48 Stationsspeicher mit zusammen etwa 75 000 t Kapazität gebaut werden.

Die Gesamtorganisation derselben wird einer unabhängigen Kontrollbehörde unterstehen, die sich aus Repräsentanten der Landwirtschaft, des Getreidehandels und der grossen Banken zusammensetzen soll. Diese wird alljährlich bestimmte standard-Typen ganz nach Art der amerikanischen festsetzen, z. B. »Rother Moldauer Weizen No. 2« u. drgl.; die von ihr angestellten Beamten überwachen — gleich den amerikanischen Out-inspectors, — die Lieferung des Getreides, sie haften dafür, dass die aus den Ausfuhr-Elevatoren in die Schiffe verladene Ware den Angaben des Warrant entspricht und stellen das Zertifikat darüber aus. Für etwaige Differenzen trägt die Verwaltung die Verantwortung. — Endlich soll in Constanza eine Getreidebörse eröffnet werden.

Die grosse Erleichterung der rumänischen Getreideausfuhr, welche hierin liegt, sowohl in Vereinfachung der kommerziellen Technik, als Verbilligung des Transports, wird in erster Linie dem Mannheimer Getreidehandel zu Gute kommen, da Mannheim das Zentrum der deutschen Einfuhr von rumänischem Getreide ist.

b. Form des Vertragschlusses.

Die Verkaufsofferten bezeichnen in allen Fällen, wo nicht nach Probe gehandelt wird, die Qualität natürlich entweder mit dem Typ oder faq. Im übrigen sind sie gleichartig. Soll die Offerte noch nicht bindend für den Exporteur sein,

will er also erst Antwort abwarten, ehe er sich entschliesst, ob er das Geschäft auch wirklich macht, so wird das Wort »freibleibend« hinzugefügt, oder auch, wo dies mit dem Agenten vereinbart ist, die Qualitätsbezeichnung weggelassen. Ist das Geschäft flau, so zieht der Anbietende es oft vor, seinerseits Preisangebote abzuwarten; er lässt dann die Preisziffer fort und setzt an ihre Stelle das Wort: »bietet!« oder »macht Gebot!«

Die Preise verstehen sich stets per ton und in Reichsmark. Auch hierin passt sich das stärkere Angebot der Bequemlichkeit der Nachfrage an. Dem deutschen Importeur aber ist der Handel in ausländischer Währung deshalb unbequem, weil er dadurch in Spekulationen des Valuta-Geschäfts hineingerät, deren Mühe und Risiko er lieber dem Exporteur überlässt. Fremde Währung im Kontraktschluss kommt deshalb nur in jenen oben erwähnten seltenen Fällen vor, wo der Importeur eigene Einkaufsfilialen im Auslande für den direkten Verkehr mit dem Produzenten oder Binnenhändler hat, oder wo er von Mannheim aus — was nach Südrussland hin vereinzelt vorkommt, Beziehungen zu Aufkäufern im Binnenlande hat und mit diesen direkt kontrahiert. Letzterer Modus spart zwar die Belastung mit Spesen und Gewinn des fremden Exporteurs, ist aber andererseits deshalb nicht bequem, weil dem deutschen Importeur alsdann die Fürsorge für die Verfrachtung vom fremden Hafen (Odessa) ab zufällt, die er dortigen ihm unbekannten und unkontrollierbaren Spediteuren überlassen muss. Schon dies ist ein Grund, nur bei besonders günstigen Angeboten sich auf derartige direkte Beziehungen einzulassen; dazu kommt aber ferner, dass, wie gesagt, in diesem Fall die Zahlung an den fremden Aufkäufer, der z. B. etwa in Kiew sesshaft ist, von diesem in Rubel verlangt wird. In diesem Fall deckt sich der Importeur sofort nach Abschluss des Geschäfts, indem er an der Berliner Börse auf Termin Rubel kauft.

Die Preise verstehen sich ferner für »Kost-Fracht-Geschäfte« (cif-Geschäfte), wie wir sie eben geschildert haben, und zwar in der Regel cif-Rotterdam (Antwerpen); doch kommt es neuerdings, seit einige grosse deutsche Transportgesellschaften auf sog. »Durchkonossemente« verfrachten, auch vor, dass Geschäfte cif-Mannheim geschlossen werden, vorerst freilich noch als seltene Ausnahme. —

Mit einem derartigen Auftrag und der fr. Warenprobe begiebt sich der Agent nun an diejenigen Stellen, wo er Ab-

nahme bestens erwarten kann, persönlich ins Komtoir und sucht den Verkauf zu vermitteln. Der Importeur seinerseits findet, wenn er morgens aufs Komptoir kommt, die Kabelkurse der Weltmarktbörsen vor, für deren Preisbildung namentlich die New-Yorker einen alles dominierenden Einfluss hat. Nach ihnen richtet er seinen Calcul und entscheidet sich für Abnahme oder Ablehnung des Gebotes, resp. für ein Gegengebot. Der Agent drahtet zurück, sobald er ein Preisangebot bekommen hat, oder — wenn sich bei seinen Besuchen oder auch schon sofort aus den Tages-Kursen ergiebt, dass die Ware zum geforderten Preise nicht anzubringen ist, — er telegraphiert »Ausführung unmöglich. Preis ermässigen« und erwartet neue Offerte. Die bindende Frist ist für sämtliche Offerten nur der laufende Tag; bei solchen von Amerika sogar nur bis gegen 2 Uhr Mittags, d. h. bis zu der Zeit, dass die Rückantwort noch rechtzeitig zur Börse in New-York eintrifft, wobei die Zeitdifferenz von 5 Stunden zu veranschlagen ist. Sind von beiden Seiten die Zustimmungen eingelaufen, so füllt der Agent zwei der usance-mässig festgesetzten Vertragsformulare aus, unterschreibt sie selbst und giebt, resp. sendet sie den beiden Kontrahenten zur Unterschrift. Die Sprache, in der dieselben abgefasst sind, ist im Verkehr mit deutschen und slavischen Ländern deutsch, mit allen anderen englisch. Mit dem Austausch der unterschriebenen Kontrakte und — sofern das Geschäft nach individueller Probe gemacht wird — mit der sofort bei Abschluss erfolgenden Niederlegung einer versiegelten Probe am dritten Ort (zuweilen auch beim Käufer) ist der Abschluss des Geschäfts beendet; es ist jedoch zu bemerken, dass die Kontrakte nur Beweisurkunden sind, juristisch gebunden sind die Kontrahenten selbstredend schon durch die mündliche resp. telegraphische Willenserklärung.

Die Verschiedenheiten der Kontrakte im Verkehr mit den verschiedenen Ländern bez. Qualitätsbestimmung, Sprache, Fristen, Schiedsgerichtsbarkeit, Zahlungsbedingungen etc. sind dem deutschen Getreidehandel schon lange ein Dorn im Auge gewesen; und man hat sich schon wiederholentlich und auf die verschiedensten Weisen bemüht, hier Abhilfe zu schaffen und einem einheitlichen Modus den Sieg zu verschaffen, aber bisher ohne greifbares Resultat.

Erst im Januar 1898 beschloss der Vorstand der Mannheimer

1) S. Anhang.

Produktenbörse wiederum, bei der London Corn Trade Association, deren Kontraktsform sich mit am besten bewährt hat, den Antrag zu stellen, behufs Einigung der Interessentenkreise auf einen gleichen internationalen Getreide-Handelskontrakt einen internationalen Getreidekongress nach London einzuberufen.

Leider ist auch dieses Vorgehen erfolglos geblieben. Das Londoner Comité hat die Festsetzung einer einheitlichen Kontraktsform für den Getreidehandel aller Länder des Weltmarkts wegen der verschiedenen Produktions- und Handelsbedingungen zur Zeit für unmöglich erklärt, hat aber gleichzeitig zugesagt, künftighin bei der alljährlichen Revision seiner Kontraktsformen sich mit den bedeutenderen Handelskammern des europäischen Kontinents in Verbindung zu setzen, um deren Wünsche auf Abänderungen entgegen nehmen und verwerten zu können, sodass eine allmähliche Ausgleichung der Differenzen für die Zukunft doch nicht ausser Möglichkeit steht.

c. Die Zahlung.

Der zweite Akt des Geschäfts ist die Zahlung. Dieselbe erfolgt bereits vor Ankunft der Ware Zug um Zug gegen Aushändigung der das Eigentum und die damit verknüpften Rechte übertragenden Dokumente (Konossement, event. Certifikat und Versicherungspolice). Der Exporteur sendet dieselben durch Vermittlung seines Bankiers am Exportplatz meist gleichzeitig mit einem weiteren sog. »Ausfall«-Muster, das der abgehenden Ware selbst entnommen ist, per Post sofort nach Unterzeichnung des Conossements in der Regel an ein Berliner Bankhaus, zusammen mit einem auf ein Mannheimer Bankhaus gezogenen und weiter indossierten Wechsel an eigene Order, während gleichzeitig die Faktura direkt an den Importeur geht. Letzterer benachrichtigt seinen Mannheimer Bankier (der u. U. mit dem Bezogenen identisch ist), dass er den Wechsel für seine Rechnung gegen die Verladungsdokumente acceptieren könne, woraufhin dieser dann den ihm präsentierten Wechsel acceptiert und zurückgiebt zum weiteren Umlauf auf dem Effekten-Markt, während er die Dokumente dem Adressaten aushändigt und sein Conto mit dem Betrage der Summe belastet.

Die so dargestellte Zahlungsweise tritt ein, wenn gegen 3 Monat Bankrembours gekauft ist. Häufig wird aber auch gegen Kassa gekauft, und zwar bei Russland und Ar-

gentinien abzüglich 90 Tage Zinsen, bei Nordamerika abzüglich 60 Tage Zinsen zum Reichsbanksatz. In diesen Fällen werden die Dokumente durch Vermittlung eines Mannheimer Bankiers dem Käufer vorgezeigt und er hat, nach dem er dieselben richtig befunden hat, die vereinbarte Barzahlung zu leisten. Dieselbe erfolgt jedoch kaum mittelst baren Geldes, sondern entweder durch Abschreiben vom Giro-Conto, oder durch Chek oder Anweisung auf ein deutsches Prima-Bankhaus, oder gegen vista-Wechsel. In der Regel zieht nicht der Importeur neue Wechsel zu diesem Zweck, sondern giebt Kundenwechsel in Zahlung.

B. Transport und Lagerung.

I. Verfrachtung und Seefahrt.

Pflicht des Exporteurs ist es, nach Abschluss des Geschäfts innerhalb der üblichen oder vereinbarten Frist ein Schiff zu chartern und die Ware in gutem Zustand ordnungsmässig und rechtzeitig zu verfrachten. Während der Verladung zieht er noch eine Probe — das sog. »Ausfall«- oder »Ablade-Muster« (auch »Stückmuster« genannt, weil es vom gekauften Stück Ware selbst entnommen ist) — und sendet es dem Importeur gleichzeitig mit den Dokumenten behufs Vergleiches mit der Kontraktsprobe [1]). Da die Geschäfte »fob-Geschäfte« sind, d. h. die Lieferung free on board erfolgt, so hört mit dem Moment, wo das Schiff in See sticht, die Haftung des Exporteurs auf. Vom Augenblick des Absegelns ab schwimmt die Ware auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, auch wenn er noch nicht das Eigentum daran hat.

Das Schiff geht nun direkt nach dem vereinbarten Seehafen. Die Reise dauert per Dampfschiff ungefähr von New-York aus 2, von Odessa [2]) aus 3—4, von Buenos-Ayres 4—5 Wochen, bei Segelschiffen natürlich entsprechend länger. Eine genaue Berechnung des Ankunfttages ist wegen Wind und Wetter und der sonstigen Schiffahrtsverhältnisse nicht möglich, doch erhalten die dortigen Speditions- und Kommissionsfirmen Nachricht über den Tag der Abfahrt, so dass sie eine ungefähre Berechnung der Ankunftszeit vornehmen und sich darnach einrichten können. Diese Firmen

1) Aber auch bei Typenkauf.

2) Seit Schiffbarmachung des eisernen Thors von Oršowa geht nicht nur die Provenienz Südrusslands, sondern auch der Balkanstaaten und Donauländer über Odessa.

stehen sämtlich in fester Geschäftsverbindung mit bestimmten Firmen der Importplätze. Alle acht Tag ungefähr senden sie an ihre Kunden im Hinterland ein gedrucktes Verzeichnis der demnächst erwarteten Schiffe, d. h. derjenigen, deren Charterung oder Abfahrt ihnen mitgeteilt ist, so dass auch jene an der Rechnung teilnehmen können. Der Datumstag bezeichnet den nach mittlerem Durchschnitt anzunehmenden Ankunftstermin, der Ausdruck »ladend«, dass das Schiff im Exporthafen in Ladung liegt, also demnächst in See sticht, der Ausdruck »fällig«, dass der supponierte Ankunftstermin bereits verstrichen, oder das Schiff wenigstens jede Stunde zu erwarten ist.

II. Umschlag im Seehafen.

An diesen seinen Spediteur sendet nun der Importeur die Dokumente sofort, nachdem er sie selbst erhalten hat. Nur gegen Auslieferung dieser und Barzahlung der Seefracht, welche der Spediteur in der Regel vor oder bei Eintreffen der Ware vom Eigentümer der Dokumente übersandt erhält, im Notfall selbst auslegt, liefert der Kapitain des nun eingetroffenen Getreideschiffes die Ware aus, wobei der Uebernehmer festzustellen hat, ob etwa durch Verschulden desselben Verlust oder Verschlechterung der Ware entstanden ist. Die Regel ist nun heute, dass diese aus dem Seeschiff sofort in das Rheinschiff umgeschlagen wird und ohne weitere kommerzielle Vermittlung vom Hafenplatz direkt weiter nach Mannheim geht. Je nach den Umständen — z. B. bei momentanem Mangel an Fahrzeugen, ungünstigem Wasserstand u. dgl. — kommt es aber auch vor, dass sie vorerst noch auf Lager gehen muss. Da dies meist nur für kürzere Zeit ist, so dass namentlich Konservierungsmanipulationen während derselben selten erforderlich werden, so werden aus Billigkeitsrücksichten nicht die dortigen grossen Silos dafür gewählt, sondern L i c h t e r s c h i f f e. Mit diesem Namen bezeichnet man die kleineren Fahrzeuge, welche als schwimmende Speicher in allen Seeplätzen vorhanden sind und für gewöhnlich den Transport etc. innerhalb des Hafengebiets selbst besorgen. Wenn für diese auf letztere Weise wenig zu thun ist, so benützen ihre Besitzer sie, um ihre Laderäume zu einem billigen Preis als Mietlager für längere Dauer zu verwerten, und da das Ueberschlagen in die Lichterschiffe und das Wiederverladen in die Rheinschiffe billiger und bequemer ist, als die Einlagerung in die Landspeicher, und etwaige Ueberliegetage

des Seeschiffs sehr teuer sind, so kommt die Benutzung solcher schwimmenden Magazine trotz der Schwierigkeit, die etwa notwendig werdenden Manipulationen in ihnen vorzunehmen, ziemlich häufig vor.

Gleichzeitig mit der Umladung zieht der Spediteur wiederum ein Stückmuster und sendet es sowohl zum Vergleich mit den vom »Ablader« geschickten »Verkaufs«- und »Ausfall-Mustern« als namentlich zur Unterlage für die Verkäufe an die Müller dem Importeur per Bahn zu. Nach der Ueberladung stellt er das Rheinkonossement aus, fügt seine Nota dazu und schickt diese Papiere ebenfalls an ihn, sobald das Schiff beladen ist. Damit hört seine Thätigkeit und Haftung auf; das Risiko der Verspätung oder unterwegs entstehender Kosten trägt allein der Eigentümer. Weder der Spediteur noch der Frachtführer übernehmen irgend welche Garantie für rechtzeitige Ankunft. Auch die Versicherung auf dem Rhein wird meistens vom Importeur selbst bei Mannheimer oder auch anderen guten Versicherungsgesellschaften gedeckt. In den z. Z. noch seltenen Fällen, wo jene oben erwähnten »Durchkonossemente« ausgestellt werden, ist es natürlich die betr. Transportgesellschaft, deren ständiger Spediteur im Seehafen in Aktion tritt und die das Risiko entstehender Lichterkosten, Lagerkosten etc. trägt. Die Fahrt vom Seehafen nach Mannheim dauert, wenn nicht Verzögerungen durch niedrigen Wasserstand entstehen, etwa 14 Tage.

III. Ankunft und Uebernahme in Mannheim.

Das Schiff kommt nun im Bestimmungsort an. Ist die Ladung an Order adressiert, so verkündet der Schiffer seine Ankunft durch Anschlag im Börsenlokal und im Dienstgebäude der Hafenverwaltung. In der Regel ist der Destinatär namentlich bezeichnet; dann meldet sich der Schiffer sofort am Tage der Ankunft und zwar bis spätestens 5 Uhr Nachmittags, in dessen Komtoir. Der Adressat begiebt sich dann mit ihm sofort oder baldmöglichst an Bord des Schiffes und besichtigt die Ladung, um festzustellen, ob durch Verschulden des Schiffers Verlust oder Beschädigung derselben entstanden ist, wofür dieser zu haften hätte. Dies wäre z. B. der Fall, wenn er entgegen den Usancen mehrere Posten geschüttetes Getreide, die für verschiedene Adressaten bestimmt sind, nicht durch dichte eiserne oder hölzerne Schotten oder durch Matten von einander getrennt hätte oder

solche Trennung im Lichter nicht eingehalten hätte. Ist ohne sein Verschulden Schaden oder Manko der Art entstanden, so trägt es natürlich der Eigentümer; bei mehreren Eigentümern wird, wenn die Partien nicht streng gesondert, sondern nur durch Matten getrennt verladen waren, Manko oder Schaden pro rata unter alle verteilt und die Verechnung zu dem, zu diesem Zwecke alle 14 Tage durch die Börse festgestellten Mannheimer Verteilungspreis vollzogen.

Ist äusserlich alles in Ordnung, so findet Austausch der Konossemente gegen Auslieferung der Ware statt, mit deren Annahme der Schiffer von jeder Haftung befreit ist. Die Löschungsfrist beginnt mit dem nächstfolgenden Werktag und schwankt je nach der Grösse der Gesamtladung zwischen 5 und 14 (Werk-)Tagen. Für Ueberliegetage werden sog. »Liegegelder« gezahlt, die nach der Ladungsfähigkeit des Schiffes zwischen 7 und 33 M. pro Tag schwanken. Den Ausladeplatz bestimmt der Warenempfänger, gegen Kostenersatz kann er auch Wechsel desselben verlangen; die Reihenfolge der Ausladung bei mehreren Empfängern ordnet der Schiffer an, je nachdem es die Art der Beladung seines Schiffes notwendig macht.

Die Fracht wird, wenn der Frachtführer ein Privatschiffer ist, sofort bar an diesen, wenn es — wie in der Regel — eine Transportgesellschaft ist, an deren in Mannheim befindliches Bureau oder sofern es eine auswärtige Gesellschaft ist, an deren Agentur gezahlt. Auch die Verrechnung mit dem Spediteur geschieht nicht etwa periodisch, sondern alsbald nach Empfang der Ware. Sie begreift in sich neben den Auslagen für die Seefracht und etwaige Lagerung im Seehafen die »Ueberladungskosten« (Provision), welche für die einzelnen Funktionen fix bestimmt sind. Der Gesamtbetrag der Kosten von der Ankunft im Seehafen bis zur Ankunft in Mannheim stellt sich nach den heutigen Sätzen nur noch auf ca. 6 M. pro t.

IV. Lagerung der Ware.

Das Getreide geht nun entweder direkt vom Schiff auf die Eisenbahn oder zunächst auf Lager und zwar entweder in eine Privatlagerhalle, sei es, dass sie Eigentum der einlagernden Firma oder von ihr gemietet ist, oder aber in eines der Lagerhäuser der verschiedenen Lagerhausgesellschaften. Aeltere und grössere Firmen, welche auf einen regelmässigen Lagerbestand

in gewissem Umfang rechnen können, haben teils aus der früheren Zeit her noch eigene Lagerräume im Hafengebiet, teils Räume der Getreidelagerhausgesellschaft oder Schüttböden der Mannheimer Lagerhausgesellschaft in Miete. Betreffs der Ein- und Entlagerung bei der Mannheimer Getreide-Lagerhausgesellschaft gilt zwischen den Einlagerern und dem »Verein der Getreide-Oberarbeiter«, welcher aus 14 oder 15 »Obmännern« oder »Getreide-Oberarbeitern« besteht und der Hafenverwaltung untersteht, ein festes Vertragsverhältnis. Die Obmänner haben etwa eine analoge Stellung wie die anlässlich des Hamburger Streiks vielgenannten dortigen »Stauer«; sie sind Zwischenmeister, die ihrerseits Lohnarbeiter als Unternehmer beschäftigen; sie haften dem Eigentümer der Ware für Verlust, Beschädigung, rechtzeitige und ordnungsmässige Löschung und Verladung, gleichzeitig der Zollbehörde für etwaige Unterschleife. Zwischen dem Verein der Getreide-Oberarbeiter und dem Aufsichtsrat der Getreide-Lagerhausgesellschaft besteht seit dem 6. April 1881 ein Vertrag, der für die an derselben beteiligten Firmen bindend ist. —

Wird das Getreide in eines der grossen öffentlichen Lagerhäuser geschafft, so hat der Einlagerer nur der Verwaltung den entsprechenden Auftrag zu geben, worauf dieselbe dann alles weitere selbständig besorgt. Er erhält dann zum Ausweis seinen Kunden gegenüber eine »Lager-Bescheinigung«. Dieselbe ist jedoch lediglich Beweis-Urkunde, dingliche oder Forderungsrechte irgend welcher Art sind nicht mit ihr verknüpft. Zum Zweck der Wiederauslieferung muss er eine »Lager-Verfügung«, deren Formular die einzelnen Firmen besitzen, ausfüllen und unterzeichnet übergeben. Statt dieser gewöhnlicheren Form kommt in beschränktem Umfang auch die Warrant-Ausgabe vor. Nach der oben erwähnten gesetzlichen Ausgestaltung des Warrants zum vollgültigen Repräsentations-(Traditions)-Papier durch das neue Handelsgesetzbuch wird, wie man in den beteiligten Kreisen annimmt, die heute übliche Form in zunehmendem Masse durch das Warrantsystem ersetzt werden, während der Warrantlombard anscheinend kein Bedürfnis ist und wohl nicht oder wenigstens nicht so schnell und nicht in grösserem Umfang in Aufnahme kommen wird.

V. Beilegung von Differenzen. — Schiedsgerichte.

Ueberzeugt sich der Importeur bei Ankunft der Ware am Seeplatze vermittelst der ihm vom Spediteur gesandten Probe,

dass dieselbe der Kontraktprobe resp. dem gehandelten Typus oder dem Ablademuster nicht entspricht, oder hat er sonst irgend welche Aussetzungen zu machen, so ist er gleichwohl nicht etwa berechtigt, die Einlösung der Dokumente oder die Annahme der Ware zu verweigern. Thut er dies dennoch, so wird sie für seine Rechnung (hinsichtlich der etwaigen Preisdifferenz) meistbietend versteigert und zwar in Ermangelung eines vereidigten Maklers, der, wie wir wissen, in Mannheim längst nicht mehr existiert, durch den Gerichtsvollzieher. Das Rechtsmittel des sich für geschädigt haltenden Importeurs ist vielmehr zunächst die Reklamation, die innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Löschung entweder direkt beim Ablader oder bei dem betr. Agenten geschehen muss, und wenn diese als gegenstandslos vom Exporteur zurückgewiesen wird, die Anrufung eines Schiedsgerichts.

Der Ort desselben wird stets im Kontrakt mit vereinbart; usancemässig wird entweder London, Rotterdam oder Antwerpen gewählt, doch wird in zunehmendem Masse Rotterdam vor London bevorzugt. Bei Anwendung der Arbitrage hat der Käufer aus dem Kreise seiner am Arbitrageort wohnhaften Geschäftsfreunde innerhalb der ersten 14 Tage nach Beantragung des Schiedsgerichts seinen Schiedsrichter zu bezeichnen. Dann fordert er den Gegenkontrahenten auf, den seinigen zu bezeichnen, was im Unterlassungsfall auf seinen Antrag ex officio geschieht, nämlich bei London-Kontrakt durch die London Corn Trade Association, bei Mannheim-Kontrakt durch den dortigen Börsenvorstand. Kommt es zwischen den beiden zu keiner Einigung, so ernennen sie ihrerseits einen dritten, der jedoch kein selbständiges Urteil zu fällen hat, sondern nur für eins der beiden vorliegenden den Ausschlag giebt. Dem Urteil des so zusammengesetzten Schiedsgerichts haben sich beide Teile zu unterwerfen. Bei London-Kontrakt ist Appellation zugelassen. Bei der Appellation treten andere Schiedsrichter in Thätigkeit und zwar das »Committee of Appeal«, welches von der London Corn Trade association dauernd gewählt ist.

Als sachliche Unterlage des Schiedsspruches dient erstens jene Kontraktprobe, welche, wie oben erwähnt, sofort beim Vertragsschluss versiegelt und deponiert wird, zweitens eine der jetzt gelieferten Ware entnommene, die gemeinschaftlich von einem Vertreter des Käufers und einem solchen des Verkäufers gezogen wird. Letzterer, der sog. »Kontrolleur« soll usancemässig in der »factura«, d. h. der den Dokumenten beiliegenden Rech-

nung, genannt sein. Wird dem Kontrolleur des Verkäufers die Mitwirkung bei der Musterziehung verweigert, so tritt dafür auf Kosten des Verkäufers ein beeidigter Makler resp. eine Gerichtsperson ein. Die Kosten des Verfahrens trägt selbstverständlich der unterliegende Teil.

C. Der Absatz.

I. Absatzgebiet und Kundschaft.

Das Absatzgebiet ist für den Mannheimer Importhandel im wesentlichen dasselbe geblieben, das es schon vor 30 Jahren war. Es umfasst Baden, Bayern, Württemberg, Hessen, die Rheinpfalz, den grössten Teil der Schweiz und das Elsass.

Abnehmer sind in erster Linie die Getreideverarbeitungsgewerbe, also namentlich die grossen Handelsmühlen. Soweit sie nicht reines Lohnwerk treiben, was nur noch in sehr geringem Umfange vorkommt, sind aber auch die kleinen und kleinsten Mühlen mit 1—3 Arbeitern ebenso regelmässige Kunden des Importeurs, wie die Grossbetriebe, weil sie ebenso auf die Mischung und Verarbeitung überseeischen Getreides angewiesen sind. Daneben stehen die Brauereien für Gerste, ferner die Weizenstärkefabriken, die Branntwein-Brennereien etc. Zum Teil findet der Absatz auch an Zwischenhändler statt. Dies kommt namentlich in Betracht, wo der direkte Bezug vom Importeur aus irgend welchen Gründen unzweckmässig erscheint, sei es, dass der Kunde nur kleine Posten beziehen will, oder nicht genügend kapitalkräftig und kreditfähig ist, oder aus verkehrstechnischen Gründen eine Zwischenhand braucht u. a. Im Gegensatz dazu kommt es bei den ganz grossen Gewerbetreibenden bereits vor, dass sie selbst zu importieren versuchen, indem sie sich direkt an die Agenturen wenden. Indes hat dies auch seine Nachteile, da diese nur beträchtlich grosse Posten auf einmal verkaufen, die dem Müller, weil er gemischtes Getreide vermahlt, unbequem sind.

Dazu kommt, dass er sich beim Kauf vom Importeur jederzeit wegen Mängel der Ware an diesen halten kann und event. Preiskonzessionen zugestanden bekommt, während Reklamationen beim Exporteur oder gar Schiedsgerichte wegen mangelhafter Qualität für den Müller, zumal er die Ware zunächst abnehmen muss, höchst umständlich und geschäftshindernd sind.

Denn ein spezifisches, vom Importhause getragenes Risiko besteht gerade darin, dass es die bindende Kraft der Certifikate seinerseits stets anerkennen muss, überhaupt sich im Verkehr mit dem ausländischen Exporteur in der Geltendmachung auch seiner zweifellosen Rechte gegen diesen durch die Natur der Verhältnisse überall gehemmt findet, während umgekehrt seine inländischen Abnehmer ihm gegenüber auf ihrem Schein bestehen können. Und nicht nur dies: der Importeur würde seine Kundschaft riskieren, wollte er in allen Fällen seinerseits auf seinem Recht bestehen; er muss aus diesem Grunde dem Kunden, wenn die Ware in dessen Augen Mängel aufweist, Abschläge vom Kontraktpreis bewilligen, ohne sich dabei auf das amerikanische Certifikat berufen zu können, wie es ihm gegenüber der Exporteur thut. Diese durch das eigene Interesse des Importeurs gebieterisch geforderte, aber geschäftlich für ihn natürlich höchst lästige Coulanz desselben ist es, welche das entscheidende Motiv für die Binnenlandskundschaft ist, ihn unter normalen Verhältnissen nicht zu umgehen. Auch wird sie in Hausse-Perioden und bei steigender Konjunktur in der Regel beim Importeur relativ billiger kaufen, als beim Agenten; bei fallenden Preisen aber jedenfalls nicht teurer, denn abgesehen von den ganz grossen Firmen, welche ihre Vorräte ruhig festlegen können, bis die Preise wieder anziehen, wird derselbe meist genötigt sein, seine einmal lagernden Vorräte schnell loszuschlagen, ehe eine zu starke Baisse-Periode ihm direkten Schaden bringt. Die Preise, die der Importeur seiner Kundschaft stellt, werden also die Tendenz haben, relativ stetiger zu sein.

II. Der Kontraktschluss.

Der Kontraktschluss vollzieht sich in zwei verschiedenen Formen, entweder durch Vermittlung von Zwischenpersonen, nämlich durch Verkaufs-Agenturen, die in den Hauptabsatzplätzen ansässig sind und, wo die geographischen Verhältnisse dies unrationell machen, durch Reisende. Oder aber durch direkte Verbindung des Abnehmers mit dem Importeur vermittelst Briefpost, Telegraph und Telephon; letztere Form scheint die neuere Entwickelungsstufe darzustellen und sich allmählich mehr einzubürgern. Daneben findet sich auch mündlicher Kauf im Komtoir und z. T. auf dem Fruchtmarkt.

Unterlage des Kontrakts sind in der Regel Wa-

renproben, selten Typen. Es kommt zwar vielfach vor, dass auch der Müller einfach »red winter Nr. 2« etc. kauft. Der Importeur aber liebt den abstrakten Absatz an Gewerbetreibende nicht sonderlich, hauptsächlich aus dem Grunde, weil faktisch, wie schon erwähnt, wohl er, aber nicht sein Kunde hinsichtlich des Abnahmezwangs an den offiziellen Typus gebunden ist, und er sich deshalb hinterher, wenn die Ware den Wünschen jenes nicht entspricht zur Modifizierung des Preises verstehen muss oder gar Zurückweisung der Ware erwarten kann. Analoge Rücksichten wirken mit dahin, dass Verkäufe, welche nicht schon durch lagernde oder mindestens schwimmende Ware gedeckt sind, — also Blanko-Verkäufe — ungern abgeschlossen werden; kleinere Firmen freilich, die kein übermässiges Betriebskapital investieren, sondern dasselbe möglichst rasch umschlagen wollen, verstehen sich leichter dazu; grössere lassen sich nur ungern darauf ein, wenn etwa ständige Geschäftsfreunde eine Ware verlangen, die sie augenblicklich nicht auf Lager haben, befolgen dann aber den Grundsatz, sich thunlichst sofort zu decken. Im Allgemeinen ist es Prinzip, zuerst zu kaufen und dann die gekaufte Ware unterzubringen, auf Grund der von Rotterdam erhaltenen »Ausfallmuster«, gelegentlich auch schon nach dem »Ablademuster«. Beide werden ja auch stets gezogen, wenn Typen gehandelt werden. Diese Proben erhalten je nachdem die Abnehmer selbst per Post übersandt, oder die Agenten resp. Reisenden, die dann mit jenen ganz analog kontrahieren, wie der Exportagent mit dem Importeur in Mannheim. Was für Ware er anschafft und wem er sie zum Verkauf anbietet — auch hier scheint die Offerte in der Regel wieder vom Verkäufer auszugehen —, dafür ist die Geschäftserfahrung, die Branchenkenntnis, die Orientierung über den allgemeinen und den jeweiligen Bedarf der meist festen Kunden massgebend.

Aus diesen Erörterungen folgt schon, dass die Zeit, innerhalb deren der Verkauf bewerkstelligt wird, in der Regel die Frist zwischen der Ankunft des Seeschiffs im Hafen und des Rheinschiffs in Mannheim ist. Seltener die Zeit der Seefahrt, denn der Importeur wartet lieber auf das Ausfallmuster, das zuverlässiger ist wie das Ablademuster und ihn deshalb weniger dem Risiko einer Differenz mit dem Kunden oder eines Schiedsgerichts[1]) zwi-

1) Dasselbe findet in diesem Fall natürlich nicht in Rotterdam, sondern an der Mannheimer Börse statt.

schen ihnen aussetzt. Seltener auch die Zeit der Lagerung in Mannheim, da die vom Spediteur gezogene Probe ziemlich ebenso zuverlässig, wie eine vom Importeur selbst der prompten Ware entnommene ist, und dieser natürlich den Verkauf möglichst beschleunigt, um den Umschlag seines Kapitals abzukürzen, der im Durchschnitt heute 4—5 Monate beträgt.

Wie hieraus hervorgeht, ist dasjenige Getreide, welches in Mannheim auf Lager liegt, der Regel nach und zum grösseren Teile bereits wieder verkauft. Dass es trotzdem noch auf Lager geht, rührt wesentlich daher, dass die Käufer das gekaufte Getreide meist nicht sofort effektiv abnehmen, sondern sich »Bezug nach Bedarf« oder Sendung in Raten zu bestimmten Terminen ausbedingen. Auf diese Art ersparen sie sich die Eventualität, eigene Lager grösseren Umfangs zu halten, was um so rationeller ist, als seltsamer Weise die Gebühren und Spesen der Lagerung nicht der Müller, sondern der Importeur trägt, der gegen unreelle Ausbeutung dieser Usance nur durch den Grundsatz von Treu und Glauben im Handelsverkehr geschützt ist. Daneben kommt es natürlich oft vor, dass er Ware schwimmend auf Termin verkauft hat und dieselbe nun so lange einlagern muss, bis die Lieferungsfrist beginnt und er andienen darf; ähnlich bei Blankoverkauf mit sofortiger Deckung. Unverkaufte Ware lagert nur, wenn der Importeur, in Erwartung einer Hausse, grosse Vorräte eingedeckt hat, die er nun erst allmählich auf spätere Termine absetzen kann.

III. Die Zahlung.

Die Zahlung geschieht wesentlich auf zwei verschiedene Weisen. Bekannte Kunden von unzweifelhafter Kreditfähigkeit erhalten, besonders bei ständiger Geschäftsverbindung ohne weiteres 2—3 Monate »offenes Ziel«, d. h. Kredit ohne Sicherheit. In den meisten Fällen werden aber vom Verkäufer auf den Käufer Wechsel auf drei Monate ausgestellt, die Letztere sofort acceptiert und der Aussteller sich dann bei Bedarf diskontieren lässt. Diese Tratten sind zahlbar an jedem Reichsbankplatze, zum grossen Teil erfolgt auch Zahlung durch Bankrimessen oder »Kundenwechsel«, das sind solche, welche der Müller auf seine Abnehmer zieht. Daneben kommt endlich Skontrierung durch Barzahlung oder Giroverkehr vor. Bei den grossen Mühlen bedingen die Verkäufer sich Zahlung durch Bankwechsel aus, weil sie diese zum Privat-

diskontsatz erheblich billiger anbringen können, als der in Rechnung gestellte Reichsbankdiskont beträgt, und die meisten grossen Mühlen nicht auf sich ziehen lassen.

IV. Der Versand.

Der Versand des Getreides erfolgt, wie bereits erwähnt, vorwiegend per Bahn, obwohl in jüngster Zeit die Wasserstrasse, speziell nach Strassburg, bei der Versendung an Frequenz zunimmt. Sie geschieht »frei Waggon«, resp. »frei an Bord« oder auch »frachtfrei« und zwar — im Gegensatz zum Bezug — nicht in loser Schüttung, sondern gesackt. Die Säcke müssen dem Verkäufer binnen 14 Tagen nach geschehener Absendung zurückgeliefert werden; andernfalls ist per Tag und Sack 1/2 ₰ Mietgeld zu zahlen, das jedoch den Betrag von 1 M. in Summa nicht übersteigen darf. Der Anspruch auf Ersatz des Wertes (von ca. 60 ₰ per neuen Sack) bleibt natürlich daneben bestehen.

Der Grund dafür, dass der Bezug hier gesackt erfolgt, liegt lediglich im Interesse der Müller und nicht etwa im verkehrstechnischen. Die grossherzogliche Regierung hatte sich sofort 1889, als erstmalig die preussischen Bahnen infolge des russischen Sackzolls und den Projekten einer pommerschen Kornsilobank den Getreidetransport alla rinfusa aufnahmen, sich ebenfalls bereit erklärt, auf Wunsch diesen Modus im Gebiete der badischen Staatsbahnen einzuführen; aber die Handelskammer erklärte nach Beratung mit den Interessenten in einem Gutachten vom 3. Januar 1890, dass im Hinterlande von Mannheim teils die Voraussetzungen dafür überhaupt nicht gegeben seien, teils die Entwicklung dafür »noch nicht reif« sei.

Ersteres bezog sich darauf, dass der Bahntransport in loser Schüttung vornehmlich von Bedeutung ist in ausgedehnten exportierenden Getreide-Produktionsgebieten, wo ganze Eisenbahnzüge voll Korn aus den inländischen Sammelstellen durch weite Strecken in die Seehafenplätze gingen, um dort geschüttet in Silos oder in Schiffe zu gelangen oder in Amerika, wo überall die Bahngeleise in die Mühlen führen und die letzteren speziell zur Entladung des Getreides in losem Zustande eingerichtet sind. Mannheim aber ist ein Importhafen. Hier werden die ankommenden Riesenquantitäten geteilt und verteilt, und in relativ kleinen Posten auf kurze Strecken nach den verschiedensten Richtungen versandt.

Mit dem zweiten Punkt ist gemeint, dass dank der kleinbäuerlichen Bevölkerung und der vielfach vorhandenen billigen Wasserkraft sich die kleinen Mühlen weit hartnäckiger halten, als in anderen Gebieten. Für diese hat aber der Transport in loser Schüttung nicht nur keinen Wert, sie wünschen ihn nicht einmal, obgleich auch sie — im Rheingebiet ausnahmslos und in den übrigen Teilen des Absatzgebietes meistens — zur grösseren Hälfte ausländisches, über Mannheim bezogenes Korn vermahlen. Wenn sie nun dasselbe in loser Schüttung erhielten, müssten sie es auch so lagern; denn wenn sie es zu diesem Zweck erst sacken wollten, würden sie unnötig Zeit und Kosten aufwenden. Nun haben wohl die amerikanischen Riesenetablissements sämtlich eigene Silos für diesen Zweck, und auch die grossen Etablissements im Mannheimer Absatzgebiet errichten in immer stärkerer Anzahl solche, derart, dass sie das Getreide aus diesen mittelst eines Systems von Transportbändern direkt — eine Mühle in Weinheim sogar quer über die Strasse hinweg — in den Mahlbetrieb leiten. Einleuchtender Weise ist dies aber nur ausführbar bei Betrieben von grossem Umfang und ununterbrochener Thätigkeit. Die kleineren und Mittelbetriebe müssten Schüttböden mit all ihren oben gekennzeichneten Nachteilen anlegen, wozu noch kommt, dass der gerade von ihnen am stärksten mitverarbeitete süddeutsche Weizen nur sehr dünn gelagert werden kann, während er gesackt und stossweisse aufgesetzt, sich relativ gut hält. Sie beziehen schon sowieso mit Vorliebe ihr Material ratenweise in kleineren Quantitäten, was jedoch natürlich auch eine gewisse Grenze hat; der Transport in loser Schüttung aber basiert gerade auf Massenversendung.

Ferner liegen diese Mühlen — und das ist mit der wichtigste Gegengrund — grösstenteils nicht an Bahnstationen, wenigstens nicht am Bahngeleise und wüssten deshalb gar nicht, wie sie lose geschüttet ankommendes Getreide von der Bahn auf Lager besorgen sollten. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass in den allerletzten Jahren, seit 1891/92 etwa, die Lage dieser mit Wasserkraft oder Wind betriebenen »Kundenmühlen« eine höchst prekäre geworden ist, und stetig sich kritischer gestaltet, so dass vielleicht die Zeit nicht mehr allzufern ist, wo die grossen Handelsmühlen mit Dampf- und Elektrizitätsbetrieb das Gros der Getreidekonsumkraft bilden. Es treffen hierfür mehrere Ursachen zusammen. Einmal hat die durch die Zollgesetzgebung der neue-

sten Zeit, durch die günstigen Ausfuhrbestimmungen ausländischer (namentlich französischer) Mühlen, auch durch die steigende Aufnahmefähigkeit des inneren Marktes herbeigeführte Situation die deutschen grossen Handelsmühlen, welche bis vor kurzem fast lediglich für den Export arbeiteten, veranlasst, den inländischen Markt mit allen Kräften für sich zu erobern. Dass dies unter Verdrängung der kleinen ländlichen Mühlen leicht möglich ist, liegt nicht nur in dem natürlichen Uebergewicht des Grossbetriebs, sondern zum grossen Teil an ihrer günstigen Lage in städtischen Verkehrszentren, welche Ausnützung der billigen Wasserfracht, geringere Verfrachtungsstrecken für Bezug und Absatz und sehr erleichterten kommerziellen Verkehr (Telephon-Anschluss!) möglich macht. Fördernd wirkt die gleich hohe Tarifierung der Frachten für Rohmaterial und Fabrikat und der dauernd an Umfang zunehmende direkte Bezug des Rohmaterials, während der kleinere Müller ja meist noch auf kleine Zwischenhändler angewiesen ist. Dazu kommen die für die kleineren Betriebe äusserst misslichen Kreditverhältnisse, deren Reform bis jetzt an der ablehnenden Haltung der Abnehmer (speziell der Mehlhändler) gescheitert ist, im Gegensatz zu den koulanten Bedingungen der lange Kreditfristen leicht ertragenden Grossbetriebe. Stark geschadet hat ferner gerade den kleineren und mittleren Betrieben die durch die Börsengesetzgebung herbeigeführte lähmende Unsicherheit und Unstetigkeit des Handels. Endlich leiden speziell die kleinen Kundenmühlen sehr unter den sich immer mehr bemerkbar machenden landwirtschaftlichen Genossenschaften und Konsumvereinen, die den Bauern veranlassen, seinen Bedarf an Mehl und Kleie direkt zu beziehen und sein Getreide zu verkaufen oder nur noch Handelsgewächse zu bauen, weil er dabei billiger wegkommt. So sind z. Z. die kleineren Betriebe trotz des günstigen Absatzgebietes und des allgemeinen guten Geschäftsgangs in der Branche gegenwärtig schon fast ausschliesslich auf den Absatz an die wenigen kleinen Landbäcker angewiesen, während die Grossbetriebe prosperieren, ihren Betrieb ständig erweitern, und zu gewärtigen ist, dass sie auch diese letzte pièce de résistance des kleinen und mittleren Betriebes in naher Zukunft an sich ziehen.

Allein damit ist noch nicht notwendigerweise gesagt, dass die Einführung der Getreideversendung alla rinfusa nun auch nur eine Frage der Zeit ist. Es liegt nämlich in den Verhältnissen Grund genug, auch die grösseren Mühlen dieser Verfrachtungstechnik vorläufig

ziemlich gleichgültig gegenüberstehen zu lassen. Während nämlich in ihrer Heimat Amerika und auch in anderen Ländern die einheimische Krescenz und im Allgemeinen das zur Verarbeitung kommende Rohmaterial wesentlich gleichartig ist, so dass verschiedene Posten unbedenklich im Silo zusammengeschüttet werden können, ist in der deutschen Mühlenindustrie just das Umgekehrte der Fall. Das Mischverfahren übt aber hier nicht der Händler aus, sondern überlässt es dem Müller. So kommt es, dass dieser behufs Herstellung eines einzigen Posten Mehles mindestens 2—3, zuweilen aber auch 5—6 verschiedene Arten zusammen schicken lassen und lagern muss. Dass hierfür das Schüttungsprinzip ebenso unpraktisch ist, wie das Sackungsprinzip rationell, liegt auf der Hand, zumal die Verwendung der einzelnen Arten auch noch nach der jeweiligen Konjunktur wechselt. So hatte z. B. ein Gewährsmann des Autors zur Zeit nicht weniger als 9 verschiedene Weizensorten auf Lager: süddeutschen, holsteiner, pommerschen, mecklenburgischen, russischen, indischen, kalifornischen und Oregon, endlich Spelzkernen pfälzer Herkunft.

V. Der Vertrieb einheimischer Crescenz.

Wie wir hieraus sehen, wird in den süddeutschen Mühlen auch einheimische Krescenz selbst mit verarbeitet. Dieselbe ist jedoch quantitativ sehr gering. Von dem heute in der Pfalz und Baden noch erzeugten Getreide, soweit es nicht etwa für den eigenen Konsum gebaut wird, kommt für den Handel wesentlich nur Braugerste in Betracht, die in ziemlich beträchtlichen Posten nach England verschifft wird. Der Absatz derselben liegt in der Hand Mannheim-Ludwigshafener Händler, ganz vornehmlich einer grossen Ludwigshafener Firma, deren Spezialität dies bildet, und ist nur ermöglicht durch das — weiter unten noch eingehend zu besprechende — System der Ausfuhrscheine. Es wird auf diesem Wege die deutsche Gerste sozusagen ausgetauscht als Korrelat der ungarischen, welche die Münchener Brauereien auf diese Art zollfrei und ihrer geographischen Lage nach mit Vorteil beziehen können.

Brotkorn einheimischer Krescenz kommt nur in sehr geringen Quantitäten in den Handel. Meist geht es ohne Vermittlung desselben direkt aus der Hand des Produzenten in die des Müllers über. Soweit dies nicht der Fall ist, — namentlich im südlichen Teile dient es in einigen Getreide bauenden Gegenden

noch immer als Ausfuhrobjekt nach der Schweiz —, bilden meist kleine Landhändler und Aufkäufer, wie sie oben unter den Kunden des Mannheimer Grosshändlers mit erwähnt sind, den Vermittler dafür. Dem Umsatz dieses Getreides dienen im Wesentlichen die Fruchtmärkte, soweit sie sich noch erhalten haben; doch wird — von kleinen Landstädtchen abgesehen — auch auf ihnen jetzt in der Hauptsache nicht mehr der einzelne Posten bereit liegender Ware verkauft, sondern nur noch nach Probe gehandelt. Doch ist ihr Charakter als lokaler Markt für den Effektivumsatz einheimischer Krescenz insofern nicht rein erhalten, als die Gewissheit, dort regelmässig einen Teil ihrer Kunden zu treffen, teilweise auch den Grosshändler veranlasst, den Fruchtmarkt zu besuchen, um *ihre* Geschäfte dort abzuschliessen. Namentlich in Mannheim, wo er jetzt Montags mittag stattfindet, vollzieht sich auf ihm ein beträchtlicher Teil des Absatzverkehrs der Grosshändler.

Wenig mehr, als das direkt im Lande geerntete Getreide, kommt die übrige deutsche Krescenz für den Mannheimer Handel in Frage. Am ehesten noch Getreide aus dem nordwestlichen Deutschland, soweit es bequem rheinaufwärts verschifft werden kann. Solches wird auch ziemlich regelmässig in den Kursen notiert. Ostelbisches Korn ist unter normalen Verhältnissen in Mannheim kaum Handelsobjekt. Nur die Zollpolitik der letzten zwanzig Jahre, auf die wir in diesem Zusammenhang noch kurz eingehen müssen, hat es zeitweise allerdings dazu gemacht.

Dritter Teil.

Die Zollverhältnisse und ihr Einfluss auf den Mannheimer Getreidehandel.

A. Geschichtliche Entwicklung der Getreide-Schutzoll-Gesetzgebung und ihre wirtschaftlichen Konsequenzen.

Die elementaren Thatsachen der früheren Entwicklung sind ja notorisch, sodass wir sie nur kurz zu rekapitulieren brauchen. Den Hauptanstoss zur Inaugurierung der Schutzzoll-Aera für Getreide gab bekanntlich der Umstand, dass die gewaltigen Getreidemassen, welche — seit Beginn der sechsziger Jahre etwa — ein Teil des Auslands als überreichen Ertrag jungfräulichen Bodens und günstiger Produktionsbedingungen vermittelst der verbesserten Transportbedingungen (besonders nach Uebergang der Seeschiffahrt vom Segel- zum Dampf-Betrieb) zur Verwertung auf den Weltmarkt

warf (anfangs Nordamerika, Russland, Ungarn, später Indien und die unteren Donauländer, neuerdings auch Argentinien), dort die Getreidepreise stark drückten und den Unternehmergewinn der unter ungünstigeren Verhältnissen produzierenden europäischen Grundbesitzer einschränkten, so dass der Ertrag des von ihnen zum Verkauf gebrachten Getreides in der That kaum mehr den einmal vorhandenen Produktionskosten und dem Prinzip der Rentabilität angemessen war. Da man von der inzwischen als irrig erwiesenen Annahme ausging, dass das im Ausland geübte Raubbausystem die Produktionskraft und damit die Marktgefahr jener neu erstandenen Konkurrenzländer in absehbarer Zeit lähmen müsse, so hielt man die nächstliegende einfache Massregel eines Schutzzolls, welcher den deutschen Produzenten die alten lohnenden Preise auf inländischem Markte während dieser kritischen Zeit gewährleisten sollte, für den natürlichsten Ausweg aus dem vorliegenden Dilemma. Es wurde deshalb ein solcher in Höhe von 1 Mark pro dz. Weizen und Roggen, 1/2 Mark für Gerste und Hafer, 2 Mark für Mehl durch Gesetz vom 15. Juli 1879 eingeführt, und mit der steigenden Grösse der Gefahr unterm 20. Februar und 22. Mai 1885 auf 3 Mark resp. 1,50 resp. 7,50 Mark, unterm 21. Dezember 1887 auf 5 M. resp. 4 und 2,25 M. resp. 10,50 M. erhöht. Es zeigte sich jedoch bald, dass die gewählte Massregel nicht nur nicht den beabsichtigten Erfolg erzielte, sondern auch eine Reihe anderer Schwierigkeiten im Gefolge hatte, zu deren Beseitigung wiederholte weitere legislative Massnahmen erforderlich würden.

Man hatte sich die Konsequenzen des Schutzzollsystems zu einfach vorgestellt, wenn man annahm, es werde nunmehr schlechtweg das in Deutschland produzierte Getreide auf dem deutschen Markte um den Betrag des Schutzzolls teurer verkauft werden. Der Grund, dass dieser Erfolg nicht eintrat, lag teilweise in Verkehrsmitteln und Transportwegen, teilweise in der Qualität des deutschen Getreides. Schon vor Einführung des Zolls hatte sich nämlich die eigentümliche Erscheinung gezeigt, dass das Getreide aus den überproduzierenden Gebieten Deutschlands nicht in die unterproduzierenden abgeflossen war, sondern ins Ausland ging, und zwar das süddeutsche (namentlich bayrische) via Mannheim und München nach der Schweiz, auch Frankreich, das norddeutsche (namentlich ostelbische) via Königsberg, Danzig, Stettin nach England[1]), Holland-Belgien und Schweden-Norwegen, wäh-

1) Vor allem Mecklenburger und Holsteiner Ware. Hierhin exportierte auch na-

rend die übrigen Teile des deutschen Reiches vorwiegend ausländisches Importgetreide konsumierten. Die einleuchtendste Ursache hierfür war durch das Prinzip des rationellen Transports gegeben. Die Versendungskosten waren von den Ostseehäfen nach Rotterdam und London ziemlich gleich: ungefähr 7 M. pro t., so dass der Weitertransport via Rhein nach Mannheim nebst den Kosten der Spedition und Umladung auf das Rheinschiff in Rotterdam ein absolutes Plus von etwa 10 M. pro t. ergeben müssten, also den Vorteil des 1 M.-Zolls vollständig absorbierten. Eisenbahntransport aber konnte auf die fr. Entfernungen gar nicht in Frage kommen.

Wichtiger noch, weil von der Zollhöhe und den Transportrücksichten überhaupt nicht abhängig, war ein anderer Umstand. Bis in die Mitte des Jahrhunderts hatte man in Deutschland allenthalben den sogenannten roten Grannen-Weizen gebaut, — und wesentlich Weizen und Weizenmehl ist es, welches als Hauptkonsumtionsgetreideart des südlichen Europa hier in Frage kommt —, infolge der dann auftretenden Bestrebungen zur rationelleren landwirtschaftlichen Kultur war man, zumal mit der steigenden Konkurrenz des Auslandes immer entschiedener zur Pflege des sogenannten englischen weichen Weizens übergegangen, dessen Anbau heute völlig dominiert. Derselbe hatte nämlich den Vorzug, Dank grossen Stärkereichtums ergiebiger zu sein und eine relativ grössere Ausbeute von Mehl zuzulassen. Bei dem entsprechend geringeren Gehalt an Kleber, welcher in der harten rötlichen Kornschale sitzt, war jedoch seine Backfähigkeit an und für sich gering, er musste demnach behufs Verwendung für den Konsum mit Weizen entgegengesetzter Qualität, wie es Russland, Argentinien und Nordamerika erzeugt, gemischt werden; dieses Mischgetreide war dann wertvoller und erzielte höhere Preise, als das nur aus inländischem Getreide erzeugte. In diesem »Veredlungsverkehr« beruhte das Hauptübergewicht der deutschen exportierenden Ostseehäfen über die russischen, während der Mannheimer Grosshandel, der ja fast ausschliesslich importierte und nur nach der Schweiz Export- und Transithandel war, das nötige Mischungsverfahren dem Müller überliess. Dieser »Veredlungsverkehr« fiel für den norddeutschen Weizen nunmehr fort. Derselbe suchte jetzt Absatz auf dem inländischen Markte in Konkurrenz einerseits mit dem — ebenfalls kleberarmen — Weizen süddeutscher

mentlich die Wetterau, Kurhessen, die Kölner Gegend.

Provenienz, andererseits mit dem kleberreichen aber künstlich im Preise gesteigerten überseeischen Getreide; früher in Mannheim kaum dem Namen nach bekannt, wurde er jetzt — seit 1885 etwa — regelmässig an der Mannheimer Börse notiert und gehandelt.

Die so erzeugte vollständige Verschiebung der natürlichen Markt- und Verkehrsverhältnisse schädigte zunächst die süddeutsche Landwirtschaft, soweit diese Weizen baute. Aber auch der Mannheimer Importhandel wurde dadurch insofern geschädigt, als das norddeutsche Getreide ihm namentlich in den nördlichen Teilen seines Absatzgebietes (Bayern, Hessen, Württemberg) starke Konkurrenz machte und durch direktes Angebot seitens des Produzenten oder norddeutschen Händlers selbst die Mannheimer Vermittlung dabei noch grösstenteils ausgeschaltet wurde. Auf der anderen Seite blieben die Ueberschüsse gewisser Regionen von Bayern, Württemberg, Südbaden, die sonst nach der Schweiz exportiert waren, im Lande und belasteten die südlichen Teile des Absatzgebietes, — denn in demselben Masse, wie der Zoll ein Schutz gegen die Einfuhr war, war er ein absolutes Hindernis für die Ausfuhr. Da aber die deutsche Ernte den Konsumbedarf doch nicht völlig zu decken im Stande war, so drängte sich das Geschäft des Mannheimer Importeurs mit besonderer Stärke in die Frühjahrsmonate zusammen, während es die übrige Zeit über ziemlich flau blieb. Hierdurch einerseits und durch die zollmässige Preiserhöhung des Getreides um zuletzt ein volles Drittel des Weltmarktpreises wurde eine starke Tendenz zur weiteren Kapitalkonzentration geschaffen. Es »leuchtet ohne Weiteres ein«, berichtet die Handelskammer[1]), dass, wie auch die Erfahrung gezeigt hat, der Getreidehandel heute ein weit höheres Kapital erfordert, als im Beginn der Zollära, und sich in der Hauptsache, soweit er Eigenhandel ist, in den Händen einer verhältnismässig beschränkten Anzahl sehr kapitalkräftiger Häuser konzentrieren musste, welche den gestiegenen Anforderungen zu genügen in der Lage waren«.

Die Wirkungen der deutschen Zollgesetzgebung auf den Getreidehandel zeigen also in Mannheim ein wesentlich anderes Bild, als in den norddeutschen Getreidehäfen. Während in diesen der Getreidegesamtverkehr offenbar eine Einbusse erleidet und ihr Uebergewicht über die russischen Häfen durch Fortfallen

1) H.K. 1896 I, p. 276.

des Veredlungsverkehrs niedergeht, schreitet die quantitative Entwicklung des Mannheimer Handels — von einem schwachen Rückschritt in 1880 abgesehen — unaufhaltsam fort und geht Hand in Hand mit einer stärkeren Zusammenballung des darin investierten Handelkapitals. Verstärkt wurde diese ganze Entwicklung dadurch, dass sich einmal auf dem Gebiete des Mehlhandels ganz dieselben Verhältnisse geltend machten, andrerseits dadurch, dass zur Erleichterung des einheimischen Absatzes durch preussische Ausnahms-, seit 1891 Staffeltarife der nordostdeutschen Landwirtschaft und Mühlenindustrie die Versendung ihrer Produkte auch auf dem Landwege nach dem Süden rentabel gemacht wurde.

Leider entsprachen aber die positiven Erfolge der einschlägigen Gesetzgebung keineswegs den negativen, und die Erwartungen, welche man in jenen Kreisen darauf gesetzt hatte, wurden grossenteils enttäuscht. Wir erwähnten schon, dass der beträchtliche Zuschlag zu den bisher in Frage kommenden Transportkosten einen grossen Teil der durch den Zoll bewirkten Preiserhöhung absorbierte. Dazu kam aber, dass auf dem deutschen Markt das einheimische Getreide, das unvermischt unverwendbar war, und bei zweckentsprechender Mischung mit ausländischem preisdrückende Ueberschüsse innerhalb Deutschlands darstellte, im Süden nur sehr widerwillige Aufnahme fand. So kam es, dass an der Mannheimer Börse auch unter den höchsten Zollsätzen norddeutsches Getreide immer noch mit einer Differenz zwischen 1 und 2 Mark unter russischem notiert wurde, während es in England in der Regel beträchtlich höhere Preise als jenes erzielt hatte. Eine noch nachteiligere Folge aber war, dass die früheren Absatzländer des norddeutschen Weizens jetzt, wo der Export desselben auf ein Minimum sank, sich neue Bezugsquellen suchten, deren Erträge nunmehr Dank dem Fortfall der bisherigen Konkurrenz in diesen Gebieten festen Fuss fassten und für die Zukunft schwer wieder zu verdrängen sein werden.

Wohl den grössten Schaden hatte anfänglich die deutsche Mühlenindustrie, die stark für den Export arbeitete, und für welche man daher — ebenso wie für den ihre Interessen in dieser Hinsicht teilenden deutschen Transithandel — besondere Schutzmassregeln, jedoch in wenig zweckmässiger Weise, getroffen hatte. Es ist klar, dass sowohl der Grosshändler, der Getreide ausführt, welches er vorher eingeführt hat, als der Grossmüller, der Mehl

ausführt, welches ganz oder zum Teil aus importiertem Getreide hergestellt ist, den schwersten und ungerechtesten Schaden erleiden würden, wenn sie ohne weiteres den vollen Einfuhrzoll erlegen müssten. Sie würden eben auf dem Weltmarkt schlechtweg konkurrenzunfähig werden, und die Vernunft erfordert, sie in diesem Fall von der Zollpflicht zu befreien. Dies ist nun sehr einfach, wenn es sich wirklich nur um verkehrstechnische Durchfuhr durch das Reichsgebiet handelt; dann wird an der Grenze von der Zollbehörde eine Zollplombe an Schiff oder Waggon angelegt und das Getreide passiert zollfrei bis zur anderen Grenze. Schwieriger aber ist die Lage in dem Fall der mittelbaren Durchfuhr, der die Regel bildet, wenn der fr. Getreideposten Wochen, vielleicht Monate lang im Inlande lagern muss, wenn er einem Reinigungs-, Mischungs- oder Konservierungs-Verfahren unterworfen ist oder gar — gemischt oder ungemischt — verarbeitet und erst als Mühlenfabrikat wieder exportiert wird.

B. Gesetzgeberische Massnahmen zur Paralysierung der entstehenden Nachteile (Transitlager, Mühlenkonten).

Für die hier in Frage kommenden Schutzmassregeln gegen unberechtigte Zollzahlung kommen zolltechnisch zwei Möglichkeiten in Betracht. Entweder man fertigt dem Importierenden bei der Zollzahlung eine Bescheinigung aus, woraufhin er bei Wiederausfuhr den gezahlten Betrag zurückfordern kann, oder man richtet sogenannte Transitläger ein, auf denen Materialien, die zur Wiederausfuhr bestimmt sind, bis zu dieser (die dann gewöhnlich innerhalb bestimmter Frist zu erfolgen hat), getrennt von anderen Gütern unter Aufsicht der Zollbehörde zollfrei lagern können. In beiden Fällen ist die Absicht darauf gerichtet, dass die Identität des ein- und ausgeführten Objekts, sowie der ein- und ausführenden Personen gewahrt bleibt und nachweisbar ist.

Von der ersterwähnten Methode, den Zoll in jedem Fall bar zahlen zu lassen und ihn später event. zurückzuerstatten, glaubte man mit Recht absehen zu müssen, da dieselbe eine ungerechtfertigte Beschwerung des Transithandels und ausserdem zolltechnisch unnötige Arbeitsverschwendung darstellte. Man knüpfte vielmehr an die §§ 108 ff. des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 über Privatläger und fortlaufende Konten (XIII. B und C) an und übertrug deren Prinzipien auf Getreide- und Mühlenfabrikate. So entstand denn in den Beratungen über das Zolltarifgesetz der An-

trag *Varnbüler* über Transitläger, der als § 7 in das genannte Gesetz aufgenommen wurde und in den wesentlichen Teilen folgendermassen lautete[1]):

1) Für die in Nr. 9 des Tarifs (Getreide etc.) aufgeführten Waren, wenn sie ausschliesslich zum Absatz ins Zollausland bestimmt sind, werden Transitläger ohne amtlichen Mitverschluss, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Ware uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Ware zulässig ist, mit der Massgabe bewilligt, dass bei der Ausfuhr dieser gemischten Ware der in der Mischung enthaltene Prozentsatz von ausländischer Ware als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist. Für Waren der bezeichneten Art, welche zum Absatz entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transitläger bewilligt werden.

. . . .

3) Für Mühlenfabrikate wird eine Erleichterung dahin gewährt, dass bei der Ausfuhr der Eingangszoll für das ausländische Getreide nach dem Prozentsatz des zur Herstellung des Fabrikates zur Verwendung gelangten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Dabei soll für die bescheinigte Ausfuhr an Mehl eine dem Ausbeuteverhältnis entsprechende Gewichtsmenge an ausländischem Getreide zollfrei gelassen werden.

Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältnis trifft der Bundesrat Anordnung.«

Ebendemselben wurden auch die weiteren Anordnungen und Ausführungsbestimmungen überlassen.

Es wurden auf diese Weise also zwei Arten von Privat-Transitlägern für Getreide geschaffen, die sog. »reinen«, welche einfach ein Stück fingiertes Zollausland darstellen und deren Errichtung obligatorisch ist, und die sog. »gemischten«, deren Einrichtung an bestimmten Handelsplätzen von dem lokalen Bedürfnis abhängig ist und nach Ermessen des Bundesrates gestattet wird. Ein solches Bedürfnis soll aber nur dann als vorliegend anerkannt werden, »wenn nach den Büchern des Gewerbtreibenden der Umfang des von ihm betriebenen Getreidetransitgeschäftes ohne den Besitz eines solchen Lagers[2]) voraussichtlich eine wesentliche Ein-

1) Reichsgesetzblatt 1879, p. 210.

2) § 14 des Regulativs.

schränkung selbst unter der Voraussetzung erfahren würde, dass ihm ein reines Transitlager bewilligt wäre.« Der Bundesrat erliess dann unterm 13. Mai 1880[1]) die Regulative für Privattransitläger und Mühlenkonten, und bewilligte die Errichtung von Transitlägern für im ganzen 36 deutsche Städte, von denen nur zwei (Tilsit und Düsseldorf) von der ihnen eingeräumten Erlaubnis keinen Gebrauch machten, während 19 unmittelbar nach Erlass der fr. Gesetze die Genehmigung fruktifizierten, darunter auch Mannheim mit nicht weniger als 25 Privattransitlägern. Die Funktion dieser Läger ist klar: Es kann in dieselben inländisches und ausländisches Getreide, letzteres unverzollt, gebracht, darauf gemischt und anderweitig behandelt werden, und ist lediglich die aus der obligatorischen Register- und Buchführung sich ergebende Differenz des auf Lager gebrachten und des davon exportierten ausländischen Getreides in bestimmten Perioden zu verzollen. Es findet somit eine Zollkreditierung für eine Maximalfrist statt, innerhalb deren der Besitzer sich entscheiden kann, ob er das ausländische Getreide — gemischt oder ungemischt mit inländischem — im Inlande absetzen und verzollen oder unverzollt reexportieren will.

C. Wirtschaftliche Folgen und weitere gesetzliche Massregeln. (Aufhebung des Identitätsnachweises für Mehl.)

Trotz aller angewandten Sorgfalt bei Beratung und Fixierung der einschlägigen Bestimmungen ergab sich aber alsbald, dass diese neu geschaffenen Zustände doch eine Reihe bedenklicher Missstände zeitigten, die wir oben bereits angedeutet haben und auf deren Abstellnng man bedacht sein musste. Die augenfälligste Benachteiligung erlitt die Müllerei, und zwar in ganz Deutschland ohne Unterschied; einmal durch den § 11 des Regulativs, welcher das Ausbeuteverhältnis mit 80 kg Mehl bei Weizen und 75 kg bei Roggen entschieden zu hoch angesetzt hatte. Ausserdem aber sprang in die Augen, dass die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Exportmühlen auf dem Weltmarkt[2]) auch durch die Fassung des oben citierten § 7 Ziffer 3 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 empfindlich geschädigt wurde. Da nämlich Getreidemischung, wie wir gesehen haben, in bestimmtem Massstabe unumgängliches Er-

1) Zentralblatt für das deutsche Reich 1880, p. 300 ff.

2) Die Stärke dieser Schädigung lässt sich daran ermessen, dass der Betrag des deutschen Mehlexportes von mehr als 200 000 t. in 1879 auf 80 000 t und 50 000 t in den beiden folgenden Jahren sank.

fordernis der Verarbeitung war, die Müller also neben dem zollfrei bleibenden Auslandsgetreide stets ein bestimmtes Quantum des durch den Zoll im Preis gesteigerten Inlandsgetreides mit vermahlen und exportieren mussten, so steigerten sich ihre Produktionskosten nach Proportion des Mischverhältnisses um den Zollbetrag und es erschien nur als eine Forderung der Gerechtigkeit, die formale durch die materiale Zollbefreiung zu ersetzen, d. h. auch für den Bruchteil des notwendigerweise im Mehl mit exportierten Getreides den Betrag der darin bezahlten Zollerhöhung zu erstatten. Dies war aber nur möglich, wenn man mit dem bisher festgehaltenen Prinzip brach und grundsätzlich an Stelle des Identitätsnachweises den Aequivalentnachweis setzte. Es war dies ein Modus, der sich umsomehr empfahl, als von Anfang an die Berechnung des sog. »Rendement«, d. h. des Verhältnisses, in welchem in- und ausländisches Getreide quantitativ im Mühlenfabrikat enthalten war, grosse Schwierigkeiten und Belästigungen ergeben hatte. Unter dem Eindruck dieser unleugbaren Thatsachen, nahm denn der Reichstag, nachdem er bereits am 14. Mai 1881 [1]) das Ausbeuteverhältnis um je 5 % herabgesetzt hatte, am 23. Juni 1882 einen — vom Reichskanzler auf Antrag der Abg. Graf Stolberg-Kastenburg, v. Heeremann, v. Kardorff, Richter vorgelegten — Gesetzentwurf an, welcher besagte:

»An Stelle des § 7 Ziffer 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1879 tritt folgende Bestimmung:

Den Inhabern von Mühlen wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Mühlenfabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, dass ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Der Ausfuhr der Mühlenfabrikate steht die Niederlegung derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschluss gleich. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältnis trifft der Bundesrat Bestimmung. Das zur Mühle zollamtlich abgefertigte ausländische, sowie auch sonstiges Getreide, welches in die der Steuerbehörde zur Lagerung des erstbezeichneten Getreides angemeldeten Räume eingebracht ist, darf in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Zollbehörde veräussert werden«.

D. Folgen des neuen Zustandes für die Mühlenindustrie.

Hiermit glaubte man die vorhandenen Missstände gänzlich ge-

1) Zentralblatt f. d. deutsche Reich 1881, p. 179.

hoben zu haben; dies war aber nicht der Fall, man hatte vielmehr nur zu Gunsten eines Teiles der Interessenten den anderen geschädigt und zwar durch folgende Konsequenzen.

Wo einer auf Export angelegten Industrie die Ausfuhrmöglichkeit durch irgendwelche Ursachen verschlossen wird, ist die regelmässige Folge, dass deren prekäre Lage die Konkurrenz auf dem einheimischen Markte zum schärfsten Ausbruch treibt. Deshalb war die Folge des Zollgesetzes in seiner alten Fassung gewesen, dass die grossen norddeutschen Handelsmühlen, welche — sehr günstig an den Mündungen oder Unterläufen der grossen deutschen Ströme und gleichzeitig im Herzen der deutschen Kornquellen gelegen, — bisher vorwiegend für den Export gearbeitet hatten, jetzt die süddeutschen Mühlen, die fast nur[1]) für den inländischen Konsum produzierten, in ihren Absatzgebieten ebenso mit Mehl überschwemmten, wie die norddeutschen Landwirte den süddeutschen Getreidehandel. Die süddeutschen Mühlen waren in einer um so schlimmeren Situation, als sie bei der Lage der Dinge sich ebenfalls auf überwiegende Verarbeitung norddeutschen Getreides angewiesen sahen, dieses sogar teurer und das ausländische nicht billiger als ihre Konkurrenten beziehen konnten, also bei gleichen oder wenig höheren Preisen nicht einmal bessere und beliebtere Qualität produzieren konnten.

Man hatte in diesen Kreisen Abhilfe auch hierin von der vorgedachten Abänderung des Zollgesetzes erhofft, aber, wie man sich bald überzeugen konnte, mit Unrecht. Die Möglichkeit des Exportes selbst kam für sie, wie schon erwähnt, wenig oder gar nicht in Frage; dagegen wurde die Produktion für den Weltmarkt seitens der norddeutschen Mühlen hierdurch nicht nur wieder ermöglicht, sondern jetzt sogar ein höchst einträgliches Geschäft. Der Müller durfte ja nunmehr für a l l e s ausgeführte Mehl, zu wie grossem Prozentsatz es auch aus inländischem Getreide bestand, das durch den Rendementsatz gegebene Verbrauchsquantum Getreide zollfrei einführen resp. sich nach vollem Zollbetrag vergüten lassen. Da nun aber, wie bereits dargelegt wurde, das deutsche Getreide auf dem inländischen Markt niedrigere Preise erzielte, als der Zollschutz theoretisch indizieren müsste, so lukrierte er bei jedem Export eine bare Differenzprämie, deren Wert mit der Zollerhöhung 1885 und 1887 sich verdrei-

1) Die einzige Ausnahme bilden die wenigen nahe der Schweizer Grenze gelegenen grossen Handelsmühlen.

fachte und verfünffachte, und ihn in den Stand setzte, sein Mehl mit Gewinn billiger als ehedem anzubieten.

Das half ihm zunächst das Ausland grösstenteils wieder erobern, trotzdem die ehemaligen Absatzgebiete bereits stark besetzt waren. Es hatte nämlich einmal die dortige einheimische Mühlenindustrie, auf welche die deutsche Gesetzgebung schutzzollähnlich wirkte, die Lage benutzt, ihre Technik stark zu vervollkommnen; sodann aber hatten die österreich-ungarischen Mühlen, für deren bei uns sehr beliebtes Weizenmehl Deutschland bisher Hauptabnehmer gewesen, durch die neue Wirtschaftspolitik ihnen aber verschlossen worden war, ihre Erträge massenhaft in die aufnahmefähigen verlassenen Absatzgebiete Norddeutschlands ausgeströmt und zwar via Mannheim.

Die günstigen Exportverhältnisse, die jetzt geschaffen waren, hatten aber auch noch einen weiteren Erfolg. Diejenigen Mehlsorten, welche in den traditionellen Absatzgebieten die beste Aufnahme fanden, sind einerseits die ganz feinen und andrerseits zum Teil die geringeren, für Futterzwecke u. dgl. zu verwendenden. Die Mittelsorten sind im allgemeinen besser für den deutschen Konsum anzuwenden, der für jene gerade relativ schlechte Preise zahlt. Diese überaus lukrativen Absatzverhältnisse machten es nun dem norddeutschen Müller möglich, auch nach Wiedereröffnung der Ausfuhrproduktion gerade in den für Deutschland massgebenden Mehlsorten weiter mit den süddeutschen Berufskollegen zu konkurrieren, sein neugewonnenes inländisches Absatzgebiet festzuhalten und sogar zu vergrössern. Der süddeutsche Müller musste seine feinen und geringen Mehlsorten Mangels Ausfuhrmöglichkeit unter dem normalen Preise losschlagen und in den mittleren eine Konkurrenz aushalten, deren Gefährlichkeit mit der Zollhöhe stieg und sich auch absolut vergrösserte, da in Norddeutschland jetzt zahlreiche, speziell auf die Konjunktur zugeschnittene »Exportmühlen« neu entstanden.

Diese Zustände hatten den Erfolg, den gewöhnlich eine scharfe Konkurrenz innerhalb der Grossindustrie zu haben pflegt: Aufsaugung der Kleinindustrie. Noch 1882 und 1883 hatte die Mannheimer Handelskammer berichten können, dass die Mühlenindustrie ihres Bezirkes von relativ geringer Bedeutung sei, indem — Dank den günstigen oreographischen Verhältnissen des Landes und dem stark kleinbäuerlichen Charakter desselben — die Wassermühlen als kleine Kundenmühlen mit 1—3 Arbeitern

verhältnismässig grosse Ausdehnung behalten hätten. Ganze Industriecentren solcher Art existierten, z. B. in Schriesheim bei Heidelberg, Handschuchheim etc., dann in der Pfalz bei Neustadt (am Haardt) etc. Diesen beginnen jetzt unter dem Zwang der seit 1884 immer stärker fühlbar werdenden norddeutschen Konkurrenz die süddeutschen Mehlfabriken das einheimische Feld streitig zu machen. Mit der Mitte der achtziger Jahre beginnt der Rückgang der badisch-pfälzischen Wassermühlen vor den aufblühenden, teils an der Eisenbahn, teils an der Rheinstrasse gelegenen städtischen Dampfmühlen. Auch hier endete, wie schon vorher im Brauereigewerbe, der Kampf zwischen den Gross- und Kleinbetrieben mit dem Niedergang, — teilweise schon in sehr kurzer Zeit (in Heidelberg z. B. schon Ende der achtziger Jahre) mit dem völligen Erlöschen — der letzteren, namentlich dort überall, wo sie als Handelsmühlen fungierten. Dort, wo sie als vereinzelte Kundenmühlen den lokalen Bedarf des platten Landes befriedigen, halten sie sich vorläufig, wenigstens noch so lange als, und in jenen Bezirken, wo nennenswerter Anbau von Brotgetreide ihnen genügenden Verdienst garantiert. Bei dem stets zunehmenden Bau von Handelspflanzen — schon heute wird in der Mehrzahl der badischen Bezirke Brotkorn in beträchtlichen Mengen zugekauft — dürfte wohl auch dort die Konkurrenz der Mehl verkaufenden Handelsmühlen ihrer Existenz in absehbarer Zeit ein Ende bereiten. Charakteristisch ist, dass die beiden Riesen-Etablissements zu Mannheim und Ludwigshafen erst aus der Zeit nach dem mehrfach erwähnten Gesetz stammen.

E. Aufhebung des Identitätsnachweises auch für Getreide.

Die ganze Lage, die wir zu skizzieren versuchten, wurde noch verschärft, als durch preussisches Gesetz vom 1. Sept. 1891 der Notstandstarif für Getreide und Mühlenfabrikate eingeführt wurde, um den norddeutschen Landwirten die Vorteile zuzuwenden, die man, wie wir oben auseinander setzten, durch die blosse Zollgesetzgebung nicht in dem erwarteten Umfange hatte erzwingen können.

Seitdem setzte deshalb in den benachteiligten Interessentenkreisen eine Bewegung, welche sich schon um die Zeit der Zollerhöhungen geltend gemacht hatte, mit verstärkter Wucht ein. Dieselbe lief darauf hinaus, den Zollschutz für die deutsche Landwirtschaft auf eine solche Weise umzugestalten, dass ihr einer-

seits auch wirklich die volle Wohlthat des Zolls zu teil werde, ohne dass sie andererseits mit ihren Erzeugnissen — rohen oder verarbeiteten — den süddeutschen Markt zum Schaden der dortigen Produzenten belaste. Als Mittel dazu empfahl man, das Gesetz vom 15. Juli 1879 in der analogen Weise, wie für Mehl, auch für Getreide zu korrigieren, indem man durch Aufhebung des Identitätsnachweises die Zollerstattung, resp. den Zollerlass von den in Frage stehenden individuellen Posten Getreide loslöste und nur das Erfordernis gleicher Art und Menge festhielt, also den Begriff der Fungibilität auch in die Zolltechnik einführte. Dann würde das deutsche Getreide, ebenso wie seit 1882 das deutsche Mehl, seine alten lohnenden Absatzgebiete wieder aufsuchen, dort relativ bessere Preise erzielen und dem Produzenten den vollen Zollbetrag zukommen lassen; die Ostseehäfen könnten den Veredlungsverkehr wieder aufnehmen, die norddeutschen Exportmühlen ihr unberechtigtes Monopol des Austausches deutschen Getreides gegen ausländisches verlieren und damit der süddeutsche Mehl- und Getreidemarkt von einer zugleich geringwertigen und doch siegreichen Konkurrenz entlastet werden. Es wird durch Einführung dieser Abänderung des Zollgesetzes allerdings dem Schutzzoll der Nimbus genommen, dass vermittelst seiner Konsequenzen Deutschland seinen Konsumbedarf an Getreide aus eigener Krescenz zu decken und »sich vom Ausland unabhängig zu machen« veranlasst werde, und der Zoll stellt sich nackter wie zuvor als eine bare Unterstützung der zur Zeit nicht genügend konkurrenzfähigen Landwirte dar. Aber da, wie wir sahen, dies Ideal wegen der eigentümlichen Qualitätsverhältnisse des deutschen Wachstums so wie so utopischer Natur ist, so konnte diese Rücksicht kaum ernstlich als Gegengrund einer so allgemein wünschenswert scheinenden Massnahme angesehen werden.

Ernster waren die materiell-wirtschaftlichen Gründe, welche von einigen Interessentenkreisen dagegen geltend gemacht wurden. Dieselben befürchteten, dass die Aufhebung des Identitäts-Nachweises ebenso wie die vorhergehenden zollpolitischen Eingriffe in das Wirtschaftsleben den erhofften Erfolg nicht oder nur sehr teilweise erzielen, möglicherweise gar neue Missstände im Gefolge haben würden. Die Mühlenindustriellen, besonders die norddeutschen, besorgten infolge der beabsichtigten Zunahme des Exports von Rohmaterial Zurückgang des Mehlexports, zumal ihre

Absatzgebiete grossenteils noch von der oben erwähnten Konkurrenz bedroht waren, daneben natürlich auch Schmälerung ihrer bisherigen Monopolprofite, und sagten verstärkten Konkurrenzkampf gegen die kleinen Mühlen innerhalb Deutschlands voraus. Die süddeutschen Müller und Landwirte fürchten eine eventuelle Verstärkung statt Abschwächung der Konkurrenz, insofern letztere versuchen würde, nunmehr mittelst gemischten Getreides und Mehls die eroberten südlichen Absatzgebiete festzuhalten. Politiker fürchteten Herabdrückung des deutschen Konsums hinsichtlich der Qualität, weil der Handel versucht sein könnte, gute Inlandsware aus- und schlechte Auslandsware einzuführen, während andere aus der gerade umgekehrten Manipulation Schädigung der fiskalischen Zolleinnahmen erwarteten. Norddeutsche Agrarier endlich besorgten, dass der Grosshandel allein sich der ihnen zugedachten Vorteile bemächtigen würde, indem die Berechtigungsscheine als Börsenpapiere gehandelt werden würden, wobei Importeur und Exporteur sich den Profit teilen, resp. als ein und dieselbe Person allein einstecken und dem Landwirt keinen oder nur einen sehr mässigen Gewinn lassen würden. Diese mannigfachen und teilweise plausiblen Warnungen und die unleugbare Ungewissheit, ob die Folgen der projektierten Gesetzesänderung sich nach Wunsch gestalten würden, hatten bislang bewirkt, dass trotz wiederholter Anträge in verschiedener Form die Regierung sich nicht hatte zur Realisierung des Projektes entschliessen können. So war schon 1879 der Antrag des Abg. Rickert-Danzig [1]):

»Für das zur Durchfuhr deklarierte Getreide wird ein Eingangszoll nur insoweit entrichtet, als dasselbe zum Verbrauch im Inlande gelangt und nicht durch eine gleiche Menge zur Ausfuhr gebrachten inländischen Getreides ersetzt wird«

vom Reichstag abgelehnt worden und eine Wiederholung desselben bei der ersten Erhöhung der Zölle (Reichstagssitzung vom 15. Mai 1885)[2]) hatte denselben Misserfolg. Sein Schicksal teilte ein von den Abg. Heeremann, Hoffmann-Königsberg und Rickert eingebrachter Antrag, welcher in modifizierter Form folgendermassen lautete[3]):

»§ 7 No. 1 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 wird durch

1) Drucksachen zu d. stenogr. Ber. über d. Vhdl. d. deutsch. Reichst.; 1879 IV Nr. 191. Stenogr. Ber. etc.; 1879 p. 1375 ff., 1431 ff

2) Drucksachen 1884/85 Nr. 397, 420.

3) Drucksachen 1887 Nr. 199.

folgende Bestimmung ersetzt:

Für die in No. 9 des Tarifs aufgeführten Waren werden Transitläger ohne amtlichen Mitverschluss, in welchem die Behandlung und Umpackung der gelagerten Ware uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Ware zulässig ist, mit der Massgabe bewilligt, dass die Zollentlastung des Transitlagers für den Inhaber desselben bezüglich derjenigen Menge stattfindet, für welche von ihm der Nachweis einer Ausfuhr inländischen oder ausländischen oder aus beiden gemischten Getreides aus demselben innerhalb einer vom Bundesrate zu bestimmenden Frist erbracht wird.«

Gegen den Antrag wurde mit Recht geltend gemacht, dass die mittelst des Privattransitlagers festgehaltene Identität der ein- und ausführenden Person Handelsverhältnisse voraussetze, die nur an wenigen der interessierten Handelsplätze vorlägen. Diesen Uebelstand suchte ein Antrag Graf Stolberg-Wernigerode, von Schlieckmann, Graf Behr-Behrendorff, v. Kardorff zu vermeiden, indem er proponierte, von dem Reichskanzler einen Gesetzentwurf zu verlangen, »nach welchem

1. bei Ausfuhr von Getreide, sowie von Mehl und Mühlenfabrikaten (nach dem gesetzlich bestimmten Ausbeuteverhältnis berechnet) der Zoll vergütet wird, welcher bei der Einfuhr der betreffenden Getreideart zu zahlen sein würde,

2. die zollfreien Transitläger auf die Seeplätze beschränkt werden«[1]).

Derselbe bedeutete aber wieder eine Monopolverleihung an die norddeutschen Hafenstädte, die allein aus der vollen Lösung des Kausalzusammenhanges zwischen Einfuhr und Ausfuhr beträchtlichen Nutzen ziehen könnten. Einen vermittelnden Weg schlug der Antrag Ampach und Genossen[2]) ein, welcher hinter Abschnitt 1 des § 4 fr. Gesetzes einschieben wollte:

»Für die in No. 9 a, b, c des Tarifs (Getreide etc.) aufgeführten Waren werden bei der Ausfuhr übertragbare Einfuhr-Vollmachten mit der Massgabe erteilt, dass dem Inhaber derselben der Eingangszoll für eine gleiche Menge gleichartiger Ware innerhalb einer vom Bundesrat zu bestimmenden, auf mindestens sechs Monate festzusetzenden Frist nachgelassen wird. Der Ausfuhr der Ware steht die Niederlegung derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschluss gleich.«

1) Drucksachen 1887, Nr. 223.

2) Drucksachen 1887/88 Nr. 102.

Gegen letzteren wurden namentlich Bedenken laut, ob das System der Einfuhrvollmachten nicht allerlei — oben schon skizzierte — Missstände im Gefolge haben werde. Nach eingehender Beratung wurde er ebenfalls verworfen, und mit ihm ein Amendement, nach welchem der Zoll bar gezahlt und bei der Ausfuhr wieder zurückbezahlt werden sollte. Doch fasste der Reichstag eine Resolution, wonach er von den verbündeten Regierungen fortgesetzte Behandlung der vorliegenden Frage und Vorlegung eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes erwarte und wünsche.

In Beziehung auf diese Resolution brachte dann die Regierung im Jahre 1894[1]) eine Vorlage ein, die in ihren wesentlichen Punkten folgendermassen lautete:

»Die Vorschriften in § 7, Ziffer 1, 3 und 4 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 . . . werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Bei der Ausfuhr von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat aus dem freien Verkehr des Zollinlandes werden, wenn die ausgeführten Menge wenigstens 500 kg beträgt, auf Antrag des Warenführers Bescheinigungen [Einfuhrscheine] erteilt, welche den Inhaber berechtigen, innerhalb einer vom Bundesrate auf längstens sechs Monate zu bemessenden Frist eine dem Zollwert der Einfuhrscheine entsprechende Menge der nämlichen Warengattung ohne Zollentrichtung einzuführen. Abfertigungen zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Erteilung von Einfuhrscheinen finden nur bei den vom Bundesrat zu bestimmenden Zollstellen statt. Für die vorbezeichneten Waren, wenn sie ausschliesslich zum Absatz in das Zollausland bestimmt sind, werden Transitläger ohne amtlichen Mitverschluss, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Ware uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Ware zulässig ist, mit der Massgabe bewilligt, dass die zur Ausfuhr abgefertigten Warenmengen soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an ausländischen Waren nicht überschreiten von diesem Bestande abzuschreiben, im übrigen aber als inländische Waren zu behandeln sind.

Für Waren der bezeichneten Art, welche zum Absatz entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Lager mit der ferneren Massgabe bewilligt werden, dass die aus den Lägern zum Eingang in den freien

1) Drucksachen 1884 Nr. 209. 227.

Verkehr des Zollinlands abgefertigten Warenmengen, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an inländischer Ware nicht übersteigen, von diesem Bestande zollfrei abgeschrieben, im übrigen aber als ausländische Ware zu behandeln sind.

Für die sonstigen in der Nr. 9 des Tarifs aufgeführten vorstehend nicht erwähnten Waren, wenn sie ausschliesslich zum Absatz in das Zollausland bestimmt sind, werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluss, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Ware uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Ware zulässig ist, mit der Massgabe bewilligt werden, dass bei der Ausfuhr dieser gemischten Ware der in der Mischung enthaltene Prozentsatz von ausländischer Ware als die zollfreie Menge der Ausfuhr anzusehen ist.

Für Waren der bezeichneten Art u. s. w. wie oben.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Transitlager unter amtlichem Mitverschluss der Ausfuhr gleich.

3. Den Inhabern von Mühlen oder Mälzereien wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Fabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, dass ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Der Ausfuhr der Fabrikate steht die Niederlegung derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Mitverschluss gleich.

Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen die vorbezeichnete Erleichterung gewährt ist, werden bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate Einfuhrscheine (Ziffer 1) über eine entsprechende Menge Getreide erteilt, sofern sie diese Vergünstigung an Stelle des im Absatz 1 vorgesehenen Erlasses des Eingangszolls für eine der Ausfuhr entsprechende Menge zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides beantragen.

4. Die näheren Anordnungen, insbesondere in Bezug auf die Formen der Einfuhrscheine, auf die Beschaffenheit (Mindestqualität) der mit dem Anspruch auf Erteilung von Einfuhrscheinen ausgeführten Waren und auf die an die Lagerinhaber zu stellenden Anforderungen trifft der Bundesrat.

Derselbe wird Vorschriften erlassen, durch welche die Bestimmung der Einfuhrscheine nach Massgabe ihres Zollwertes zur Begleichung von Zollgefällen für andere als die in den Ziff. 1 und

3 genannten Waren unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen gestattet wird«[1]).

Diese Gesetzesvorlage wurde ziemlich allseitig mit Genugthuung begrüsst, einige Bedenken, die sich geltend machten, bald beschwichtigt. Von vielen Seiten war allerdings der Wunsch rege geworden, die Zollentlastung in Gestalt von Ausfuhr vollmachten, die bei der Einfuhr zu erteilen seien, herbeigeführt zu sehen[2]). Man glaubte jedoch, trotz mancher Vorzüge dieser Methode, davon absehen zu müssen, in Rücksicht darauf, dass durch dieselbe bei dem nun einmal vorhandenen starken numerischen Uebergewicht des Imports ein gefährliches spekulatives Moment von unberechenbaren Konsequenzen neu in den Getreidehandel hineingetragen werde. So hielt man an der Modalität des Regierungsentwurfes fest und derselbe wurde ohne wesentliche Abänderungen unter dem 4. April 1894[3]) Gesetz mit Gesetzeskraft vom 1. Mai d. J. Die Ausführungsbestimmungen, Regulative und Formulare publizierte der Bundesrat am 27. April 1894[4]).

F. Konsequenzen des neu geschaffenen Zustandes.

1) Aufhebung der Staffeltarife.

Während der Verhandlungen hatten sich jedoch zwei Strömungen entgegengesetzten Charakters geltend gemacht, dahingehend, dass die Annahme des oben citierten Gesetzes nunmehr andere in verwandter Absicht erlassene Bestimmungen früheren Datums überflüssig mache, deren Beseitigung, weil sie anderweit nur schädlich wirken könnten, jetzt eine Forderung der Gerechtigkeit sei.

Die eine wurde von den Vertretern des süddeutschen Handels, sowie auch der dortigen Müllerei und Landwirtschaft getragen; das Institut, dessen Beseitigung sie forderte, waren die im Jahre 1891 für Getreide und Mehl eingeführten Staffeltarife in Preussen. Wir entsinnen uns, dass dieselben bezwecken, den

1) Stenogr. Ber. 1894 p. 1641 ff.

2) Für diesen Modus hatte sich auch die Mannheimer Handelskammer in zwei Gutachten vom 23. u. 26. Januar 1894 auf Grund einer am 22. d. M. stattgehabten Interessentenversammlung ausgesprochen, nachdem sie nach 1890 [H.K. I p. 137] und 1891 [ib. I p. 159] den entgegengesetzten Standpunkt der nunmehrigen Gesetzesvorlage vertreten hatte.

3) Reichsgesetzblatt 1894.

4) Zentralblatt f. d. deutsche Reich 1894, Nr. 18.

preussischen Landwirten und Müllern den Absatz ihrer Erzeugnisse auf dem süddeutschen Markte zu erleichtern. Nachdem nun diese Eventualität ganz fortgefallen war und die Aufhebung des Identitätsnachweises den Absatz der norddeutschen Ware zielbewusst wieder in die alten ausserdeutschen Gebiete zu leiten sich bemühte, waren jene in der That vollständig überflüssig geworden. Ihr weiteres Fortbestehen hatte die nicht unterschätzbare Gefahr in sich, dass man sich norddeutscherseits anstrengte, den zum Teil gewonnenen süddeutschen Markt, soweit es lohnend war, festzuhalten. Dies war, wie wir wissen, besonders auf dem Gebiete der Mühlenfabrikate der Fall, und das Eintreten dieser Eventualität um so eher zu erwarten, als die norddeutschen Mühlen durch die generelle Aufhebung des Identitätsnachweises ihre günstige Ausnahme-Stellungen verloren und ihre Profite geschmälert sahen. Ein Bestehenbleiben dieses — sowieso nur als Notstandstarif bewilligten — Ausnahmezustandes würde also die Vorteile der Aufhebung des Identitätsnachweises für Süddeutschland in dem Masse absorbiert haben, wie für Norddeutschland potenziert. Unter diesen Umständen gelang es trotz des heftigen Widerstandes der norddeutschen Interessenten im Reichstag, wie in den preussischen Kammern, die preussische Regierung zur gleichzeitigen Beseitigung der fr. Ausnahmetarife zu veranlassen.

2) Die Bestrebungen auf Aufhebung der Transitläger.

Die andere Strömung hatte just die umgekehrte Richtung. Sie wurde von den norddeutschen Agrariern vertreten und richtete sich gegen den binnenländischen Getreidehandel, indem sie Beseitigung der Getreide-Transitläger — mit Ausnahme der Seeplätze — verlangte. Diese Forderung war bereits 1887, als die Frage der Aufhebung des Indentitätsnachweises zur erstmalig ernsteren Erörterung stand, vom deutschen Landwirtschaftsrat als notwendiges Korrelat jenes Antrags aufgestellt und lebhaft befürwortet worden. Jetzt wurde sie mit verstärkter Kraft wieder geltend gemacht. Bei der zweiten Beratung des in Rede stehenden Gesetzentwurfes[1]) äusserte der Staatssekretär des Reichsschatzamts, v. Posadowsky, in Beantwortung des Antrags Mirbach, er glaube, »dass Transitläger bestehen, die eigentlich keine Transitwaren führen, sondern die zum Schaden der einheimischen

1) 68. Sitzung d. Reichst. v. 9. März 1804.

Produktion und ihrer Preisbildung lediglich den Deckmantel bilden, um den üblichen Zollkredit zu erschleichen und mithin nichts sind als Zollkreditanstalten . . . . Wenn sich ergeben sollte, dass in der That Transitläger nur bestehen, um den Zollkredit zu erschleichen, und nicht, um gemischte Waren zu exportieren, so wird die Frage zur Erwägung kommen, ob solche Transitläger nicht einfach zu schliessen sind.«

Unter dem Eindruck dieser Verhandlungen nahm der Reichstag dann im April d. J. die Resolution v. Buol-Berenberg und Genossen an:

»den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Erwägung zu nehmen, ob nicht entweder die gemischten Transitläger von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waren (Getreide u. s. w.) ohne amtlichen Mitverschluss, welche überwiegend spekulativen Zwecken zum Schaden der Inlandspreise dienen, sowie die auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1882 den Inhabern von Mühlen bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate gewährte Zollerleichterung ganz aufzuheben sind oder

der in beiden Fällen mit der Begünstigung verbundene Zollkredit zu beschränken ist.«

Auch was diese Forderung veranlasste, war nicht nur die Ansicht, dass die Transitläger nunmehr überflüssig geworden seien, sondern die auf agrarischer Seite vorhandene Anschauung, dass dieselben in Zukunft Missstände verschiedener Art erzeugen würden. Man warf ihnen vor, dass die darin zu Tage tretenden effektiven Vorräte die Preise über Gebühr drückten, dass die Zollstundung einen Anreiz zur Spekulation, speziell auch zu übertriebenem Import prompter Ware bilde und dadurch ebenfalls die inländischen Marktpreise drücke, resp. die Unverkäuflichkeit des einheimischen Getreides bewirke.

Beide Behauptungen beruhen offenbar auf irrigen Voraussetzungen. Ganz abgesehen davon, dass die relativ niedrigen Getreidepreise und die schlechte Verkäuflichkeit deutschen Getreides im Inland ihre genügende Erklärung in den wiederholt erwähnten materiellen Thatsachen der allgemeinen Marktlage finden, ist es schwerlich glaublich, dass die Privattransitlager auch nur einen steigernden Einfluss darauf haben sollten. Zunächst weiss jeder, der in den modernen Getreidehandel einen Einblick gewonnen hat, dass bei den dort in Frage kommenden Wertumsätzen die durch die Zollstundung erlangten Zinsgewinne

viel zu winzig sind, als dass sie auf die Spekulation von irgend welcher Bedeutung sein könnten. Nach den Erhebungen, welche die Mannheimer Handelskammer anstellte, befanden sich auf den 25 Transitlägern Mannheims im Monatsdurchschnitt:

Weizen	Roggen	Hafer	Gerste
ca. 50 000 t.	ca. 2500 t.	ca. 2000 t.	ca. 2000 t.

also im Durchschnitt auf jedem Lager etwa:

2000 t.	100 t.	80 t.	80 t.

Die durchschnittliche Lagerfrist währte 6 Wochen. Im allgemeinen ist Lagerzeit und Lagermenge ziemlich gleichbleibend, nur kurz vor, während und nach der deutschen Ernte steigen resp. fallen die Durchschnittsziffern einigermassen.

Der heutige Zollsatz beträgt nun bekanntlich pro Tonne

Weizen	Roggen	Hafer	Gerste
35 M.	35 M.	28 M.	20 M.

Der zu zahlende Zollbetrag also für alle Mannheimer Privattransitläger zusammen:

1 750 000 M. + 87 500 M. + 56 000 M. + 40 000 M. = 1 933 500 M.

und durchschnittlich für jedes einzelne Lager

70 000 M. + 3500 M. + 2240 M. + 1600 M. = 77 340 M.

Der durchschnittliche Zinsfuss im Verkehrsleben beträgt zur Zeit allerhöchstens 4% pro Jahr, also 1% pro Quartal.

Bei der üblichen vierteljährlichen Zollberechnung beträgt also die durch Zollkredite »ersparte« Summe, — selbst unter der Fiktion, dass für sämtliche auf Lager gehenden Posten der Kredit ein volles Vierteljahr gestundet würde, was natürlich nur für einen kleinen Teil derselben zutrifft, — zusammen:

17 500 M. + 875 M. + 560 M. + 400 M. = 19 335 M.

und im Durchschnitt für den einzelnen Grosshändler:

700 M. + 35 M. + 22,40 M. + 16 M. = 773,40 M.

Man wird angesichts dieser Beträge wohl ohne weiteres zugeben, dass der Gedanke, derartige Gewinnquoten könnten die Spekulation des Grosshandels beeinflussen, geradezu abenteuerlich ist.

Aus diesen Ziffern geht aber des Weiteren noch hervor, dass auch die subsidiär vorgeschlagene Aufhebung der Zollkredite, nach deren Durchführung man ein Aufgeben der nur spekulativ benutzten Privattransitläger aus eigener Initiative ihrer Besitzer erwarten zu können glaubt, kaum ernstlich in Frage kommen kann.

Es ist richtig, dass ein rechtlicher Anspruch oder eine moralische Begründung dieses Kredites auf Seiten des Händlers nicht besteht; die Stundung stellt sich eben lediglich als eine praktische Massnahme zur Verminderung der zolltechnischen Schwierigkeit dar. Nach den oben angegebenen Ziffern würde bei sofortiger Barzahlung des Zolls der Gewinn des Zollfiskus selbst in einem so bedeutenden Handelsplatz wie Mannheim, nur minimal sein, nämlich, wie aus obiger Berechnung sich ergiebt, insgesamt 19 335 M. Diese theoretisch gewonnene Ziffer ist aber de facto viel zu hochgegriffen, da bei der Berechnung die Fiktion gemacht war, dass das fr. Quantum Getreide insgesamt am ersten Tage des Halbjahrs auf Lager gebracht ist und erst am letzten Tage vom Lager geht, während, wie wir sahen, die durchschnittliche Lagerfrist nicht 6, sondern nur $1^1/_2$ Monate beträgt. Daraus ergiebt sich, dass der dem Zollfiskus hierbei entgehende Betrag kaum hinreichen würde, um die enorme Steigerung der zolltechnischen Arbeit, die bei Fortfall oder selbst bei Einschränkung des Zollkredites entstehen müsste, entsprechend zu bezahlen[1]).

Ebenso irrtümlich ist die weitere Behauptung, die Vorräte in den Transitlägern drückten die Preise und veranlassten Unverkäuflichkeit des einheimischen Getreides in ihrer Eigenschaft als visible supply. Vor allen Dingen ist wohl offensichtlich, dass die durchschnittliche Vorratsmenge von noch nicht 60 000 t bei einem Gesamtgetreideverkehr von mehr als einer Million tons (in 1896) um so weniger Einfluss haben kann, als sie selbst ja doch nur einen geringen Bruchteil der überhaupt am Platze lagernden Getreidemengen darstellt; haben doch allein die öffentlichen Lagerhäuser eine Kapazität von fast $1^1/_2$ Millionen Doppelzentner. Auch ist nicht einzusehen, weshalb die betreffenden Vorräte unverzollt einen grösseren Einfluss haben sollten, als verzollt; alles dies unter der — kaum zu beweisenden — Annahme, dass bei den heutigen Welthandelsverhältnissen nicht ein lokaler Vorrat die

1) Kein durchschlagender Grund für die Berechtigung des Zollkredites scheint uns die von kommerzieller Seite oft geltend gemachte Thatsache zu sein, dass der Grosshändler das Getreide oft gegen Konossement — also vor effektiver Ankunft — zu bezahlen habe, während er (selbst bei sofortigem Verkauf) den Verkaufspreis erst nach 3 Monaten erhält. Denn daraus — was sich übrigens in den verschiedenen Branchen wiederfindet — ergiebt sich noch nicht das Recht, auf fiskalische Kosten entschädigt zu werden. Auch der Umstand, dass die projektierte Aenderung die kapitalschwachen Handelskreise zu Gunsten des konzentrierten Kapitals treffen würde, bietet höchstens ein sozialpolitisches Bedenken dagegen.

Preisbildung influieren kann, welche wohl von den insgesamt verfügbaren Weltvorräten, nicht aber vom zufälligen Ort ihrer Lagerung abhängig ist.

Es ist aber auch nicht richtig, dass die Privattransitläger durch die Aufhebung des Identitätsnachweises in analoger Weise überflüssig geworden ist, wie die preussischen Staffeltarife. Vielmehr bilden sie nach wie vor die Voraussetzung des Transithandels überhaupt, solange die durch die neuere Wirtschaftspolitik des Reiches geschaffene Lage anhält, sind also notwendiges Erfordernis nicht nur für die Seehäfen, sondern für alle Handelsplätze, welche Durchfuhrhandel treiben. Für Mannheim kommt hier in erster Linie der nach der Schweiz in Frage. Derselbe ist doch numerisch recht beträchtlich, so dass sein gänzliches Fortfallen die Bedeutung des Mannheimers Handels empfindlich beeinträchtigen würde. Ein solches Fortfallen wäre aber um so eher zu erwarten, als Mannheim in diesem Punkte zwei gefährliche Konkurrenten in Genua und Marseille hat. Die starke Inanspruchnahme dieser Mittelmeerplätze, die heute schon stattfindet, ist darauf zurückzuführen, dass das südrussische Getreide, sowie die Crescenz Ungarns und der unteren Donauländer transporttechnisch für grosse Teile der Schweiz auf diesem Wege schneller[1]) zu beziehen ist, als der Import über Mannheim zulässt. Dazu kommt, dass Oesterreich neuerdings sein Getreide vielfach direkt in die Schweiz absetzt. So stellte sich die Versorgung der Schweiz — abgesehen von der Mannheim (wenigstens effektiv) nicht passierenden deutschen Crescenz aus Bayern, Württemberg und Südbaden — im letzten Jahrzehnt folgendermassen:

	Transit-Verkehr über			Ausfuhr aus
	Mannheim	Genua	Marseille	Oesterreich
1885	40 355 t.	65 913 t.	46 446 t.	—
1886	36 955 »	31 516 »	30 218 »	—
1887	41 886 »	24 225 »	43 860 »	—
1880	14 876 »	31 020 »	72 740 »	—
1889	14 389 »	32 696 »	96 697 »	—
1890	18 091 »	34 603 »	118 277 »	—
1891	26 534 »	59 068 »	120 577 »	65 847 t.
1892	37 800 »	41 129 »	86 081 »	36 106 »
1893	40 004 »	64 413 »	96 779 »	44 920 »
1894	13 010 »	122 542 »	nicht ermittelt	45 208 »

Nach Beseitigung der Transitläger müsste der Schweizer Im-

1) Die Seefahrt Odessa-Genua währt etwa 8 Tage, der Landtransport von dort in das Innere kaum die gleiche Zeit.

porteur, der über Mannheim beziehen wollte, den Zoll erst zahlen, und dann durch Verwertung des Ausfuhrscheins sich wieder zurückerstatten lassen, was nicht nur Umstände macht, sondern auch wegen der damit verknüpften Festlegung des Kapitals, Provisionzahlung etc. direkt verlustbringend ist; resp. der Mannheimer Transithändler könnte nicht zum gleichen Preise, wie der Marseiller oder Genueser anbieten. Ferner ist der Abnehmer, speziell der Mühlenindustrielle, selten geneigt, den gekauften Posten auf einmal zu beziehen; es bildet fast die Regel, dass er kauft zur Lieferung in bestimmten vereinbarten Raten oder »zu beziehen nach Bedarf«. Reine Transitläger aber können die gemischten niemals voll ersetzen, weil sie nicht die für den Handel unbedingt nötige Freiheit in der Verwendung der Ware bieten. Das einmal auf ihnen lagernde Getreide kann in der Regel nicht mehr in den Inlandskonsum übergehen. Diese Möglichkeit ist aber für den Importeur unbedingtes Erfordernis, da er bei der Einfuhr nicht schon zu bestimmen im Stande ist, welche Sorten und welche Bruchteile nach dem Ausland und welche ins Inland gehen werden. Er kann selbst in die Lage kommen, einen Posten, den er etwa für ratenweise Lieferung in die Schweiz verkauft hat, teilweise ins Inland abzusetzen und sich von neuem zu decken. Diese Funktionen der Mannheimer Privattransitläger machen sie auch an diesem Platz, wo eine Mischung von in- und ausländischem Getreide nicht stattfindet und nie stattgefunden hat, zu einem notwendigen Korrelat der Zollgesetzgebung, und es ist durchaus irrig, anzunehmen — wie z. B. Graf v. Posadowski-Wehnern in seinen oben citierten Worten, — dass dieselben dort, wo sie nicht den Zwecken der Getreidemischung dienen, nur den Charakter von bequemen Zollkreditlagern haben und sonst kommerziell wertlos sind. Es ist deshalb erfreulich, dass man dem Wunsch nach Aufhebung derselben bis jetzt nicht Folge gegeben hat, wenn auch anscheinend die Gefahr diesbezüglicher Eingriffe noch nicht vorüber ist[1]).

G. Der durch die heutige Rechtslage geschaffene Zustand.

1) Der Getreidehandel.

Abgesehen von diesem Zustand einer gewissen Unsicherheit über die Fortexistenz jener äusserst zweckmässigen Institute hat

1) Dass die Transitlager übrigens grossen Wert für den Kriegsfall haben, ist oben schon erläutert.

die Aufhebung des Identitätsnachweises für den Getreide- und Mehl-Handel Mannheims überaus günstige Wirkungen gehabt.

Was zunächst den Getreidehandel anlangt, so können wir uns bei dem erdrückenden Uebergewicht, welches Weizen darin spielt, auf diesen beschränken. Es betrug

	Hafenverkehr:		Bahnverkehr:	
	Ankunft	Abgang	Ankunft	Abgang
1892	328 736 t.	4 147 t.	729 t.	302 269 t.
1893	346 240 »	7 740 »	844 »	271 252 »
1894	370 895 »	18 585 »	618 »	304 628 »
1895	443 072 »	22 490 »	872 »	355 472 »
1896	502 033 »	29 676 »	1 414 »	381 411 »
1897	266 736 »	24 822 »	1 912 »	373 105 »

Halten wir daneben die Ziffern der deutschen Getreideausfuhr:

	Weizen	Roggen	Hafer	Gerste
1892	244	891	472	9 567
1893	293	271	276	8 235
1894	79 191	49 712	22 759	19 405
1895	69 911	35 992	51 427	49 014
1896	75 214	38 322	30 377	20 968
1897	171 380	106 435	21 363	18 515

so kann kein Zweifel darüber herrschen, dass die geänderten Zollverhältnisse überaus wohlthätig gewirkt haben. Durch die gleichzeitige Aufhebung der Staffeltarife und des Identitätsnachweises in Form der Einfuhrscheine, welche mehr wie Ausfuhrscheine den Export begünstigen, ist der süddeutsche Markt von der Konkurrenz des norddeutschen Weizens so gut wie völlig entlastet worden, was schon aus der Abnahme der Bahn-Anfuhr zu schliessen wäre. Dieser gewann seine alten Absatzgebiete in ziemlich vollständigem Umfang zurück. Endlich wurde es der süddeutschen Crescenz wieder ermöglicht, ihren ehemaligen Export nach der Schweiz wieder aufzunehmen, wenn auch nicht in dem früheren Umfange. Dies rührt teilweise daher, dass die deutsche Bevölkerung inzwischen wesentlich gewachsen ist, der heimische Konsum deshalb mehr erfordert, teilweise auch daher, dass durch die Umwandlung des Mühlengewerbes vom Mahlstein zur Walze die Spelzkerne weniger geeignet für die grossen Mühlen geworden sind (weil zu weich). Der Export süddeutschen Getreides betrifft vor allem Weizen und Spelzkernen aus Oberbaden, dem Seekreis, dem südlichen Bayern und Württemberg; in geringerem Umfang einheimischen Roggen, sowie in nicht unbeträchtlichen Quantitäten Gerste aus dem Seekreis und Breisgau; Hafer

wesentlich nur aus Bayern und Württemberg. Auch dadurch wurde Raum geschaffen zur Aufnahme ausländischen Getreides. Endlich wirkte in dieser Richtung der neueste Aufschwung der Rheinschiffahrt bergwärts, vor allem nach Strassburg, wodurch der Elsass in verstärktem Masse als Absatzgebiet herangezogen wird. Das plötzliche Wiedererstarken der Bahnanfuhr in 1895 ist im Wesentlichen der aussergewöhnlichen Trockenheit und Hitze des Sommers zur Last zu legen, welche die Rheinschiffahrt teilweise stark lahmlegte.

2) Der Mehlhandel.

Ein ganz analoges Bild ergiebt sich auf dem Gebiete der Müllerei und des Mehlhandels. Auch hierbei handelt es sich fast ausschliesslich um Weizenmehl. Zwar giebt es auch in Süddeutschland noch vereinzelt Handelsmühlen für Roggen, z. B. in Worms eine, und manche vermahlen Roggen wenigstens nebenbei, so die mehrfach genannte Ludwigshafener. Immerhin ist sowohl der Konsum wie die Verarbeitung und der Anbau von Roggen in Süddeutschland, dessen Ertrag übrigens noch grossenteils nach der Schweiz geht, überaus geringfügig und geht dauernd zurück, so dass er für die Gesamtgestaltung der Handelsverhältnisse keine Rolle spielt, und sich in der Hauptsache auf Fabriken von Sprit und Presshefe beschränkt. Da man infolgedessen das für den Konsum erforderliche Quantum importieren muss und hierfür wesentlich die Crescenz des nördlichen Deutschland oder gar des russischen Reiches in Frage kommt, von wo die Entfernung eine ziemlich weite ist, so bezieht man dasselbe in der Regel schon in verarbeitetem Zustande als Mehl von den grossen norddeutschen Handelsmühlen, im unverarbeiteten Zustand nur soviel, als zur Vermischung mit der zähen einheimischen Crescenz erforderlich ist; der Bezug dieser letzteren erfolgt fast ausschliesslich direkt vom Landwirt, während der einheimische Mehlhandel sich, soweit er nicht hierbei den Zwischenhändler spielt, ausschliesslich wieder mit der Produktion der süddeutschen Mühlen an Weizenmehl befasst.

Das Weizenmehl der norddeutschen grossen Mühlen ist so gut wie völlig wieder vom Markte verschwunden. Nur in einigen Regionen Süddeutschlands (Elsass-Lothringens, der Pfalz und des Nahe-Gebietes) wird zur Zeit noch solcher in geringem Umfang bezogen. Die grösseren Bemühungen der norddeutschen Weizen-

müller, ihr süddeutsches Absatzgebiet trotz der wenig günstigen Umstände festzuhalten, sind wohl darauf zurückzuführen, dass das Ausland — namentlich England — seit 1880 seine Mühlenindustrie ausserordentlich verbessert und gesteigert hat und im Gegensatz zu früher jetzt im Stande ist, Weizen jeder Art, milden, halb und ganz harten zu vermahlen; infolgedessen für den Import deutschen Weizens günstig ist, während der Import deutschen Mehles heute Schwierigkeiten macht. Immerhin hat sich der Export der deutschen Mühlenfabrikate, der ja aus den erwähnten Ursachen nur die ersten Jahre der Zollära völlig darniederlag, langsam aber stetig gehoben. Er betrug in den früheren Jahren:

1. Mai 1892/93	120 942 t
» » 1893/94	159 230 »
» » 1894/95	181 978 »
» » 1895/96	187 359 »

Die Verkehrsziffern für Mannheim in Mehl und Mühlenfabrikaten lauten:

Ludwigshafen		Jahr	Mannheim.	
Ankunft per Schiff	Abgang per Bahn [1])		Ankunft per Schiff	Abgang per Bahn [1])
2686 t	13 565 t	1892	9 128 t	13 104 t
4367 »	15 178 »	1893	14 026 »	16 089 »
3439 »	10 504 »	1894	9 124 »	13 326 »
2536 »	21 144 »	1895	7 272 »	11 022 »
1213 »	48 965 »	1896	15 760 »	16 317 »
4720 »	51 230 »	1897	27 423 »	26 720 »

Wir sehen, wie die vor Aufhebung des Identitätsnachweises äusserst starke Zufuhr norddeutschen Mehles rheinaufwärts und sein Abgang per Bahn auffallend sinkt. Dies ist wesentlich damit zu erklären, dass die norddeutschen Weizenmehle sich in Konkurrenz mit der süddeutschen Mühlenindustrie nicht auf dem Markt halten können und der Mehlverkehr sich somit immer mehr wieder auf Roggenmehl beschränkt. Hinzuweisen wäre auch hier auf die Zunahme des Versands per Schiff auf Kosten derjenigen per Bahn. Im übrigen hatte die Trockenheit des Sommers, wie regelmässig Störungen im Wasserbetrieb, die Folge, die Stellung der grossen Dampfmühlen auf Kosten der Wassermühlen zu stärken und Kundschaft zuzuführen. —

Neben diesen allgemeinen Wirkungen hat die Aufhebung

1) Die überwiegende Grösse des Abgangs per Bahn ist natürlich auf die Mannheimer und Ludwigshafener grossen Dampfmühlen zurückzuführen.

des Identitätsnachweises für die südwestdeutschen Mühlen noch insofern eine fühlbare Erleichterung geschaffen, dass sie jetzt völlig freie Wahl in Bezug des Rohmaterials zur Herstellung von Mehl haben und nicht mehr durch komplizierte Marktverhältnisse zur Verarbeitung unbeliebten und wenig backfähigen Getreides gedrängt werden, also vollwertige Qualität wieder produzieren können, — abgesehen von dem Fortfall der mannigfachen zeitraubenden und lästigen Kontrollmassregeln. Dagegen kommen die in § 7 Ziffer 3 den Mühlen zugewiesenen Erleichterungen bei Ausfuhr ihrer Produkte wesentlich nur für die nahe der Schweizergrenze gelegenen Mühlen des südlichen Badens etc. als vorteilhaft in Betracht; denn einmal haben die Mühlen der nördlicheren Bezirke ja auch vorher schon Getreide zum Zweck der Verarbeitung mischen müssen, andrerseits ist ihr Export nach der Schweiz in feinen Mehlen nur gering und beschränkt sich im wesentlichen auf geringwertige Mehlsorten zu Futterzwecken, Branntweinbereitung u. drgl.

3) Der Umsatz der Einfuhrscheine.

Zum Schluss noch ein paar Worte über den Umsatz der Einfuhrscheine.

Man hatte die Befürchtung gehegt, dass dieselben börsenmässig gehandelt und damit ein neues Spekulationsmoment in den Getreidehandel hineingetragen werden würde. Diese Befürchtung hat sich jedoch nicht bestätigt. Die Scheine gehen vielmehr in der Regel nur durch eine Zwischenhand, und diese bildet entweder eine Bank oder ein Getreide-Agenturgeschäft. Der Danziger, Stettiner[1]) etc. Exporteur steht mit diesem seinem Abnehmer in regelmässiger Geschäftsverbindung und übersendet die ihm ausgefertigten Scheine direkt an die resp. durch Vermittlung der fr. Bank. Da Deutschlands Ausfuhr beträchtlich geringer ist als die Einfuhr, werden dieselben fast zum vollen Zollwert gehandelt; abgezogen wird nur ein geringer Betrag für Zinsvergütung der ungefähr zwischen 20 und 40 ₰ pro Tonne schwankt, je nachdem die Scheine noch längere oder kürzere Zeit laufen, und welcher zugleich eine

1) In Mannheim werden selbstverständlich auch Einfuhrscheine über süddeutsches Getreide gehandelt, das von kleinen badischen, bayrischen und württembergischen Händlern nach der Schweiz exportiert ist. Da aber diese Quantitäten relativ sehr gering sind, besonders im Vergleich zu der Stellung Mannheims als Importhafen, so bilden die norddeutschen quantitativ weitaus den wichtigeren Bruchteil.

geringe Vermittlungsprovision einschliesst. Durch die Bestimmung, dass die Scheine auch zur Entrichtung anderer Zollgefälle verwendbar sind, sowie durch den Umstand, dass an einigen Handelsplätzen Exporteur und Importeur identisch sind, wird die Zahl der im Verkehr befindlichen Scheine noch verringert, so dass für den überwiegenden Teil der deutschen Einfuhr Scheine nicht verwendet werden können. Der Umstand, dass die Einfuhr viel grösser ist, als die Ausfuhr, dass also Einfuhrscheine nur in geringer Quantität im Verkehr sind und kein grosser Profit daran zu verdienen ist, hat denn thatsächlich auch die beabsichtigte Folge gehabt, dass sie nicht zu Börsenpapieren geworden sind. Soweit Banken selbst sich mit dem Umsatz dieser Scheine befassen, ergänzen sie dies Geschäft in der Regel damit, dass sie gleichzeitig für die betr. Firmen, mit denen sie in diesem Punkt in Geschäftsverbindung stehen, die nötige Sicherheit bei der Zollbehörde für den ihrem Transitlager zu gewährenden Zollkredit gegen Provision leisten, d. h. es ist im Grunde nichts anderes als ein Discontgeschäft.

Die weitere Befürchtung, dass Exporteur und Importeur sich koalieren könnten, um den Gewinnst der Scheine zu teilen und dem Landwirt den ihm durch den Zoll zugedachten Profit zu entziehen, hat sich ebenfalls als unbegründet erwiesen. — Dem Importeur ist gar nichts daran gelegen, dieserhalb mit dem Exporteur direkt in Verbindung zu stehen. Abgesehen davon, dass er für die jeweilig benötigten Quantitäten passende Scheine beim Zwischenhändler weit besser zusammenzustellen in der Lage ist, will er natürlich Einfuhrscheine nur alle Vierteljahre je einmal kaufen, wenn er den fälligen Zollkredit zu zahlen hat. Dies geschieht innerhalb des ersten Monatsdrittels des neuen Quartals; und natürlich sucht er auch solche Scheine zu bekommen, welche dann möglichst kurz vor Ablauf stehen, weil sie so am billigsten sind. Immerhin sind Dank der momentanen starken Nachfrage in diesem Zeitpunkt die Scheine fast zum vollen Wert, höchstens mit je 10 ₰ Verlust zu verkaufen. — Der Exporteur will aber seine Scheine baldmöglichst losschlagen, weil sie ja mit jedem Tage Zeitverlauf geringwertiger werden und gleichzeitig Zins verloren geht resp. Kapital festgelegt bleibt. So bleibt der Umsatz durch eine Zwischenhand noch immer die rationellste Form trotz der dabei in Abzug kommenden Provision, die freilich pro dz. nur nach Pfennigen rechnet. Die länger laufenden und zur Unzeit ablaufenden Scheine gehen meist an kleinere Provinzialfirmen oder auch

an solche, deren Zollkonto schon voll ist.

Uebrigens wäre dazu noch zu bemerken, dass ja nur ein geringer Bruchteil der in Frage kommenden Privattransitläger den betreffenden Importfirmen zu eigen gehört oder als Lagerraum für längere Zeitperioden gemietet ist. Im grossen Ganzen findet die Lagerung, auch wenn sie in Säcken geschieht, in den erwähnten öffentlichen Lagerhäusern statt. Dann sind es natürlich die Verwaltungsorgane derselben, welche den Zoll bezahlen, resp. die Einfuhrscheine kaufen, und der Importeur hat nur den Zoll pro rata der auf ihn entfallenden Quantität an dieselben zu entrichten, was gleichzeitig mit der Abrechnung des Lagerhauses mit der Zollbehörde unter Haftung der Ware geschieht.

Schluss.

Die verschiedenen Typen von Getreidehandelszentren in Deutschland.

Wir haben bereits im Vorwort darauf hingedeutet, dass es bei einer Arbeit, wie der vorliegenden, von wesentlicher Bedeutung ist, das Zufällige, zeitlich oder örtlich Bedingte in den herrschenden Verhältnissen und ihrer Entstehungsgeschichte auszuscheiden, und das Typische und Allgemeingültige möglichst scharf herauszuarbeiten. Damit ist jedoch noch nicht ganz genug geschehen, denn es giebt auch noch verschiedene Typen innerhalb derselben Gattung, — angewandt auf unseren Gegenstand: hervorstechende und notwendige Differenzen zwischen den einzelnen Zentren des Getreidegrosshandels selbst. Und dessen möchten wir noch mit kurzen Worten Erwähnung thun.

Wie wir schon im Verlauf unserer Arbeit gelegentlich erwähnt haben, bahnt sich in der Gegenwart zwischen diesen allenthalben eine Spezialisierung und Arbeitsteilung der Art an, dass einige wenige mehr und mehr die spekulative Funktion des Handels, die Börsenthätigkeit auf sich konzentrieren, während den übrigen und zwar speziell den durch die geographische Lage und die Verkehrsverhältnisse begünstigten, die Aufgabe verbleibt, für die thatsächliche Aufnahme und Abstossung, Lagerung und Umschlag der effektiven Warenvorräte zu sorgen.

Zu ersteren gehörte von deutschen Städten bis zum Erlass des Börsengesetzes, dessen definitiven Wirkungen noch nicht sicher erkennbar sind, heute hauptsächlich Berlin, an dessen den gesamten inländischen Markt beherrschende Börse Frankfurt a. M. seine einstige Stellung als erster deutscher Handelsplatz hat abgeben müssen. Hier konzentrierte sich zunehmend der

endgültige interlokale und intertemporale Ausgleich von Angebot und Nachfrage, die Nivellierung und Feststellung der Preise, hier wurde Deutschland als wirtschaftliche Einheit dem Auslande gegenüber repräsentiert.

Aber das deutsche Reich ist streng genommen keine wirtschaftliche Einheit, sondern eine Zweiheit. Zwei wesentlich von einander verschiedene Kultur- und Wirtschaftsgebiete mit verschiedenen, teilweise geradezu divergierenden Interessen reichen sich in der Gegend Berlins die Hand: das hochagrarische »Altpreussen« östlich der Elbe, und das vorwiegend industrielle »Reich«, der Westen und Süden der Monarchie. Viele Streitpunkte unserer inneren wirtschaftlichen Kämpfe haben ihre Grundlage in dieser Zusammenschweissung zweier von Natur ungleicher Brüder zu einem einheitlich sein sollenden Interessengebiet, und wenige nur sind es, wo dieser Gegensatz nicht seinen Einfluss mit äusserte. Dies zeigt sich ja speziell auch auf dem Gebiete des Getreidehandels, insofern als das deutsche Reich in der einen Hälfte seines Gebietes ein überproduzierendes Getreideexportland, in seiner anderen ein wesentlich konsumierendes Getreideimportland ist, während teils die klimatische, teils die geographische Gestaltung Deutschlands es gleichzeitig unrentabel, wo nicht unmöglich macht, dass die beiden Gebiete einander ausgleichen. Dieser Umstand hat nun für die Organisation und Gestaltung des deutschen Getreidehandels die Folge, dass seine Zentren, soweit sie jener zweiten Gruppe von Effektivmärkten angehören, sich ebenfalls in zwei entsprechende Kategorien scheiden. Der industrielle, südwestliche Teil des Staatsgebietes wird umsäumt von einer Reihe nur importierender Aufnahmeplätze; dies sind in erster Linie die Häfen der Rheinstrasse: Emmerich, Düsseldorf, Duisburg, Ruhrort, Köln, Mainz und Mannheim. Der agrarische Teil wird begrenzt von einer Anzahl lediglich deutsches Getreide — namentlich Roggen — mit dem auf dem Wasserwege aus Russland importierten mischenden und dann nach England und Skandinavien exportierenden Abstossungszentren; dies sind vor allem die preussischen Ostseehäfen: Memel, Königsberg, Danzig, Stettin, Lübeck. In ihnen und ihren entgegengesetzten Interessen repräsentieren sich recht eindrucksvoll die Interessendifferenzen der beiden Reichshälften, welche ihr Hinterland bilden.

Die aus dieser Situation in letzter Linie hervorgewachsenen schweren Interessenkonflikte haben dahin geführt, dass zur Zeit

die grosse, das spekulative Geschäft monopolisierende Zentralbörse Deutschlands zu funktionieren aufgehört hat. Keine Vorstellung wäre irriger, als die, dass damit der Einfluss der Spekulation oder doch der »Papiergetreide«-Spekulation auf die deutsche Preisbildung abgeschnitten sei. Der Newyorker Kurszettel über dem Komtoirpult jedes Mannheimer Getreidehändlers belehrt darüber sofort eines Besseren. Es ist lediglich das Gegengewicht des grossen deutschen Platzes gegen die absolute Herrschaft der überseeischen Spekulation gebrochen worden, ein Gegenwicht, welches bei der Eigenart des deutschen Wirtschaftsgebiets für die mit Newyork zusammen arbeitenden westlichen Händler freilich eher lästig als erwünscht war. Die Machtstellung des grossen Handelskapitals des Westens im Getreideverkehr ist ausserordentlich gesteigert, den deutschen Produzenten die Kontrolle des Markts, wie unvollkommen immer die Berliner Notizen sie ermöglichten, genommen worden. Als die Missernte fast der ganzen Welt im letzten Jahre einen Export an Getreide aus Deutschland sogar nach Frankreich hinein — zum ersten Mal nach langen Jahren lohnend machte, konnten Mannheimer Häuser infolge der völligen Unorientiertheit der deutschen Getreidebesitzer im Norden dort Getreide zu Preisen aufkaufen, die unmöglich gewesen wären, wenn nicht die Unterdrückung des Terminhandels die Wirksamkeit der internationalen Arbitrage gehemmt hätte.

Indem wir im Vorstehenden die Verhältnisse eines grossen deutschen Getreidehandelsplatzes kennen gelernt haben, welcher im spezifischen Sinn ein »Effektiv«-Handelsplatz und ein Aufnahme-Zentrum ist, und sich ganz wesentlich auf diese Funktion beschränkt hat, müssen wir uns daher zugleich bewusst bleiben, dass der Hergang des Getreidegeschäfts an einem solchen Platz nicht das Ganze des Getreidehandels umfasst, sondern nur einen Ausschnitt daraus, dass mit jener Beschränkung zugleich die unvollständige Durchbildung mancher modernen Institutionen des Grosshandels (z. B. des Warrants) zusammenhängt und dass endlich ein solcher Platz, mag er sich auch an der spekulativen Preisbildung nicht selbstthätig mit beteiligen, dennoch der Einwirkung dieser spekulativen Preisbildung, die er andern Plätzen überlässt, sich nicht entzieht, ja ihre Einwirkung ebensowenig zu entbehren vermag, wie den modernen Verkehr überhaupt.

Anlagen.

15. Aus dem vor Erlass des Börsengesetzes geltenden Handelsgebrauch der Mannheimer Börse vom 15. Febr. 1888 (Getreide).

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1 .... Haben Vertragschliessende in einem und demselben Artikel auf einen und denselben Termin mehrere Geschäfte mit einander gemacht, so werden die Ankäufe mit den Verkäufen nach Massgabe der gehandelten Mengen in der Reihenfolge mit einander ausgeglichen, dass je die beiden ältesten Abschlüsse u. s. w. mit einander verrechnet werden. Forderungen aus den vor dem Beginne des Termins oder bis zum 15. des Termin-Monats stattfindenden Ausgleichungen sind Mitte des Monats zu berichtigen: Verpflichtungen an den nach dem 15. stattfindenden Ausgleichungen am folgenden Vormittage zu erfüllen.

Die aus einem Lieferungsvertrage sich ergebenden Rechte können nur mit Zustimmung des anderen Vertragschliessenden an einen Dritten abgetreten werden.

§ 3. Bei Effektiv-Geschäften ist der Kaufgegenstand am Tage des Vertragsabschlusses vor 6 Uhr abends dem Käufer zu überweisen. Bei Lieferungsgeschäften hat die Ueberweisung durch die Ausstellung oder durch die Uebertragung von Kündigungsscheinen zu erfolgen.

Die einem Eingangszoll unterliegenden Waren sind dem Empfänger verzollt zu überweisen.

§ 4. Dem Käufer resp. dem Indossatar des Kündigungsscheines als dessen Inhaber ist die genaue Besichtigung der angewiesenen Ware, sowie die Entnahme von Proben bis zum Gewicht von 1 kg von jeder überwiesenen Partie zu gestatten. Zu diesem Zwecke hat derselbe in den Stunden vormittags von 9 bis 11 oder nachmittags von 3 bis 6 Uhr auf dem Comptoir des Ablieferers sich zu melden.

§ 9. Einwendungen gegen die Beschaffenheit der überwiesenen Ware sind spätestens an der zweiten nach Ablauf der im § 12 für die

Kündigungsscheine festgesetzten Uebertragungsfrist stattfindenden Börse, und zwar bis längstens mittags $12^1/_2$ Uhr, dem von dem Börsenvorstande ernannten Börsenbeamten mittelst offenen Schreibens zur Behändigung an den Ablieferer nebst dem mit der Bemerkung »verweigert« versehenen Kündigungsschein (§ 17) zu übergeben. Der Börsenbeamte, in dessen Verhinderung die vom Börsenvorstande mit dessen Vertretung beauftragte Person, hat mittelst Anschlags von dieser Thatsache der Börse Kenntnis zu geben. Ist der Ablieferer auf der Börse nicht anwesend, so gilt der Anschlag im Börsenlokale und die Eintragung in das Kündigungsregister als gültige Zustellung an denselben. Erfolgt eine solche Einwendung in der angegebenen Frist nicht, so wird die angewiesene Ware als genehmigt betrachtet. Später erhobene, sowie mündliche Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

Bei Effektivgeschäften hat die Einwendung gegen die Beschaffenheit der Ware längstens an der zweiten Börse nach geschehener Ueberweisung zu erfolgen.

§ 6. Als Ort der Ablieferung sind, sofern ein anderes nicht vereinbart wurde, sämtliche an den Hafenkanälen belegene Lagerräume oder ein im Hafen liegendes Schiff zulässig.

§ 7. Bei der Empfangnahme der Ware muss längstens 24 Stunden, nachdem der Kündigungsschein perfekt geworden ist (§ 18) begonnen werden. Dieselbe muss spätestens am zehnten Tage, abends 6 Uhr, vom Ausstellungstage des Kündigungsscheines an gerechnet, welcher Tag als erster Tag zählt, vollendet sein. Bei Kündigung aus Schiffen muss die Empfangnahme am 8. Tage vollendet sein.

Bei Effektivgeschäften muss die Empfangnahme binnen 24 Stunden nach abgelaufener Einwendungsfrist begonnen werden und der Empfang innerhalb 8 Tagen, vom Tage der Ueberweisung an gerechnet, welcher Tag als erster Tag zählt, beendet sein.

Bis zum Ablaufe dieser Fristen lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Von da ab hat die beiden letzteren der säumige Empfänger zu tragen, auch die Verbindlichkeiten zu übernehmen, sowie alle Folgen zu tragen, welche durch die verzögerte Empfangnahme dem Ablieferer erwachsen.

II. Festsetzungen über Menge und Beschaffenheit der Ware.

§ 10. Falls nicht nach Muster gehandelt oder im Kauf- bezw. Lieferungsvertrage nicht ausdrücklich ein anderes festgesetzt worden ist, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Die Preise werden pro 100 kg Netto bestimmt.

2. Als lieferbar gilt jede Ware von guter, gesunder, trockener Beschaffenheit, gleichviel ob neu oder alt oder neu und alt gemischt.

Sämereien, Körner und sonstige fremde Bestandteile, wie sie in der betreffenden Fruchtgattung hin und wieder zu wachsen pflegen,

dürfen in Weizen höchstens bis zu 4 %, in Roggen höchstens bis zu 3 %, in Hafer höchstens bis zu 5 % der Körnerzahl enthalten sein. Ware, in welcher sich über 3 % ausgewachsene Körner befinden, ist von der Lieferung ausgeschlossen. Ausgewachsene Körner werden nicht zu den fremden Bestandteilen gezählt.

Bei Weizen sind von der Lieferung ausgeschlossen: ägyptischer, indischer, gedörrter, die unter die Gattung Cubanca fallenden Sorten, sowie Rivett- oder sogenannter Rauhweizen; auch eine Ware, die mehr als 6 % derartiger Körner enthält, ist nicht lieferbar.

Bei Roggen ist gedörrte Ware oder gedörrt und ungedörrt vermischt, lieferbar. Enos-Roggen und ähnliche mit Steinen besetzte Sorten sind nicht lieferbar. Weizen im Roggen soll nicht als fremder Bestandteil gelten, er darf jedoch nicht mehr als 4 % der Körnerzahl ausmachen.

Bei Mais sind alle Sorten ohne Unterschied der Farbe lieferbar.

3. Getreide gilt ferner nur dann als lieferbar, wenn der Hektoliter mindestens folgendes Gewicht hat:

a. bei Weizen 75 kg
b. » Roggen 70 »
c. » Hafer 43 »

Die Ermittlung des Naturgewichts erfolgt durch den Normal-Messapparat der Börse; so lange dieser nicht aufgestellt ist, durch einen vom Börsenvorstande zu ernennenden Messer.

4. Das Getreide kann sowohl geschüttet als gesackt überwiesen werden.

5. Die Kündigung kann nur in Partien von 50 000 kg erfolgen und ist für je 50 000 kg nur ein Lagerplatz zulässig. Die 8 Hallen der Mannheimer Getreidelagerhaus-Gesellschaft gelten für einen Lagerplatz; ebenso gelten die Silospeicher der Mannheimer Lagerhaus-Gesellschaft, sowie das dieser Gesellschaft gehörende Gruber'sche Lagerhaus für je einen Lagerplatz.

III. Vom Lieferungs-Geschäfte insbesondere.

§ 11. Ist beim Lieferungsgeschäfte ein fester Lieferungstag nicht bedungen, sondern für den Zeitraum eines Monats gehandelt worden, so hat der Verkäufer das Recht, die Ueberweisung zur Empfangnahme (Kündigung) an jedem Börsentage des fraglichen Monats vorzunehmen. Schliesst jedoch der betreffende Monat mit einem Tage, an welchem eine Börsenversammlung nicht stattfindet oder mit den israelitischen Neujahrstagen oder dem israelitischen Versöhnungstage, so muss die Kündigung spätestens an dem unmittelbar vorhergehenden Börsentage erfolgen.

§ 12. Die Kündigung einer Ware hat an der Börse in dem dafür bestimmten Kündigungsraum, und zwar in der Weise zu geschehen, dass die vorschriftsmässigen, die gekündigte Menge, den Kündigungspreis

und die Lagerstelle angebenden Kündigungsscheine dem mit der Entgegennahme der Kündigung beauftragten Börsenbeamten, und zwar vor Ablauf der ersten Hälfte der Börsenstunde (12½ Uhr) doppelt ausgefertigt übergeben werden. Am Ende des Lieferungsmonats kann jedoch die Kündigung bis 1 Uhr 15 Minuten in vorstehender Weise erfolgen.

Der Börsenbeamte schlägt ein Exemplar des Kündigungsscheines sofort nach erfolgter Eintragung an der Börse an, während er das zweite Exemplar dem im Kündigungsscheine bezeichneten Käufer der Ware behändigt. Ist dieser auf der Börse nicht anwesend, so gilt der Anschlag im Börsenlokale und die Eintragung in das Kündigungsregister als gültige Zustellung an den Käufer. Der erste Empfänger der Kündigung hat das Recht, den Kündigungsschein durch Indossament weiter zu übertragen und jedem Indossatar steht dieselbe Befugnis zu. Will der erste Empfänger der Kündigung oder der Indossatar von diesem Rechte Gebrauch machen, so muss er dasselbe sofort oder spätestens an der nächstfolgenden Börse ausüben, indem er innerhalb der ersten fünf Minuten nach Beginn der nächstfolgenden Börse den Kündigungsschein, mit seinem Indossament versehen, an den Börsenbeamten zur Aushändigung an seinen Indossatar (Nach-Indossatar) überliefert. Die Weiterübertragung des Kündigungsscheines ist nur noch im Kündigungsraum zulässig. Der Inhaber des Kündigungsscheines hat im Kündigungslokale seinen Indossatar durch den Börsenbeamten aufrufen zu lassen. Will dieser weiter indossieren, so hat er auf der Stelle ohne jede Unterbrechung seinen Nach-Indossatar in gleicher Weise aufrufen zu lassen, indem als leitender Grundsatz angesehen wird, dass alle Nach-Indossamente im Kündigungsraum in rascher Folge durch Aufrufen erfolgen müssen. Als verpflichteter Empfänger gilt der, welcher, nachdem er als Indossatar aufgerufen worden ist, keinen Nach-Indossatar auf der Stelle angiebt, mithin als letzter Inhaber des Scheines erscheint und als solcher auf der an der Börse angehefteten Doppelschrift des Kündigungsscheines verzeichnet wird. Die Umlaufsfähigkeit des Kündigungsscheines hört hiermit auf. Erfolgt die Kündigung Ende des Lieferungsmonats, so findet die Uebertragung des Kündigungsscheines nach Börsenschluss desselben Tages, und zwar nach Ablauf der oben angegebenen Kündigungsfrist und nachdem der Börsenbeamte die betreffenden Eintragungen vollzogen, ununterbrochen im Kündigungsraume in der obigen Weise statt.

Kommt der Kündigungsschein durch Indossament in die Hand des Ausstellers desselben oder eines Indossanten zurück, so kann dieser Kündigungsschein zwar weiter übertragen werden, jedoch ist derselbe in diesem Falle für alle zwischenliegenden Indossenten als erledigt zu betrachten (§ 18).

§ 13. Hat der erste Empfänger des Kündigungsscheines nicht innerhalb der im § 12 angegebenen Frist und nach Massgabe der dort

getroffenen Bestimmungen den Schein übertragen, so wird er als Empfänger der Ware angesehen und auf der an der Börse angehefteten Doppelschrift des Kündigungsscheines als Empfänger vermerkt.

§ 14. Als Kündigungspreis gilt der durch den Börsenvorstand mittelst Anschlags festgesetzte Tagespreis des vorhergehenden Tages.

§ 15. Der Indossant des Kündigungsscheines haftet seinem Nachmanne für die dem Ablieferer, seinem unmittelbaren Vormanne für die dem Empfänger obliegenden Verbindlichkeiten, jedoch nur bis zur erfolgten Ablieferung der Ware.

§ 16. Der Kündigungspreis ist für alle Uebertragungen massgebend, und es sind, nachdem der Kündigungsschein perfekt geworden (§ 18), die Beteiligten verpflichtet, den Preisunterschied zwischen dem bedungenen und dem Kündigungspreise am folgenden Vormittage zu bezahlen.

§ 17. Die gekündigte Ware gilt als vertraglich genehmigt, wenn von dem letzten Indossaten (dem Empfänger der Ware) innerhalb der im § 5 vorgesehenen Frist eine schriftliche, die Weigerungsgründe enthaltende Einwendung nicht erhoben wird, oder wenn eine erhobene Einwendung ihre Erledigung gefunden hat. Die in Gemässheit § 5 erhobene Einwendung hat zur Folge, dass alle Uebertragungen, sofern solche nicht nach § 12, letzter Absatz erledigt sind, bis zur Erledigung der Einwendung in ihren Wirkungen aufgeschoben bleiben.

Erfolgt nicht, nachdem die Ware beanstandet worden, an der nächsten Börse bis 12½ Uhr die Anrufung der Sachverständigen (§ 30), so gilt die Kündigung als nicht geschehen.

§ 18. Die Thatsache, dass gegen eine gekündigte Ware keine Einwendungen erhoben oder die etwa erhobene Einwendung ihre Erledigung gefunden hat, mithin die Kündigung perfekt geworden, ist vom Börsenbeamten durch Anschlag ebenfalls zur Kenntnis der Börse zu bringen.

§ 19. Die ordnungsmässige Ablieferung der am Schlusse des Termins gekündigten Ware darf sich selbstverständlich auch über den Termin hinaus erstrecken. Es kann jedoch der Empfänger von der ihm überwiesenen Ware, unter Anerkennung der vertragsmässigen Beschaffenheit derselben, jederzeit sofort Besitz ergreifen, indem er die Menge mittelst kubischer Vermessung oder vermöge Abschätzung durch Sachverständige vorläufig feststellen lässt und vorbehaltlich endgültiger Abrechnung nach dem Ergebnisse der nachträglichen ordnungsmässigen Empfangnahme und Verwiegung, den Kaufpreis entrichtet.

IV. Von der Beseitigung sich ergebender Anstände, sowie von den Folgen der Nichterfüllung übernommener Verbindlichkeiten.

§ 20. Der Lieferer kann angebotene Ware, falls sie vom Empfänger beanstandet wird, während der ganzen Dauer des Termins durch andere ersetzen.

§ 21. Zeigt sich bei einer bereits begutachteten Ware, nachdem die Empfangnahme begonnen und der Bezug teilweise stattgefunden hat, das Uebrige als nicht vertragsmässige, so soll der Ablieferer berechtigt sein, die nicht vertragsmässige Menge an der auf die Bekanntmachung des Gutachtens nächstfolgenden Börse, sofern die letztere noch innerhalb des Termins fällt, auf Grund desselben Kündigungsscheines durch Anweisung anderer Ware zu ersetzen.

§ 22. Ware, soweit solche erst nach Ablauf des Termins ganz oder zum Teil als nicht lieferbar erklärt wird, gilt als nicht gekündigt, und es kommen in diesem Falle die Bestimmungen des § 25 in Anwendung.

§ 23. Unterlässt es der Käufer, die ihm überwiesene Ware zu empfangen (§ 7), so kann der Käufer nach seiner, dem Ersteren sofort kund zu gebender Wahl, entweder von dem Vertrage zurücktreten, als wenn derselbe nicht geschlossen wäre,

oder er kann, indem er die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niederlegt, die sofortige Entrichtung des vereinbarten beziehungsweise des Kündigungspreises beanspruchen,

oder er kann die Ware durch einen Handelsmakler zum laufenden Preise an der nächsten Börse verkaufen lassen.

Von dem Vollzuge und Ergebnisse des Verkaufs ist der säumige Empfänger sofort schriftlich zu benachrichtigen, welcher Letztere seinem Verkäufer neben den erwachsenen Unkosten für den Unterschied aufzukommen hat, die zwischen dem Erlöse aus dem Verkaufe und dem vereinbarten oder dem Kündigungspreise sich ergiebt.

§ 24. Wird vom Empfänger die Zahlung nicht geleistet und findet infolge dessen die Uebergabe der Ware nicht statt, so kann der Ablieferer nach Massgabe der im vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen gegen den Käufer verfahren.

War mit der Abnahme bereits begonnen, so darf solche wegen mangelnder Zahlung vom Ablieferer unterbrochen werden und es steht ihm das Recht zu, mit dem nicht bezogenen Teile der Ware in gleicher Weise zu verfahren, wie im vorstehenden Absatze angegeben.

§ 25. Hält dagegen der Verkäufer die für die Ueberweisung der Ware festgesetzte Frist nicht ein und lässt er den Termin verstreichen, innerhalb welchem die Kündigung hätte erfolgen müssen, so hat der Käufer die Wahl, entweder von dem Vertrage zurückzutreten, als wenn derselbe nicht geschlossen wäre,

oder er kann auf Erfüllung bestehen und Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung beanspruchen,

oder er kann den Unterschied zwischen dem vertragsmässigen und dem Ultimoabrechnungspreise verlangen, jedoch unbeschadet des Rechtes des Käufers, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Wird vom Käufer Erfüllung des Vertrages verlangt, so ist die neu

angewiesene vertragsmässige Ware innerhalb zehn Tagen, bezw. bei Schiffen innerhalb 8 Tagen vom Tage der Ueberweisung an gerechnet zu empfangen.

Wenn bei Termingeschäften ein bestimmter Lieferungstag festgesetzt wurde, so ist der Unterschied zwischen dem vertragsmässigen Preise und dem Preise des betreffenden Tages, sollte dagegen in der ersten Hälfte eines Monats geliefert werden, die zwischen dem vertragsmässigen Preise und dem Preise am 15., und fand an diesem Tage keine Börse statt, vom 14. bezw. 13. u. s. w. des betreffenden Monats zu vergüten.

Dem säumigen Verkäufer ist von dem gefassten Entschlusse an der nach dem abgelaufenen Termine stattfindenden nächsten Börse schriftlich durch den Börsenbeamten Nachricht zu geben. Erfolgt in der angegebenen Frist keine Erklärung, so geschieht die Abwickelung des Geschäftes auf Grund des festgesetzten Ultimo-Abrechnungspreises.

Bleibt bei Effektivgeschäften der Verkäufer mit der Ueberweisung der Ware im Verzuge (§ 3), so kommen die Bestimmungen der Art. 355 und 356 des Deutschen Handels-Gesetzbuches zur Anwendung.

§ 26. Zur Feststellung des Ultimo-Abrechnungspreises wird für jedes Kalenderjahr eine aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission in der Weise gebildet, dass von den Börsenmitgliedern durch Wahl, welche in der letzten Woche des Monats November auf Veranlassung des Börsen-Vorstandes vorzunehmen ist und bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet, acht Mitglieder bezeichnet werden. Von diesen 8 Erwählten werden 5 zu ordentlichen und 3 zu stellvertretenden Mitgliedern der Ultimo-Abrechnungs-Kommission durch den Börsenvorstand ernannt.

Bei der nach bestem Ermessen zu bewirkenden Feststellung des Ultimo-Abrechnungspreises müssen wenigstens drei Kommissionsmitglieder, die bei der jedesmaligen Feststellung des Abrechnungspreises unter sich den Vorsitzenden wählen, anwesend sein. Dasjenige Kommissionsmitglied, welches den Vorsitz führt, giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 27. Jeder Vertragschliessende ist berechtigt, falls er es für zweckmässig hält, den Verzug des anderen Vertragschliessenden durch eine auf dessen Kosten von einem Gerichtsvollzieher oder Notar aufzunehmende öffentliche Urkunde feststellen zu lassen.

§ 28. Findet sich eine durch Kündigungsschein überwiesene Ware am Ablieferungsorte entweder gar nicht vor oder erreicht die vorgefundene Menge nicht 90% der Gesamtkündigung, so ist der Empfänger berechtigt, von dieser Thatsache dem Börsenvorstande Anzeige zu machen.

Letzterer hat, falls der Empfänger einen dahin gehenden Antrag stellt, diese Thatsache mit Nennung der Namen durch Anschlag an der Börse zu veröffentlichen.

Wenn auf behördliche Anordnung die gekündigte Ware nach einem

anderen sonst zulässigen Ablieferungsplatze gebracht werden muss, so ist dies kein Grund, die Kündigung für ungiltig zu erklären.

§ 29. Wird einer der beiden Vertragschliessenden durch Zahlungseinstellung, gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vergleich, Gantseröffnung etc. unfähig, für die demnächstige Erfüllung der durch einen Lieferungsvertrag übernommenen Verbindlichkeiten die nötige Sicherheit zu gewähren, so soll der Lieferungstermin augenblicklich abgelaufen sein und der Erfüllungstag sofort eintreten.

Für die Erfüllung ist alsdann für beide Teile der Durchschnittspreis derjenigen Börse unwiderruflich massgebend, vor bezw. während welcher das Ereignis dem anderen Vertragschliessenden bekannt geworden ist.

Die später etwa erfolgende Eröffnung der gerichtlichen Gant macht eine derartige Abwicklung nicht rückgängig.

16. Lagerhausbestimmungen.

1) Lagerhaus-Ordnung

der »Mannheimer Getreidelagerhausgesellschaft« für Benützung der Getreidelagerhallen. Vom März 1876.

§ 1. Die Annahme der Waren zur Einlagerung ist durch die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten bedingt.

§ 2. Für die eingelagerten Waren wird keinerlei Garantie übernommen.

§ 3. Die Feuerversicherung hat jeder Einlagerer selbst zu besorgen.

§ 4. Das Verbringen der Waren auf und vom Lager, sowie die vorzunehmenden besonderen Manipulationen, sind durch die Arbeitsleute des Einlagerers auf seine Kosten auszuführen.

§ 5. In den Lagerhallen darf nicht geraucht und nicht mit Licht gearbeitet werden.

§ 6. Zur Einlagerung sowie zur Abnahme der gelagerten Waren sind dem Verwalter doppelt ausgefertigte An- und Abmeldescheine zu übergeben, welcher in das eine Exemplar Sackzahl und Gewicht ausfüllt und dasselbe dem Einlagerer wieder zustellt, während er das andere als Beleg aufbewahrt. Bei Verladung aus den Hallen hat der Verwalter oder dessen Stellvertreter die Partien anzuweisen, bevor die Arbeiter mit der Verladung beginnen.

§ 7. Die Lagergebühren betragen per 100 Kilo und Monat:

Für Mitglieder der Gesellschaft:

1. auf Getreide etc. in Säcken . . . . 3 Pf.
2. aufgeschüttetes Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte und Sämereien . . . . 4 Pf.

Ware, die vor Ablauf eines Monats wieder vom Lager geht, hat für einen vollen Monat Lagergeld zu bezahlen.

§ 8. Sämtliche Gebühren haften auf der gelagerten Ware.

§ 9. Der Einzug der Lagergebühren erfolgt durch einen vom Aufsichtsrat hierzu Bevollmächtigten.

§ 10. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Lagerhallen sowie die Führung der Lagerbücher ist dem Lagerhausverwalter übertragen, dessen Anordnungen sich die Einlagerer und deren Arbeitsleute zu fügen haben.

2) Reglement für die Ausgabe von Warrants.

§ 1. Die Gesellschaft stellt jedem Einlagerer auf Verlangen für die in seinem Namen bei ihr eingelagerten Waren Warrants aus auf Grund der am 8. Mai 1875 erteilten staatlichen Ermächtigung zur Aufbewahrung von Waren in Gemässheit des § 302 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

§ 2. Das Gesuch um Ausstellung von Warrants muss bei der Direktion schriftlich eingereicht werden unter Beifügung der zur Anmeldung auf die Niederlage nötigen Dokumente. Wird das Gesuch eingereicht, nachdem die Ware bereits eingelagert ist, so ist das von dem betreffenden Verwalter ausgestellte Duplikat des Anmeldescheins erforderlich.

§ 3. Der Warrant lautet an die Ordre des Einlagerers und ist durch Indossament übertragbar; jede Beschränkung des Indossaments ist für die Gesellschaft unverbindlich. Der Warrant ist der Gesellschaft gegenüber der einzige Titel, welcher zum Bezug der darauf bezeichneten Ware berechtigt.

§ 4. Der Warrant, wenn er nicht auf kürzere Dauer ausgestellt ist, erlischt nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung an gerechnet; derselbe kann nach Verfall erneuert werden. — Auch der erloschene Warrant ist der Gesellschaft zurückzugeben.

§ 5. Duplikate der Warrants werden nicht ausgestellt.

Die Kraftloserklärung eines abhanden gekommenen Warrants ist, nach Art. 39 des bad. Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche, bezw. Art. 73 der allgemeinen deutschen Wechselordnung und Art. 4 des Einführungsgesetzes hierzu, bei dem Grossh. Amtsgericht Mannheim zu erwirken, und kann nach Einleitung des Amortisationsverfahrens bis zur Amortisation des Warrants die Ablieferung der Ware nur gegen entsprechende Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6. Sämtliche Gebühren und Kosten, sowie überhaupt alle auf der Ware ruhenden Lasten, haften auf derselben (im Sinne des § 7 des Reglements für die Einlagerung von Waren aller Art und des § 11 des Reglements für die Einlagerung von Petroleum), und wird durch die Ausgabe von Warrants das Anrecht der Gesellschaft an dieselben in keiner Weise beschränkt.

§ 7. Die Taxe für die Ausfertigung eines Warrants ist 1 Mark.

Mannheim, 1. September 1875.

Mannheimer Lagerhaus-Gesellschaft.

Nr. ....

Warrant.

Lagerhaus ....

Lager Nr. ....

Die Mannheimer Lagerhaus-Gesellschaft bescheinigt hiermit ....
laut Anmeldung de .... vom .... 18 ....
.... sage ....
Brutto ...., sage .... Kilogramm wiegend,
zur Einlagerung in ihren Lagerräumen auf Rechnung und Gefahr de Eigentümer erhalten zu haben und macht sich verbindlich, dieselben zwischen dem heutigen Tage und dem .... 18 .... nur gegen Rückgabe dieses Warrants an d Einlagerer, Herr .... oder de en Ordre zu verabfolgen, gemäss den Bestimmungen und Beschränkungen des Reglements für die Einlagerung von Waren aller Art und für die Ausgabe von Warrants vom September 1875, welchen sich die jeweiligen Inhaber dieses Warrants unbedingt unterordnen.

Die Ware ist durch die Gesellschaft gegen Feuersgefahr versichert mit M. ....

Mannheim, den .... 18 .... .

Mannheimer Lagerhaus-Gesellschaft.

Geschätzter Wert der Ware		Vorschuss			
pr. 100 Kilogr. Netto	im ganzen in runder Summe	Tag der Belehnung	Betrag	Zinsfuss	Verfallzeit

---

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.






G.E.STECHERT
& Co.
NEW YORK

